

38-B-1394/2

Die österreichischen  
**S t e u e r g e s e z e.**

Zweiter Theil.

**Die neuen Personalsteuern.**

(Die allgemeine Erwerbsteuer, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer, die Personaleinkommen- und die Besoldungssteuer.)

Mit Berücksichtigung

der parlamentarischen Verhandlungen für die Bedürfnisse  
des Studiums und der Anwendung

zusammengestellt

und mit ausführlichen Erläuterungen und Beispielen

versehen.

Ergänzt durch die älteren in Rechtskraft gebliebenen gesetzlichen Bestimmungen.

Mit einem chronologischen und alphabetischen Materienregister.

---

**Prag.**

Verlag von Höfer & Klouček.

1896.

## Vorwort.

Nach jahrelangen Berathungen in den gesetzgebenden Körpern ist endlich das vorstehende Gesetz, betreffend die directen Personalsteuern, beschlossen worden.

Die Geschichte der Reform dieser Personalsteuern hier zu entwickeln, würde über den Rahmen dieses Vorwortes zu weit hinausgehen und hätte auch für den praktischen Gebrauch dieses Büchleins, zu dem es vorzugsweise gewidmet ist, keinen Zweck; ich habe daher von einer derartigen geschichtlichen Darstellung abgesehen und will hier nur dasjenige hervorheben, was mich bewogen hat, das Büchlein in dieser feinen Fassung den hochverehrten Herren Interessenten zur gefälligen Beachtung und zum Gebrauche zu übergeben.

Das Gesetz über die directen Personalsteuern hat in der ganzen Veranlagung dieser Personalsteuern eine eminent wichtigere Stelle als alle bisherigen diese Steuergattungen betreffenden Gesetze und Verordnungen, ist von besonderer Wichtigkeit nicht nur für den Finanzbeamten, den Rechtsgelehrten selbst, sondern auch für alle Steuerträger überhaupt und ohne Unterschied.

Da aber dieses Gesetz bei seiner allgemeinen und einschneidenden Bedeutung von den bisherigen Personalsteuergesetzen (der Erwerb- und der Einkommensteuer) mit Ausnahme der die Besteuerung der öffentlichen Rechnungsleger betreffenden Vorschriften, wesentlich abweichende, mitunter sehr complicierte Normen enthält, zu deren Verständnis nicht nur das eindringliche Studium derselben sondern auch des ganzen Gesetzes erforderlich, weil dasselbe ein organisches Ganzes bildet, habe ich mich veranlasst gesehen den P. L. Herren Interessenten durch eine kurz gefasste Commentierung des ganzen Gesetzes sowohl für den Gebrauch der Praxis als auch für die Privatbelehrung ein Vademecum zu geben, das denselben nach Thunlichkeit über alle Fragen Rath und Aufschluss zu geben imstande wäre. Hierbei bitte ich jedoch nicht außeracht lassen zu wollen, daß es sich um die Commentierung eines ganz neuen Gesetzes handelt, bezüglich dessen die Praxis ihr Wort noch nicht gesprochen hat, daß es daher auch dem Verfasser bei der Zusammenstellung dieses Werckens nicht möglich war, alle die unzähligen Fälle, welche erst diese Praxis bringen wird, bereits jetzt schon zu berücksichtigen; inmerhin glaubt derselbe aber nicht unbescheiden zu sein, wenn er behauptet, daß es sicher sehr wenige Streitfragen geben dürfte, die nicht bereits jetzt schon vollkommen in diesem Wercken in gedrängter Kürze behandelt wären.

Bei der Herausgabe dieses Werckens schwebten mir nämlich dreierlei Modalitäten vor Augen:

1. die Herausgabe des Textes dieses Gesetzes ohne jedwede weitere Verarbeitung desselben unter gegenseitiger Berufung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen,
2. die Herausgabe des Textes dieses Gesetzes unter Anreicherung der Motivenberichte der Regierungsvorlage und des Berichtes des

Alle Rechte vorbehalten.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
FRÁVNICKÉ FAKULTY UKP

STARÝ FOND

C. inv. 035 912

Druck von Heinr. Merck in Prag.

permanenten Steueraussschusses des h. Abgeordneten- und des Steueraussschusses des h. Herrenhauses und

3. die Hinausgabe des Textes dieses Gesetzes commentirt auf Grund der Motivenberichte der Regierungsvorlage, des Berichtes des permanenten Steueraussschusses des h. Abgeordnetenhauses, des h. Herrenhauses und der in den gesetzgebenden Körperschaften bei der Verhandlung dieses Gesetzes vorgebrachten sachlichen Bemerkungen der H. Abgeordneten, sowie der erläuternden und aufklärenden Äußerungen des H. Regierungsbetreters.

Die sub 1 und 2 angeführten Modalitäten habe ich nach reiflicher Erwägung fallen gelassen, denn mit jenen sub 1 würde nicht einmal dem Bedürfnis des Fachmanns bei fröttigen Fragen gedient worden sein und die Ausstattung des Werkes im Sinne des Punktes 2 hätte daselbe ungemein anwachsen lassen, da diese Erläuterungen wo nicht wörtlich also doch in ganzen zusammenhängenden Partien hätten abgedruckt werden müssen, sich übrigens auch bei jeder betreffenden Gesetzesstelle nicht ganz passend anbringen ließen und den praktischen Gebrauch des Werkes möglicherweise beeinträchtigt hätten, da es nicht jedem leicht möglich wäre, sich in dem Aneinanderreihen der betreffenden Erläuterungen zurechtzufinden.

Zur Annahme der dritten Modalität berechtigte mich der Umstand, daß mir sowohl die Bedürfnisse eines Rechtsfreundes als auch jene des Steuerträgers und die des Fachmannes sehr wohl bekannt sind, ich überdies durch zahlreiche Conferenzen mit den Mitgliedern des Steueraussschusses und des h. Abgeordnetenhauses von der Intention dieser Factoren unterrichtet war, und die Motivenberichte der Regierungsvorlage, den Bericht des Permanenzausschusses des h. Abgeordnetenhauses und des Steueraussschusses des h. Herrenhauses, sowie die während der ganzen Verhandlungszeit über den Gesetzentwurf geführten Debatten in diesen beiden gesetzgebenden Körperschaften einem eingehenden Studium unterzogen habe. Aus allen diesen Quellen habe ich nunmehr geschöpft und in diesem Werke zusammenggetragen, was zur Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften unumgänglich nothwendig war. Die complicirteren gesetzlichen Bestimmungen war ich schließlich auch bestrebt an Beispielen zu veranschaulichen und klar zu legen und glaube hiemit zum Verständnis der betreffenden Stellen nicht unwesentlich beigetragen zu haben.

Ich war überall bestrebt bei der Commentirung der betreffenden Gesetzesstellen mich einzig und allein auf das Wesen derselben und die Sache selbst zu beschränken, so daß ich meine persönlichen Ansichten über diesen oder jenen Fall nirgends in diesem Werke niedergelegt habe, da ich, wie oben erwähnt, nur das vor Augen hatte, ein jedem brauchbares Commentar, mag derselbe welchen immer Standesberufes sein, in die Hand zu geben. Inwieweit es mir gelungen ist, diese meine Absicht zu erreichen oder aber derselben wenigstens nahezu kommen, wolle der freundliche Leser selbst gütigst beurtheilen.

Wien im November 1896.

Der Verfasser.

## Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Einführungsgesetz . . . . .	1—11
<b>I. Hauptstück: Allgemeine Erwerbsteuer . . . . .</b>	<b>11—126</b>
Steuerpflicht . . . . .	11—12
Ausnahmen . . . . .	12—41
Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande . . . . .	41—45
Erwerbsteuerhauptsumme . . . . .	45—47
Eintheilung der Steuerpflichtigen in Classen . . . . .	47—49
Veranlagungsbezirke . . . . .	50—51
Steuergeellschaften . . . . .	51—52
Erwerbsteuercommissionen mit Schema A . . . . .	53—66
Veranlagungsgrundsätze mit Schema B . . . . .	67—78
Verfahren . . . . .	78—85
Feststellung der Gesellschaftscontingente . . . . .	85—93
Repartition . . . . .	93—96
Contingentcommission . . . . .	97—100
Zahlungsauftrag . . . . .	100
Erwerbsteuerregister . . . . .	100
Berufungen . . . . .	101—111
Pßchung der Erwerbsteuer . . . . .	111—113
Ubersiedlungen . . . . .	113—114
Ubergang von Gewerben und Beschäftigungen an andere Personen . . . . .	114—115
Ermäßigungen und Steuernachlässe . . . . .	115—117
Verrechnung der Zuwächse und Abfälle . . . . .	117
Einhebung der Erwerbsteuer . . . . .	118—120
Besondere Vorschriften für die Gauster- und Wandergerwerbe . . . . .	120—126
<b>II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen . . . . .</b>	<b>126—214</b>
Bezeichnung der Steuerpflichtigen . . . . .	127—132
Befreiungen . . . . .	132—154
Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und dem Auslande . . . . .	154—161
Bemessungsperiode und Besteuerungsgrundlage . . . . .	161—177
Ausmaß der Steuer . . . . .	177—185
Art der Vorschreibung der Steuer . . . . .	185—202
Zuständigkeit der Steuerbehörden . . . . .	202
Steuerbekenntnisse . . . . .	202—207
Zahlungsauftrag und Recurs . . . . .	207—208
Zahlungstermine . . . . .	208

Anderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen . . . . .	208—214
Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer von den der öffentl. Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen . . . . .	214
<b>III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer . . . . .</b>	<b>214—248</b>
Steuerpflicht . . . . .	214—218
Befreiungen . . . . .	218—222
Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande . . . . .	222—225
Besteuerungsgrundlage . . . . .	225—226
Abzüge . . . . .	227—228
Ausmaß der Rentensteuer . . . . .	228—231
Ort der Vorschreibung . . . . .	231—232
Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner . . . . .	232—237
Verfahren, sofern der Abzug nicht stattfindet . . . . .	237
Bekanntnisse . . . . .	237—242
Zahlungstermine . . . . .	242
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres . . . . .	242—246
Haftung für die Steuer . . . . .	246—248
<b>IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer und die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügigen . . . . .</b>	<b>248—336</b>
Steuerpflicht . . . . .	248—250
Befreiungen . . . . .	250—252
Besteuerungsgrundlage . . . . .	252—257
Erklärung des Einkommens . . . . .	257—259
Abzüge . . . . .	259—264
Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige . . . . .	264—274
Ausmaß der Steuer . . . . .	274—283
Art der Besteuerung . . . . .	283—284
Organe der Steuerveranlagung . . . . .	284—286
Zusammensetzung der Schätzungscommissionen . . . . .	286—289
"                  "                  Berufungscommissionen . . . . .	289—290
Bestimmungen über die Wahlen zu den Commissionen . . . . .	290—291
Rechtsmittel im Wahlverfahren . . . . .	291—299
Kostenaufwand für die Commissionen . . . . .	299
Verfahren . . . . .	299—303
Bekanntnisse . . . . .	303—310
Verfahren der Commissionen . . . . .	310—315
Einschätzungsregister . . . . .	315—316
Zahlungsauftrag . . . . .	316
Berufungen . . . . .	316—321
Zahlungstermine . . . . .	321
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres . . . . .	321—329

Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge . . . . .	329—335
Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarungen . . . . .	335—336
<b>V. Hauptstück, betreffend die Strafbestimmungen . . . . .</b>	<b>336—570</b>
Einteilung . . . . .	336—346
Steuerhinterziehung . . . . .	347—350
Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen . . . . .	350—351
Steuerverheimlichung . . . . .	351—355
Erlöschen der Strafbarkeit . . . . .	355—356
Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung, Mißbrauch der Steuerregister . . . . .	356—358
Andere strafbare Handlungen . . . . .	358—361
Ordnungsstrafen . . . . .	361—362
Verjährung . . . . .	362—365
Verfahren . . . . .	365—370
<b>VI. Hauptstück, enthaltend allgemeine Bestimmungen 371—386</b>	
Einbringung von Bekanntnissen und Abgabe von Erklärungen . . . . .	371—374
Zustellungen . . . . .	374—377
Verpflichtung zur Auskunftsertheilung an die Veranlagungsorgane . . . . .	377—380
Einficht in die Geschäftsbücher . . . . .	380—384
Eintritt in die Gewerberäume des Steuerpflichtigen . . . . .	384—385
Oberste Leitung der Veranlagung . . . . .	385
Einbringung von Rechtsmitteln . . . . .	385
Einhebung der Steuern und Verzugszinsen . . . . .	385—386
Verjährung . . . . .	386
Wahrung der Reciprocität . . . . .	386
Chronologischer Index . . . . .	387
Alphabetisches Sachregister . . . . .	388

## Gesetz vom 25. October 1896,

### Betreffend die directen Personalsteuern.

(R. G. Bl. v. 19. December 1896. LXXXIV. Stück Nr. 220.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird mit den in den nachfolgenden Hauptstücken I bis VI enthaltenen Vorschriften unter Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer die Erwerbsteuer neu geregelt und eine Rentensteuer, sowie eine Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen eingeführt.

1. Die Erwerbsteuer nach diesem Gesetze ist zweierlei Art, und zwar die allgemeine Erwerbsteuer, von welcher das I. Hauptstück handelt, und die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, über die die diesbezüglichen Anordnungen im II. Hauptstücke dieses Gesetzes enthalten sind.

Die Rentensteuer, welche an Stelle der bisherigen Einkommensteuer III. Classe (des Einkommensteuerpatentes vom Jahre 1849) getreten ist, behandelt das III. Hauptstück, und im IV. Hauptstücke sind die Bestimmungen über die dem bisherigen Steuersysteme gänzlich unbekanntes Personaleinkommensteuer, die mit der Einkommensteuer des Einkommensteuerpatentes vom Jahre 1849 nicht identificiert werden kann, und die Besoldungssteuer von Dienstbezügen, welche den Betrag jährl. 3200 fl. erreichen oder übersteigen, enthalten. Das V. Hauptstück handelt von den Strafbestimmungen der Übertretungen dieses Gesetzes und im VI. Hauptstücke sind die allgemeinen, auf die, in den Hauptstücken I—IV geregelten Steuergattungen bezughabenden Normen enthalten.

2. Das Verhältnis der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder inbezug auf die Steuerpflicht zum Auslande, sowie zu den Ländern der ungarischen Krone ist bei jeder einzelnen Steuergattung genau präcisiert, hiebei aber die Reciprocität nicht außeracht gelassen (§. 285).

Art. II. Vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die kaiserlichen Patente vom 31. December 1812, vom 16. December 1815, vom 20. Juni 1817, vom 22. Jänner 1824, vom

### Berichtigungen.

Auf Seite 250 vor „Besoldungen“ ist zu den Anmerkungen zu §. 153 nach den Worten „zu dem Unternehmen“ beizufügen:

Unter Nichtangehörigen dieser Länder sind auch die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone zu verstehen.

Auf Seite 265 hat in dem mit den Worten „Nach dem Wortlaute . . .“ beginnenden Passus der Anmerkungen zu §. 163 der Satz: „bei verpachteten Grundstücken . . . bis . . . abgerechnet“ am Schlusse dieses ganzen Passus nachstehend zu lauten:

„bei verpachteten Grundstücken aber, d. i. bei der Ermittlung des Einkommens des Verpächters sind von dem nach Maßgabe des Einganges des zweiten Alinea construierten Einkommen des Verpächters die sub Abs. 1—3 angeführten Beträge abzuziehen. Unter den im Abs. 1 gedachten abzugsfähigen Lasten sind jene zu verstehen, welche das Gesetz in den §§. 160, 161 resp. 162 (bei diesem §. 162 natürlich a contrario) angeführt hat.“

7. October 1851, R. G. Bl. Nr. 218, die kaiserliche Verordnung vom 9. December 1851, R. G. Bl. Nr. 256, dann das kaiserliche Patent vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

Demnach hat auch das mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849, R. G. Bl. Nr. 412, den Grund- und Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen Leistungen von den auf ihrem Grund- oder Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, welches Abzugsrecht ihnen im Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, und im §. 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, für die Dauer der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849 belassen wurde, desgleichen das im §. 23 des eben genannten Patentes, beziehungsweise im Artikel I, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 72, den Eigenthümern von Handels- oder Gewerbsunternehmungen eingeräumte Steuerabzugsrecht in Zukunft aufzuhören.

Nur hinsichtlich jener Theilverschreibungen und Hypothekaranlehen, deren Zinsen bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen im Sinne des §. 94, lit. c), dem steuerpflichtigen Ertrage zugerechnet werden, bleiben die genannten Unternehmungen, sofern sie nach den bisherigen Steuergesetzen zu einem Steuerabzuge berechtigt waren, zur Ausübung desselben innerhalb des bisherigen gesetzlichen Ausmaßes auch noch fernerhin berechtigt.

1. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des ersten Absatzes, sowie jener des Art. XV und übrigens nach der allgemeinen Norm des §. 5 des a. b. G. B., wornach Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, wirkt auch dieses Gesetz nicht zurück, es sind demnach sämtliche Fälle, welche vor die Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes d. i. vor den 1. Januar 1898 fallen, nach den bisher bestehenden resp. bestandenen gesetzlichen Normen zu beurtheilen.

Die hier citirten Patente und kaiserl. Verordnungen treten mit dem 1. Januar 1898 zur Gänze außer Rechtskraft, die übrigen hier speciell nicht angeführten Gesetze nur insoferne, als sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind.

2. Die bezüglichlichen Bestimmungen des Art. 6 des kaiserlichen Patentes vom 10. October 1849, R. G. Bl. Nr. 412, siehe I. Band dieser Gesetzesammlung (Realsteuergesetze) S. 49, 274, 282 und 308; das Gesetz vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, ebendasselbst S. 47—51 und jenes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, daselbst S. 288—312.

Der §. 23 des Einkommensteuerpatentes (kais. Patent vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439) lautet:

„Die Steuer von den Zinsen der Capitalsschulden einer Handelsgesellschaft oder anderen Gewerbsunternehmung ist der Eigenthümer der letzteren berechtigt, mit 5 von 100 oder 35 Kreuzern von einem Gulden bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen und zu fordern, daß der auf diese Art abgezogene Betrag als geleistete Zahlung vom Gläubiger quittirt werde.

Rückfichtlich der nicht hypothecirten Schulden eines Gewerbetreibenden wird, wenn nicht aus dem Ursprung derselben oder anderen Umständen das Gegentheil hervorgeht, vermuthet, daß selbe eine Schuld seiner Handels- oder Gewerbsunternehmung seien.“

Art. I, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 72, bestimmt:

„Das den Gewerbsunternehmern gesetzlich eingeräumte Recht, die Einkommensteuer, welche auf die bei ihnen angelegten Capitalien entfällt, von den Zinsen dieser Capitalien in Abzug zu bringen, hat auch von dem erhöhten Zuschlag zur Einkommensteuer zu gelten.“

Art. III. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat auch die im zweiten Absätze des §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, enthaltene Bestimmung, daß zur Ermittlung des der 5procentigen Steuer unterliegenden Reinertrages ganz zinssteuerfreier Gebäude von dem Bruttozinsenertrage die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug zu bringen sind, außer Wirksamkeit zu treten.

Der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist nach Art. XIV mit dem 1. Januar 1898 festgesetzt.

Das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, siehe im I. Band dieser Gesetzesammlung (Realsteuergesetze) S. 288—312. Infolge der Bestimmung dieses Art. III entfallen selbstverständlich mit 1. Januar 1898 auch die sub Ann. 3, S. 299—305 zu §. 7 cit. Gesetzes aufgenommenen Erklärungen. (Siehe auch das Vorwort zu diesem ersten Bande.)

Art. IV. Die Verwendung des Ertrages des directen Personalsteuern wird durch folgende Bestimmungen geregelt.

Art. V. Als Erträgnis der directen Personalsteuern ist in jedem Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Summe anzusehen, die vom 1. Jänner bis 31. December auf die in demselben geregelten Steuern oder auf Rückstände oder Nachtragsvorschreibungen an der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer zur Einzahlung gelangt.

Art. VI. Von dem im vorigen Artikel bezeichneten Erträgnisse der neu geregelten directen Personalsteuern verbleibt dem Staatschatz während der Jahre 1898 und 1899 außer den mit jährlich 1,200.000 fl. bezifferten Veranlagungskosten zunächst derjenige Betrag, welcher demselben schon nach den bisherigen Gesetzen zugeflossen wäre.

Als dieser Betrag ist die Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer für das Jahr 1897 nebst einem Zuschlage anzunehmen, der für das Jahr 1898  $2\frac{1}{2}$  Procent, für das Jahr 1899 5 Procent jener Jahresschuldigkeit beträgt.

Siehe §. 11 dieses Gesetzes und die Anmerkungen zu demselben.

Art. VII. Aus dem Mehrerträgnisse werden Steuernachlässe und Überweisungen an die Landesfonde im Sinne der folgenden Bestimmungen gewährt.

Über die zu gewährenden Steuernachlässe vergl. Art. VIII, über die Überweisungen Art. IX und über die Bedingungen, unter welchen dies eintreten kann, den Art. XIII. Siehe auch §. 11 und die Anmerkungen zu demselben.

Art. VIII. Abgesehen von dem durch die Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme mit 17,732.000 fl. (§. 11) für die allgemeine Erwerbsteuer gewährten Nachlasse findet an der vorgeschriebenen Grundsteuer und Gebäudesteuer, mit Ausnahme der 5procentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude, ein Nachlass von 10 Procent ihres Betrages vom 1. Jänner 1898 an statt.

Aus der Bestimmung dieses Artikels folgt, dass den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Steuerträgern gegenüber jenem Steuerstande, der sich mit Rücksicht auf den im Art. VI festgesetzten Zuwachs für das Jahr 1898—1899 ergeben würde, bereits bei der Feststellung des hereinzubringenden Steuercontingentes per 17,732.000 fl. (§. 11) ein 20% Nachlass gewährt wurde. Dass

dieser Nachlass nicht jedem Steuerträger zukommen muss, hierüber cf. die Anmerkungen zu §. 11.

Außer diesem Nachlasse an der allgemeinen Erwerbsteuer statuiert das Gesetz noch bestimmte Nachlässe für die Realsteuern mit Ausnahme der 5% Steuer von zeitlich steuerfreien Gebäuden, daher an der Grundsteuer, der Hausclassen- und Hauszinssteuer („Gebäudesteuer“). Wie diese Nachlässe gesteigert werden können und wann auch die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen an den Nachlässen participiert, siehe Art. IX.

Aus der Anordnung des Art. VIII im Entgegenhalte zu jener des Art. IX folgt, dass die Mehrerträgnisse dieser in dem vorstehenden Gesetze geregelten Steuern in erster Reihe zu den hier im Artikel VIII normierten Nachlässen, in zweiter Reihe aber unter den im Art. IX und XIII angeführten Bedingungen zu Überweisungen an die einzelnen Landesfinanzen und schließlich zu weiteren Nachlässen resp. zur Erhöhung der bereits bewilligten Nachlassprocente verwendet werden sollen. Verbleiben auch dann noch etliche Überschüsse, so participieren an denselben der Staatschatz und die Landesfonde zur Hälfte.

An den Nachlässen participieren nicht die Renten- und die Personal- sowie die Besoldungssteuer (III. und IV. Hauptstück).

Art. IX. 1. Der nach Bestreitung der im Art. VIII vorgesehenen Nachlässe noch verbleibende Überschuss wird, insofern er 3,000.000 fl. jährlich nicht übersteigt, den Landesfondsen in der Art zugewendet, dass ein jenem Überschusse gleichkommender aliquoter Theil der staatlichen Realsteuern den Ländern überwiesen wird.

2. In Ausführung dieser Bestimmung wird während der Jahre 1898 und 1899 jedes Land so viele Procente des in dem betreffenden Lande und Jahre erzielten Ertrages der staatlichen Realsteuern überwiesen erhalten, als die für das gleiche Jahr zur Überweisung an sämtliche Länder gelangende Gesamtsumme Procente des gesammten Realsteuererträgnisses ausmacht.

3. Übersteigt der Überschuss den Betrag von 3,000.000 fl., so werden die weiteren Mehrbeträge, und zwar in nachstehender Reihenfolge verwendet:

a) zur Erhöhung der im Art. VIII bezeichneten Steuernachlässe bis zu einem gleichzeitig zu erreichenden Höchstausmaße des Gesamtnachlasses von 15 Procent bei der Grundsteuer,  $12\frac{1}{2}$  Procent bei der Gebäudesteuer und zu einer solchen Ermäßigung

der Erwerbsteuerhauptsumme, daß dadurch der Nachlaß an der allgemeinen Erwerbsteuer auf 25 Procent jenes Betrages erhöht wird, der bei Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme (Art. VIII, §. 11) zugrunde gelegt wurde;

- b) zur Ermäßigung des Steuerfußes für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bis auf 10 Procent (§. 100, Absatz 1 und 5).

Die im vorstehenden Absätze 3 sub a) und b) vorgesehenen Steuerermäßigungen treten für das jeweils nächstfolgende Jahr in Kraft.

4. Sobald endlich die in lit. a) und b) bezeichneten Steuernachlässe und Ermäßigungen erreicht sind, fließen etwa noch weiter verbleibende Überschüsse aus dem Jahresertragnisse zur Hälfte in die Staatscasse, zur Hälfte werden dieselben den Landesfonds in dem in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse zugewendet.

Art. IX regelt die Verwendung der nach der Durchführung von zufolge Art. VIII zu bewilligenden Nachlässen noch resultierenden Steuerüberschüsse für die erste Veranlagungsperiode (1898—1899). In dieser Beziehung ist festzuhalten, daß diese Überschüsse nach erfolgter Bestreitung der im Art. VIII gedachten Nachlässe a) den Betrag von 3,000.000 fl. jährlich erreicht oder b) diesen Betrag übersteigt.

Im Falle a), wo also die Überschüsse diesen Betrag per 3,000.000 fl. nicht übersteigen, werden dieselben den Landesfonds zur Gänze überwiesen. Wie dies geschieht, bestimmt der Absatz 2 dieses Artikels; es findet daher in diesem Falle nur eine Überweisung des Überschusses an die Landesfonde statt.

Im Falle b), d. h. wo die Überschüsse den obigen Betrag von 3,000.000 fl. übersteigen, finden Überweisungen und weitere Steuernachlässe statt, und zwar:

1. der Überschuss bis zum obigen Betrage per 3,000.000 fl. wird auf die sub a) angeführte Art den Landesfonds überwiesen;  
2. der diesen Betrag per 3,000.000 fl. übersteigende Überschuss wird verwendet:

a) zur Bewilligung weiterer Nachlässe an den im Art. VIII gedachten Steuergattungen, deren Maximal-Höhe im Abs. 3 lit. a) dieses Artikels IX angeführt ist;

β) zur Bewilligung eines Nachlasses an dem Steuerfuß der der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen (die nach Art. VIII noch nicht berücksichtigt wurden);

γ) der auf diese Weise noch nicht erschöpfte Überschuss schließlich wird zwischen den Staatschatz und die Landesfonde zur Hälfte getheilt.

Wie die Landesfonde an der ihnen zufallenden Hälfte zu participieren haben, hierüber cf. Abs. 2 dieses Artikels.

Art. X. In der Periode von 1900 bis einschließlich 1909 wird über die Ertragnisse der directen Personalsteuern in folgender Weise verfügt:

1. Aus jedem Jahresertragnisse werden zunächst jene Beträge reserviert, welche nothwendig sind, um

- a) den Abgang aus den nach Art. VIII an den staatlichen Realsteuern eintretenden Nachlässen für das betreffende Jahr zu decken;  
b) den Ländern den Betrag von 3,000.000 fl. zu überweisen.

2. Sodann empfängt die Staatscasse eine Summe, welche für das Jahr 1900 um 2.5 Procent höher zu bemessen ist, als der der Staatscasse im Jahre 1899 aus dem Ertragnisse der directen Personalsteuern gemäß Art. VI verbliebene Betrag, und welche sich für jedes der folgenden Jahre gegenüber der so berechneten Vorjahrsziffer um weitere 2.5 Procent steigert.

3. Die hiernach in jedem Jahre noch erübrigenden Mehrertragnisse werden in der im Artikel IX, Absatz 3 und 4, angeordneten Weise verwendet.

Während der vorhergehende Artikel (IX) die Nachlässe und Überweisungen für die erste Veranlagungsperiode normiert hat, bestimmt Art. X, wie die Überschüsse in den folgenden Veranlagungsperioden verwendet werden sollen.

Die Neuregelung dieser Steuern soll dann spätestens im Jahre 1909 erfolgen, weshalb auch die Zuwendung von Nachlässen und Überweisungen nur bis zu diesem Jahre vorgesorgt erscheint. Für den Fall, als diese Neuregelung nicht stattfinden sollte, enthält Art. XII in den 2 letzten Absätzen die Verfügung, wie mit den Nachlässen und Überweisungen weiter zu verfahren sei.

Im übrigen siehe die Anmerkungen zu Art. VIII und IX.

Art. XI. Ergeben sich bei der Berechnung der im Art. IX, Absatz 3 a) und X, Punkt 3, besprochenen Nachlässe an den Realsteuern Bruchtheile von Procenten, so sind dieselben in der Art abzurunden, daß der Nachlaß keinesfalls mit einem geringeren Bruchtheile als ein



Zehntel eines Procentes der Steuerpflichtigkeit zur Realisierung gelangt. Kleinere Bruchtheile sind, wofern sie mehr als fünf Hunderttheile betragen, auf ein volles Zehntel zu erhöhen, im anderen Falle aber ganz zu vernachlässigen.

In derselben Weise ist die Ermäßigung des Steuerfußes für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen jedesmal auf halbe Tausendtheile des steuerpflichtigen Ertrages abzurunden.

Eine nachträgliche Ausgleichung der aus diesen Ab rundungen entstehenden Differenzen findet nicht statt.

Art. XII. Die definitive Festsetzung des Ausmaßes der directen Ertragsteuern findet, sobald das in Artikel IX, Absatz 3 a), bezeichnete Höchstausmaß der Nachlässe erreicht ist, längstens aber im Jahre 1909 im Gesetzgebungswege statt; hiebei ist der Nachlass bei der Hausclassensteuer durch Ausarbeitung eines neuen Tarifes den Gebäuden der unteren und mittleren Tarifclassen in verhältnismäßig höherem Ausmaße zuzuwenden.

Desgleichen sind im Jahre 1909 die Überweisungen an die Länder von neuem gesetzlich zu regeln.

In Ermanglung einer solchen Regelung werden vom Jahre 1910 an die Ertragsteuern, vorbehaltlich der Wirksamkeit besonderer, ihr Ausmaß berührender Specialbestimmungen (periodische Progression der Erwerbsteuershauptsumme, Abschreibungen an der Grundsteuer u. dgl.) in demjenigen Ausmaße forterhoben, welches sich unter Beibehaltung der aus den Mehrerträgen des Jahres 1909 im Sinne der Artikel VIII bis XI resultierenden Nachlässe und Ermäßigungen ergibt.

Unter derselben Voraussetzung wird den Ländern für die Folgezeit derselbe Procentsatz der staatlichen Realsteuern überwiesen, welcher an dieselben gemäß der vorstehenden Bestimmungen für das Jahr 1909 zur Überweisung gelangte.

Art. XIII. Die in den Artikeln V bis XII erwähnten Nachlässe an den Realsteuern und Überweisungen finden nur rücksichtlich der Realsteuerträger, beziehungs-

weise Landesfonde jener Länder statt, deren Landesgesetzgebung längstens mit Ablauf der ersten Landtagsession nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern, die Freilassung der durch dieses Gesetz einzuführenden Personaleinkommensteuer von allen, der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen normiert haben wird.

Nachlass- oder Überweisungsbeträge, welche mangels Erfüllung dieser Bedingung nicht realisiert werden können, verfallen zu Gunsten der Staatscasse.

Aus der Bestimmung dieses Artikels folgt, daß die in Aussicht genommenen Nachlässe an der allgemeinen Erwerbsteuer sowie die Ermäßigungen des Steuerfußes der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen auch in dem Falle eintreten werden, wenn die Personaleinkommensteuer nicht von den Bundeszuschlägen befreit werden sollte, weil das Gesetz die nachtheilige Folge für diesen Fall nur an die Nachlässe an Realsteuern und die Überweisungen überhaupt knüpft.

Die Umlegung von Zuschlägen auf die Personaleinkommensteuer, welche nicht in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fallen, hat nicht den Verlust der Nachlässe an Realsteuern und der bezüglichen Überweisungen zur Folge.

Art. XIV. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1898 mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß diejenigen auf die Steuerbemessung für das Jahr 1898 abzielenden Maßnahmen, welche behufs rechtzeitigen Vollzuges dieser Bemessung schon im Vorjahre vorgenommen werden müssen, schon vom 1. Juli 1897 an nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen sind.

Die Bestimmungen des §. 238, betreffend die Ungiltigkeit der auf Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarungen, finden auch auf solche Vereinbarungen und Verfügungen Anwendung, welche innerhalb des Zeitraumes vom 4. December 1894 bis zum Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes getroffen worden sind.

Art. XV. Angelegenheiten, die sich auf die für die Zeit vor dem 1. Jänner 1898 zu entrichtenden Steuern beziehen, sind auch nach dem genannten Zeitpunkte noch nach den bisherigen Normen zu behandeln. Doch dürfen die aus Anlaß der Steuerveranlagung nach dem

gegenwärtigen Gesetze erfolgten Erklärungen, Bekenntnisse, Einschätzungen oder Erhebungen in keiner Weise bei den noch auf Grund der bisherigen Normen über die Erwerb- und Einkommensteuer stattfindenden Bemessungen oder zu nachträglichen Änderungen der nach jenen Normen bereits vollzogenen Bemessungen benützt werden; auch haben aus diesem Anlasse irgendwelche Strafverfolgungen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen Übertretungen der erwähnten Normen nicht stattzufinden.

Siehe die Anmerkung zu Art. II.

Art. XVI. Zum Zwecke der Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes gilt als Steuer des Vorjahres:

- a) hinsichtlich der Erwerbsteuer die bisherige Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Classe sammt außerordentlichem Zuschlage;  
bei jenen der Erwerbsteuerepflicht nach diesem Gesetze unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen, welche bisher nur der Einkommensteuer I. Classe oder der Einkommensteuer II. Classe unterlagen, diese Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlage;
- b) hinsichtlich der Besoldungssteuer die bisherige Einkommensteuer II. Classe sammt außerordentlichem Zuschlage.

Das Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Bestimmungen über die Folgen der nicht rechtzeitigen Einzahlung directer Steuern, ist im III. Theile dieser Gesetzesammlung (allgemeine Vorschriften) enthalten.

Art. XVII Die von den Dienstbezügen jener zur Zeit bereits angestellten Staatsbediensteten, welche bei einem Gehaltsbezüge von nicht mehr als 630 fl. nach den bisherigen Steuergesetzen volle Steuerfreiheit genossen, eventuell entfallende Personaleinkommensteuer hat insoweit, als der Gehaltsbezug die bezeichnete Höhe nicht überschreitet, nicht zur Einhebung zu gelangen.

Siehe die Anmerkung zu Art. II und das Princip des Art. XV. Diese Bestimmung mußte deshalb aufgenommen werden,

weil das vorstehende Gesetz nach §. 155 erster Absatz das steuerfreie Maximum der Gehaltsbezüge mit 600 fl. festgesetzt hat.

Art. XVIII. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

## I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer. Steuerpflicht.

§. 1. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt.

1. Das Gesetz unterscheidet die Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, von der das II. Hauptstück handelt, von der Erwerbsteuer aller übrigen Unternehmungen, welche die „Allgemeine“ Erwerbsteuer genannt wird und bezüglich welcher das I. Hauptstück dieses Gesetzes die betreffenden Bestimmungen enthält.

2. Nach den Bestimmungen des §. 1 unterliegen der allgemeinen Erwerbsteuer, insofern nicht die Ausnahmen des §. 2 Platz greifen, alle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern betriebenen Erwerbsunternehmungen, d. h. jede auf Erwerb gerichtete Thätigkeit und jede auf Gewinn ausgehende Beschäftigung, gleichgiltig ob diese durch den Eigenthümer derselben selbst oder aber durch einen Pächter betrieben wird. Diese Besteuerung trifft also zu nicht nur bei den der bisherigen Erwerbsteuer unterzogen gewesenen Beschäftigungen (Gewerbe, Handel, Dienstvermittlungen und theilweise auch Unterricht), sondern auch bei jenen, die bisher nach §. 4 II. 4 des Einfstr. Pat. v. 29. Oct. 1849 Nr. 439 R. G. Bl. der Einkommensteuer II. Cl. unterlagen resp. nach dem Erwerbsteuerpatente 1812 von der Erwerbsteuer befreit (resp. ausgenommen) waren (siehe §. 2 lit. e—g des bestehenden Erwerbsteuerpatentes; die Fälle, welche in diesem §. 2 a—d cit. Pat. ausgezählt sind, sind auch nach dem gegenwärtigen Gesetze §. 2 von der allgem. Erwerbsteuer ausgenommen), also Schriftstellern, bildenden Künstlern, Aerzten (Wundärzten), Thierärzten, Hebammen, überhaupt allen Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Gegenstande haben, und auch beim Unterrichte, der früher von der Erwerbsteuer frei war, d. h. in jenen Orten, deren Bevölkerungszahl 4000 Seelen nicht übersteigt, weil die alte Classeneintheilung nach der Bevölkerungszahl der Betriebsorte durch das vorstehende Gesetz zur Gänze beseitigt wurde. Es werden aber auch der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen die Tabakverleger, Tabaktraffikanten, Post- und Stempelmarken- und überhaupt Werkzeugen-Vercheißer, Lotto-

collectanten und Postmeister, insoferne diese letzteren natürlich nicht unter die Bestimmungen des §. 167 dieses Gesetzes fallen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, weil die allgemeine Erwerbsteuer nur nach Maßgabe der mittleren Ertragsfähigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens (§§. 32—37) zur Voranschreibung gelangt.

3. Der allgem. Erwerbsteuer aber werden nach dem Tenor dieses Paragraphen nicht unterliegen die Pachtzuse aus der Verpachtung von Gewerben und Gewerbsrechten und anderen weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objecten, welche nach dem bisher geltenden Erwerbsteuerverpatente der Einkommensteuer I. Cl. unterlagen, erstens weil diese Pachtzuse keine Erwerbsernehmung d. h. keine auf Erwerb ausgehende Unternehmung resp. keine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung sind und zweitens weil selbe nach diesem Gesetze der Rentensteuer unterliegen, außer er wäre an eine zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmung (II. Hauptstück §. 92) entrichtet. Ferner werden der allgem. Erwerbsteuer nach dem Wortlaute des §. 1 nicht unterzogen werden können die Stolaeinkünfte der Seelsorger, die bisher der Einkommensteuer II. Cl. unterlagen, weil die kirchlichen Functionen, auf Grund deren der Geistliche die Stolagebühr zu fordern berechtigt ist, nach den Satzungen der Kirche als eine Erwerbsernehmung resp. auf Gewinn gerichtete Beschäftigung nicht angesehen werden können und dürfen.

4. Das Gesetz über die allgem. Erwerbsteuer bezieht sich aber nicht nur auf physische Personen, die die obangeführten Erwerbsernehmungen oder auf Gewinn gerichtete Beschäftigungen betreiben, sondern auch auf juristische (moralische) Personen, als da sind: Gemeinden, Vereine (insoferne sie nicht unter die öffentlichen Rechnungsleger fallen) u. s. w. Wenn aber eine Gemeinde eine öffentl. Anstalt errichtet und führt, welche nur die Vollziehung ihrer Verwaltungsaufgabe ist und keinen privatrechtlichen Charakter hat, so ist eine derartige Unternehmung nach §. 1 nicht erwerbsteuerpflichtig. Es unterliegen also z. B. Gasanstalten, die nur zur Beleuchtung von Gassen und öffentl. Orten und nicht auch für Privatcomumenten, gegen Vergütung des verbrauchten Gases errichtet sind, nicht der Erwerbsteuer.

5. Die Befreiungen von der allgemeinen Erwerbsteuer sind im §. 3 dieses Gesetzes, die Ausnahmen im §. 2 angeführt.

#### Ausnahmen.

§. 2. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen nicht:

1. Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, deren Besteuerung im II. Hauptstücke dieses Gesetzes geregelt wird;
2. Beschäftigungen, welche im Dienstverhältnisse gegen Sold oder Lohn ausgeübt werden;
3. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei. Jedoch

ist die Jagd auf fremdem Grunde und die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern, die Seefischerei, ferner der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften (vorbehaltlich der im §. 3, §. 2, getroffenen Bestimmungen) und die Kunst- und Handelsgärtnerei in dieser Befreiung nicht inbegriffen.

Als zur Land- und Forstwirtschaft zugehörig werden angesehen:

a) Die Land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, insoferne dieselben grundsätzlich die Verarbeitung eigener Erzeugnisse zum Gegenstande haben, worin jedoch Brauereien, die der Consumabgabe unterworfenen Brennereien, Zuckerraffinerien und andere Unternehmungen von ausgeprochenem industriellen Charakter nicht inbegriffen sind.

Der Anwendung obiger Bestimmung steht nicht im Wege, wenn ausnahmsweise in dem zur Aufrechthaltung des normalen Betriebes nothwendigen Umfange nicht selbstgewonnene Erzeugnisse zur Verarbeitung herangezogen werden.

b) Die Ausbeutung der Substanz von Parificationsland (§. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88), sofern keine weitere Bearbeitung dazu tritt.

c) Der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Producten, mit Ausnahme des gewerbmäßig betriebenen Kleinverchleißes in ständig offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Niederlagen an anderen Orten als am Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

1. In diesem Paragraphen sind die Ausnahmen, im §. 3 die Befreiungen von der allgem. Erwerbsteuer des §. 1 angeführt. (Siehe auch Anm. 2 §. 1.)

2. Abs. 1 und 2 bedarf keiner Aufklärung.

3. Die Jagd und Fischerei ist von der allgem. Erwerbsteuer befreit nur dann, wenn dieselbe der event. Steuerpflichtige, also der Jagdherr und Fischereiherr auf eigenem Grund und Boden und im eigenen Privatgewässer ausübt. Diese Befreiung hat ihren Grund darin, weil der Jagd- und Fischereiherr bereits bezüglich der Grundstücke, wo diese Gerechtigkeit ausgeübt wird, der Grundsteuer unterliegt. Der Jagd- und der Fischereipächter unterliegt jedoch selbstverständlich, wenn die Kriterien des §. 1, was

nicht bei jedem Jagdpacht sein muss, zutreffen, der allgem. Erwerbsteuer, weil bei ihm dieses Recht nicht mehr der Ausfluss und die Folge des Eigentumsrechtes zu dem Grund und Boden ist, auf dem diese Berechtigung ausgeübt wird, wie bei demjenigen, der diese Berechtigung auf eigenem Grund und Boden betreibt, er auch nicht der Grundsteuerträger dieses Objectes, wenigstens nicht nach steuerrechtlichem Sinne ist (denn die vertragsmäßige Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer ist eben nur ein Privatverhältnis und wird dadurch der Uebernehmer dieser Verpflichtung noch keineswegs Grundsteuerträger), demnach diese Beschäftigung im allgemeinen vollends unter die Merkmale des §. 1 dieses Ges. fällt.

Ebenso unterliegt der allgem. Erwerbsteuer die Fischerei in freien und öffentlichen Gewässern und die Seefischerei, da hier keine Grundsteuer in Vorschreibung steht. Die Eigenschaft der Gewässer, ob sie nämlich im Privateigenthum stehen oder aber öffentl. sind, ist nach den Grundsätzen des a. b. G. B. und insbesondere nach den Bestimmungen des Ges. v. 30. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 93 resp. nach den betreffenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Diese Landesgesetze sind:

1. Für Böhmen	v. 28. August 1870	R. G. Bl. Nr. 71
2. " Böhren u. Grabisca	" " " " " " "	41
3. " Istrien	" " " " " " "	52
4. " Kärnten	" " " " " " "	46
5. " Mähren	" " " " " " "	65
6. " Oberösterreich	" " " " " " "	32
7. " Unterösterreich	" " " " " " "	56
8. " Salzburg	" " " " " " "	32
9. " Schlesten	" " " " " " "	51
10. " Tirol	" " " " " " "	64
11. " Vorarlberg	" " " " " " "	65
12. " Triest u. Gebiet	" " " " " " "	44
13. " Steiermark	18. Jänner 1872	" " " " 8
14. " Krain	15. Mai " " "	" " " " 16
15. " Bukowina	6. März 1873	" " " " 22
16. " Dalmatien	7. " " " "	" " " " 32
17. " Galizien, Lodome- rien mit Krakau	14. " 1875	" " " " 38

4. Öffentliches Gut sind Flüsse und Ströme von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Fischen beginnt, auch mit ihren Seitenarmen und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört. Aber auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Fischen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, insoweit sie nicht insolge gesetzl. Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel jemandem gehören. Dem Grundbesitzer gehören (sind daher Privat-

gewässer): 1. das in seinem Grundstücke enthaltene unterirdische und aus dem Grundstücke zutage quellende Wasser (mit Ausnahme der Salz- und Cementwässer); 2. die sich auf seinem Grundstücke aus atmosphärischen Niederschlägen sammelnden Wässer; 3. das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern oder in von demselben zu seinem Privatzwede angelegten Canälen, Röhren zc. eingeschlossenes Wasser; 4. die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, solange sich erstere in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer nicht ergossen haben und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben. Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer sind (falls nichts anderes nachgewiesen wird) als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über oder zwischen welchen sie fließen und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes. Nach §. 365 a. b. G. B. u. §. 6 des Wasserges. können Privatgewässer als öffentliches Gut erklärt werden.

5. Bezüglich der Befreiung des Gartenbaues von der allgem. Erwerbsteuer ist wohl zu unterscheiden, ob der Gartenbau von die Landwirtschaft (resp. Forstwirtschaft) betreibenden Grundbesitzern oder aber von anderen Personen betrieben wird. Es spielt nämlich bei der Wichtigkeit der intensivsten Landwirtschaft besond. in der Nähe großer Städte für den Grundbesitzer der Gartenbau eine bedeutende Rolle und ist ausschlaggebend zum Fortkommen des Besitzers bei der hohen Einschätzung des Reinertrages derart. Wirtschaften und den hohen Arbeitslöhnen. Es wurde daher in diesem Falle der Gartenbau, d. h. der Ertrag desselben von der allgem. Erwerbsteuer befreit. In dem Falle jedoch, als der Gartenbau von Andern als von Wirtschaftsbesitzern zu dem Zwecke betrieben wird, um hieraus Gewinn zu ziehen (also die Kunst- und Handelsgärtnereien), fällt diese Unternehmung unter die Bestimmungen des §. 1 und ist erwerbsteuerpflichtig.

6. Dafs der Erwerb aus Grundpachtungen, unter welche überhaupt alle die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Pachtungen gehören, der allgem. Erwerbsteuer unterliegt, versteht sich im Hinblick auf den Wortlaut des §. 1 von selbst (siehe auch die Ann. 2 zu §. 1). Die Befreiung von der Steuer bei Grundpachtungen ist im §. 3 Pkt. 2 angeführt.

7. Als zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gehörig und daher von der allgem. Erwerbsteuer befreit führt das Gesetz weiter die sogen. land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe an, d. h. diejenigen, die grundsätzl. die Verarbeitung der Erzeugnisse der eigenen Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstande haben (und gewöhnlich auch die Abfälle dieser Verarbeitung wieder in derselben Wirtschaft verwenden), also z. B. Brettsägen von nicht industriellem Charakter, Erzeugung von Butter, Käse, Most, Marmelade zc. Diese Unternehmungen dürfen wie gesagt nur die Erzeugnisse der eigenen Land- und Forstwirtschaft verarbeiten und es ist nur ausnahmsweise gestattet,

daß dieselben, ohne dadurch steuerpflichtig zu werden, fremde Erzeugnisse zur Verarbeitung heranziehen können, wenn dies a n s a h m s w e i s e zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes erforderlich ist; es darf aber das Heranziehen der fremden Erzeugnisse zur Verarbeitung nicht zur Regel werden.

Unter die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe gehören natürlich nicht die Bierbrauereien, Zuckerraffinerien, die der Consumabgabe unterworfenen Brennereien und andere Unternehmungen von ausgesprochen industriellem Charakter. Der Consumabgabe unterliegen nach §. 36 des Gef. v. 20. Juni 1888 R. G. Bl. Nr. 95 diejenigen Brennereien, welche Cellulose, Stärkemehl, Topinambur, Rüben oder Melasse und überhaupt Abfälle der Zuckerraffinerien (Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte) verarbeiten, sowie auch diejenigen Brennereien, die zwar mehligte Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte) verarbeiten, aber nicht unter jene im §. 32 I. cit. Gef. aufgezählten (nämlich die größeren landwirtschaftl. Brennereien) gehören; also kurz die gewerbl. Brennereien, bei denen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach dem wirkl. Erzeugnisse mittels des Controlmeßapparates erfolgt. Die übrigen, also jedenfalls die kleineren Brennereien, unterliegen der Productionsabgabe.

Unter die im §. 32 I. cit. Gef. über die Brantweinbesteuerung angeführten Brennereien gehören jene, welche mehligte Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte u. s. w.) mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeiten und deren Unternehmer Landwirte sind, welche die Brantweinerzeugung nur aus selbst erzeugten, jährlich nur innerhalb eines im Monate September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraumes und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe u. zw. nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, bloß nicht reif gewordenes oder verbordenes Getreide der eigenen Fehlung zur Brantweinerzeugung verwenden, in einem und demselben Ort nur eine Brennerei besitzen, und der gesammte Gährungsraum der Brennerei 13 Hektoliter nicht übersteigt, die Brennerei nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung besitzt, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Mährwerk, Pfafenhelm, Kälblflasche, Kälblschlange oder nicht mehr als 2 gerade Kälblrohre und Verbindungsrohr zwischen dem Pfafenhelm und der Kälblvorrichtung haben und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 Hektolitern besitzt, und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

haben diese Brennereien mehr als zwei Brennvorrichtungen, oder auch nur zwei Brennvorrichtungen, die aber aus anderen, resp. mehr Theilen als oben angeführt wurde, bestehen, und eine Brennblase von mehr als 4 Hl. Rauminhalt u. s. w., so unterliegen sie der Consumabgabe, sonst aber der Productionsabgabe.

Durch die gesetzl. Bestimmung des §. 2 alin. 3 lit. a sind also die der Consumabgabe unterworfenen hier angeführten Brantweinbrennereien nicht als land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet, weil sie ja einen industriellen Charakter tragen. Inwiefern die der Productionsabgabe unterworfenen Brennereien, die der Sprachgebrauch mit Rücksicht auf den Umstand, daß sie nur von Landwirten betrieben werden können, wenn auch unrichtig, mit „landwirtschaftliche Brennereien“ bezeichnet, von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind, hat das Gesetz ausdrücklich nicht bestimmt. Da es die Absicht des Gesetzes ist, die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe nur dann und insoweit von der Erwerbsteuer zu befreien, als sie thätlich ein Zugehör der betreffenden Landwirtschaft bilden, folgt hieraus, daß auch die der Productionsabgabe unterworfenen (also auch die kleineren landwirtschaftlichen) Brennereien, falls sie ein Zugehör der Landwirtschaft bilden und denselben nicht der Charakter von Industrie-Unternehmungen innewohnt (siehe die Worte „und andere Unternehmungen von ausgesprochenem industriellen Charakter“), als landwirtschaftliche Nebengewerbe nach diesem Gesetze anzusehen und von der Entrichtung der allgemeinen Erwerbsteuer loszuzählen sind. Welche Unternehmungen ausgesprochen industriellen Charakter tragen, ist Charbestandsfrage. Die Befreiung von der allgem. Erwerbsteuer ist aber immer nur nach diesem und nicht nach dem Brantweinsteuergesetze zu beurtheilen.

Welche Brennerei als landwirtschaftliche Brennerei anzusehen ist, hierüber vergleiche §. 7 des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 R. G. Bl. Nr. 95, welcher bestimmt, wie folgt:

„§. 7. 1. Jede unter die Consumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonification aus der Staatscasse, und zwar:

a) wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zu dem niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugen darf (§. 3, 3. 2), von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 5 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol;

b) wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet, von 1 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 2 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muß mit einer Landwirtschaft verort verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhält, Personalsteuern.

dagegen an dieselbe Landwirtschaft, die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmelbungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muß zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß auf 1 Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmelbungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Ihre jährliche Betriebszeit muß auf einen im Monate September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein. Von der unter 2 a festgestellten Bedingung, daß eine landwirtschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhalten muß, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung bloß infolge einer notorischen Mißernte nicht möglich ist. Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirtschaftlichen Presshefenbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen (3. 1, 2) finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigenthümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hierbei wird die Gesamtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Wer die Einreichung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde I. Instanz anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, daß die obigen Bedingungen vorhanden sind. Diese Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Zeitperiode, für welche der Anspruch auf die Theilnahme am unteren Satze der Consumabgabe erhoben wird, zu geschehen, widrigens der Anspruch nicht mehr berücksichtigt wird.

Die näheren Ausführungen hierüber, wann eine Brennerei als landwirtschaftliche Brennerei anzusehen ist, und welche Begünstigungen derselben zukommen, enthält §. 2 des Fin. Min. Erl. vom 10. August 1888 Z. 27969 R. G. Bl. Nr. 133 (Vollzugsvorschrift zu dem obigen Brantweinsteuergesetze).

Diesbezüglich bestimmt der cit. §. 2 wie folgt:

I. Bedingungen für die Anerkennung als landwirtschaftliche Brennerei.

Als landwirtschaftliche Brantweimbrennerei wird kraft des §. 7 des Gesetzes nur diejenige betrachtet, bei welcher die nachstehend sub a, b und c angeführten Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Die Brennerei muß mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhält, dagegen an diese Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Vieh herrührt. Eine Brennerei wird auch dann noch als eine landwirtschaftliche im Sinne des Vorstehenden betrachtet, wenn die Landwirtschaft, mit welcher sie verbunden ist, bloß infolge einer notorischen Mißernte die Brantweinerzeugungsstoffe auch nicht größtentheils aus der eigenen Ernte an die Brantweimbrennerei liefern kann. Als notorisch wird die Mißernte angesehen, wenn in der Gemeinde, in welcher die Landwirtschaft liegt, bekannt ist, daß auf den Grundstücken derselben eine Mißernte hinsichtlich der Brantweinerzeugungsstoffe eingetreten ist, und wenn dies von dem Gemeindevorstande bestätigt wird. Handelt es sich um eine Landwirtschaft, welche auf einem vom Gemeindevorstande ausgeschiedenen Gutsgebiete betrieben wird, so wird die Mißernte hinsichtlich der Brantweinerzeugungsstoffe als notorisch angesehen, wenn dies von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft bestätigt wird. Dem Unternehmer obliegt es, sogleich nach der Ernte eine allenfalls eingetretene Mißernte hinsichtlich der Brantweinerzeugungsstoffe sofort der Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen und durch die oben erwähnte Bestätigung nachzuweisen. Eine Brennerei, in welcher Melasse verarbeitet wird, kann nicht als eine landwirtschaftliche betrachtet werden, es wäre denn, daß die Melasse nur als Zusatz zu den Erzeugungsstoffen, welche die mit der Brennerei verbundene Landwirtschaft liefert, verarbeitet wird.

b) Der Betriebsumfang der Brennerei darf in der monatlichen Anmelbungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektolitern Alkohol nicht übersteigen und muß zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß auf 1 Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmelbungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Ihre jährliche Betriebszeit muß auf einen im Monate September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Eine Brennerei, welche als landwirtschaftliche behandelt werden soll, darf daher ihren Betrieb über den obigen achtmonatlichen Zeitraum hinaus überhaupt nicht fortsetzen, ohne der Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien verlustig zu werden.

Den landwirtschaftlichen Brantweimbrennereien, welche bis jetzt die Brantweinsteuer im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Maßraumes entrichtet haben, ist es jedoch gestattet, die achtmonatliche Brennecampagne 1888/89 auch im

Monate December 1888 zu beginnen (§. 99, letzter Absatz des Gesetzes).

Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirtschaftlichen Presshefenbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigentümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hierbei wird die Gesamtsfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Acker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

Eine Brennerei, welche mit einer anerkannt nicht landwirtschaftlichen (gewerblichen) Brennerei Art in Verbindung steht, daß sie mit der letzteren unter einem Dache sich befindet, oder von derselben die Betriebskraft, beziehungsweise den Dampf erhält, kann als landwirtschaftliche Brennerei nicht behandelt werden.

## II. Merkmale einer mit der Brennerei verbundenen Landwirtschaft.

1. Da der landwirtschaftliche Betrieb nicht gestattet, daß die zu einer Landwirtschaft vereinigten Grundstücke (Acker, Wiesen und Weiden) in großer Entfernung von einander und von den Wirtschaftsgebäuden (Stallungen, Scheuern) liegen, so wird gefordert, daß jene Grundstücke, welche bei dem Verhältnisse der durchschnittlichen täglichen Erzeugung an Alkohol zu der Grundfläche der mit der Brantweimbrennerei verbundenen Landwirtschaft berücksichtigt werden dürfen, nicht mehr als  $7\frac{1}{2}$  Kilometer von den Wirtschaftsgebäuden entfernt sind.

Sollten auf einer zusammenhängenden Grundfläche, die von einem und demselben Unternehmer bewirtschaftet wird, Wirtschaftsgebäude (Meierhöfe, Wirtschaftshöfe) an mehr als einem Punkte sich befinden, so hindert dies nicht, daß die ganze Grundfläche als zu Einer Landwirtschaft gehörig betrachtet wird.

2. Mit Rücksicht auf die oben erwähnte Verbindung der Brennerei mit einer Landwirtschaft darf kein Acker, dessen Fläche angerechnet werden soll, über  $7\frac{1}{2}$  Kilometer und keine Wiese, die angerechnet werden soll, über 10 Kilometer von der Brennerei entfernt sein. Die Beschränkung der Entfernung auf 10 Kilometer gilt auch für die Weide, insofern sie nicht in derselben Katastralgemeinde wie die Brennerei liegt.

Die Entfernung ist nach der Länge des kürzesten Fahr-, beziehungsweise Triebweges von dem Einfahrtsthore der Brennerei bis zu den betreffenden Grundstücken zu messen.

Im Falle der Brennereiunternehmer eine von dem Unternehmer der Landwirtschaft verschiedene Person ist, und die in der Brennerei gewonnene Schlempe nicht an die mit der Brennerei verbundene Landwirtschaft als Viehfutter abgibt, sondern mit dieser Schlempe für eigene oder fremde Rechnung Mastvieh füttert,

und nur den von diesem Mastvieh herrührenden Dünger an die mit der Brennerei verbundene Landwirtschaft abgibt, darf die Entfernung der für dieses Mastvieh bestimmten Stallungen von der Brantweimbrennerei nicht mehr als  $7\frac{1}{2}$  Kilometer betragen.

3. Die vorstehend in Absicht auf die Entfernung zwischen Grundstücken und Wirtschaftsgebäuden, dann zwischen Grundstücken und Brennerei gestellten Forderungen haben zu entfallen, wenn die Brennerei und die Grundstücke, deren Gesamtsflächenraum bei dem Verhältnisse zu der durchschnittlichen täglichen Alkoholerzeugung der Brennerei in Betracht kommt, zu dem Besitzstande einer und derselben Landwirtschaft gehören.

Die in Absicht auf die Entfernung zwischen Grundstücken und Brennerei gestellten Forderungen haben auch bei genossenschaftlichen Brennereien zu entfallen, insofern nur bei jeder einzelnen Landwirtschaft der Genossenschaft die vorgeschriebene Entfernung zwischen Grundstücken und Wirtschaftsgebäuden besteht.

Werden in dem Falle, wo es sich um eine einzelne Landwirtschaft handelt, die Brennerei und die Landwirtschaft von einer und derselben Person betrieben, so kann auch die Nachweisung der Entfernung zwischen den Viehstallungen und der Brennerei entfallen.

4. Insofern die bei dem Verhältnisse der in der monatlichen Anmelbungsperiode durchschnittlich täglich erzeugten Alkoholmenge zur Grundfläche der mit der Brantweimbrennerei verbundenen Landwirtschaft in Betracht kommenden Grundstücke nicht Eigentum des Unternehmers der Landwirtschaft sind, müssen sie von demselben gepachtet sein.

Der bezügliche Pachtvertrag muß mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre umfassen und in demselben auch der achtmonatliche Zeitraum, für welchen die Bonification beansprucht wird, begriffen sein.

Ist jedoch die ganze Landwirtschaft, auf deren Verbindung mit der Brennerei der Anspruch auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien gestützt wird, Gegenstand der Pachtung, so wird auch eine, bloß auf die betreffende Betriebsperiode lautende Pachtdauer als genügend betrachtet, wenn

a) die Brennerei wegen der Verbindung mit der gepachteten Landwirtschaft bereits für die unmittelbar vorausgegangene Betriebsperiode eine Bonification, beziehungsweise in der Betriebsperiode 1887/88 einen Nachlaß genossen hat, und wenn

b) durch den Pachtvertrag auch die, die Erzeugungsstoffe für die Brennerei in der betreffenden Betriebsperiode liefernde Ernte der Landwirtschaft an den Pächter übertragen wird, so daß, wenn es sich z. B. um die Betriebsperiode 1888/89 handelt, die Ernte des Jahres 1888 verstanden wird.

An die Stelle der Bedingung a tritt aber für die Betriebsperiode 1888/89 bei Brennereien, welche bisher einen Nachlaß nicht genossen haben, die Bestätigung des Gemeindevorstandes, daß bereits für die unmittelbar vorausgegangene Betriebsperiode die

im folgenden Abschnitte IV lit. c erwähnte Verbindung zwischen der Brennerei und der gepachteten Landwirtschaft schon bestanden hat.

Ist die Brennerei nicht Eigenthum des Brennereiunternehmers, so muß sie von demselben mindestens auf die Dauer der ganzen in die Zeit vom 1. September bis Ende August fallenden achtmonatlichen Betriebsperiode gepachtet sein.

5. Wenn die als landwirtschaftlich zu behandelnde Brautweimbrennerei und die Landwirtschaft nicht von einer und derselben Person betrieben werden, muß zwischen dem Unternehmer der Landwirtschaft und dem Brennereiunternehmer für die Dauer der betreffenden Brautweinerzeugungsperiode (§. 4) ein Rechtsverhältnis bestehen, kraft dessen der Unternehmer der Landwirtschaft an die Brennerei die Brautweinerzeugungsstoffe, z. B. Kartoffel, ausschließlich oder doch größtentheils aus der Ernte der erwähnten Landwirtschaft zu liefern, dagegen der Brennereiunternehmer an dieselbe Landwirtschaft die bei der Brautweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter, oder wenigstens den Dünger, welcher von dem von ihm mittels dieser Schlempe für eigene oder für fremde Rechnung gefütterten Mastvieh herrührt, abzuliefern hat.

Bei Genossenschaftsbrennereien muß dieses Rechtsverhältnis zwischen der durch die Genossenschaft betriebenen Brennerei und den von den einzelnen Genossenschaltern betriebenen Landwirtschaften im Genossenschaftsvertrage zum Ausdruck kommen.

Sollten die zu einer Landwirtschaft vereinten Grundstücke nicht Eigenthum des Unternehmers dieser Landwirtschaft sein, so gelten selbstverständlich hinsichtlich der Pachtbauer die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 4.

### III. Anmeldung des Anspruches auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien.

1. Um die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien ist, insofern es sich um die Betriebsperiode 1888/89, beziehungsweise um den Beginn einer nach Ablauf von je drei Betriebsperioden nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, stattfindenden neuen Vertheilungsperiode rückichtlich der zum niedrigeren Abgabesatze zu vertheilenden Alkoholvermögen (Contingent) handelt, spätestens vier Wochen vor dem 1. September des betreffenden Jahres, und insofern es sich um die Erlangung der Bonification handelt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes in der betreffenden Erzeugungsperiode schriftlich bei der Finanzbehörde erster Instanz einzuschreiben.

2. Der Beginn des Brennereibetriebes vor Ablauf der für die Erlangung der Bonification festgesetzten vierwöchentlichen Anmeldefrist hebt den Anspruch auf die Bonification zwar nicht auf, die Bonification wird jedoch in diesem Falle nur für jene Alkoholvermögen (Contingent) gewährt, welche erst von dem Tage, an welchem die amtliche Verhandlung über die Einreihung der Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien hinausgegeben wurde, beziehungsweise von dem Tage, welcher auf einen vierwöchentlichen

Zeitraum nach Überreichung der Anmeldung folgt, erzeugt worden ist.

3. Die Anmeldung des Anspruches auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien muß enthalten:

a) den Standort und die Concriptionsnummer der Brennerei;  
b) den Namen des Eigenthümers und des Unternehmers derselben;

c) die bestimmte Bezeichnung der Landwirtschaft, mit der die Brennerei, für welche der Anspruch auf Einreihung erhoben wird, verbunden ist;

d) den Namen des Unternehmers dieser Landwirtschaft und e) des Eigenthümers derselben, im Falle aber die in einer Landwirtschaft vereinigten Grundstücke nicht ein und demselben Eigenthümer gehören, die Namen der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke;

f) das Flächenmaß der Grundstücke (Äcker, Wiesen und Weiden), einzeln und zusammen;

g) die Gattung der Stoffe, welche in der Brennerei verarbeitet werden sollen;

h) die Angabe, woher diese Stoffe bezogen werden sollen;

i) die Angabe, ob die Viehstallungen bei der Landwirtschaft oder bei der Brennerei genug Raum bieten, um darin für jedes Hektoliter der täglich zum Abtrieb kommenden Mastvieh wenigstens ein Stück Rindvieh (Ochs, Stier, Kuh) oder wenigstens 10 Stück Vorstvieh oder Schafe unterbringen zu können;

k) im Falle die Brennerei und die mit derselben verbundene Landwirtschaft nicht von ein und derselben Person betrieben werden, die Angabe der Vertragsverhältnisse zwischen dem Brennereiunternehmer und dem Unternehmer der Landwirtschaft hinsichtlich der Brautweinerzeugungsstoffe, sowie hinsichtlich der aus dem Brennereibetriebe sich ergebenden Schlempe, beziehungsweise des Düngers, den das mittels dieser Schlempe für eigene oder für fremde Rechnung gefütterte Mastvieh liefert.

Bei einer von einer Genossenschaft betriebenen landwirtschaftlichen Brennerei muß die Anmeldung die sub lit. c, d, e und f angeführten Daten auch hinsichtlich der einzelnen von den Genossenschaltern betriebenen Landwirtschaften enthalten.

### IV. Nachweisung des Anspruches auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien.

Die Anmeldung muß belegt sein:

a) Mit den Grundbuchsauszügen zum Behufe der Nachweisung hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse der Brennerei und der mit derselben verbundenen Landwirtschaft, beziehungsweise bei einer Genossenschaftsbrennerei der mit derselben verbundenen Landwirtschaften der Genossenschalter. Erscheint die Brennerei nicht im Grundbuche, so genügt die Bestätigung des Gemeindevorstandes über die Eigenthumsverhältnisse der Brennerei.



b) Mit den Katastralauszügen über die zu einer Landwirtschaft vereinigten Grundstücke, insofern das Flächenmaß oder der Umstand, ob sie Äcker, Wiesen oder Weiden sind, in den Grundbuchsauszügen nicht ersichtlich ist. Diese Katastralauszüge, sowie auch die Grundbuchsauszüge (a) können auch für weitere Betriebsperioden als gültig angenommen werden, wenn denselben von dem betreffenden Gerichte, beziehungsweise Steueramte die Bestätigung beigelegt wurde, daß sich seit der Ausstellung an darin enthaltenen Daten nichts geändert hat. Bei einer Genossenschaftsbrennerei muß sich diese Nachweisung auf die Landwirtschaften aller Genossenschaftler erstrecken.

c) Mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes, daß die Brantweimbrennerei mit der bestimmten Landwirtschaft, beziehungsweise mit den einzelnen Landwirtschaften der Genossenschaftler verbanden ist, daß

aa) die Brennerei die Brantweinerzeugungsstoffe ausschließlich oder doch größtentheils aus der Ernte der Grundstücke der Landwirtschaft, beziehungsweise der von den Genossenschaftlern betriebenen Landwirtschaften erhält, und daß

bb) die Brennerei dagegen an die mit ihr verbundene Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe, sei es für eigene oder für fremde Rechnung gefütterten Vieh herrührt. Im Falle der Brennereiunternehmer und der Unternehmer der mit derselben verbundenen Landwirtschaft verschiedene Personen sind, wird die Bestätigung des Umstandes bb) durch die zwischen den beiden Unternehmern hinsichtlich der Schlempe, beziehungsweise des Düngers bestehenden Vertragsbestimmungen (lit. h) ersetzt. Bei Genossenschaftsbrennereien muß über die Verbindung der Genossenschaftsbrennerei mit den einzelnen Landwirtschaften der Genossenschaftler der Genossenschaftsvertrag Auskunft geben.

d) Außer den im Abschnitte II, §. 3, bezeichneten Fällen mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes, daß jene Grundstücke, welche bei dem Verhältnisse der durchschnittlichen täglichen Alkohol-erzeugung zu der Grundfläche der mit der Brantweimbrennerei verbundenen Landwirtschaft berücksichtigt werden dürfen, nicht über  $7\frac{1}{2}$  Kilometer von den Wirtschaftsgebäuden (Stallungen, Scheuern) entfernt sind, ferner daß diese Grundstücke nicht weiter als im Abschnitte II, §. 2, bestimmt ist, von der mit der betreffenden Landwirtschaft verbundenen Brennerei entfernt sind.

e) Wenn der Brennereiunternehmer nicht zugleich Unternehmer der mit der Brennerei verbundenen Landwirtschaft ist und in zur Brennerei gehörigen Stallungen mit der aus der Brennerei gewonnenen Schlempe für eigene oder fremde Rechnung Mastvieh füttert und nur den von diesem Mastvieh herrührenden Dünger an die mit der Brennerei verbundene Landwirtschaft abgibt, mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes, daß diese Viehstallungen von der Brennerei nicht über  $7\frac{1}{2}$  Kilometer entfernt sind.

f) Mit einer glaubwürdigen Nachweisung des Umfanges der Viehstallungen.

g) Zur Nachweisung der in Mitte liegenden Rechtsverhältnisse mit den einschlägigen Verträgen, deren Unterschriften legalisirt sein müssen, im Original oder in beglaubigter Abschrift. Die Finanzlandesbehörden werden ermächtigt, in einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen von der Forderung der Legalisierung der Unterschriften vorläufig abzusehen, wenn sich die Partei in rechtsverbindlicher Form verpflichtet, die Legalisierung bei sonstiger Verzichtsleistung auf die Bonification nachträglich binnen einer drei Monate nicht übersteigenden Frist beizubringen. Wenn nicht alle zu einer Landwirtschaft vereinigten Grundstücke (Äcker, Wiesen und Weiden), deren Flächenraum angerechnet werden soll, Eigentum des Unternehmers dieser Landwirtschaft sind, müssen auch die Verträge über die zugepachteten Grundstücke beigebracht werden. Wenn die Brennerei nicht Eigentum des Brennereiunternehmers ist, so muß der zwischen dem Eigentümer und dem Unternehmer der Brantweimbrennerei abgeschlossene Pachtvertrag beigebracht werden.

h) Wenn die Brennerei nicht vom Unternehmer der Landwirtschaft betrieben wird, so muß der zwischen diesem und dem Brennereiunternehmer bestehende Vertrag bestimmten Aufschlus darüber geben, daß die Brennerei die Stoffe zur Brantweinerzeugung ausschließlich oder doch größtentheils aus der Ernte dieser Landwirtschaft erhält, und daß dagegen die Brennerei an diese Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter, oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe, sei es für eigene oder für fremde Rechnung gefütterten Mastvieh herrührt. Jeder der vorerwähnten Verträge muß wenigstens die im Abschnitte II, §. 4 bezeichnete Zeit umfassen. In jenen Verwaltungsgebieten, wo besondere, von dem Gemeindeverbande ausgeschiedene Gutsgebiete bestehen, können die zur Erlangung des Auspruches auf Einreichung unter die landwirtschaftlichen Brennereien vorgeschriebenen Bestätigungen des Gemeindevorstandes für Brennereien, welche auf solchen Gutsgebieten bestehen, von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft ausgestellt werden.

i) Wenn es sich um eine von einer Genossenschaft betriebene Brennerei handelt, mit dem Genossenschaftsvertrage. Wenn die Nachweisung der vorschriftsmäßigen Verbindung zwischen der Brennerei und der Landwirtschaft nicht für die volle dreijährige Vertheilungsperiode (Gesetz vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95) ausreicht, so kann für die, durch die Nachweisung nicht gedeckte Zeit eine neue Nachweisung geliefert werden, um die Fortdauer der Anerkennung als landwirtschaftliche Brennerei zu erwirken.

Eine neue solche Nachweisung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Erzeugungsperiode, für welche sie zu liefern ist, bei der Finanzbehörde erster Instanz einzubringen, widrigens wegen

Mangel derselben die Brennerei nicht mehr als landwirtschaftliche behandelt werden würde.

V. Erledigung der Anmeldung des Anspruches um Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien.

1. Ist die Anmeldung mit allen vorgeschriebenen Nachweisungen versehen rechtzeitig eingebracht worden und sind die Bedingungen für die Anerkennung der Brennerei als landwirtschaftliche sämtlich vorhanden, so wird die Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien eingereiht und die nach §. 7 des Gesetzes zulässige Begünstigung für denjenigen Betrieb der landwirtschaftlichen Brennerei zugestanden, welcher innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode in einem im September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt.

Im Falle die Eröffnung des Brennereibetriebes noch später als im Monate November stattfinden sollte, wird dieser Zeitraum vom November an gerechnet.

Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirtschaftlichen Presshefenbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt.

Den landwirtschaftlichen Brennereien, welche bis jetzt die Brantweinsteuer im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Maisdraumes entrichtet haben, ist es gestattet, die achtmonatliche Betriebsperiode 1888/89 auch im Monate December 1888 zu beginnen.

2. Ist dagegen die Anmeldung nicht mit allen vorgeschriebenen Befehlen belegt oder sind diese mangelhaft, so wird sie nicht berücksichtigt und dem Einschräcker zurückgestellt.

Die Finanzbehörde erster Instanz ist verpflichtet, jede solche Anmeldung ohne jeden Verzug sofort der Erledigung zuzuführen und im Falle der Nichtberücksichtigung des Einschreitens der Partei Punkt für Punkt die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

Werden die Mängel der Anmeldung von dem Gesuchsteller innerhalb vier Wochen, nachdem er von denselben verständigt worden ist, nachträglich behoben, so hat die Finanzbehörde erster Instanz das neuerliche Ansuchen im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

VI. Entziehung der Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien.

Sollte sich nachträglich zeigen, dass die im §. 7, Z. 2 lit. a des Gesetzes festgesetzte Bedingung für die Einreihung der Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien schon ursprünglich fehlte oder nachträglich weggefallen ist, oder sollte während der Betriebszeit die im §. 7, Z. 2, lit. b des Gesetzes vorgezeichnete Maximalgrenze der täglichen Erzeugung auch nur in einer monatlichen Anmeldeperiode überschritten, oder endlich die Betriebszeit über den im §. 7, Z. 2, lit. c oder ausnahmsweise für die Erzeugungs-

periode 1888/89 im §. 99 des Gesetzes festgesetzten Zeitraum ausgeübt werden, so wird unabhängig von der gesetzlichen Bestrafung (§. 93 des Gesetzes) der Verlust der zugestandenen Begünstigung ausgesprochen.

Die Brennerei ist in einem solchen Falle verpflichtet, die bezogene Bonification an den Staatsschatz zu ersehen. Waren die Bedingungen zur Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien schon zur Zeit der Verteilung der zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Alkoholmenge nicht vorhanden, so wird festgestellt, ob und welche Alkoholmenge dieser Brennerei zugewiesen gewesen wäre, wenn sie nicht unter die landwirtschaftlichen Brennereien gereiht worden wäre, und dieselbe hat außer dem Ersatze der Bonification noch die Differenz der Verbrauchsabgabe zwischen dem höheren und niedrigeren Satze der Consumabgabe nachzuzahlen, der von jener Alkoholmenge entfällt, welche der betreffenden Brennerei nicht zu dem niedrigeren Satze der Consumabgabe zugewiesen worden wäre, wenn sie nicht als landwirtschaftliche Brennerei bei der Verteilung des Contingentes angesehen worden wäre.

Den mit der Brantweinsteuercontrole betrauten Finanzorganen obliegt es, darüber zu wachen, ob sämtliche Bedingungen der Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen vorhanden sind.

VII. Berechnung und Anweisung der entfallenden Bonification.

1. Die Bonification, welche die unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien für jedes Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, aus der Staatscassa erhalten, wird von der Finanzbehörde erster Instanz nach Ablauf jedes monatlichen Anmeldezeitraumes auf Grund des daselbst eingelangten Anmelderegisters und des Constatierungsactes über die monatlich erzeugten Alkoholmengen berechnet und zur Auszahlung angewiesen.

Für den bei Beginn der Erzeugungsperiode 1888/89, das ist am 1. September 1888 vorhandenen und erst im Laufe der Erzeugungsperiode 1888/89 weggebrachten Brantwein wird eine Bonification nicht geleistet.

2. Bewegt sich die tägliche durchschnittliche Erzeugung während der ganzen Betriebsperiode innerhalb einer Grenze, für welche der gleiche Bonificationsatz entfällt und findet die Einrechnung der weggebrachten Alkoholmengen nur in diejenige Alkoholmenge statt, welche zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt werden darf, so bedarf es keiner weiteren Abrechnung.

3. Anders sich dagegen in den einzelnen monatlichen Anmeldeperioden der Umfang der durchschnittlichen täglichen Alkoholproduktion verhält, dass dadurch auch das gesetzliche Ausmaß der Bonification per Hektoliter Alkohol ein anderes wird, oder hat die

die Bonification genießende Brennerei bei Beginn ihrer jährlichen Betriebszeit einen Alkoholvorrath aus der vorangegangenen Betriebsperiode in der Erzeugungsstätte am Lager, so ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

a) Hat die durchschnittliche tägliche Alkoholherzeugung in der zweiten oder dritten oder einer folgenden monatlichen Betriebsanmeldeperiode der jährlichen Betriebszeit (§. 7, Z. 2 lit. c des Gesetzes) um so viel zugenommen, daß das gelegliche Bonificationsausmaß zurückgeht, so wird vorläufig für die monatliche Anmeldeperiode, in welcher dies stattfand (und für die folgenden monatlichen Anmeldeperioden) das kleinere Bonificationsausmaß angewiesen.

b) Ist dagegen die durchschnittliche tägliche Alkoholherzeugung in der zweiten, dritten oder einer folgenden monatlichen Betriebsanmeldeperiode der jährlichen Betriebszeit auf einen kleineren, ein höheres Bonificationsausmaß bedingenden Umfang zurückgegangen, so wird bis zum Schlusse der jährlichen Betriebszeit das ursprüngliche, also das kleinere Ausmaß der Bonification beibehalten.

c) Mit Schlus der jährlichen Betriebszeit (§. 7, Z. 2, lit. c des Gesetzes) wird ermittelt, welche Bonification durchschnittlich für ein Hektoliter der in allen monatlichen Anmeldeperioden erzeugten Alkoholmengen entfällt und wenn das Ergebnis größer ist als die Bonification, welche für die während der jährlichen Betriebszeit aus der Erzeugungsstätte der Brennerei vorschriftsmäßig weggebrachten Alkoholmengen per Hektoliter durchschnittlich bereits angewiesen worden ist, die entsprechende Bonificationsdifferenz nachträglich ausgezahlt. Wenn aber das Ergebnis kleiner ist, so ist der zu viel angewiesene Bonificationsbetrag von dem Brennereiunternehmer binnen acht Tagen nach der amtlichen Verständigung bei Vermeidung der Execution zurückzahlen.

Hätte also beispielsweise eine Brennerei, deren monatliche Betriebsanmeldeperioden mit den Kalendermonaten zusammenfallen, in den Monaten September, October und November 40, 50 und 55 Hektoliter (im täglichen Durchschnitte weniger als 2 Hektoliter), in den Monaten December und Jänner 90 und 100 Hektoliter (im täglichen Durchschnitte über 2—4 Hektoliter) und in den Monaten Februar, März und April 40, 50 und 55 Hektoliter (im täglichen Durchschnitte weniger als 2 Hektoliter) Alkohol erzeugt, so würde sich für diese Gesammtherzeugung per 475 Hektoliter, vorausgesetzt, daß dieselbe vollständig in diejenige Alkoholmenge eingerechnet wird, die zum niedrigen Abgabefaze erzeugt werden darf, die Bonification mit 2185 fl. oder per 1 Hektoliter Alkohol mit 4 fl. 60 kr. berechnen.

Hätte nun die in Frage stehende landwirtschaftliche Brennerei in den ersten drei Monaten 90 Hektoliter Alkohol und in den folgenden fünf Monaten 300 Hektoliter Alkohol aus der Brennerei unter Einrechnung in die zum niedrigeren Faze der Consumabgabe zu erzeugende Alkoholmenge weggebracht, so hätte sie bei dem Um-

stande, als nach lit. a und b vom Monate December an nur eine Bonification von 4 fl. per Hektoliter Alkohol angewiesen werden dürfte, für die obigen 390 Hektoliter Alkohol im ganzen eine Bonification per 1650 fl. oder per 1 Hektoliter Alkohol 4 fl. 23 kr. bezogen und es wäre derselben sonach die Differenz von 37 fr. per 1 Hektoliter Alkohol, also 144 fl. 30 kr. für 390 Hektoliter Alkohol nachträglich auszubehalten.

d) Der am Schlus der jährlichen Betriebszeit ermittelte durchschnittliche Bonificationsbetrag per Hektoliter Alkohol (Punkt c) bleibt in Anwendung, bis der in der Erzeugungsstätte der Brennerei aus der abgeschlossenen jährlichen Betriebszeit vorhandene Alkoholvorrath durch vorschriftsmäßige Wegbringung erschöpft ist.

e) Sollte diese Erschöpfung (Punkt d) bei Beginn der nächstfolgenden jährlichen Betriebszeit der Brennerei noch nicht eingetreten sein, so wird für die Bonificationsberechnung angenommen, daß, bis diese Erschöpfung rechnungsmäßig stattgefunden hat, nur Alkohol aus dem in die neue jährliche Betriebszeit übergegangenen Vorrathe weggebracht wird.

Sobald auf solche Weise die Bonificationsrechnung für die Alkoholmenge aus der vorausgegangenen jährlichen Betriebszeit abgeschlossen ist, wird unter Festhaltung der obigen Annahme, daß nunmehr erst die Wegbringung des in der neuen jährlichen Betriebszeit erzeugten Alkohols beginnt, hinsichtlich desselben von derjenigen monatlichen Anmeldung an, in welcher die Erschöpfung der aus der vorausgegangenen jährlichen Betriebszeit vorräthigen Alkoholmenge stattgefunden hat, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen a, b, c und d vorgegangen.

Findet sich in einer landwirtschaftlichen Brennerei zu Beginn der Betriebsperiode 1888/89 Brantwein vor, bezüglich dessen nach §. 99, Z. 2 des Gesetzes die Befreiung von der Nachsteuer in Anspruch genommen wurde, so wird gleichfalls angenommen, daß bis zur rechnungsmäßigen Erschöpfung dieses Vorrathes nur Alkohol aus diesem Vorrathe ins Ausland ausgeführt oder zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt worden ist. Selbstverständlich wird für diesen Alkohol eine Bonification überhaupt nicht geleistet.

f) Wird aus der landwirtschaftlichen Brennerei außer der in den niedrigeren Satz der Consumabgabe einzurechnenden Alkoholmenge auch Alkohol, welcher dem höheren Satze der Consumabgabe unterliegt, weggebracht, so wird die Bonificationsrechnung derart durchgeführt, daß die Bonificationsbeträge per Hektoliter Alkohol zweifach, nämlich sowohl für die erwähnte Alkoholmenge, als auch für die Alkoholmenge, welche unter den höheren Satz der Consumabgabe fällt, ermittelt und ihrer Bestimmung gemäß angewendet.

Die Ermittlung der Bonificationsbeträge hat immer so zu geschehen, als ob es sich nur um ein einfaches Bonificationsausmaß handeln würde.

[Wenn also beispielsweise die oberrähnte landwirtschaftliche Brennerei in den Monaten December incl. April außer den zum Abgabefaze von 35 fl. hinweggebrachten 300 Hektoliter Alkohol

nach 50 Hektoliter Alkohol zum Sage von 45 fl. weggebracht hätte, für die ihr vorläufig eine Bonification mit 2 fl. angewiesen wurde, so wird zuerst berechnet werden müssen, wieviel an Bonification zu 1, 2 und 3 fl. von den während der ganzen Betriebszeit monatlich erzeugten Alkoholmengen entfallen würde. Da diese Gesamtbonification sich mit 1235 fl. bezieht, so entfallen durchschnittlich auf 1 Hektoliter 2 fl. 60 kr.

Nachdem der Brennerei für den zum Abgabefaxe von 45 fl. weggebrachten Alkohol nur  $50 \times 2 = 100$  fl. oder per 1 Hektoliter 2 fl. an Bonification ausbezahlt wurden, so sind derselben außer den 144 fl. 30 kr. für 390 Hektoliter Alkohol nachträglich noch  $50 \times 0.60$  fl. = 30 fl. zur Auszahlung anzuweisen.]

4. Die Anweisung der entfallenden Bonification ist nach dem Muster Nr. 1 anzufertigen.

Die Auszahlung der angewiesenen Bonification erfolgt sofort nach Einlangen der Zahlungsanweisung bei der betreffenden Staatscasse an den mit der Anweisung sich ausweisenden Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten gegen die auf dem Rücken der Anweisung angelegte Empfangsbestätigung.

5. Die Anweisung kann auch als Zahlung für die Consumabgabe angenommen werden, welche der betreffende Brennereiunternehmer bei der zur Auszahlung berufenen Casse zu leisten hat.

§6. Für die Finanzorgane wird insbesondere noch angeordnet: Die Finanzbehörde hat zuerst zu prüfen, ob die eingelangten Anmeldeungsregister und die monatlichen Constatierungsacte über die erzeugten Alkoholmengen der Vorschrift entsprechen und mit ihren Belegen im Einklange stehen.

Etwasige Mängel sind sofort zu beheben, beziehungsweise deren Aufklärung zu veranlassen.

Ergibt sich in dieser Richtung kein Anstand, so ist nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen.]

7. Der allgem. Erwerbsteuer unterliegt ferner auch nicht die Ausbeutung der Substanz von Parificationsland, wenn keine weitere Verarbeitung der ausgebeuteten Stoffe hinzutritt. Unter Parificationsland versteht das Ges. v. 24. Mai 1869 Nr. 88 R. G. Bl. (siehe „die österreichischen Steuergesetze“ I. Theil, I. Abth., die Grundsteuer A) jene Grundoberflächen, die der landw. Bodencultur durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind. Es gehören hieher insbesondere und diese hat eben auch die vorstehende gesetzliche Bestimmung im Sinne: die Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf- und Thongruben, Lager und Werkplätze, Privatcanäle, Ufer, Raine, Alleen, Privat- (nicht öffentliche) Wege, das Territorium der Eisenbahnen, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schächten, Wasserbehältern zc. verwendeten Flächen.

Es sind also z. B. nach dieser gesetzl. Bestimmung die Kalksteinbrüche, nicht aber auch die Kalkbrennereien von der allgem. Erwerbsteuer befreit; die Gewinnung von Lehm nicht aber auch die Verfertigung von irdenem Geschirre und

Öfen zc. Der Erwerb aus der Pachtung dieser Ausbeutung von Parificationsland unterliegt selbstverständlich nach §. 2 Abs. 3 zweiter Satz der allgem. Erwerbsteuer, falls natürlich die Voraussetzung des §. 1 erfüllt ist.

8. Von der allgem. Erwerbsteuer ist schließlich auch befreit der Verkauf eigener land- und forstwirtschaftlicher Producte.

Der gewerbsmäßige Handel mit diesen Producten, d. h. also ein Handel mit nicht bloß selbstgewonnenen sondern auch von anderen Producenten behufs weiterer Veräußerung derselben an sich gebrachten Producten auch ohne Laden und Niederlagen, sowie der gewerbsmäßige Kleinverschleiß auch der eigenen land- und forstwirtschaftlichen Producte in ständig offenen zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Niederlagen an anderen Orten als am Sitze des land- und forstwirtschaftl. Betriebes ist jedoch erwerbsteuerpflichtig. Werden also die land- und forstwirtschaftl. Erzeugnisse von ihrem Producenten (resp. Angehörigen zc.) auf dem Markte benachbarter Orte feilgeboten oder ein landw. Product bei besonderen Anlässen (reicher Ernte, größerem Geldbedarfe des Besitzers) für ein gewisses Quantum g. N. z vorübergehend an einem Orte ausgeboten, oder gewisse Saisonartikel, Gemüse, Eier, Butter, Honig, die vorübergehend in reicherm Maße vorhanden sind und nicht zur Befriedigung der eigenen Wirtschaft benötigt werden, verkauft, so sind derartige Verkäufe erwerbsteuerfrei, auch wenn sie in einem Laden oder einer Niederlage vorgenommen werden, weil eben das Gesetz als Bedingung der Erwerbsteuerpflicht den gewerbsmäßigen Betrieb resp. den Kleinverschleiß in ständig also nicht bloß für eine Saison obiger Früchte offenen Läden oder Niederlagen verlangt.

Unter diesen Absatz (Verkauf von land- und forstwirtschaftl. selbstgewonnenen Producten) gehört auch selbstverständlich der Absatz von Producten, die durch die Ausbeutung der Substanz von Parificationsland gewonnen wurden.

Unter dem Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes wird jeder Ort verstanden, in welchem ein Theil des Gutskörpers liegt, und ebenso auch der Wohnort des Steuerpflichtigen, wenn von demselben aus die factische Bewirtschaftung des betreffenden Gutskörpers stattfindet. Im übrigen siehe auch die B. B. zu diesem Gesetze bezüglich des Sitzes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

§. 3. Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit:

1. Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt;

2. der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften, welche der Pächter und seine Familie.

selbst bearbeitet, wenn auch mit zeitweiliger und ausnahmsweiser Zuziehung von Miatarbeitern;

3. Arbeiterinnen, welche sich mit gewöhnlichen Handarbeiten oder Verrichtungen nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hause ohne Hilfsarbeiter beschäftigen;

4. die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen, sowie die Veräußerung der so hergestellten Erzeugnisse;

5. Hausindustrielle, welche ausschließlich im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern persönlich oder unter Mitwirkung von Personen des eigenen Hausstandes jedoch ohne fremde Hilfsarbeiter industrielle Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten;

6. Studierende, welche Privatunterricht oder Schriftstellerei nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Ertrage betreiben;

7. Nebenbeschäftigungen überhaupt, falls ihr jährlicher Ertrag 50 fl. nicht übersteigt, und falls sie nicht etwa als Theil eines regelmäßigen umfassenderen Gewerbsbetriebes anzusehen sind;

8. Personen, welche, zu einem regelmäßigen Unterhalt gewährenden Gewerbebetrieb unfähig, gewerbliche Verrichtungen ohne Hilfsarbeiter zur theilweisen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besorgen.

1. Dieser Paragraph bestimmt die Befreiungen ex lege derjenigen Unternehmungen, die nach der allgem. Fassung des §. 1 der Erwerbsteuer (der allgemeinen) unterliegen, im Gegensatz zu §. 4 u. 5, wo die Befreiungen ex commissione beziehungsweise durch den Ausspruch der hiezu berufenen Organe normiert sind.

ad 1. Solche Unternehmungen sind die Monopole (Tabak, Salz etc.), dann Post, Telegraph und Telephon, die Staatsdruckerei etc.

ad 2. Es genügt zur Steuerbefreiung also, wenn der Pächter und seine Familie das Grundstück vorwiegend eigenhändig bearbeiten und ist kein Ausschließungsgrund, wenn in den Fällen, wo die Feldarbeiten rasch durchgeführt werden müssen, um z. B. die Producte vor verderblichen Witterungsverhältnissen zu schützen oder den Boden rechtzeitig zur Saat vorzubereiten (z. B. bei langandauernder ungünstiger Witterung zum Anbau) oder in Verbindungsfällen (Frankheiten etc.) sich der Pächter einiger hiezu gemieteter Hilfskräfte bedient, da es ihm ja schließlich auch bei kleinen Pachtgütern

nicht möglich wäre aufzukommen. Es darf aber diese zeitweilige Zuziehung von Hilfsarbeitern nicht zur Regel werden. In diesem Falle könnte event. die Befreiung nur noch im Sinne des §. 5 eintreten.

ad 3. Setzt voraus, dass die Arbeiten von den Arbeiterinnen (daher nur weiblichen Arbeitern) verrichtet werden und nur gewöhnliche Handarbeiten d. i. Arbeiten von geringem Umfang und Ertrag sind und nur in der Wohnung der Kunden oder wohl im Hause der Arbeiterinnen selbst, jedoch ohne jeden Hilfsarbeiter verrichtet werden. Sie dürfen daher keinen Laden oder offene Werkstatt und keine Hilfskräfte beschäftigen.

Die Intention des Gesetzes ist, die nur mühsam durch ihrer Hände Arbeit sich nährenden selbständigen weibl. Professionisten der niedrigsten Kategorie von der Entrichtung der Erwerbsteuer zu befreien, da der Lohn derselben den Charakter eines Tagelohnes hat, also hauptsächlich: Näherinnen, Wäscherinnen, Friseurin, etc. Selbstredend ist die Benützung einer Nähmaschine kein Ausschließungsgrund, weil ein Gewerbsbetrieb mit derselben noch keineswegs den Charakter einer Handarbeit verliert. Selbstverständlich sind Schriftstellerinnen und Malerinnen oder Schneiderinnen etc. hierin nicht inbegriffen (Wort: „gewöhnliche“).

Da das Gesetz in diesem Absätze nur von Arbeiterinnen spricht, kann sich diese Gesetzstelle nicht auch auf Arbeiter, die derartige Arbeiten verrichten, beziehen und sind daher dieselben von der Erwerbsteuer nach dem Gesetze selbst nicht befreit; wohl kann ihnen aber die Befreiung nach §. 5 dieses Gesetzes von der Erwerbsteuer-Commission zugesprochen werden.

ad 4. Der Begriff eines kleinen Landwirthes ist im Gesetze selbst nicht normiert; es ist daher der freien Würdigung der Commission (§. 32) anheimgestellt, wer im gegebenen Falle als kleiner Landwirt anzusehen und von der Erwerbsteuerpflicht der allenfals erhobenermaßen nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigung freizulassen ist. Unter Nebenbeschäftigung ist aber hier nicht das im §. 2 Abs. 3 erwähnte land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe zu verstehen, sondern überhaupt jede Art Beschäftigung, die an und für sich ohne Rücksicht auf den sie Betreibenden erwerbsteuerpflichtig wäre (die landw. Nebengewerbe sind ja nach §. 2 von der Erwerbsteuer ausgenommen), aber mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse nach §. 3 Abs. 4 von der Entrichtung der allgem. Erwerbsteuer befreit (aber nicht ausgenommen!) ist, z. B. wenn ein kleiner Landwirt gelegentlich mit seinen Bezügen das Personen- oder Frachtenfuhrwerk betreibt. Als wesentliche Bedingung der Befreiung von der Erwerbsteuer schreibt das Gesetz vor, dass diese Beschäftigung nur eine Nebenbeschäftigung ist, nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübt wird. Der jährliche Ertrag ist irrelevant (siehe entgegen Abs. 7 dieses Paragraphen, sowie auch die Anmerkung zu diesem Abs. 7).

ad 5. Der Begriff der Hausindustriellen ist in dem Handelsministerial-Erlasse vom 16. September 1883 Z. 26701 dahin definiert, daß im allgemeinen als Hausindustrie jene gewerbliche Productivthätigkeit anzusehen ist, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Thätigkeit falls sie derselben nicht bloß persönl. obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen.

Eine andere Definition ist im §. 3 Abs. 3 des Frankenkassen-Gesetzes vom 30. März 1888 R. G. Bl. Nr. 33 dahin gegeben, daß unter Hausindustriellen selbstständige Arbeiter zu verstehen sind, welche in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind für Rechnung von Unternehmern.

Dieses letztere muß aber bei Hausindustrie nicht der Fall sein, denn der Hausindustrielle kann seine Erzeugnisse auch direct an den Consumenten abgeben, ohne daß er hiedurch ausböhren würde Hausindustrieller zu sein. (Siehe den weiter unten folgenden Absatz dieser Anmerkung.) Derartige Hausindustrie ist: die Hausweberei, Holzschneiderei, Teppichweberei u. s. w.

Von der Hausindustrie ist das Wesen der Sitzgesellen zu unterscheiden, deren Herausbildung nicht in der alten localen Tradition und dem langen ökonomischen Prozesse liegt, sondern die schwache Existenzen sind, welche durch die localen Verhältnisse gezwungen werden, für einen Unternehmer in eigenen Betriebsstätten zu arbeiten.

Wer im concreten Falle als Hausindustrieller nach dieser gesetzlichen Bestimmung von der allgemeinen Erwerbsteuer frei zu lassen ist, hat natürlich die Commission unter eingehender Würdigung der maßgebenden Umstände zu entscheiden. Hervorgehoben muß aber werden, daß nach dieser Gesetzesstelle (§. 3 Abs. 5) es nicht erforderlich ist, daß die Hausindustriellen beim Betriebe des fraglichen Unternehmens auf ihre eigene Wohnung beschränkt bleiben, wie dies der erstirrtete Erlaß des Handelsminist. vom 16. Sept. 1883 Z. 26701 festgesetzt hat, wohl aber wird die Thätigkeit für Rechnung eines Unternehmers vorausgesetzt. Hieraus folgt aber weiter, daß solche Hausindustrielle, welche Arbeiten für eigene Rechnung zum directen Absatze an Abnehmer (Kunden etc.), für Absatz auf Märkten, den sie selbst resp. durch Angehörige ihres eigenen Hausstandes und keine Mittelsperson besorgen resp. besorgen lassen, beziehungsweise zum Absatze an andere Händler (als die vorerwähnten Unternehmer), welche diese Hausindustriellen zur Lieferung des fraglichen Artikels nicht bestellt haben, erzeugen, auf Grund des §. 3 Abs. 5 nicht von der Erwerbsteuer befreit sind (siehe die Worte „ausschließlich im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern“). Diese Personen können aber bei Vorhandensein der Bedingungen des §. 3 Abs. 7, event. auch §. 5 nach

diesen gesetzlichen Bestimmungen von der allgem. Erwerbsteuer losgezählt werden.

Bei der Besteuerung der Unternehmer selbst sind Hausindustrielle selbstverständlich nach §. 39 lit. d event. g zu zählen.

ad 6. Studierende, welche Privatunterricht erteilen, sind unter allen Umständen von der Erwerbsteuerzahlung befreit. Diese Bestimmung mußte mit Rücksicht auf den allgem. Wortlaut des §. 1 aufgenommen werden, um den auf Hoch- und Mittelschulen durch Lektionen sich ernährenden armen Studierenden eine Erleichterung zukommen zu lassen. Aber auch die übrigen Personen, welche Privatunterricht erteilen, sind von der Erwerbsteuer befreit, wenn sie denselben nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Ertrage betreiben. Hier ist also gegenüber der Bestimmung die Studierenden betreffend eine Bedingung, wann die Steuerbefreiung einzutreten hat, aufgenommen worden. Ebenso sind Personen, die keine Schriftsteller ex professo sind, sondern nur die Schriftstellerei als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Ertrage betreiben, von der Erwerbsteuer befreit, Privatlehrer und Schriftsteller ex professo sind jedoch nach dem Gesetze selbst von der Erwerbsteuer nicht befreit.

Wohl zu unterscheiden von dieser den Privatunterricht betreffenden Bestimmung ist die Haltung von Lehranstalten, Pensionaten etc. und die Ertheilung des Unterrichtes an solchen und an öffentlichen Anstalten. Alle diese Fälle fallen nicht unter die Bestimmung dieses Absatzes und es unterliegt die Haltung derartiger Lehranstalten der Erwerbsteuer und die Ertheilung des Unterrichtes an denselben und an öffentl. Lehranstalten für den Lehrer der Einkommensteuer (IV. Hauptstück), vide §. 2 Abs. 2, da hier der Lehrer in Folge seines Dienstverhältnisses von der Erwerbsteuerpflicht ausgenommen ist.

Inwiefern die berufsmäßigen Lehrer und Schriftsteller event. auch von der allgem. Erwerbsteuer befreit werden können, hierüber vergl. §. 5 und die Anmerkung zu demselben.

ad 7. In diesem Absatze wurde im Entgegenhalte zu Abs. 4 dieses §. 3 die Befreiung von der Erwerbsteuer aller jener Nebenbeschäftigungen überhaupt (also auch der von kleinen Landwirten gewerbsmäßig betriebenen) für den Fall ausgesprochen, wenn deren jährl. Ertrag d. h. Reinertrag 50 fl. nicht übersteigt, außer sie wären ein Theil eines regelmässigen umfassenden Gewerbsbetriebes, in welchem Falle dann ohne Rücksicht auf den Ertrag deren Erwerbsteuerpflicht eintritt. Dafs unter „Gewerbsbetrieb“ die Landwirtschaft selbst nicht zu verstehen ist, steht wohl außer Frage. Das Bindewort „und“ deutet darauf hin, daß beide diese Bedingungen zugleich erfüllt sein müssen.

ad 8. Damit ein Gewerbetreibender im Sinne des §. 3, Abs. 8 von der Entrichtung der allgem. Erwerbsteuer befreit werden

könne, muß sichergestellt sein, daß er zu einem Gewerbebetriebe, der ihm regelmäßigen Unterhalt gewähren würde resp. gewähren könnte, unfähig ist und die einzelnen gewerblichen Verrichtungen, die er betreibt, ohne Hilfsarbeiter verrichtet, um wenigstens theilweise seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Würde er sich eines Hilfsarbeiters bedienen, so verliert er den Anspruch auf Steuerbefreiung ex lege, kann aber im Sinne des §. 5 dieses Ges. für das jeweils betreffende Steuerjahr von der Erwerbsteuercommission von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden. Dieser Beweis kann z. B. durch die ihm gewährte Armenunterstützung zc. erbracht werden.

Ebenso kann von der Befreiung im Sinne dieser Bestimmung dann nicht die Rede sein, wenn derartige Personen durch die von ihnen betriebenen gewerblichen Verrichtungen ihren vollständigen Lebensunterhalt verdienen (siehe das Wort „theilweisen“).

§. 4. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Steuerbefreiung für solche von juristischen oder physischen Personen geführte Unternehmungen zu gewähren, welche auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd keinen oder einen wegen seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen.

Während in dem §. 3 die Steuerbefreiungen, die aus dem Gesetze selbst bei Eintreten der in diesem Paragraphen vorgeesehenen Umstände eintreten, normiert werden, ermächtigt das Gesetz den Finanzminister in dem §. 4, die Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer solchen an und für sich der Steuer unterliegenden Unternehmungen, die auf die Förderung öffentlicher wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und deren Ertrag dabei dauernd entweder Null oder derart geringfügig ist, daß derselbe gar nicht in Betracht kommt, gleichgiltig ob dieser Art Unternehmungen von physischen oder juristischen Personen (Staat, Land, Gemeinde, Vereine, Corporationen zc.) betrieben werden, zu gewähren; es sind daher Anstalten, welche auf die Förderung private, wenn auch wohlthätiger Zwecke eingerichtet sind, nach dem Wortlaute dieser Bestimmung von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Bei Anwendung der Bestimmungen des §. 4 kommt daher zweierlei in Betracht: erstens die Widmung derartiger Anstalten zur Förderung öffentlicher wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke und zweitens ein dauernd geringfügiger, event. sogar gar kein Ertrag dieser Anstalten. Beide diese Bedingungen müssen im concreten Falle gleichzeitig vorhanden sein, würde eine von ihnen fehlen, dann kann die betreffende Unternehmung nicht im Grunde dieser Bestimmung von der Entrichtung der allgemeinen Erwerbsteuer befreit werden. Was unter einem seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag zu

verstehen ist, konnte natürlich das Gesetz nicht normieren, und ist von Fall zu Fall zu bestimmen.

Derartige Anstalten sind z. B. die öffentlichen Volksküchen, öffentlichen Suppen- und Theekaisalen, öffentliche Volksbäder, humanitäre Pflanzschulen, Heilanstalten u. s. w. Sind diese Anstalten nicht öffentliche, sondern in Händen von Privatunternehmern, so sind sie unbedingt erwerbsteuerpflichtig.

§. 5. Dürftige Erwerbsteuerpflichtige, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben, können von der Erwerbsteuercommission (§. 16), beziehungsweise der Steuerbehörde (§. 66) für das betreffende Steuerjahr oder die betreffende Veranlagungsperiode von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden.

Nach der Intention dieser gesetzlichen Bestimmung sollen die schwächsten Steuerträger der Wohlthat einer Steuerentlastung durch ihre gänzliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerbsteuer theilhaftig werden. Sie sind wohl nicht schon ex lege selbst von der Entrichtung der allgem. Erwerbsteuer befreit, die Erwerbsteuercommission kann aber, für den Fall, als die Dürftigkeit des Steuerpflichtigen nachgewiesen und sichergestellt ist, daß er mit höchstens nur einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling (nicht aber mit beiden zusammen! denn da wären schon zwei Hilfsarbeiter)) das Gewerbe betreibt, denselben für das betreffende Steuerjahr oder auf die ganze Veranlagungsperiode von der Entrichtung der allgem. Erwerbsteuer loszählen. Die Commission ist zu dieser Befreiung jedoch nicht verhalten, es wird ihr im Gegentheile nach dieser Gesetzesstelle die freie Schlussfassung anheimgestellt („kann“). Selbstverständlich wird die Befreiung von dem durchgeführten Beweise der Dürftigkeit und des Umstandes, daß der Erwerbsteuerpflichtige allein oder nur mit einem Gesellen oder Lehrling arbeitet, abhängen. Dasselbe Recht steht zu den Erwerbsteuerbemessungsbehörden I. Instanz in den Fällen der Bemessung neu entstehender Unternehmungen §. 66.

Nachdem zufolge §. 1 dieses Gesetzes der allgem. Erwerbsteuer nicht bloß Gewerbetreibende unterliegen, gebraucht das Gesetz auch in diesem §. 5 nicht den Ausdruck Gewerbetreibende, sondern Erwerbsteuerpflichtige.

§. 6. Die durch Staatsverträge normierten, sowie die einzelnen Personen oder Unternehmungen durch Specialgesetze zugestandenen Befreiungen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, vom 31. December 1894 über Bahnen

niederer Ordnung, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Katastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen bleiben aufrecht.

Alle übrigen im Vorausgehenden nicht ausdrücklich namhaft gemachten Erwerbsteuerbefreiungen haben vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufzuhören.

1. Das Gesetz vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, bestimmt, wie folgt:

„Art. IX. Alle Seehandelschiffe werden vom 1. Januar 1894 an auf die Dauer von 5 Jahren von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer befreit. Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes wird allen, auf den inländischen Werften neu erbauten Seehandelschiffen auf die Dauer von 5 Jahren, vom Tage der Ausrüstung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer gewährt.

Art. X. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Schiffe:

a) welche einem von der k. k. Staatsverwaltung bereits gesetzlich subventionierten Unternehmen angehören;

b) welche in bestimmten regelmäßigen Fahrten verwendet werden, die auf Grund besonderer Verträge mit der k. k. Postverwaltung stattfinden;

c) welche einem industriellen Etablissement angehören und von letzterem nur für die Zufuhr des eigenen Materials benötigt werden.

Art. XV. Das Gesetz vom 19. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 130 betreffend die zeitliche Steuerfreiheit von der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit Dampfern oder eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande aufgebaut wurden, tritt unbeschadet der auf dessen Grund bereits erworbenen Rechte mit dem Inseinreten dieses Gesetzes außer Kraft.“

(Dermalen sind aber die Rechte auf Grund des Gesetzes vom 19. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 130, bereits erloschen.)

2. Das Gesetz vom 8. Januar 1891, R. G. Bl. Nr. 8, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest neu zu errichtenden Industrieunternehmungen, bestimmt:

„Art. I. Die Regierung wird ermächtigt, solchen Industrieunternehmungen, welche zwischen dem 1. Juli 1891 und dem 31. December 1895 in der Stadt Triest oder dem Gebiete der-

selben neu errichtet und in Betrieb gesetzt werden, die im Art. II dieses Gesetzes bezeichneten Begünstigungen in Bezug auf die Steuer- und Gebührentrichtung zuzuwenden, falls die bezeichneten Unternehmungen auf die Anfertigung von Artikeln gerichtet sind, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern entweder noch gar nicht oder in einem den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Umfange angefertigt werden, und falls zugleich die Errichtung jener Unternehmungen überhaupt als im volkswirtschaftlichen Interesse erkannt wird.

Art. II. Die zu gewährenden Begünstigungen können umfassen:

a) Die Befreiung von den Stempeln und unmittelbaren Gebühren für Verträge über die Errichtung von Gesellschaften, im Falle der Errichtung einer Actiengesellschaft jedoch nur mit Einschluß der ersten Ausgabe von Actien und Actien-Interimscheinen, sowie auf die Dauer von höchstens zwölf Jahren für die Actien-coupons; endlich für die Grunderwerbungen zum Zwecke der Betriebsführung bis zum Zeitpunkte der Betriebserrichtung;

b) die Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) eingeführten Einkommensteuer, sowie von jeder etwa in Zukunft an deren Stelle tretenden Staatssteuer, eine Personaleinkommensteuer ausgenommen, auf die Dauer von zwölf Jahren vom Zeitpunkte der Betriebserrichtung an;

c) die Befreiung von der Gebäudesteuer rücksichtlich der dem Industriebetriebe unmittelbar gewidmeten Localitäten, insofern dieselben nicht gemietet sind, für die gleiche Dauer.

Art. III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Diese Bestimmungen wurden erweitert durch jene des Gesetzes vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, welches bestimmt, wie folgt:

Art. I. Die Regierung wird ermächtigt, solchen Industrieunternehmungen, welche zwischen dem 1. Jänner 1896 und dem 31. December 1900 in der Stadt Triest, in dem Gebiete derselben oder in der Katastralgemeinde Muggia neu errichtet und in Betrieb gesetzt werden, die im Artikel II dieses Gesetzes bezeichneten Begünstigungen in Bezug auf die Steuer- und Gebührentrichtungen zuzuwenden, falls die bezeichneten Unternehmungen auf die Anfertigung von Artikeln gerichtet sind, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern entweder noch gar nicht oder in einem den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Umfange angefertigt werden, und falls zugleich die Errichtung jener Unternehmungen überhaupt als im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen erkannt wird.

Art. II. Die zu gewährenden Begünstigungen können umfassen: a) die Befreiung von den Stempeln und unmittelbaren Gebühren für Verträge über die Errichtung von Gesellschaften, im Falle der Errichtung einer Actiengesellschaft jedoch nur mit Einschluß der



ersten Ausgabe von Actien und Actien-Interimscheinen, sowie auf die Dauer von höchstens zwölf Jahren für die Actiencoupons; endlich für die Grunderwerbungen zum Zwecke der Betriebsführung bis zum Zeitpunkte der Betriebsöffnung;

b) die Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 16. December 1815 (Pr. G. S. für das kais. bayer. Gouvernement, III. Ergänzungsband Nr. 2) eingeführten Erwerbsteuer und von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) eingeführten Einkommensteuer, sowie von jeder etwa in Zukunft an deren Stelle tretenden Staatssteuer, eine Personaleinkommensteuer ausgenommen, auf die Dauer von zwölf Jahren vom Zeitpunkte der Betriebsöffnung an;

c) die Befreiung von der Gebäudesteuer rücksichtlich der dem Industriebetriebe unmittelbar gewidmeten Localitäten, insofern dieselben nicht gemietet sind, für die gleiche Dauer.

Art. III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt."

3. Das Gesetz über die Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ai 1895, resp. dessen auf die Gewährung der Steuerfreiheit für diese Bahnen Bezug habende Bestimmung siehe im II. Hauptstück, Anmerkung zu §. 84, wo auch eine Zusammenstellung jener Concessionsurkunden aufgenommen wurde, deren Gültigkeit noch in die Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes über die allgemeine Erwerbsteuer resp. die Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hinübergreift.

4. Die Befreiungen von der allgem. Erwerbsteuer nach §. 6 sind im ersten Alinea dieses Paragraphen taxativ aufgezählt, woraus sich sodann logisch die Bestimmung des zweiten Alinea ergibt. So ist z. B. durch diesen §. 6 zweiten Absatz die bisherige Befreiung der Seefischerei in den Küstländer aufgehoben, so daß dieselbe jetzt nach §. 1 resp. §. 2 Abs. 3 der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt.

§. 7. Bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer begründen für die mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht abgelaufene Zeitdauer die Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer; Befreiungen von der bisherigen Erwerbsteuer allein begründen für dieselbe Zeit die Abschreibung jenes Betrages von der für die betreffende Unternehmung nach dem gegenwärtigen Gesetze zu bemessenden jährlichen Erwerbsteuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt.

### 1. Siehe die Anmerkungen zu §. 6.

Befreiungen von der bisherigen Erwerbsteuer (selbstverständlich also bereits erwirkte) sind z. B. in dem Falle vorhanden, wo eine Zuckerrfabrik, die inländische Urproducte verarbeitet (also Rohzuckerfabrik, nicht auch Raffinerie) auf Grund des Hoffz.-Decr. vom 1. Feber 1831 Z. 147 die Befreiung von der Entrichtung der bisherigen Erwerbsteuer (auf die Dauer von zehn Jahren) erworben hat.

2. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind die weitere Folge jener des §. 6, nach dessen Intention nur die durch Staatsverträge, die dort citierten Gesetze und durch Specialgesetze (Privilegien) einzelnen Personen und Unternehmungen gewährten Befreiungen, von der allgem. Steuerpflicht loszählen; die Bewilligung aller übrigen Erwerbsteuerbefreiungen aber die in den verschiedenen Hoffkanzleidecreten allgem. Natur ihre Grundlage hatten, hören in Zukunft auf und es bleiben von denselben nur jene zeitlichen Befreiungen noch bestehen, die auf Grund dieser bestehenden Vorschriften bereits erwirkt wurden, u. zw. nur für die noch nicht abgelaufene Dauer. Es findet daher, um z. B. den obangeführten Fall aufzunehmen, nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes keine neue Befreiung einer Rohzuckerfabrik von der Erwerbsteuer auf Grund des cit. Hoffkanzleidecretes mehr statt. Die aber von einer Zuckerrfabrik bereits erwirkte Steuerfreiheit bleibt bis zum Ablauf der betreffenden Steuerfreiheitsdauer bestehen.

3. Nachdem die allgem. Erwerbsteuer an die Stelle der bisherigen Erwerb- resp. Erwerb- und Einkommensteuer I. Cl. (beziehungsweise in einigen Fällen auch der II. Cl., siehe Anmerkung zu §. 1) getreten ist, begründet auch die bisherige Befreiung von der Erwerb- und der Einkommensteuer I. Cl. die Befreiung von der bisherigen Erwerbsteuer und die Befreiung von der bisherigen Erwerbsteuer nur eine theilweise Abschreibung an der jetzigen (allgem.) Erwerbsteuer.

Nachdem im Grunde specieller Gesetze (nicht der Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes ai 1849 selbst) keine der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegenden Unternehmungen bloß von der Einkommensteuer befreit ist, entfiel eine diesfällige Norm in diesem Paragraphen. Dafür enthält der §. 84 lit. a eine solche Bestimmung.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande.

§. 8. Bezüglich jener Gewerbe und Beschäftigungen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Länder der ungarischen Krone erstreckt, bleiben die Bestimmungen des Zoll- und

## Handelsbündnisses und des Gesetzes vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, aufrecht.

1. Das Ges. v. 28. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 89 publicirt das Übereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem königl. ungar. Finanz-Ministerium in Betreff der Theilung der Steuer von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen. Hier werden nur diejenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens angeführt, welche nicht die zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen betreffen. Es bestimmt nämlich:

Abf. III. dieses Übereinkommens bezüglich der Fabriken und fabrikartigen Unternehmungen: „In Betreff dieser in einem der beiden Staatsgebiete betriebenen Unternehmungen, welche Niederlagen ihrer eigenen Fabrikerzeugnisse in dem anderen Staatsgebiete halten, hat eine besondere Besteuerung der Niederlagen in jenem Staatsgebiete einzutreten, wo sich die bezügliche Niederlage befindet.“

Diese Besteuerung hat nach den in dem bezüglichen Staatsgebiete bestehenden Besteuerungsgrundsätzen u. zw. nach demselben Verhältnisse statzufinden, welches für die, gleiche Erzeugnisse verschleißenden steuerpflichtigen Parteien im eigenen Staatsgebiete zur Anwendung gelangt.

Abf. IV. Die Ermittlung und Feststellung der steuerbaren Reinerträge der fraglichen Unternehmungen zum Behufe der Besteuerung, beziehungsweise Theilung der Steuer, wird von den Steuerbehörden desjenigen Staatsgebietes vorgenommen, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat. Die Operate dieser Ermittlung werden sich die beiden Finanz-Ministerien gegenseitig mittheilen.

Abf. V. Die Bemessung der Steuer sammt allen Staats-, Landes- und anderen Zuschlägen hat auf Grund der ermittelten Reinertrags-Tangenten von den Steuerbehörden jedes der beiden Staatsgebiete selbständig zu geschehen.

Abf. VI. Die Einhebung der so bemessenen Steuer sammt Zuschlägen kann über Verlangen der betreffenden Regierung durch die Steuerbehörden desjenigen Staatsgebietes, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat, auch für das andere Staatsgebiet geschehen und wird in diesem Falle demselben im Contocorrente zugute geschrieben.“

Die Bestimmungen, welche die öffentl. Rechnungsleger betreffen sind bei dem §. 87 des II. Hauptst. angeführt. Das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn vom 27. Juni 1878 R. G. Bl. Nr. 62 bestimmt im Art. XIV, wie folgt:

„Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentl. Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein.“

Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Ländergebietes sind berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes in dem anderen Ländergebiete in Commission zu geben, Zweigetablissemments und Niederlagen unter denselben Bedingungen wie die Einheimischen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subscriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen.

Die Angehörigen des einen Ländergebietes sollen ferner bezügl. des Markt- und Messerverkehrs in dem anderen Ländergebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein. Bezüglich des Verhältnisses zu Bosnien und Herzegowina gelten im Grunde des Gesetzes vom 12. December 1879 R. G. Bl. Nr. 136 dieselben Bestimmungen, bezüglich des Auslandes jene der §§. 8 und 9.“

§. 9. Wird der Betrieb einer steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung von einer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus in das Ausland ausgebeht, so erfolgt die Besteuerung rüchtsichtlich des gesammten Betriebes.

Unterhält jedoch eine inländische Unternehmung im Auslande einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrications-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise, so ist dieser Theil des Betriebes, soweit von demselben im Auslande eine gleichartige Steuer erhoben wird, im Inlande nicht zu besteuern. Doch ist mindestens ein Viertel der dem Gesamtbetriebe entsprechenden Steuer im Inlande zu entrichten.

1. Dieser Paragraph regelt die Besteuerung derjenigen Unternehmungen, die vom Inlande aus (d. h. aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes) in das Ausland ausgebeht werden resp. theilweise im Auslande betrieben werden, während §. 10 wieder den umgekehrten Fall behandelt, wo nämlich Unternehmungen vom Auslande aus, in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes betrieben werden.

Das Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone regelt der §. 8 und sind für dasselbe die dort angeführten gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Der erste Absatz dieses Paragraphen findet seine Begründung in der Fassung und dem Wortlaute des §. 1, nach welchem nur der Umstand entscheidend ist, daß jemand eine Erwerbsunternehmung resp. auf Gewinn gerichtete Beschäftigung in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes betreibt, denn durch das Aufsuchen eines Absatzgebietes im Auslande ist der fragliche Geschäftsbetrieb noch nicht aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes entriickt, weil ja diese Thätigkeit aus der diesem Gesetze unterworfenen Betriebsstätte

und in dem Falle, wenn eine Betriebsstätte im eigentl. Sinne des Wortes nicht vorliegt, dem Wohnsitze des Steuerpflichtigen, wie z. B. bei selbstständigen Handelsreisenden, Agenten etc. entspringt. Bei Feststellung der mittleren Ertragsfähigkeit eines solchen Gewerbes (§. 32) hat daher die Commission resp. die Steuerbehörde (§. 66) nicht nur den inländischen, sondern auch den ausländischen Betrieb, daher das ganze Unternehmen als ein untrennbares Ganze zu beurtheilen.

Eine Ausnahme von diesem Principe ist im zweiten Absätze dieses Paragraphen bezügl. des im Auslande unterhaltenen stehenden Betriebes (Zweigniederlassung, Fabricationsstätte, Ein- oder Verkaufsstätte etc.) nur für den Fall und nur so weit statuiert, als von diesem Betriebe im Auslande eine gleichartige, d. h. eine landesfürsichtige, von dem Gewerbe als solchem zu entrichtende Steuer, nicht auch z. B. eine Gemeindeabgabe oder die Personaleinkommensteuer eingehoben wird.

Auch bei Beurtheilung dieser Art Gewerbsunternehmungen hat die Commission resp. Steuerbehörde dasselbe als Ganzes zu berücksichtigen, und hierauf unter Bedachtnahme auf die verhältnismäßige Wichtigkeit der einzelnen Anstalten zu einander den auf den inländischen und ausländischen Betrieb entfallenden Quotienten der gesammten Vorschriftung festzustellen. Dies ist aus dem Grunde erforderlich, um beurtheilen zu können, ob die im Inlande zur Vorschriftung gelangende Quote nicht weniger als den vierten Theil der auf den Gesamtbetrieb dieses Gewerbes entfallenden Steuer anmacht, weil in diesem Falle die Differenz zu der Inlandsquote der Steuer, die nie weniger als ein Viertel der dem Gesamtbetriebe entsprechenden Steuer auszumachen hat, zuzuschlagen und hierlands vorzuschreiben ist, ohne Rücksicht darauf, daß diese stehenden Betriebe bereits im Auslande durch eine gleichartige Steuer getroffen sind.

Es ist selbstverständlich, daß der Steuerpflichtige, welcher die Behandlung seines Unternehmens nach §. 9, zweiter Absatz, in Anspruch nimmt, den Beweis zu erbringen hat, daß diese hier angeführten Umstände im concreten Falle vorliegen.

§. 10. Wird der Betrieb einer im Sinne des §. 1 steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen von dem im Auslande befindlichen Wohnsitze des Gewerbetreibenden in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch Errichtung von Betriebsstätten, Agenturen, durch Verwendung von Betriebsmitteln, durch Handelsreisende oder endlich durch die persönliche Ausübung des Gewerbes oder der Beschäftigung in diesen Ländern ausgedehnt, so ist die allgemeine Er-

werbsteuer nach Maßgabe dieses inländischen Betriebes zu entrichten.

Siehe Anm. 1 zu §. 9. Derartige Betriebe sind also so zu behandeln, als ob sie mit dem im Auslande befindlichen Unternehmen in gar keinem Zusammenhange wären und ist für die Besteuerung einzig und allein der Betrieb in den im Reichsrathe vertretenen Ländern maßgebend. Bei Unternehmungen dieser Art wird nicht der im §. 9 bezügl. der Inländischen festgesetzte Unterschied behufs Besteuerung gemacht, so daß hier die Art, wie das betreffende Unternehmen im Inlande vom Auslande aus betrieben wird, ganz gleichgültig ist.

Über den Ort der Vorschriftung derartiger Unternehmungen siehe §. 38. Über die Bestellung von Nachhabern zur Vertretung derartiger ausländischer Unternehmungen und die Reciprocity bei deren Steuerbehandlung vergleiche die §§. 265 und 285 und über die Besteuerung der Reisenden §. 81.

#### Erwerbsteuerhauptsumme.

§. 11. An allgemeiner Erwerbsteuer ist, abgesehen von der Steuerleistung der in den §§. 78, 81 und 82 bezeichneten Hausier- und Wandergewerbe, alljährlich eine auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach Maßgabe der nachfolgenden Veranlagungsgrundsätze aufzuteilende Hauptsumme aufzubringen.

Die Erwerbsteuerhauptsumme wird für die erste Veranlagungsperiode (§. 35) mit einem Betrage von 17,732.000 fl. festgesetzt.

Für jede folgende Veranlagungsperiode erhöht sich sodann, vorbehaltlich einer neuen gesetzlichen Regelung (Artikel XII), die Erwerbsteuerhauptsumme um je 2·4 Procent ihres letzten Betrages.

Es kommen jedoch von derselben diejenigen Beträge in Abziehung, welche Unternehmungen vorgeschrieben waren, die während der letzten Veranlagungsperiode in Actiengesellschaften verwandelt oder in anderer Weise der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterzogen wurden.

1. In den bisher geltenden Gesetzen über die Erwerb- und Einkommensteuer finden wir nirgends die Aufstellung einer von den Steuerträgern aufzubringenden Summe der betreffenden Steuerart. In der österr. Gesetzgebung, die directen Steuern betreffend, ist nur im Ges. vom 7. Juni 1881 N. G. Bl. Nr. 49 die Hauptsumme der aufzubringenden Grundsteuer festgesetzt.

2. Das gegenwärtige Gesetz stellt den aufzubringenden Betrag an allgem. Erwerbsteuer für die erste Veranlagungsperiode, d. i. für die Jahre 1898 und 1899 mit 17,732.000 fl. fest.

3. Nachdem dieses Contingent nur die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen aufzubringen haben, sind in demselben die öffentl. Rechnungsleger nicht inbegriffen. Von den der allgem. Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen sind aber mit der zu zahlenden Erwerbsteuer die Hausierer und die im Herumwandern ausgeübten Gewerbe in der Erwerbsteuerhauptsumme nicht inbegriffen. Da bezüglich ihrer Besteuerung besondere Veranlagungsgrundsätze in den §§. 78, 81 und 82 dieses Ges. aufgestellt sind. Die Einkommensteuer der Verpächter erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen ist in dieser Erwerbsteuerhauptsumme nur zur Hälfte enthalten (§. 48).

4. Für jede der nachfolgenden Veranlagungsperioden (die Veranlagungsperiode ist zweijährig, §. 35) erhöht sich die Erwerbsteuerhauptsumme um je 2/4 ihres letzten Betrages; es beträgt daher das Zuwachpercent für je ein Jahr 1 1/2% der letzten Schuldbigkeit.

5. Gegenüber der nach den bestehenden Gesetzen für die Jahre 1898 und 1899 zu gewärtigenden Summe an der jetzigen allgemeinen Erwerbsteuer ist diese Erwerbsteuerhauptsumme per 17,732.000 fl. im Hinblick auf Art. VIII des Einführ.-Ges. bereits um 20% ermäßigt und kommt daher die Steuerherabsetzung bezüglich der Erwerbsteuer den Steuerträgern schon bei der ersten Veranlagung zugute, womit aber nicht gesagt werden will, daß an dieser Ermäßigung ein jeder Steuerträger seinen Antheil erhalten muß.

6. Durch die Bestimmung, daß sich die Erwerbsteuerhauptsumme für jede folgende Veranlagungsperiode um 2/4% ihres letzten Betrages erhöht, ist noch nicht festgesetzt, daß sich auch deren Theile, die Bezirks- resp. die Steuergesellschaftscontingente jedenfalls und in jeder Veranlagungsperiode um diesen Procentsatz erhöhen müssen, denn sonst müßten für event. Abfälle, resp. nicht eingetretene Zuwächse die bisherigen, beziehungsweise übrigbleibenden Mitglieder der Steuergesellschaften aufkommen, was jedoch in directem Widerspruch zu §. 50 des Ges. stehen würde.

7. Da die Erwerbsteuerhauptsumme für jede Veranlagungsperiode im voraus nach diesen Gesetzesstellen bestimmt ist, folgt daraus, daß die in der betreffenden Veranlagungsperiode neu eintretenden Unternehmungen in dieser Erwerbsteuerhauptsumme nicht inbegriffen sein können und ist deren Steuerbehandlung, sowie der Zeitpunkt der Einreihung derselben in die zuständige Steuergesellschaft im §. 66 dieses Ges. normiert.

8. Der Schlußabsatz dieses Paragraphen ist aus dem Grunde aufgenommen, um zu verhüten, daß infolge der durch Übergang privater Unternehmungen in öffentl. Rechnungsleger eingetretenen Schwämmerung der Erwerbsteuerhauptsumme von der Contingent-commission der Abgang auf die übrigen gesammten Steuerträger

anrepartiert werde und dies müßte bei der ziffermäßigen Feststellung der Hauptsumme bei Abgang einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung eintreten.

### Eintheilung der Steuerpflichtigen in Classen.

§. 12. Die Besteuerung erfolgt in vier Erwerbsteuerclassen. In die erste Classe gehören die Steuerpflichtigen, denen mehr als 1000 fl., in die zweite jene, denen mehr als 150 fl., aber nicht mehr als 1000 fl., in die dritte Classe jene, denen mehr als 30 fl., aber nicht mehr als 150 fl., in die vierte jene, denen nicht mehr als 30 fl. an jährlicher Steuerschuldigkeit vorgeschrieben ist.

Doch findet ein Ausscheiden aus der bisherigen Steuerklasse in demselben territorialen Bezirke erst dann statt, wenn entweder:

- a) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in der ersten Classe weniger als 500 fl., in der zweiten Classe mehr als 1500 fl. oder weniger als 100 fl., in der dritten Classe mehr als 225 fl. oder weniger als 20 fl., in der vierten Classe mehr als 45 fl. beträgt, oder
- b) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in zwei aufeinanderfolgenden Veranlagungsperioden mehr oder weniger als die in Absatz I für die betreffende Classe festgesetzten Grenzfälle betragen hat.

Für die erste Veranlagungsperiode werden in die vier Classen alle jene Personen, mit Ausnahme der Hausierer, Wandergewerbetreibenden und Gewerbeverpächter eingereiht, welche in dem letzten der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre mit einer Erwerbsteuer oder Einkommensteuer erster oder zweiter Classe von einer der allgemeinen Erwerbsteuer grundsätzlich unterliegenden Unternehmung oder Beschäftigung in Voranschreibung standen.

Die Einreihung erfolgt auf Grund desjenigen Betrages, welchen diese Personen an den genannten Steuern sammt außerordentlichem Zuschlage im bezeichneten Jahre oder, wenn für dieses die Bemessung noch nicht vollzogen wäre, auf Grund der letzten vollzogenen Jahresbemessung im Veranlagungsbezirke (§. 13) zu entrichten hatten.

Insofern jedoch einem Steuerpflichtigen die allgemeine Erwerbsteuer von einer Unternehmung oder Beschäftigung in einem anderen Veranlagungsbezirke vorgeschrieben wird als bisher die Erwerb- und Einkommensteuer (§. 48, Absatz 2), ist letztere für den neuen Veranlagungsbezirk zu zählen.

Für die folgenden Veranlagungsperioden werden die Erwerbsteuerepflichtigen in die Steuerclassen nach demjenigen Betrage eingereiht, welchen sie an allgemeiner Erwerbsteuer in dem letzten der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre im Veranlagungsbezirke zu entrichten hatten.

Bis zu welchem Zeitpunkte hiebei Abfälle und Zuwächse berücksichtigt werden können, wird der Finanzminister mit Rücksicht auf den Stand der Arbeiten der Contingentcommission bestimmen.

1. Durch das gegenwärtige Gesetz ist die nach dem Erwerbsteuerpatente ai 1812 bestehende Oris- und Classeneinteilung der Steuerträger abgeschafft und es tritt an deren Stelle die Einreihung der Steuerträger in vier Classen nach der Höhe der Steuerleistung ein.

2. Die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Classen nach Abs. 1 des §. 12 findet auf Grund jener Steuerschuldigkeit statt, welche der der allgem. Erwerbsteuer unterliegende Steuerträger in dem der Veranlagungsperiode unmittelbar vorangehenden Steuerjahre entrichtet hat. Für die erste Veranlagungsperiode, d. i. also für die Jahre 1898 und 1899 geschieht die Einreihung in diese Classen nach der jedem Steuerträger in dem Jahre 1897 vorgeschriebenen Erwerbsteuer, Erwerb- und Einkommensteuer I. Cl., resp. Einkommensteuer II. Cl., sammt dem a. o. Staatszuschlage (vide die Anmerkung 6 zu §. 1) natürlich nur insoweit, als er nach den Bestimmungen des §. 1 der allgem. Erwerbsteuer unterliegen würde. Ausgenommen von der Einreihung in diese Classen sind die Hausierer und Wandergewerbe und Gewerbeverpächter, da bezüglich der Hausierer und Wandergewerbe besondere Vorschriften bestehen (§§. 78—82), die Gewerbeverpächter aber der Rentensteuer unterliegen (vide Anmerkung 3 zu §. 11). Für die 2. Veranlagungsperiode, also die Jahre 1900—1901 geschieht die Einreihung in diese Classen nach dem Betrage an vorgeschriebener allgem. Erwerbsteuer im Jahre 1899 u. s. w. Maßgebend ist selbstverständlich der Jahresbetrag an der zu entrichtenden Steuer, d. h. wenn der Steuerträger in dem der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre noch nicht für das ganze Jahr in Vorschreibung stand, ist für dessen Einreihung in die betreffende Steuerklasse nicht diejenige

Steuerquote, mit welcher derselbe für diesen Zeitraum vorgeschrieben war, maßgebend, sondern dessen Jahressteuer, d. h. also jener Betrag, der sich aus der Ergänzung der bezüglichen Quote auf das ganze Jahr ergibt.

3. Das alin. 2 des §. 12 begrenzt die jährliche Steuerschuldigkeit für die folgenden Veranlagungsperioden in den einzelnen Classen. Nachdem ein Minimum oder Maximum des Steuerjahres für die einzelnen Classen nicht besteht, d. h. die Commission durch die Einreihung der Steuerpflichtigen in eine Klasse durchaus nicht in ihrem Steuerausmaß beschränkt ist, so war eine gesetzl. Bestimmung nöthig darüber, welche der verschiedenen Erwerbsteuercommissionen künftig die Bemessung vorzunehmen hat, und wurde daher eine gewisse Grenze festgesetzt, innerhalb welcher der Steuerträger bei Änderungen in seiner Steuergebür in derselben Klasse zu verbleiben hat. Die Ausscheidung aus der bisherigen Steuerklasse (in demselben territor. Bezirke) findet nach dem zweiten Alinea dieses Paragraphen in zwei Fällen statt, nämlich dann, wenn entweder die Steuerschuldigkeit eines Jahres das im alin. a aufgestellte Maximum resp. Minimum überschritten hat, oder aber nach der Bestimmung des alin. b ohne Rücksicht auf das in dem alin. a festgesetzte Maximum oder Minimum, wenn die jährl. Steuerschuldigkeit den im Abs. 1 dieses Paragraphen angeführten Grenzlag nach oben oder unten überschritten hat, daher z. B. wenn anstatt 30 fl. (die äußerste Grenze der IV. Cl.) die jährliche Steuerschuldigkeit bei einem Steuerträger 35 fl. (nicht also + 45 wie im alin. a) beträgt u. Um aber das stete Ubertreten aus einer Klasse in die andere zu verhindern, wurde normiert, dass in diesem Falle die jährliche diese Grenzen überschreitende (ob schon nach oben oder unten, das ist gleichgiltig) Steuerschuldigkeit zwei auf einander folgende Veranlagungsperioden besitz haben muss. Eine derartige zeitliche Beschränkung besteht im alin. a nicht.

4. Da nach dem vierten Alinea des §. 12 für die Einreihung in die einzelnen Steuerclassen, der in dem betreffenden Veranlagungsbezirke zu entrichten gewesene resp. zu entrichtende Steuerbetrag entscheidend ist, folgt hieraus, dass hiebei Steuerbeträge, welche in anderen Veranlagungsbezirken in Vorschreibung stehen, nicht zu berücksichtigen sind, weil diese Beträge wieder nur für den diesbezüglichen Veranlagungsbezirk in Betracht kommen können, so dass derselbe Steuerpflichtige in verschiedenen Veranlagungsbezirken in Bezug auf seine Steuerzuschreibung in dem betreffenden Steuerbezirke verschiedenen Steuergesellschaften derselben oder verschiedener Classen angehören kann.

5. Die Bestimmung des alin. 5 dieses Paragraphen findet seine Begründung in den §§. 38 und 48 dieses Gesetzes und wird sich hier auf dieselben bezogen.

## Veranlagungsbezirke.

§. 13. Veranlagungsbezirke für die erste und zweite Klasse bilden die Handelskammerbezirke; der Finanzminister kann jedoch auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenfassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke theilen.

Für die dritte und vierte Klasse sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke; Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl 20.000 nicht überschreitet, bilden mit dem politischen Bezirke ihrer Umgebung zusammen einen Veranlagungsbezirke.

Der Finanzminister kann aus Städten und Industrialorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirke bilden, wenn dasselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen; auch kann derselbe Städte mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirke erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke theilen.

1. In dem §. 11 wurde die von den Steuerträgern in den einzelnen Veranlagungsperioden hereinzubringende Erwerbsteuerhauptsumme festgesetzt. Um dies nun zu ermöglichen, wird das ganze Geltungsgebiet dieses Erwerbsteuergesetzes in Bezirke (Veranlagungsbezirke) getheilt, deren Umfang in diesem Paragraphen bestimmt ist. In diesen Bezirken wird dann auf die in den späteren Paragraphen festgesetzte Art die Auftheilung der Contingentsumme bis zur individuellen Belegung der Steuerpflichtigen durchgeführt.

2. Um die Bildung großer (umfangreicher) Bezirke zu verhüten, wurde der Regierung ein gewisses Pouvoir zur Trennung oder Zusammenlegung von Bezirken gegeben. Der Zweck dieser Maßregel ist der, die Mitglieder der betreffenden Steuergesellschaft des Bezirkes (§. 14) homogener zu machen, um der Commission den Überblick und die ihr zustehende Bestimmung der entfallenden Steuerquote auf die Gesellschaftsmitglieder und hiernach eine gerechtere Steuerveranlagung zu erleichtern.

3. Da die Anzahl der Steuerträger der I. und II. Klasse gegenüber denjenigen der III. und IV. Cl. weit geringer ist, konnten und wurden auch für die Steuerträger dieser ersten zwei Klassen umfangreichere Bezirke als Veranlagungsbezirke statuiert als bei den letzteren zwei Klassen.

4. Welche Steuerträger in die einzelnen Klassen dieses Gesetzes einzureihen sind, und wie diese Einreihung zu erfolgen hat, hierüber siehe §. 12 und die Anmerkungen zu demselben.

## Steuergesellschaften.

§. 14. Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft.

Insofern es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Klasse handelt, kann der Finanzminister innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen derselben Erwerbsteuerklasse besondere Steuergesellschaften bilden.

1. Alle Steuerträger der allgemeinen Erwerbsteuer sind, wie §. 12 anordnet, nach ihrer Vorschriftung an dieser Steuer in vier Erwerbsteuerklassen eingereiht. Alle Steuerträger der gleichen Steuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke (§. 13) eine Steuergesellschaft. Es gibt also nach dem neuen Gesetze Steuergesellschaften I., Steuergesellschaften II., dann III. und schließlich IV. Klasse.

2. In die betreffende Steuergesellschaft gehören alle Steuerträger, die nach §. 12, 1. Absatz des Gesetzes die erforderliche Steuerquote entrichten, ohne Rücksicht darauf, was für eine Beschäftigung oder Erwerbsunternehmung sie betreiben, weil die Eintheilung nach Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen und Ortsklassen des alten Erwerbsteuerpatentes entfallen ist. Es kann daher in ein und dieselbe Klasse eingereiht werden ein Kaufmann, ein Agent, ein Arzt, ein Tabaktraffikant, ein Schneider u. s. w.

Hievon ist in dem Gesetze nur eine einzige Ausnahme gemacht worden; es wurde nämlich nach §. 14, Abs. 2 der Finanzminister ermächtigt, in einem Veranlagungsbezirke besondere Steuergesellschaften derselben Klasse für gewisse Kategorien erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen zu bilden, insofern es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Klasse handelt. Es ist daher die Möglichkeit vorhanden, in einem Veranlagungsbezirke bezüglich der Steuerträger der ersten zwei Klassen mehr als eine Steuergesellschaft zu bilden (z. B. für die landwirtschaftliche Industrie, Zuckerrfabriken, Brennereien etc., die Textilindustrie u. s. w.).

§. 15. Die Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen in die Steuergesellschaften erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz.

Erwerbsteuerpflichtigen, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes über den Ort der Vor-

Schreibung der Steuer die Einreihung in eine Steuergesellschaft eines anderen als ihres bisherigen Veranlagungsbezirktes beanspruchen, steht es frei, innerhalb einer im Verordnungswege festzustellenden Frist ihren Anspruch bei der Steuerbehörde erster Instanz ihres künftigen Veranlagungsbezirktes schriftlich anzubringen.

Gegen die von der Steuerbehörde erster Instanz verfügte Einreihung, beziehungsweise gegen die Entscheidung derselben, über die erwähnten Anmeldungen, kann die Berufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

Eine solche Berufung steht jedoch weder der Bildung der Erwerbsteuergesellschaften, noch der Vornahme gültiger Wahlen der Erwerbsteuercommissionen, noch der Vollziehung der Repartition im Wege.

Die Einreihung der Steuerpflichtigen in die einzelnen Steuergesellschaften geschieht durch jene Steuerbehörde erster Instanz, unter deren bisheriger Competenz mit Rücksicht auf den Betriebsort resp. in dessen Ermangelung, auf den Wohnort der betreffende Steuerträger stand.

Nachdem nun zufolge §. 38 dieses Gesetzes der Fall eintreten kann, daß ein Steuerpflichtiger aus dem bisherigen Veranlagungsbezirkte in einen anderen übergeht, (siehe §. 38 und die Anmerkungen zu demselben), so steht es ihm frei, die Einreihung in die diesbez. Steuergesellschaft des neuen Veranlagungsbezirktes anzusuchen, er muß jedoch zu diesem Behufe bei der Steuerbehörde erster Instanz seines neuen Veranlagungsbezirktes das Gesuch um diese Einreihung einbringen.

Die Bestimmung des Abs. 2 steht im Zusammenhange mit jener des §. 12, fünfter Absatz.

In dem Absätze 3 sind die Rechtsmittel gegen diese Amtshandlungen und im Abs. 4 deren Wirkung statuiert. Diese Bestimmung wurde deshalb aufgenommen, um die vorbereitenden Arbeiten nicht unnützlichweise zu verzögern.

Wann und wo das fragliche Rechtsmittel eingebracht werden soll, hat dieses Gesetz selbst nicht bestimmt, es gilt daher die im §. 282 festgesetzte Norm, daß in diesem Falle die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28 Anwendung zu finden haben.

Im übrigen siehe auch §. 59 und die Anmerkungen zu demselben.

### Erwerbsteuercommissionen.

#### a) Bildung der Commissionen.

§. 16. Für jede Steuergesellschaft wird eine Erwerbsteuercommission gebildet.

Die Erwerbsteuercommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer durch den Finanzminister zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt.

Die Mitglieder werden zur Hälfte von den Angehörigen der Steuergesellschaft aus ihrer Mitte gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.

In die Erwerbsteuercommissionen der Steuergesellschaften erster und zweiter Classe kann statt eines Mitgliedes dieser Steuergesellschaften auch ein von diesem Mitgliede mit einer besonderen Vollmacht bezeichneter leitender Betriebsbeamter gewählt werden.

Außerdem kann der Finanzminister der Commission noch ein Finanzorgan als Referenten begeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn es zugleich Mitglied der Commission ist.

Der Vorsitzende und die vom Finanzminister ernannten Mitglieder können auch mehreren Erwerbsteuercommissionen desselben oder verschiedener territorialer Bezirke angehören.

1. Die in den §§. 16—47 besprochenen Erwerbsteuercommissionen haben nun die Aufgabe, die Mitglieder der Steuergesellschaften zur Aufbringung des auf die Steuergesellschaft von der Erwerbsteuerhauptsumme entfallenden Theilcontingentes heranzuziehen. Wie bei dieser Amtshandlung vorzugehen ist, bestimmen die weiter folgenden Paragraphen, sowie die für diese Commissionen ausgearbeitete Instruction.

2. Der §. 16 bestimmt nun, in welcher Weise diese Commissionen zu bilden sind und es wird in der österr. directen Steuergesetzgebung das erstemal die Bethheiligung der Steuerträger selbst an der Veranlagung der Steuer normiert. Für die I. und II. Classe ist eine Begünstigung dahin normiert, daß für die betreffenden Unternehmer auch mit besonderen Vollmachten (generelle Vollmachten genügen nicht!) versehene Betriebsbeamte, die oft die Interessen des Unternehmers besser kennen als der Inhaber selbst, zu Commissionsmitgliedern gewählt werden können. Es ist dies die einzige Ausnahme aus dem Princip, daß die gewählten Mitglieder

der Erwerbsteuercommission aus der Mitte der Angehörigen der betreffenden Steuergesellschaft, für die die Commission bestellt ist, genommen werden müssen.

3. Die Anzahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen ist nicht gleich und wird vom Finanzminister bestimmt.

4. Die gewählten Mitglieder müssen aus den Erwerbsteuerträgern der betreffenden Classe, für welche die Commission bestellt wird, entnommen werden, also nicht z. B. aus einer anderen Classe oder aus der Reihe von Steuerträgern, die nur z. B. die Rentensteuer zc., aber keine allgem. Erwerbsteuer zahlen. Die ernannten Mitglieder können in mehreren Commissionen angehören, also auch jenen eines anderen territorialen Bezirkes, dem sie sonst gar nicht angehören würden.

§. 17. Dem Vorsitzenden, sowie jedem Mitgliede der Erwerbsteuercommission ist für Fälle zeitweiliger Verhinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Funktionsperiode (§. 22) ein Stellvertreter beizugeben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Finanzminister ernannt. Die Stellvertreter der Mitglieder werden in derselben Weise bestellt wie diese.

Siehe §. 29 und die Anmerkung bei demselben.

Von den Stellvertretern können selbstverständlich für die ernannten Mitglieder wieder nur die ernannten Stellvertreter, für die gewählten Mitglieder wieder nur die gewählten Stellvertreter, und nicht umgekehrt oder einmal die einen, ein andermal die anderen eintreten.

§. 18. Die Angehörigen der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus; die Wahl findet in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Commissärs statt; falls die Regierung von den im §. 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

Die Angehörigen der übrigen Erwerbsteuerklassen üben in den Städten und Industriorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des §. 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden gleichfalls ihr Wahlrecht unmittelbar

aus; in diesen Fällen findet die Wahl in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt.

In allen übrigen Fällen üben die Steuerpflichtigen ihr Wahlrecht durch Wahlmänner aus.

Die Wahl der letzteren findet in Wahlversammlungen statt, welche unter Leitung eines von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde zu ernennenden Wahlcommissärs für jeden Steueramtsbezirk am Sitze des Steueramtes abzuhalten sind. Auf je 20 im Steueramtsbezirke besteuerte Contribuenten jeder Steuergesellschaft, sowie auf eine allfällige, unter 20 zurückbleibende Restzahl entfällt ein Wahlmann.

Die Wahlmänner je eines Veranlagungsbezirkes wählen in einer von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde zu leitenden Versammlung am Sitze dieser Behörde die Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter.

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Commission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von dem Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei gleichgetheilten Stimmen das Los.

Das active Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Minderjährige, sowie unter Curatel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Mehreren Theilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist.

1. In diesem Paragraphen sind die Modalitäten der Wahl von Commissionsmitgliedern in die Erwerbsteuer(Gesellschafts)commissionen, also in die Commissionen I. Instanz geregelt. Für die Angehörigen der I. und II. Classe überhaupt, dann für Angehörige der III. und IV. Classe in Städten und Industriorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden (§. 13,



Abf. 2), sowie in den nach §. 13, Abf. 3 mit denselben einen Veranlagungsbezirk bildenden anliegenden Gemeinden, wurde die directe (also unmittelbare) Wahl festgestellt, während für die übrigen Veranlagungsbezirke (die politischen Bezirke als Veranlagungsbezirke) die indirecte Wahl, d. h. die Wahl durch Wahlmänner bestimmt wurde u. zw. aus dem Grunde, weil bei den zuerst angeführten Steuerträgern die unmittelbare Betheiligung an der Wahl mit Rücksicht auf die Lage ihres Aufenthaltsortes sich leicht durchführen läßt, während dies bei der zweiten Kategorie eben aus denselben Gründen (Entfernung des Wohnortes von dem Wahlorte etc.) unzmöglich wäre und die Wahl durch Wahlmänner also im Interesse derselben gebotener erscheint.

2. Die ohne amtliche Stimmzettel vorgenommene Wahl ist null und nichtig, weil die Verwendung amtlicher Stimmzettel ein gesetzl. Erfordernis ist.

3. Das active Wahlrecht haben jene nicht, die nach dem Ges. vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 das Wahlrecht in die Gemeindevertretungen nicht besitzen (siehe Anmerkung zu §. 20 Nr. 5 a—c, dann d).

§. 19. Den für je ein Land zu bestellenden Erwerbsteuerlandescommissionen steht die Entscheidung über die gegen die Bemessung des Steuersatzes, sowie über die gegen die Ertheilung oder Verweigerung von Steuerbefreiungen erhobenen Berufungen, ferner die Erstattung von Gutachten und Anträgen an die Contingentcommission in Bezug auf die Feststellung, beziehungsweise Nichtfeststellung der Gesellschaftscontingente zu.

Die Erwerbsteuerlandescommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und der in dem beiliegenden Schema A festgesetzten und in der dortselbst bestimmten Art zu berufenden Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern.

Die von den Landtagen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter sind aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des Landes unter thunlichster Berücksichtigung der vier Erwerbsteuerklassen nach einem vom Landtage zu bestimmenden Wahlmodus zu berufen.

Die durch die Handels- und Gewerbekammern zu bewirkenden Wahlen sind nach den einschlägigen Bestimmungen ihrer Statute und Geschäftsordnungen vorzunehmen.

Den Vorsitzenden jeder Erwerbsteuerlandescommission und dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister.

## Schema A

über die Anzahl und die Art der Berufung der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuerlandescommissionen.

L a n d	Gesamtmittelglieder, beziehungsweise Stellvertreter	Von diesen Mitgliedern, beziehungsweise Stellvertretern sind		
		vom Finanzminister zu ernennen	vom Landtage zu wählen	von den Handels- und Gewerbekammern zu wählen, und zwar von jener in
Niederösterreich	15	6	6	Wien . . . 3
Oberösterreich .	11	5	5	Linz . . . 1
Salzburg . . .	9	4	4	Salzburg . . 1
Tirol . . . . .	15	6	6	Innsbruck . . 1 Bozen . . . . 1 Roveredo . . . 1
Vorarlberg . .	9	4	4	Feldkirch . . 1
Steiermark . .	14	6	6	Graz . . . . . 1 Leoben . . . . 1
Kärnten . . .	9	4	4	Klagenfurt . . 1
Krain . . . . .	9	4	4	Laibach . . . . 1
Triest . . . . .	9	4	4	Triest . . . . . 1
Görz und Gradiſka . . . .	9	4	4	Görz . . . . . 1
Iſtrien . . . . .	9	4	4	Rovigno . . . . 1
Dalmatien . . .	13	5	5	Zara . . . . . 1 Ragusa . . . . 1 Spalato . . . . 1
Böhmen . . . .	25	10	10	Brag . . . . . 1 Reichenberg . . 1 Eger . . . . . 1 Pilsen . . . . . 1 Budweis . . . . 1
Mähren . . . .	14	6	6	Brünn . . . . . 1 Dimitz . . . . . 1
Schlesien . . .	9	4	4	Troppau . . . . 1
Galizien . . . .	23	10	10	Lemberg . . . . 1 Kraſau . . . . . 1 Brody . . . . . 1
Bukowina . . .	9	4	4	Czernowitz . . 1

1. Dieser Paragraph normiert im ersten Alinea den Wirkungsfreis, in den anderen Alinea die Zusammensetzung der Erwerbsteuerlandescommissionen.

Was den Wirkungsfreis der Erwerbsteuerlandescommissionen anbelangt, so ist derselbe zweierlei Art, und zw. fungieren die Erwerbsteuerlandescommissionen:

a) als Berufungsinstanzen über den seitens der Erwerbsteuercommission oder (in den Fällen des §. 66) seitens der Steuerbehörde I. Instanz dem Steuerpflichtigen bemessenen Steueratz, die verweigerte Steuerbefreiung, resp. umgekehrt gegen die (commissionell) ertheilte Steuerbefreiung.

Den Recurs in den zwei ersten Fällen kann nach §. 59 sowohl der Steuerträger selbst bezügl. seiner Person, als auch der Vorsitzende der Erwerbsteuercommission bezüglich eines jeden Steuerträgers der betreffenden Steuergeellschaft, in dem dritten Falle aber nur der Vorsitzende der Commission einbringen.

Es ist wohl im Gesetze selbst nicht ausdrücklich normiert, dass die Berufung des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission gegen die commissionelle Ertheilung von Befreiungen seitens der Finanzlandesbehörde an die Erwerbsteuerlandescommission zur Entscheidung zu übermitteln ist (§. 61), doch ergibt sich ja dies aus dem ganzen Wesen der Veranlagung dieser allgem. Erwerbsteuer von selbst;

b) als Mittelamt zwischen den Steuer-(Bezirks-)Commissionen und der Contingentcommission (§. 53, Erstattung von Gutachten).

Aus der Bestellung der Erwerbsteuerlandescommissionen folgt aber nicht, dass hiemit Landescontingente geschaffen werden sollen, diese kennt das Gesetz nicht; der Zweck der Bestellung von Landescommissionen ist nur der, der Contingentcommission die Arbeit der gleichmäßigen Vertheilung der Erwerbsteuerhauptsumme an die einzelnen Steuergeellschaften zu erleichtern. Es bleibt daher die endgültige Ausgleichung unbedingt der Contingent- (nicht also der Landes-) Commission vorbehalten.

Die Landescommission hat zu diesem Zwecke nach genauer Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Gesellschaftscontingente und der Ergebnisse der Veranlagung behufs Feststellung, beziehungsweise Nichtigstellung der Gesellschaftscontingente an die Contingentcommission Gutachten und Anträge zu stellen und es ist die Contingentcommission nach §. 53, 1. Absatz verpflichtet, vor Fällung der diesbezügl. Entscheidung diese Anträge der Landescommission einzuholen und zu berücksichtigen, außer die Landescommission würde diese Anträge und Gutachten nicht rechtzeitig erstatten (§. 56).

2. Nach den bisher geltenden Erwerb- und Einkommensteuervorschriften waren Berufungsinstanzen nur die Finanzlandesbehörden, resp. das Finanz-Ministerium; nach dem gegenwärtigen Gesetze sind es die Erwerbsteuerlandescommissionen und die Finanzlandesbehörden. Das Finanz-Ministerium hat eine Ingerenz nur im Falle des §. 73.

Mähreres hierüber siehe bei §. 59, 66 u. 73.

3. Auch bei der Landescommission sind ernannte und gewählte Mitglieder. Die Gewählten sind zweierlei Art: vom Landtage und von den Handels- und Gewerbekammern. Der Landtag muss die von ihm zu nominierenden Mitglieder aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des der Landescommission zugewiesenen Rayons unter Beobachtung auf die vier Steuerclassen entnehmen, die Handels- und Gewerbekammer ist hieran nach diesem Gesetze nicht gebunden, es versteht sich jedoch aus dem Wesen der Handels- und Gewerbekammer von selbst, dass deren Vertreter jedenfalls auch aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen gewählt werden.

4. Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter behalten ihr Mandat, die Fälle des §. 22 ausgenommen, während der ganzen Zeit, für die sie berufen sind (§. 22) u. zw. auch dann, wenn die Vertretungskörper, die sie gewählt haben (speciell bei den Landescommissionen der Fall: die Landtage und Handels- und Gewerbekammern) in der Zusammensetzung, in der sie die Wahl des betreffenden Mitgliedes der Erwerbsteuercommission vorgenommen haben, nicht mehr bestehen.

Sind die zur Wahl eines Commissionsmitgliedes resp. Stellvertreters berufenen Vertretungskörper (Landtag, Handels- und Gewerbekammer) zur Zeit des Erbüdens seines Mandates nicht versammelt, so bleibt das ausscheidende Mitglied oder dessen Stellvertreter solange in der Commission, bis die Neuwahl vorgenommen wird. Dasselbe gilt, wenn die Vertretungskörper zwar versammelt sind, die Neuwahl aber erst nach Ablauf der Functionsdauer des Commissionsmitgliedes, resp. Stellvertreters vornehmen.

Diese Fälle sind zwar in dem Capitel über die allgem. Erwerbsteuer nicht vorgegeben, doch entspricht diese Norm dem ganzen Wesen der Vorschriften über die Wahl und die Einrichtung dieser Commissionen.

Bezüglich der Personaleinkommensteuercommissionen sind im IV. Hauptstück die diesbezüglichen Bestimmungen im §. 190 enthalten.

§. 20. Wählbar sind nur jene Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, beziehungsweise jene leitenden Betriebsbeamten (§. 16, Absatz 5), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

1. Das passive Wahlrecht in die Erwerbsteuercommissionen überhaupt, also nicht nur die Bezirks- sondern auch die Landescommissionen, hängt ab von dem zurückgelegten 24. Lebensjahre und, sowie das active von dem Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte. In den Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte gelangt man durch die erlangte Großjährigkeit, also das zurückgelegte 24. Lebensjahr (§. 21) oder die frühere Großjährigkeitserklärung (wenn selbstverständlich nicht die in einzelnen

Gesetzen statuierten Ausschließungsgründe zutreffen) und durch die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft (§. 23).

2. Hieraus folgt, daß, da die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten den Kindern eines österr. Staatsbürgers durch die Geburt eigen ist, von dem Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte die sonst eigenberechtigten Ausländer ausgeschlossen sind. Sie sind also auch von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit in eine der Erwerbsteuercommissionen ausgeschlossen.

3. Aber auch österr. Staatsbürger, die zwar das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, aber aus welchem Grunde immer nicht handlungsfähig (denn rechtlich sind sie ja) sind, demnach nach §. 269 a. b. G. B. unter Curatel gestellt werden müssen, haben nicht das active und passive Wahlrecht (z. B. Wahnsinnige, Blödsinnige, Sträflinge u.).

4. Nachdem die Rechtsfähigkeit der Frauen nach dem bürgerl. Gesetzbuche in gewisser Richtung beschränkt ist, so ergibt sich auch hieraus schon, ohne daß dies im Gesetze ausdrücklich hätte normiert werden müssen (Erwerbsteuerpflichtige „männlichen“ Geschlechtes), daß dieselben auch hier das passive Wahlrecht nicht haben (wohl aber das active!)

5. Außerdem sind aber von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

a) Personen, die wegen eines Verbrechens verurtheilt wurden;  
b) Personen, die wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange dieselbe dauert;

c) Personen, welche der Übertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Übertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 463 und 464 St. G.).

d) Personen und Gesellschaften, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, solange die Concursverhandlung dauert und nach deren Beendigung, wenn der Creditar des nach §. 486 St. G. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt wurde.

e) Ebenfalls auch wegen Mafel an der Ehre, Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentl. Sittlichkeit verübten Vergehens oder einer derartigen Übertretung schuldig erkannt worden sind.

Hat Jemand bei der Wahl zum Mitgliede einer Erwerbsteuercommission das passive Wahlrecht wohl gehabt, ist er aber desselben in der Folge verlustig worden, so erlischt sein Mandat und es tritt an dessen Stelle der für ihn bestimmte Ersatzmann ein (§. 17), bis zur Durchführung der Ersatzwahl (§. 22 Abs. 4).

Diese nachtheilige Folge, welche an die hier sub 5 a angeführte Verurtheilung geknüpft ist, erlischt in den im §. 6 Z. 1—10 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 131 angeführten Fällen mit dem Ende der Strafe, in den anderen Fällen nach Ablauf von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, sonst aber mit dem Ablaufe von fünf Jahren. Bei den Übertretungen des Diebstahls,

der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben und des Betruges erlischt die mit dieser Verurtheilung verbundene nachtheilige Folge mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

§. 21. Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrathes und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernissen Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuercommission waren, während der folgenden vier Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schatzungscommission für die Personaleinkommensteuer sind.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Commission ohne jede weitere Berufung.

Die Entscheidung des Vorsitzenden wurde aus dem Grunde für inappellabel erklärt, um die Arbeiten der Commission nicht unnützerweise durch etwaige Beschwerden dagegen, die schließlich auch keinen sachlich wichtigen Erfolg hätten und haben könnten, zu verzögern. Ganz conform ist die Bestimmung des §. 187 Alinea 2 bei den Commissionen über die Personaleinkommensteuer.

Ernannte Mitglieder können ihre Berufung nicht anschlagen. Aus dem Abs. 1 dieses Paragraphen folgt, daß Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuer-Commission waren, die Wahl nur während der nachfolgenden vier Jahre, nicht also auch für die weiter laufenden Jahre ablehnen können und daß jeder Gewählte, bei dem die Bedingungen dieses Absatzes nicht zutreffen, die Wahl annehmen muß. Siehe §. 187 und die Anmerkung 3 zu demselben. Die unbegründete Ablehnung der Wahl wird nach §. 250 geahndet.

§. 22. Die Commissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf vier Jahre berufen.

Am Ende jedes zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Theil, und zwar das erstemal der größere Theil aus.

Die das erstemal Auscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Auscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen, sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Functionäre gelten für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

Ad Abf. 5. Siehe Anmerkung bei §. 20 in fine. Bezüglich der Functionsdauer der Commissionsmitglieder bei der Contingentcommission siehe §. 53, für Landescommissionen gilt natürlich auch die Bestimmung dieses §. 22.

#### b) Geschäftsführung der Erwerbsteuercommissionen und Erwerbsteuerlandescommissionen.

§. 23. Zu jeder Commissionsitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, beziehungsweise an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen.

Die Commissionen sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerkten schriftlich einzuladen, dass die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein werde.

Ad Abf. 3. Dieser Absatz verfolgt die nämliche Tendenz, die in der Anmerkung zu §. 21, Abf. 3 hervorgehoben wurde. Auch diese Bestimmung, sowie jene der nachfolgenden Paragraphe bis incl. §. 30 gelten sowohl für die Bezirks- als auch die Landes-Commissionen. Gegen saumfällige Commissionsmitglieder kann außerdem nach §. 249 zweitem Absatz verfahren werden.

§. 24. Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Steuerpflich-

tigen günstigere so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Ad Abf. 2. z. B.: Wir setzen voraus, dass die Commission aus 8 Mitgliedern und einem Vorsitzenden besteht. In dem zu dem Gesetze beigegebenen Schema B sind die bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer anzuwendenden Steuerätze ausgeführt. Gesezt nun den Fall, es stimmen von den 8 Mitgliedern fünf für 10 fl., drei für 12 fl., so ist durch Stimmenmehrheit der Steueratz per 10 fl. angenommen; stimmen je vier für 10 fl. und 12 fl., so dirimiert der Vorsitzende mit seiner Stimme. Hierbei muss hervorgehoben werden, dass ungeachtet der Vorsitzende von der Regierung ernannt wird, hierin doch keine Gefahr für die Mehrbelastung der Steuerträger bei gleicher Stimmenzahl in der Commission zu befürchten ist, weil ja die anzubringende Steuersumme im vornherein festgesetzt ist und es der Staatsverwaltung gleichgültig ist, wie diese Summe von den Steuerträgern hereingebracht wird; es ist im Gegentheil durch das ausschlaggebende Votum des Vorsitzenden eine Garantie für unparteiische Amtshandlung der Commission gegeben.

Angenommen nun, dass von den 8 Commissionsmitgliedern (den Vorsitzenden nicht eingerechnet, weil er nur bei Stimmengleichheit dirimiert, sonst aber nicht mitzustimmen hat) stimmen zwei für den Steueratz von 18 fl.; einer für 15 fl.; zwei für 12 fl. und drei für 10 fl., so ist hier weder eine Stimmenmehrheit für einen Steueratz noch auch Stimmengleichheit vorhanden. Behufs Feststellung des nun anzuwendenden Steueratzes wird folgendermaßen calculiert:

Die zwei Commissionsmitglieder, die für 18 fl. sich ausgesprochen haben, anerkennen implicite, dass der Steuerträger 15 fl. zahlen kann; jener, der für 15 fl. gestimmt hat, geht jedenfalls von der Voraussetzung aus, dass der Steuerträger ganz gut 12 fl. zahlen kann und dies anerkennen umso eher jene zwei, die für 18 fl. gestimmt haben. Es sind also die zwei ersten, die für 18 fl. gestimmt haben, und jener, der 15 fl. beantragt hat, darin stillschweigend übereingekommen, dass der Steuerträger den von den zwei anderen beantragten Steueratz von 12 fl. zu entrichten in der Lage ist. Ihre Stimmen werden daher jenen zwei letztgenannten Antragstellern hinzugezählt, woraus sich eine Majorität von 5 Stimmen für den Steueratz per 12 fl. ergibt, der als von der Commission beschlossen angenommen wird.

§. 25. Wenn über die Besteuerung eines Commissionsmitgliedes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien verhandelt wird, hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlussfassung zu entfernen. Der Vorsitzende hat

im gleichen Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter, eventuell an ein anwesendes Mitglied abzugeben. Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn über eine Unternehmung verhandelt wird, an welcher ein Commissionsmitglied ein unmittelbares Interesse hat.

Ad Schlußabsatz: Unmittelbares Interesse an der in Verhandlung stehenden Unternehmung kann ein Commissionsmitglied als Rechtsfreund, Darlehensgeber u. s. w. haben. Hierher gehört jedenfalls auch der Fall des alinea 5 des §. 16.

§. 26. Die Commissionen haben über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Protokolle aufzunehmen, welche vom jedesmaligen Vorsitzenden und zwei der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder zu unterfertigen sind.

§. 27. Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Commissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Commissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen streng geheim zu halten.

Jene Mitglieder oder Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben.

Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung von Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Steuerpflichtigen, welche den Commissionsmitgliedern zur Kenntnis gelangt sind, wird nach dem V. Hauptstück (§. 246) geahndet.

§. 28. Die Vorsitzenden und Commissionsmitglieder, welche nicht active Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten; die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden.

Active Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

Aus der Bestimmung dieses Paragraphen geht hervor, daß die Functionen der Commissionsmitglieder unentgeltlich sind, und dieselben nur den Anspruch auf Vergütung der factischen, mit dem Erscheinen am Commissionsorte entstandenen Reiseauslagen stellen können. Diese Bestimmung gilt aber nur für Commissionsmitglieder, die nicht active Staatsbeamte sind, also auch für

jubilante Staatsbeamte, denn die activen Staatsbeamten werden nach den für sie erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

§. 29. Wird die rechtzeitige Wahl durch offenes Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist eine zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Finanzminister, und zwar bezüglich der Erwerbsteuercommissionen aus der Mitte der betreffenden Steuergesellschaften, bezüglich der Erwerbsteuerlandescommissionen aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des Landes zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Personen haben dieselben Rechte und Pflichten, wie gewählte Mitglieder und Stellvertreter.

Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Commission möglich ist, abzurufen, wenn die unterbliebene Wahl nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine von der politischen Behörde auszufreibende Neuwahl vollzogen wird, und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Commission eintreten.

1. Nach §. 21, Abs. 1 a contrario entspringt, wie wir gesehen haben, für die gewählten Commissionsmitglieder, insofern sie nach dieser Bestimmung nicht berechtigt sind, die Wahl abzulehnen, die Verpflichtung, die Wahl anzunehmen. Wird seitens der gewählten Commissionsmitglieder dieser Pflicht nicht entsprochen und die Wahl entweder gleich nicht angenommen oder die Mitwirkung bei den Verhandlungen der Commission entweder direct durch Absage oder indirect durch wiederholtes Nichterscheinen verweigert, so hat für die sich weigernden Mitglieder eine neuerliche Wahl stattzufinden.

Um jedoch die Functionen der Commissionen nicht hintanzuhalten, ist bis zu dieser Zeit nach §. 29 seitens der Regierung eine Vorjorge getroffen worden, und werden die berart abgängigen Mitglieder durch den Finanzminister bestellt. Diese Mitglieder werden jedoch nicht wie die ordnungsmäßig bestellten (§. 22) auf 4 Jahre berufen, sondern nur bis zu dem Zeitpunkt, wo die Ersatzwahl durchgeführt wurde. Die durch die Ersatzwahlen berufenen Mitglieder fungieren jedoch nach §. 22, Abs. 4 nur noch für den Rest der Functiondauer der betreffenden Commission (§. 22, Abs. 1 und 2).

Personalksteuern.

Es treten also in diesem Falle an Stelle der die Wahl nicht annehmenden, resp. ihre Mitwirkung verweigernden Mitglieder nicht ihre Ersatzmänner, auch wenn diese die Wahl angenommen hätten (im Gegentheile werden sie ihres Mandates eo ipso verlustig), denn es handelt sich hier um eine a priori nicht stattfindende Mitwirkung der betreffenden Gewählten bei der Commission, die also hiedurch nicht einmal als solche bestehen würde resp. könnte (§. 16 a contrar.), denn die Ersatzmänner sind zufolge ihrem Wesen als Ersatzmänner und laut ausdrücklicher Bestimmung des §. 17 nur für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes der Commission im Laufe der Functionsperiode derselben (§. 22) und für die Fälle der zeitweiligen Verhinderung derselben, an dessen Stelle zu berufen.

2. Dasselbe gilt, wenn die rechtzeitige Vornahme der Wahl durch ein offenes Versehen der Wahlberechtigten selbst (nicht also etwa durch die Schuld der die Wahlen ausschreibenden Behörde oder durch reinen Zufall), also durch Wahlenthaltung, Wahlstörung zc. vereitelt werden sollte.

3. Die in diesem Falle vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder der Commission müssen bezüglich der Erwerbsteuercommissionen aus der Mitte der betreffenden Steuergesellschaften, bezüglich der Landescommissionen aus der Mitte der Erwerbsteuerepflichtigen des Landes berufen werden. (Siehe §. 16 und die Anmerkung 4 zu demselben.)

§. 30. Falls die Bildung einer Erwerbsteuercommission unmöglich gemacht wird oder eine Erwerbsteuercommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandescommission ihre Thätigkeit innerhalb der vom Finanzminister angemessen festzusetzenden Frist nicht beendigt, so können ihre Befugnisse an den Vorsitzenden übertragen werden.

Während der vorübergehende Paragraph die Mittel bespricht, welche bei Vereitlung der Wahl selbst oder verweigerter Mitwirkung der gewählten Mitglieder zu ergreifen sind, um die Arbeiten der Commission nicht in's Stocken geraten zu lassen, wird in dem vorstehenden Paragraphen die Eventualität normiert, daß die Bildung der Erwerbsteuercommission überhaupt z. B. durch Nichterscheinen, Nichtannahme der Berufung oder der Wahl seitens der Mitglieder zc., also auf eine andere Art, als welche der §. 29 behandelt, unmöglich gemacht wird, oder aber die eine oder die andere Erwerbsteuercommission mit ihrer Arbeit in der festgesetzten Zeit nicht fertig sein sollte.

Diese Maßregel ist sehr wichtig, da bei dem Sineandergreifen des ganzen Veranlagungs- und Repartitionswertes die Einhaltung gewisser Fristen unbedingt geboten ist, weil sonst durch Renitenz oder nachlässiges Gebahren auch nur einer einzigen Commission, die Arbeit der Contingentcommission, die doch auf der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeiten der Bezirks- resp. der Landescommissionen beruht, gefährdet wäre.

### Veranlagungsgrundsätze.

§. 31. Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer erfolgt im Wege der Repartition des auf jede Steuergesellschaft entfallenden Theiles der Erwerbsteuerhauptsumme (Gesellschaftscontingentes) auf die erwerbsteuerepflichtigen Angehörigen der Steuergesellschaft.

In den §§. 31 incl. 37 werden die Veranlagungsgrundsätze der allgem. Erwerbsteuer näher bestimmt.

Von der im §. 11 festgestellten Erwerbsteuerhauptsumme entfällt auf jede Steuergesellschaft ein Theil (Gesellschaftscontingent), um dessen Aufbringen die betreffende Steuergesellschaft Sorge zu tragen hat. Dies erfolgt nun im Wege der individuellen Repartition des Gesellschaftscontingentes auf die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft. Um diese Aarepartition, welche die Steuerbehörde I. Instanz selbst (§. 51) durchführt, zu ermöglichen, wurden nach Schema B die anzuwendenden Steuerätze bestimmt. Sie beginnen mit dem niedrigsten Satze 1 fl. 50 kr. (der bisher niedrigste Steueratz war 2 fl. 10 kr.) und steigen dann bis incl. 3 fl. um je 0.50 kr., von 3 fl. bis 6 fl. um je einen Gulden, von 6 fl. bis 12 fl. um je zwei Gulden; von da ab bis 24 fl. um je drei; von da ab bis 40 fl. um je 4 fl., von 40 fl. bis 60 fl. um je fünf; von 60 fl. bis 100 fl. um je 10 fl.; von da ab bis 180 fl. um je 20 fl., sodann um 40 fl. bis zum Steuerätze von 340 fl.; und von 340 fl. bis zum Steuerätze per 580 fl. um 60 fl.; von da ab um 80 fl. bis zum Steuerätze per 900 fl., dann bis zum Steuerätze von 1300 fl. um je 100 fl.; von 1300 fl. an steigt der Steueratz immer um je 200 fl.

Der bisherige höchste Erwerbsteuersatz betrug 1575 fl. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die allgemeine Erwerbsteuer nicht die Erwerbsteuer des alten I. V. ab 1812 ist, sondern daß in derselben auch die Einkommensteuer der unter die allgemeine Erwerbsteuer fallenden Unternehmungen inbegriffen ist. (Siehe die Anmerkungen zu §. 1 und 11.)

§. 32. Zur Feststellung des Verhältnisses, in welchem diese Auftheilung erfolgen soll, weist die Erwerbsteuercommission jedem Steuerepflichtigen von den in dem beiliegenden Schema B enthaltenen Steuerätzen denjenigen Steueratz zu, welcher nach ihrem Ermessen der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes oder seiner Beschäftigung im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen der anderen Steuerepflichtigen der Steuergesellschaft am besten entspricht.

## Schema B,

enthaltend die bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer anzuwendenden Steuersätze.

fl. fr.	fl. fr.
1.50	90.—
2.—	100.—
2.50	120.—
3.—	140.—
4.—	160.—
5.—	180.—
6.—	220.—
8.—	260.—
10.—	300.—
12.—	340.—
15.—	400.—
18.—	460.—
21.—	520.—
24.—	580.—
28.—	660.—
32.—	740.—
36.—	820.—
40.—	900.—
45.—	1.000.—
50.—	1.100.—
55.—	1.200.—
60.—	1.300.—
70.—	
80.—	

Die folgenden Steuersätze steigen um je 200 fl.

1. Die Commission hat bei der Veranlagung sämtliche Steuerpflichtige ihrer Classe im Auge zu behalten, die mittlere Ertragsfähigkeit aller Unternehmungen gegeneinander sorgfältig abzuwägen und dann jeden Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf das Ergebnis des Calculus mit dem entsprechenden Steuersatz des Schema B zu belegen. Welcher Steueratz in Anwendung gebracht werden soll, ist dem freien Ermessen der Commission anheimgestellt.

2. Wie die mittlere Ertragsfähigkeit bestimmt werden soll, normiert §. 33.

3. Wie die Stimmen zu zählen sind, darüber siehe §. 24 und die Anmerkung dazu.

4. Es ist also nicht der Ertrag oder der mittlere Ertrag der Maßstab, nach welchem das betreffende Unternehmen besteuert wird, sondern die Ertragsfähigkeit, und zwar die mittlere Ertragsfähigkeit in ihrem Verhältnis gegenüber Unternehmungen gleicher Art, d. h. die Eigenschaft der betreffenden Unternehmung (Productionsquelle), bei normalem Betriebe einen

normalen (also einen mit Rücksicht auf die ganze Gattung dieser Art Unternehmungen mittleren, daher weder geringen noch außerordentlich großen) Ertrag (also gewöhnlich an Geld) abzuwerfen.

5. Die Commission führt daher nicht die individuelle Repartition selbst durch, sondern ihre Arbeit besteht nach dem Vorangeführten darin, für die Steuerbehörde I. Instanz (welche diese individuelle Repartition vollzieht (§. 51) das Verhältnis festzustellen, in welchem diese individuelle Repartition erfolgen soll, welches eben durch Bestimmung des entfallenden Steueratzes erfolgt. Es ist somit der Steueratz, welcher dem Steuerpflichtigen bestimmt wurde, nicht jener Betrag, welchen er factisch an allgem. Erwerbsteuer zu zahlen hat, er stellt vielmehr nur die Grundlage dieses Betrages dar, welcher erst durch den im §. 51 gedachten Repartitions- Zu- oder Abschlag ermittelt wird.

§. 33. Die mittlere Ertragsfähigkeit ist von der Erwerbsteuercommission in freier Würdigung aller erhobenen oder ihr sonst bekannten maßgebenden Verhältnisse zu beurtheilen.

Die Erwerbsteuercommission hat hiebei die wesentlichsten Merkmale des Betriebsumfanges jeder steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung festzustellen und ihr Urtheil darüber auszusprechen, ob die mittlere Ertragsfähigkeit im Verhältnisse zu dem Betriebsumfange eine gewöhnliche oder größer oder kleiner als die gewöhnliche sei.

In welcher Form die Erwerbsteuercommissionen Nachweisungen über die festgestellten wesentlichen Merkmale des Betriebsumfanges und des Betriebserfolges anzulegen haben, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Behufs Beurtheilung der Ertragsfähigkeit eines Unternehmens sind seitens der Commission alle hierauf Einfluss übenden Verhältnisse genau zu erheben und sicherzustellen, resp. diese Erhebung zu veranlassen.

Eine detaillierte Aufzählung derselben enthält die Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze.

Diese Momente sind natürlich für die Beurtheilung der Ertragsfähigkeit eines Unternehmens von wesentl. Wichtigkeit und wird die Commission an der Hand derselben in der Lage sein, das fragliche Unternehmen gewissenhaft zu beurtheilen, sie ist aber an diese Merkmale durchaus nicht gebunden, sondern fällt ihre Entscheidung nach freier Würdigung aller erhobenen oder ihr sonst bekannten Umstände.

Nachdem das Gesetz bezüglich der anzuwendenden Steuersätze nur ein Schema und keinen Tarif aufgestellt, d. h. nicht fest-

gesetzt hat, welcher Steuerfuß bei einer gewissen Anzahl von Betriebsmitteln (Hilfsarbeitern, Maschinen etc.) zu wählen ist, folgt hieraus, daß diese Wahl des Steuerfußes seitens der Commission auf Grund der nach freiem Ermessen an der Hand der wesentlichsten Merkmale des Betriebsumfanges, also nur der äußeren Merkmale des Betriebes, festgesetzten mittleren Ertragsfähigkeit des fraglichen Unternehmens nur durch gegenseitigen Vergleich von Betrieben derselben Kategorie stattfinden kann. Ebenso verlangt das Gesetz nicht die ziffermäßige Ermittlung eines bestimmten Ertrages zu diesem Zwecke.

§. 34. Die Erwerbsteuercommission hat die Veranlagung in der Regel, soweit dies mit Rücksicht auf die vorliegenden Erhebungen ohne Verzögerung des Veranlagungsgeschäftes thunlich ist, nach Erwerbsgruppen vorzunehmen und in jeder Erwerbsgruppe für jene Erwerbunternehmungen und Beschäftigungen, welche nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit den geringsten Ertrag abwerfen, den Steuerfuß festzustellen, dann nach Festsetzung dieses niedrigsten Steuerfußes die übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit in der Art zu ordnen, daß alle Unternehmungen und Beschäftigungen, welche in Bezug auf dieselben nicht wesentlich von einander verschieden sind, mit demselben Steuerfuß belegt werden.

Gepachtete Unternehmungen bilden mit den gleichartigen selbständigen Unternehmungen zusammen eine Erwerbsgruppe; bei der Bemessung der Steuerfüße ist jedoch auf die dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Lasten (Pachtzins u. s. w.) Rücksicht zu nehmen.

Die im Sinne des §. 32 erforderliche Vergleichung der mittleren Ertragsfähigkeit der Unternehmungen und Beschäftigungen verschiedener Erwerbsgruppen wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Ist der Ertrag einer Unternehmung oder Beschäftigung vorwiegend das Ergebnis von Arbeitsverdienst ohne erhebliche Mitwirkung von Capital, so kann die Erwerbsteuercommission die betreffende Unternehmung mit einem bis um drei Stufen niedrigeren Steuerfuß, als er ihrer mittleren Ertragsfähigkeit entsprechen würde, belegen.

Das genauere Verfahren wird in einer Instruction geregelt werden, welche insbesondere auch eine Anleitung

darüber zu enthalten hat, welche Merkmale des Betriebsumfanges von der Commission festzustellen sind.

1. Dieser Paragraph bestimmt, wie behufs Vereinfachung der Veranlagungsarbeit die Commission vorzugehen hat. Die Commission hat nämlich die Steuerpflichtigen ihrer Classe nach einzelnen Erwerbsgruppen zu sondieren, in jeder Erwerbsgruppe jene Unternehmungen zu bestimmen, welche unter Bedachtnahme auf den im §. 33 angeordneten Erhebungsvorgang die geringste mittlere Ertragsfähigkeit besitzen, für dieselben den Steuerfuß festsetzen und dann zur Einschätzung der nächst besseren und besseren bis der besten Unternehmungen zu schreiten, wobei zur Vereinfachung Unternehmungen der gleichen Gruppe und ähnlicher Ertragsfähigkeit (nicht übersehen „mittleren“) mit demselben Steuerfuß zu belegen sind. Hiedurch erklärt sich Abs. 3 dieses Paragraphen, denn der Zweck der Auftheilung der allgem. Erwerbsteuer ist der, die Steuerlast womöglich gleichmäßig zu verteilen, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Erwerbsgruppen, weil es ja doch klar ist, daß z. B. die mittlere Ertragsfähigkeit des Unternehmens von einem Schuster, einem Schneider, einem Kaufmann, einem Arzt u. s. w. die ganz gleiche sein kann (siehe §. 32, der die Ausgleichung im Sinne hat und Erwerbsgruppen nicht anführt, welche wieder im §. 34 nur behufs leichterer Durchführung dieses Zweckes berücksichtigt werden).

2. Aus der Bestimmung des zweiten Alinea dieses Paragraphen folgt, daß bei gepachteten Unternehmungen die mittlere Ertragsfähigkeit in der Regel geringer sein wird, als bei den nichtverpachteten derselben Erwerbsgruppe, da der Pachtzuschlag zu berücksichtigen ist und Alin. 4 gestattet die Begünstigung derjenigen Unternehmungen, die vorwiegend von der Arbeit selbst ohne erhebliche Mitwirkung des Capitals abhängen. Natürlich ist hiemit nicht gesagt, daß bei derartigen Unternehmungen (dies stud also hauptsächlich die handwerksmäßigen Gewerbe) überhaupt kein Capital in Verwendung stehen dürfte, es wurde diese Begünstigung nur aus dem Grunde aufgenommen, um den durch anstrengendere Arbeit zu erzielenden Ertrag gegenüber der leichteren Capitalarbeit gewissermaßen in Schutz zu nehmen.

3. Bezüglich der Merkmale zur Beurtheilung des Betriebsumfanges siehe die Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze. Bezüglich der Würdigung derselben siehe die Anmerkung zu §. 33.

§. 35. Dieser Theil der Veranlagung der Erwerbsteuer erfolgt in der Regel (§§. 36 und 66) für je zwei Jahre (Veranlagungsperiode).

Die Erwerbsteuerhauptsumme ist nach §. 11 dieses Ges. immer für die Dauer von je zwei Jahren festgesetzt und wird auch für diese Dauer anrepartiert. Der Zeitraum von diesen zwei Jahren, für den die erfolgte Anrepartierung Gültigkeit hat, heißt Veranla-



gungsperiode. Diese zweijährige Veranlungsdauer gilt aber nicht für diejenigen Unternehmungen, die während dieses Zeitraumes erst entstehen. Für diese wird die Steuer nach §. 36 Abs. 2 für den noch erübrigenden Theil der Veranlungsperiode vorgeschrieben.

Von der Veranlungsperiode ist wohl zu unterscheiden das Steuerjahr. Nachdem das Gesetz bestimmt, daß „dieser Theil“<sup>26</sup>, d. h. also die sub §. 31—34 angeführte Veranlung (Repartition im weiteren Sinne, im Gegenjase zu jenen in den §§. 48 incl. 51 enthaltenen Amtshandlungen [Repartition im engeren Sinne des Wortes oder die eigentliche Repartition]) in der Regel für je eine Veranlungsperiode zu erfolgen hat, folgt hieraus, daß die Repartition selbst (§§. 48—51) nicht für die ganze Veranlungsperiode, sondern für jedes einzelne Steuerjahr zu erfolgen hat.

§. 36. Für die Bemessung sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während desjenigen vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden Jahres maßgebend, welches der Veranlungsperiode vorangeht. Besteht eine Unternehmung noch nicht ein Jahr, so sind die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend.

Für neu entstehende Unternehmungen oder Beschäftigungen ist die Steuer für den noch erübrigenden Theil der Veranlungsperiode nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen zu bemessen.

Für die Bestimmung resp. Ermittlung der Betriebsverhältnisse, die der Steuerbemessung zur Grundlage zu dienen haben, war nach den bisherigen Steuergesetzen das Solarjahr maßgebend, nach dem gegenwärtigen Gesetze ist es die Zeit vom 1. Juli des einen Jahres bis 30. Juni des anderen, der Veranlungsperiode vorangehenden Jahres. Besteht ein Unternehmen noch kein volles Jahr, so ist der kürzere Zeitraum seines Bestandes maßgebend. Nur bei neu entstehenden Unternehmungen sind die voraussichtlichen Betriebsverhältnisse der noch abzulaufenden Veranlungsperiode maßgebend.

Der Bemessung dient als Grundlage der mittelmäßige (mittlere) Stand der Betriebsverhältnisse in den vorausgeführten Zeiträumen.

Für die erste Veranlungsperiode, also die Jahre 1898—1899 wird der in der Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 sich ergebende mittlere Stand der Betriebsverhältnisse für die Veranlung maßgebend sein, für die zweite Veranlungsperiode 1900 bis 1901 jener in der Zeit vom 1. Juli 1898 incl. 30. Juni 1899 u. s. w.

Über neu entstehende Unternehmungen und Betriebsstätten vergl. die §§. 64—66 und die Anmerkungen zu denselben.

§. 37. Die Erwerbsteuer ist in der Regel von jeder Betriebsstätte, insbesondere von Zweig- und Hilfsanstalten aller Art, von Fabriksniederlagen, von verschiedenen Fabriken einer Unternehmung u. s. w. besonders zu bemessen. Wenn sich jedoch die Betriebsstätten in einer und derselben Steuergemeinde befinden, soll die für dieselben entfallende Erwerbsteuer in einen Erwerbsteuerjatz zusammengefaßt werden.

Außer diesem Falle findet eine Ausnahme von dem oben bezeichneten Grundsätze nur noch dann statt, wenn eine selbstständige Zweiganstalt mit der Hauptanstalt in einem derart unzertrennlichen Zusammenhange steht, daß die gesonderte Ermittlung ihrer mittleren Ertragsfähigkeit unthunlich erscheint. In diesem Falle ist die Zweiganstalt zusammen mit der Hauptanstalt am Sitze der letzteren zu besteuern, die gemeinschaftliche Steuer aber auf die einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung ihrer verhältnismäßigen Wichtigkeit nach billigem Ermessen aufzuthellen.

Die Auftheilung erfolgt, wenn alle gemeinsam besteuerten Anstalten in demselben Veranlungsbezirke liegen, durch die betreffende Erwerbsteuercommission, wenn sie in verschiedenen Veranlungsbezirken desselben Landes liegen, durch die Finanzlandesbehörde, wenn sie in verschiedenen Ländern liegen, durch das Finanzministerium.

Über das Vorhandensein der im zweiten Absätze bezeichneten Bedingungen für die einheitliche Besteuerung mehrerer Anstalten hat über Antrag der diesfalls beteiligten Commissionen oder über Ansuchen des Steuerpflichtigen, welches jedoch mindestens sechs Monate vor Beginn der betreffenden Veranlungsperiode eingebracht worden sein muß, die Finanzlandesbehörde, und im Berufungswege, sowie, wenn die einzelnen Zweiganstalten verschiedenen Ländern angehören, das Finanzministerium nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Werden von demselben Unternehmer in derselben Betriebsstätte mehrere Gattungen von Unternehmungen oder Beschäftigungen betrieben, so hat die Commission für den gesammten Betrieb einen Steuerjatz festzusetzen; sie kann jedoch aussprechen, wieviel von diesem Steuer-

satz auf jede Gattung des Betriebes entfällt; auf Verlangen des Steuerpflichtigen muß sie diese Auftheilung vornehmen.

1. Der vorstehende Paragraph bestimmt also als Regel: Wieviel Betriebsstätten (Zweig- und Hilfsanstalten, Fabrikniederlagen etc.), so viel selbstständige Steuerätze, weil eben die Grundlage der Besteuerung die mittlere Ertragsfähigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens bildet und diese sich durch Cumulierung der Besteuerung des Gesamtunternehmens an einem Orte sehr schwer ermitteln läßt. Dieser Grundsatz hat auch eine wesentliche Bedeutung für die Umlagenwirtschaft der autonomen Körper, da die allgemeine Erwerbsteuer von den Umlagen dieser Körper nicht befreit ist.

Für mehrere Betriebsstätten wird ein Steueratz nur in dem Falle in Anwendung kommen, wenn

a) sie in einer und derselben Steuergemeinde sich befinden, oder

b) eine unselbständige Zweiganstalt mit dem Hauptunternehmen in einem unzertrennlichen Zusammenhange sich befindet, so daß eine abgeordnete Ermittlung ihrer mittleren Ertragsfähigkeit nicht möglich wäre, ohne Rücksicht darauf, ob dieses unselbständige Unternehmen mit der Hauptanstalt in einer und derselben Steuergemeinde liegt oder nicht.

Wie in diesem Falle vorzugehen ist, bestimmt Abs. 2 dieses Paragraphen, und Abs. 3, wer die Auftheilung dieser gemeinsamen Vorschriftung vernehmen soll, wobei wohl zu merken ist, daß in einem Falle die Erwerbsteuercommission, in den anderen Fällen aber die Staatsbehörden (daher nicht die Erwerbsteuerlandes- resp. Contingentcommission) dies vorzunehmen haben (siehe die Normen der §§. 19 alin. 1 u. 53).

2. Aus dem Wortlaute des vierten Absatzes dieses Paragraphen folgt a contrario, daß für die einheitliche Besteuerung jener Betriebsstätten, von denen der zweite Satz des ersten Absatzes handelt, die Entscheidung der Finanzlandesbehörde resp. des Finanzministeriums nicht eingeholt zu werden braucht, und diese Verpflichtung nur auf die Fälle des zweiten Absatzes dieses Paragraphen beschränkt ist.

Die einheitliche Besteuerung derartiger letztgedachter Unternehmen kann daher ohne Genehmigung der hiezu berufenen Behörden nicht erfolgen. Die zur Ertheilung dieser Genehmigung berufenen Behörden sind nicht etwa die Erwerbsteuerlandes- oder die Centralcommission, sondern die Staatsbehörden II. resp. III. Inst. in den in diesem Absätze näher normierten Fällen.

Damit aber diese Behörden in die Lage kommen können, eine diesbezügl. Entscheidung zu fällen, muß entweder hiezu:

- a) ein Antrag der beteiligten Commissionen oder
- b) ein diesbezügliches Gesuch des Steuerpflichtigen selbst vorliegen.

Wann dieses Gesuch, falls es berücksichtigt werden soll, eingebracht werden muß, bestimmt dieser Absatz, für den diesfalls einzubringenden Antrag der beteiligten Commissionen aber liegt eine derartige Bestimmung nicht vor.

Bei Entscheidung dieser Fragen haben diese Behörden nach billigem Ermessen vorzugehen. Die im Gesetze gedachte Berufung gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörden kann, da deren Einbringung nicht auf den Fall beschränkt ist, wo der Steuerpflichtige um diese Cumulierung der Steuervorschriftung einkommt, auch von den beteiligten Commissionen eingebracht werden.

Aus den Bestimmungen des Abs. 4 folgt nun klar, daß, bevor die Anwendung des Abs. 2 eintreten kann, die Vorfrage der Zulässigkeit dieser Behandlung in jedem speciellen Falle zuerst ausgetragen sein muß. Der Grund hievon liegt eben in der ausnahmsweisen Beschaffenheit des Abs. 2.

Die Berufung gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 zu behandeln.

3. Nachdem die Erwerbsteuer in der Regel von jeder Betriebsstätte separat zu bemessen ist, so ist es eigentlich selbstverständlich, daß dort, wo in einer Betriebsstätte mehrere Gattungen von Unternehmungen, jedoch von demselben Unternehmer, betrieben werden, von der Commission nur ein Steueratz festgestellt werden soll und ist dieselbe nicht verpflichtet, dieser Steueratz auf jede Gattung des Betriebes aufzuteilen („kann“ ansprechen“), außer wenn es der Steuerpflichtige verlangt („muß“ sie diese Auftheilung vornehmen“). Durch den Schlusssatz dieses Paragraphen ist dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten, diesen einheitlichen, ihm vielleicht unbillig erscheinenden Steueratz durch die Auftheilung der auf die einzelnen Betriebe entfallenden Quote besser zu controlieren. Die Auftheilung ist im Zahlungsauftrage ersichtlich zu machen.

Über die Folgen bei der Abschung der Erwerbsteuer, wenn der Steuerpflichtige die Auftheilung zu erwirken unterläßt, siehe die Anmerkung zu §. 67.

#### Ort der Besteuerung.

§. 38. Die Erwerbsteuer wird in denjenigen Steuergemeinden vorgeschrieben, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird.

Wird der Betrieb von einer Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus über mehrere Steuergemeinden ausgebreitet, so ist die Steuer in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte, beziehungsweise der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet. Bei Bauunternehmungen ist jeder Sitz einer Betriebsleitung als Betriebsstätte anzusehen.

Erstreckt sich die Betriebsstätte selbst auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Steuer von der Erwerbsteuercommission auf die theilhaftigen Gemeinden nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Theile der Betriebsstätte und unter Berücksichtigung der den theilhaftigen Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Communallasten, sowie des Flächenverhältnisses angemessen aufzuthellen.

Diese Bestimmung findet auch auf den unterirdischen Bergbau Anwendung.

Gehören die theilhaftigen Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmt im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Erwerbsteuercommission, als auch die Auftheilung der Steuer.

Die letztere Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Wohnorte des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird (§. 10).

1. Nach den bestehenden Gesetzen war bezügl. der großen Bauunternehmungen (Straßen-, Eisenbahnbauten etc.) der Sitz der posit. Behörde I. Instanz jenes Bezirkes, wo diese Arbeiten verrichtet werden, Ort der Besteuerung. Nach dem gegenwärtigen Gesetze ist bezügl. dieser Unternehmungen die Steuer an dem Sitze einer jeden Betriebsleitung separat für jede diese Betriebsstätte vorzuschreiben. Es ist also als Betriebsstätte der Sitz der betreffenden Bauleitung angenommen. Hieraus folgt aber noch nicht, daß der Bauunternehmer auch für jeden Privatbau am Bauorte besteuert werden müßte, denn die Entstehung eines Aufsichtsorganes oder eine eventuelle persönliche Überwachung eines derartigen Baues ist noch nicht als eine eigene Betriebsleitung aufzufassen.

2. Nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871 R. G. Nr. 91 war die Erwerb- und Einkommensteuer auch bei Bergwerken und zwar mit 20%, am Sitze der Gesellschaft und 80% in jener Gemeinde vorzuschreiben und einzuhellen, wo sich die Betriebsstätte des Unternehmens befindet. Als Betriebsstätte des Kohlenbergbaues wurde bisher der Schacht bezeichnet, wo die Kohle zur Oberfläche gefördert wird. Beim Kohlenbergbau bildet aber der Schacht bloß den Eingang in die unter der Erde stundenweit in das Gebiet

anderer Gemeinden hineingreifenden Abbauschächte etc. und es ist daher die Intention des Gesetzes, auch diesen Gemeinden, in deren unterirdischem Rayon die Kohle gewonnen wird, eine Umlagenbasis an der Steuerquote des ganzen Unternehmens zu gewähren. Die Auftheilung siehe §. 39 alin. 3 u. seq.

3. Der Vorschreibungsort ist nach diesem Gesetze die Steuer- (nicht also auch die politische) Gemeinde.

4. Was die Steuervorschreibung selbst anbelangt, so unterscheidet das Gesetz nachstehende Fälle:

a) die Betriebsstätte (oder in Ermangelung derselben der Wohnsitz des Steuerpflichtigen) ist nur in einer Steuergemeinde gelegen und der Betrieb der Unternehmung

α) beschränkt sich auf diese Steuergemeinde,

β) erstreckt sich über mehrere Steuergemeinden;

b) die Betriebsstätte selbst erstreckt sich auf das Gebiet mehrerer Steuergemeinden

α) desselben Veranlagungsbezirkes,

β) verschiedener Veranlagungsbezirke desselben Landes,

γ) verschiedener Länder;

c) die Betriebsstätte, resp. der Wohnort des Steuerpflichtigen liegt im Auslande, von wo aus der steuerpflichtige Betrieb in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird.

Im Falle a) findet Anwendung die Bestimmung des ersten und zweiten, im Falle b) jene des 3. und 4., im Falle c) jene des letzten Alinea dieses Paragraphen Anwendung.

Diese Bestimmungen sind bindender Natur und steht es namentlich nicht der Commission zu, die Erwerbsteuer an einem anderen als dem durch diesen Paragraphen bestimmten Orte in Vorschreibung zu bringen.

Die Auftheilung der Erwerbsteuer selbst in den Fällen b) steht der Erwerbsteuer-(Bezirks-)Commission zu und es ist den Staatsbehörden (der Finanzlandesbehörde und dem Finanzministerium) eine Ingerenz nur insoweit zugestanden, als diese Behörden in den Fällen b) β und γ und im Falle c) berufen sind, von den sonst zuständigen Erwerbsteuercommissionen jene (beziehungsweise im Falle c) die überhaupt zuständige Commission) zu bestimmen, welche die Bemessung der Erwerbsteuer vorzunehmen hat, sowie auch die Auftheilung der Steuer selbst, im Falle b) α aber, sowie überhaupt im Falle a), steht diesen Behörden eine derartige Einflussnahme nicht zu.

Bezüglich des Schlussabfates dieses Paragraphen vergl. §. 10 und die Anmerkung zu demselben.

Aus der Anordnung des ersten Satzes §. 38 folgt nach dem Gesagten im Vergleiche zu den Bestimmungen des §. 12 fünftes Alinea und §. 15 zweites Alinea, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach dem bisher geltenden Einkommensteuergesetze die Einkommensteuer im Orte des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen zu bemessen war, während die Erwerbsteuer im Betriebsorte in

Vorschreibung stand d. i. also bei Unternehmungen, die an keinen festen Standort gebunden sind und bei denen der Wohnort des Steuerträgers mit dem Betriebsort nicht zusammenfällt, die Einkommensteuer (sammt a. o. Staatszuschlag) in jenem Veranlagungsbezirke zuzurechnen ist, in welchem sich der Betriebsort der steuerpflichtigen Unternehmung befindet, diesernach für diesen letzteren Veranlagungsbezirk zu zählen ist, während für jenen, wo die Einkommensteuer bisher in Vorschreibung stand, vom Contingente in Abzug zu bringen ist. Hieraus folgt aber auch weiter, daß der betreffende Steuerpflichtige nur in dem Veranlagungsbezirke des Betriebsortes, nicht aber auch in jenem, wo er früher mit der Einkommensteuer in Vorschreibung stand, in die betreffende Classe, resp. Steuergesellschaft einzureihen ist.

Bei Unternehmungen, die an einen bestimmten Standort gebunden sind und bei denen nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 91 eine Steuertheilung bestand (80 u. 20 Procent), ist, eben t. mit Rücksicht auf den §. 37, diese Unternehmung in beiden bezüglichen Veranlagungsbezirken je nach der entfallenden Steuerquote in die betreffende Steuergesellschaft einzureihen.

#### Verfahren.

##### a) Erwerbsteuererklärungen.

§. 39. Zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung hat jeder Steuerpflichtige vor Beginn jeder Veranlagungsperiode binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist (§. 38), eine Erklärung über die für die Bemessung der Erwerbsteuer maßgebenden Umstände abzugeben.

Die Erklärung hat insbesondere Angaben zu enthalten über

- a) die Art des Geschäftsbetriebes;
- b) den Ort der Betriebsausübung;
- c) die Beschaffenheit und den Mietwert der Betriebsräume;
- d) Zahl und Art der Hilfsarbeiter;
- e) Art und Wert des Anlagecapitales;
- f) Art und Wert des Betriebscapitales;
- g) Beschaffenheit und Zahl der gesammten, namentlich aber der in Verwendung stehenden Betriebsmittel

(Motoren, Arbeitsmaschinen, Werkvorrichtungen u. dgl.);

- h) solche specielle Thatumstände, welche in der im Verordnungswege zu erlassenden Instruction als wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden.

Die Angaben haben sich in der Regel auf den durchschnittlichen Stand der Betriebsverhältnisse während des letztabgelaufenen Jahres (§. 36), wenn die Unternehmung oder Beschäftigung noch nicht ein Jahr lang betrieben wurde, auf den durchschnittlichen Stand während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes zu beziehen; der Steuerpflichtige hat sich im letzteren Falle zugleich darüber auszusprechen, ob und welche Änderung im Betriebsumfange während des nächstfolgenden Jahres beabsichtigt ist oder voraussichtlich bevorsteht.

Die Erklärungen sind wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie können entweder schriftlich eingebracht oder bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bei Abgabe schriftlicher Erwerbsteuererklärungen haben sich die Steuerpflichtigen amtlicher Formularien zu bedienen, deren Einrichtung im Verordnungswege geregelt werden wird.

1. Die Erwerbsteuer wird für jede Veranlagungsperiode (für jede 2 Jahre) auf Grund der von den Steuerpflichtigen einzubringenden Erklärung (Erwerbsteuererklärung) bemessen.

2. Diese Erklärung ist bei der Steuerbehörde I. Instanz vor jeder Veranlagungsperiode einzubringen. Die Frist, wann selbe eingebracht werden muß, wird die Finanz-Landesbehörde mittels öffentl. Bekanntmachung bestimmen. Es findet daher nicht eine individuelle Aufforderung der Steuerpflichtigen zur Einbringung dieser Erklärung, wie im §. 41 (neuentstehende Gewerbe) statt.

3. Zur Übernahme der Erwerbsteuererklärung ist jene Steuerbehörde I. Instanz (Steueradministration, Steuerlocalcommission und Bezirkshauptmannschaft) competent, die nach §. 38 dieses Gesetzes zur Bemessung der Erwerbsteuer berufen ist, resp. wäre, wenn sie die Bemessung vorzunehmen hätte, also jene, in deren Sprengel die steuerpflichtige Unternehmung betrieben wird.

4. Welche Angaben diese Erklärung zu enthalten hat, ist im Gesetze selbst angegeben und weil die mittlere Ertragsfähigkeit die

Grundlage der Besteuerung ist, haben sich auch die Angaben auf den durchschnittlichen Stand der Betriebsverhältnisse während des Zeitraumes des vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden, der Veranlagungsperiode unmittelbar vorangehenden Jahres, resp. der kürzeren Dauer, falls das Unternehmen noch kein ganzes Jahr besteht, zu erstrecken. (Siehe die Anmerkungen zu §. 36.)

5. Die nachtheiligen Folgen der Nichteinbringung der Erwerbsteuererklärung siehe §. 42 und die Anmerkung hiezu.

6. Wer die Erklärungen zu überreichen hat, siehe §§. 262 bis 266. Die Straffaction zum vorletzten Abs. ist im §. 239 enthalten.

§. 40. Über mehrere in demselben Veranlagungsbezirke unterhaltene Betriebsstätten eines und desselben Gewerbes ist eine gemeinsame Erklärung einzubringen, in welcher jedoch die Betriebsverhältnisse jeder einzelnen Betriebsstätte nachzuweisen sind.

Unternehmer, die in einem und demselben Veranlagungsbezirke (siehe §. 13 und die Anmerkungen dazu) mehrere Betriebsstätten eines und desselben Gewerbes (nicht also verschiedenartiger Gewerbe!) unterhalten, haben bezüglich aller nur eine Erwerbsteuererklärung einzubringen, in derselben jedoch die Betriebsverhältnisse einer jeden Betriebsstätte nachzuweisen, weil gegebenen Falles jede separat besteuert wird (siehe §. 37 und die Anmerkungen hiezu).

Sind die Betriebsstätten in verschiedenen Veranlagungsbezirken, so ist natürlich in jedem Veranlagungsbezirke bei der compet. Steuerbehörde I. Instanz die Erwerbsteuererklärung bezüglich jener Betriebsstätten einzubringen, die in deren Sprengel liegen, selbstredend jede unter Berücksichtigung der §. 39 und 40, außer es würden die Fälle des §. 37 zweites Minus eintreten.

§. 41. Für neu entstehende Gewerbe und Beschäftigungen oder neueröffnete Betriebsstätten sind die Erwerbsteuererklärungen — unbeschadet der im §. 64 normierten Anmeldepflicht — über individuelle Aufforderung der Steuerbehörde binnen einer in dieser Aufforderung festzusetzenden, mindestens achttägigen Frist einzubringen.

Während der §. 39 die Einbringung der Erwerbsteuererklärungen für die vor der Veranlagungsperiode bereits bestehenden Erwerbsunternehmungen normiert, betrifft die Anordnung dieses §. 41 die Einbringung der Erwerbsteuererklärung von den während der Dauer der Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Unternehmungen. Für die bereits bestehenden wird zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung nach §. 39 die Frist mittels öffentlicher Kundmachung von der Finanz-Landes-Direction bestimmt, während die neu zuwachsenden Unternehmungen von der Steuerbehörde I. Instanz, bei der sie nach §. 64 vor ihrem Zus-

lehtreten die Anzeige zu erstatten haben, zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung individuell aufzufordern sind.

Bemerkt wird, daß hier der Kürze halber von Unternehmungen gesprochen wird; es darf aber nicht außeracht gelassen werden, daß hierunter nicht nur Gewerbe und Beschäftigungen nach dem allgem. Begriffe, sondern auch Betriebsstätten bereits bestehender Etablissements zu verstehen sind, weil ja dieselben nach §. 37 selbstständige Steuerobjecte bilden.

Auch die Fristen sind verschieden. Der §. 39 normiert eine mindestens einmonatliche, der §. 41 eine mindestens achttägige Frist zur Einbringung dieser Erwerbsteuererklärung. Die Einbringungsart dieser Erklärungen ist in beiden Fällen aber dieselbe und es gelten selbstverständlich auch bezüglich dieser Erklärungen die Bestimmungen des §. 39 alin. a bis h und alin. 3, dann §§. 262 bis 266. Die Straffaction siehe §. 250.

§. 42. Bringt ein Steuerpflichtiger die ihm obliegende Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Erwerbsteuercommission die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der Erklärung binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszu gehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung der Erklärung, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Erwerbsteuercommission, denselben zur Einbringung der Erklärung unter Androhung einer Ordnungstrafe aufzufordern, nicht aus.

Dieser Paragraph normiert die Folgen, wenn der Steuerpflichtige die Erklärung nicht einbringen sollte, gleichgiltig, ob hier ein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt oder nicht.

Obgleich hier nur von der Erwerbsteuercommission die Rede ist, bezieht sich diese Bestimmung mit Rücksicht auf den §. 66 dieses Gesetzes auch auf den im §. 41 normierten Fall, nämlich auf neu entstehende Unternehmungen; bei welchen also die Behörde die Erwerbsteuer auch ohne Erklärung des Steuerpflichtigen, wenn derselbe die Erwerbsteuererklärung nicht in der vorgeschriebenen Frist eingebracht hat, bemessen kann. Selbstverständlich müssen aber die Anordnungen des zweiten und dritten Absatzes dieses §. 42 auch in diesen Fällen erfüllt sein (siehe §. 66 die Worte:

Rücksichtlich des Verfahrens sind hiebei die Bestimmungen der §§. 39—46 sinngemäß zu beobachten<sup>4)</sup>. Der Zweck ist natürlich der, damit nicht die Arbeiten der Commission resp. der Steuerbehörde I. Instanz durch Nachlässigkeit oder Indolenz eines oder des anderen Steuerpflichtigen und hiedurch die ganze Contingentarbeit Aufschub leidet.

Damit aber die Commission resp. Steuerbehörde von dem ihr nach diesem §. 42 Absl. 1 zustehenden Rechte Gebrauch machen kann, ist vorerst die Bestimmung des zweiten Absatzes zu erfüllen.

Außer der nachtheiligen Folge des Absl. 1 treffen den Schuldtragenden eventuell auch noch die Bestimmungen des §. 250. Ebenso kann auch in dem Falle, wenn der Steuerträger bei neu entstehenden Unternehmungen nicht die ihm nach §. 41 zustehende Pflicht über den diesfalls an ihn ergangenen Auftrag der Steuerbehörde erfüllt, nach §. 250 dieses Gesetzes das Amt gehandelt werden.

#### b) Prüfung der Erklärungen.

§. 43. Die Steuerbehörde erster Instanz übergibt die bei ihr einlangenden Erwerbsteuererklärungen dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission.

Dem Vorsitzenden obliegt es, die Steuerbemessung durch Prüfung der Erklärungen und Einholung von Nachrichten über die für die Steuerbemessung erheblichen Umstände vorzubereiten.

Er kann sich hiebei der Unterstützung des gemäß §. 16 der Commission allenfalls beigegebenen Referenten, sowie nach seinem Ermessen auch der übrigen Commissionsmitglieder bedienen, welche von ihm mit dem Referate über die Besteuerung bestimmter Steuerpflichtiger oder Gruppen von Steuerpflichtigen betraut werden können.

Der Vorsitzende, sowie die von ihm bevollmächtigten Referenten und Organe (§. 44) sind befugt, vom Steuerpflichtigen die zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbsteuererklärungen etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen.

Desgleichen ist er befugt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, sowie, wenn er dies im Interesse einer richtigen Steuerbemessung für nöthig findet, im Sinne des §. 280 die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe zu veranlassen.

Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen findet nur statt, wenn dieser sie anliedet (§. 272). Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist derselbe in keinem Falle verpflichtet.

1. Die Prüfung der eingebrachten Erwerbsteuererklärungen, die dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission zusteht und zu deren Vornahme er auch den etwaigen der Commission beigegebenen Steuerreferenten und die Mitglieder der Commission heranziehen kann, erstreckt sich sowohl auf die formell richtige Abfassung dieser Erklärungen (§. 39 Absl. 2 a—h und 3—4, sowie §§. 262 incl. 266), als auch auf deren materielle Seite, d. h. die Prüfung der Richtigkeit der hierin enthaltenen Angaben mit Rücksicht auf den factischen Stand. Im vorstehenden Paragraphen ist nun vorgesehen, welche Amtshandlungen zu diesem Zwecke vorgenommen werden können und wer zu deren Vornahme berechtigt ist.

Aus dem Entgegenhalte dieser Bestimmung zu jener des §. 46 folgt, daß dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission die Veranlassung der eidlichen Einnahme von Zeugen und Sachverständigen nicht zusteht und diese Befugnis nur der Erwerbsteuercommission (resp. der Steuerbehörde I. Instanz in den Fällen des §. 66) vorbehalten bleibt.

2. Die Art der Vornahme des Bücherebeweises ist in den §§. 272 incl. 279; die Besichtigung der Gewerbsräume in dem §. 280 normiert. Wer zur Auskunftsertheilung verpflichtet ist, siehe §. 269.

3. Der vorzunehmende Localangensein hat sich nur auf die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und die Vorräthe, nicht also auf die sonstigen Räumlichkeiten, insbes. also auf die Wohnräume zu erstrecken, es sei denn, daß der Betrieb der fraglichen Erwerbsunternehmung in der Wohnung des Steuerpflichtigen stattfindet.

§. 44. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen die Mitwirkung der politischen und der Finanzbehörden erster Instanz, sowie der autonomen Behörden, insbesondere der Gemeindevorstellungen, in Anspruch nehmen, die seinen diesbezüglichen Aufforderungen nachzukommen verpflichtet sind.

„Finanzbehörden erster Instanz“, also auch der Finanz-Bezirks-Directionen u. s. w.

§. 45. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen, so sind ihm dieselben vorzuhalten und ist ihm Gelegenheit zur Aufklärung derselben zu geben.

Erst nach der vom Steuerpflichtigen allenfalls abgegebenen Aufklärung, zu der ihm eine angemessene Frist zu bestimmen ist,

kann die Commission (resp. im §. 66 die Steuerbehörde erster Instanz) zur Bemessung des Steuerfußes schreiten. Wird diese Aufklärung in der festgesetzten Frist vom Steuerpflichtigen nicht gegeben, kann die Commission (Steuerbehörde I. Inst.) ohne weiters ihres Amtes handeln.

§. 46. Der Erwerbsteuercommission stehen gegenüber den Steuerpflichtigen, dritten Personen und Behörden dieselben Befugnisse zu, wie dem Vorsitzenden. Außerdem ist die Erwerbsteuercommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind in Verordnungswege zu treffen.

Dieser Paragraph führt den bisher in der directen Steuererhebung nicht bekannten Zeugen- und Eidzwang ein. Es kann nämlich die Erwerbsteuercommission und im Falle des §. 66 auch die Steuerbehörde I. Instanz verlangen, daß der einvernommene Zeuge oder sonstige Auskunftsperson (also auch der Sachverständige) seine Aussage eidlich bestätige. Viele Amtshandlungen hat jedoch bei dem Bezirksgerichte des Wohnortes des betreffenden Zeugen zu erfolgen. Die eidliche Bekräftigung kann nur bezügl. von der Commission resp. der Steuerbehörde I. Inst. bestimmt bezeichneter Thatsachen, resp. bestimmter von den Sachverständigen zu beantwortender Fragen erfolgen und müssen selbe daher von der Commission, beziehungsweise der Steuerbehörde dem einvernehmenden Gerichte stricte formuliert zukommen.

Die näheren Bestimmungen enthält die Vollz. Vorsch.

Die Aussagen der Zeugen können sich dem Wesen des Zeugenbeweises nach nur auf die dem Zeugen bekannten Thatumstände, jene der Sachverständigen auf die zu erweisenden Eigenschaften des fraglichen Unternehmens erstrecken (siehe §§. 269—271 und die Anmerkungen zu denselben). Über die Functionen, welche dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission gegenüber den Steuerpflichtigen, dritten Personen und Behörden zustehen, vergleiche die §§. 43—45. Im übrigen vergl. Num. 1 zu §. 43 in fine. Die dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission zustehenden Befugnisse sind in den §§. 43—45 enthalten.

c) Mittheilung der beschlossenen Steuerfußes an die Steuerbehörde.

§. 47. Der Vorsitzende der Erwerbsteuercommission theilt die von der letzteren beschlossenen Steuerfußes der

Steuerbehörde erster Instanz zur Feststellung der im Wege der Repartition des Gesellschaftscontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Steuerbeiträge mit.

Auf Grund der Bestimmungen der §. 39 incl. 46 unter Beobachtung auf die §§. 32 incl. 34, 36 incl. 38 bestimmt nun die Commission für jeden Steuerträger den Steuerfuß (§. 32). Um nun sicherstellen zu können, ob die auf diese Weise für die Steuerträger der betreffenden Classe von der Commission bestimmten Steuerfußes das auf die betreffende Steuergesellschaft entfallende Contingent ausmachen, werden diese Steuerfußes der Steuerbehörde I. Instanz mitgetheilt, die nun auf Grund der folgenden Bestimmungen der §§. 51—52 die Berechnung anstellt, um das entfallende Contingent zu erreichen, resp. die individuelle Repartition durchzuführen, und es bildet erst dieser, für jeden einzelnen Steuerträger auf Grund des commissionell statuierten Erwerbsteuerfußes ermittelte Betrag die von dem betreffenden Steuerträger zu entrichtende Steuerquote.

#### Feststellung der Gesellschaftscontingente.

§. 48. Die Feststellung der einzelnen Gesellschaftscontingente geschieht nach folgenden Grundsätzen:

Für die erste Veranlagungsperiode wird für jede Steuergesellschaft von jener Summe ausgegangen, welche die Angehörigen der Gesellschaft im letzten vorhergegangenen Jahre (§. 12, Absatz 4) an Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster oder zweiter Classe zu entrichten hatten. Hierbei ist auch die vom Ertrage verpachteter Gewerbe zu entrichtende Steuer, soweit sie einem nicht der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterworfenen Verpächter vorgeschrieben war, jedoch nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen; ferner ist hierbei Sorge zu tragen, daß für solche nach dem gegenwärtigen Gesetze in einem bestimmten Veranlagungsbezirke zu besteuernde Betriebsstätten, Zweiganstalten u. dgl., welche nach den bisher geltenden Gesetzen in einem anderen Bezirke besteuert wurden, die auf sie entfallende Steuerquote vom Contingente des letztgenannten Bezirkes abgerechnet und jenem des erstgenannten Bezirkes zugerechnet werde. Ist die auf eine einzelne Betriebsstätte entfallende Quote der bisher für mehrere Betriebsstätten einheitlich vorgeschriebenen Steuer nicht bekannt, so hat die Steuerbehörde die Ver-

theilung der bisherigen Gesamtsteuer auf die einzelnen Betriebsstätten u. s. w. nach ihrem billigen Ermessen vorzunehmen.

Von den hienach auf die einzelnen Steuergesellschaften entfallenden Quoten kommen sodann jene Beträge in Abzug, welche die der betreffenden Steuergesellschaft im Sinne des §. 12 vorläufig zugewiesenen, jedoch im Sinne der §§. 2, 3, 5 der Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer theilhaftig erklärten Personen nach der letztjährigen Bemessung an Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster und zweiter Classe zu entrichten hatten.

Die hienach auf die Steuergesellschaften erster Classe entfallenden Summen werden denselben im vollen Betrage als Gesellschaftscontingent vorgeschrieben.

Von den auf die Steuergesellschaften der übrigen drei Classen entfallenden Quoten findet dagegen noch ein weiterer Abschlag statt.

Die Höhe desselben wird, und zwar für jeden Veranlagungsbezirk niederster Classe (§. 13, Absatz 2) gesondert, durch folgende Rechnungsoperation ermittelt: Es werden zunächst berechnet 14 Procent der vorjährigen Steuererschuldigkeit der Steuerpflichtigen zweiter Classe, welche in den betreffenden Veranlagungsbezirk fallen, sodann 21 Procent der Steuererschuldigkeit der Angehörigen dritter Classe und endlich 28 Procent der Steuererschuldigkeit der Angehörigen vierter Classe.

Diese Beträge werden sodann in eine Summe zusammengezogen und von dieser Summe derjenige Betrag abgeklagt, um welchen die auf die betreffenden Steuergesellschaften entfallenden Quoten bereits im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 aus Anlaß der an Steuerträger desselben Bezirkes erteilten Steuerbefreiungen vermindert wurden.

Der erübrigende Rest jener Summe wird zur weiteren Verminderung dieser Gesellschaftsquoten in dem Verhältnisse verwendet, daß von der Quote der Steuergesellschaft vierter Classe immer ein doppelt so hoher und von der Quote der Steuergesellschaft dritter Classe immer

ein anderthalb so hoher Procentsatz in Abschlag gebracht wird, als von jener der Steuerpflichtigen zweiter Classe desselben Bezirkes.

Die auf diese Art für Steuerpflichtige zweiter Classe in den einzelnen Veranlagungsbezirken niederster Classe ermittelten Theilnachteile sind sodann für je einen Veranlagungsbezirk zweiter Classe zu summieren und diese Summe von der betreffenden Gesellschaftsquote in Abschlag zu bringen.

Die Ermittlung der Gesellschaftscontingente erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers durch die Steuerbehörden erster Instanz.

1. Dieser Paragraph bestimmt den Vorgang, wie die einzelnen Gesellschaftscontingente (d. i. also die von der, für die betreffende Veranlagungsperiode gesetzlich festgesetzten Erwerbsteuerhauptsumme [§. 11] auf die einzelnen Steuerclassen desselben Veranlagungsbezirkes entfallenden Erwerbsteuerbeiträge) festzustellen sind.

Die Berechnung dieses Gesellschaftscontingentes nimmt die Steuerbehörde I. Instanz vor (also nicht die Erwerbsteuercommission!) und zwar bei Steuergesellschaften der I. Classe diejenige, die sich am Sitze der betreffenden Erwerbsteuercommission befindet, bei den anderen jene im Sitze der Erwerbsteuercommission II. Classe.

Für die erste Veranlagungsperiode geht die Steuerbehörde in jeder Steuergesellschaft (§. 14) von der Summe der in dem unmittelbar vorangehenden Jahre von der, der allgem. Erwerbsteuer unterliegenden dieser Steuergesellschaft nach §. 12 angehörigen Unternehmungen und Beschäftigungen gezahlten Erwerbsteuer, Erwerb- und Einkommensteuer I. Cl., resp. der Einkommensteuer II. Cl. (siehe §. 1 und die Anmerkungen dazu) sammt dem a. o. Staatszuschlage mit der Beschränkung aus, daß die Steuer von der Verpachtung (also die Einkommensteuer I. Cl. von dem Pachtzinslinge der verpachteten Gewerbe), vorausgesetzt, daß der Verpächter nicht der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück unterliegt, nur zur Hälfte gerechnet wird. Es ist also diese Hälfte der Einkommensteuer der Verpächter auf die übrigen Mitglieder der Steuergesellschaften zu repartieren.

Von dieser Summa sind vorerst abzurechnen jene Beträge, welche nach §. 12 Abs. 5 in Folge von separater Besteuerung von Betriebsstätten u. s. w. (§. 37) nach §. 38 nunmehr in einen anderen, als den bisherigen Veranlagungsbezirk fallen. (Sollte von der bisherigen Gesamtsteuer eines steuerpf. Betriebes die auf die separat zu besteuenden Betriebsstätten entfallende Quote ziffermäßig nicht ersichtlich sein, so nimmt die Steuerbehörde diese Vertheilung nach ihrem billigen Ermessen vor.)

Ebenso sind umgekehrt wieder der so gebildeten Summe die von anderen Veranlagungsbezirken zugewiesenen, auf die in dem



Veranlagungsbezirke gelegenen, separat besteuerten Betriebsstätten entfallenden Quoten an allgem. Erwerbsteuer hinzuzurechnen.

Von der so gebildeten Summe des betreffenden Gesellschaftscontingentes sind dann abzurechnen jene Beträge, die nach der letzten Steuervorschreibung auf die zufolge §. 2 und 3 von der Erwerbsteuer nach dem Gesetze ausgenommen und befreiten, bisher jedoch erwerbsteuerepflichtigen Parteien der betreffenden Steuer-gesellschaft entfallen, so wie auch jene, welche die Commission nach §. 5 von der Entrichtung der Erwerbsteuer befreit hat.

Die hiernach resultierende Summe bildet für die I. Classe das aufzubringende Gesellschaftscontingent.

Behufs Feststellung der auf die II., III. und IV. Classe entfallenden Quoten ist aber eine weitere Rechnungsoperation erforderlich, es wird nämlich von dem auf die bisher beschriebene Weise, vorläufig jedoch ohne Berücksichtigung der nach Abs. 3 zu bewilligenden Abfälle, durch Befreiungen festgestelltem Betrage der betreffenden Steuer-gesellschaft noch ein weiterer Abschlag gewährt, der die eigentliche Zahlungsbegünstigung resp. die Entlastung der wirtschaftlich schwächeren Elemente der betreffenden Classe beabsichtigt.

Zu diesem Behufe nimmt die Steuerbehörde I. Instanz als Grundlage der Berechnung den Stand der in den für die III. und IV. Steuerklasse bestimmten Veranlagungsbezirken statuierten Steuer-summen. Es werden nämlich von der Summe der Erwerbsteuer von, in die II. Classe gehörigen Unternehmungen, die in den betreffenden Veranlagungsbezirk der III. und IV. Classe fallen (also nicht von der Summe des Veranlagungsbezirktes II. Classe selbst, der bekannterweise der Handelskammerbezirk zc. ist §. 13 Abs. 1), zuerst 14% der vorjährigen Steuer-schuldigkeit; von jener der III. Cl. 21% und von jener der IV. Cl. 28% berechnet und von der Summa dieser Beträge jener Betrag abgerechnet, um welchen die Gesellschaftscontingente nach den §§. 2, 3 und 5 dieses Ges. wie vorstehend bereits angeführt wurde, ermäßigt wurden. Hierbei ist selbstverständlich dieser an die Steuerträger der II. Classe gewährte Nachlass nach §§. 2, 3 u. 5, nur insoweit zu berücksichtigen, als er (ohne Rücksicht auf die Classe) Steuerträger betrifft, die in den fragl. den Veranlagungsbezirk II. Classe bildenden Veranlagungsbezirken der III. und IV. Classe sich befinden.

Der Rest dieser Summe wird nun zu der angeführten Abschlagsrechnung derart verwendet, daß von demselben die IV. Classe, also die Classe der Steuer-schwächsten stets den doppelten, die III. Classe den ein halbfachen Procent-satz jener Quote, den die Steuerpflichtigen II. Classe desselben Bezirktes erhalten, von der Gesellschaftsquote abgerechnet erhält.

Auf diese Weise werden für die Steuerträger II. Classe aber nur Theilnachlässe in jedem Veranlagungsbezirk III. und

IV. Classe festgestellt. Diese werden dann für den ganzen Veranlagungsbezirk II. Classe summiert und ergeben dann jene Summe, die in der II. Classe von dem auf die eingangs besprochene Weise festgesetzten Contingente in der II. Classe noch in Abschlag kommt.

Diese auf die hier beschriebene Art ermittelten Gesellschaftscontingente sind aber nur vorläufig festgesetzt, denn die definitive Ermittlung derselben unter deren gegenseitiger Ausgleichung steht nach §. 49, dann nach den §§. 54 u. 55 der Contingent-commission zu.

2. Behufs Erläuterung dieser Rechnungsoperation sei hier das von dem Subcomité des Steueraus-schusses aufgestellte Rechnungsexempel wiedergegeben.

Angenommen, ein Veranlagungsbezirk der II. Classe umfaßt zwei Veranlagungsbezirke der III. und IV. Classe A und B.

Die im Sinne des §. 48 Minus 2 ermittelte bisherige Erwerb- und Einkommensteuer-schuldigkeit der sämtlichen vier Steuer-gesellschaften dieses Handelskammerbezirktes beträgt:

in der I. Classe . . . . . 35.000 fl.

in der II. Classe . . . . . 30.000 fl.

Von diesem letzteren Betrage entfällt angenommen auf die Steuerpflichtigen II. Classe im Veranlagungsbezirke der III. und IV. Classe:

A . . . . . 15.000 fl.  
B . . . . . 15.000 fl.

der Steuer-gesellschaften III. Classe im Veranlagungsbezirke A . . . 30.000 fl.; B . . . . 20.000 fl.

der Steuer-gesellschaften IV. Classe im Veranlagungsbezirke A . . . 15.000 fl.; B . . . . 25.000 fl.

Erwerbsteuerbefreiungen im Sinne des Abs. 3 des §. 48 kommen nur bei den Steuer-gesellschaften IV. Classe vor, und zw.: im Veranlagungsbezirke A . . . . . 1000 fl.  
im Veranlagungsbezirke B . . . . . 2000 fl.

Es betragen daher die im Sinne des §. 48, Abs. 3 berücksichtigten Quoten:

in der I. Classe . . . . . 35.000 fl.  
" " II. " . . . . . 30.000 fl.  
" " III. " . . . . . Bezirk A: 30.000 fl. . . . . Bezirk B: 20.000 fl.  
" " IV. " (15.000 fl. — 1000 fl.) Bezirk A: . . 14.000 fl.  
" " IV. " (25.000 fl. — 2000 fl.) Bezirk B: . . 23.000 fl.

Im Sinne des Abs. 4 cit. Paragraphen ist die Summe von 35.000 fl. zugleich das Gesellschaftscontingent I. Classe.

Die weitere Berechnung der Nachlässe für die II., III. und IV. Classe erfolgt nun nach Abs. 5 und folg. in nachstehender Weise:

	Veranlagungsbezirk A.	Veranlagungsbezirk B.
von der Steuerschuldigkeit der in den Bezirk fallenden Steuerpflichtigen II. Classe 14% . . . . .	15.000 fl. $\times \frac{14}{100} = 2.100$ fl.	15.000 fl. $\times \frac{14}{100} = 2.100$ fl.
von der Steuerschuldigkeit der III. Classe 21% . . . . .	30.000 fl. $\times \frac{21}{100} = 6.300$ fl.	20.000 fl. $\times \frac{21}{100} = 4.200$ fl.
von der Steuerschuldigkeit der IV. Classe 28% . . . . .	15.000 fl. $\times \frac{28}{100} = 4.200$ fl.	25.000 fl. $\times \frac{28}{100} = 7.000$ fl.
Zusammen . . . . .	12.600 fl.	13.300 fl.
Hievon ab die im Sinne des dritten Absatzes von den Gesellschaftscontingenten bereits abge- rechneten Befreiungen . . . . .	1.000 fl.	2.000 fl.
verbleiben . . . . .	11.600 fl.	11.300 fl.

Diese Summen werden auf die Steuergesellschaften so aufgetheilt, daß auf die Gesellschaft der III. Classe ein eineinhalbmal so hoher und auf die IV. Classe ein doppelt so hoher Procentatz entfällt als auf jene der II. Classe. Die hierzu erforderliche Rechnungsoperation ist eine Gesellschaftsrechnung folgender Art:

Quote der II. Classe 15.000 fl. einfach = . . . . .	15 Theile
"    "    III.    "    30.000 fl. eineinhalbmal = . . . . .	45    "
"    "    IV.    "    14.000 fl. doppelt = . . . . .	28    "
also Summa . . . . .	88 Theile

es kommt also auf je 1000 fl. Vorschreibung der 88. Theil von der Nachlasssumme des Veranlagungsbezirktes A per 11.600 fl. als Nachlassprocent; also:

für die II. Classe 15/88, für die III. Classe 45/88 und für die IV. Classe 28/88 in Berechnung:

für die II. Classe: 15.000 : 88.000 = x : 11.600	
$x = \frac{15.000 \times 11.600}{88.000} =$	1977 fl. 27 fr.
für die III. Classe: 45.000 : 88.000 = x : 11.600	
$x =$	5931 fl. 82 fr.
für die IV. Classe: 28.000 : 88.000 = x : 11.600	
$x =$	3690 fl. 91 fr.

Auf Grund der durchgeführten Rechnung entfallen: auf die Quote der

	Veranlagungsbezirk A.	Veranlagungsbezirk B.
II. Classe per . . . . . 15.000 fl. : 1977 fl. 27 fr. = 13.18%	15.000 fl. : 1862 fl. 64 fr. = 12.42%	
III. " " . . . . . 30.000 fl. : 5931 fl. 82 fr. = 19.77%	20.000 fl. : 3725 fl. 27 fr. = 18.63%	
IV. " " . . . . . 14.000 fl. : 3690 fl. 91 fr. = 26.36%	23.000 fl. : 5712 fl. 09 fr. = 24.84%	
	11.600 fl.	11.300 fl.

Im Sinne des vorletzten Absatzes sind noch die auf die zwei Gruppen der Steuerpflichtigen II. Classe entfallenden Theilnachlässe zu summieren; dies ergibt:

A . . . . .	1977 fl. 27 fr.
B . . . . .	1862 fl. 64 fr.
zusammen . . . . .	3839 fl. 91 fr.

oder 12.79% von der Gesamtquote der Steuergesellschaft II. Classe per 30.000 fl.

Die Gesellschaftscontingente berechnen sich schließlich, wie folgt:

I. Classe . . . . .	35.000 fl. — fr.		
II. Classe 30.000 fl. — 3839 fl. 91 fr. . . . .	26.160 fl. 09 fr.	Veranlagungsbezirk A	Veranlagungsbezirk B
III. Classe 30.000 fl. — 5931 fl. 82 fr. = 24.068 fl. 18 fr.	III. Classe 20.000 fl. — 3725 fl. 27 fr. = 16.274 fl. 73 fr.		
IV. Classe 14.000 fl. — 3690 fl. 91 fr. = 10.309 fl. 09 fr.	IV. Classe 23.000 fl. — 5612 fl. 09 fr. = 17.287 fl. 91 fr.		

Bei Nachrechnung wird man finden, daß die Procentverhältnisse der Nachlässe bei den einzelnen Quoten ganz genau dem Verhältnisse 2 : 1½ : 1 entsprechen.

3. Siehe S. 74 erstes Alinea.

4. Auf Grund dieser so ermittelten Contingentquote ist sodann die im §. 51 vorgesehene Repartition der Erwerbsteuer auf die Mitglieder einer jeden Steuergesellschaft durchzuführen. Werden die Gesellschaftscontingente von der Contingentcommission nach §. 49 richtiggestellt, so sind die Differenzen bei der Repartition des nächsten Jahres ausgleichen (siehe §. 51); ist die individuelle Repartition zur Zeit dieser Richtigstellung noch nicht durchgeführt, dann ist selbstverständlich diese richtiggestellte Summe der Repartition zugrunde zu legen.

§. 49. Wenn die für sämtliche Steuergesellschaften sich ergebende Steuersumme größer ist als die auf das ganze Reich entfallende Erwerbsteuerhauptsumme, entscheidet die Contingentcommission — unbeschadet der sonstigen, ihr zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung der Gesellschaftscontingente zustehenden Befugnisse (§. 54) — über die Vertheilung dieses Überschusses. Falls die Contingentcommission keine anderweitige Verfügung trifft, so wird der überschüssige Betrag als Nachlaß auf die Steuergesellschaften der zweiten, dritten und vierten Classe in der Art aufgetheilt, daß die Quoten der Steuergesellschaften zweiter Classe mit dem einfachen, jene der Steuergesellschaften dritter Classe mit dem anderthalbfachen, endlich jene der Steuergesellschaften vierter Classe mit dem doppelten Betrage der Auftheilung zugrunde gelegt werden.

Ist dagegen die für sämtliche Steuergesellschaften sich ergebende Steuersumme kleiner als die auf das ganze Reich entfallende Hauptsumme, so sind die Contingente sämtlicher Steuergesellschaften gleichmäßig zu erhöhen.

1. Die nach §. 48 durchgeführte vorläufige Berechnung der Gesellschaftscontingente ergibt nun im ganzen für das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes entweder ein Plus oder ein Minus gegenüber der im §. 11 normierten Hauptsumme, denn der Fall, daß die Erwerbsteuerhauptsumme getroffen wird, ist so ziemlich unwahrscheinlich und undenkbar. In diesen Fällen hat also die Ausgleichung auf die Erwerbsteuerhauptsumme durch die Contingentcommission (siehe §. 19 und die Anmerkung hierzu), welche hierbei vor der Entscheidung die Anträge und Gutachten der Landescommissionen einzuholen hat, zu erfolgen.

Das Plus wird, falls seitens der Contingentcommission keine andere Verfügung getroffen wurde (§. 54), zum weiteren Nachlaß für die Steuergesellschaften der II., III. und IV. Classe nach dem bei §. 48 besprochenen Auftheilungsmodus benützt; das Minus aber durch gleichmäßiges Erhöhen der Contingente sämtlicher Steuergesellschaften hereingebracht.

2. Über die der Contingentcommission zustehende Aufgabe siehe die §§. 53—56.

§. 50. Den Ausgangspunkt für die Feststellung des in den späteren Veranlagungsperioden von jeder Steuergesellschaft aufzubringenden Contingentes bildet die ihren nunmehrigen Mitgliedern (§. 12, Absatz 6) einschließlich der in der letzten Veranlagungsperiode zugewachsenen Erwerbsteuerpflichtigen (§. 66, Absatz 4) vorgeschriebene Steuersumme.

Wenn die für sämtliche Steuergesellschaften sich hienach ergebende Steuersumme größer oder kleiner ist, als die für die betreffende Veranlagungsperiode auf das ganze Reich entfallende Erwerbsteuerhauptsumme, so hat die Contingentcommission bei Ausübung der ihr gemäß §§. 53 und 55 zustehenden Befugnis auch auf die Ausgleichung jener Differenz Bedacht zu nehmen.

1. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung, die ausdrücklich für die späteren Veranlagungsperioden nur die nunmehrigen d. h. also diejenigen Mitglieder, die factisch bei Feststellung des Contingentes noch thatsächlich als Steuerträger dieser Kategorie vorhanden sind, als Grundlage der Bildung der auf die späteren Veranlagungsperioden entfallenden Contingentsumme bezeichnet, folgt, daß die Steuergesellschaft die durch Ausscheiden von Mitgliedern (Lösung, Übergang in eine andere Steuerclasse) entstandenen Anfälle an dem eigenen Gesellschaftscontingente in den späteren Veranlagungsperioden einzubringen nicht verpflichtet ist. (Siehe §. 11 und Anmerkung 6 dazu.)

Den Ausgangspunkt zur Bildung der späteren Contingente bilden also die in dem, der neuen Veranlagungsperiode unmittelbar vorangehenden Steuerjahre noch bestehenden, bereits in der gegenwärtigen Veranlagungsperiode continгентierten Mitglieder der betreffenden Steuergesellschaft und jene Steuerträger, die weil im Laufe der Veranlagungsperiode zugewachsen, deren Mitglieder noch nicht sind, demnach zufolge §. 66 separat (von der Steuerbehörde und nicht von der Erwerbsteuercommission) besteuert wurden. Diese Steuerträger werden daher Mitglieder der betreffenden Steuergesellschaft, zu der sie ihrer Steuerleistung nach gehören, erst in der ihrem Eintritt in die Steuerpflicht nächstfolgenden Veranlagungsperiode.

2. Der zweite Absatz normiert die Befugnis der Contingentcommission für den Fall, als die Steuersumme in den weiteren (als der ersten) Veranlagungsperioden von sämtlichen Steuergesellschaften ein Plus oder Minus der für diese Veranlagungsperiode gesetzlich normierten Erwerbsteuerhauptsumme (siehe §. 11, Alinea 3) ausmachen sollte. Was zu veranlassen ist, wenn in der

ersten Veranlagungsperiode ein Plus oder Minus gegenüber der Erwerbsteuerhauptsumme sich herausstellt, hierüber vergl. §. 49 und die Anmerkung zu bemesseln.

#### Repartition.

§. 51. Die Repartition des Gesellschaftscontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt alljährlich nach Verhältnis der denselben von der Erwerbsteuercommission zugemessenen Steuersätze.

Zu diesem Ende werden die bemessenen Steuersätze aller Steuerpflichtigen der Gesellschaft summiert. Ist die Summe größer als das aufzubringende Contingent, so werden von den bemessenen Steuerätzen so viele Procente abgeschlagen, als nöthig ist, um ihre Summe auf den Betrag des Contingentes herabzusetzen. Ist die Summe kleiner, so werden den bemessenen Steuerätzen so viele Procente zugeschlagen, als zur Erreichung des Contingentes nöthig ist.

Der Ab- und Zuschlag ist jederzeit auf ganze Procente in der Art abzurunden, dass Bruchtheile unter einem halben Procent zu vernachlässigen, Bruchtheile von einem halben Procent oder darüber dagegen auf ein volles Procent zu erhöhen sind.

Die hieraus hervorgehenden Über- oder Unterschreitungen des Contingentes sind bei der nächstjährigen Repartition auszugleichen.

Desgleichen ist auf die nächstjährige Repartition die Ausgleichung derjenigen Differenzen zu übertragen, welche aus der Erledigung der Berufungen (§. 59), ferner aus der nachträglichen Berücksichtigung der zur Zeit der Repartition noch nicht bekannten Steuerbemessungen (§. 52), endlich aus nachträglichen Berichtigungen des Gesellschaftscontingentes durch die Steuerbehörden oder aus nachträglichen Änderungen desselben durch die Contingentcommission (§§. 53 bis 55) hervorgehen.

Falls jedoch durch die letztgenannte Commission einer Steuergesellschaft eine Ermäßigung um mindestens ein Viertel des ursprünglich ermittelten Contingentes zugesprochen wird, ist schon im betreffenden laufenden Steuerjahre die letztfällige Quartalsrate abzuschreiben und nicht mehr zur Einhebung zu bringen.

1. Jede Veranlagungsperiode enthält zwei Steuerjahre, in denen die Erwerbsteuerhauptsumme (§. 11), resp. deren Theilbeträge die Gesellschaftscontingente, hereinzubringen sind.

Die Erwerbsteuercommission hat nach Maßgabe der §§. 31 incl. 46 die Steuerätze für jeden Steuerträger beschloffen, der Vorsitzende hat selbe nach §. 47 der Steuerbehörde I. Instanz mitgetheilt, die Steuerbehörde I. Instanz hat nach den Bestimmungen der §§. 48—50 das Contingent für die betreffende Steuergesellschaft statuiert, und schreibt nun dazu, auf Grund dieses ermittelten Gesellschaftscontingentes den einzelnen Mitgliedern der Steuergesellschaft die auf dieselben nach Maßgabe der beschlossenen Steuerätze für das betreffende Steuerjahr entfallenden Steuerbeträge zu bemessen. Diese Repartition ist also für jedes Steuerjahr vorzunehmen. Das Verfahren ist in dem obigen Paragraphen genau festgesetzt.

2. Zum zweiten und dritten Alinea: a) Angenommen, das Gesellschaftscontingent ist statuiert mit . . . . . 20.000 fl.  
die Summe der von der Erwerbsteuercommission bemessenen Sätze beträgt . . . . . 21.000 fl.

daher mehr um . . . . . 1.000 fl.

es werden daher zur Erreichung des Gesellschaftscontingentes von allen von der Commission bemessenen Erwerbsteuerätzen 5% in Abzug gebracht, weil die Differenz mehr als  $4\frac{1}{2}\%$  (= 945 fl.) von 21.000 fl. beträgt, resp. wenn der Fall umgekehrt fände, 5% hinzugerechnet, oder b) angenommen, das Gesellschaftscontingent ist statuiert mit . . . . . 20.000 fl.

die Summe der von der Erwerbsteuercommission bemessenen Steuerätze aber . . . . . 21.500 fl.

Die Differenz beträgt daher 6.976 resp. umgekehrt 7.5 Procent; es werden die Abschläge von den Steuerätzen daher volle 7% ausmachen, beziehungsweise im umgekehrten Falle die Zuschläge 8% betragen.

c) Gesezt nun den Fall, dass das Gesellschaftscontingent mit einem Betrage von . . . . . 20.000 fl.

statuiert erscheint, die Summe der festgesetzten Steuerätze aber . . . . . 20.066 fl.

ausmacht, daher eine Mehrdifferenz per . . . . . 66 fl.

gegenüber dem Gesellschaftscontingente besteht, findet bei den festgesetzten Erwerbsteuerätzen kein Repartitionsabschlag statt, weil diese Differenz per 66 fl. kleiner ist als ein halbes Procent von 20.066 fl. (d. i.: 100 fl. 33 fr.), so dass die bemessenen Steuerätze die eigentliche Steuervorschrift bilden. Der Mehrbetrag, der sich hier gegenüber dem Gesellschaftscontingente per 20.000 fl. ergibt, d. i. der Betrag per 66 fl. wird im Sinne der Bestimmung des vierten Alinea dieses Paragraphen als Contingentüberschreitung für Rechnung der nächstjährigen Repartition übertragen, wo derselbe ausgeglichen wird.

Der Repartitionsabschlag im Falle a) beträgt 1050 fl., im Falle b) 1505 fl., es stellt sich daher nach Durchführung desselben

die Summe der anrepartierten allgemeinen Erwerbsteuer gegenüber dem aufzubringenden Contingente im Falle a) um 50 fl., im Falle b) um 5 fl. niedriger. Diese Beträge bilden dann wieder die Unterschreitung des Contingentes und sind ebenfalls bei der nächstjährigen Repartition auszugleichen.

Der Repartitionszuschlag im umgekehrten Falle a) gleicht die Summe der bemessenen Steuerfätze mit dem aufzubringenden Contingente vollkommen aus, der Repartitionszuschlag im umgekehrten Falle b) beträgt aber um 100 fl. mehr, als die aufzubringende Differenz ausmacht (1600 fl. = 8% von 20.000 fl. gegenüber 1500 fl. als der Differenz zwischen dem entfallenden Contingente per 21.500 fl. und der Summe der festgesetzten Steuerfätze per 20.000 fl.). Dieser Mehrbetrag per 100 fl. bildet also ebenfalls eine Contingentüberschreitung, die auf die nächstjährige Repartition zu übertragen ist.

Es kommen daher bei der Repartition für das nächste Steuerjahr die Contingentunterschreitungen des ersten Steuerjahres zur Contingentquote des zweiten Steuerjahres in Zuschlag, die Überschreitungen des erstjährigen Contingentes aber vom zweijährigen in Abschlag.

Die Contingent-Über- oder Unterschreitungen des zweiten (Steuer-) Jahres einer Veranlagungsperiode werden wieder auf das nächstfolgende Steuerjahr der folgenden Veranlagungsperiode übertragen u. s. w.

3. Das Ergebnis der Repartition wird dem Steuerträger mittels Zahlungsauftrages (§. 57) zur Kenntnis gebracht. Auch dem Vorsitzenden wird seitens der Steuerbehörde erster Instanz das Gesamtergebnis der Repartition bekanntgegeben (§. 59 Abs. 2).

4. Dafs diese Rechnungsmanipulation nur mit den Steuerfätzen der Steuerpflichtigen der betreffenden Gesellschaft vorzunehmen ist, demnach bei Ermittlung der vorzuschreibenden Quote für die IV. Classe nicht auch die Steuerfätze jener der III. u. II. Classen resp. der neu zugewachsenen Unternehmungen nach §. 64 zusammenzurechnen sind, folgt logischerweise aus dem Zwecke dieser Berechnung (nämlich der Repartition des Gesellschaftscontingentes). Nicht zu verwechseln mit der Feststellung der Gesellschaftscontingente (§. 49)!

§. 52. Sind zur Zeit, in der die Repartition vorgenommen werden soll, noch einzelne Steuerbemessungen rückständig, so ist behufs Feststellung des Repartitionschlüssels vorläufig (§. 51) die letztjährige Steuerbemessung der betreffenden Steuerpflichtigen zum Anhaltspunkte zu nehmen.

Was zu geschehen hat, wenn die nachträglich erfolgte Bemessung höher oder niedriger ist als jene, die de facto als Grundlage bei der Statuierung des Gesellschaftscontingentes angenommen wurde, mit der sich hiernach ergebenden Contingent-Über- oder Unterschreitung, siehe das fünfte Alinea des §. 51 und die Num. 2 zu diesem §. 51.

### Contingentcommission.

§. 53. Die Vornahme von Änderungen im Verhältnisse der nach den vorstehenden Bestimmungen von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Gesellschaftscontingente ist der Contingentcommission vorbehalten, welche vorher die diesbezüglichen Anträge der Erwerbsteuerlandescommission einzuholen hat.

Die Contingentcommission tritt unter dem Voritze des Finanzministers oder seines Stellvertreters in Wien zusammen. Sie besteht außer dem Vorsitzenden aus 26 Mitgliedern; von diesen wird die Hälfte durch den Finanzminister ernannt, die andere Hälfte von den Erwerbsteuerlandescommissionen in der Art gewählt, dafs je ein gewähltes Mitglied auf Niederösterreich, auf Oberösterreich und Salzburg, auf Tirol und Vorarlberg, auf Steiermark, auf Kärnten, auf Krain, auf Triest, Görz, Gradiska und Istrien, auf Dalmatien, auf Böhmen, auf Mähren, auf Schlesien, auf Galizien, endlich auf die Bukowina entfällt. Die Gewählten müssen dem Kreise der Erwerbsteuerpflichtigen angehören.

An der Wahl nehmen nur die von den Landtagen und den Handels- und Gewerbekammern in die Erwerbsteuerlandescommission entsendeten Vertreter theil.

Insofern mehrere Erwerbsteuerlandescommissionen zusammen nur ein Mitglied in die Contingentcommission zu wählen haben, treten die wahlberechtigten Mitglieder der Landescommissionen zu einem gemeinsamen Wahllacte zusammen.

In gleicher Zahl und in derselben Weise wie die Mitglieder der Commission werden die Stellvertreter berufen.

Die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt in der Regel auf sechs Jahre.

Sowohl von den ernannten als von den gewählten Mitgliedern scheiden nach zwei Jahren fünf, nach der zweiten und dritten zweijährigen Periode je vier aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die beiden ersten Male durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

1. Der erste Absatz dieses Paragraphen bezieht sich nicht nur auf die der ersten Veranlagungsperiode nachfolgenden zweijährigen Personalsteuern.

Zeiträume, also auf die Statuierung der Gesellschaftscontingente für die nächstfolgenden Veranlagungsperioden, sondern auch auf die erste Festlegung derselben überhaupt, siehe §. 49 sowie die Einreihung dieses Paragraphen §. 53 nach den in dem §. 48 resp. 49 aufgenommenen Bestimmungen und den nachfolgenden §. 54.

2. Auch die Contingentcommission besteht wie die Bezirks- und Landescommissionen aus von der Regierung ernannten und gewählten Mitgliedern. Gewählt können nur erwerbsteuerpflichtige (recte der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegende) Personen, also nicht z. B. jemand, der nur die Rentensteuer zahlt.

3. Bezüglich der Functionsdauer der Commissionsmitglieder der Bezirks- und Landescommissionen siehe §. 22.

4. Die Bestimmungen des dritten Alinea sind eine logische Folge der Zusammenetzung der Commissionen und der Wahrung des autonomen Principes bei der nicht ernannten Hälfte der Commission.

5. Im übrigen siehe auch die Anmerkungen zu §§. 18 und 49.

§. 54. Die Contingentcommission ist befugt, für die erste Veranlagungsperiode der allgemeinen Erwerbsteuer einzelnen Gesellschaften dann eine entsprechende Ermäßigung des Contingentes zuzuerkennen, wenn eine sehr erhebliche Überlastung der Steuerpflichtigen der betreffenden Steuergesellschaft unzweifelhaft dargethan erscheint.

Die zuerkannten Ermäßigungen sind in erster Linie aus den im ersten Absätze des §. 49 bezeichneten Überschüssen und, sofern diese nicht ausreichen, durch eine verhältnismäßige Erhöhung sämtlicher Gesellschaftscontingente zu decken.

1. Siehe den §. 49 und die Anmerkung zu demselben. Es folgt also aus der Gegenüberstellung des §. 49 zu diesem §. 54, daß falls die Summe der sämtlichen Steuergesellschaften bemessenen Erwerbsteuersätze höher ist als die Erwerbsteuerhauptsumme, die Contingentcommission dieses Plus zuerst zu der in dem §. 54 festgesetzten Ermäßigung der einzelnen Gesellschaftscontingente (falls die Bedingung des ersten Absatzes dieses Paragraphen eingetreten ist) zu verwenden hat, und erst dann, wenn diese Ermäßigung nicht erforderlich wäre, oder nach deren Durchführung noch ein Ueberschuß bleiben sollte, die Nachlässe des §. 49 zu gewähren sind.

2. Für die weitere Veranlagungsperiode ist die in diesem Paragraphen normierte Zuwendung nicht mehr notwendig, weil nach §. 50 den Ausgangspunkt für die Festlegung des betreffenden Contingentes die nunmehrigen einschließlic der in der letzten Veranlagungsperiode neu zugewachsenen Erwerbsteuerpflichtigen und die ihnen, also bereits unter Berücksichtigung des nach §. 54 gewährten Nachlasses, vorgeschriebene Steuerumme bildet.

3. Die Bestimmungen über die Ausgleichung der Belastung der einzelnen Steuergesellschaften für die nächste Veranlagungsperiode sind im §. 55 normiert.

§. 55. Vor Ablauf der ersten, sowie jeder folgenden Veranlagungsperiode zieht die Contingentcommission in Erwägung, ob mit Rücksicht auf die über die verhältnismäßige Steuerbelastung der verschiedenen Steuergesellschaften gemachten Wahrnehmungen, sowie mit Rücksicht auf allfällige seit der letzten Steuerbemessung eingetretene Verschiebungen der Steuerkraft Änderungen in der Auftheilung der gesetzlichen Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuergesellschaften behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung derselben geboten erscheinen.

Beschlüsse, durch welche das nach §. 50 entfallende Contingent einzelner Steuergesellschaften hinauf oder herabgesetzt wird, können, wenn die Erhöhung oder Herabsetzung 20 Procent von demjenigen Betrage übersteigen soll, welchen das Contingent ohne den Änderungsbeschluss erreicht hätte, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen gefasst werden.

Sollte die Gesamtsumme der von der Contingentcommission festgesetzten Gesellschaftscontingente mit der Erwerbsteuerhauptsumme nicht übereinstimmen, so ist die Differenz durch eine procentuelle Erniedrigung oder Erhöhung sämtlicher Gesellschaftscontingente auszugleichen.

Die gefassten Beschlüsse gelten jeweils für die ganze nächstfolgende Veranlagungsperiode.

Dieser Paragraph normiert die Ausgleichung der Steuerbelastung der einzelnen Gesellschaftscontingente für die auf die laufende Veranlagungsperiode nächstfolgenden Veranlagungszeiträume; während die vorstehenden Paragraphen die nachträgliche Ausgleichung der nach den §§. 48 u. 49 bereits festgestellten Gesellschaftscontingente der laufenden Veranlagungsperiode zum Gegenstande haben. Es sind also diese Amtshandlungen genau aus einander zu halten.

Aus der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 55 folgt a contrario, daß die Contingentcommission in allen anderen Fällen ihre Entscheidung mit absoluter Stimmenmehrheit fällt und daß für Fälle dieses zweiten Absatzes in der ersten Veranlagungsperiode keine qualifizierte Majorität erforderlich ist, weil selbe das Gesetz, wie aus der Citierung des §. 50 und dem Schlusssatzes dieses §. 55 klar hervorgeht, bloß für die der ersten nachfolgenden Veranlagungsperiode festgesetzt hat.

§. 56. Die im §. 53 bezeichneten Anträge, beziehungsweise Gutachten sind von den Erwerbsteuerlandescommissionen innerhalb einer im Verordnungswege angemessen festzusetzenden Frist zu erstatten, nach deren

fruchtlosem Vertreiben die Contingentcommission ohne weiters mit ihrer Beschlussfassung vorgehen kann.

Die Bestimmung einer Frist zur Erstattung der Anträge resp. Gutachten an die Contingentcommission seitens der Landescommissionen und die Sanction auf deren Nichteinhaltung sind im Interesse der rechtzeitigen Finalisierung der der Contingentcommission zustehenden Arbeiten geboten.

#### Zahlungsauftrag.

§. 57. Nach vollzogener Repartition hat die Steuerbehörde erster Instanz jedem Steuerpflichtigen den auf ihn entfallenden Jahresbetrag an Erwerbsteuer, und zwar unter gesonderter Nachweisung des bemessenen Steuerfuges und des allfälligen Repartitions- Zu- oder Abschlages, mittels Zahlungsauftrages bekannt zu geben.

In demselben ist der Steuerpflichtige auch über das ihm nach den Bestimmungen des §. 59 zustehende Berufungsrecht zu belehren.

Das Repartitionsergebnis (§. 51) wird an den Steuerpflichtigen mittels Zahlungsauftrages für jedes Verwaltungsjahr und an den Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission mittels Übermittlung des gesamteten Resultates der Repartition bekannt gegeben §. 59 zweiter Absatz.

Über den Repartitions-Zu- oder Abschlag siehe §. 51.

Die Rechtsmittel gegen den Zahlungsauftrag siehe §. 59. Nachdem die allgem. Erwerbsteuer auf je zwei Jahre bemessen wird (repartiert wird sie aber für jedes Steuerjahr der zweijährigen Steuerperiode separat), ist es mit Rücksicht auf Anm. 2—5 zu §. 51 im Entgegenhalte zu §. 59 evident, dass die Berufung gegen den Zahlungsauftrag für das zweite Steuerjahr nur die Berechnung des Steuerbetrages selbst betreffen kann.

#### Erwerbsteuerregister.

§. 58. Für jede Steuergesellschaft ist von der Steuerbehörde erster Instanz ein Erwerbsteuerregister anzulegen, welches die den einzelnen Steuerpflichtigen bemessenen Steuerfuge ersichtlich zu machen hat. Dasselbe ist von der Steuerbehörde durch 14 Tage zur Einsicht jedes Erwerbsteuerpflichtigen offen zu halten.

Außerdem ist für jede Steuergemeinde ein die Steuerpflichtigen derselben umfassender Registerauszug zu verfassen und vom betreffenden Gemeindevorstande zur Einsicht der Erwerbsteuerpflichtigen durch 14 Tage öffentlich aufzulegen.

Nachdem das Erwerbsteuerregister und die gemeinbeweisen Registerauszüge zur Einsicht der Erwerbsteuerpflichtigen auf-

zulegen sind, folgt hieraus, dass das Einsichtsrecht nicht erwerbsteuerpflichtigen Parteien verweigert werden kann.

Durch die Öffentlichkeit der Erwerbsteuerregister ist jedem Erwerbsteuerpflichtigen die Möglichkeit geboten, sich zu überzeugen, ob er anderen Steuerträgern gegenüber mit dem festgesetzten Steuerfuge nicht überbürdet ist.

Bei der Steuerbehörde I. Instanz wird das Steuergesellschaftsregister über alle in deren Sprengel, in der Steuergemeinde aber ein Auszug aus allen diese Steuergemeinde tangierenden Steuergesellschaftsregistern über alle in der betreffenden Steuergemeinde ansässigen Erwerbsteuerträger der ersten, zweiten, dritten und der vierten Classe aufgelegt werden. Die Zeit des öffentlichen Ausliegens dieser Register und Registerauszüge wird in den betreffenden Gemeinden und bei der betreffenden Steuerbehörde I. Instanz kundgemacht werden.

#### Berufungen.

§. 59. Jedem Steuerpflichtigen steht es zu, gegen die Verweigerung der von ihm begehrten Befreiung (§§. 3 und 5), gegen die Bemessung des ihm zugewiesenen Steuerfuges oder gegen die Berechnung des ihm zur Zahlung auferlegten Steuerbetrages an die Finanzlandesbehörde sich zu berufen.

Dasselbe Berufungsrecht gegen die Bemessung des Steuerfuges, die Berechnung des Steuerbetrages sowie auch gegen die commissionelle Ertheilung von Befreiungen, steht auch dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission zu, der es binnen 30 Tagen von der an ihn durch die Steuerbehörde erster Instanz zu richtenden Mittheilung des Repartitionsergebnisses geltend zu machen hat.

1. Dieser Paragraph normiert im ersten Absatze das Berufungsrecht des Erwerbsteuerpflichtigen, im zweiten Absatze jenes des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission gegen deren Beschlüsse.

Beide Berufungen gehen an die Finanz-Landes-Behörde, die Competenz aber zur Entscheidung derselben ist verschieden.

2. Es fungieren nämlich nach vorstehendem Gesetze als Berufungsbehörden II. Instanz:

a) Die Finanz-Landes-Behörden.

b) Die Erwerbsteuerlandescommissionen.

ad a) Die Finanz-Landes-Behörden sind nach gegenwärtigem Gesetze competent zur Entscheidung von Berufungen:

α) gegen die nach §. 51 vorgenommene Berechnung des Steuerbetrages von dem commissionell oder bei neu entstehenden Unternehmungen von der Steuerbehörde I. Instanz nach §. 66 bemessenen Steuerfuge für den Fall, wenn die Steuerbehörde

I. Instanz diese Berufung in ihrem ganzen Umfange nicht für berechtigt gehalten und in diesem Falle im eigenen Wirkungskreise erledigt hat (§ 60);

β) gegen die von der Steuerbehörde I. Instanz verfügte Einreihung des Steuerpflichtigen in eine Steuergesellschaft, resp. die Entscheidung über das von ihm im Sinne des §. 15 Abs. 2 eingebrachte Gesuch um Einreihung in eine Steuergesellschaft eines anderen als des bisherigen Veranlagungsbezirktes (§. 15 Abs. 3);

γ) gegen die Entscheidungen der Steuerbehörde I. Instanz über Wschungsgesuche (§§. 68 und 70);

δ) gegen die Bemessung der Erwerbsteuer vom Hausier- und Wandergerwerbe (§. 78).

ad b) Geht aber die Berufung gegen den commissionell festgesetzten oder bei neu entstandenen Unternehmungen (§. 66) den von der Steuerbehörde erster Instanz gewählten Steuerersatz (in diesem Falle kann selbstverständlich der Recurs nur gegen den für das erste Steuerjahr der betreffenden Veranlagungsperiode ausgestellten Zahlungsauftrag eingebracht werden), sowie gegen die Verweigerung der Steuerbefreiung (nach §. 3 und 5 dieses Ges.) resp. gegen die commissionell ertheilte Befreiung (in welcher letzterem Fall natürlich den Recurs nur der Vorsitzende der betreffenden Commission einbringen kann), so ist zur Entscheidung dieser Recurse die Erwerbsteuerlandescommission competent, der diese Berufungen von der Finanzlandesbehörde übermittelst werden (§. 61). (Siehe auch §. 19 und die Anmerkung 1 zu demselben.)

3. Es ist wohl im §. 61 nicht ausdrücklich normiert, dass die Finanzlandesbehörde die Recurse des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission gegen die commissionelle Ertheilung von Befreiungen zur Entscheidung der Erwerbsteuerlandescommission zu übermitteln hat, es erscheint aber die Frage der Competenz der Erwerbsteuerlandescommissionen der ganzen Structur dieses Gesetzes nach außer Zweifel und es kann für die gegenseitige Ansicht nicht die Bestimmung des cit. §. 61 angeführt werden, weil dieser Paragraph die Instruierung der dort erwähnten Berufungen im Auge hat, während für den in Rede stehenden Recurs besondere neuerliche Erhebungen u. dergleichen nicht erforderlich sind.

4. Das Berufungsrecht des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission ist also jedenfalls ausgedehnter, als jenes des Erwerbsteuerpflichtigen. Der Erwerbsteuerpflichtige kann ferner nur bezüglich der ihn selbst betreffenden Bemessung u. dergleichen die Berufung einlegen, der Vorsitzende der Erwerbsteuercommission aber bezügl. eines jeden Mitgliedes der betreffenden Steuergesellschaft.

Das Berufungsrecht des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission wurde deshalb statuiert, um jeden Missbrauch seitens der Commission durch Ertheilung von unbegründeten Erwerbsteuerermäßigungen, resp. Befreiungen im Interesse der übrigen Gesellschaftsmitglieder hintanzuhalten. Wann er das Berufungsrecht auszuüben hat, bestimmt der letzte Satz des zweiten Alinea des §. 59, wie es auszuüben ist das Ges. vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (im III. Bande dieser Gesetzesammlung).

5. Der Recurs schließt mit der Entscheidung der Finanzlandesbehörde, resp. der Erwerbsteuerlandescommission in diesen hier angeführten Fällen ab. (Es geht daher keine weitere Berufung gegen diese Entscheidungen an das Finanzministerium resp. die Contingentcommission.)

Zur Wahrung des Gesetzes oder wenn wesentliche Mängel des Verfahrens unterlaufen sind, kann die Beschwerde gegen die Entscheidung der Erwerbsteuerlandescommission, sowohl seitens des Steuerpflichtigen, als auch des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission, gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde aber nur von dem Steuerpflichtigen selbst an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden (siehe Anmerkung zu §. 62).

Bezüglich der den Steuerpflichtigen zustehenden Rechtsmittel nach §. 59 und folg. bleiben auch hier die Anordnungen des Ges. vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (III. Band), betreffend das Rechtsmittelfahren in Steuerfällen aufrecht.

6. Wie die Änderungen in den Steuerätzen resp. deren Summa, die sich infolge von günstigen Erledigungen der eingebrachten Berufungen ergeben, zu behandeln sind, veral. §. 51 (vorletzter Absatz), sowie die Anmerkungen zu demselben. Eine Änderung der erstjährigen Repartition findet daher nicht statt und wird die Herabsetzung des Steueratzes resp. die hiernach sich ergebende Änderung in der erstjährigen Repartition als Contingentunterschreitung bei der Repartition des zweiten Steuerjahres ausgeglichen, d. h. diesen Ausfall haben die Mitglieder der Steuergesellschaft zu tragen. Ist der Fall umgekehrt, ergibt sich demnach aus der Recurserledigung ein höherer Betrag, bildet derselbe eine Contingentüberschreitung, es ist daher der auf das erste Jahr der Veranlagungsperiode entfallende Mehrbetrag vom Contingente des zweiten Steuerjahres in Abzug zu bringen.

Wie Abfälle, Ermäßigungen und Nachlässe des §. 73 zu behandeln sind, vergleiche diesen §. 73.

7. Das Finanzministerium fungiert als Berufungsinstanz (jedoch auch nur als zweite Instanz) im Falle des §. 73 Abs. 3 (§§. 73 Abs. 4, und 37 Abs. 4).

Es finden daher keine Erwerbsteuerermäßigungs-gesuche mehr statt, wie nach dem Erwerbsteuerpatente, sondern als einziges Mittel eine Herabsetzung der bemessenen Erwerbsteuer die rechtzeitig eingebrachte Berufung, denn die Ermäßigungen des §. 73 sind von wesentlich anderer Beschaffenheit als jene nach dem Erwerbsteuerpatente.

8. Recurse gegen die Steuerpflicht überhaupt (wegen nicht zugestandener Befreiung nach §. 2, resp. weil die Unternehmung nicht unter die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes fällt), so wie Recurse gegen den Ort der Besteuerung (§§. 37 und 38) sind anlässlich der Zustellung der Verständigung über die Einreihung des Steuerträgers nach §. 15 dieses Gesetzes einzubringen; finden daher in diesem Stadium (als gegen den ausgestellten Zahlungsauftrag gerichtet) nicht mehr statt.

§. 60. Ist die Berufung lediglich gegen die Berechnung des Steuerbetrages gerichtet und hält die Steuerbehörde



erster Instanz dieselbe im vollen Umfange für begründet, so hat sie die Berechnung richtigzustellen. Wird dem Berufungsbegehren nicht im vollen Umfange stattgegeben, so ist die Berufung mit einer gutächlichen Äußerung der Steuerbehörde an die Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

1. Die Berechnung der entfallenden Steuerbeträge hat nach §. 51 die Steuerbehörde I. Instanz vorgenommen, es entscheidet daher über allfällige Recurse gegen dieselbe in dem im vorstehenden Paragraphen angeführten Falle diese Behörde selbst oder die Finanz-Landes-Behörde (demnach nicht die Erwerbsteuerlandescommission). (Siehe Anmerkung zu §. 59.) Es ist nämlich durch diesen Paragraphen den Steuerbehörden I. Instanz eine wichtige Berechtigung zugesprochen worden, die vorgeschriebenen Steuerbeträge über Beschwerden, die sie in ihrem ganzen Umfang für begründet halten, im eigenen Wirkungskreise zu berichtigen. Ob die Berufung der Steuerpflichtige selbst oder der Vorsitzende der Erwerbsteuercommission eingebracht hat, ist gleichgültig (§. 59).

Berufungen, welche die Steuerbehörde I. Instanz nicht in ihrem ganzen Umfange für begründet hält, hat dieselbe mit dem entsprechenden Antrage unter Anschluß der diesen Fall betreffenden Verhandlungsacten zur Entscheidung an die Finanz-Landes-Behörde vorzulegen.

2. Wie der durch die günstige Erledigung dieser Berufungen entstandene Ausfall auszugleichen ist, siehe §. 51 fünftes Alinea.

3. Die Finanzlandesbehörde entscheidet in letzter Instanz und ist nur das außerordentliche Rechtsmittel des §. 62 u. zw. nur dann zulässig, wenn die Bedingungen desselben eintreffen. Gegen die Entscheidung der Steuerbehörde I. Instanz ist ein Rechtsmittel im Gesetze nicht vorgesehen und wäre solches auch mit Rücksicht auf die Bedingung, unter welcher diese Behörde zu entscheiden berufen ist, ohne Bedeutung.

§. 61. Betrifft die Berufung die commissionelle Bemessung des Steuerfahes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission zu leiten, welcher nach Durchführung der allenfalls zur Beurtheilung des Berufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächliche Äußerung der Commission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt. Die Finanzlandesbehörde hat solche Berufungen der Erwerbsteuerlandescommission zur Entscheidung zu übermitteln.

Der Erwerbsteuerlandescommission, beziehungsweise ihrem Vorsitzenden stehen dieselben Befugnisse zu, welche

in den §§. 43 bis 46 der Erwerbsteuercommission, beziehungsweise deren Vorsitzendem eingeräumt sind.

1. Zum Unterschiede von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen, der von den gegen die Berechnung des Steuerbetrages von dem Steuerfah eingebrachten Berufungen gehandelt hat, ist im §. 61 die Amtshandlung für den Fall der Berufung gegen den festgesetzten Steuerfah selbst, resp. die verweigerter Steuerbefreiung normiert. Dafs die Berufung wegen des festgesetzten Steuerfahes und der verweigerter Befreiung eines Steuerpflichtigen nicht nur der Steuerpflichtige, sondern auch der Vorsitzende der Erwerbsteuercommission einzubringen befugt ist, siehe §. 59. Es ist wohl, wie wir bereits in der Anmerkung zu §. 59 hervorgehoben haben, hier nicht der Fall angeführt, wo der Vorsitzende der Erwerbsteuercommission nach §. 59, zweites Alinea, die Berufung wegen ertheilter Befreiung einbringt, doch wurde der Grund dessen in der obangeführten Anmerkung angeführt, auf die sich daher hier lediglich berufen wird.

2. Dafs die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht bloß in dem Falle der commissionellen Bemessung des Steuerfahes oder Verweigerung von Steuerbefreiungen, wie nach dem Wortlaute dieses Paragraphen es scheinen dürfte, sondern auch dann eintreten, wenn diese Amtshandlungen von den Steuerbehörden I. Instanz (im Falle der Besteuerung neu zuwachsender Unternehmungen) vorgenommen werden, hierüber siehe §. 66, erstes und drittes Alinea.

3. Wo und wann die Beschwerden (Berufungen) einzubringen sind, hierüber siehe §. 59 und das Gesetz vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (III. Band) und das zweite Alinea des §. 59 in fine.

Der Vorgang selbst ist nun folgender:

Wird eine Berufung eingebracht, so prüft sie der Vorsitzende in der Richtung, ob nicht Thatsachen oder Gründe angeführt sind, die bei der Veranlagung nicht berücksichtigt wurden und ordnet in dieser Richtung dann weitere Erhebungen, resp. Beweisaufnahmen an. Sind derartige Thatsachen, resp. Gründe nicht angeführt, so kann eine weitere Erhebung u. entfallen (siehe das Wort „allenfalls“). Die Recurse sind sodann sammt den einschlägigen Verhandlungsacten mit einem Antrage der Commission an die Finanzlandesbehörde zu leiten, welche dieselben der Erwerbsteuerlandescommission zur Entscheidung übermittelt.

Die Mittel zur Instruierung gibt an die Hand das VI. Hauptstück in den §§. 269—280.

4. Nachdem zufolge §. 61 der Landescommission, respect. ihrem Vorsitzenden dieselben Befugnisse zustehen, welche den Erwerbsteuercommissionen nach §. 43—46 zukommen, folgt hieraus, dafs die Landescommission die ihr nothwendig scheinenden Erhebungen und Ergänzungen vornehmen lassen kann.

§. 62. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde steht dem Steuerpflichtigen, gegen die Entscheidung

der Erwerbsteuerlandescommission sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden der Commission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen. (Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.)

1. Wie bereits in der Anmerkung zu §. 59 hervorgehoben wurde, schließt der Instanzenzug mit der Entscheidung der Finanzlandesbehörde, resp. der Erwerbsteuerlandescommission ab.

Behufs Wahrung des Gesetzes, d. h. dessen richtiger Anwendung, sowie wenn bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren wesentliche Mängel unterlaufen sind, steht nach dem §. 62 den dort angeführten Betheiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof frei.

Diese gesetzliche Bestimmung involviert gewissermaßen eine Abänderung des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ai 1876, betreffend die Errichtung und den Wirkungskreis eines Verwaltungsgerichtshofes.

Es heißt nämlich im §. 3: „Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen:

i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungscommissionen.“

Es könnte demnach der Verwaltungsgerichtshof bisher in das Meritum dieser Entscheidungen und Verfügungen nicht eingehen, denn es oblag ihm einzig und allein nach §. 6 cit. Ges. die Entscheidung auf Grund der ihm vorliegenden Administrativacten und des bei der letzten administrativen Instanz der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes. Fand nun der Verwaltungsgerichtshof, daß bei dieser Instanz der Thatbestand actenwidrig aufgenommen wurde, oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, so wie daß wesentliche Formen des Administrativverfahrens, die durch das einschlägige Gesetz vorgeschrieben sind, außeracht gelassen wurden, so hat er die angefochtene Entscheidung entweder wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die betreffende Administrativbehörde anzuweisen, die Mängel zu beheben und eine neue Entscheidung zu fällen, oder es wird die betreffende Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben.

Durch die vorstehende gesetzliche Bestimmung des §. 62 ist also die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes in der Richtung erweitert, als derselbe auch über Beschwerden gegen die Entscheidung der Erwerbsteuerlandescommissionen zu entscheiden in der Lage sein wird.

2. Über den Begriff der wesentlichen Mängel des Verfahrens entscheidet der Verwaltungsgerichtshof nach eigenem Ermessen.

3. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes findet nach wie vor erst nach Abschluß des Instanzenzuges, also nach erfolgter Entscheidung der Finanzlandesbehörde, resp. der Erwerbsteuer-

landescommission und über Anrufung der beteiligten Parteien (des betreffenden Erwerbsteuerpflichtigen, beziehungsweise des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission) statt (§. 5 cit. Ges.).

Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde für begründet, so hebt er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig auf. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in dieser Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden sind (§. 7 cit. Ges.).

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe ist in den §§. 14—45 cit. Ges. enthalten. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes selbst wurde mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. August 1876 R. G. Bl. Nr. 94 geregelt. (Siehe III. Band dieser Gesetzesammlung.)

4. Die analoge Bestimmung enthält der §. 225.

§. 63. Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Dieselben Bestimmungen galten nach dem bisher bestandenen Erwerb- und Einkommensteuerpatente.

Die Maßregeln zur Hereinbringung der rückständigen Erwerbsteuer sind die allgem. Executionsvorschriften u. zw. §. 4 des Ges. vom 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23, und die einzelnen Particular-Mobilar-Executionsvorschriften für die einzelnen Länder, sowie die Realexecutionsvorschriften (enthalten im III. Bande dieser Sammlung), schließlich die §§. 76 und 77 dieses Gesetzes.

Siehe auch Art. III und die übrigen Bestimmungen des Ges. vom 29. Mai 1896 R. G. Bl. Nr. 78 (Executionsordnung).

#### Neu entstehende Unternehmungen und Betriebsstätten.

##### a) Anmeldepflicht.

§. 64. Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt oder eine neue Betriebsstätte eröffnet, hat dieselbe vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde erster Instanz anzumelden.

Die Erstattung einer durch die Gewerbevorschriften vorgezeichneten Anmeldung bei einer Steuerbehörde gilt noch nicht als eine Erfüllung jener Pflicht; doch genügt es, wenn eine stempelfreie Abschrift der an die Steuerbehörde gerichteten Anmeldung rechtzeitig bei der Steuerbehörde eingebracht wird.

In den §§. 64—66 ist die Besteuerung derjenigen Unternehmungen normiert, die (nach Eintritt der Gültigkeit dieses Gesetzes) während der betreffenden Beanlagungsperiode neu entstehen,

daher für dieselben im Sinne des §. 12, resp. 50 von der Erwerbsteuercommission selbst nicht eingeschätzt werden konnten (kurz gesagt nicht Mitglieder der betreffenden Steuergesellschaft [§. 14] sind).

Behufs rechtzeitiger Vorschreibung der Erwerbsteuer wurde nun bestimmt, daß, wer von nun an eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung, resp. eine neue Betriebsstätte eröffnet (§. 1 und 37), die Pflicht hat, nicht nur wie bisher der Gewerksbehörde die nach dem Gewerbegeetze erforderliche, gehörig gestempelte Anzeige von dem Gewerbeantritte zu erstatten, sondern auch hievon vor oder mit dem Betriebsbeginne bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz (§. 38) (jedoch nur mittels einer stempelfreien Abschrift der gewerksbehördl. Anmeldung) die Anzeige zu erstatten.

Nachdem concessionierte Gewerbe vor Ertheilung der Concession laut Bestimmung der Gew. Obg. nicht betrieben werden dürfen, ist natürl. die Anzeige von dem Betriebsbeginne erst nach Ertheilung der diesbezügl. Concession und vor oder bei der tatsächlichen Betriebsöffnung bei der Steuerbehörde I. Instanz zu erstatten; es ist also nicht erforderlich, eine Abschrift des Gesüches um Concessionsertheilung der Steuerbehörde I. Instanz vorzulegen.

Wer seine (neu entstandene) erwerbsteuerpflichtige Unternehmung in der hier festgesetzten Frist weder der Steuer- noch der Gewerksbehörde zur Anzeige bringt, macht sich nach §. 243 Abs. 1 einer Steuerverheimlichung schuldig und wird nach §. 244 bestraft (siehe die Anmerkung zu §. 243 Abs. 1).

Wurde der Anmeldepflichtige von der Behörde aufgefordert, der Anzeigepflicht nachzukommen, würde er aber diese Aufforderung nicht beachten, so treten die Folgen des §. 250 ein, unterläßt der Anmeldepflichtige die Anmeldung nur bei der Steuerbehörde, ergeht aber auch keine Aufforderung an ihn, die Anzeige zu erstatten, finden die Anordnungen des §. 250 keine Anwendung, wohl kann aber eine derartige Außerachtlassung die im §. 2 des Ges. vom 18. März 1878 R. G. Bl. Nr. 31 festgesetzten Folgen der Verjährung des Bemessungsrechtes nach sich ziehen.

#### b) Beginn der Steuerpflicht.

§. 65. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde. Es wird jedoch voll abgelaufenen Monaten des betreffenden Vierteljahres durch einen Nachlaß von einem Drittel, respective zwei Dritteln der vorgeschriebenen Erwerbsteuer Rechnung getragen.

Nach dem bisherigen Erwerbsteuerpatente vom Jahre 1812 war die Erwerbsteuerpflicht mit dem Anfange jenes Semesters begründet, in welchem der steuerpflichtige Betrieb entweder angemeldet, resp. hiezu die Concession ertheilt oder früher begonnen wurde. Durch diese gesetzl. Bestimmung ist in der Richtung eine Erleichterung

für die Steuerträger eingetreten, als nicht mehr das Semester, sondern das betreffende Vierteljahr, in dem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde (gleichgültig also wann er angemeldet, resp. zu demselben die Concession erteilt wurde), die Steuerpflicht begründet und auch hier noch von dem entfallenden Steuerbetrage Abrechnungen nach Maßgabe des Monatses, in dem der Betrieb begonnen wurde, stattfinden.

Die Erwerbsteuerfälligkeit- und Pöschungstermine sind daher nach dem gegenwärtigen Gesetze vierteljährig (§. 67 u. 75).

Das Wort „Nachlaß“ in dem Schlußabsatz dieses Paragraphen deutet darauf hin, daß wohl die entfallende Erwerbsteuer in Vorschreibung kommt, von derselben aber die dieser gesetzl. Bestimmung entsprechenden Theilquoten abgeschrieben werden.

Um dem Steuerpflichtigen den hier gedachten Nachlaß von einem, resp. zwei Dritteln gewähren zu können, muß der Betriebsbeginn in den zweiten resp. dritten Monat des betreffenden Vierteljahres fallen („voll abgelaufenen . . .“). Ein diesbezügliches Ansuchen seitens des Steuerpflichtigen muß nicht eingebracht werden, weil dieser Nachlaß von amtswegen zu gewähren und durchzuführen ist.

#### c) Steuerbemessung.

§. 66. Den im §. 64 genannten Steuerpflichtigen wird bis zu ihrer Einreichung in eine Steuergesellschaft der Steuerfuß auf der im §. 36 normierten Grundlage in sinngemäßer Anwendung des §. 32 vor der Steuerbehörde erster Instanz bemessen. Rückfichtlich des Verfahrens sind hiebei die Bestimmungen der §§. 39 bis 46 sinngemäß zu beobachten.

Der allfällige Repartitions- oder Abschlag wird auf die bezeichneten Steuerpflichtigen mit demjenigen Procentfuß in Anwendung gebracht, welcher für die Steuergesellschaften, denen dieselben mit Rücksicht auf die Höhe der vorgeschriebenen Steuerjätze angehören würden, für das betreffende Steuerjahr gilt.

Gegen diese Bemessung ist die Berufung an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche dieselbe, insofern sie gegen die Höhe des vorgeschriebenen Steuerfußes gerichtet ist, an die Erwerbsteuerlandescommission zur Entscheidung zu leiten hat (§. 61).

Steuerpflichtige der erwähnten Art sind in der Regel von der dem Betriebsbeginne nächstfolgenden Veranlagungsperiode, falls aber ihre rechtzeitige Berücksichtigung bei der Feststellung des betreffenden Gesellschaftscontingentes für diese Periode nicht mehr thunlich ist (§. 12, Absatz 7)

jedenfalls von der zweitnächsten Veranlagungsperiode an in die zuständige Steuergesellschaft einzureihen.

1. Die Einreibung dieser neu entstandenen Erwerbsteuerträger in die Steuergesellschaften erfolgt im Sinne des §. 50 von der auf den Betriebsbeginn nächstfolgenden Veranlagungsperiode, mit Ausnahme des im 4. Absatze dieses §. 66 angeführten Falles.

Die Bestimmung des Steuerfußes für diese Unternehmungen nimmt die Steuerbehörde I. Instanz im Sinne der Anordnungen §§. 32 und 36 vor und hat hiebei den für die Erwerbsteuercommissionen vorgeschriebenen Vorgang (§. 39—46) sinngemäß zu beobachten (siehe die Anmerkungen zu diesen Paragraphen).

2. Zum 2. Abs.: siehe den §. 51 und die Anmerkung hiezu, denn die Jahresquote des bemessenen Erwerbsteuerfußes ohne den Repartitionszuschlag kommt nur dann in Voranschreibung, wenn dies auch bei den contingentierten Steuerträgern jener Classe, zu der der neu zugewachsene Steuerpflichtige seinem Steuerfuß nach gehören würde, der Fall ist, weil nach §. 50 die Grundlage für die nächste Veranlagungsperiode das von den bestehenden Mitgliedern einer Steuergesellschaft aufzubringende Contingent unter Hinzurechnung der den neu zugewachsenen Steuerträgern vorgeschriebenen Steuersumme bildet. Wenn nun in der laufenden Veranlagungsperiode das Contingent unter- oder überschritten ist, wird dies unter Hinzurechnung der Steuerschuldigkeit des neu zugewachsenen Steuerträgers auch in der nächsten Veranlagungsperiode der Fall sein, weshalb eben die Ausgleichung auch hier im Sinne des §. 51 geschehen muß.

3. Zum 3. Abs.: siehe die §§. 59—61 und die Anmerkungen zu denselben.

Es ist daher die Entscheidung über Berufungen gegen die in Anwendung gebrachten Erwerbsteuerfüße in beiden Fällen, also sowohl wenn dies seitens der Erwerbsteuercommission bei bereits in die Steuergesellschaften eingereichten, als auch seitens der Steuerbehörde erster Instanz bei neu zugewachsenen Erwerbsteuerpflichtigen (auch z. B. bei bereits eingereichten, die jedoch eine nach §. 37 selbständig zu besteuernde Betriebsstätte neu eröffnen, bezügl. dieser neu eröffneten Betriebsstätte) geschieht, immer der Erwerbsteuerlandescommission vorbehalten.

4. Zum 4. Abs.: So z. B. wenn ein neues erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen in der zweiten Hälfte des der neuen Veranlagungsperiode vorhergehenden Jahres, also vom 1. Juli bis 31. December entsteht (a contrario §. 36).

#### Löschung der Erwerbsteuer.

§. 67. Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt über Einschreiten des Steuerpflichtigen:

1. bei Zurücklegung des Gewerbes;
2. bei dauernder vollständiger Betriebseinstellung;

in beiden Fällen von dem auf die wirkliche Einstellung des Betriebes folgenden Zahlungstermine an (§. 75).

1. Die Löschung der Erwerbsteuer tritt in zwei Fällen ein: a) über Einschreiten des Steuerpflichtigen selbst (obiger Paragraph), b) von amtswegen §. 69.

So wie bei dem Beginne der Steuerpflicht (§. 65) ist auch bei der Löschung derselben die vierteljährige Periode (gegenüber der dormalen bestehenden semestralen) berücksichtigt (§. 75).

Die Frist zur Einbringung dieses Ansuchens ist im §. 68 bestimmt. Die Bedingung der Löschung der Erwerbsteuer ist immer die tatsächliche Einstellung des Betriebes.

2. Aus dem Schlusssatze dieses Paragraphen (67) folgt, daß bei der Löschung eine derartige Begünstigung, wie selbe im zweiten Satze des §. 65 enthalten ist, nicht eintritt, demnach die Steuer für das ganze Quartal, in dem der Betrieb eingestellt wurde, zu bezahlen ist, und daß es gleichgiltig ist, wann die Anzeige seitens des Steuerpflichtigen erhoben erstattet wird, wenn nur die Bedingungen des §. 68 zutreffen.

3. Wie die Löschung der allgemeinen Erwerbsteuer in denjenigen Fällen durchzuführen ist, so im Sinne des letzten Absatzes des §. 37 von demselben Unternehmer in derselben Betriebsstätte mehrere Sattungen von Beschäftigungen betrieben werden und die Commission für den gesammten Betrieb einen Steuerfuß festgesetzt hat, der Unternehmer in der Folge auf den Betrieb einer von diesen Beschäftigungen Verzicht geleistet und um Löschung der Erwerbsteuer ange sucht hat, ist im Gesetze selbst nicht vorgesehen.

Außer Zweifel dürfte diese Frage in dem Falle sein, wenn der Steuerpflichtige von seinem Rechte, das ihm der cit. letzte Absatz des §. 37 einräumt, Gebrauch gemacht und um die Auftheilung des Steuerfußes auf die einzelnen Betriebe ange sucht hat, denn da gelangt der auf den betreffenden eingestellten Betrieb entfallende Steuerfuß anstandslos zur Lösung. Hat aber der Steuerpflichtige von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, ist daher der Steuerfuß unaufgetheilt geblieben, so wäre, um dem Löschungsbegehren willfahren zu können, seitens der Steuerbehörde vorerst eine solche Auftheilung, wie selbe die Commission über Begehren des Steuerpflichtigen nach §. 37 letztes Absatze zu thun verpflichtet ist, auf ähnliche Weise vorzunehmen, denn das Löschungsbegehren aus diesem Grunde, weil der Steuerfuß für das zurückgelegte Gewerbe nicht separat zur Voranschreibung gelangte, abzuweisen, ist im Gesetze nicht begründet; dieses Gesuch aber als eine Betriebsrestriktion anzusehen und erst von der nächsten Veranlagungsperiode (§. 73 erster Absatz) zu berücksichtigen, wäre ebensowenig im Gesetze begründet, als ein derartiger Vorgang nicht nur eine Schädigung des Steuerträgers während der laufenden Veranlagungsperiode bedeuten würde, als auch eine Gewerbszurücklegung resp. das

betreffende Löschungsbegehren in beiden ganz gleichen Fällen nur wegen des zufälligen Umstandes, daß die Steuer in dem einen Falle auf Begehren des Steuerträgers aufgetheilt ist, im anderen aber nicht, verschiedenartig behandelt werden mußte, was wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers war.

Nachdem aber auch der Steuerbehörde zur Durchführung einer derartigen Auftheilung im Geleße eine Verpflichtung nicht auferlegt wurde, wird es sich für jeden Steuerträger, bei dem der obermähnte Fall einmal eintreten könnte, empfehlen, von dem ihm nach dem letzten Absätze des §. 37 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen und sich den einheitlichen Steuerfuß gleich bei dessen Vorschreibung aufarbeiten zu lassen.

§. 68. Der Erwerbsteuerpflichtige hat von den im §. 67 angeführten Vorgängen binnen vier Wochen die Anzeige an die Steuerbehörde erster Instanz zu machen, widrigenfalls die Löschung erst von dem auf den Tag der Überreichung der Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine an stattfindet.

Soll die Löschung der Erwerbsteuer von dem auf die wirkliche Betriebseinstellung nächst folgenden Steuerfähigkeitstermine (§. 75) stattfinden, so ist die Anzeige hievon, d. i. von der Zurücklegung resp. Betriebseinstellung bei der Steuerbehörde I. Instanz von dem Steuerträger innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen ( $4 \times 7 = 28$  Tagen) nach deren Eintritt zu erstatten; über spätere Anzeigen erfolgt die Löschung erst von dem auf die Erstattung dieser Anzeige nächst folgenden Steuerfähigkeitstermine, gleichgültig, wann die wirkliche Einstellung des Betriebes erfolgte (ähnl. Bestimmung: die 14tägige Anmeldefrist von leerstehenden Objecten behufs Zinssteuerabschreibung).

Bei Wiederaufnahme des Betriebes ist das Unternehmen als ein neues anzusehen, es ist demnach nach den §. 64, 31—47 resp. 65 und 66 vorzugehen.

§. 69. Die Löschung der Erwerbsteuer ist von amtswegen zu verfügen, wenn ein Gewerbebetrieb oder eine steuerpflichtige Beschäftigung eingestellt und der Erwerbsteuerpflichtige verstorben oder seit mehr als einem Jahre unbekanntem Aufenthalte ist.

Diese gesetzl. Bestimmung normirt den Abfall der vorgeschriebenen Erwerbsteuer von amtswegen für den Fall, wenn kein Partei-begehren vorliegt. Dies tritt ein nur in dem hier bezeichneten Falle d. i. dann, wenn der Steuerpflichtige geforben ist oder wenn sein Aufenthalt seit mehr als einem Jahre unbekannt ist, vorausgesetzt, daß der Betrieb des fraglichen Gewerbes tatsächlich eingestellt wurde.

Was den Zeitpunkt, seit welchem die Löschung vorzunehmen ist, anbelangt, so findet der §. 67 analoge Anwendung, d. h. also die Löschung tritt ein von dem auf die tatsächliche Einstellung des Betriebes des steuerpflichtigen Unternehmens nächstfolgenden Steuerfähigkeitstermine, wobei es gleichgültig ist, wann die Steuerbehörde zur Kenntnis dieses Umstandes gelangt. Daß hier die Bestimmung des §. 68 keine Anwendung finden kann, folgt logisch aus dem Wesen dieser Art der Löschung der Erwerbsteuer. Wäre nur der Betrieb eingestellt, der Steuerpflichtige aber am Leben, resp. dessen Aufenthalt bekannt oder seit der Zeit, wo sein letzter Aufenthalt bekannt war, noch kein volles Jahr verstrichen, kann die Erwerbsteuer von amtswegen nicht gelöscht werden und müßten die Bestimmungen des §. 68 Platzgreifen.

§. 70. Die Entscheidung über Erwerbsteuerlöschungs-gesuche steht der Steuerbehörde erster Instanz zu. Gegen ihre Entscheidung kann die Berufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

Da die Erwerbsteuerlösungen die Steuerbehörde I. Instanz und nicht die Erwerbsteuercommission vornimmt, so entscheidet über allfällige Beschwerden gegen dieselbe (z. B. aus dem Grunde des §. 68) nicht die Erwerbsteuerlandescommission, sondern die Finanzlandes-Behörde. Ebenso im bisherigen Erwerbsteuerpatente.

Daß die Löschung im Sinne des §. 69 ebenfalls in die Competenz der Steuerbehörde I. Instanz fällt, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, ungeachtet die Stilisirung des §. 70 (Erwerbsteuerlöschungs-gesuche) lediglich auf die §§. 67 und 68 hinweist, weil die Bestimmung über die Competenz zur Vor-nahme der Löschung nur bei Vorhandensein eines diesbez. Partei-begehrens behufs Wahrung der Rechtsmittel ausdrücklich normirt werden mußte.

Die Berufungen richten sich auch hier nach dem Gesetze vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28.

#### Überfiedlungen.

§. 71. Beweist ein Erwerbsteuerpflichtiger im Falle der Überfiedlung, daß der Betrieb am Orte seiner früheren Niederlassung spätestens am Tage der Eröffnung des Betriebes an der neuen Betriebsstätte eingestellt wurde und daß er die Erwerbsteuer an dem Orte seiner früheren Niederlassung bezahlt hat, so ist die Erwerbsteuer an dem Orte seiner neuen Niederlassung erst vom nächstfolgenden Quartale an in Vorschreibung zu bringen.

Diese Bestimmung findet auf die in den §§. 73 bis 82 bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen keine Anwendung.

Beim bisherigen Stande des Gesetzes zahlte der Erwerbsteuerepflichtige im Falle der Überfiedlung in dem betreffenden Semester, wo diese Überfiedlung stattgefunden hat, zweimal die Steuer; einmal in seinem bisherigen, das zweitemal in seinem neuen Steuerbezirke.

Die Wohlthat dieser gesetzl. Bestimmung ist aber abhängig gemacht von der Erbringung des im vorstehenden Paragraphen angeordneten Beweises. Sollte derselbe nicht in beiden hier angeführten Richtungen erbracht werden, so tritt der Fall des §§. 64 und 65 ein und es trifft den betreffenden Steuerpflichtigen die Zahlungspflicht für das Quartal, in welchem die Überfiedlung stattgefunden hat, zweimal, einmal in dem bisherigen, das andere mal in dem neuen Veranlagungsbezirke. Dafs der Paragraph 71 nicht die Überfiedlungen in Orte (von Haus zu Haus), sondern aus einem Orte in einen anderen (§. 38) im Sinne hat, liegt an der Hand.

#### Übergang von Gewerben und Beschäftigungen an andere Personen.

§. 72. Geht eine Unternehmung oder Beschäftigung während eines Steuerquartales an eine andere Person über, so ist dem Übernehmer die Erwerbsteuer, unbeschadet der erfolgten Neubemessung, erst von dem der Übernahme folgenden Zahlungstermine angefangen vorzuschreiben.

Dieser Paragraph statuiert zu Gunsten der Steuerträger bei Übernahme von bereits besteuerten Gewerben im Laufe eines Quartals eine Ausnahme von der allgem. Regel des §. 65.

Eine Neubemessung muß selbstverständlich nach §. 66 auch bei diesen Unternehmungen eintreten, da es doch evident ist, dafs der Nachfolger nicht mit demselben Steuerfafs wie sein Vorgänger vorgeschrieben werden muß, doch beginnt die Steuerpflicht nicht mit demjenigen Kalendervierteljahr, in welchem der Betrieb dieser Unternehmung seitens des Nachfolgers begonnen wurde, wenn für dieses Quartal der Vorgänger noch in Vorschreibung stand, sondern erst von dem nächstfolgenden Steuerzahlungstermine. Diese Bestimmung trifft nicht zu, wenn der Übergeber die steuerpflichtige Unternehmung mit dem letzten Tage des einen Quartals auflassen und dieselbe Unternehmung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Quartales an den Nachfolger übergangen ist, denn hier beginnt die Steuerpflicht für den Übernehmer schon mit diesem Quartale.

Dieser Paragraph bezieht sich aber nicht auf den Fall der Übernahme einer bisher nach diesem Hauptstücke zu besteuerten Unternehmung durch Steuerträger, die der Behandlung nach dem II. Hauptstücke unterliegen, sondern nur wieder auf den Fall der Übernahme der Unternehmung von, der Besteuerung nach dem I. Hauptstück unterliegenden Personen. (Siehe die conträre Bestimmung des §. 116. dritt. Alinea.)

Wenn ein Übergang eines Unternehmens an einen anderen Steuerträger und wann ein neuer Betrieb vorliegt, ist Thatbestandsfrage, die in jedem einzelnen Falle vorerst entschieden werden muß. In der Regel liegt ein bloßer Übergang eines Unternehmens an den Nachfolger dann vor, wenn aus diesem Anlasse in dem Betriebe außer der Person des Unternehmers keine oder doch nur keine wichtigen resp. grundsätzlichen, auf den Betrieb entscheidenden Einflufs habenden Änderungen vorgekommen sind und der Betrieb aus Anlaf dieser Änderungen keine Unterbrechung erlitten hat.

Ist aber z. B. eine Änderung in dem Wesen des Unternehmens in der Art des Betriebes, der Betriebsstätte zc. neben der Änderung in der Person des Unternehmers eingetreten, dann liegt kein Übergang desselben Unternehmens an eine andere Person mehr vor, sondern ein ganz neuer Betrieb.

#### Ermäßigungen und Steuernachlässe.

§. 73. Im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Veränderungen in den Betriebsverhältnissen begründen in der Regel keine Änderung in dem einmal bemessenen Steuerfafs.

Aus Anlaf wesentlicher Betriebsstörungen durch Tod oder Krankheit des Inhabers, durch Brandunglück, Überschwemmung oder andere außerordentliche Umstände können jedoch eine oder mehrere Quartalsraten von der Finanzlandesbehörde theilweise und, wenn eine völlige Betriebseinstellung durch ein ganzes Vierteljahr stattgefunden hat, auch ganz nachgelassen werden.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

Die Steuer von ruhenden radicirten oder sonstigen Realgewerben ist auf Ansuchen des Steuerpflichtigen, sofern derselbe nicht die Löschung der Steuer nach §. 67 anstrebt, von dem auf den Tag der Betriebseinstellung folgenden Zahlungstermine angefangen auf den geringsten Steuerfafs (Schema B) zu ermäßigen. Hinsichtlich des

Ansuchens finden die Bestimmungen des §. 68 sinngemäße Anwendung. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist der Neueröffnung einer steuerpflichtigen Unternehmung (§. 64) gleichzuhalten.

1. Verbesserungen und Verschlechterungen finden ihren Ausdruck in dem Steuerfusse der nächstfolgenden Veranlagungsperiode; es gibt also weder Herabsetzungen noch Erhöhungen aus Anlaß von Verschlechterungen resp. Besserungen der Geschäftslage des Steuerpflichtigen für die laufende Veranlagungsperiode, weil ja der Steuerfuß nach Maßgabe des durchschnittlichen Standes der Betriebsverhältnisse des vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden, der betreffenden Veranlagungsperiode unmittelbar vorangehenden Jahres, zu bestimmen ist.

Eine Ausnahme von dieser allgem. Regel statuiert aus Billigkeitsrückichten der 2. Absatz und ist zur Gewährung dieser Erleichterungen die II. Instanz, resp. im Berufswege das Finanzministerium competent. Selbstredend muß seitens des Bewerbers der erforderliche Beweis über das Vorhandensein dieser Umstände erbracht werden. Die Bewilligung dieses Nachlasses ist aber dem freien Ermessen der hiezu competenten Behörde anheimgestellt, da hiefür ein gesetzlicher Zwang nicht besteht (siehe das Wort „können“). Von welcher Dauer die Krankheit des Steuerpflichtigen, von welchem Umfange die anderen außerordentlichen Umstände (Brand, Überschwemmung, Einsturz des Gewölbes u. c.) sein sollen, um den Anspruch zu begründen, also kurz gesagt, der Begriff und Umfang der wesentlichen Betriebsstörung, ist in dem Gesetze selbst nicht bestimmt und wird deren Wirkung auf die Steuerkraft des Betroffenen die Finanzbehörde nach billigem Ermessen zu beurtheilen haben.

2. Aus dem 4. Absinea geht klar hervor, daß die Einstellung des Betriebes eines nicht radicirten resp. mit einer Realität nicht verbundenen Gewerbes, wenn der Steuerpflichtige im Grunde des §. 68 nicht um dessen Löschung ansucht oder diese von amtswegen im Sinne des §. 69 verfügt wird, auf den bemessenen Steuerfuß für den Rest der fraglichen Veranlagungsperiode keinen Einfluss ausübt; und es kann dies nicht einmal über ein diesbezügl. Ansuchen des Steuerpflichtigen geschehen, denn die Ausnahme, die das Gesetz von dieser Regel im Min. 2 statuiert gilt nur für ruhende radicirte oder sonstige Realgewerbe. (Realgewerbe sind diejenigen, wo die Berechtigung zum Betriebe eine private, verkäufliche und vererbliche Berechtigung bildet. Dieselben sind bereits am Aussterbeetat, da durch die neuere Gesetzgebung ihnen eine Schranke gelegt wurde. Radicirte Gewerbe sind diejenigen, wo die verkäufliche und vererbliche Berechtigung zum Betriebe an bestimmte Realitäten [Haus, Grund und Boden] geknüpft ist.)

3. Die auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung gewährten Ermäßigungen und Nachlässe unterscheiden sich aber von jenen,

die über Berufungen nach §. 59 gewährt werden, auch noch in der Richtung, daß sie nach §. 74 Min. 2 den Staatschatz zugleich mit dem anlässlich von Lösungen und Uebringlichkeit entstandenen Ausfalle treffen (§. 74), während die über Berufungen nach §. 59 eingetretenen Ermäßigungen bei der nächstjährigen Repartition auszugleichen sind (§. 51).

4. Nachdem die Frage der Competenz zur Entscheidung von Gesuchen um Herabsetzung der Erwerbsteuer auf den geringsten Steuerfuß anlässlich der Betriebs-einstellung von radicirten und Realgewerben in diesem Gesetze speciell nicht normiert ist, bleibt die Entscheidung hierüber nach §. 19 Abs. 2 resp. §. 3 Abs. 5 des Amtsunterrichtes für die Finanz-Landes-Behörden vom 29. Mai 1874 Z. 1181 diesen Finanz-Landes-Behörden vorbehalten.

#### Verrechnung der Zuwächse und Abfälle.

§. 74. Die im Sinne des §. 66 von neu zuwachsenden Gewerben und Beschäftigungen bis zu ihrer Einreichung in eine Steuergesellschaft zu entrichtenden Steuerbeträge werden in die festgestellten Gesellschaftscontingente nicht eingerechnet, sondern fließen neben denselben dem Staatschatz zu.

Dagegen fallen dem Staatschatz auch die Abgänge zur Last, welche durch Erwerbsteuerlösungen, sofern dieselben bei Feststellung der Gesellschaftscontingente noch nicht zur Berücksichtigung gelangt sind, durch gewährte Ermäßigungen und Steuernachlässe (§. 73), sowie durch die Uebringlichkeit vorgeschriebener Erwerbsteuerbeträge entstehen.

1. Zum 1. Min. siehe §. 66 Min. 1, 2 und 4 und die Anmerkungen, dann §. 48 Anm. 3.

2. Zum 2. Min. siehe die §§. 68 und 69 im Entgegenhalte zu §. 50 und die Anmerkungen zu denselben.

Die Worte: „sofern dieselben bei Feststellung der Gesellschaftscontingente noch nicht zur Berücksichtigung gelangt sind“, bestimmen die Dauer, für welche dem Staatschatz die Abgänge infolge von Lösungen der contingentierten Steuerfüße zur Last fallen, d. h. der Staatschatz trägt den Ausfall für diejenige Veranlagungsperiode, in welcher die Löschung eingetreten ist, resp. auch noch für die nächstfolgende, falls die Löschung zu einer Zeit vorgenommen wurde, wo der, nunmehr gelöschte Steuerfuß noch nach §. 50 resp. 12 Abs. 6 die Grundlage zur Feststellung des Gesellschaftscontingentes für diese nächstfolgende Steueranlagungsperiode bilden mußte und auch gebildet hat.

## Einhebung der Erwerbsteuer.

## a) Zahlungstermine.

§. 75. Die Erwerbsteuer ist für je ein Vierteljahr im voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jedes Jahres zu entrichten.

1. Nach den bisherigen Gesetzen war die Erwerbsteuer halbjährig vorhinein, die Einkommensteuer aber vierteljährig nachhinein fällig.

2. Hiernach richtet sich auch die Steuerpflicht bei neuentstehenden und der Abfall an der Erwerbsteuer bei Böschung des Gewerbes (siehe die §§. 65 u. 67 incl. 70 sowie die Nummerungen zu denselben).

Im übrigen vergleiche auch §. 283 und Art. XIII. des Einführungsgesetzes über die Einhebung der Steuern und der Verzugszinsen und §. 284 betreffend die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes.

## b) Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer.

§. 76. Für die Erwerbsteuer sammt Nebengebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten der Steuerpflichtigen.

Dieses Pfandrecht steht jenen rückständigen Erwerbsteuerbeträgen sammt Nebengebühren, welche, vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu.

In Ansehung älterer, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückreichender Rückstände ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Steuerbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden sei.

Im Falle des Eigenthumswechsels bei einer nach den vorstehenden Bestimmungen haftenden Realität kann dieses Pfandrecht mit obigen Beschränkungen zur Hereinbringung derjenigen Erwerbsteuerbeträge, welche aus der

Zeit vor dem Erlöschen des Eigenthumsrechtes des Steuerpflichtigen auszahnten, sowie zur Hereinbringung der Nebengebühren geltend gemacht werden.

Die Worte „sammt Nebengebühren“ beziehen sich jedenfalls auf die nach dem Gesetze vom 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23 resp. 23. Jänner 1892 R. G. Bl. Nr. 26 einzuhebenden Verzugszinsen und Executionskosten; hingegen dürften wohl unter den Begriff von Nebengebühren keinesfalls die Umlagen zu der allgem. Erwerbsteuer, von denen sie nicht befreit ist, fallen, weil ja dieselben keine Nebengebühren, sondern selbständige, mit der Erwerbsteuer in keinem Causalnexus stehende Abgaben bilden, welche die autonomen Organe nur auf Grund der Staatssteuer bemessen und einheben.

Ob die Realitäten, an denen dieses privileg. Pfandrecht haftet, der Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmet und (auf dieses „und“ wird der Nachdruck gelegt) hiezu eigens eingerichtet sind, kann nöthigenfalls durch Localangenehmen oder anderweitige Erhebungen sichergestellt werden. Worin die Einrichtung der Realitäten besteht, das richtet sich selbstverständlich nach der Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Unternehmung. An Realitäten, die der fraglichen Unternehmung wohl gewidmet, hiezu jedoch nicht eingerichtet sind (also z. B. bei einem Erweiterungsbau einer Fabrik, der noch gar nicht eingerichtet ist), kann also nach vorstehendem ein gesetzliches Vorzugspfandrecht nicht bestehen, wohl aber ein in der bürgerl. Rangordnung erwirktes.

Alin. 2 dieses Paragraphen ist eine Einschränkung des dem Fiscus bis dato zustehenden unbedingten dreijährigen privilegierten Pfandrechtes bloß auf Rückstände an der Erwerbsteuer für ein einhalb Jahre von der executiven Veräußerung zurückgerechnet. Für ältere, aber nicht mehr als dreijährige Rückstände besteht das Vorzugsrecht nur dann, wenn der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit intabuliert wurde. Es muß also jetzt die Intabulierung um ein einhalb Jahre früher als bisher vorgenommen werden. Selbstverständlich muß zur Wahrung der privileg. Rangordnung jede rückständige Rate innerhalb der nach §. 76 Alin. 3 festgesetzten Frist intabuliert werden und nicht erst die für das ganze Jahr im Rückstand verbliebene Steuergebühr auf einmal.

Das Schlußsalmee bezieht sich auf die Fälle des nicht executiven Eigenthumswechsels.

## c) Haftung der Miteigenthümer.

§. 77. Mehrere Miteigenthümer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung haften für die entfallende Erwerbsteuer zur ungetheilten Hand.

In gleicher Weise haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene Steuer.



Der Steuerbehörde steht es frei, welchem immer von mehreren Miteigenthümern die Zahlungsaufträge und sonstigen Bescheide zustellen zu lassen und von welchem immer von ihnen die Steuer einzufordern, da dies aus dem Begriffe und dem Wesen des Miteigenthums hervorgeht.

Die Bestimmung des Schlussjahres ist erst durch das gegenwärtige Gesetz eingeführt und bestand in der bisherigen directen Steuergegebung nicht. Über die Verpflichtung mehrerer Miteigenthümer zur Bestellung eines Wächters und die Folgen, wenn dies nicht geschieht, vergl. §. 264 zweiter Absatz.

#### Besondere Vorschriften für die Hausier- und Wandergewerbe.

§. 78. Der Hausierhandel, sowie alle im Umherziehen von Ort zu Ort betriebenen Gewerbe und Beschäftigungen sind im Verhältnisse ihrer mittleren Ertragsfähigkeit zu der mittleren Ertragsfähigkeit ähnlicher stehender Gewerbe zu besteuern. Hierbei ist für den Unternehmer selbst ein Betrag von 1 fl. 50 kr. bis 15 fl., und für jeden Hilfsarbeiter ebenfalls 1 fl. 50 kr. bis 15 fl., für verwendete Zug- und Lastthiere (mit Ausnahme der Hunde) 3 fl. bis 32 fl. in Anschlag zu bringen. Erstreckt sich der Betrieb auf mehrere Länder, so können die vorstehenden Steuerbeträge bis um die Hälfte erhöht werden.

Der Gesamtbetrag der Steuer ist stets mit einem in dem beiliegenden Schema B enthaltenen Satz zu bemessen.

Die Erwerbsteuer ist im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf einmal im voraus zu entrichten.

Wenn der Geschäftsbetrieb nach erfolgter Steuerentrichtung für ein Land auf ein oder mehrere andere Länder ausgedehnt wird, ist der allenfalls entfallende Mehrbetrag vor Beginn der Betriebsausdehnung nachzuzahlen.

Die Steuerbemessung erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung an die Finanzlandesbehörde berufen werden kann.

Genauere Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren werden im Verordnungswege erlassen werden.

Die Hausier- und Wandergewerbe sind von der Einreihung in die Steuerclassen ausgeschlossen und unterliegen also bezüglich der Besteuerung nur den Steuerbehörden erster Instanz ohne Rücksicht

darauf, ob es sich um neue oder bereits bestehende Unternehmungen dieser Art handelt.

Sie unterscheiden sich von dem stehenden Gewerbe in der Richtung, daß sie meist außerhalb des Wohnortes des sie Betreibenden und ohne Errichtung einer festen gewerblichen Niederlassung an einem Orte eine gewisse Zeit hindurch betrieben werden, um dann die fragliche Unternehmung an einen anderen u. s. w. zu übertragen. Es sind dies z. B. das Einsammeln von Industrieabfällen und Naturproducten, die im Umherziehen betriebene Verfertigung gewerblicher Arbeit (z. B. Regenschirmausbesserer, Drahtbinder, Kesselflicker, Brunnenmacher, Scheren- und Messerschleifer, Sägefeiler, Siebmacher, Strazsammler, Fleckpuger, Viehschneider, Bürsten- und Besenbinder, Korbflechter u. dergl.), der Betrieb von Ringelspielen, die Seiltänzerei, Gymnastik, Menagerien, Theaterunternehmungen (also Theatergesellschaften nomadifizierende, an keinen Standort gebundene, Marionettentheater u. dergl.), herumziehende Musikanten u. s. w. Marktstrolcher gehören aber nicht her (siehe §. 80 Abs. 2). Die Hausierer sind aber eine ganz eigene Art dieser Wandergewerbe, indem sie die Waren, zu deren Vertrieb sie berechtigt sind, nur durch Verkauf von Haus zu Haus anbieten und dürfen in dem Betriebsorte keinen offenen Standplatz zum Verkaufe dieser Waren haben. Ihnen ist das Hausieren nur mit solchen Warenmengen gestattet, die sie selbst herumtragen können, resp. bei legal nachgewiesener Unmöglichkeit zum Selbsttragen (wegen körperl. Gebrechen, wenn ihnen hiezu seitens der polit. Behörde die Erlaubnis erteilt und im Hausierbüchel zugetragen wurde), nur ein Träger, der aber keinesfalls zum Nachtragen von Haus zu Haus, sondern nur zum Tragen verwendet werden darf. Die Anwendung eines bespannten Wagens ist dem Hausierer nur zum Transport der Ware an den Ort, wo er hausieren will, gestattet, von Haus zu Haus aber mit demselben zu fahren, und die Ware auf diese Weise anzubieten, ist ihm nicht gestattet. Bei den übrigen Gattungen von Wandergewerben bestehen diese Beschränkungen nicht.

Während die Erwerbsteuer für die stehenden Gewerbe vom Anfange desjenigen Kalenders vierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, zur Vorschreibung gelangt und vierteljährig vorhinein fällig ist, gelangt die Erwerbsteuer für die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gewerbe mit Rücksicht auf das vom Betriebsbeginne resp. vom Tage des Erlangens der Bewilligung zu berechnende Jahr, im ganzen Betrage zur Bemessung und ist auf einmal im voraus zu entrichten. Das Steuerjahr ist also hier nicht das Kalenderjahr, sondern das Betriebsjahr. Unter dem Gesamtbetrage der Steuer (2. Ulinea) ist sowohl der für den Unternehmer entfallende Steueratz als auch der Anschlag für den Hilfsarbeiter resp. das Zugthier zu verstehen und nachdem der Gesamtbetrag der Steuer stets mit einem in dem Schema B enthaltenen Satz zu bemessen ist, gelangt z. B. in dem Fall, als für den Unternehmer 15 fl., für den Hilfsarbeiter ebenfalls

15 fl. und für das Zugthier 32 fl., zusammen daher: 62 fl. in Vorschreibung kommen sollten, nur der Betrag von 60 fl. zur Bemessung (weil 62 fl. kein Satz des Schema B ist). Ein Reparations- oder Abschlag hat bei diesen Unternehmungen nicht stattzufinden (weil die Erwerbsteuer nicht contingentiert ist).

Erstreckt sich der Betrieb des Wanderhandels resp. des Wandergewerbes auf mehrere Länder, so können (müssen aber nicht) die Steuersätze bis um die Hälfte erhöht werden, was eben erst über in dieser Richtung einzuleitende Erhebungen zu geschehen hat, und es ist dieser eventuell erst nachträglich zur Vorschreibung gelangte Mehrbetrag vor der Betriebsausdehnung zu entrichten. Dafs auch in diesem Falle die Bestimmung des zweiten Alinea des §. 78 nicht außeracht zu lassen ist, ist selbstverständlich. Aus dieser Bestimmung des Gesetzes, dafs nämlich für den Fall, als sich der Betrieb auf mehrere Länder erstrecken sollte, die im ersten Absätze des §. 78 normierten Steuersätze bis um die Hälfte erhöht werden können, darf nicht deduciert werden, dafs, wenn z. B. einem derartigen Geschäftsmann für den Betrieb in einem Lande angenommen ein Steueratz von 5 fl. vorgeschrieben wurde, er aber in der Folge den Betrieb auf mehrere Länder ausdehnt, dieser Steueratz nur auf höchstens 7 fl. 50 kr., resp. 6 fl. oder 8 fl. erhöht werden kann (5 fl. + 2 fl. 50 kr.), da durch eine derartige Erhöhung der Betriebsumfang, event. die mittlere Ertragsfähigkeit des Gewerbes doch nur nicht getroffen sein dürfte. Diese gesetzliche Bestimmung hat vielmehr den Sinn, dafs die anzuwendende Erhöhung nur das im §. 78 ersten Absatz normierte Maximum (15 fl. + [7 fl. 50 kr. =] 6 fl.; event. für jeden Hilfsarbeiter 15 fl. + [7 fl. 50 kr. =] 6 fl.; event. für verwendete Zug- oder Lastthiere 32 fl. + [16 fl. =] 18 fl.) nicht überschreiten darf, daher der im Inlande in Vorschreibung gebrachte Steueratz, falls er nicht das Maximum dieser Sätze erreicht hat, auch auf einen höheren Betrag infolge der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf mehrere Länder erhöht werden kann, als das Einhalbfache des die Maximalvorschreibung im Inlande nicht erreichenden in Vorschreibung stehenden Erwerbsteueratzes ausmachen würde. Es kann daher im obangeführten Falle die Erwerbsteuer nicht bloß auf 7 fl. 50 kr., resp. 6 fl. oder 8 fl. (weil die Erwerbsteuer immer mit einem Satze des Schema B zu bemessen ist, 7 fl. 50 kr. aber kein Satz ist), sondern z. B. auch auf 15 fl. direct, event. auch auf (15 + 7 fl. 50 kr. =) den Steueratz: 22 fl. erhöht werden, (hier natürlich vorausgesetzt, dafs keine sonstigen, die Erwerbsteuererhöhung beeinflussenden Nebenmomente (Beschäftigung von Hilfsarbeitern und Zugthieren) vorliegen, in welcher letzterem Falle natürlich die Vorschreibung noch zu combinieren wäre.

Die erfolgte Ausdehnung derartiger Unternehmungen auf mehrere Länder ist natürlich der Steuerbehörde I. Inst. anzuzeigen. Die Folge der Unterlassung dieser Anzeige ist die Steuerverheimlichung des §. 243 Rtt. 2.

ad alin. 5: Siehe §. 59 und Anmerkung.

§. 79. Die von den im §. 78 bezeichneten Gewerben und Beschäftigungen entrichteten Erwerbsteuerbeträge werden in die von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Gesellschaftscontingente nicht eingerechnet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind die logische Folge jener der §§. 11 und 12.

§. 80. Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 78 und 79 finden auf nachstehende Unternehmungen und Beschäftigungen keine Anwendung und werden dieselben nach folgenden Grundsätzen behandelt:

1. Unternehmungen, welche an bestimmten Orten abwechselnd unter Benützung fester Betriebsstätten betrieben werden, sind an jedem Betriebsorte durch die zuständige Erwerbsteuercommission besonders zu besteuern.

2. Marktfahrer sind, sofern dieselben nicht nach §. 3, Punkt 4, von der Erwerbsteuer befreit sind, als Handeltreibende an ihrem Wohnsitz durch die zuständige Erwerbsteuercommission zu besteuern.

3. Inländische Handelsreisende, welche nicht im Dienst- und Lohnverhältnisse stehen, unterliegen der Besteuerung als Handelsagenten an dem Orte ihrer Geschäftsniederlassung, beziehungsweise, wenn keine solche vorhanden ist, an ihrem Wohnorte; die Besteuerung ist durch die Erwerbsteuercommission des bezeichneten Ortes zu vollziehen.

Im Dienst- und Lohnverhältnisse stehende Handelsreisende kommen lediglich bei der Besteuerung ihrer Principale in Betracht.

In diesem Paragraphen sind jene Unternehmungen angeführt, welche, weil sie eine Ähnlichkeit mit den Wandergewerben aufweisen, bei der Besteuerung unter dieselben eingereicht werden könnten. Diese hier aufgenommenen Fälle sind taxativ aufgezählt und nimmt deren Besteuerung, so wie bei den stehenden Unternehmungen, die jeweils nach diesen Anordnungen hierzu competente Erwerbsteuercommission vor.

1. ad Abs. 1. Dies sind z. B. die sogen. Saisongeschäfte, also z. B. die in den Curorten von den dortselbst nicht ansässigen Unternehmern während der Curaison betriebenen Geschäfte, Ausverkäufe etc.

Bei diesen Unternehmungen gelten im Falle der Überfiedlung derselben in einen anderen Betriebsort die Bestimmungen des

§. 71 nicht (siehe die Worte: sind an jedem Betriebsorte besonders zu besteuern“).

2. ad Absf. 2. Marktfahrer, d. h. Geschäftsleute, welche, sei es mit oder ohne stehendes Geschäft an ihrem Wohnorte, gewerbmäßig die Märkte mit ihren (eigenen oder eigens zu diesem Zwecke angeschafften) Waren besuchen und selbe in provisorischen Verkaufshallen anbieten (§. 63 G. Odg.). Von denselben sind die im §. 3 Absf. 4 erwähnten Personen genau zu unterscheiden.

3. ad Absf. 3. Also Handelsreisende, die dieses Reisen als ein selbstständiges Unternehmen für Rechnung ihrer Vollmachtgeber betreiben (sogen. Provisionsreisende im Entgegenhalte zu denjenigen, die zu dem Unternehmer, in dessen Interesse sie reisen, im Dienst- oder Lohnverhältnisse stehen). Ihre Function besteht in der Vermittlung zwischen dem Erzeuger, resp. Handelsmann eines Artikels und dem Abnehmer desselben. Die Rechte und Pflichten der Handelsreisenden sind in dem Erlasse des Handelsministeriums vom 5. November 1852 R. G. Bl. Nr. 220 normiert, hier aber von keiner Wichtigkeit. Hervorzuheben ist, dass dieser Absatz von inländischen Handelsreisenden im Entgegenhalte zu den Ausländern, deren Besteuerung im §. 81 normiert ist, handelt.

Selbstverständlich sind für die Veranlagung der Erwerbsteuer bei diesen nach §. 80 zu behandelnden Unternehmungen sinngemäß die Anordnungen der §§. 39–46, resp. 51 und 52 anzuwenden und wird diese Erwerbsteuer in die Gesellschaftscontingente eingerechnet.

Bezüglich der Berufungen siehe die Anmerkung zu §. 59.

§. 81. Ausländer unterliegen für den Geschäftsbetrieb im Inlande als Reisende oder durch in ihren Diensten stehende Handelsreisende der Erwerbsteuer von jährlich mindestens 40 fl.

Die Steuer ist von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze jener politischen Behörde, welche über das Einschreiten um die Bewilligung zum inländischen Geschäftsbetriebe zu entscheiden hat, zu bemessen, jeweils für ein ganzes Jahr im voraus zu entrichten und in die Gesellschaftscontingente nicht einzurechnen.

Mit allen Staaten (China ausgenommen) bestehen bezüglich der Behandlung der Ausländer, den Geschäftsbetrieb im Inlande betreffend, Gegenseitigkeitsverträge und es werden daher ausländische Reisende hier so behandelt, wie die inländischen im Auslande. Es hat daher dieser Paragraph nur dann Anwendung zu finden, wenn in dem betreffenden Staate die Reisenden der österr. Firmen einer separaten Besteuerung unterzogen würden (also z. B. gegenwärtig den Chinesen gegenüber). [Im übrigen siehe auch §. 6 Eingang.] Sollte von einem inländischen Geschäftsbetriebe zur Vereisung des Inlandes

ein im Auslande wohnhafter Reisender verwendet werden, ein übriges sehr selten vorkommender Fall, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Bestimmungen des §. 81 Anwendung zu finden haben.

Über die Besteuerung von Unternehmungen, welche aus dem Auslande in das Inland ausgeübt werden, s. §. 10.

Der Unterschied zwischen den Bestimmungen des §. 81 und jenen des §. 10 besteht darin, dass dieser §. 81 die im Herumwandern ausgeübten Unternehmungen der Ausländer behandelt, wogegen der §. 10 die sesshaften Unternehmungen resp. deren Ausdehnung aus dem Auslande ins Inland im Auge hat.

§. 82. Schaustellungen, musikalische Aufführungen u. dgl., welche nicht auf Grund einer auf das Umherziehen lautenden, sondern auf Grund besonderer Licenzen für jeden einzelnen Ort veranstaltet werden, sowie Warenverkäufe, welche unter zeitweiliger Benützung einer festen Betriebsstätte veranstaltet werden (Wanderlager), sind an jedem Betriebsorte besonders zu versteuern und ist die Steuer, deren Bemessung durch die Steuerbehörde erster Instanz erfolgt, in das betreffende Gesellschaftscontingent nicht einzurechnen. Die für die ganze Zeit des beabsichtigten Betriebes entfallende Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

Bezüglich der Wanderlager ist jedes Kalenderjahr, in welches der Betrieb reicht, für die Besteuerung als voll zu rechnen.

1. Dieser Paragraph statuiert eine eigene Besteuerungsnorm für jene gewöhnlich im Herumwandern ausgeübten Unternehmungen, die aber nur für einen bestimmten einzelnen Ort licentiert sind. Auch hier steht die Steuerbemessung der Steuerbehörde I. Instanz zu. Die Steuer selbst wird unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des §. 65 resp. 67 nur für die Dauer des beabsichtigten Betriebes (muss also nicht für ein ganzes Jahr sein) bemessen und ist vor dessen Eröffnung einzuzahlen. Nur bezügl. der Wanderlager ist im letzten Absätze dieses Paragraphen eine exceptionelle Norm statuiert. Sollte der Betrieb nicht die ursprünglich beabsichtigte Zeitdauer bestanden haben, findet eine theilweise Abschreibung oder Rückstellung der bemessenen resp. eingezahlten Erwerbsteuer nicht statt.

2. Sind Schaustellungen, musikalische Aufführungen u. dgl. nicht für einen bestimmten (für bestimmte) Ort (Orte) licentiert, sondern lauten sie auf den Betrieb im Herumwandern, dann finden nicht die Bestimmungen dieses §. 82, sondern jene des §. 78 auf dieselben Anwendung.

3. Nachdem die Steuer dieser Unternehmungen nicht contingentiert ist, findet bei denselben ein Repartitions- oder Abschlag nicht statt, sonst aber ist das Verfahren bezüglich der Amtshandlung behufs Vorschreibung der Erwerbsteuer daselbe, wie solches für die Steuerbehörden im §. 66 durch die Berufung der §§. 32, 39–46 bei den, von der Steuerbehörde zu steuernden Betrieben angeordnet ist.

4. Über Berufungen gegen den in Anwendung gebrachten Erwerbsteuersatz entscheiden nach Analogie des §. 66, dritter Absatz, die Erwerbsteuerlandescommissionen.

5. Über die Fälle von Steuerverheimlichungen cf. §. 243, Abs. 2.

6. Bezüglich der Regelung der Warenverkäufe (Wanderlager) cf. das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 26.

7. Nachdem zufolge letzten Absatzes des §. 82 bezüglich der Wanderlager jedes Kalenderjahr, in welches der Betrieb reicht, für die Besteuerung als voll anzunehmen ist, folgt hieraus, daß die Bestimmung des §. 65 hier nicht platzgreifen kann, so daß z. B. wenn ein derartiges Unternehmen vom 15. November des einen bis 15. Feber des anderen Jahres betrieben wird, die Erwerbsteuer für 2 volle Jahre vorzuschreiben kommt.

## II. Hauptstück,

### betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes unterscheiden sich in sehr wesentlichen Punkten von jenen des I. Hauptstückes über die allgemeine Erwerbsteuer.

Die von den der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen zu entrichtende Erwerbsteuer ist z. B. nicht wie die allgemeine Erwerbsteuer contingentiert; die Verlegung dieser Unternehmungen geschieht nicht durch hiezu eingesetzte Commissionen, sondern durch die Steuerbehörden erster Instanz und nicht auf Grund der mittleren Ertragsfähigkeit im gegenseitigen Vergleiche, sondern auf Grund des von jeder dieser Unternehmungen nach dem, nach Maßgabe dieses Hauptstückes sicherzustellenden Reingewinne und nicht nach Veranlagungsperioden und den, im Schema B zu Hauptstück I enthaltenen Steuersätzen, sondern jährlich und nach Maßgabe der Anordnungen des §. 100 über das Ausmaß dieser Steuer.

Es wird auch kein öffentlich aufzulegendes Register bezüglich dieser Unternehmungen geführt, resp. ein diesbezüglicher Registerauszug den betreffenden Gemeinden zu gefertigt, zc.

Nachdem zufolge der Bestimmungen dieses Hauptstückes nach den hier aufgenommenen Normen sämtliche, der Steuerpflicht

überhaupt unterliegenden öffentlichen Rechnungsleger zu behandeln sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie bisher nach dem Einkommensteuerpatente in der I. oder III. Classe, oder nach den Gesetzen vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151, resp. 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43 und 24. März 1893 R. G. Bl. Nr. 40 besteuert wurden, folgt hieraus, daß diese cit. Gesetze durch die Einführung dieses Gesetzes außer Wirksamkeit getreten sind.

### Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

§. 83. Der Steuer im Sinne dieses Hauptstückes unterliegt, wer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung betreibt.

Solche Unternehmungen sind:

I. Erwerbsunternehmungen, und zwar insbesondere:

- a) alle Unternehmungen der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien;
- b) alle Unternehmungen der Gewerkschaften;
- c) die Versicherungsunternehmungen mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsanstalten;
- d) öffentliche Creditinstitute;
- e) die Staatsseisenbahnen;
- f) die Unternehmungen der dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, gemäß registrierten und der sonstigen nicht registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Productivgenossenschaften, Wertschufs- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften u. dgl.), soferne diese Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb nicht in der im §. 85 bezeichneten Weise auf ihre Mitglieder beschränken.

II. Gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe, und zwar insbesondere:

- a) die in I, lit. f) erwähnten Genossenschaften, welche sich in der im §. 85 bezeichneten Weise auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken;
- b) Sparcassen;
- c) wechselseitige Versicherungsanstalten;
- d) die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den

### Contributions- und Steuergeldfondsen entstandenen Voranschüssen:

#### e) die Gemeindevoranschüssen.

1. In diesem Paragraphen sind die der öffentlichen Rechnungslegung, d. i. Unternehmungen, welche auf eine der Öffentlichkeit zugängliche Weise Rechnungen über ihre Geschäftsgbarung zu legen verpflichtet sind, und daher der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke dieses Gesetzes unterliegenden Unternehmungen in zwei Gruppen eingetheilt: in die Erwerbsunternehmungen (Abf. I a—f) und in gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe (Abf. II, a—e).

ad I. a) Actiengesellschaften sind diejenigen Handelsgesellschaften, wo sich sämtliche Gesellschafter nur mit bestimmten Einlagen (Actien) betheiligen und nur mit diesen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Die Actien können sowohl auf Inhaber als auch auf Namen lauten. Actiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden, und müssen bei dem zuständigen Handelsgerichte (in dessen Bezirk die Handelsgesellschaft ihren Sitz hat) im Handelsregister der Gesellschaftsfirmen eingetragen (registriert) sein. Über die Rechtsverhältnisse zc. siehe §§. 207 incl. 249 des allgemeinen Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ai 1863.

Unter einer Commanditgesellschaft im allgemeinen versteht man jene Handelsgesellschaft, an der sich einzelne Mitglieder nur mit bestimmten Vermögens einlagen betheiligen und für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dieser Einlage haften; bei den anderen Mitgliedern aber die Betheiligung nicht auf bestimmte Einlagen beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind nun die Antheile der Commanditisten (d. h. also jener Mitglieder, die nur mit bestimmten Einlagen an dem Unternehmen betheiligt sind) in Actien (auch Actienanteile) zerlegt, so besteht hier eine Commanditgesellschaft auf Actien. Diese unterscheidet sich von der oben angeführten Actiengesellschaft einmal dadurch, weil bei derselben nicht nur mit Einlagen (Actien und Actienanteilen), sondern auch persönlich haftende Mitglieder vorkommen, und dann auch durch den Umstand, dass diese Actien oder Actienanteile auf keinen niedrigeren Betrag als auf 300 fl. ausgestellt sein und auf Namen lauten müssen.

Auch diese Gesellschaften bedürfen zu ihrem Entstehen der staatl. Genehmigung und müssen registriert sein.

Über die Rechtsverhältnisse siehe §§. 173 incl. 206 l. c.

ad b) Gewerkschaften sind Vereine zum Bergbaubetriebe, in welchen jeder Theilhaber sowohl für die Beiträge zu dem Betriebe des Geschäftes (Zubusse genannt), als auch für alle im Namen des Vereines gegen dritte Personen übernommenen Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen

(kur genannt) haftet. Die Gewerkschaft kann höchstens 128 Kuxe und jeder Kux höchstens 100 Theile haben.

Die Gründung einer Gewerkschaft muss der Bergbehörde angezeigt und nach erfolgter Genehmigung seitens derselben im Bergbuche registriert werden.

Siehe §§. 137 incl. 169 des allg. Berggesetzes vom 23. Mai 1854 R. G. Bl. Nr. 146 und die V. B. zu demselben §. 85 incl. 92.

ad c) Versicherungsunternehmungen d. h. jene (auch nicht unter diesem Namen vorkommende Anstalten), wo sich der Contrahent (die Anstalt zc.) gegen eine Gebühr in Geld vertragsmäßig (gewöhnlich schriftlich: Polizza) verpflichtet, dem anderen Contrahenten (dem Versicherten) für den Fall des Eintrittes resp. Nichteintrittes bestimmter Ereignisse (auf die eben die Versicherung hinausgeht), an denen der Versicherte ein Interesse hat und die überhaupt oder wenigstens zur Zeit des Vertragsabschlusses ungewiss sind, diesem zweiten Contrahenten oder einer dritten Person eine Zahlung in Geld zu leisten. (Solche Ereignisse sind z. B.: Hagelschlag, Feuersbrunst, sonstige Beschädigung von Vermögensgegenständen des Versicherten; Versicherungen auf den Todesfall; der Wittig; für den Fall des Erreichens eines gewissen Alters u. s. w.)

Hiernach unterscheidet man zwei Gruppen von Versicherungen: a) die Schadens- und b) die Personalversicherungen.

Die Versicherungen werden (abgesehen von einigen untergeordneten Zweigen) nicht von einzelnen Personen, sondern von Actiengesellschaften, Verbänden gewisser Berufungsgenossen, Gegenseitigkeitsanstalten, Communen zc. betrieben.

Mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsanstalten sind alle anderen auf den Gewinn dritter an der Versicherung als solcher nicht betheiligter Personen berechnet, bei den wechselseitigen sind die Versicherer und die Versicherten die gleichen Personen, welche in ihrer Gesamtheit die jeweilig aufzubringende Summe tragen.

Hiernach ist auch im vorstehenden Paragraphen und in der Folge ein Unterschied zwischen den wechselseitigen und den sonstigen Versicherungsanstalten statuiert.

ad d) Creditinstitute d. h. Anstalten, die den Zweck haben, den Umsatz von Capital zu vermitteln (also Credit zu geben und zu nehmen). Werden sie von Privaten betrieben, so unterliegen sie der allgem. Erwerbsteuer (z. B. Wechselstuben, von Privaten betriebene Leihhäuser zc. zc.). Werden dieselben von Genossenschaften, Gesellschaften, öffentl. Körperschaften, Gemeinden, Ländern, Bezirken, Staat betrieben, so unterliegen sie der Besteuerung nach diesem Hauptstück.

Die wichtigsten sind die verschiedenen Arten von Banken, Creditvereinen, Bodencreditanstalten, Hypothekenbanken, Pfand-Personalsteuern.

Leihanstalten, Darlehenscassen, die nicht nach dem Regulativ ai 1844 eingerichteten Sparcassen zc.

ad e) Die Privateisenbahnen fallen fast durchwegs unter die Bestimmung ad a), da sie auf Actien eingerichtet sind.

Das in den wesentlichsten Punkten noch aufrecht bestehende und von dem vorliegenden Gesetze nicht widerrufenes Gesetz vom 19. März 1887 R. G. Bl. Nr. 33 betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht (nach den bestehenden Gesetzen) der Staatseisenbahnen lautet:

„Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne ich, wie folgt:

§. 1. Die im Eigenthum des Staates befindlichen Eisenbahnen sind der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen.

(Anmerkung: jetzt also §. 83 I. e.)

Soweit denselben eine zeitliche Steuerbefreiung nach §. 2 nicht zukommt, hat die Steuer für die bisher ganz steuerfrei gebliebenen Bahnen mit dem Zeitpunkte des Aufhörens der Steuerbefreiung (§. 2) für die aus dem Privatbesitze erworbenen bereits steuerpflichtig gewordenen Bahnen mit dem Zeitpunkte der Eigenthumsübertragung durch den Staat zu beginnen.

§. 2. Den im §. 1 bezeichneten Staatseisenbahnen hat jedoch die zeitliche Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer sowie von jeder neuen, an deren Stelle tretenden directen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, (Anmerkung: also die nach dem gegenwärtigen Hauptstücke vorzuschreibende Erwerbsteuer) zuzukommen u. zw.:

a) Den vom Staate selbst gebauten Eisenbahnen und Trajectanstalten auf die Dauer von 30 Jahren vom Tage der Betriebsöffnung auf der ganzen Linie der betreffenden Bahn. (Anmerkung: dieser Absatz ist aufgehoben durch §. 84 letztes Alinea.)

b) Den vom Staate aus dem Privatbesitze in sein Eigenthum erworbenen Eisenbahnen für die Dauer der mit dem Zeitpunkte der Eigenthumsübernahme der bezüglichen Bahn noch nicht abgelaufenen Frist der denselben mittels der Concessionsurkunde gewährten Steuerbefreiung. (Anmerkung: jetzt §. 84 Alinea a) dieses Ges.)

§. 3. Inbezug auf die nach §. 1 vorzunehmende Steuervorschreibung sind die daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, welche vom Staate selbst betrieben werden, als eine einheitliche Unternehmung zu behandeln, wobei im Sinne der mit Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 103 kundgemachten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als Sitz der obersten Geschäftsleitung Wien anzunehmen ist. (Anmerkung: Siedurch erklären sich dann die Bestimmungen der §§. 104 u: 106 dieses Ges.)

Die Ermittlung des der Einkommensteuer zu unterziehenden Reineinkommens ist auf Grund des von der Staatseisenbahnverwaltung mit dem Rechnungsabschluss vorzulegenden Einkommensbekenntnisses den bestehenden Gesetzen gemäß vorzunehmen. (Anmerkung: jetzt §§. 110—112, dann §§. 104—106.)

Die Auscheidung des nach §. 2 von der Steuerbemessung freizulassenden Reineinkommens der daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, beziehungsweise die Ermittlung des nach §. 1 der Besteuerung zu unterziehenden reinen Einkommens hat nach Maßgabe der in dem betreffenden Jahre auf die steuerfreien Linien einerseits und auf die steuerpflichtigen andererseits entfallenden Bruttotonnenkilometer zu erfolgen.

Im übrigen hat die Steuervorschreibung für Staatseisenbahnen in Anwendung des Ges. vom 8. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, in den Landeshauptstädten zu erfolgen. (Anmerkung: aufgehoben durch die Bestimmung des §. 109 gegenwärtigen Gesetzes.)

§. 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

ad I f und II a) Diese Genossenschaften sind zweierlei Art, nämlich mit beschränkter und unbeschränkter Haftung. Die Haftung der Genossenschaftler für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist bei beiden Arten erst eine subsidiäre.

Genossenschaften, die ihren Betrieb nur auf ihre Mitglieder beschränken, werden sub II a unter die gemeinnützigen Unternehmungen, jene, die den Betrieb auf diese Art nicht beschränkt haben, also auch mit Nichtmitgliedern in Geschäfts-Verbindung stehen, unter die Erwerbsunternehmungen eingereiht.

Wann der Betrieb auf Mitglieder beschränkt, resp. nicht beschränkt ist, hiefür sind die Statuten der betreffenden Genossenschaft maßgebend.

ad II b) Das Regulativ der Sparcassen rührt aus dem Jahre 1844 her (vom 2. September 1844). Für Gemeindeparscassen wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1872 Z. 1081 ein Musterstatut kundgemacht.

ad II c) Siehe die Anmerkung zu I c.

ad II d) So z. B. für Böhmen das Gesetz vom 22. März 1882 L. G. Bl. Nr. 26 resp. vom 27. Jänner 1885 L. G. Bl. Nr. 9.

2. Die Aufzählung dieser öffentlichen Rechnungsleger ist aber nicht taxativ, d. h. es gibt eine ganze Reihe anderer berariger Unternehmungen, die unter die öffentlichen Rechnungsleger gehören, jedoch hier nicht angeführt sind, z. B. die Unternehmungen des Staates, der Länder, öffentlicher Fonds und Stiftungen zc.

Anstalten, welche lediglich zur Förderung des öffentlichen Wohles errichtet sind, und bei denen es nicht auf die Erzielung eines Gewinnes (welcher Zweck eben das Unternehen zu einem steuerpflichtigen nach diesem Hauptstücke stempelt) ankommt, also z. B. Armenhäuser (städtische), Siechenhäuser, Correctionsanstalten, Krankenhäuser 2c., fallen nicht unter die Bestimmung des §. 83, ungeachtet sie zur öffentl. Rechnungslegung verpflichtet wären.

#### Befreiungen.

§. 84. Von der Besteuerung ausgenommen sind:

- a) jene Unternehmungen, welche auf Grund eines bestehenden besonderen Gesetzes von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer befreit sind, für die Dauer dieser Befreiung; jene Unternehmungen, welche in der gleichen Weise von der bisherigen Einkommensteuer befreit sind, haben für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit von der durch das gegenwärtige Gesetz normierten Steuer jenen Betrag zu entrichten, welcher ihnen in dem der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden Jahre an Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage vorgeschrieben war; bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der Erwerbsteuer allein bewirken für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer der Befreiung die Abschreibung jenes Betrages von der für die Unternehmung nach diesem Hauptstücke zu bemessenden Steuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt;
- b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen, sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonds, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen, Leichenkosten, oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche und private Beamte, Angestellte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen; und zwar

auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten.

Dieselbe Begünstigung ist vom Finanzminister auf gleichartige Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder zum Theile anderen Berufskreisen (wie insbesondere dem Stande der Kleingewerbetreibenden und der bäuerlichen Grundbesitzer) angehören, dann auszu dehnen, wenn dies zur Beförderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint, und die für die einzelnen Teilnehmer sichergestellten Beiträge das standesgemäß nothwendige Ausmaß nicht überschreiten;

- c) die k. k. Postsparkasse im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56;
- d) die im §. 83, II, d) bezeichneten, aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschusscassen, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb thatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Capitalien beschränken;
- e) die Credit- und Vorschussvereine (Spar- und Darlehenscassen), deren Satzungen den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen;
- f) die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräthen oder anderen landwirtschaftlichen Productionserfordernissen, sofern dabei die Vertheilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Teilnehmer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirthes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach §. 2 unterliegt.

Die auf die Steuerbefreiung der in diesem Hauptstücke genannten Unternehmungen bezugnehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 27. December

1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, dann vom 31. December 1894, R. G. Bl. 2 ex 1895, über die Bahnen niederer Ordnung und vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Katastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen bleiben aufrecht.

1. Hier werden tarativ jene Unternehmungen angeführt, die von der allgem. Regel des §. 83 Abs. 1 ausgenommen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der Reinertrag 300 fl. übersteigt oder nicht (Gegensatz zu §. 85).

Zu Absatz a): Der Eingang und der Schlusssatz dieses Alinea ist conform der Bestimmung des §. 7. Der Mittelsatz dieses Alinea fehlt aber in dem §. 7, was übrigens auch in dem Wesen der Sache selbst gelegen ist.

Im übrigen siehe die Anmerkungen zu §. 6 und 7, das unten folgende Verzeichnis der Eisenbahnunternehmungen, welche noch steuerfrei sind und Schlussanmerkung zu §. 87, ferner gebühren her die im Grunde des Gesetzes vom 8. Jänner 1891 R. G. Bl. Nr. 8 resp. vom 10. August 1895 R. G. Bl. Nr. 131 (beide im I. Bande dieser Gesetzesammlung II. Abtheilung VIII. Theil D 2 und 10), betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für die im Gebiete der Stadt Triest und der Katastralgemeinde Muggia neu zu errichtenden Unternehmungen, bereits erworbenen Steuerfreiheiten, wobei nur hervorzuheben ist, daß, da in Triest das Erwerbsteuerpatent nicht eingeführt war, die dort gewährte Befreiung dieser Unternehmungen von der Einkommensteuer den Anspruch auf Freilassung von dem ganzen Betrage der Erwerbsteuer gibt; und die auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 1. Feber 1831 (Pol. Ges. S. 59 Bd. Nr. 3) erworbene Befreiung von der Entrichtung der Erwerbsteuer für neuerrichtete Zuckerfabriken.

Zu Absatz b): Wechselseitige Versicherungsgesellschaften resp. Vereine (im Gegensatz zu den speculativen durch Dritte, z. B. Actiengesellschaften, Communen zc. betriebenen derartigen Unternehmungen) sind solche, die ihre eigenen von einer bestimmten Gefahr bedrohten Mitglieder gegen die aus letzterer erwachsende Schäden versichern. Es sind also die Versicherer und die Versicherten ein und dieselben Personen. Da das Bestreben der Gesellschaft nicht auf Erzielung eines Gewinnes aus dem Versicherungsgeschäfte ausgeht, so werden die Beiträge der Mitglieder (Prämien) derart bemessen, daß sie die Verwaltungskosten und die jeweils auszu zahlenden Entschädigungen decken. Da aber die Beiträge im voraus entrichtet werden, wo die auszu zahlenden Entschädigungen noch nicht bekannt sind, müssen für den Fall, als diese die eingezahlten Prämien übersteigen, Nachzahlungen seitens der Mitglieder geleistet werden, im entgegengesetzten Falle werden die mehr eingezahlten

Beträge den Mitgliedern zurückerstattet oder behufs Vermeidung jeinerzeitiger Nachzahlungen ein eigener Fond errichtet.

Von der Besteuerung sind außer den nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereinigungen nach diesem Alinea noch ausgenommen Fonds, welche öffentliche Körperschaften oder Unternehmer errichten:

a) für ihre Angestellten und

b) zu dem Zwecke, um für diese Angehörigen Krankengelder, Unfallentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenspesionen, Leichentkosten zu versichern oder für öffentl. und Privatbeamte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten Unterstützungen zu gewähren, wenn

c) dieser Zweck aus den Statuten des betreffenden Fonds ersichtlich ist.

Wer unter die Angestellten des betreffenden Fondsgründers zu zählen ist, führt dieses Alinea tarativ auf.

Sollten die eine oder die andere von den sub a—c angeführten Bedingungen nicht erfüllt sein, kann selbstverständlich von der Befreiung nach §. 84 lit. b keine Rede sein. Daß die Gewährung von Witwen- und Waisenspesionen sich nur auf die Witwen und Waisen der Angestellten zc. des betreffenden Unternehmers, resp. der betreffenden öffentlichen Körperschaft, welche diesen Fond gegründet haben, beziehen kann, geht aus dem Vorangeführten klar hervor.

Diese hier angeführten Fonds verlieren die Begünstigung nach §. 84 lit. b nicht, wenn dieselben außer von dem Gründer und dessen Rechtsnachfolgern und den Mitgliedern dieser Fonds Beiträge oder Geschenke von Nichtmitgliedern erhalten, weil ja hiedurch noch der Geschäftsbetrieb, der wohl nicht in dem Einsammeln der Beiträge, sondern in der statutenmäßigen Unterstützung seiner Mitglieder liegt, nicht auf Nichtmitglieder ausgebeht wird, was wohl dann vorliegen würde, wenn die hier sub b gedachten Unterstützungen auch an andere Personen erfolgt würden als an jene, für die diese Fonds errichtet wurden.

Der zweite Absatz dieses Alinea verpflichtet den Finanzminister zur Gewährung der Steuerfreiheit anderen gleichartigen Vereinigungen, wenn sie unter Erbringung des Nachweises von dem Vorhandensein der dort aufgestellten Bedingungen um diese Begünstigung einkommen (siehe das Wörtchen „ist . . . auszu dehnen“).

Welcher Betrag als „standesgemäß nothwendiges Ausmaß“ anzusehen ist, ist Thatbestandsfrage, muß daher im gegebenen Falle ermittelt werden.

Daß diese hier im Abs. b angeführten Fonds für den Fall, als sie rentensteuerpflichtige Beträge haben, der Rentensteuer unterliegen, folgt klar aus der Bestimmung des §. 125 Abs. 13 a contrario.

Zu Absatz d). Den Gegensatz hierzu siehe §. 85 Eingang.



Zu Absatz e). Die nach §. 1 Gef. vom 1. Juni 1889 R. G. Bl. Nr. 91 eingerichteten Darlehens- und Vorkaufscassen, unter dem Namen der Raiffeisenschen Darlehenscassen bekannt, haben den Zweck, dem Creditbedürfnisse kleiner Landwirte, insbesondere durch Personal- oder Mobilar-Credit abzuhelfen. Um die Befreiung nach §. 84 zu erreichen, müssen diese Darlehenscassen den Beweis erbringen, daß bei ihnen die Bestimmungen des §. 1 legis cit. eintreffen, d. h., daß die Haftung der Mitglieder unbeschränkt ist, die Thätigkeit der Genossenschaft sich auf einen kleinen Bezirk (eine oder nur einige Ortsgemeinden, die in den Statuten angeführt werden müssen) beschränkt, die Geschäftsanteile 25 fl. nicht übersteigen und diese Anteile entweder gar nicht oder doch wenigstens nicht höher als die Spareinlagen verzinst werden, die Überschüsse der Geschäftsgebarung dem Reservefonde zugewiesen werden, an dem die Mitglieder gar keinen Antheil haben, daß die Cassen Darlehen nur an eigene Mitglieder geben, wobei die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen ist (also nur gegen Kaupfand oder Schuldverschreibungen, resp. Bürgschaft) und schließlich, daß der Zinsfuß der Darlehen unter Hinzurechnung sämtlicher Nebengebühren (Verwaltungsauslagen u. s. w.) den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um  $1\frac{1}{2}\%$  übersteigt.

Es dürfen also nur Personen, die innerhalb des Bezirkes, auf den sich die Thätigkeit derart. Darlehenscassen erstreckt, anständig sind, Mitglieder derselben werden.

Der Reservefond ist ein gemeinschaftliches untheilbares Vermögen und soll bis zur Höhe des für den Verein nothwendigen Betriebscapitals anwachsen und dient stets nur zur Deckung und Sicherung gegen Verluste. Bei Auflösung der Genossenschaft verbleibt der Reservefond für eine innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sich wieder etwa gebildete derart. Darlehenscassa sicher gestellt und erst, wenn sich eine solche während dieses Zeitraumes nicht gebildet haben sollte, muß er zu humanitären Zwecken für den gegebenen Bezirk dieser Cassa verwendet werden.

Die übrigen Bestimmungen des cit. Gesetzes, weil für den vorstehenden Zweck irrelevant, bleiben unberührt.

Zum Absätze f). Es dürfen also diese landwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaften auf die Erzielung und Verteilung eines Reingewinnes nicht ausgehen, weil sie sonst der Begünstigung des §. 84 verlustig wären (und ihre Behandlung event. nach §. 85 lit. c eintreten würde) und dürfen nur auf gemeinschaftl. Beschaffung von landwirtschaftl. Productionserfordernissen, resp. die gemeinschaftl. Verarbeitung und Verwertung selbstgewonnener (also nicht auch von Nichtmitgliedern angeschafften) landwirtschaftl. Erzeugnisse gerichtet sein. Wird ein event. erzielter Reingewinn im Reservefonde hinterlegt, so wird die Genossenschaft der Befreiung nach §. 84 lit. f hiedurch nicht verlustig. Damit aber nicht der einzelne Landwirt unter der Concurrenz der Genossenschaften leide, sind diese eben denselben Be-

schränkungen bezügl. der Steuerfreiheit unterworfen, wie der einzelne Landwirt. (Siehe §. 2 Alinea 3 und die Anmerkungen hiezu).

2. Da zufolge des Schlussabzuges des §. 84 nur die hier angeführten gesetzlicher Bestimmungen durch dieses Gesetz nicht tangirt erscheinen, folgt hieraus, daß alle übrigen hier nicht bezogenen Erwerbsteuerbefreiungsgesetze außer Kraft gesetzt werden, selbstverständlich unter Vorbehalt jener Befreiungen, welche auf deren Grundlage bereits erworben wurden, bis zum Ablaufe der diesbezügl. Steuerfreiheitsperiode (siehe Alinea a dieses Paragraphen).

Das Gesetz vom 27. December 1893 R. G. Bl. Nr. 189 betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, dann jenes vom 8. Jänner 1891 R. G. Bl. Nr. 8 betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest neu zu errichtende Industrie-Unternehmungen, siehe in der Anmerkung 1 und 2 zu §. 6 des I. Hauptstückes.

Das Gesetz vom 31. December 1894 R. G. Bl. Nr. 2 ai 1895 betreffend die Concessionierung von Bahnen niederer Ordnung (Localbahnen, Secundär-, Vicinal- u. c. Bahnen) bestimmt im Art. V, wie folgt: „Im Falle der Concessionierung von Localbahnen sind seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen zu gewähren:

a) Die Befreiung von der Erwerb- und der Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, auf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet.

Die Begünstigungen a—d finden auch Anwendung auf die von dem Concessionär herzustellenden Schlepfbahnen, Ladegleise und sonstigen Nebenanlagen, welche integrierende Bestandtheile des Localbahnunternehmens bilden und als solche von der Regierung anerkannt werden.“

Die in den Absätzen a—c dieses Artikels enthaltenen Begünstigungen betreffen die Befreiung von Stempeln und Gebühren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, Eingaben, Urkunden, sowie für alle auf Grund derselben zu bewirkenden Eintragungen zum Zwecke der Capitalsbeschaffung. Grundeinföschung, für die Ausgabe von Actien und Prioritätsobligationen und die Verleihung der Concession; jene in den Absätzen e und f die Befreiung von der Gebühr für die staatliche Aufsicht und die Umwandlung der nach L. P. 47 des Gesetzes vom 13. December 1862 R. G. Bl. Nr. 89 festgesetzten Stempelgebühr für den Personentransport in eine dreiprocentige Gebühr von dem Fahrpreise.

Da die neue Personaleinkommensteuer nicht an Stelle der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer getreten ist, sind die Unternehmer natürlich von derselben nach der obigen Bestimmung nicht befreit.

Die früheren, das Localbahnwesen betreffenden Bestimmungen enthalten die Gesetze vom 25. Mai 1880 R. G. Bl. Nr. 56 und jenes vom 17. Juni 1887 R. G. Bl. Nr. 81.

Die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen unter der Gültigkeit der bestandenen Patente vom Jahre 1812 und 1849 wurde durch das Gesetz vom 19. März 1887 R. G. Bl. Nr. 33 ausgesprochen, welches Gesetz natürlich durch die vorstehende Bestimmung des §. 84 und noch mehr jene des §. 83 I. lit. e belanglos geworden ist.

Das Gesetz über die Concessionierung von Eisenbahnen überhaupt wurde am 14. September 1854 R. G. Bl. Nr. 238 hinausgegeben.

3. Nachdem die Befreiungen der Eisenbahnunternehmungen die weitaus wichtigsten sind, sollen hier alle jene Unternehmungen ohne Unterschied, ob sie der Besteuerung nach dem I. oder diesem II. Hauptstück unterliegen würden, angeführt werden, die seit dem Inkrafttreten des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 R. G. Bl. Nr. 238 zum Ausbaue bewilligt wurden, insoweit selbstverständlich die ihnen mit der betreffenden Concessionsurkunde gewährte Steuerfreiheit noch nicht erloschen ist, daher selbe auch noch in die Zeit hinüberreicht, wo das gegenwärtige Gesetz seine Wirksamkeit erhält.

Die Befreiungen jener Bahnen, welche in der Zeit vom Jahre 1854 (14. September) bis incl. 1869 concessioniert wurden, sind bereits erloschen; es gehen aber noch in die Geltungszeit des neuen Gesetzes hinüber die Befreiungen von der Erwerb- und Einkommensteuer, resp. nur Einkommensteuer und der durch spätere Gesetze etwa neu eingeführten Steuern von nachstehenden Bahnen über:

A. 1. Die Locomotiveisenbahn von Olmütz längs des Feistritzthales über Freudenthal und Jägerndorf an die österreichisch-preussische Grenze, eventuell zum Anschlusse an das preussische Eisenbahnnetz in der Richtung nach Leobschütz nebst folgenden Filialbahnen:

- a) von Jägerndorf nach Troppau,
- b) von Jägerndorf über Oßersdorf an die österreichisch-preussische Landesgrenze, event. zum Anschlusse an das preussische Eisenbahnnetz in der Richtung Keiße,
- c) von einem Punkte der Hauptstrecke Olmütz-Freudenthal-Jägerndorf-Landesgrenze nach Würbenthal,
- d) von Kriegersdorf nach Römerstadt.

Diese Bahnen genießen die Befreiung von der Einkommensteuer, sowie jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig Jahren.

Concessionsurkunde vom 21. April 1870 R. G. Bl. Nr. 77.

2. Die Locomotiveisenbahnen von

- a) Nimbura an die Reichsgrenze bei Tettschen mit einer Abzweigung nach Prag,
- b) von der Reichsgrenze bei Niederlipka an einen geeigneten Punkt der Brünn-Prager Eisenbahnstrecke bei Wildenschwert,
- c) von einem Punkte der sub b genannten Linie an die österreichische Nordwestbahn bei Chlumetz,
- d) von einem Punkte der sub b genannten Linie an einen geeigneten Punkt der Pardubitz-Deutschbroder Linie der österr. Nordwestbahn.

Diese Bahnen genießen die Befreiung von der Einkommensteuer und jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig Jahren.

Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870 R. G. Bl. Nr. 109.

3. Der Locomotiveisenbahn von Chyrov im Anschlusse an die erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn über Drohobycz nach Strij mit einer Abzweigung von Drohobycz nach Borjelslav, Befreiung von der Einkommensteuer, sowie jeder neuen Steuer, welche durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig Jahren.

Concessionsurkunde vom 5. September 1870 R. G. Bl. Nr. 135.

4. Locomotiveisenbahn von Bielitz nach Saibusch, Befreiung von der Erwerb- und der Einkommensteuer, sowie jeder neuen Steuer, die durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren.

Concessionsurkunde vom 30. Mai 1876 R. G. Bl. Nr. 88.

5. Locomotiveisenbahn von Elbogen nach Neufattl, Befreiung von der Einkommensteuer, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig Jahren.

Concessionsurkunde vom 25. Jänner 1877 R. G. Bl. Nr. 15.

6. Locomotiveisenbahn von Wien nach Aspern, Befreiung von der Einkommensteuer während der Bauzeit und durch dreißig Jahre von dem Tage der Betriebsöffnung.

Concessionsurkunde vom 28. November 1877 R. G. Bl. Nr. 12 ai 1878.

7. Locomotiveisenbahn von der Station Caslau über Zleb nach Monov und Jawrathetz mit einer Abzweigung von Skowitz nach Wrdy und Butschitz.

Befreiung von der Einkommensteuer auf die Dauer von dreißig Jahren vom Tage der Concessionsertheilung.

Concessionsurkunde vom 9. März 1880 R. G. Bl. Nr. 41.

8. Locomotiveisenbahn von Bozen nach Meran.

Befreiung von der Einkommensteuer während des Baues und durch zwanzig Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn.

Concessionsurkunde vom 11. Juni 1880 R. G. Bl. Nr. 88.

B. Nachstehende Bahnen genießen die Befreiung von der Erwerb- und der Einkommensteuer und der durch künftige Gesetze etwa eingeführten neuen Steuer auf die Dauer von dreißig Jahren (wo eine andere als die 30jährige Steuerfreiheit normirt wurde, wird dies angeführt werden; wo bezüglich der Steuerfreiheit nichts angemerkt ist, gilt die hier sub B eingestellte).

9. Locomotiveisenbahn von Linz nach Kremsmünster (die sogen. Kremsthalbahn).

Concessionsurkunde vom 30. Juni 1880 R. G. Bl. Nr. 94.

10. Die Locomotiveisenbahn von Pöschel (Station) nach Jäsmuf mit Abzweigungen nach Kourim und zur Zuckerfabrik Karlsthal bei Swojschitz.

Concessionsurkunde vom 23. August 1880 R. G. Bl. Nr. 125.

11. Die Locomotiveisenbahn von der Station Kaskitz nach Schönhof.

Concessionsurkunde vom 28. August 1880 R. G. Bl. Nr. 124.

12. Die Locomotiveisenbahn von Smidar nach Hochwessely.

Concessionsurkunde vom 28. August 1880 R. G. Bl. Nr. 128.

13. Locomotiveisenbahn von Zauchl nach Neutitschein.

Concessionsurkunde vom 7. Sept. 1880 R. G. Bl. Nr. 130.

14. Locomotiveisenbahn von Chodau nach Kudek.

Concessionsurkunde vom 8. September 1880 R. G. Bl. Nr. 129.

15. Locomotiveisenbahn von Hulein nach Kremfier.

Concessionsurkunde vom 30. Juni 1880 R. G. Bl. Nr. 94.

16. Localbahnen a) von Königgrätz nach Wostromě mit einer Abzweigung von Sadowa nach Smític;

b) von Nimburg nach Jičín mit einer Abzweigung von Křinec nach Königstadt und von Kopidlno nach Liban;

c) von Nezwěstic nach Mírošchau;

d) von Nusle nach Modřan (sogen. Commercialbahnen).

Concessionsurkunde vom 9. Mai 1881 R. G. Bl. Nr. 48.

17. Locomotiveisenbahn von Staubing nach Stramberg.

Concessionsurkunde vom 15. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 69.

18. Locomotiveisenbahn von Caslau nach Močowic.

Concessionsurkunde vom 30. Juli 1881 R. G. Bl. Nr. 102.

19. Locomotiveisenbahn von Bäcklabruck nach Kammer.

Concessionsurkunde vom 1. August 1881 R. G. Bl. Nr. 104.

20. Locomotiveisenbahn von Kremfier nach Zborowic.

Concessionsurkunde vom 4. August 1881 R. G. Bl. Nr. 106.

21. Locomotiveisenbahn von Königshau nach Schablau.

Concessionsurkunde vom 2. August 1881 R. G. Bl. Nr. 105.

22. Localbahnen von Chozen nach Leitomyšl,

„ „ Přelouč nach Hérmaněstec

mit Abzweigungen von Bořice nach Sabla,  
von Kralup nach Welmarn  
und von Lobošitz nach Libochowitz  
mit einer Schlepfbahn von Lobošitz zur Elbe.

Concessionsurkunde vom 21. August 1881 R. G. Bl. Nr. 107.

23. Locomotiveisenbahn von Olmitz nach Čelechowitz und von Ungarisch-Grabič nach Ungarisch-Brod mit Abzweigungen zu den Zuckerfabriken in Ungarisch-Grabič und Ungarisch-Brod.

Concessionsurkunde vom 22. August 1881 R. G. Bl. Nr. 108.

24. Locomotiveisenbahn von Klontz nach Hosožin.

Concessionsurkunde vom 30. Sept. 1881 R. G. Bl. Nr. 115.

25. Locomotiveisenbahn von Pottšcherad nach Wurzmes.

Concessionsurkunde vom 2. Nov. 1881 R. G. Bl. Nr. 133.

26. Locomotiveisenbahn von Brandeis a. E. über Čelakowitz nach Mochow.

Concessionsurkunde vom 7. Nov. 1881 R. G. Bl. Nr. 134.

27. Locomotiveisenbahn von Jaroslau nach Sokal.

Concessionsurkunde vom 22. Nov. 1881 R. G. Bl. Nr. 145.

28. Locomotiveisenbahn von der Station Kuttenberg in die Stadt Kuttenberg.

Concessionsurkunde vom 23. Jänner 1882 R. G. Bl. Nr. 27.

29. Locomotiveisenbahn von Hulein nach Bystritz.

Concessionsurkunde vom 26. Feber 1882 R. G. Bl. Nr. 31.

30. Locomotiveisenbahn von Schönhof nach Radonitz.

Concessionsurkunde vom 28. Feber 1882 R. G. Bl. Nr. 57.

31. Die Localbahn von :

a) Liban nach Bafow mit einer Abzweigung von Dětenitz nach Dobrowitz;

b) Krupa nach Kolleschowitz.

Concessionsurkunde vom 17. Mai 1882 R. G. Bl. Nr. 60.

32. Locomotiveisenbahn von Schwachat nach Mannersdorf.

Concessionsurkunde vom 19. Mai 1882 R. G. Bl. Nr. 74.

33. Locomotiveisenbahn von Kiefing nach Kaltenleutgeben.

Concessionsurkunde vom 21. Juli 1882 R. G. Bl. Nr. 116.

34. Locomotiveisenbahn von Pohl nach Wšchetin mit der Abzweigung nach Hožanau.

Concessionsurkunde vom 27. Juli 1882 R. G. Bl. Nr. 117

und 16. December 1884 R. G. Bl. Nr. 194.

35. Locomotiveisenbahn von Hietzing nach Perchtoldsdorf.

Concessionsurkunde vom 30. Juli 1882 R. G. Bl. Nr. 118.

36. Locomotiveisenbahn von Bisenz nach Gaya.

Concessionsurkunde vom 13. August 1882 R. G. Bl. Nr. 128.

37. Locomotiveisenbahn von Wittmannsdorf nach Ebenfurth.

Concessionsurkunde vom 15. August 1882 R. G. Bl. Nr. 129.

38. Eisenbahn von Müdling nach Vorderbrühl.  
Concessionsurkunde vom 23. August 1882 R. G. Bl. Nr. 131.
39. Locomotiveisenbahn von Kremsmünster nach Mischdorf.  
Nach Ablauf der Steuerfreiheit der älteren Strecke der Kremsthalbahn wird die steuerfreie Quote in der Weise ermittelt, daß die Entrichtung der genannten Steuer nach Maßgabe des Verhältnisses der Kilometerlänge der neuen zur alten Strecke stattfindet.  
Concessionsurkunde vom 26. August 1882 R. G. Bl. Nr. 132.
40. Locomotiveisenbahn von Klostergrab nach Mude.  
Concessionsurkunde vom 23. December 1882 R. G. Bl. Nr. 2 ai 1883.
41. Locomotiveisenbahn von Segen-Gottes nach Örfischko mit einer Abzweigung nach Groß-Mezertsch.  
Concessionsurkunde vom 28. December 1882 R. G. Bl. Nr. 11 ai 1883.
42. Localbahn von Minkowitz nach Swolenowes, von Sadska nach Rimburg und von der Station Littau nach Stadt Littau.  
Concessionsurkunde vom 11. März 1883 R. G. Bl. Nr. 43.
43. Eisenbahn von Dolina nach Bygoda.  
Concessionsurkunde vom 3. März 1883 R. G. Bl. Nr. 36.
44. Locomotiveisenbahn von Böhm.-Leipa nach Niemes.  
Concessionsurkunde vom 14. März 1883 R. G. Bl. Nr. 44.
45. Eisenbahn von Czernowitz nach Nowostelica.  
Concessionsurkunde vom 5. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 114.
46. Locomotiveisenbahn von Swolenowes nach Smečna.  
Concessionsurkunde vom 2. Juni 1882 R. G. Bl. Nr. 124.
47. Locomotiveisenbahn von Brünn nach Tschonowitz und von Rudelsdorf nach Landskron.  
Concessionsurkunde vom 15. Jänner 1884 R. G. Bl. Nr. 21.
48. Locomotiveisenbahn von Elbogen nach Gießhübel.  
Concessionsurkunde vom 6. Feber 1884 R. G. Bl. Nr. 31.
49. Locomotiveisenbahn von  
a) Wien nach Stammersdorf,  
b) von Florisdorf nach Groß-Enzersdorf.  
Concessionsurkunde vom 3. April 1884 R. G. Bl. Nr. 59.
50. Locomotiveisenbahn von Spielfeld nach Radfersburg.  
Concessionsurkunde vom 2. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 120.
51. Locomotiveisenbahn von Sct. Pölten nach Tulln mit Abzweigungen.  
Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 R. G. Bl. Nr. 104.
52. Locomotiveisenbahn von Misch nach Mischbach.  
Concessionsurkunde vom 15. Juli 1884 R. G. Bl. Nr. 153.
53. Locomotiveisenbahn von Föhning nach Fürstensefeld.  
Concessionsurkunde vom 2. Juli 1884 R. G. Bl. Nr. 133.

54. Locomotiveisenbahn von Budweis (Božic) nach Salnau.  
Concessionsurkunde vom 30. August 1884 R. G. Bl. Nr. 171.
55. Eisenbahn von Schinitz an die Landesgrenze beim Warapasse mit eventueller Abzweigung nach Koritschen und Strafnitz.  
Concessionsurkunde vom 22. October 1884 R. G. Bl. Nr. 179.
56. Locomotiveisenbahn von Wien nach Wr. Neudorf.  
Concessionsurkunde vom 10. März 1885 R. G. Bl. Nr. 45.
57. Locomotiveisenbahn von Hannsdorf an die Reichsgrenze gegen Ziegenhals nebst Abzweigungen.  
Concessionsurkunde vom 5. März 1885 R. G. Bl. Nr. 53.
58. Locomotiveisenbahn von Salzburg zur österreichisch-bairischen Grenze in der Richtung gegen Berchtesgaden.  
Concessionsurkunde vom 21. April 1885 R. G. Bl. Nr. 70.
59. Locomotiveisenbahn von Böhm.-Ramnitz nach Steinschönau.  
Concessionsurkunde vom 4. August 1885 R. G. Bl. Nr. 123.
60. Locomotiveisenbahn: Hatna—Kimpolung und Htiboka—Berchometh mit der Abzweigung Karapczin—Lubin, und Hadifalva—Radauß.  
Concessionsurkunde vom 29. August 1885 R. G. Bl. Nr. 141.  
Diese Bahn genießt die Steuerfreiheit (von beiden Steuern und der durch künftige Gesetze an deren Stelle etwa neu eingeführten Steuer) bis 5. Juni 1913.
61. Locomotiveisenbahn von Wels nach Mischbach an der Donau.  
Concessionsurkunde vom 10. October 1885 R. G. Bl. Nr. 152.
62. Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn für die Linien von Bieleitz nach Walachisch-Mezertsch (und von da nach Bystric) so wie von Kremfier nach Rojetein.  
Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886 R. G. Bl. Nr. 7.
63. Locomotiveisenbahn von Kolomea nach Sloboda rungurska (Kopa) mit Abzweigungen.  
Concessionsurkunde vom 15. December 1885 R. G. Bl. Nr. 11 ai 1886.
64. Locomotiveisenbahn von Möhrsdorf nach Zwifkau.  
Concessionsurkunde vom 26. December 1885 R. G. Bl. Nr. 12 ai 1886.
65. Localbahnen: a) von einem Punkte des Ergänzungsnetzes der priv. österr. ungar. Staatseisenbahngesellschaft nach Poisdorf event. Böhmisch-Brut; b) von Jenchowitz nach Lucec event. zum Moldauufer.  
Concessionsurkunde vom 6. Jänner 1886 R. G. Bl. Nr. 19.
66. Localbahnen von Lemberg über Kawa ruska an die Reichsgrenze gegen Tomaszów.  
Concessionsurkunde vom 8. Jänner 1886 R. G. Bl. Nr. 20.
67. Zahnradbahn auf den Geisberg bei Salzburg.  
Concessionsurkunde vom 24. März 1886 R. G. Bl. Nr. 58.

68. Localbahn von Berchtoldsdorf nach Müddling.  
Concessionsurkunde vom 26. März 1886 R. G. Bl. Nr. 60.  
Genießt die Steuerfreiheit bis 30. Juli 1912.
69. Localbahn von Biliſz—Wadowice—Kalwarya.  
Concession vom 4. Juni 1886 R. G. Bl. Nr. 102.
70. Bahn von Prosknitz nach Triebitz mit dem Flügel von Kornitz nach Dpatowitz.  
Concessionsurkunde vom 11. Juli 1886 R. G. Bl. Nr. 129.
71. Localbahn von Reichenberg nach Gablonz an der Meißer eventuell nach Lannwald.  
Concessionsurkunde vom 3. Juli 1886 R. G. Bl. Nr. 130.
72. Localbahn von Linz nach Urfaſch und Aigen (die Mühlkreißbahn).  
Concessionsurkunde vom 28. Juli 1886 R. G. Bl. Nr. 136.
73. Localbahn von Rohr nach Bad Hall.  
Concessionsurkunde vom 25. October 1886 R. G. Bl. Nr. 154.
74. Localbahn von Rasmik nach Groß-Bečvár mit einer Schlepfbahn zur Zuckerfabrik in Bečvár.  
Concessionsurkunde vom 5. November 1886 R. G. Bl. Nr. 163.  
Diese Bahn genießt die obangeführten Befreiungen bis 27. August 1910.
75. Localbahn von a) Traismauer eventuell Herzogenburg nach Krems; b) von einem Punkte des Absdorf—Kremsler Flügels nach Sigmundshergberg.  
Concessionsurkunde vom 21. October 1886 R. G. Bl. Nr. 176.
76. Localbahn von Dembica nach Radbrzeje mit einer Abzweigung nach Kozwabów.  
Concessionsurkunde vom 29. December 1886 R. G. Bl. Nr. 6 ai 1887.
77. Localbahn von Piekzing nach Ober-Sct. Veit.  
Concessionsurkunde vom 29. December 1886 R. G. Bl. Nr. 11 ai 1887.  
Diese Localbahn genießt die oben angeführte Befreiung bis zum 30. Juli 1912.
78. Localbahn (Dampftramway) von Nuszdorf nach Guntramsdorf.  
Concessionsurkunde vom 29. December 1886 R. G. Bl. Nr. 16 ai 1887.  
Diese Localbahn genießt die oben angeführte Steuerfreiheit bis zum 10. März 1915.
79. Localbahn (Dampftramway) von Wien nach Inzersdorf am Wiener Berge.  
Concessionsurkunde vom 29. December 1886 R. G. Bl. Nr. 17 ai 1887.  
Diese Localbahn genießt die oben angeführte Steuerbefreiung bis zum 10. März 1915.

80. Localbahn von Marienbad nach Karlsbad mit Abzweigungen.  
Concessionsurkunde vom 25. December 1886 R. G. Bl. Nr. 20 ai 1887.
81. Locomotiveisenbahn (Dampftramway) von der Steinberggasse in Wien zum Central-Viehmarfte.  
Concessionsurkunde vom 29. December 1886 R. G. Bl. Nr. 21 ai 1887.  
Diese Localbahn genießt die oben angeführte Steuerfreiheit bis zum 10. März 1915.
82. Localbahn von Steyer (Garsten) nach Unter-Grünberg.  
Concessionsurkunde vom 18. Feber 1888 R. G. Bl. Nr. 80.  
Genießt die oben angeführte Steuerfreiheit jedoch nur auf die Dauer von z w a n z i g Jahren.
83. Localbahn von Dröſing nach Zielersdorf, von Götting zur dortigen Ararial-Tabakfabrik und zur Landesgrenze gegen Galizien, von Kobatek nach Strakonitz, Fogendorf nach Neutitschein und von Gollschau nach Ustrom.  
Concessionsurkunde vom 19. März 1888 R. G. Bl. Nr. 47, resp. vom 3. October 1890 R. G. Bl. Nr. 184.
84. Localbahn von Gleisdorf nach Weitz.  
Concessionsurkunde vom 17. April 1888 R. G. Bl. Nr. 67.  
Diese Localbahn genießt die oben angeführten Steuerbefreiungen nur auf die Dauer von f ü n f u n d z w a n z i g Jahren.
85. Localbahn von Micheldorf nach Klaus.  
Concessionsurkunde vom 17. Mai 1888 R. G. Bl. Nr. 85.  
Nach Ablauf der Befreiungsdauer der älteren Strecke der Kremsthalbahn wird die zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Verhältnisses der Kilometerlänge der neuen zu der älteren Strecke ermittelt.
86. Localbahn von Jenbach an die Südspitze des Achensees.  
Concessionsurkunde vom 1. August 1888 R. G. Bl. Nr. 140.  
Die Befreiung ist auf z w a n z i g Jahre bestimmt.
87. Localbahn Eisenerz—Bordenberg.  
Concessionsurkunde vom 10. October 1888 R. G. Bl. Nr. 178.
88. Localbahn von Kosteletz nach Tzelechowitz.  
Concessionsurkunde vom 22. November 1888 R. G. Bl. Nr. 187.  
Die dreißigjährige Steuerfreiheitsdauer wird vom 11. Juli 1886 an gerechnet.
89. Localbahn Laibach nach Stein.  
Concessionsurkunde vom 14. April 1889 R. G. Bl. Nr. 73.
90. Localbahn von Stauding nach Wagstadt.  
Concessionsurkunde vom 23. Juli 1889 R. G. Bl. Nr. 138.
91. Localbahn von Großpriesen nach Wernstadt mit einer Abzweigung nach Aulſcha.  
Concessionsurkunde vom 26. Juli 1889 R. G. Bl. Nr. 139.  
Die Steuerfreiheitsdauer beträgt hier nur z w a n z i g Jahre.

92. Localbahn von Jansbrud nach Hall.  
Concessionsurkunde vom 18. September 1889 N. G. Bl. Nr. 171.  
Die Steuerfreiheitsdauer beträgt hier nur  $z w a n z i g$  Jahre.
93. Localbahn von Mori über Arco nach Riva.  
Concessionsurkunde vom 28. November 1889 N. G. Bl. Nr. 194.  
Die Steuerfreiheitsdauer beträgt hier  $f ü n f u n d z w a n z i g$  Jahre.
94. Localbahn von Cilli nach Wöllan.  
Concessionsurkunde vom 21. November 1889 N. G. Bl. Nr. 2 ai 1890.
95. Localbahn von Ischl nach Salzburg mit Abzweigung nach Steindorf.  
Concessionsurkunde vom 13. Jänner 1890 N. G. Bl. Nr. 15.  
Die Steuerfreiheitsdauer beträgt hier nur  $f ü n f u n d z w a n z i g$  Jahre.
96. Localbahn von Schwarzenau nach Waidhofen an der Thaya.  
Concessionsurkunde vom 14. Jänner 1890 N. G. Bl. Nr. 20.  
Die Steuerfreiheitsdauer beträgt 25 Jahre.
97. Localbahn von Radkersburg nach Luttenberg.  
Concessionsurkunde vom 14. April 1890 N. G. Bl. Nr. 85.  
Steuerfreiheitsdauer:  $f ü n f u n d z w a n z i g$  Jahre.
98. Localbahn von Raachtl nach Bantisch; von Raachtl nach Fulnek und von Troppau nach Bennisch.  
Concessionsurkunde vom 16. April 1890 N. G. Bl. Nr. 90.
99. Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neubau.  
Concessionsurkunde vom 22. Juli 1890 N. G. Bl. Nr. 163.
100. Localbahn von Hořan (Pořican) nach Mochow; und von Stanbeis a. d. Elbe nach Neratowitz.  
Concessionsurkunde vom 26. Juni 1890 N. G. Bl. Nr. 174.  
Die Steuerfreiheitsdauer reicht bis 7. November 1911.
101. Localbahn von Steyer resp. Pergern nach Bad Hall.  
Diese Bahn genießt zufolge Concession vom 21. October 1890 N. G. Bl. Nr. 188 die Befreiung von der Erwerb- und der Einkommensteuer auf die Dauer von zwanzig Jahren vom Tage der Ausfertigung der Concession.  
Nach Ablauf der Steuerfreiheitsdauer der älteren Linie der Steiertalbahn wird die von dieser Linie zu entrichtende Einkommensteuer nach der Kilometerlänge der älteren und der neueren Strecke berechnet.
102. Infolge Gesetzes vom 30. April 1891 N. G. Bl. Nr. 57 ist die Strecke von Krásna nach Wallachisch-Mezzeritsch der Localbahn Weiskirchen (Bohl)—Wichetin (Concess. vom 27. Juli 1882 N. G. Bl. Nr. 117) als ein Theil der mährisch-schlesischen Bahn der Strecke Bielitz—Kojetein anzusehen und es sollen auf diese

- Strecke (Krásna—Wallachisch-Mezzeritsch) vom Beginne des Betriebes an der Bielitz—Kojeteiner Strecke, d. h. vom 1. Juni 1886, die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Jänner 1886, N. G. Bl. Nr. 7 Bezug haben. Bezüglich der übrigen Theile dieser Strecke, also von Weiskirchen nach Krásna und von Wallachisch-Mezzeritsch nach Kojetein bleibt es bei der ursprünglichen Bestimmung.
103. Unterfrainer Bahnen (als Hauptbahnen 2. Ranges von Laibach über Großlupp, Treffen und Rudolfswert nach Straž, mit einer als Localbahn herzustellenden Abzweigung von Großlupp nach Gottschee).  
Concessionsurkunde vom 16. December 1891 N. G. Bl. Nr. 9 ai 1892.
104. Localbahn von Wels nach Unterrohr.  
Concessionsurkunde vom 22. Jänner 1892 N. G. Bl. Nr. 44.  
Die Steuerfreiheitsdauer reicht bis 10. October 1915.
105. Localbahn von Strakonitz nach Winterberg.  
Concessionsurkunde vom 18. April 1892 N. G. Bl. Nr. 74.
106. Localbahn von Wodňan nach Prachatitz.  
Concessionsurkunde vom 18. April 1892 N. G. Bl. Nr. 75.
107. Localbahn von Pöstitsch nach Sonobitz.  
Concessionsurkunde vom 14. Mai 1892 N. G. Bl. Nr. 90.
108. Localbahn von Wieselndorf nach Stainz.  
Concessionsurkunde vom 14. Mai 1892 N. G. Bl. Nr. 91.
109. Localbahn mit elektrischem Betriebe von Baden nach Bösflau.  
Concessionsurkunde vom 29. Juli 1892 N. G. Bl. Nr. 159.  
Die Steuerfreiheitsdauer ist hier auf fünfundsanzig Jahre bestimmt.
110. Localbahn von Častalowitz über Reichenau nach Söllnitz (Krasnet).  
Concessionsurkunde vom 4. Sept. 1892 N. G. Bl. Nr. 181.  
Steuerfreiheitsdauer: fünfundsanzig Jahre.
111. Localbahn von Kapfenberg nach Seebach=Nu.  
Concessionsurkunde vom 15. Sept. 1892 N. G. Bl. Nr. 182.
112. Dampftramway von Salzburg nach Parfch.  
Concessionsurkunde vom 15. October 1892 N. G. Bl. Nr. 192.  
Steuerfreiheit bis 21. April 1915.
113. Localbahn von der Station Tlumacz=Plahicze nach Tlumacz.  
Concessionsurkunde vom 21. October 1892 N. G. Bl. Nr. 198.  
Steuerfreiheit auf die Dauer von zwanzig Jahren.
114. Die Wiener=Stadtbahn-Linien (Gürtlerlinie, Donaustrandlinie und Vorortlinie).  
Concession vom 18. December 1892 N. G. Bl. Nr. 230.  
Befreiungsdauer: 30 Jahre vom Zeitpunkte der Betriebsöffnung an gerechnet; insoweit dieselbe jedoch vor dem 1. Jänner

1898 stattfindet auf die Dauer vom Beginn des Betriebes bis 1. Jänner 1928.

115. Die elektrische Bahn von der Belvedere-Anhöhe in Prag bis zum Lustschloß in Bubentisch.

Concessionsurkunde vom 2. Feber 1893 R. G. Bl. Nr. 29.  
Steuerfreiheit auf die Dauer von fünfzehn Jahren.

116. Localbahn von Morchenstern nach Josefsthäl.

Concessionsurkunde vom 25. März 1893 R. G. Bl. Nr. 69.  
Steuerfrei bis 9. Juli 1916.

117. Localbahn von Ungmarkt nach Mauterndorf (Murthalbahn genannt).

Concessionsurkunde vom 7. April 1893 R. G. Bl. Nr. 74.

118. Localbahn von Botic nach Seltshan.

Concessionsurkunde vom 16. Mai 1893 R. G. Bl. Nr. 95.  
Steuerfreiheit auf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren.

119. Localbahn von Monfalcone nach Cervignano.

Concessionsurkunde vom 22. Mai 1893 R. G. Bl. Nr. 96.

120. Localbahn von Deutschbrod nach Humpoletz.

Concessionsurkunde vom 4. Juni 1893 R. G. Bl. Nr. 109.

121. Localbahn von Arnoldsstein nach Hermauer.

Concessionsurkunde vom 11. Juni 1893 R. G. Bl. Nr. 110.

122. Localbahn von Plan nach Tachau.

Concessionsurkunde vom 25. Juli 1893 R. G. Bl. Nr. 136.  
Steuerfreiheit auf die Dauer von zwanzig Jahren.

123. Die östgalizischen Localbahnen im Anschlusse an die Staatsbahnlinie Stanislaw-Hustatyn.

Concessionsurkunde vom 23. Jänner 1894 R. G. Bl. Nr. 52.

124. Localbahn von Göpfritz nach Groß-Siegharts mit eventuellder Fortsetzung nach Raabs.

Concessionsurkunde vom 16. Feber 1894 R. G. Bl. Nr. 62.

125. Localbahn von Trient über Borgo zur Reichsgrenze bei Terre (die Valsuganabahn).

Concessionsurkunde vom 6. Feber 1894 R. G. Bl. Nr. 94.

126. Localbahn von der Station Auspitz der Kaiser Ferdinands-Norrbahn in die Stadt Auspitz.

Concessionsurkunde vom 20. April 1894 R. G. Bl. Nr. 91.

127. Localbahn von Welchau-Wikowitz nach Gießhübel-Buchstein.

Concessionsurkunde vom 26. April 1894 R. G. Bl. Nr. 100.

128. Localbahn von Privoz nach Mährisch-Strau und Witkowitz.

Concessionsurkunde vom 27. Mai 1894 R. G. Bl. Nr. 123.  
Steuerfreiheit auf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren.

129. Die elektrische Localbahn von der Station Gmunden der Salzkammergutbahn in die Stadt Gmunden.

Concessionsurkunde vom 13. Juni 1894 R. G. Bl. Nr. 152.

Steuerfreiheit auf die Dauer von zwanzig Jahren.

130. Localbahnen der Wiener Stadtbahn (Wienthallinie und Donaukanallinie).

Concessionsurkunde vom 3. August 1894 R. G. Bl. Nr. 185.  
Dieselben genießen jene Begünstigungen, welche nach dem Gesetze vom 18. December 1892 R. G. Bl. Nr. 230 den Hauptlinien der Wiener Stadtbahn zugesprochen wurden.

131. Localbahn von Stanowitz nach Pohrlitz und von Rohrbach-Seelowitz zur Stadt Seelowitz.

Concessionsurkunde vom 3. Sept. 1894 R. G. Bl. Nr. 194.

132. Localbahn von Natri-Netolitz nach Netolitz-Stadt.

Concessionsurkunde vom 8. Sept. 1894 R. G. Bl. Nr. 203.

133. Localbahn von Mährisch-Budwitz nach Jamnitz.

Concessionsurkunde vom 9. Sept. 1894 R. G. Bl. Nr. 206.

134. Localbahn von Zwittau nach Kosička.

Concessionsurkunde vom 10. Sept. 1894 R. G. Bl. Nr. 207.

135. Localbahn von Postelberg nach Lann.

Concessionsurkunde vom 18. Sept. 1894 R. G. Bl. Nr. 211.

136. Localbahn von Schwarzenau nach Zmettl.

Concessionsurkunde vom 22. October 1894 R. G. Bl. Nr. 218.

137. Localbahn von Waidhofen an der Ybbs nach Kienberg-Gaming (die Ybbsthälbahn).

Concessionsurkunde vom 22. October 1894 R. G. Bl. Nr. 219.

138. Localbahn von Beneschau nach Blaschinn.

Concessionsurkunde vom 6. Nov. 1894 R. G. Bl. Nr. 233.

139. Localbahn von Neuhaus nach Distritz.

Concession vom 18. Dec. 1894 R. G. Bl. Nr. 17 ai 1895.

C. Nachstehende Bahnen schließlich genießen im Grunde des Localbahngesetzes vom 31. December 1894 R. G. Bl. Nr. 2

ai 1895 eine fünf und zwanzigjährige Befreiung von der Erwerb- und der Einkommensteuer, sowie von einer anderen durch künftige Gesetze an ihrer Stelle etwa eingeführten Steuer:

140. Die Localbahn von Rojetin nach Tobitschan.

Concessionsurkunde vom 20. Jänner 1895 R. G. Bl. Nr. 33.

141. Localbahn von Teplitz nach Eichwald.

Concessionsurkunde vom 28. Feber 1895 R. G. Bl. Nr. 39.

Diese Bahn genießt die Steuerfreiheit auf die Dauer von fünfzehn Jahren.

142. Normalspurige Kleinbahn mit elektrischem Betriebe von Prag nach Wjstecan mit einer Abzweigung von Lieben zum Liebener Schloß.

Diese Bahn genießt zufolge Concession vom 16. März 1895 R. G. Bl. Nr. 52, die Steuerfreiheit auf die Dauer von fünfzehn Jahren.

143. Localbahn von Bodnian nach Čerčan mit einer Abzweigung von Měchenitz nach Dobřis.

Concession vom 4. März 1895 R. G. Bl. Nr. 154.

144. Localbahn von Lemberg-Kleparow nach Janow und von da nach Samorow, so wie von der Station Lemberg-Kleparow in die Stadt Lemberg.

Concession vom 1. Jänner 1895 R. G. Bl. Nr. 55.

145. Localbahn von Bielitz nach Ziegenewald.

Concession vom 5. Mai 1895 R. G. Bl. Nr. 64.

146. Localbahn von Salzburg nach Lamprechtshausen.

Concession vom 10. April 1895 R. G. Bl. Nr. 68.

147. Localbahn von Rafonitz nach Pladen, Petschau, Protowitz (Luditz) bis Buchan.

Concession vom 31. Mai 1895 R. G. Bl. Nr. 87.

148. Localbahn von Stramberg nach Bernsdorf.

Concession vom 2. September 1895 R. G. Bl. Nr. 149.

149. Localbahn: Graz-Fölling.

Concession vom 1. October 1895 R. G. Bl. Nr. 152.

150. Localbahn: Schlackenwert-Joachimsthal.

Concession vom 5. September 1895 R. G. Bl. Nr. 155.

151. Localbahn: Wr. Neustadt-Schneeberg-Fischau-Wöllersdorf (Schneebergbahn).

Concession vom 25. September 1895 R. G. Bl. Nr. 156.

152. Localbahn: Lužan-Zaleszycki-Hliboka-Sereth-Rabautz-Fraßin (Probina)-Nepolotouž-Wizmitz-Itkany-Sucawa.

Concession vom 25. September 1895 R. G. Bl. Nr. 161.

153. Localbahn: Wodnian-Molbauthein.

Concession vom 23. Nov. 1895 R. G. Bl. Nr. 8 ai 1896.

154. Locomotiveisenbahn von Karlsbad an die Reichsgrenze bei Johannegeorgenstadt.

Concession vom 2. December 1895 R. G. Bl. Nr. 12 ai 1896.

155. Localbahn von Melnik nach Micheno.

Concession vom 18. Jänner 1896 R. G. Bl. Nr. 34.

156. Schmalspurige Localbahn von Rovereto nach Ravazzone.

Concession vom 26. Jänner 1896 R. G. Bl. Nr. 35.

157. Localbahn von Borki wiesle über Skalat und Orzhyalów.

Concession vom 23. März 1896 R. G. Bl. Nr. 66.

158. Localbahn von Micheno nach Unter-Ceino.

Concession vom 16. April 1896 R. G. Bl. Nr. 81.

159. Eisenbahn: Marienbad-Karlsbad.

Concession vom 21. Mai 1896 R. G. Bl. Nr. 91.

160. Schmalspurige Localbahn Zell am See-Kriml (Pitzgauer Localbahn).

Concession vom 19. Mai 1896 R. G. Bl. Nr. 102.

161. Localbahn: Teplitz-(Settenz)-Reichenberg.

Concession vom 13. Juni 1896 R. G. Bl. Nr. 115.

162. Localbahn: Sect. Pösten-Kirschberg an der Bielach (Bielachthalbahn) mit Abzweigung nach Rank event. Sect. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen).

Concession vom 11. Juli 1896 R. G. Bl. Nr. 124.

163. Localbahn Petrowitz-Karwin.

Concession vom 26. Juli 1896 R. G. Bl. Nr. 157.

164. Localbahn: Saitz-Göding.

Concession vom 21. August 1896 R. G. Bl. Nr. 165.

§. 85. Die im §. 83, II, a) bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche, auf dem Principe der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und thatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, dann die im §. 83, II, d) und e) bezeichneten Vorkusscassen sind von der Steuerpflicht befreit, wenn der im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ermittelte Reinertrag 300 fl. nicht übersteigt.

Der Anwendung der vorstehenden Bestimmung steht nicht im Wege,

- a) wenn die oben genannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, oder ihre Cassebestände bei, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und Anstalten anlegen;
- b) wenn Creditgenossenschaften die Haftung von Nichtmitgliedern zum Zwecke der Rechtsbefestigung für an Mitglieder gegebene Darlehen annehmen oder für ihre Mitglieder das Incasso von Forderungen bei Nichtmitgliedern vornehmen;
- c) wenn Consumvereine und Rohstoffvereine, dann Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräthen oder anderen landwirtschaftlichen Productionserfordernissen, sofern sie nicht unter die Befreiung des §. 84, lit. f) fallen, von Nichtmitgliedern Waren kaufen;
- d) wenn Productivgenossenschaften ihre Producte an Nichtmitglieder absetzen; hiebei müssen sie sich jedoch entweder in Bezug auf die Verwendung von Arbeitskräften oder hinsichtlich des Bezuges der Hauptstoffe



der Production grundsätzlich auf ihre Mitglieder beschränken; in welchem Umfange ausschließweise oder für untergeordnete Nebenverrichtungen fremde Kräfte herangezogen oder von Fremden Stoffe bezogen werden dürfen, bleibt der Bestimmung im Verordnungswege vorbehalten;

e) wenn Magazins- und Absatzvereine die von ihren Mitgliedern erzeugten Producte an Nichtmitglieder verkaufen.

1. Nach §. 85 sind für den Fall, daß der ermittelte Reinertrag (§§. 91—99) 300 fl. nicht übersteigt, von der Entrichtung der Erwerbsteuer befreit nur die im §. 83 II. a, d und e angeführten Anstalten und Unternehmungen. Es sind dies also die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldbesonden entstandenen Vorschulcassen (soweit sie überhaupt nicht schon nach §. 84 lit. d von der Steuer befreit sind), die Gemeindevorschulcassen und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (nach dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70) oder nicht registriert, wenn dieselben nur auf dem Principe der Selbsthilfe basieren und ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und thatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken. Es unterliegen daher alle anderen Unternehmungen, die weder im §. 84 noch §. 85 angeführt sind, der Erwerbsteuer, wenn der Reingewinn auch weniger als 300 fl. beträgt. In den weiteren Mineras ist bestimmt, auf welche Art diese Anstalten auch mit Nichtmitgliedern in Berührung kommen können, ohne hiedurch der Wohlthat dieser gesetzlichen Bestimmung verlustig zu werden. Bezüglich der rentensteuerpflichtigen Bezüge bleiben aber diese Anstalten, insoweit sie von der Erwerbsteuerpflicht befreit sind, steuerpflichtig (cf. §. 125, Abs. 13 a contr.).

2. Zum Absatz b. (Schlussabsatz) z. B. der Verein cassiert bei dem Acceptanten, der nicht Mitglied ist, einen ihm vom Mitgliede in Escompt gegebenen Wechsel, oder die dem Mitgliede aus einem gekauften oder sonst wie überkommenen Wechsel gegen ein Nichtmitglied zukommende Forderung, oder überhaupt Forderungen der Mitglieder an Nichtmitglieder aus deren geschäftlicher Verbindung.

3. Zu Abs. c). Diese Bestimmung unterscheidet sich von jener des §. 84 alin. f dadurch, daß diese landwirtschaftlichen Vereinigungen nach §. 84 alin. f nicht auf die Erzielung und Vertheilung eines Reingewinnes eingerichtet sind, während nach §. 85 alin. c die Erzielung und Vertheilung eines Reinertrages vorausgesetzt wird. Ist dieser Reinertrag unter 300 fl., gehen sie steuerfrei aus, übersteigt derselbe die Summe, so sind sie steuerpflichtig. Irrelevant ist in beiden Fällen, wo sie die Waren kaufen, weil es ja unmöglich ist, daß z. B. die Landwirte Maschinen und

Geräthe von Mitgliedern, die doch wieder nur Landwirte sein können, kaufen.

4. Zu Absatz d). Hier sind sowohl die landwirtschaftlichen Productivgenossenschaften als auch die gewerblichen gemeint, ja auch Associationen für persönliche Thätigkeit wie Dienstmänner cc., da eine Unterscheidung hier nicht gemacht wird; die landwirtschaftlichen selbstverständlich dann, wenn sie über den Rahmen der Bestimmungen des §. 84, lit. f), hinausgehen.

Productivgenossenschaften sind diejenigen, die auf gemeinschaftliche Rechnung der Mitglieder Waren verfertigen und verkaufen, um hiedurch die Vortheile des Großbetriebes zu genießen. Sie sind der Natur nach nicht auf den Verkehr mit Mitgliedern beschränkt, weil die Mitglieder die erzeugten Producte der Genossenschaft nicht wieder selbst verbrauchen können, nur bezüglich der Arbeitskräfte oder des Bezuges der Hauptstoffe müssen sie den, in diesem Absatze gestellten Anforderungen genüge leisten, um die Befreiung nach §. 85 genießen zu können. Es sind demnach nach dieser gesetzlichen Bestimmung zweierlei Arten von Productivgenossenschaften zu unterscheiden:

a) jene, wo die betreffende Thätigkeit von den Mitgliedern ausgeübt wird (die Stoffe mögen von wem immer bezogen werden) (gewerbliche);

β) jene, bei welchen die Mitglieder die Rohstoffe liefern, deren Verarbeitung aber entweder durch Mitglieder oder Nichtmitglieder der Genossenschaft geschieht (die meisten landwirtschaftlichen Productivgenossenschaften).

Productivgenossenschaften, insbesondere die industriellen, sind verschieden nach der Verschiedenartigkeit der sie bildenden Gewerbezweige.

5. Zu Abs. e) Magazinsgenossenschaften bezwecken die Entrichtung eines gemeinschaftlichen Verkaufsladens, Gewerbehalle, in welchen jedes Mitglied berechtigt (eventuell auch verpflichtet) ist, die in seinem Privatunternehmen verfertigten Waren für seine eigene Rechnung zum Verkaufe anzustellen. Mit dem Verkaufe ist ein besonders hiezu bestelltes Organ betraut, das auch Bestellungen auf nicht vorhandene Ware entgegennimmt. Diese Ware wird entweder von den Mitgliedern für deren eigene Rechnung verfertigt, oder es übernimmt die Magazinsgenossenschaft deren Verfertigung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr. In diesem letzteren Falle erweitert sie sich zur Productivgenossenschaft (siehe Anm. zu Abs. d). Mitglieder der Magazinsgenossenschaften können Handwerker resp. überhaupt Producenten des einen oder anderen oder verschiedenerer Arten von Erzeugnissen sein.

§. 86. Die österreichisch-ungarische Bank unterliegt auf die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des

Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, der Besteuerung nach den bisherigen Bestimmungen.

Das mit Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66 der österr.-ungar. Bank verliehene, mit 31. December 1887 abgelaufene Privilegium wurde mit Ges. vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51 bis Ende 1897 erweitert.

Nach §. 92 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66 ist das Vermögen und die Einkünfte der Bank mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefonds und der von der Bank für die Actionäre zu entrichtenden Steuer von der Dividende, steuerfrei. Diese beträgt 10%. Die Pfandbriefe der österr.-ungar. Bank sind steuerfrei.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande.

§. 87. Bezüglich jener Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf die Länder der ungarischen Krone ausdehnen, bleiben die Gesetze vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 54, in Wirksamkeit.

1. Der Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und Ungarn vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62 bestimmt, daß die in einem der beiden Ländergebiete gesetzmäßig errichteten Actiengesellschaften (Commanditgesellschaften auf Actien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften berechtigt sind, ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet auszudehnen und Zweigniederlassungen zu gründen. Sie sind in solchen Fällen den einheimischen Gesellschaften und Anstalten gleichgestellt und bezüglich ihres Geschäftsbetriebes in dem anderen Ländergebiete nur denjenigen Vorschriften unterworfen, welche für den gleichartigen Geschäftsbetrieb der einheimischen Unternehmungen gelten.

Behufs Durchführung dieser Bestimmungen wurde das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63 beschlossen, wornach diese Unternehmungen vor Beginn des Betriebes in dem anderen Ländergebiete durch Zweigniederlassungen, die Firmen bei jenem Handelsgerichte eintragen lassen müssen, in dessen Sprengel sie eine Zweigniederlassung zu errichten beabsichtigen, auch wenn die Gesellschaft keine Handelsgeschäfte betreibt. Dasselbe gilt von Agenturen mit festem Sitze, die von einer inländ. registrierten Zweigniederlassung nicht abhängig sind. Für jede Zweigniederlassung ist ein in dem betreffenden Ländergebiete seinen ordentlichen Wohnsitz habender Repräsentant behufs Vertretung der Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu bestellen. Für mehrere Zweigniederlassungen kann derselbe Vertreter bestellt werden.

Über den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassungen sind am Orte der Zweigniederlassung besondere Bücher zu führen.

Der Geschäftsbetrieb ohne Zweigniederlassungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses (siehe Anmerkung bei §. 8).

Von dem Geschäftsbetriebe der in diesem Übereinkommen (cit. Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63) bezeichneten Unternehmungen in dem anderen Ländergebiete ist der Betrieb des Sparcassengeschäftes durch Annahme von Spareinlagen ausgenommen (§. 10 legis cit.).

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen die Bedingungen zur Registrierung und sind für unseren Zweck belanglos.

2. Das Gesetz vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, betreffend die Theilung der Steuer von Unternehmungen des einen Staatsgebietes, welche ihren Betrieb auf das andere Staatsgebiet ausdehnen, bestimmt wie folgt (hier werden wieder nur die dieses Hauptstück betreffenden Bestimmungen aufgenommen. Die die Einzelunternehmungen tangierenden Bestimmungen dieses Gesetzes siehe bei §. 8 Anmerkung): „Art. I. Der Betrieb der priv. österr. Staatseisenbahngesellschaft wird auf drei Linien u. zw.:

- a) der nördlichen,
- b) der südlichen und
- c) auf der Wien-Neuszdöbner Linie ausgeübt.

Als Maßstab, nach welchem der Reinertrag für jede dieser drei Linien zum Behufe der Besteuerung, beziehungsweise der Theilung der Steuer, zu vertheilen ist, wird das, aus dem Betriebe der einzelnen Linien erzielte Bruttoerträgnis angenommen.

Die Steuer für die ganz auf österr. Staatsgebiete laufende nördliche Linie fällt der österr. Finanzverwaltung, jene für die südliche Linie der königl. ungarischen Finanzverwaltung zu. Nachdem jedoch von dieser südlichen Linie ein Theil in der Länge von 1190 Klaftern (von der Marchbrücke bis zur Station Marchegg) auf österr. Gebiete läuft, so wird die königl. ungarische Finanzverwaltung den nach Verhältnis der Länge dieser Strecke zur Gesamtlänge der südlichen Linie entfallenden Antheil der österr. Finanzverwaltung vergüten.

Die Steuer von der gemeinsamen Wien-Neuszdöbner Linie ist zwischen beiden Finanzverwaltungen nach dem Verhältnis der Meilenlänge der auf beiderseitigem Gebiete gelegenen Strecken zu theilen, wobei jedoch mit Rücksicht auf den größeren Verkehr in der Nähe Wiens die erste Meile bei Wien für zwei zu zählen ist, wonach von der auf das Erträgnis der Wien-Neuszdöbner Linie entfallenden Steuer  $\frac{1}{22}$  der österr. und  $\frac{15}{22}$  der ungarischen Finanzverwaltung zuzufallen haben.

Zu obigem Behufe hat die priv. österr. Staatseisenbahngesellschaft nebst dem steuerbaren Reinerträgnisse der Gesamt-

unternehmung das Bruttoerträgnis jeder einzelnen Linie mit ihrer Meilenlänge getrennt nachzuweisen.

Art. II. Bezüglich der Creditinstitute und Asscuranzgesellschaften, welche in einem der beiden Staatsgebiete bestehen und außer ihrem statutenmäßigen Stammsitze Filialen oder Zweiganstalten in dem anderen Staatsgebiete haben, wird als Grundsatz aufgestellt, daß die in einem anderen Staatsgebiete bestehenden Filialen oder Zweiganstalten nicht vereint mit der Hauptunternehmung, sondern abgesondert zu besteuern sind.

Demgemäß wird das Übereinkommen getroffen, daß zum Behufe der Steuertheilung das Nettoerträgnis der Filialen im anderen Staatsgebiete erhoben, und im Standorte der Filialen der Besteuerung unterzogen wird. Insoferne aber bei der zum Behufe der Erhebung des Nettoerträgnisses der Filialen vorzunehmenden Theilung der Auslagen für die Filialen und die Mutteranstalt solche Auslagen vorkommen, welche für die Filialen und die Mutteranstalt gemeinsam gemacht und speciell für jede derselben nachgewiesen werden können, sind diese Auslagen im Verhältnis der Bruttoeinnahmen zu theilen. In jenen Fällen aber, wo die Feststellung der Nettoerträgnisse der Filialen oder Zweiganstalten besondere Schwierigkeiten darbieten würde, ist das gesammte Nettoerträgnis der Unternehmung zum Behufe der Besteuerung in demselben Verhältnis zu theilen, in welchem das besonders nachzuweisende Bruttoerträgnis der Filialen zu dem Bruttoerträgnisse der Hauptunternehmung selbst steht.

(Die hieher noch gehörigen Bestimmungen der Art. IV—VI siehe bei §. 8 in der Anmerkung.)

3. Mit dem Gesetze vom 11. April 1873, N. G. Bl. Nr. 54 wurde das Übereinkommen zwischen dem Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem k. u. g. Finanzministerium andererseits über die Besteuerung der „Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft“ und über die Theilung ihrer Einkommensteuer vom 28. März 1871 genehmigt.

Dieses Übereinkommen bestimmt:

§. 1. Behufs der Besteuerung ist mit der Rückwirkung vom 1. Jänner 1868 an der Betrieb der „Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in drei Strecken, und zwar in:

- a) die österreichische, von Passau bis Theben,
- b) die ungarische, von Theben bis Orsova (mit Einschluß der ungar. Nebenflüsse der Donau),
- c) die ausländische

zu theilen.

§. 2. Als Maßstab, nach welchem der Reinertrag für jede dieser drei Strecken zum Behufe der Besteuerung, beziehungsweise der Theilung der Einkommensteuer zu bemessen ist, wird das aus dem Betriebe der einzelnen Linien erzielte Bruttoerträgnis angenommen.

§. 3. Die Steuer für die Strecke Passau-Theben fällt der österr. Finanzverwaltung, jene für die Strecke Theben-Orsova (samt den ungar. Nebenflüssen der Donau) fällt der ungar. Finanzverwaltung zu.

§. 4. Zum Behufe der Steuerbemessung hat die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft nebst dem steuerbaren Reinerträgnisse der Gesamtunternehmung das Bruttoerträgnis jeder der drei verschiedenen Strecken getrennt nachzuweisen.

Die Steuer für die ausländische Strecke wird nach dem Quotenverhältnisse, nach welchem die beiden Staatsgebiete der österr.-ungar. Monarchie zu den gemeinsamen Auslagen beitragen, zwischen der österr. und ungar. Finanzverwaltung theilt.

§. 5. Die Ermittlung und Feststellung des steuerbaren Reinerträgnisses zum Behufe der Besteuerung wird von der Steuerbehörde vermittelt, wo der Sitz der Gesellschaft sich befindet, daher gegenwärtig von den österreichischen Steuerbehörden vorgenommen. Die Operate dieser Ermittlung sind dem k. u. g. Finanzministerium mitzutheilen.

§. 6. Die Bemessung der Einkommensteuer sammt allen Zuschlägen ist auf Grund der ermittelten Reinerträgnistangenten bezüglich der österr. und der ausländischen Strecke von den österr. Steuerbehörden nach den österreichischen Gesetzen und Vorschriften, bezüglich der ungar. Strecke von den k. u. g. Steuerbemessungsorganen nach den ungar. Gesetzen und Vorschriften zu bewirken.

§. 7. Die Einhebung der so bemessenen Einkommensteuer sammt Zuschlägen besorgen auch für die ungar. Finanzverwaltung die betreffenden Organe der österr. Finanzverwaltung.

4. Hier wäre allenfalls noch zu erwähnen, daß nach dem Gesetze vom 4. April 1892, N. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Leistung von Beiträgen aus Staatsmitteln an die erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, resp. nach §. 13 des Übereinkommens zwischen dem Handels- und Finanzministerium im Namen der Staatsverwaltung einerseits und der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft andererseits für die Dauer des Bestehens dieses Übereinkommens, d. h. also für die Jahre 1891 incl. 1900, die der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft gewährte unverzinstliche und nicht rückzahlbare Subvention jährl. 250.000 fl. (Art. I a l. c.) und der (nach §. 1, Abf. b l. c.) gewährte unverzinstliche, aber rückzahlbare Zuschuß per 250.000 fl. von der Einkommensteuer oder einer sonstigen Abgabe befreit ist.

5. Im übrigen siehe die Bestimmungen der §§. 101—108 bezüglich der Steuerertheilung des inländischen Betriebes.

§. 88. Wird der Betrieb einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung von einer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Betriebsstätte aus auf das Ausland ausgedehnt, so unterliegt der gesammte Er-

trag der Unternehmung der Besteuerung nach diesem Hauptstücke.

Unterhält jedoch die Unternehmung im Auslande einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrications-, Ein- oder Verkaufsstelle, Agentur oder durch Verwendung von Betriebsmitteln im Auslande oder in sonstiger Weise, so ist der Ertrag des ausländischen Betriebes, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Paragraphen, nur insoweit der Besteuerung nach diesem Hauptstücke zu unterziehen, als er nicht erweislich im Auslande der Besteuerung unterliegt.

Das erste Alinea dieses Paragraphen ist ganz conform jenem des §. 9, während aber in dem zweiten Alinea des §. 9 für die dort angeführten Fälle der Grundlag ausgesprochen wurde, dass mindestens ein Viertel der dem Gesamtbetriebe entsprechenden Steuer im Inlande vorzuschreiben ist, hat das zweite Alinea des §. 88 über diese Unternehmungen eine wesentlich andere Bestimmung, die im §. 89 weiter normiert wird.

Die zwei Alineas des §. 88 unterscheiden sich von einander, sowie jene des §. 9 dadurch, dass in dem zweiten Alinea die Besteungsverhältnisse für den Fall eines im Auslande befindlichen stehenden Betriebes einer in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Unternehmung normiert sind, während die Bestimmung des ersten Alinea eine derartige feste Betriebsstätte im Auslande nicht im Auge hat, daher lediglich auf den Betrieb im Auslande durch Handelsreisende, die im Dienstverhältnis zu dem betreffenden Steuerträger stehen und ihren Wohnsitz im Inlande haben, oder durch aus dem Auslande direct zukommende Bestellungen, Reisen des Geschäftsinhabers selbst zc. Anwendung findet.

Wann Unternehmungen mit stehendem Betrieb im Auslande im Inlande zu besteuern sind, siehe das zweite Alinea des §. 88 und in weiterer Ausführung desselben den §. 89, resp. für ausländische Firmen bezüglich des Inlandbetriebes den §. 90.

Wie der Beweis von der im Auslande bereits erfolgten Besteuerung einer Betriebsstätte zu erbringen ist, richtet sich selbstverständlich nach dem concreten Falle und konnte im Gesetze selbst nicht vorgesehen werden.

Dass unter Ausland hier nicht auch die Länder der anderen Reichshälfte zu verstehen sind, geht klar aus dem Entgegenhalte der Bestimmungen des §. 87 zu jenen dieses §. 88 hervor, denn §. 87 behandelt das Verhältnis zu Ungarn, während §. 88 jenes zum Auslande mit Ausnahme Ungarns. Es dürfen daher diese beiden Bestimmungen nicht identificiert werden.

§. 89. Besteht der steuerpflichtige Betrieb in dem Umsatze aus dem Inlande in das Ausland oder umge-

kehrt, so darf nicht mehr als die Hälfte des Ertrages aus diesem Umsatze als Ertrag des ausländischen Betriebes angesehen werden; in jenen Fällen dagegen, wo die steuerpflichtige Unternehmung im Inlande Waren producirt, die sie im Auslande absetzt, darf nicht mehr als ein Drittel des gesammten Ertrages dieses Betriebes aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen werden.

In allen anderen Fällen ist wenigstens ein Zehntel des aus dem gesammten Betriebe erzielten Ertrages der Besteuerung nach diesem Gesetze unterworfen.

Dieser Paragraph enthält die nähere Ausführung der Bestimmungen des zweiten Alineas des §. 88 und bezieht sich daher nur auf jene Unternehmungen, die im Auslande einen stehenden Betrieb unterhalten, nicht aber auch auf die im ersten Alinea des §. 88 gedachten Fälle.

Der erste Absatz des ersten Alinea des §. 89 normiert die Besteungsverhältnisse derjenigen inländischen Unternehmungen, die sich mit dem Export von Waren aus dem Inlande ins Ausland oder mit dem Importe derselben aus dem Auslande in das Inland befassen, ohne dass sie diese Waren erzeugen würden, also der reinen Handelsunternehmungen im Gegentathe zu denjenigen, die diese Waren auch erzeugen und von denen der zweite Satz handelt, und im Gegentathe zu dem Schlussalinea dieses Paragraphen.])

Ungeachtet also, dass erwiesen erscheint, dass, oder inwieweit diese Unternehmungen bereits im Auslande besteuert sind, sind bei den Unternehmungen der ersteren Art (reinen Handelsunternehmungen) der Besteuerung im Inlande mindestens die Hälfte, bei Unternehmungen der zweiten Art [die, welche Waren im Inlande erzeugen und sie sodann im Auslande ablegen, also Fabrike] mindestens zwei Drittel, und in allen anderen Fällen (z. B. bei Versicherungsgesellschaften zc.) mindestens ein Zehntel des Gesammtertrages (d. h. des Ertrages aus dem gesammten Betriebe der fraglichen Unternehmung) zu Grunde zu legen. Sollte freilich erweislich sein, dass das Inland an dem Ertrage der Unternehmung mit einem größeren Betrage als der Hälfte, resp. zwei Dritteln, resp. einem Zehntel participirt, so ist der größere Betrag der Besteuerung zu unterziehen. (Siehe die Worte „nicht mehr“, „wenigstens“.)

Zu diesem Behufe hat die Unternehmung den auf den ausländischen Betrieb entfallenden Gewinn auszuweisen und die Steuerbehörde diesen Nachweis beim Überprüfen des eingebrachten Befenntnisses (§. 110—112) zu controlieren.

Bei der Besteuerung dieser Unternehmungen im Inlande ist nicht nur der Gewinn aus dem ausländischen Betriebe nach dem

scheinlichkeit nicht zu erwarten steht, oder, wenn das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, ein mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte einzubekennender wahrscheinlicher Jahresertrag anzunehmen.

Nach Aufstellung der ersten Bilanz erfolgt die definitive Bemessung.

Die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Bestimmungen finden auf die nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen keine Anwendung.

1. Zum ersten Absätze. Geschäftsjahr im Entgegenhalte zu dem in §. 36 die Grundlage zur Ermittlung der Betriebsverhältnisse festgesetzten Zeitraume. Daß hier das Geschäftsjahr den Ausgangspunkt für die Besteuerung bildet, liegt in der Natur der Sache selbst, da die Erwerbsteuer dieser Unternehmungen nach dem zu ermittelnden Reinertrage und nicht nach der mittleren Ertragsfähigkeit zu bemessen ist. Ob nun das Geschäftsjahr mit dem Solarjahre zusammenfällt oder nicht (z. B. bei den Zuckerrabriten), ist selbstverständlich irrelevant. Während also z. B. für die Besteuerung von Privatzuckerrabriten der Zeitraum des §. 36 maßgebend ist, bleibt für die den öffentlichen Rechnungslegern gehörenden Zuckerrabriten zu diesem Behufe die Campaigne, resp. das Campaignejahr maßgebend. (Geschäftsjahr, nicht Solarjahr.)

Von der Bestimmung dieses Alinea bildet das dritte Alinea dieses Paragraphen eine Ausnahme. (Siehe das Wort „in der Regel“.)

2. Zum zweiten Absätze. Z. B. der Geschäftsabschluss wurde für 3 Monate, beziehungsweise für 15 Monate gemacht. Angenommen, der Reinertrag dieser 3 Monate betrage 4000 fl., so beträgt der Reinertrag für das ganze Geschäftsjahr (12 Monate) 16.000 fl. und umgekehrt, wenn für 15 Monate der Reinertrag mit 20.000 fl. ausgewiesen worden wäre, würde sich für ein Geschäftsjahr der Reinertrag mit 16.000 fl. ergeben.

Derartige Geschäftsabschlüsse kommen nur bei Aufstellung der ersten beziehungsweise letzten Bilanz vor. Selbstverständlich ist zu beachten, daß das Jahr im Sinne des ersten Absatzes das Betriebsjahr, nicht das Kalenderjahr ist, mit dem das Betriebsjahr nicht zusammenfallen muß.

3. Zum dritten Absätze. Diese Bestimmung ist eine Ausnahme von der, im ersten Alinea dieses Paragraphen aufgestellten Regel und kann nur beim Beginn der Unternehmung bei der erstmaligen Bemessung platzgreifen und findet hier die im zweiten Alinea normierte Aufrechnung für dieses erste Steuerjahr nicht statt, wohl aber bei der Besteuerung für das zweite Steuerjahr und für das dritte, falls die Gebahrung des vorhergehenden

Geschäftsjahres mit dem Ergebnisse der Betriebsdauer des ersten Jahres cumulierte sein sollte. (Siehe die Anmerkung zum zweiten Absätze.)

4. Zum vierten Absätze. Dieser normiert im ersten Satze die Besteuerung, solange die erste Bilanz noch nicht aufgestellt wurde, also für dasjenige Jahr, in welchem der Betrieb der Unternehmung begonnen wurde. Nach Aufstellung der Bilanz erfolgt dann eine event. Nachtragsvorschreibung (Alinea 6) im Grunde der Bestimmungen des dritten Alinea.

Im zweiten Satze sind unter Bedachtnahme auf das fünfte Alinea Anordnungen über die Besteuerung für diese Zeit vor der Aufstellung der ersten Bilanz getroffen für den Fall, als eine neu entstehende Unternehmung bereits bestandene Unternehmungen, gleichgültig, ob solche nach diesem oder nach dem I. Hauptstück steuerrechtlich behandelt wurden (siehe §. 116 zweiter und dritter Absatz), übernimmt (also z. B. Aenderung einer nach dem ersten Hauptstück behandelten Firma in eine Actiengesellschaft, Aenderung einer Gewerkschaft in eine Actiengesellschaft, Aenderung der Gewerkschaftsunternehmungen durch eine Actiengesellschaft zc.).

(Siehe auch §. 116.)

Nachdem zufolge des Wortlautes dieses, sowie auch des fünften Alinea diese provisorische Bemessung mit dem niedrigsten Ausmaße stattzufinden hat, kann nach Aufstellung der ersten Bilanz ledigl. eine event. Nachtragsvorschreibung, nicht aber auch eine Restringierung dieser provisorisch vorgeschriebenen Steuer eintreten.

5. Zum fünften Absätze. Diese Bestimmung ist speciell für den Fall des zweiten Satzes des 4. Alinea getroffen; bezieht sich daher auf keinen, in den früheren Absätzen besprochenen Fall.

Ob der erste oder der zweite Fall dieses Absatzes (das 4% oder das wahrscheinliche Erträgnis) die Grundlage der prov. Besteuerung zu bilden habe, ist dem Ermeßen der Steuerbehörde aufbehalten (§. 111), selbstverständlich wenn die Bedingungen dieses Absatzes vorliegen.

6. Zum sechsten Absätze. Siehe Anmerkung zu dem 4. Alinea im Entgegenhalte zu dem 3. und die Anmerkung bei diesem.

7. Zum siebenten Absätze. Dieser statuiert die Ausnahme von den Bestimmungen des 4. und 5. und selbstverständlich dann auch des 6. Alineas dieses Paragraphen für die nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie Vorschusscassen. Für dieselben sind daher nur die Bestimmungen der Absätze 1—3 maßgebend.

Daß für diese Unternehmungen auch für das erste Betriebsjahr nach Aufstellung der ersten Bilanz die Steuer (definitiv) zu bemessen ist, steht wohl außer Frage.

§. 93. Den Reinertrag bilden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 94 bis 99, die bilanzmäßigen Über-

schüsse, ohne Unterschied, ob dieselben als Zinsen, Dividenden, Tantiemen oder unter welchem Namen und nach welchem Maßstabe immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonds hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden.

Der Bemessung der Steuer von den unter dieses Hauptstück fallenden Unternehmungen des Staates, der Länder und der Gemeinden ist der Reinertrag jeder einzelnen Unternehmung zugrunde zu legen. Werden von anderen Steuerpflichtigen mehrere steuerpflichtige Unternehmungen betrieben, so bildet die Summe ihrer Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen dieser Unternehmungen eingetretenen Verluste die Besteuerungsgrundlage.

Zum zweiten Abzuge. Dieser Abzug stellt bezüglich des Vorganges bei der Ermittlung des Reineinkommens mehrerer von ein und demselben Steuerpflichtigen betriebenen steuerpflichtigen Unternehmungen den Unterschied zwischen solchen, die einerseits vom Staate, den Ländern und den Gemeinden und andererseits jenen, die von anderen Steuerträgern (also den übrigen) betrieben werden.

Während der Reinertrag bei der ersten Gruppe für jedes einzelne Unternehmen separat zu ermitteln und nach §. 100 zu besteuern ist, bildet bei der zweiten Gruppe erst die Summe aller Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen steuerpflichtigen Unternehmungen eingetretenen Verluste die Besteuerungsgrundlage.

Bei nicht steuerpflichtigen Unternehmungen erlittene Verluste sind selbstverständlich bei Ermittlung des Reinertrages steuerpflichtiger Unternehmungen nicht zu berücksichtigen.

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die entfallende Steuer (§. 100) von wesentlicher Bedeutung.

Bei der Amtshandlung behufs cumulierter Besteuerung mehrerer Unternehmungen desselben Steuerträgers nach §. 93 zweites Alinea, letzter Satz, ist nach den Bestimmungen des §. 110 dritter Absatz vorzugehen.

§. 94. Den bilanzmäßigen Überschüssen sind hinzu-zurechnen jene darin nicht inbegriffenen Beträge, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Paragraphen ausdrücklich bezeichneten oder zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden:

- a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Capitalales;
- b) zu Heimzahlungen auf die von den Theilnehmern in der Unternehmung angelegten Capitalien, sowie

zu derartigen Schuldentilgungen, deren Bestreitung aus den laufenden Erträgen zu einer Erhöhung des nach den Grundsätzen einer richtigen Vermögensbilanz zu berechnenden Vermögensfallos der Unternehmung führt, oder welche sich auf solche Vorschüsse oder Beiträge beziehen, welche gemäß §. 95, lit. c) nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden;

- e) zur Verzinsung der in der Unternehmung (in Actien, Prioritätsactien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsanteilen, Einlagen von Commanditisten u. dgl.) angelegten, sowie der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Theilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Capitalien, soweit sie Theile des Anlagecapitalales sind, jedoch mit Ausnahme jener in §. 95, lit. e), bezeichneten Beträge, welche zur Verzinsung der statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind;
- d) zur Gewährung von Garantiebeiträgen, Vorschüssen oder Zuschüssen an andere Unternehmungen;
- e) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, sofern dieselben nicht durch den Geschäftsbetrieb erfordert oder nicht von einer der nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vorschusscassen schon bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden; Remunerationen, welche den Angestellten der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste, sowie Krankenbeiträge, welche den Angestellten oder ihren Familien gewährt werden, gelten als durch den Geschäftsbetrieb erforderliche Auslagen;
- f) zur Zahlung der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes entfallenden Steuer sammt Zuschlägen; dieser Steuer ist die auf Grund der bisherigen Gesetze bemessene Erwerbsteuer sowie Einkommensteuer erster und dritter Classe gleichzustellen;
- g) zur Deckung der bilanzmäßigen Verlustvorträge aus den Vorjahren; hievon ist jedoch bei den nach §. 85

begünstigten Unternehmungen derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Verlust auszunehmen, welcher in dem, dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsen ist.

Zu Abs. a): d. i. also z. B. zum Ankauf von neuen Maschinen, Gebäuden, Grundstücken, neuem Inventar zc. Ersatznachschaffungen sind nur insoweit als Neuananschaffungen anzusehen, als sie das im §. 95 lit. f vierter Absatz normierte Ausmaß überschreiten d. h. mit anderen Worten, als für Ersatzanschaffungen mehr ausgegeben wurde, als wegen Abnützung zur Abschreibung gelangte. Bezüglich dieses Plus ist die betreffende Ausgabe nicht zu passieren.

Zu Abs. b): z. B. Beträge, die zur Rückzahlung amortisierter Prioritätsobligationen verwendet werden zc. Beträge zur Einlösung verlosener Pfandbriefe und Communalobligationen sind, da diese Obligationen nicht Theile des Anlagecapitales sind, als abzugsfähige Posten zu passieren.

Vergleiche auch §. 95 lit. c die Anmerkung hierzu.

Zu Abs. c): Theile des Anlagecapitales sind nicht: Spareinlagen, gegen Lombard (Verpfändung von Warenvorräthen, Edelmetallen, Wertpapieren zc.) aufgenommene Darlehen zc., es sind daher auch die Zinsen von solchen Schulden nicht in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen (siehe §. 95 lit. e). Nachdem, wie sub b angeführt, die gegen Pfandbriefe und Communalobligationen dargelehnten Capitalien nicht Theile des Anlagecapitales bilden, erscheint die Bestimmung des Schlusssatzes dieses Absatzes c begründet.

ad Abs. d) gleichgültig, ob dies Unternehmungen sind, die nach dem ersten oder aber nach diesem zweiten Hauptstück zu behandeln sind.

ad Abs. e): Spenden, Geschenke und anderweitige Widmungen seitens der nicht nach §. 85 begünstigten Unternehmungen an schon bestehende Wohlthätigkeitsanstalten sind demnach auch nicht passierbar. „Schon bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten“, also nicht etwa auch Beträge, die dazu gewidmet wurden, eine derartige Wohlthätigkeitsanstalt erst in's Leben zu rufen, resp. zu begründen oder deren Gründung zu sichern. Diese sind jedenfalls auch, wenn sie von den begünstigten Unternehmungen herrühren, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen.

Nach dem Schlusssatze dieses Alinea sind dies nicht also auch z. B. Begräbnislosten, Kranzspenden zc., wohl aber z. B. Neujahrs-, Bilanzgelder und sonstige derartige Remunerationen und zw. nur der Angestellten (nicht auch des Vorstandes!). In welchen Fällen Spenden, Geschenke zc. durch den Geschäftsbetrieb bedingt sind, ist Thatbestandsfrage.

zu Abs. f): Die Einkommensteuer, welche die Unternehmung für ihre Angestellten zahlt, so wie jede andere, welche nicht nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes vorzuschreiben ist, ist daher aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden; ebenso die in einzelnen Ländern eingeführte Landbesarmensteuer (z. B. in Niederösterreich) und jede andere Steuer, mit Ausnahme der Erwerbsteuer dieser Unternehmungen selbst.

Zu Abs. g): Ein Beispiel soll dies besser erklären:

Angenommen, ein nach diesem Hauptstück zu steuerndes Unternehmen würde in dem einen Geschäftsjahre einen Verlust von 1000 fl., im zweiten einen solchen von 500 fl., im dritten einen Reingewinn von 2000 fl. erzielen, der zur Deckung des obangeführten Verlustes gutgeschrieben wird. Handelt es sich nicht um die nach §. 85 begünstigten Unternehmungen, so werden die ganzen 2000 fl., also sammt dem hierin zur Deckung der angeführten Verluste inbegriffenen Betrage per 1500 fl. in die Besteuerungsgrundlage einbezogen. Bei den letztgenannten Unternehmungen wird aber von den zur Deckung der Verlustvorträge aus den früheren Jahren verwendeten Beträge per 2000 fl. der Betrag per 500 fl. (d. i. also der in dem diesem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erlittene Verlust) abgerechnet und in die Besteuerungsgrundlage nur der Restbetrag per 1500 fl. einbezogen.

Dass diese Verluste nicht jene sein können, die die Unternehmung bilanzmäßig aufstellt, sondern jene, die nach Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu Steuerzwecken festgestellt wurden, folgt aus der Natur der Sache selbst.

§. 95. Dagegen sind in die Besteuerungsgrundlage nachstehende Posten nicht einzubeziehen, beziehungsweise, falls sie nicht ohnedies schon bei der Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse als Abzugsposten in Betracht gekommen sind, von den bilanzmäßigen Überschüssen in Abzug zu bringen:

- a) die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;
- b) die Reinerträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in demjenigen Betrage, in welchem sie der Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer zugrunde liegen; bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Objecten ist jener Betrag als Reinertrag anzusehen, welchen das Object, wenn es der Hauszinssteuer unterliegen würde, als Nettozins abwerfen müsste, damit die Hauszinssteuer der für das Object factisch vorgeschriebenen Hausclassensteuer gleichkäme;
- c) empfangene Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse;

scheinlichkeit nicht zu erwarten steht, oder, wenn das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, ein mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte einzubekennender wahrscheinlicher Jahresertrag anzunehmen.

Nach Aufstellung der ersten Bilanz erfolgt die definitive Bemessung.

Die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Bestimmungen finden auf die nach §. 85 begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorshusscassen keine Anwendung.

1. Zum ersten Absätze. Geschäftsjahr im Entgegenhalte zu dem im §. 36 die Grundlage zur Ermittlung der Betriebsverhältnisse festgesetzten Zeitraume. Dafs hier das Geschäftsjahr den Ausgangspunkt für die Besteuerung bildet, liegt in der Natur der Sache selbst, da die Erwerbsteuer dieser Unternehmungen nach dem zu ermittelnden Reinertrage und nicht nach der mittleren Ertragsfähigkeit zu bemessen ist. Ob nun das Geschäftsjahr mit dem Solarjahre zusammenfällt oder nicht (z. B. bei den Zuckerrfabriken), ist selbstverständlich irrelevant. Während also z. B. für die Besteuerung von Privat-Zuckerrfabriken der Zeitraum des §. 36 maßgebend ist, bleibt für die den öffentlichen Rechnungslegern gehörenden Zuckerrfabriken zu diesem Behufe die Campagne, resp. das Campagnejahr maßgebend. (Geschäftsjahr, nicht Solarjahr.)

Von der Bestimmung dieses Alinea bildet das dritte Alinea dieses Paragraphen eine Ausnahme. (Siehe das Wort „in der Regel“.)

2. Zum zweiten Absätze. Z. B. der Geschäftsabschluss wurde für 3 Monate, beziehungsweise für 15 Monate gemacht. Angenommen, der Reinertrag dieser 3 Monate betrug 4000 fl., so beträgt der Reinertrag für das ganze Geschäftsjahr (12 Monate) 16.000 fl. und umgekehrt, wenn für 15 Monate der Reinertrag mit 20.000 fl. ausgewiesen worden wäre, würde sich für ein Geschäftsjahr der Reinertrag mit 16.000 fl. ergeben.

Derartige Geschäftsabschlüsse kommen nur bei Aufstellung der ersten beziehungsweise letzten Bilanz vor. Selbstverständlich ist zu beachten, dafs das Jahr im Sinne des ersten Absatzes das Betriebsjahr, nicht das Kalenderjahr ist, mit dem das Betriebsjahr nicht zusammenfallen muß.

3. Zum dritten Absätze. Diese Bestimmung ist eine Ausnahme von der, im ersten Alinea dieses Paragraphen aufgestellten Regel und kann nur beim Beginn der Unternehmung bei der erstmaligen Bemessung platzgreifen und findet hier die im zweiten Alinea normierte Aufrechnung für dieses erste Steuerjahr nicht statt, wohl aber bei der Besteuerung für das zweite Steuerjahr und für das dritte, falls die Gebarung des vorhergehenden

Geschäftsjahres mit dem Ergebnisse der Betriebsdauer des ersten Jahres cumuliert sein sollte. (Siehe die Anmerkung zum zweiten Absätze.)

4. Zum vierten Absätze. Dieser normiert im ersten Satze die Besteuerung, solange die erste Bilanz noch nicht aufgestellt wurde, also für dasjenige Jahr, in welchem der Betrieb der Unternehmung begonnen wurde. Nach Aufstellung der Bilanz erfolgt dann eine event. Nachtragsvorzeichnung (Alinea 6) im Grunde der Bestimmungen des dritten Alinea.

Im zweiten Satze sind unter Bedachtnahme auf das fünfte Alinea Anordnungen über die Besteuerung für diese Zeit vor der Aufstellung der ersten Bilanz getroffen für den Fall, als eine neu entstehende Unternehmung bereits bestandene Unternehmungen, gleichgiltig, ob solche nach diesem oder nach dem I. Hauptstück steuerrechtlich behandelt wurden, (siehe §. 116 zweiter und dritter Absatz), übernimmt (als z. B. Änderung einer nach dem ersten Hauptstück behandelten Firma in eine Actiengesellschaft, Änderung einer Gewerkschaft in eine Actiengesellschaft, resp. die Übernahme der Gewerkschaftsunternehmungen durch eine Actiengesellschaft etc.). Siehe auch §. 116.

Nachdem zufolge des Wortlautes dieses, sowie auch des fünften Alinea diese provisorische Bemessung mit dem nebrighsten Ausmaße stattzufinden hat, kann nach Aufstellung der ersten Bilanz ledigli. eine event. Nachtragsvorzeichnung, nicht aber auch eine Restringierung dieser provisorisch vorgeschriebenen Steuer eintreten.

5. Zum fünften Absätze. Diese Bestimmung ist speciell für den Fall des zweiten Satzes des 4. Alinea getroffen; bezieht sich daher auf keinen, in den früheren Absätzen besprochenen Fall.

Ob der erste oder der zweite Fall dieses Absatzes (das 40% oder das wahrscheinliche Erträgnis) die Grundlage der prov. Besteuerung zu bilden habe, ist dem Ermessen der Steuerbehörde anheimgestellt (§. 111), selbstverständlich wenn die Bedingungen dieses Absatzes vorliegen.

6. Zum sechsten Absätze. Siehe Anmerkung zu dem 4. Alinea im Entgegenhalte zu dem 3. und die Anmerkung bei diesem.

7. Zum siebenten Absätze. Dieser statuiert die Ausnahme von den Bestimmungen des 4. und 5. und selbstverständlich dann auch des 6. Alineas dieses Paragraphen für die nach §. 85 begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie Vorshusscassen. Für dieselben sind daher nur die Bestimmungen der Absätze 1—3 maßgebend.

Dafs für diese Unternehmungen auch für das erste Betriebsjahr nach Aufstellung der ersten Bilanz die Steuer (definitiv) zu bemessen ist, steht wohl außer Frage.

§. 93. Den Reinertrag bilden, vorbehaftlich der Bestimmungen der §§. 94 bis 99, die bilanzmäßigen Über-



schüsse, ohne Unterschied, ob dieselben als Zinsen, Dividenden, Tantiemen oder unter welchem Namen und nach welchem Maßstabe immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden.

Der Bemessung der Steuer von den unter dieses Hauptstück fallenden Unternehmungen des Staates, der Länder und der Gemeinden ist der Reinertrag jeder einzelnen Unternehmung zugrunde zu legen. Werden von anderen Steuerpflichtigen mehrere steuerpflichtige Unternehmungen betrieben, so bildet die Summe ihrer Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen dieser Unternehmungen eingetretenen Verluste die Besteuerungsgrundlage.

Zum zweiten Abfage. Dieser Abfag stellt bezüglich des Vorganges bei der Ermittlung des Reineinkommens mehrerer von ein und demselben Steuerpflichtigen betriebenen steuerpflichtigen Unternehmungen den Unterschied zwischen solchen, die einerseits vom Staate, den Ländern und den Gemeinden und andererseits jenen, die von anderen Steuerträgern (also den übrigen) betrieben werden.

Während der Reinertrag bei der ersteren Gruppe für jedes einzelne Unternehmen separat zu ermitteln und nach §. 100 zu besteuern ist, bildet bei der zweiten Gruppe erst die Summe aller Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen steuerpflichtigen Unternehmungen eingetretenen Verluste die Besteuerungsgrundlage.

Bei nicht steuerpflichtigen Unternehmungen erlittene Verluste sind selbstverständlich bei Ermittlung des Reinertrages steuerpflichtiger Unternehmungen nicht zu berücksichtigen.

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die entfallende Steuer (§. 100) von wesentlicher Bedeutung.

Bei der Amtshandlung behufs cumulierter Besteuerung mehrerer Unternehmungen desselben Steuerträgers nach §. 93 zweites Alinea, letzter Satz, ist nach den Bestimmungen des §. 110 dritter Abfag vorzugehen.

§. 94. Den bilanzmäßigen Überschüssen sind hinzuzurechnen jene darin nicht inbegriffenen Beträge, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Paragraphen ausdrücklich bezeichneten oder zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden:

- a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Capitals;
- b) zu Heimzahlungen auf die von den Theilnehmern in der Unternehmung angelegten Capitalien, sowie

zu derartigen Schuldbentilgungen, deren Bestreitung aus den laufenden Erträgen zu einer Erhöhung des nach den Grundätzen einer richtigen Vermögensbilanz zu berechnenden Vermögenssaldos der Unternehmung führt, oder welche sich auf solche Vorschüsse oder Beiträge beziehen, welche gemäß §. 95, lit. c) nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden;

- c) zur Verzinsung der in der Unternehmung (in Actien, Prioritätsactien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsantheilen, Einlagen von Commanditisten u. dgl.) angelegten, sowie der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Theilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Capitalien, soweit sie Theile des Anlagecapitals sind, jedoch mit Ausnahme jener in §. 95, lit. e), bezeichneten Beträge, welche zur Verzinsung der statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind;
- d) zur Gewährung von Garantiebeiträgen, Vorschüssen oder Zuschüssen an andere Unternehmungen;
- e) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, sofern dieselben nicht durch den Geschäftsbetrieb erfordert oder nicht von einer der nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften oder Vorschusscassen schon bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden; Remunerationen, welche den Angestellten der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste, sowie Krankenbeiträge, welche den Angestellten oder ihren Familien gewährt werden, gelten als durch den Geschäftsbetrieb erforderte Auslagen;
- f) zur Zahlung der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes entfallenden Steuer sammt Zuschlägen; dieser Steuer ist die auf Grund der bisherigen Gesetze bemessene Erwerbsteuer sowie Einkommensteuer erster und dritter Classe gleichzustellen;
- g) zur Deckung der bilanzmäßigen Verlustvorträge aus den Vorjahren; hievon ist jedoch bei den nach §. 85

begünstigten Unternehmungen derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Verlust auszunehmen, welcher in dem, dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsen ist.

Zu Abs. a): d. i. also z. B. zum Ankauf von neuen Maschinen, Gebäuden, Grundstücken, neuem Inventar zc. Ersatznachschaffungen sind nur insoweit als Neuanschaffungen anzusehen, als sie das im §. 95 lit. f vierter Absatz normierte Ausmaß überschreiten d. h. mit anderen Worten, als für Ersatzanschaffungen mehr ausgegeben wurde, als wegen Abnutzung zur Abschreibung gelangte. Bezüglich dieses Plus ist die betreffende Ausgabe nicht zu passieren.

Zu Abs. b): z. B. Beträge, die zur Rückzahlung amortisierter Prioritätsobligationen verwendet werden zc. Beträge zur Einlösung verlorener Pfandbriefe und Communalobligationen sind, da diese Obligations nicht Theile des Anlagecapitales sind, als abzugsfähige Posten zu passieren.

Vergleiche auch §. 95 lit. c die Anmerkung hiezu.

Zu Abs. c): Theile des Anlagecapitales sind nicht: Spareinlagen, gegen Lombard (Verpfändung von Warenvorräthen, Edelmetallen, Wertpapieren zc.) aufgenommene Darlehen zc., es sind daher auch die Zinsen von solchen Schulden nicht in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen (siehe §. 95 lit. e). Nachdem, wie sub b) angeführt, die gegen Pfandbriefe und Communalobligationen dargeliehenen Capitalien nicht Theile des Anlagecapitales bilden, erscheint die Bestimmung des Schlusssatzes dieses Absatzes c) begründet.

ad Abs. d) gleichgültig, ob dies Unternehmungen sind, die nach dem ersten oder aber nach diesem zweiten Hauptstück zu behandeln sind.

ad Abs. e): Spenden, Geschenke und anderweitige Widmungen seitens der nicht nach §. 85 begünstigten Unternehmungen an schon bestehende Wohltätigkeitsanstalten sind demnach auch nicht passierbar. „Schon bestehenden Wohltätigkeitsanstalten“, also nicht etwa auch Beträge, die dazu gewidmet wurden, eine derartige Wohltätigkeitsanstalt erst in's Leben zu rufen, resp. zu begründen oder deren Gründung zu sichern. Diese sind jedenfalls auch, wenn sie von den begünstigten Unternehmungen herrühren, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen.

Nach dem Schlusssatz dieses Alinea sind dies nicht also auch z. B. Begräbniskosten, Kranzspenden zc., wohl aber z. B. Neujahrs-, Bilanzgelder und sonstige derartige Remunerationen und zw. nur der Angestellten (nicht auch des Vorstandes!). In welchen Fällen Spenden, Geschenke zc. durch den Geschäftsbetrieb bedingt sind, ist Thatbestandsfrage.

zu Abs. f): Die Einkommensteuer, welche die Unternehmung für ihre Angestellten zahlt, so wie jede andere, welche nicht nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes vorzuschreiben ist, ist daher aus der Bemessungsgrundlage auszuschreiben; ebenso die in einzelnen Ländern eingeführte Landesarmensteuer (z. B. in Niederösterreich) und jede andere Steuer, mit Ausnahme der Erwerbsteuer dieser Unternehmungen selbst.

Zu Abs. g): Ein Beispiel soll dies besser erklären:

Angenommen, ein nach diesem Hauptstück zu besteuertes Unternehmen würde in dem einen Geschäftsjahre einen Verlust von 1000 fl., im zweiten einen solchen von 500 fl., im dritten einen Reingewinn von 2000 fl. erzielen, der zur Deckung des obangeführten Verlustes gutgeschrieben wird. Handelt es sich nicht um die nach §. 85 begünstigten Unternehmungen, so werden die ganzen 2000 fl., also sammt dem hierin zur Deckung der angeführten Verluste inbegriffenen Betrage per 1500 fl. in die Besteuerungsgrundlage einbezogen. Bei den letztgenannten Unternehmungen wird aber von den zur Deckung der Verlusteorträge aus den früheren Jahren verwendeten Betrage per 2000 fl. der Betrag per 500 fl. (d. i. also der in dem diesem Bilanzjahre unmittelbar vorangehenden Geschäftsjahre erlittene Verlust) abgerechnet und in die Besteuerungsgrundlage nur der Restbetrag per 1500 fl. einbezogen.

Dafs diese Verluste nicht jene sein können, die die Unternehmung bilanzmäßig aufstellt, sondern jene, die nach Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu Steuerzwecken festgestellt wurden, folgt aus der Natur der Sache selbst.

§. 95. Dagegen sind in die Besteuerungsgrundlage nachstehende Posten nicht einzubeziehen, beziehungsweise, falls sie nicht ohnedies schon bei der Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse als Abzugsposten in Betracht gekommen sind, von den bilanzmäßigen Überschüssen in Abzug zu bringen:

- a) die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;
- b) die Reinerträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in demjenigen Betrage, in welchem sie der Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer zugrunde liegen; bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Objecten ist jener Betrag als Reinertrag anzusehen, welchen das Object, wenn es der Hauszinssteuer unterliegen würde, als Nettozins abwerfen müßte, damit die Hauszinssteuer der für das Object factisch vorgeschriebenen Hausclassensteuer gleichkäme;
- c) empfangene Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse;

- d) die Prämienreserven, welche bei Versicherungsanstalten zur Deckung der am Jahreschlusse noch nicht abgelaufenen Versicherungen bestimmt, dann die Beträge, welche für die bereits angemeldeten Schäden oder sonstigen Versicherungsfälle am Jahreschlusse noch nicht zur Auszahlung gelangt sind;
- e) alle von der Unternehmung geleisteten Passivzinsen, sofern nicht im §. 94, lit. c), deren Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage ausdrücklich angeordnet ist; also insbesondere die von der Unternehmung geleisteten Lombard- und Escomptezinsen, Zinsen von Spareinlagen, Depositen, emittierten Cassenscheinen, einfach verbrieften Darlehen; ferner die Zinsen, welche für die statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind;
- f) die Abschreibungen, welche der Abnützung oder Entwertung des Inventars oder Betriebsmaterialies, sowie den im Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz-, Kurs- oder anderen Verlusten entsprechen, ferner jene Theile des Erträgnisses, welche aus dem gleichen Anlasse in besondere Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlustreservecfonde u. dgl.) hinterlegt werden; im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn diese Fonde zur Deckung von Abgängen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art gewidmet sind, und Verluste und Abgänge dieser Art entweder bereits eingetreten oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen, beziehungsweise Hinterlegungen ist von der Steuerbehörde, falls sie dagegen Bedenken hat, durch Sachverständige festzustellen.

Sparcassen, Versicherungsanstalten, sowie den nach §. 85 begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, welche buchmäßige, jedoch nicht realisirte Kursgewinne in Specialreserven für Kursverluste überweisen, kann die Auscheidung

derartiger Überweisungen aus der Besteuerungsgrundlage nicht verweigert werden.

Die Verwendung der Abschreibungsbeträge zu neuen Anschaffungen von Inventar oder Betriebsmaterial ist nicht als eine Vergrößerung des in der Unternehmung antlegenden Capitals (§. 94, lit. a) anzusehen;

- g) die Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken der Angestellten;
- h) die den Angestellten der Unternehmung vertragsmäßig ausgezahlten Tantiemen;
- i) bei den Sparcassen, sowie bei den nach §. 85 begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen die Remunerationen, welche Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder oder Angestellte der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste aus dem Reingewinne erhalten;
- k) wird bei Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften das Erträgnis oder ein Theil desselben an die Genossen nach Maßgabe der geleisteten Arbeit, der gelieferten Stoffe u. s. w. vertheilt, so ist zwar dieser zur Vertheilung gelangende Betrag in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, die Genossenschaften sind aber berechtigt, einen — zuzüglich der etwa den Genossen im voraus geleisteten Anzahlungen dem Marktwerte dieser Leistungen entsprechenden Betrag als Ausgabe in Abrechnung zu bringen.

Beziehen sich die vorstehend bezeichneten Ausgaben zugleich auf nach diesem Hauptstücke steuerpflichtige und auf dieser Steuer nicht unterliegende Unternehmungen oder Ertragstheile, so sind nur die auf die steuerpflichtigen Unternehmungen, beziehungsweise Erträge entfallenden Antheile dieser Ausgaben in Abzug zu bringen. Lassen sich diese Antheile nicht genau ermitteln, so wird angenommen, daß sich dieselben im Verhältnis der Bruttoeinnahmen auf die Unternehmungen, beziehungsweise Erträge, vertheilen.

1. Zu Absatz h): Es ist daher maßgebend bei der Grundsteuer der Katastralreinertrag und bei der Zins- bezw. bei zeitlich steuer-

freien Gebäuden bei der fünfprocentigen Steuer der Zins, resp. der der 5% Steuer unterliegende Zins bezw. Zinswert des betreffenden Objectes. Bei theilweise vermieteten, theilweise classensteuerpflichtigen Gebäuden, die in den nach §. 1 lit. b Ges. v. 9. Feber 1882 R. G. Bl. Nr. 17 zinssteuerpflichtigen Orten liegen, sind die Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes dieses Alinea zu combinieren.

Die durch diese Realsteuern nicht getroffene Mehreinnahme von diesen Objecten ist als der Steuer unterliegende Einnahme zu behandeln, welcher auch die durch die Abzugsposten bei der Gebäudesteuer nicht gedeckten Mehrauslagen als passierbare Ausgaben entgegen zu stellen sind.

Zu Absatz c): siehe z. B. die Schlussanmerkung zu §. 88 betreffend die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Die Beträge, die zur Rückzahlung dieser Staatsvorzuschüsse resp. Garantiebeträge seinerzeit verwendet werden, sind aus demselben Grunde nicht abzugsfähig (siehe §. 94 Abs. b).

Zu Absatz d): Siehe die Vorschrift über die Rechnungslegung dieser Anstalten vom 5. März 1896 R. G. Bl. Nr. 31. Siehe auch §. 97 zweiter Absatz.

Zum Absatz f): Die in den allgem. Reservefond fließenden Gewinnbeträge sind nach §. 93 Abs. 1 der Besteuerung zu unterziehen; jene Beträge aber, welche in besondere Inventarabschreibungs-, Inventaramortisations-, resp. Substanz- oder Kursverlustreservefonds hinterlegt werden und diese Fonds zur Deckung von bezeichneten Arten von Verlusten, die bereits eingetreten sind oder mit Rücksicht auf die Geschäftsverhältnisse eintreten werden, dienen, sind abzugsfähig, weil sie den Charakter einer mit dem steuerpflichtigen Betrieb verbundenen Regieauslage haben. Wann die Besteuerung dieser besonderen Fonds eintritt, hierüber siehe §. 96.

Das dritte Alinea dieses Absatzes ist eine specielle Begünstigung für die dort genannten Anstalten, weil diese Anstalten die Verpflichtung haben, die Papiere, welche sich in ihrem Besitze befinden, mit dem Kurse, den sie am 31. December des Geschäftsjahres haben, in die Bilanz einzustellen, demnach häufig einen nicht unbedeutlichen, jedoch nur buchmäßigen Kurs-Gewinn ausweisen.

Allen anderen in diesem Alinea nicht ausdrücklich benannten Unternehmungen (also z. B. den Actienunternehmungen) kann diese Auszeichnung nur dann nicht verweigert werden, wenn die Bedingungen des Schlusssatzes des ersten Alinea des Absatzes f vorliegen.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Bestimmungen ist also der, daß die ersteren Unternehmungen (also die Sparcassen, Versicherungsanstalten, und die nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vorschußcassen) bei der Hinterlegung des Kursgewinnes in die Kursverlustreservefonds nicht eingeschränkt sind, demnach die ganzen nicht realisierten (real-

sierte selbstverständlich nicht!) buchmäßigen Kursgewinne unbeschränkt in einen Specialreservefond hinterlegen können, während die anderen Unternehmungen an die Bedingungen des Schlusssatzes von Alinea 1 des Abs. f (der bloß buchmäßige Kursgewinne nicht im Sinne hat) gebunden sind. Handelt es sich bei den erstgenannten Unternehmungen nicht um bloß buchmäßige, sondern auch um realisierte Kursgewinne, so findet natürlich der Schlusssatz des ersten Alinea dieses Absatzes f Anwendung.

Die Angemessenheit der Abzüge nach diesem Abs. f, sowie die gesammte übrige Amtshandlung zu prüfen, obliegt nach §. 111 der Steuerbehörde erster Instanz, der auch die Einvernahme von Sachverständigen in dem Falle des zweiten Alinea dieses Absatzes lit. f zusteht.

Zu den Abs. g u. h): Diese Auslagen tragen auch eminent den Charakter von Regieauslagen, namentl. die sub h angeführten Beträge, welche sich als ein Zuschuß zu dem Gehalte, resp. Lohne der Angestellten darstellen.

Bezüglich der sub lit. g angeführten Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken der Angestellten aus der eigenen Unternehmung, ist es gleichgültig, ob diese Beitragsleistungen auf einem diesbezüglichen Dienstvertrage oder in den Statuten basieren oder freiwillige Leistungen sind, und gleichgültig, ob diese Zahlungen in die nach §. 84 lit. b begünstigten, resp. von der Erwerbsteuer befreiten Cassen oder in andere, auch auf Erwerb eingerichtete Versicherungs- resp. Versorgungsunternehmungen für diese Angestellten geleistet werden.

Sollen Beträge, die als Tantiemen an Angestellte der Unternehmung ausbezahlt werden, in die Besteuerungsgrundlage nicht einbezogen, resp. aus derselben ausgeschlossen werden, muß deren Auszahlung an diese Angestellten dienstvertragsmäßig veranbart sein; im entgegengesetzten Falle kann der Anspruch auf deren Ausscheidung aus der Bemessungsgrundlage nicht begründet werden. Unter Angestellte sind Vorstandsmitglieder nicht zu rechnen. Ebenso nicht der Verwaltungsrath zc., sondern nur solche Personen, deren Stellung in einem Dienstverhältnis zu der durch den Verwaltungsrath zc. repräsentierten Unternehmung gegründet ist.

Zu Abs. i): Diese Bestimmung, welche nur für die hier angeführten Institute gilt, wurde deshalb aufgenommen, weil es ein Postulat der Gerechtigkeit ist, daß die den hier angeführten Personen, seitens der betreffenden Unternehmungen in Anerkennung ihrer unentgeltlichen Dienste, gegebenen Remunerationen als Regieauslagen gesetzlich angesehen werden, da sie ja de facto dies thatsächlich sind. (Vergl. contra §. 94 lit. e, wo als anrechenbare Auslagen nur die nicht aus dem bilanzmäßigen Überschusse gezahlte Remuneration an Angestellte der betreffenden Unternehmung angesehen wird.)

Zu Abs. k): Dieser Absatz ist eine specielle Norm für die hier gedachte Art von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, daher Productivgenossenschaften (§. 85 lit. d), kann also auf keine andere

Art der nach diesem Hauptstücke zu behandelnden Unternehmungen angewendet werden. Sollte der Marktwert seitens der Genossenschaft zu hoch angegeben sein, so steht der Steuerbehörde nach §. 111 das Recht zu, denselben richtigzustellen.

2. Die Creierung derartiger Reserven (lit. d), resp. Specialreservefonde (lit. f), nur zum Schein, resp. eine bloß fictive Beitragsleistung zu Versorgungszwecken der Angestellten oder eine bloß fictive vertragsmäßige Auszahlung von Tantiemen an dieselben, ebenso eine fictive Zahlung von Lombard-, Escomptezinsen etc., fällt unter das Kriterium der Steuerhinterziehung §. 239 und wird nach §. 241 bestraft.

3. Aus den hier angeführten Fällen geht, wie aus der Gegenüberstellung des §. 93 zu den §§. 94 u. 95 folgt, hervor, daß das Einkommen aus Industripapieren (z. B. Actien), die im Besitze des steuerpflichtigen Unternehmens sich befinden, aus der Besteuerungsgrundlage dieses Unternehmens nicht ausgeschlossen werden kann, trotzdem der Ertrag (Dividende), den diese Papiere abwerfen, bei der Industrieunternehmung, von der sie ausgehen, bereits besteuert wurde (wie dies nach den bisher. Steuervorschriften der Fall war). Es werden daher z. B. die Erträgnisse der Actien einer Industrieunternehmung nach §. 93 bei dieser Unternehmung besteuert und nach §. 95 aus der Bemessungsgrundlage einer Bank, die in ihrem Besitze ist, nicht ausgeschlossen.

Überhaupt unterliegen jetzt nach diesem Gesetze alle Activzinsen, d. i. Zinsen, welche die Unternehmung (z. B. Bank etc.) von ihren Creditnehmern für den gegebenen Creditbetrag erhält, der Besteuerung ohne Rücksicht darauf, ob diese Zinsen von Darlehen herrühren, die an grund- und gebäudesteuerpflichtige Objecte oder an Gewerbetreibende, Industrielle, kurz erwerbs- oder einkommensteuerpflichtige Parteien gegeben wurden.

4. Die in diesem §. 95 aufgezählten Abzugsposten sind von dem Gesetze taxativ angeführt, es können daher andere als die hier angeführten, resp. die hier für speciell bezeichnete Unternehmungen als passierbar festgesetzten Posten (z. B. lit. i) nicht für andere Unternehmungen zugelassen werden.

§. 96. Eine Besteuerung der im §. 95, lit. d) und f) bezeichneten Reserven und Fonde hat nur dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der die Steuerpflicht begründenden Verwendungsarten zugeführt werden; als eine solche ist es insbesondere zu betrachten, wenn aus denselben bei der Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines Überschüsse über das Stammcapital vertheilt werden. Soferne solche Überschüsse nicht bereits bei einer früheren Steuerbemessung in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden, sind sie einer Nachtragsbesteuerung zu unterwerfen

und zu diesem Zwecke von dem Steuerpflichtigen einzubekennen. Auf die Steuerforderung ist in der Art. 245, beziehungsweise 202 des allgemeinen Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863, vorgesehenen Art Bedacht zu nehmen. Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Entrichtung der entfallenden Steuer verpflichtet.

Die Vertheilung des Actien- oder Stammcapitalales selbst bei Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines ist dagegen nicht als eine steuerpflichtige Verwendung anzusehen.

1. ad 1. Satz: z. B. wenn diese Beträge dann in den allgem. Reservefond hinterlegt, oder als Anlagecapital benötigt werden, resp. überhaupt im Sinne der Bestimmungen des §. 93 erster Absatz verwendet werden.

ad 2. Satz: denn es ist dann eine derartige Vertheilung gleich einer Vertheilung von Gewinn und wären diese Beträge gleich damals nicht in diese Specialreserven hinterlegt worden, wären sie nach §. 93 erstes Alinea ein Theil des steuerbaren Einkommens.

2. Der Art. 245 des Handelsgesetzbuches vom 27. December 1862 R. G. Bl. Nr. 1 ai 1863 lautet:

„Das Vermögen einer aufgelösten Actiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionäre nach Verhältnis ihrer Actien vertheilt.“

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentl. Blättern (Art. 243) zum drittenmale erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 202 Abs. 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.“

Das zweite Alinea dieses Artikels 245 ist jedoch durch den Art. 1 der kais. Verordnung vom 21. Juni 1873 R. G. Bl. Nr. 114 abgeändert. Dieser Artikel lautet:

„Wenn eine Actiengesellschaft nach eingetretener Wirksamkeit dieser kais. Verordnung außer dem Falle des Concurres aufgelöst wird, darf die Vertheilung des nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der Gesellschaft erübrigenden Gesellschaftsvermögens, beziehungsweise die Vereinigung dieses Vermögens

mit dem Vermögen einer anderen Gesellschaft, schon nach Ablauf von drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern mit Angabe dieses abgekürzten Termines zum drittenmale erfolgt ist, vollzogen werden.“

Und Art. 202 cit. Ges. bestimmt:

„Bei der Auflösung einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Concurfes erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlich oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlässe aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und freitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.“

Handelt es sich um Auflösungen im Concurfswege, sind die Bestimmungen der Concurfsordnung vom 25. December 1868 R. G. Bl. Nr. 1 ai 1869 maßgebend.

§. 97. Die aus den im §. 95, lit. f) bezeichneten Reserven und Fonds bestrittenen Auslagen dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Insoweit Versicherungsanstalten Auslagen (Schadenszahlungen und Rückläufe) aus den im §. 95, d) bezeichneten Fonds bestreiten, dürfen dieselben nur dann in die Betriebsrechnung eingestellt werden, wenn der volle Gegenwert als Einnahme aus diesen Fonds eingestellt ist.

Im Falle einer besonderen Anlage dieser, sowie der sonstigen Reservefonds werden die erzielten Erträgnisse, soweit dieselben nicht zur Befreiung der diesen Fonds nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, dem Jahreserträgnisse zugerechnet.

Werden Verluste und Auslagen, welche sonst die allgemeine Betriebsrechnung belastet hätten, aus einer unter der Herrschaft dieses Gesetzes der Besteuerung unterzogenen Rücklage oder aus ihren Erträgnissen gedeckt, so

sind dieselben bei der Erwerbsteuerbemessung als Abzugspost zu behandeln.

Zum zweiten Alinea: Diese Bestimmung mußte deshalb aufgenommen werden, weil Versicherungsanstalten nach ihrem Regulativ verpflichtet sind, in ihren Betriebsrechnungen die gesammelten Prämien und Schadensreservefonds als Uebertrag aus dem Vorjahre einzustellen. Dürften sie nun die aus diesen Prämienreserven gemachten Schadenszahlungen auf der anderen Seite nicht als Ausgaben einstellen, würde hier der Fall eintreten, daß die Prämienreserven wohl im Empfang, die gezahlten Schadensbeträge aber nicht in der Ausgabe sich befinden.

Zum dritten Alinea: Der Ertrag, resp. der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechnete Reinertrag des allgem. Reservefonds bei dessen unbringender Anlegung wird dem Jahreserträgnisse der ganzen Unternehmung hinzugerechnet, jener der Specialfonds nur insofern, als dieser erzielte Ertrag nicht zur Befreiung der speciellen Widmungen dieses Fonds in Anspruch genommen wird.

Zum vierten Alinea: Normiert eigentlich eine ganz selbstverständliche Regel, denn das Äquivalent der von diesem Fonds gemachten Auslage, der Empfang, ist ja steuerpflichtig. Dieses Alinea ist der Gegensatz zu dem ersten und zweiten dieses Paragraphen.

§. 98. Den auf Grund dieses Gesetzes der Besteuerung unterzogenen Rücklagen sind unter der Herrschaft des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, gebildete Rücklagen nur dann gleichzuhalten, wenn sie mit der ausschließlichen Widmung zur Ergänzung, Erneuerung oder Nachschaffung des Betriebsinventars, beziehungsweise der Betriebseinrichtung, sowie zur Deckung besonders bezeichneter Verluste hinterlegt wurden, ihrer speciellen Widmung gemäß verwendet werden, und insofern binnen einer von der Steuerbehörde angemessen zu bestimmenden Frist nachgewiesen wird, daß von den hinterlegten Beträgen die Steuer in dem im §. 19 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, bezeichneten Ausmaße nebst außerordentlichem Zuschlage zu Gunsten des Staateschazes thatsächlich entrichtet wurde. Letztere Bedingung gilt nicht als erfüllt, wenn nicht von dem Jahreserträgnisse, aus welchem die Hinterlegung stattfand, ein größerer Betrag in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurde, als an Gewinn oder

Verzinsung des Anlagecapitals zur Vertheilung gelangte. Insofern bei Rücklagen der bezeichneten Art die vorerwähnten Bedingungen nicht zutreffen, sind dieselben den nichtversteuerten Reserven gleichzuhalten.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gibt es zweierlei Arten von Reservefonds, diejenigen, deren Dotation schon bei der Hinterlegung in dem Fonds nach Maßgabe der Bestimmung des §. 93 Abs. 1 der Steuer unterzogen wurde, und jene Fonds, deren Dotationen unter gewissen Voraussetzungen §. 95 lit. d und f von der Entrichtung der Steuer befreit waren.

Nach dem bisher geltenden Einkommensteuerpatente waren aber auch derartige Fonds, resp. ihre Dotationen nicht einkommensteuerfrei, es mußte daher, um diesen unter dem Bestande des alten Einkommensteuerpatentes errichteten Fonds die Bestimmung des letzten Alinea des §. 97 zukommen lassen zu können, erklärt werden, daß sie den auf Grund dieses Gesetzes der Besteuerung unterzogenen Fonds gleichgestellt werden.

Unter welchen Bedingungen dies zu geschehen hat, ist in diesem Paragraphen (2. Satz) festgesetzt. Diesen zweiten Satz soll ein Beispiel besser verständlich machen.

Angenommen, eine nach dem bisherigen Einkommensteuerpatente besteuerte Unternehmung hat einen bilanzmäßigen Reingewinn von 50.000 fl. ausgewiesen. An diesem participieren 10.000 fl. als Einnahmen von der Steuer bereits unterliegenden Wertpapieren; 30.000 fl. von auf steuerpflichtigen Realitäten versicherten und 10.000 fl. von an erwerbsteuerpflichtige Parteien gegebenen Darlehen und es gelang 25.000 fl. zur Vertheilung und 25.000 fl. werden im Reservefonds hinterlegt. Es konnte daher eine Steuer hier überhaupt nicht vorgeschrieben werden; es war demnach auch die aus diesem Reingewinn diesem Specialreservefonds zugewiesene Quote nicht besteuert. Solchen dotierten Fonds soll also nach der Intention des zweiten Satzes dieses Paragraphen die Begünstigung des §. 97 Alin. 4 nicht zukommen, sondern nur jenen, welche factisch schon nach dem Einkommensteuerpatente a 1849 selbst eine Steuer gezahlt haben, denn in unserem Falle wurde aus dem Jahresertragnisse der Unternehmung per 50.000 fl. jedenfalls kein größerer Betrag (weil eben eine Einkommensteuer überhaupt nicht zur Vorschreibung gelangte) der Besteuerung, als der Vertheilung unterzogen.

Unter Vertheilung ist hier selbstverständlich nicht auch die Dotierung des Reservefonds zu verstehen, sondern lediglich die Ausschüttung des Antheiles an dem Reinertrage nach Maßgabe des Beschlusses der Theilhabern, also z. B. der Dividende. Es muß also in einem anderen als dem angeführten Falle, d. h. dann, wenn dennoch eine Einkommensteuer zur Vorschreibung gelangte, ohne Rücksicht auf die dem Fonds zugewiesene Quote mehr besteuert worden sein, als an Gewinn resp. Verzinsung des Anlage-

capitals zur Vertheilung gelangte, denn nur in dem Falle ist es außer Zweifel gestellt, daß auch die Dotation des Fonds mitbesteuert erscheint. Also angenommen wieder den obigen Reinertrag per 50.000 fl. An demselben participieren mit 1000 fl. die Wertpapiere, mit 10.000 fl. die Zinsen von auf steuerpflichtigen Realitäten versicherten und von an Handels- und Gewerbetreibende gegebenen Darlehen. Es erübrigt daher ein nach den bisherigen Steuergeetzen steuerpflichtiger Betrag per 39.000 fl. Angenommen nun, es wird von diesen 39.000 fl. ein Betrag per 20.000 fl. zur Vertheilung als Gewinn an die Theilnehmer (Actionäre etc.) gebracht, 10.000 fl. in den Reservefonds hinterlegt und 9000 fl. zu verschiedenen, die Steuerfreiheit nicht begründenden Zwecken gegeben. Hier tritt also der Fall ein, daß die Unternehmung von einem höheren Betrage die Steuer entrichtet hat, als sie zur Vertheilung brachte, demnach auch von dem dem betreffenden Reservefonds zugewiesenen Betrage.

Während also Fonds, bezüglich welcher dieser Beweis erbracht wurde, die Bestimmung des Schlußabsatzes des §. 97, d. h. daß Ausgaben, die sonst der allgem. Betriebsrechnung zur Last fallen würden, wenn sie aus einem bereits versteuerten Fonds, resp. seinem Ertragnisse bestritten werden, als Abzugsposten bei der Bemessung der Steuer für das Unternehmen zu behandeln sind, zugute kommt, fällt diese Begünstigung bei jenen, die diesen Beweis nicht erbracht haben, weg, weil ja die Ausgabe ihre Bedeckung aus unversteuerten Reserve erhält und bei ihrer Passirung als Anlage aus dem Ertrage des Unternehmens thatsächlich eine Doppelpassirung derselben Ausgabepost (nur unter einem anderen Namen) eintreten würde, und umgekehrt würde im ersten Falle die Nichtbewilligung des Abzuges eine Doppelbesteuerung desselben Betrages involvieren.

§. 99. Ist kein bilanzmäßiger Überschuss vorhanden, so sind nur die in stungemäßer Anwendung des §. 94 in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustfallos zu berücksichtigen.

#### Ausmaß der Steuer.

§. 100. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen wird, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes verfügt wird, mit 10 Procent vom steuerpflichtigen Reinertrage bemessen.

Die Steuer darf jedoch nicht weniger betragen, als Eins vom Tausend des gesammten in den steuerpflichtigen

Personalsteuern.

Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagecapitals des Steuerpflichtigen, bei Versicherungsgesellschaften auf Actien nicht weniger als Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]).

Als Anlagecapital des Steuerpflichtigen gilt bei Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien das eingezahlte Actiencapital und die noch ansahende Prioritätschuld, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern dieselben nicht zu den im §. 85 begünstigten Unternehmungen gehören, die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder.

In dem Falle, als das Anlagecapital eines Steuerpflichtigen zugleich steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben (§§. 84, 88, 89 und 90) dient, sowie in den in Absatz 3 nicht speciell aufgezählten Fällen, ist das in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierte Anlagecapital besonders nachzuweisen.

Die im Sinne des vorstehenden ersten Absatzes bestimmte Steuer ist für solange um ein halbes Procent zu erhöhen, bis die Erträgnisse der directen Personalsteuern im Sinne der Artikel IX, Absatz 3 b), und X, Punkt 3, des Gesetzes ausreichen, von dieser Erhöhung Umgang zu nehmen.

Dieser Erhöhung der Steuer unterliegen jedoch nicht die von Landesvertretungen für gemeinnützige Zwecke gegründeten Unternehmungen, welche ihre Überschüsse lediglich zur Bildung von Reservefonds oder als Beitrag zu den Landesfonds verwenden, ferner die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute.

Actiengesellschaften, welche für das der Besteuerung zugrunde gelegte Jahr mehr als zehn Procent an Dividende vom eingezahlten Actiencapital vertheilen, haben außer der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 bezeichneten Steuer von demjenigen zur Vertheilung gelangenden Betrage, welcher für das erste bis fünfzehnte Procent der Dividende erforderlich ist, zwei Procent, und von den

darüber hinaus zur Vertheilung gelangenden Beträgen vier Procent zu entrichten.

Wenn solche Dividenden zugleich aus nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen und aus dieser Steuer nicht unterliegenden Unternehmungen fließen, ist derjenige Theil des nach dem vorigen Absätze ermittelten Betrages der Zusatzsteuer zu unterziehen, welcher auf das in den steuerpflichtigen Unternehmungen angelegte Capital verhältnismäßig entfällt; hievon hat nur insofern eine Ausnahme einzutreten, als die Actiengesellschaft nachweist, daß das höhere Erträgnis aus Unternehmungen geflossen ist, die der Besteuerung nach diesem Hauptstücke nicht unterliegen.

Bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften beträgt die Steuer Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]).

Für Sparcassen gilt folgender, nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestufter Steuerfuß:

Bei einem Reinertrage bis einschließ-	
lich 10.000 fl.	3 Procent,
bei einem Reinertrage von mehr	
als 10.000 fl. bis einschließlich 100.000 fl.	5 "
bei einem Reinertrage von mehr als	
100.000 fl. bis einschließlich 200.000 fl.	7½ "
und bei einem Reinertrage von mehr	
als 200.000 fl.	10 "

Bei den im Sinne des §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner Vorschusscassen werden das erste Tausend mit drei Zehntel, die weiteren Beträge mit fünf Zehntel der Besteuerung unterzogen. Der Steuerfuß beträgt, sofern der so ermittelte Reinertrag 600 fl. nicht übersteigt, 8½ Procent, sonst 10 Procent.

Bei den Landespropinationsfonds beträgt die Steuer 10 Procent von dem nach den Bestimmungen der §§. 93 bis 95 zu berechnenden Reinerträgnisse, wobei jedoch die Staatsubvention, ferner die Erträge aus den Schankgebühren, anderweitigen öffentlichen Abgaben und Strafgeldern aus den Einnahmen auszuscheiden, dagegen die



Reinerträge des Reservefonds zuzurechnen, endlich die zur Verzinsung und Tilgung der Propinationsschuldverschreibungen verausgabten Beträge in Abzug zu bringen sind; falls die Landespropinationsfonde die von den bezüglichen Zinsen gemäß §§. 124, 131 a) und 133 abzuführende 10procentige Rentensteuer aus Eigenem tragen, sind die hiezu verwendeten Beträge gleichfalls als Abzugspost zu behandeln.

Sofern hiernach die Bestimmung des Absatzes 2 in Anwendung treten sollte, gilt als gesamtes Anlagecapital der im §. 5 des Landesgesetzes vom 22. April 1889, Landesgesetzblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau Nr. 30, bezeichnete Betrag von 62,200.000 fl., beziehungsweise der im §. 1 der Rundmachung der k. k. Propinationsfondsdirection vom 18. Juni 1890, Landesgesetzblatt für das Herzogthum Bukowina Nr. 16, bezeichnete Betrag von 6,983.000 fl.

1. Nach den bisherigen Steuergesetzen waren bezügl. der Erwerbsteuer in jeder Hauptbeschäftigungsabtheilung und jeder Ortsklasse bestimmte Minimalsätze festgesetzt, und nach §. 20 des Einkommensteuerpatentes war für die der Besteuerung nach der I. Classe dieses Patentes unterliegenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen ebenfalls ein gewisses Mindestausmaß an Einkommensteuer festgesetzt.

Ein derartiges, natürlich wesentlich anderes Steuerminimum ist nach diesem Gesetze im §. 100 Alinea 2 für die öffentl. Rechnungsleger festgesetzt, welches jedoch auf wechselseitige Versicherungsgesellschaften, die nach §. 85 begünstigten Unternehmungen und die Sparcassen keine Anwendung findet.

In dem §. 100 ist das bei den öffentlichen Rechnungslegern anzuwendende Steuermaß festgesetzt.

Im ersten Alinea dieses Paragraphen ist dieses Steuermaß im allgemeinen mit 10 Procent des steuerpflichtigen Reinertrages bestimmt. Von dieser Regel sind sodann in dem neunten Alinea bezügl. der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften, im zehnten Alinea bezügl. der Sparcassen und im elften Alinea bezügl. der im Sinne des §. 85 dieses Gesetzes begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner Vorschußcassen Ausnahmen festgesetzt, indem bezügl. dieser Unternehmungen andere Verschreibungsmodalitäten, resp. Steuerätze bestimmt sind.

Es unterliegen daher der 10% Steuer sämtliche öffentl. erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen mit Ausnahme der wechsel-

seitigen Versicherungsgesellschaften, der Sparcassen bis zum Reinertrage von 200.000 fl. (denn von da ab ist ebenfalls eine Steuer von 10% zu entrichten) und der im Sinne des §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie Vorschußcassen, sofern der ermittelte Reinertrag 600 fl. nicht übersteigt (übersteigt derselbe diese Summe, tritt ebenfalls der Steueratz von 10% ein).

Diejenigen Unternehmungen, die einer 10% Steuer unterliegen, sind auch der zeitweiligen Erhöhung derselben nach Alinea 5 unterworfen.

Das siebente Alinea bestimmt sodann für Actiengesellschaften unter den dort angeführten Bedingungen ein weiteres Steuerprocent. Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Bestimmung des siebenten Alinea nur für Actiengesellschaften (gleichgiltig ob reine Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien), nicht aber auch für die anderen, zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen gilt.

2. Die nach Alinea zwei dieses Paragraphen vorzuschreibende niedrigste Erwerbsteuer, welche unter allen Umständen, also auch dann zu entrichten ist, wenn die Unternehmung mit Verlust betrieben wurde, richtet sich nach der Höhe des in dem steuerpflichtigen Betriebe investierten Anlagecapitalen. Dieses Anlagecapital ist bei Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, dann den nach §. 85 dieses Ges. nicht begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, schließlich bei den Propinationsfondsen nach Alinea 3 und 13 dieses Paragraphen festgesetzt, und muß daher von den Unternehmungen nicht erst separat nachgewiesen werden, bei sämmtlichen anderen Unternehmungen, auf die das zweite Alinea Bezug hat, ist nach Alinea 4 in fine das in der steuerpflichtigen Unternehmung oder in dem steuerpflichtigen Betriebe investierte Anlagecapital besonders auszuweisen.

Hervorzuheben ist, daß bei Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien das Gesetz als Anlagecapital das eingezahlte Actiencapital und die noch nicht amortifizierte Prioritätsschuld, bei den nicht begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder als Anlagecapital dieser Unternehmungen bezeichnet. Nicht also das bloß subscribirierte Actiencapital, oder die bloß subscribirierte Geschäftsanteile bilden dieses Anlagecapital, sondern der voll eingezahlte Betrag an diesen Capitalien. Diese Bestimmung findet übrigens ihre Begründung auch in dem §. 94. Für die Propinationsfonde ist das Anlagecapital im Gesetze selbst im vorhinein ziffermäßig bestimmt.

Dieses Anlagecapital und hiemit auch das eventuelle Steuerminimum kann nicht nur zunehmen (z. B. bei Actiengesellschaften durch die Emission neuer sogen. Prioritätsactien oder Contrahierung einer Prioritätsschuld u. s. w.), sondern auch abnehmen (z. B. bei obigem Beispiele durch Amortifirung der Prioritätsschuld mittels Verlosung von Prioritätsobligationen u. s. w.).

Dasselbe kann bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch Zuwachs neuer Geschäftsantheile und umgekehrt durch deren Rückzahlung geschehen und auf ähnliche Weise bei den übrigen öffentl. Rechnungslegern.

3. Aus der Anordnung des fünften Alinea folgt, daß diese halbproucentige Erhöhung eine zeitweilige ist, die mindestens für das erste Jahr der Gültigkeit dieses Gesetzes jedenfalls in Anwendung kommen dürfte, daß dieselbe nur die mit 10% besteuerten Unternehmungen und nur insoweit trifft, als denselben nicht das Steuerminimum zur Vorschreibung gelangt (denn dieses ist seinem Begriffe nach als Mindestausmaß nicht erhöhungs-fähig) oder dieselben unter die Ausnahme des sechsten Alinea fallen.

4. Bei der nach Alinea sieben anzustellenden Berechnung der über 10% gehenden Dividende hat als Grundlage nur das eingezahlte Actien-capital (also nicht das Anlagecapital, das eventuell auch bei deren Vorhandensein die Prioritäts-schuld umfaßt) zu dienen. Für die Dividenden der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (des dritt. Alin., also dieser auf Erwerb ausgehenden Genossenschaften) ist eine derartige Bestimmung nicht getroffen; sie zahlen daher auch keine höhere Steuer für den Fall, als sie eine 10% übersteigende Dividende vertheilen können. Ob die höheren Dividenden aus dem Reinertrage der Unternehmung oder aus sonstigen Fonds derselben gezahlt worden, ist für diese Frage belanglos; es ist hierbei nur zu berücksichtigen, ob diese Superdividende einem Fonds entnommen wurde, der bereits besteuert ist oder nicht. Im ersteren Falle ist von dieser Superdividende nur der nach dieser Bestimmung entfallende Mehrbetrag an Steuer vorzuschreiben, im zweiten Falle aber auch zuerst die 10 resp. 10 $\frac{1}{2}$ % Steuer zu bemessen.

5. Die Bestimmungen des sechsten und achten Alinea wollen wir an einem Beispiele veranschaulichen. (Wir manipulieren hier mit ganz willkürlichen Ziffern.)

Angenommen, eine Actiengesellschaft hat ein eingezahltes Actien-capital von 2,000,000 fl. und weist einen Reingewinn von 400,000 fl. aus. Angenommen, dieser Reingewinn ist auch der steuerbehördlich sichergestellte (§§. 92—99). Es beträgt also die Erwerbsteuer nach Abs. 1, 10%, d. i. 40,000 fl., beziehungsweise nach Abs. 5 erster Satz 40,000 fl. und 200 fl. ist 40,200 fl.

Diese Gesellschaft vertheilt aber eine 12% Dividende (von dem eingezahlten Actien-capital), d. i. also in Summa . . . 240,000 fl. Es resultiert daher zur Befreiung des die 10% Dividende übersteigenden Betrages eine Quote von . . . 200,000 „

bleibt . . . 40,000 fl. von welchem Betrage nach dem sechsten Alinea ein Mehrbetrag von 2% an Steuer zu entrichten ist, d. i. also 800 fl. Es zahlt daher diese Gesellschaft von dem obigen Reingewinn per 400,000 fl. an Erwerbsteuer den Betrag per 40,800 fl., resp. nach Abs. 5 erster Satz 41,000 fl.

Angenommen nun, obige Gesellschaft mit dem Actien-capital von 2,000,000 fl. ist eine nur mit Export sich beschäftigende Unternehmung (§. 89 erster Satz) und es entfielen von dem Actien-capital, also auf das im Inlande steuerpflichtige Unternehmen (§. 89 und §. 100 Alin. 7) der Betrag von 1,000,000 und von dem angenommenen Reinertrage per 400,000 nach §. 89 200,000 fl. auf den inländischen (d. h. steuerpflichtigen Betrieb) und arbeiten wir mit derselben Voraussetzung, daß die Firma von dem ganzen Actien-capital per 2,000,000 fl. eine 12% Dividende vertheilt, so ergibt sich die Berechnung, wie folgt: 1,000,000 Capital, 200,000 fl. Reingewinn, 10% Steuer = 20,000 fl. von 2,000,000 fl. entfallende 12% Dividende . . . 240,000 fl.

von welchem Betrage auf die steuerpflichtige Unternehmung mit Rücksicht auf das in derselben befindliche Capital per 1,000,000 fl. der Betrag von . . . 120,000 „ entfällt. Zur Bedeckung der 10% Dividende war erforderlich . . . 100,000 „ bleibt zur Bedeckung der 2% Mehrdividende . . . 20,000 fl. wovon 2% Steuer . . . 400 fl. so daß die Erwerbsteuer dieser Unternehmung in Summa 20,400 fl. beträgt, resp. nach Alin. 5, 20,500 fl.

Diese Berechnung stellt sich dann natürlich verhältnismäßig darnach, wie dieses Capital auf das steuerpflichtige und steuerfreie Unternehmen sich auftheilt, resp. welchen Beweis die Unternehmung über die Provenienz der Superdividende erbringt.

Wie dieser Beweis zu erbringen ist, hat das Gesetz selbst nicht statuiert.

Hat diese Superdividende ihren Ursprung nur in dem steuerpflichtigen Unternehmen, so ist dieselbe selbstverständlich nach dem achten Alinea ganz zu versteuern, hat sie ihren Ursprung erwerbsermaßen nur in dem steuerfreien Unternehmen, so ist dieselbe von der Besteuerung freizulassen und nur das Steuer-ausmaß des ersten resp. zweiten Alinea dieses Paragraphen in Anwendung zu bringen.

6. Im 9. Alinea ist die von den wechselseitigen Versicherungsgesellschaften (siehe Anmerkung c zu §. 83) zu entrichtende Erwerbsteuer mit einem wesentlich niedrigeren Ausmaße als im Abs. 1 statuiert. Dieser Art Versicherungsanstalten erheben die Prämien entweder ex post in bestimmten Beträgen je nach dem Ausgange einer Versicherungsperiode, oder was gebräuchlicher ist, anticipando (so wie alle anderen), jedoch unter Vorbehalt der entweder späteren Rückvergütung entsprechender Antheile an den Geschäftsüberschüssen (auch Bonus oder Dividenden genannt) oder der nachträglichen Einforderung von Nachzahlungen (Nachschußprämien etc.) bei Anzulänglichkeit der im vornem eingehobenen Prämie. Diese Prämienrücklässe können aber zur feuerzeitigen Deckung einer Unterbilanz gegenüber den von den Mitgliedern anticipando gezahlten Prämien in eigene Reservefonds hinterlegt werden (Prämienreservefonds).

Aus der Bestimmung dieses Absatzes folgt, daß die hier für die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften (zum Unter-

schiede von den auf Gewinn berechneten, zumeist auf Actien eingerichteten derartigen Unternehmungen) festgesetzte Steuer überhaupt und ohne Rücksicht auf den nach den §§. 93—99 zu ermittelnden Geschäftsreinertrag immer zur Vorschriftung zu gelangen hat. Es dürfte daher die Ermittlung des Geschäftsreinertragnisses nach den cit. Paragraphen bei diesen Unternehmungen entfallen und wären lediglich die Jahresnettoprämien, d. h. also, wie aus dem Vorausgeschriebten hervorgeht, jener Betrag an von Versicherten eingehobenen Prämien, welcher nach Abzug der denselben rückgezahlten oder gutgeschriebenen Beträge (Bonus oder auch Dividenden) übrig geblieben ist, als einzige Besteuerungsgrundlage zu ermitteln.

Daraus folgt auch weiter, daß, da die Ermittlung des Reinertrages nach den §§. 93—99 überflüssig erscheint, auch die Regieanlagen bei der Besteuerung dieser Anstalten nicht in Betracht zu ziehen sind.

Diese Bestimmung ist die einzige Ausnahme von der sonst gesetzlich erforderlichen Ermittlung des Reinertragnisses der betreffenden Unternehmung nach den §§. 93—99.

7. Das 10. Alinea setzt eine Absetzung bei der Besteuerung der Sparcassen fest, die mit 3% beginnt und erst bei einem ermittelten Reinertrage von über 200.000 fl. die Höhe des im ersten Alinea festgesetzten Ausmaßes erreicht.

8. Das 11. Alinea schließlich gewährt den begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie Vorschußcassen bezüglich des Steuermaßes noch weitergehendere Begünstigungen.

Besonders hervorzuheben ist, daß bei dieser Art Unternehmungen der Reinertrag nie voll der Besteuerung unterzogen wird, sondern das erste Tausend mit drei Zehnteln, die übrigen Beträge nur zur Hälfte, was nach dem bestandenen Ges. v. J. 1880 über die Besteuerung dieser Unternehmungen nicht der Fall war. (Siehe hierzu die §§. 85 und 92 Schlusssatz, sowie die Anmerkungen zu diesen Paragraphen.)

9. Was die Bestimmungen des vorletzten Alinea, betreffend die Besteuerung der Propinationsfonde (im Geltungsgebiete dieses Gesetzes sind ihrer zwei u. zw. jener von Galizien und jener von der Bukowina) anbelangt, so sind dieselben in dem Wesen dieser FONDE begründet.

Diese Propinationsfonde wurden in den Jahren 1889 (für Galizien) und 1890 für Bukowina behufs Ablösung der als dingliches Recht mit dem Besitze von Gütern verbundenen Berechtigung zur ausschließlichen Erzeugung und zum Ausschank von Getränken errichtet, u. zw. derart, daß die bisher Propinationsberechtigten gegen Empfang einer Entschädigung aufhörten, Besitzer des Propinationsrechtes zu sein, und dieses Recht auf die betreffenden FONDE, welche diese Ablösung übernahmen, übergegangen ist.

Dieser Propinationsfond beträgt nach dem Landesgesetze von Galizien vom 22. April 1889 L. G. Bl. Nr. 30 für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau 62,200.000 fl. und nach dem Landesgesetze vom 18. Juni 1890 L. G. Bl. Nr. 16 für Bukowina 6,983.000 fl.

Die Verwaltung der FONDE besorgt eine eigene Propinationsfondsdirection, an deren Spitze der jeweilige Landeschef dieser Länder steht.

Der Propinationsfond genießt eine Staatsubvention von einer Million Gulden (aus dem Ertrage der Branweinsteuer), ferner fließen in denselben die Schaufgebühren und andere ähnliche öffentliche Abgaben, z. B. die Gebühren für Errichtung neuer Brauereien und Brennerien etc., so wie die Strafelder für unbefugtes Schänken.

Auf Grund dieser Einrichtung erklären sich nunmehr die Bestimmungen des letzten Alinea des §. 100 von selbst, denn die obangeführten Einnahmen des FONDES (Staatsubvention etc.) sind öffentlichrechtlicher Natur, die aus der Ausübung des Propinationsrechtes selbst nicht entspringen, daher unter die Einnahmen nicht gerechnet werden können. Die Bestimmung bezüglich der Ausscheidung von zur Verzinsung und Tilgung der Propinationsschuldverschreibungen erforderlichen Beträgen ist in den §§. 94 b resp. c und 95 lit. e begründet, da die Propinationsschuld durch jährl. Verlosung einer bestimmten Anzahl von Obligationen getilgt werden muß.

Nachdem der Propinationsfond zufolge der Bestimmungen des diesbezügl. Gesetzes (Propinationsfondsgesetz oben cit.) die von den Zinsen der Propinationsobligationen entfallende Rentensteuer selbst zu tragen hat, bildet dieselbe für diesen Fond eine factische nach §. 94 Alin. f a contrario abzugsfähige Auslage, muß daher ebenfalls aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen werden.

Da nun bei Berücksichtigung dieser Abzugsposten die Erwerbsteuer im Sinne des ersten Alin. des §. 100 kaum zur Vorschriftung gelangen wird, demnach die Bemessung nach Alin. 2 einzutreten hat, wurde im Schlusssatze dieses letzten Alinea festgesetzt, was als Grundlage zur Bemessung in diesem Falle genommen werden soll (mit anderen Worten: was als Anlagecapital des Propinationsfondes zu gelten hat.

#### Ort der Vorschriftung der Steuer.

§. 101. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist, wenn sich die Betriebsstätten dieser Unternehmungen an demselben Orte befinden, an welchem der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben.

Befindet sich der Sitz des Unternehmers im Auslande, so gilt der Sitz des inländischen Repräsentanz, beziehungsweise des im §. 90, Absatz 2, bezeichneten Vertreters als Sitz des Unternehmers.

Die Erwerbsteuer des galizischen Propinationsfondes gelangt in Lemberg, jene des Propinationsfondes des Herzogthumes Bukowina in Czernowitz zur Vorschriftung.

Nachdem dieser Paragraph von zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen im allgemeinen spricht, die Unter-

scheidung derselben in auf gewerbliche Production gerichtete und Handels-, sowie Transportunternehmungen erst bei der Steuertheilung in's Gewicht fällt, bezieht sich selbstverständlich die Bezeichnung Betriebsstätte nicht nur auf die Produktionsstätte im engeren Sinn (gewerbliche Betriebsstätte), sondern auch auf die Verkaufsstätten. Es ist ferner klar, dass unter Betriebsstätte auch die Hauptunternehmung selbst zu verstehen ist und nicht bloß die Filialen etc. und dass unter „Ort“ die Steuergemeinde gemeint ist.

§. 102. Befindet sich bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Production gerichteten Unternehmungen die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes der Unternehmers, so sind 20 Procent der von sämtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 80 Procent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet.

Befinden sich Betriebsstätten der eben genannten Unternehmungen in mehreren Gemeinden, so ist der im Absätze 1 bezeichnete 80procentige Antheil der entfallenden Steuer in den Gemeinden, in welchen sich die Betriebsstätten befinden, nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmung vorzuschreiben; dabei macht es keinen Unterschied, ob die einzelnen Betriebsstätten selbständig sind, oder zu einander in dem Verhältnisse von Hauptanstalt und Zweig- oder Hilfsanstalt stehen.

Lässt sich die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage nicht ermitteln, so ist anzunehmen, dass dieselben im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantiemen verwendeten Beträge an dem Gesamtertrage mitwirken.

Erstreckt sich eine einheitliche Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Steuerbehörde nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Theile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Communallasten, sowie des Flächenverhältnisses über die Auftheilung der Steuer nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Verwaltungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmt im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Steuerbehörde, als auch die Auftheilung der Steuer.

Die letztere Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Sitze des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgeht wird. (§. 90.)

1. Dieser Paragraph bestimmt die Steuertheilung der auf gewerbliche Production gerichteten Unternehmungen, denen die Bergwerke gleichgestellt werden, im Entgegenhalte zu den rein kommerziellen Instituten und den Transportunternehmungen, von denen die §§. 103 incl. 107 handeln.

2. Wie die Bemessungsgrundlage bei mehreren Betriebsstätten resp. Unternehmungen zu bilden ist, siehe §. 93 zweiter Absatz. Hiernach ist dann auch der Abs. 2 dieses §. 102 zu interpretieren. Diejenige Gemeinde, in der die dort gelegene Betriebsstätte keinen Reinertrag abgeworfen, event. sogar einen Verlust ausgewiesen hat, participiert an der Steuertheilung nach der Analogie des dritten Absatzes, der den Fall im Auge hat, dass sich die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage nicht ermitteln lässt, was wohl nicht nur bei Hilfestablissemments, die von der Hauptanstalt abhängig sind und keine selbständige Bilanzierung haben, eintreten wird, sondern auch bei derartigen selbständigen Betriebsstätten, die wir im Sinne gehabt haben.

3. Wir wollen die Bestimmungen des Article 1—3 an einem Beispiel erklären:

Angenommen, ein Unternehmen, das weder vom Staate noch von einem Lande oder einer Gemeinde betrieben wird, hat 5 Betriebsstätten. Diese haben in dem Gegenstandsjahre nach §. 93 Abs. 2 einen der Besteuerung zu unterziehenden Gesamtertrag von 50.000 fl. abgeworfen. Gesezt den Fall, es haben zu diesem Reinertrage beigetragen die Betriebsstätte A mit . . . . 10.000 fl.

und " " " B " 10.000 " " " " " C, D und E mit 30.000 " Diesem unter ihnen an den 30.000 fl. bestehende Participationsverhältnis lässt sich nicht ermitteln.

Ann beträgt (der Kürze halber) die Erwerbsteuer von diesen 50.000 fl. nach §. 100 Abs. 1 . . . . 5000 fl., von diesen 5000 fl. kommen in Vorschreibung, weil der Unternehmer an keinem der Betriebsorte seinen Sitz hat, 20% an seinem Sitze, d. i. also: 1000 fl. und die restlichen 80%, d. i.: 4000 fl. werden unter die Gemeinden vertheilt, in denen sich die

Betriebsstätten befinden. Dies geschieht nun auf folgende Art: Die Betriebsstätte A hat mit einem bestimmten Betrage (10.000 fl. zu dem Gesamtertrage per 50 000 fl., d. i. also mit  $\frac{1}{5}$ ) beizutragen. Auf diese 10.000 fl. entfällt daher von der 80%igen zur Verteilung gelangenden Quote an Steuer per 4000 fl. der fünfte Teil, d. i. der Betrag per . . . . . 800 fl., welcher im Orte der Betriebsstätte A zur Voranschreibung zu kommen hat. Dasselbe gilt von der Unternehmung B. Daher in der Gemeinde, wo sich der Betrieb befindet, ebenfalls . . . . . 800 fl.

zusammen . . . 1600 fl.  
Die Betriebsstätten C, D und E participieren also zusammen an dem Rest der 80% Quote per . . . . 4000 fl.  
daher an dem Betrage von: . . . . 2400 fl.

u. zw. auf folgende Weise:

Bei der Betriebsstätte C wurde an Eöhnen, Besoldungen incl. Antidien der Betrag von 5000 fl. in der Betriebsstätte D ein solcher von . . 3000 " und in E ein Betrag von . . . . . 2000 " verwendet

daher zusammen 10.000 fl.

Der Gesamtertrag dieser 3 Unternehmungen beträgt 30.000 fl. Es verhält sich also bezüglich der Betriebsstätte:

C, 30.000 : 10.000 = x : 5000  
x = 15.000 fl. als Participat an diesen 30.000 fl.  
D, 30.000 : 10.000 = x : 3000  
x = 9000 fl. als " " " " "  
E, 30.000 : 10.000 = x : 2000  
x = 6000 fl. als " " " " "

Nachdem die von 30.000 fl. entfallende Erwerbsteuer mit 5000 fl. angenommen wurde, entfällt an Gesamtsteuer für die Betriebsstätte:

C von 15.000 fl. . . . . 1500 fl.  
D " 9.000 " . . . . . 900 " "  
E " 6.000 " . . . . . 600 " "  
zusammen . . . 3000 fl.

Siezu die Betriebsstätten A und B von dem Reinertragnisse per à 10.000 fl. mit à 1000 = 2000 obige 5000 fl. Gesamtsteuer von diesem ganzen Unternehmen.

Es gelangt nun von der Gesamtsteuer der Betriebsstätte C per 1500 fl. 20% am Sitze des Unternehmers mit: 300 fl. und 80% am Sitze der Betriebsstätte . . . . . 1200 fl.  
für D von 900 fl. 20% am Sitze des Unternehmers mit 180 und 80% am Sitze der Betriebsstätte . . . . . 720 "  
und für E von 600 fl. 20% am Sitze des Unternehmers mit 120 fl. und 80% am Sitze der Betriebsstätte . . . . . 480 "  
zusammen obige . . . 2400 fl.

und am Sitze des Unternehmers A mit 200 fl., B mit 200 fl., C mit 300 fl., D mit 180 fl. und E mit 120 fl. gibt obige 1000 fl.

(20% von der Gesamtsteuer per 5000 fl. an Steuer des ganzen Unternehmens).

4. Behufs Durchführung der Auftheilung im Sinne des vierten Alinea ist eine derartige striete Regel nicht angeführt und wäre dem Wesen der Sache nach auch nicht möglich, es müsste also ein anderer Maßstab gefunden werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung ist nach dem Wortlaute dieses Absatzes ebenfalls, so wie die Steuertheilung überhaupt, von amtswegen, nicht also erst über ein allenfalls eingetragenes Gesuch der betreffenden Gemeinden vorzunehmen. Es obliegt natürlich aber diesen Gemeinden die Pflicht, die hierzu erforderlichen Nachweisungen der Behörde zu liefern, die sodann hierüber nach freiem Ermessen entscheidet.

5. Die zwei Schlussabätze dieses Paragraphen bestimmen, welche Behörde zur Vornahme der Steuerbemessung, resp. Steuertheilung berufen ist.

6. Unter Veranlagungsbezirk ist hier nicht der im Sinne des I. Hauptstückes bestimmte Veranlagungsbezirk zu verstehen, weil ja die Erwerbsteuer dieser Unternehmungen sich nach wesentlich anderen Normen als die allgem. Erwerbsteuer richtet, sondern jedenfalls der Sprengel der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz (siehe §. 109).

Dafs unter Betriebsstätte hier nicht nur die Erzeugung-, sondern auch die Verkaufsstätte zu verstehen ist, wurde in der Anmerkung zu §. 101 auseinandergesetzt, denn der §. 101 enthält den allgemeinen Wortlaut über die Steuervorschreibung, die verschiedene Auftheilung der Steuer je nach der Beschaffenheit des betreffenden Unternehmens normieren dann die §. 102—108.

Hervorgehoben wird, dafs unter Betriebsstätte auch die Hauptunternehmung selbst zu verstehen ist, und dafs daher, wenn sich der Sitz des Unternehmers in einem Orte befindet, wo die Unternehmung eine Betriebsstätte hat (dies wird also hauptsächlich im Orte der Hauptunternehmung sein, ist aber auch nicht notwendigerweise immer der Fall), in diesem Orte vorerst nach §. 102 Alinea 1 jene 20% der von sämtlichen Unternehmungen deselben Steuerpflichtigen entfallenden Erwerbsteuer vorzuschreiben kommen, hernach participiert dieser Ort aber auch an den restlichen 80% der Gesamtsteuer nach Absatz 3 dieses Paragraphen.

Dasselbe Princip ist in den §§. 103—108, betreffend die Steuertheilung bei Handels- und Transportunternehmungen aus gesprochen.

7. Die Steuertheilung ist in allen Fällen von amtswegen durchzuführen. Es hat daher die hierzu competente Steuerbehörde nicht erst ein hierauf abzielendes Aufsuchen der beteiligten Steuerträger, resp. der beteiligten Steuergemeinden abzuwarten.

Selbstverständlich sind alle in Steuertheilungsangelegenheiten erließenden Entscheidungen seitens der diese Entscheidungen fällenden Behörde nicht nur dem Steuerpflichtigen selbst, sondern auch der betreffenden Steuergemeinde mitzuteilen und es steht nicht nur dem Steuerpflichtigen selbst, sondern auch den hieran beteiligten Gemeinden das Recht der Beschwerde gegen diese Steuertheilung zu.

Über die Beschwerde, welche sich nach den Anordnungen des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 zu richten hat (siehe §. 282), entscheidet die Finanzlandesbehörde und in weiterer Folge das Finanz-Ministerium.

§. 103. Tritt der im §. 102, Absatz 1, bezeichnete Fall bei Handelsunternehmungen, Creditinstituten und Versicherungsanstalten ein, so sind 50 Procent der von sämmtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuern in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 50 Procent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet. Falls in mehreren Gemeinden Betriebsstätten vorkommen, finden die Bestimmungen des §. 102, Absatz 2 bis 6, füngemäße Anwendung.

Hier wird die Art der Steuertheilung bei commerciellen Unternehmungen (Handelsunternehmungen, Banken, Creditinstituten etc.) normiert. Das Auftheilungsprocent ist von jenem des §. 102 wesentlich verschieden, das Verfahren jedoch füngemäß dasselbe, weshalb sich hier ledigl. auf die bei §. 102 beigebrachten Anmerkungen bezogen wird.

§. 104. Von der Steuer von Eisenbahnunternehmungen sind 10 Procent in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher der Unternehmer den Sitz hat. Bei den k. k. Staatseisenbahnen ist in dieser Hinsicht der Sitz der obersten Geschäftsleitung maßgebend.

Bezüglich der übrigen 90 Procent wird zunächst im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt, in welchem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Steuer vorzuschreiben ist.

Befindet sich der Sitz des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind weitere 15 Procent in diesem Lande, und zwar in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung in Vorschreibung zu bringen und die übrigen 75 Procent auf die sämmtlichen von der Bahn durchzogenen Länder nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu vertheilen; im entgegengekehrten Falle sind sämmtliche 90 Procent der Steuer nach diesem Verhältnisse auf die von der Bahn durchzogenen Länder zu vertheilen.

Von dem aus diesen 75, beziehungsweise 90 Procent auf ein Land entfallenden Steuerbeträge sind drei Viertel in der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsleitung in dem Lande befindet, oder falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht besteht, in der Hauptstadt dieses Landes vorzuschreiben.

Für die Staatseisenbahnen hat die Steuervorschreibung bezüglich der erwähnten drei Vierteltheile in der Hauptstadt des betreffenden Landes zu erfolgen.

Die im Sinne der vorstehenden beiden Absätze in den Landeshauptstädten vorzuschreibende Steuerquote ist in Görz und Gradiska, Istrien und Borsarlberg bis zum Zustandekommen gesetzlicher Bestimmungen über die Bezeichnung der Landeshauptstadt in jenen Städten vorzuschreiben, in welchen bisher die im Sinne der Gesetze vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, und 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, auf die Hauptstädte dieser Länder entfallenden Steuerquoten zur Vorschreibung gelangten.

Das übrige Viertel ist in allen übrigen Gemeinden vorzuschreiben, welche die Bahnstrecke durchzieht, wobei der Vertheilung der Steuervorschreibung unter die bezeichneten Gemeinden die von fünf zu fünf Jahren festzustellende directe Steuerleistung derselben zugrunde zu legen ist. In diese Steuerleistung ist die Personaleinkommensteuer nicht einzurechnen.

1. Ganz verschieden von den bisher in den §§. 102 und 103 angeführten Steuertheilungsmobalitäten sind jene für Eisenbahnunternehmungen des §. 104; am Sitze der Unternehmung kommen nur 10% zur Vorschreibung und der Rest wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2—6 auf die Länder und weiter auf die Gemeinden vertheilt, welche die Bahn durchzieht. In diesen Absätzen wird auch der Steuervorschreibungsort, sowie der Steuervertheilungsmaßstab festgesetzt.

2. Aus der Anordnung des 3. Absatzes im Entgegenhalte zum 4. und 6. Absätze folgt, daß in jenem Lande, wo sich der Sitz der Unternehmung befindet und welches von der Bahn ebenfalls durchzogen wird (dies trifft also eminent in Niederösterreich statt) zur Vorschreibung gelangen:

a) 10%, weil in diesem Lande sich der Sitz der Unternehmung resp. der obersten Geschäftsleitung überhaupt befindet (Abs. 1).

b) 15% aus demselben und dem Grunde, weil die Bahn dieses Land auch durchzieht (Abs. 3) und

c)  $\frac{20\%}{75}$  (von den restlichen 75%) nach Maßgabe der Streckenlänge vom Ausgangspunkte zur Landesgrenze (Abf. 3 die Worte „sämmlichen . . . . . Ländern,“ also auch auf dieses Land, weil dasselbe von der Bahn durchzogen wird), so daß auf die übrigen Länder nach Verteilung von den 75% der nach Abzug der sub c angeführten Quote resultierende Betrag erübrigt, in welchen sich dieselben wieder nach der Streckenlänge theilen. Von dieser Landesquote gelangen zur Vorschreibung in der Gemeinde, wo die Betriebsleitung besteht, oder bei Abgang derselben, resp. wenn die Betriebsleitung sich in der Landeshauptstadt befindet oder wenn es sich um die Steuervorschreibung von Staatsbahnen handelt, in dieser Landeshauptstadt  $\frac{3}{4}$ , das restliche  $\frac{1}{4}$  in allen übrigen Gemeinden, welche die Bahn durchzieht, nach ihrer directen Steuerleistung (zu welcher jedoch die Personaleinkommensteuer nicht zu rechnen ist), also nach dem Gesamtbetrage der Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Rentensteuer sammt der bereits hier vorgeschriebenen Eisenbahnsteuer. Das Procent, mit dem die Gemeinden an dem auf dieselben entfallenden Viertel unter einander participieren, wird immer von fünf zu fünf Jahren nach der obigen Steuerleistung festgesetzt.

Wird das Land, in welchem sich der Sitz der Unternehmung befindet, von der Bahn nicht durchzogen, so wird in diesem Lande in dem Orte des Sitzes nur die im Abs. 1 festgesetzte 10% Quote vorgeschrieben, während die Vorschreibung der übrigen 90% auf die übrigen Länder nach Maßgabe der Streckenlänge in den in den Absätzen 4, 5 und 6 bestimmten Orten vertheilt wird.

3. Das Gesetz vom 8. Mai 1889 R. G. Bl. Nr. 61 enthält die durch das gegenwärtige Gesetz außer Kraft tretenden Normen über die Steuertheilung bei Eisenbahnunternehmungen, jenes vom 19. März 1887 R. G. Bl. Nr. 33 betrifft die Steuerpflicht der k. k. Staatsbahnen (siehe Anmerkung zu §. 83 ad e).

§. 105. Von jenen Eisenbahnunternehmungen, von deren Steuer bisher 40 Procent an dem Sitze des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung vorgeschrieben waren, sind an diesem Orte außer der nach dem ersten Absätze des §. 104 entfallenden 10procentigen Quote in den ersten drei Jahren der Wirksamkeit dieses Gesetzes 25 Procent, während der folgenden drei Jahre 20 Procent der Steuer daselbst vorzuschreiben, so daß erst nach Ablauf von sechs Jahren die Bestimmung des §. 104, Absatz 3, in volle Wirksamkeit tritt.

Sinsichtlich der restlichen 65, beziehungsweise 70 Procent gelten die im §. 104, Absatz 3 und folgende, getroffenen Bestimmungen.

Dieser Paragraph enthält die Übergangsbestimmungen für die dort normierten Fälle auf das gegenwärtige Gesetz.

§. 106. Im Falle der Verstaatlichung von Privateisenbahnen folgende Übergangsbestimmungen:

1. Wenn die verstaatlichte Eisenbahn Niederösterreich durchzog und in einem Lande eine Betriebsleitung außerhalb der Landeshauptstadt hatte, so sind von dem im vierten Absätze des §. 104 bezeichneten drei Vierteln der auf das Land entfallenden Quote der Steuer der Staatsbahnen in den ersten fünfzehn auf den Eigenthumsübergang der Eisenbahn folgenden Jahren nachstehende Beträge an dem Sitze der ehemaligen Betriebsleitung vorzuschreiben: In den ersten fünf Jahren ein Betrag, welcher 75, in den folgenden fünf Jahren ein Betrag, welcher 50, in den weiterfolgenden fünf Jahren endlich ein Betrag, welcher 25 Procent jener Quote gleichkommt, die von der letzten Jahressteuer der verstaatlichten Eisenbahn daselbst vorgeschrieben war. Der jeweilige Rest ist in der Landeshauptstadt vorzuschreiben.

2. Wenn die verstaatlichte Eisenbahn Niederösterreich nicht durchzog, so ist aus der Steuervorschreibung der Staatsbahnen in den ersten fünfzehn auf den Eigenthumsübergang der Eisenbahn folgenden Jahren ein Betrag vorweg auszuscheiden, welcher der letzten Jahressteuer der verstaatlichten Bahn gleichkommt.

Dieser Betrag ist in folgender Weise zur Vorschreibung zu bringen:

a) Zehn Procent desselben sind, falls der Sitz der verstaatlichten Privateisenbahn mit dem Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatsbahnen zusammenfällt, zur Gänze an diesem Sitze vorzuschreiben. Andernfalls sind während der ersten fünf Jahre sechs, während der folgenden fünf Jahre vier, und während der weiterfolgenden fünf Jahre zwei Achtel jener zehn Procent im vormaligen Sitze der verstaatlichten Personalsteuern.

Eisenbahn, und der jeweilige Rest am Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen vorzuschreiben;

- b) sodann sind in den ersten fünf Jahren weitere 90, in den folgenden fünf Jahren 85, und in den weiterfolgenden fünf Jahren 80 Procent des oben bezeichneten vorweg ausgeschiedenen Betrages in den von der verstaatlichten Bahn durchzogenen Ländern, und zwar nach Verhältnis der Kilometerlänge der bezüglichen Bahnstrecken, vorzuschreiben.

Von dem hienach für jedes einzelne von der verstaatlichten Eisenbahn durchzogene Land entfallenden Betrage sind drei Viertel an jenem Orte vorzuschreiben, wo bisher die correspondierende Vorschreibung rückfichtlich der auf das Land entfallenden Steuerquote der verstaatlichten Eisenbahn stattfand; im Falle die Eisenbahn mehrere Betriebsleitungen in einem Lande hatte, sind jene drei Viertel im Verhältnisse der jeder Betriebsleitung unterstandenen Bahnstrecke auf die Standorte derselben aufzuteilen.

Das restliche Viertel ist im Sinne des §. 104, Absatz 7, auf die übrigen von der verstaatlichten Eisenbahn durchzogenen Gemeinden aufzuteilen;

- c) der hiernach während des sechsten bis fünfzehnten Jahres erübrigende Rest von 5, beziehungsweise 10 Procent des vorweg ausgeschiedenen Betrages ist am Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen in Vorschreibung zu bringen.

Erst der nach vollzogener Ausschreibung des im ersten Absätze des zweiten Punktes dieses Paragraphen bezeichneten Betrages erübrigende Rest der Steuervorschreibung der Staatseisenbahnen ist im Sinne des §. 104 aufzuteilen, wobei jedoch die Kilometerlänge der neuverstaatlichten Bahn nicht mehr zu Gunsten der von ihr durchzogenen Länder in Anschlag gebracht werden darf; auch kommen die von keiner anderen Staatsbahn als der neuverstaatlichten Bahn durchzogenen Gemeinden bei der im Sinne des §. 104, Absatz 7, vorzunehmenden Verteilung

der allenfalls von der Steuervorschreibung des sonstigen Staatsbahnnetzes auf das Land entfallenden Quote nicht mehr in Betracht.

Nach Ablauf der fünfzehnjährigen Übergangsperiode haben die Bestimmungen des §. 104 in volle Wirksamkeit zu treten.

1. Für den Fall der Verstaatlichung von Privatbahnen sind, da die Besteuerung der Staatsbahnen von jener der Privatbahnen, resp. die Stenertheilung in einzelnen Punkten von einander abweichen, Übergangsbestimmungen getroffen worden (§. 104 Abs. 1, Schlusssatz und Abs. 5).

Hierbei muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass alle Staatsbahnen und hiernach auch die von denselben vorzunach §. 106 statuierte Berechnung auf die von diesen Staatsbahnen im ganzen für das betreffende Land vorzuschreibende Steuer, resp. nach Ausscheidung der auf die neuverstaatlichte Bahn entfallende Steuer, je nachdem ob die verstaatlichte Bahn seinerzeit Niederösterreich durchzog oder nicht (denn nach der Verstaatlichung durchzieht sie dann immer Niederösterreich als Theil der Staatsbahnen) der Sitz der Unternehmung und die Landgemeinden (also nicht den Sitz der Unternehmung und die Landeshauptstadt) bestimmten Viertels nach §. 104 Abs. 6 geht aber ohne jede Übergangsperiode vor sich.

2. Diese Berechnungen des §. 106 wollen wir an einem Beispiel veranschaulichen, wobei aber hervorgehoben wird, dass mit ganz beliebigen Ziffern manipuliert wird.

ad 1. Angenommen, dass die verstaatlichte Bahn nur Niederösterreich durchzog, der Sitz der Unternehmung in x und der Sitz der Betriebsleitung in y war, und dass deren letzte Steuervorschreibung (die der Vereinfachung halber als für die ganze Berechnungszeit gleichbleibend angenommen wird) 80.000 fl. beträgt. Solange diese Bahn nicht verstaatlicht war, stellte sich die Steuertheilung nach §. 104 folgendermaßen:

- a) nach §. 104 Min. 1 von 80.000 fl. 10% . . . . . 8.000 fl.  
in x zur Vorschreibung;
- b) nach §. 104 Min. 3 von 80.000 fl. 15% . . . . . 12.000 fl.  
ebenfalls in x;
- c) nach §. 104 Min. 4 von dem Restbetrage (80.000 weniger 20.000 fl.), d. i. also von 60.000 fl.  $\frac{3}{4}$  . . . 45.000 fl.  
in y zur Vorschreibung (würde  $x = y$ , d. h. würde der Sitz der Betriebsleitung mit jenem des Unternehmens zusammenfallen, so kämen diese 45.000 fl. ebenfalls in x zur Vorschreibung);



Es resultiert daher  
 ad Punkt 2, Abf. a) 1. Satz: 80.000 fl. 10% = 8000 fl. an Sitz der oberst. Geschäftsleitung der  
 Staatsbahnen (Wien).  
 ad Punkt 2, Abf. a) 2. Satz: Bisheriger Sitz: Oberste Geschäftsleitung:  
 Jahr 1-5  $\frac{1}{3}$  von 8000 fl. = 6000 fl.  $\frac{2}{3}$  = 2000 fl. = Summa 8000 fl.  
 " 6-10  $\frac{4}{3}$  " " = 4000 "  $\frac{1}{3}$  = 4000 " = " 8000 "  
 " 11-15  $\frac{2}{3}$  " " = 2000 "  $\frac{1}{3}$  = 6000 " = " 8000 "

ad Punkt 2, Abf. b) mit Min. 1, 2, 3: Angenommen, die verstaatlichte Bahn durchzieht 3 Länder mit  
 einer Kilometerlänge A: 150; B: 100; C: 50 Kilometer.

Post-Nr.	Jahre	%	Vom Betrage (Gesamt- betrag)	Betrag (Sonderquotens- Gesamtsomme)	Entfallende Quote auf						Bisherige Betriebs- leitung: A		Bisherige Betriebs- leitung	
					150 Kilom. Land: A		100 Kilom. Land: B		50 Kilom. Land: C		a) = 75 Kilom.	b) = 75 Kilom.	B	C
					fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	1-5	90	80.000	72.000	36.000	—	24.000	—	12.000	—	13.500	13.500	18.000**	9.000**
											27.000 *			
2	6-10	85	"	68.000	33.999	98	22.666	68	11.333	34	12.750	12.749-99	17.000**	8.500**
											25.499-99 *			
3	11-15	80	"	64.000	31.999	99	21.333	34	10.666	67	12.000	12.000	16.000**	8.000**
											24.000 *			

\* Der Restbetrag =  $\frac{1}{4}$  = 9000 fl. — fr. entfällt auf die Landgemeinden (Abf. b Min. 3).  
 \*\* " " " " 6000 " — " " " " " "  
 \*\* " " " " 3000 " — " " " " " "

\* Der Restbetrag =  $\frac{1}{4}$  = 8499 fl. 99 fr. entfällt auf die Landgemeinden (Abf. b Min. 3).  
 \*\* " " " " 5666 " 68 " " " " "  
 \*\* " " " " 2833 " 34 " " " " "  
 \*\* " " " " 7999 " 99 " " " " "  
 \*\* " " " " 5333 " 34 " " " " "  
 \*\* " " " " 2666 " 67 " " " " "

ad Punkt 2, Absatz c im Entgegenhalte zu Absatz b erster Satz (siehe obige Tabelle Punkt Nr. 2 u. 3  
 der ersten fünf Rubriken):

5% von 80.000 = 4000 fl. (+ 68.000 = 72.000 fl.) d. i. die ganze 90% Quote von der Gesamt-  
 10% " 80.000 = 8000 fl. (+ 64.000 = 72.000 fl.) steuer dieser verstaatlichten Bahn)

werden am Sitz der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen im Grunde des §. 104 drittes Minuca  
 erster Satz vorgeschrieben, weil durch die Verstaatlichung dieser Niederösterreich früher nicht durchziehenden Bahn  
 diese Bahn zu einer solchen wurde, die das Land, in welchem sich die oberste Geschäftsleitung befindet, durchzieht.

3. Die Berechnung ad 10. Minuca dieses §. 106 stellt sich sodann ganz einfach. Angenommen, die  
 übrigen Linien der Staatsbahn durchziehen die drei Länder mit der Kilometerlänge: A = 125, B = 75, C = 50.  
 Es werden daher die restlichen 40.000 Gulden (120.000 fl. — 80.000 fl.) aufgetheilt:

a) die 10% Quote nach §. 104 Abf. 1 = 4000 fl. für den Sitz der obersten Geschäftsleitung;

b) 15% Quote nach §. 104 Abf. 3 erster Satz ebenfalls dort: 6000 fl., bleibt: 30.000 fl., welche auf  
 die Länder A, B und C zu vertheilen sind, u. zw.:

			$\frac{1}{4}$ für die Landes- hauptstadt:	$\frac{1}{4}$ für die Land- gemeinden:	Summa:
A = 125 Kilom.	mit:	15.000 fl.	11.250 fl.	3750 fl.	= 15.000 fl.
B = 75 " "	"	9.000 "	6.750 "	2250 "	= 9.000 "
C = 50 " "	"	6.000 "	4.500 "	1500 "	= 6.120 "
Zusammen:		30.000 fl.	22.500 fl.	7500 fl.	= 30.000 fl.

An diesem Betrage participieren also die Länder A, B und C nicht auch mit der Streckenlänge  
 der verstaatlichten Bahn, sondern nur insoferne, als sie von dem anderen Netz der Staatsbahnen

tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, so entfällt für dieses Land keine Participationsquote an der Steuer der Staatsbahnen mehr.

3. Der zweite Satz dieses Article ist die logische Folge dieses im ersten Absatze aufgestellten Principes, denn sonst würden derartige Gemeinden gegenüber den anderen an der Steuer der Staatsbahnen mit einem erhöhten Betrage theilnehmen, was gewiss sowohl der Bestimmung des §. 104 sechstes Article, als auch der ganzen Veranlagung dieses Gesetzes, den Gemeinden einen verhältnismäßigen Antheil an der Steuer der Eisenbahnen zur Bildung einer Umlagsbasis und Entlastung anderer Steuerträger von den hohen Umlagsprocenten zu gewähren, widersprechen würde.

Die auf die einzelnen Länder innerhalb der 15jähr. Übergangszeit in Summa von den Staatsbahnen entfallende Steuertangente, resp. jene, die auf den Sitz der obersten Leitung, beziehungsweise für die Landeshauptstädte entfällt, wird sodann durch einfaches Abziehen dieser Theilbeträge, nämlich der von der verstaatlichten Bahn während der Übergangsperiode von dem übrigen Netze der Staatsbahnen vorgeschriebenen Tangenten ermittelt.

4. Das Ges. vom 19. März 1887 R. G. Bl. Nr. 33, betr. die Steuerpflicht der Staatsbahnen siehe in der Anmerkung zu §. 83 ad e.

§. 107. Bei Binnen-Schiffahrtsunternehmungen sind 80, bei anderweitigen Schiffahrtsunternehmungen 90 Procent der von sämtlichen derartigen Unternehmungen des Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers vorzuschreiben. Die übrigen 20, beziehungsweise 10 Procent sind in jener Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Stationen, Werften, Agenturen, Werkstätten oder ähnliche Betriebsstätten der Unternehmung befinden. Falls in mehreren Gemeinden Betriebsstätten vorkommen, finden die Bestimmungen des §. 102, Absatz 2 bis 6, sinngemäße Anwendung.

Während nach §. 102 bei industriellen Unternehmungen und Bergwerken am Sitze des Unternehmens 20%, bei den commerciellen Instituten nach §. 103 dortselbst 50%, bei den Eisenbahnen schließlich nach §. 104 10%, resp. weitere 15% an diesem Sitze zur Verschreibung gelangen und die restlichen Beträge erst vertheilt werden, bestimmt §. 107 bezügl. der Schiffahrtsunternehmungen zur Verschreibung am Sitze der Unternehmung 80%, resp. 90% der Steuervorschreibung von sämtlichen derartigen Unternehmungen eines Steuerpflichtigen und der Rest von 20%, resp. 10% wird nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen aufgetheilt.

Zu diesem Behufe theilt das Gesetz die Schiffahrtsunternehmungen ein in solche, die auf Binnengewässern betrieben werden und anderweitige (also Meeres-Schiffahrts-) Unternehmungen.

Die Auftheilung der restlichen 20%, resp. 10% geschieht nicht wie bei den Eisenbahnunternehmungen nach der Kilometerlänge der Strecke auf die einzelnen Länder, resp. nach der directen Steuerleistung der tangierten Gemeinden an dieselben (§. 104), sondern es ist die Schiffahrtsunternehmung bezügl. dieser Steuertheilung den Industrieunternehmungen gleichgestellt, es finden daher Anwendung der §. 102 Abs. 2-5. (Siehe die Anmerkungen hierzu.)

§. 108. Betreibt ein im Sinne dieses Hauptstückes Steuerpflichtiger Unternehmungen, bezüglich welcher nach den §§. 101 bis 107 verschiedene Grundsätze der örtlichen Auftheilung der Steuer gelten, so ist die gesammte dem Steuerpflichtigen vorgeschriebene Steuersumme auf jede Art dieser Unternehmungen im Verhältnisse des in denselben erzielten Reinertrages, falls jedoch dieser sich nicht ermitteln läßt, im Verhältnisse des in denselben verwendeten Anlagecapitals aufzuthemen.

Nach Article 2, zweiter Satz des §. 93 bildet die Summa der Reinerträge aller von einem Steuerpflichtigen (der nicht zu den im ersten Satze des Article genannten gehört) betriebenen, zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen die Besteuerungsgrundlage. Da nun, wie wir gesehen haben, für die verschiedenen Arten dieser Unternehmungen nach den §§. 101 incl. 107 auch grundverschiedene örtliche Auftheilungsmodalitäten der Steuer bestehen, wurde verordnet, daß die Gesammtsteuer auf diese Unternehmungen im Verhältnisse des in denselben erzielten Reinertrages, resp. falls sich derselbe nicht ermitteln läßt (siehe Anmerkungen zu §. 102) im Verhältnisse des in denselben verwendeten Anlage- (also nicht Betriebs-) Capitals (§. 100) aufzuthemen ist, was auch stets in dem Falle zu geschehen hat, wenn bei einzelnen Unternehmungen (Betriebsstätten) kein Reinertrag oder gar ein Verlust ermittelt werden sollte.

Daß der §. 108 ungeachtet des allgem. Wortlautes („betreibt ein im Sinne dieses Hauptstückes Steuerpflichtiger“ etc.) bei Festsetzung dieser Bestimmung nicht auch die im 2. Article ersten Satze des §. 93 angeführten Unternehmer (Steuerpflichtige) im Sinne gehabt hat, sondern nur den oben besprochenen Fall, geht klar aus dem Entgegenhalte des zweiten Satzes dieses §. 108 zu dem ersten und zweiten Satze des zweiten Article des §. 93 hervor, weil ja bei dem Staate, den Ländern und Gemeinden der Reinertrag jeder Unternehmung für sich die Grundlage der Steuerbemessung bildet, demnach die Steuer schon bei der Bemessung selbst nach einzelnen Arten der Unternehmung aufgetheilt erscheint.

## Zuständigkeit der Steuerbehörden.

§. 109. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hat jede Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers, bei den k. k. Staatsbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, wenn eine oder mehrere Betriebsstätten der Unternehmungen sich in anderen Veranlagungsbezirken befinden, die Steuerbehörden der letzteren zur Bemessung der Steuer zu delegieren.

Siehe hiezu die das zweite Hauptstück einleitende Anmerkung und die Anmerkung zu §. 102.

Nachdem im Gesetze selbst nichts näheres bestimmt ist, kann von der im zweiten Absätze des §. 109 normierten Ermächtigung des Finanzministeriums, sowohl von amtswegen als auch über Ansuchen der Interessenten Gebrauch gemacht werden.

## Steuerbekenntnisse.

§. 110. Jeder im Sinne dieses Hauptstückes steuerpflichtige Unternehmer hat jährlich 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Reinertrag sämtlicher betriebenen Unternehmungen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die genehmigten Rechnungsabschlüsse (Gewinn- und Verlustconto) und, wenn solche erstattet wurden, die Geschäftsberichte in zwei Exemplaren, ferner bei Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Gewerkschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung (des Gewerkschaftstages), insoweit sich dasselbe auf die Geschäftsgebarung bezieht, endlich eine Nachweisung der zur Bestimmung des Ortes der Steuervorschreibung erforderlichen Umstände (§§. 101 bis 108) anzuschließen.

Außerdem ist der Unternehmer verpflichtet, die ihm von der Steuerbehörde abverlangten Auskünfte und Aus-

weise, insoferne sie zur Feststellung der nach diesem Hauptstücke für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen dienen, gewissenhaft zu liefern und insbesondere auf Verlangen der Steuerbehörde den Reinertrag jeder einzelnen von ihm betriebenen Unternehmung nachzuweisen.

Die Folgen einer absichtlichen unrichtigen Fälschung siehe §§. 239 u. 241. Die Bekenntnisse sind jährlich einzubringen und haben den Reinertrag sämtlicher betriebenen Unternehmungen auszuweisen, den der Unternehmer über Verlangen der Steuerbemessungsbehörde nach den einzelnen Unternehmungen nachzuweisen hat.

Eine nach den bisherigen Steuergesetzen nicht bestandene Beilage wurde mit Rücksicht auf die §§. 101—108 (Steuertheilung) eingeführt; insbesondere hat die Unternehmung die nach §. 101 Abs. 2—6 behufs Durchführung, der Steuertheilung erforderlichen Daten zu liefern.

Die Nichtbefolgung des im Sinne des dritten Alinea dieses Paragraphen an den Steuerpflichtigen ergehenden Auftrages wird nach §. 250 geahndet.

§. 111. Die Steuerbehörde hat die an sie gelangten Bekenntnisse nach Form und Inhalt zu prüfen und allfällige Ergänzungen durch Einvernehmung der Steuerpflichtigen, sowie nach ihrem Ermessen durch Anhörung von Sachverständigen vorzunehmen. In Betreff der Berg- und Hüttenwerke ist stets das Gutachten des betreffenden Revierbergamtes einzuholen.

1. Die Prüfung der an die Behörde gelangenden Fassungen ist zweierlei Art; bezüglich der Form, ob dieselben nämlich nach der vorgeschriebenen Art verfaßt sind, und der Sache selbst, beziehungsweise welche Ergänzungen behufs Bemessung der Steuer erforderlich sind, zu welchem Behufe der Steuerpflichtige, sowie auch Sachverständige einvernommen werden können.

Es ist wohl selbstverständlich und braucht nicht weiter erörtert zu werden, daß dieses Gutachten der Sachverständigen, falls es von den Angaben des Steuerpflichtigen abweicht, demselben vorzuhalten ist und daß über seine allfälligen gegen dasselbe gerichteten Einwendungen von diesen Sachverständigen von neuem zu begutachten sind, welches Gutachten, falls es wieder neue in dem ersten nicht enthaltene Momente anführen sollte, dem Steuerpflichtigen zur Erstattung allfälliger Einwendungen wiederholt vorzuhalten und dieses Verfahren solange fortzusetzen ist, bis zwei vollständig gleichlautende Gutachten vorliegen, resp. der Sachverhalt zweifellos festgestellt ist.

2. Während der erste Satz dieses Paragraphen es der Steuerbehörde überläßt, ob sie Sachverständige einvernehmen will, resp.

es für gut findet, verpflichtet sie der zweite Satz bei der Besteuerung von Berg- und Hüttenwerken das Gutachten des zuständigen Revierbergamtes einzuholen. Welches Revierbergamt zuständig ist, ist nach der Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums v. 24. April 1872 R. G. Bl. Nr. 61, resp. 11. November 1895 R. G. Bl. Nr. 174, womit die Bezirke und Standorte der Revierbergbeamten kundgemacht wurden, zu beurtheilen.

Es sind dies:

A. in Böhmen, unterstehend der Berghauptmannschaft in Prag, die Revierbeamten in:

1. Prag Bezirk: Stadtbezirk Prag, die politischen Bezirke: Karolinenthal, Weinberge, Smichow, Kladno, Ratonitz, Příbram, dann die Gerichtsbezirke: Hořowitz und Beraun des Hořowitzer und Míčan des Böh. Broder polit. Bezirkes.

2. Schlan Bezirk: politischer Bezirk von Schlan, Laun und Melník.

3. Pilsen Bezirk: politische Bezirke von Blatna, Kralowitz, Pilsen, und die Gerichtsbezirke: Horaždowitz des Strakonitzer, Mírowitz des Piseker, Nepomuk des Přesicek, Planitz des Klattauer, und Žbírów des Hořowitzer polit. Bezirkes.

4. Mies Bezirk: die politischen Bezirke Bilschofteinitz, Mies, Tachau, Taus, und die Gerichtsbezirke Klattau und Neuern des Klattauer, Plan des gleichnamigen, Přesice des gleichnamigen, dann Běseř des Tepler polit. Bezirkes.

5. Falkenau Bezirk: die politischen Bezirke Misch, Eger, Grassitz, und die Gerichtsbezirke Falkenau des gleichnamigen und Königswart des Planer politischen Bezirkes.

6. Elbogen Bezirk: die politischen Bezirke Joachimsthal, Karlsbad, Lubiž, und die Gerichtsbezirke Elbogen des Falkenauer und so wie Marienbad und Tepl des Tepler polit. Bezirkes.

7. Komotau Bezirk: die politischen Bezirke Kaaden, Komotau, Podersam und der Gerichtsbezirk Saaz des gleichnamigen polit. Bezirkes.

8. Brüx Bezirk: der politische Bezirk Brüx, dann die Gerichtsbezirke Biskup und Dux des Teplitzer und Postelberg des Saazer politischen Bezirkes.

9. Teplitz Bezirk: die politischen Bezirke Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Rumburg, Schluckenau, Teitschen und die Gerichtsbezirke Teplitz des gleichnamigen, Böh. Leipa und Haida des Böh. Leipaer, Wegstädtl des Dabaer und Zwickau des Gabeler polit. Bezirkes.

10. Kuttenberg Bezirk: der Stadtbezirk Reichenberg und die politischen Bezirke: Beneschau, Braunau, Caslau, Chotěboř, Chrudim, Deutschbrod, Friedland, Gablonz, Hohenelbe, Hohenmauth, Jičín, Jungbunzlau, Königgrätz, Königshof, Kolln, Kuttenberg, Landskron, Ledec, Leitomyšl, Münchengrätz, Neubydžow, Neustadt a. M., Pardubitz, Poděbrad, Policka, Reichenau, Reichenberg, Selsán, Semil, Senftenberg, Starkenbach, Trautenau, Turnau,

dann die Gerichtsbezirke: Daba des Dabaer, Gabel des Gabeler, Mies des Böh. Leipaer, Schwarzkosteletz und Böh. Brod des Böh. Broder polit. Bezirkes.

11. Budweis Bezirk: die politischen Bezirke: Budweis, Kapitz, Kruman, Molsbantein, Mühlfhausen, Neuhaus, Pilgram, Prachatic, Schüttenhofen, Tabor, Wittingau, dann die Gerichtsbezirke Pisek und Wodnian des Piseker, Strakonitz und Wolin des Strakonitzer polit. Bezirkes.

B. In Ober- und Nieder-Oesterreich, Salzburg, Mähren, Ober- und Niederschlesien und der Bukowina unterstehend der Berghauptmannschaft in Wien.

1. St. Pölten Bezirk: das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

2. Wels Bezirk: das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg.

3. Bräun Bezirk: Markgrafschaft Mähren mit Ausnahme der politischen Bezirke Mistek und Neutitschein und der mährischen Enclaven.

4. Mährisch-Osterau Bezirk: das Herzogthum Ober- und Niederschlesien und von der Markgrafschaft Mähren die mährischen Enclaven, so wie die politischen Bezirke Mistek und Neutitschein.

5. Kaczyka Bezirk: das Herzogthum Bukowina.

C. In Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Kärnten, Krain, Stadt Triest mit Gebiet, Görz, Gradiska, Istrien und Dalmatien, unterstehend der Berghauptmannschaft in Klagenfurt.

1. Hall Bezirk: die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

2. Klagenfurt: das Herzogthum Kärnten.

3. Leoben Bezirk: vom Herzogthum Steiermark die politischen Bezirke Bruck an der Mur, Gröbming, Immenburg, Leoben, Pöck und Murau.

4. Graz Bezirk: vom Herzogthum Steiermark der Stadtbezirk Graz und die politischen Bezirke Deutsch-Landsberg, Feldbach, Graz, Hartberg, Leibnitz, Nadersburg, Voitsberg und Weiz.

5. Cilli Bezirk: vom Herzogthum Steiermark die Stadtbezirke Cilli, Marburg und Pettau, dann die politischen Bezirke Littenberg, Marburg, Pettau, Nam und Windisch-Gräz.

6. Laibach Bezirk: das Herzogthum Krain, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

7. Zara Bezirk: das Königreich Dalmatien und die Markgrafschaft Istrien.

D. In Galizien, Podomeren, mit Auschwisch und Zator, dann Krakau, unterstehend der Berghauptmannschaft in Krakau.

1. **Kraſau Bezirk:** der Stadtbezirk Kraſau und die politiſchen Bezirke Biala, Wochnia, Brzeſto, Chryzanow, Kraſau, Pimanowa, Myſchenice, Nemmarkt, Saybuſch, Wadowice und Wieleſza.

2. **Jaſſo Bezirk:** die polit. Bezirke: Brzozow, Dabrowa, Gorlice, Grybow, Jaſſo, Koſbunorowa, Kraſno, Lancut, Mielec, Neu-Sandec, Miſto, Pilzno, Ropczyce, Wreſzow, Sanok, Tarnobrzeg, Tarnow.

3. **Drohobycz Bezirk:** die polit. Bezirke: Cieſzanow, Dobromil, Dolina, Drohobycz, Jaroslaw, Jarowow, Pisko, Moſciſka, Przemysl, Kudli, Sambor, Staremiaſto, Stryj, Turka.

4. **Stanislaw Bezirk:** der Stadtbezirk Lemberg und die politiſchen Bezirke: Bobrka, Bohorodczany, Borszczow, Brody, Brzezan, Buczac, Czortkow, Grodel, Horodenka, Juſiatyn, Kaluſz, Kamionka-Strumionowa, Kolomea, Koſow, Lemberg, Wadowina, Podhajca, Przemyslany, Rawa-Ruſſa, Rohatyn, Salat, Sniatyn, Sokal, Stanislaw, Tarnopol, Tlumacz, Trembowla, Zaleszczyki, Zaboraz, Zhdaczow, Zolkiew, Zloczow.

3. Das Gutachten der Revierbergämter iſt aber die Steuerbehörde nur dann gehalten zu berücksichtigen, wenn es ſich auf bergtechniſche Angelegenheiten (alſo z. B. auf die mit dem eigentlichen Bergbaue, nicht auch z. B. mit dem Verfaufe des Productes verbundene Auslagen u.) bezieht, da die Bergbehörde nur zur Überwachung des Bergbaubetriebes ſelbſt berufen iſt, daher nur bezüglich der denſelben tangirenden Angelegenheiten berufen ſein kann ein fachmänniſches Gutachten abzugeben.

§. 112. Werden die Bekenntniſſe oder die zur Prüfung derſelben erforderlichen Rechnungsbehalte nicht innerhalb der geſetzlichen Friſt eingebracht, ſo kann die Feſtſtellung der Beſteuerungsgrundlage und die Bemessung der Steuer auf Grund der der Steuerbehörde vorliegenden oder im geeigneten Wege herbeizuschaffenden Behelfe (Bilanzen, Geſchäftsberichte) vorgenommen werden.

Einer ſolchen Bemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der erforderlichen Bekenntniſſe oder Rechnungsbehalte binnen einer mindestens vierwöchentlichen Friſt voranzugehen.

Die vorſtehende Beſtimmung ſchließt die allfällige Beſtrafung der Vertreter des Steuerpflichtigen wegen der unterlaſſenen Einbringung des Bekenntniſſes, ſowie das Recht der Steuerbehörde, dieſelben zur Einbringung der Bekenntniſſe oder ſonſtigen Behelfe unter Androhung von Ordnungsſtrafen aufzufordern, nicht aus.

Dieſer Paragraph beſtimmt, unter welchen Vorausſetzungen die Steuerbehörde zur Bemessung der Erwerbſteuer der öffentl. Rechnungsleger in dem Falle ſchreiten kann, wenn den Anforderungen des §. 110 Alinea 1 nicht genüge gethan würde.

Aus dem Wortlaute des 2. Alinea folgt, daſs, wenn in der dieſesbezügl. Aufforderung dieſer Hinweis auf die Beſtimmung des erſten Alinea des §. 112 nicht aufgenommen wäre, die Behörde ohne eingebrachte Faſſion die Steuer nicht bemessen kann. Dieſelbe gilt, wenn die Aufforderung zwar nicht bemessen kann. Das ſehen wäre, die Friſt aber auf einen kürzeren als vierwöchentlichen Zeitraum geſtellt worden wäre. Die Steuerbehörde kann alſo, wenn ſie in den Beſitz der Bemessungsbehalte auf andere Weiſe, als durch den Steuerpflichtigen gelangt wäre, vor Ablauf dieſer Friſt die Steuer nicht bemessen.

Bringt der Steuerpflichtige die Behelfe in einem kürzeren als dem ihm mit dem gedachten Beſcheide feſtgeſetzten Zeitraume ein, ſo kann ſelbſtverſtändlich ſofort zur Steuerbemessung geſchritten werden.

Die Straffanction ſiehe §. 250.

Ob im Falle des Nichteintragens der Faſſion und der Bemessungsbehalte der Steuerpflichtige hiezu durch Ordnungsſtrafen verhalten werden ſoll oder ob die Steuerbemessungsbehörde nach Durchführung der Beſtimmungen des zweiten Alinea dieſes Paragraphen zur Steuerbemessung an der Hand der vorhandenen Behelfe ſchreiten oder aber vor beiden dieſen Modalitäten Gebrauch machen will, iſt ſelbſtverſtändlich nach dem Wortlaute dieſes Paragraphen dem freien Ermeſſen derſelben anheimgeſtellt. Daſs dieſe amtswegige Steuerbemessung, als auch die Strafverfolgung des ſaumſeitigen Steuerträgers nach §. 250 vorzunehmen kann, ſieht wohl außer Zweifel.

### Zahlungsauftrag und Recurs.

§. 113. Die Bemessung der Steuer wird dem Steuerpflichtigen in Form eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Inſofern die Bemessung von dem Bekenntniſſe abweicht, hat der Zahlungsauftrag auch die Gründe dieſer Abweichung zu enthalten.

Die Form des Zahlungsauftrages wird im Verordnungswege feſtgeſtellt werden.

Wichtig iſt die Beſtimmung des zweiten Satzes dieſes Paragraphen, die in den bisher geltenden Geſetzen nicht enthalten war; für die allfällige Beſchwerde an die Hand geben.

§. 114. Gegen die von der Steuerbehörde erſter Inſtanz vollzogene Bemessung ſteht dem Steuerpflichtigen der

Recurs an die Finanzlandesbehörde zu, welche darüber endgültig entscheidet.

Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Die Berufungsinanz ist die Finanzlandesbehörde. Mit der Entscheidung dieser Behörde ist der Instanzzug erschöpft, so daß dem Steuerpflichtigen nurmehr die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof frei steht. Ist jedoch der Recurs auch gegen die Steuertheilung gerichtet, dann geht die Berufung bezüglich derselben bis an's Finanzministerium.

Das Gesetz kennt also keine Ermäßigungsgesuche wie das alte Erwerbsteuerpatent, sondern, da die Bemessung alljährlich geschieht, das Rechtsmittel des Recurses. (Siehe §. 282.)

#### Zahlungsstermine.

§. 115. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Siehe die ganz gleiche Bestimmung des §. 75 bezügl. der allem. Erwerbsteuer und die Anmerkung zu demselben erster Satz. Selbstverständlich ist, ungeachtet dies im Gesetze nicht ausdrücklich aufgenommen erscheint, auch hier die Erwerbsteuer in diesen Terminen anticipando und nicht decursive zu entrichten.

**Änderungen im Stande der Steuerpflichtigen Unternehmungen.**

§. 116. Über neu entstehende Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen vom Zeitpunkt der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagecapital nachzuweisen, oder, wenn ein solches nicht nachgewiesen werden kann, den wahrscheinlichen Ertrag (§. 92, Absatz 5) einzubekennen.

Die Übernahme einer bereits bestehenden, jedoch nicht der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegenden Unternehmung ist der neuen Entstehung einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung gleich zu halten.

Die Steuerpflicht beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkte, von welchem an der Betrieb auf Rechnung des Uebernehmers erfolgt.

Der ersten Anzeige einer neu errichteten Actiengesellschaft, Commanditgesellschaft auf Actien oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist der Gesellschaftsvertrag, bei Unternehmungen, für welche ein besonderes Statut besteht, auch dieses in zwei Exemplaren beizulegen.

Neu errichtete Genossenschaften und Vorschusscassen der in §. 85 bezeichneten Art haben den Steuerbehörden lediglich ihre Statuten in Vorlage zu bringen.

§. 117. Die Steuerpflicht beginnt nach Maßgabe der in §. 92, Absatz 3 bis 6, enthaltenen Bestimmungen mit dem Beginne der Unternehmung.

Da die Bemessung der Erwerbsteuer von den der öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen auf ganz verschiedenen Grundlagen von jenen der allgem. Erwerbsteuer beruht, jenen des §. 65 in wesentlichen Stücken. Die Bestimmungen der §§. 116 und 117 von cit. §§. 116 und 117 finden ihre Begründung in jenen des §. 92 Alinea 3 und 4.

Einer neuen und daher der Anmeldungspflicht nach dem ersten Alinea des §. 116 unterliegenden Entstehung einer derartigen Unternehmung gleicht das Gesetz auch den Fall des Alinea 2 des §. 116. Im Sinne des Alinea 3 cit. §. 116, der eine Ausnahmsbestimmung für die in Alinea 2 §. 116 angeführten Fälle von der Regel des §. 117 bildet, im Entgegenhalte zur Bestimmung des §. 67, kann selbstverständlich gegebenen Falles für ein Quartal eine Doppelbesteuerung eintreten.

Der §. 72 findet hier mit Rücksicht auf den stricte Wortlaut des 3. Alinea des §. 116 und den Umstand, daß derselbe im Hinblick auf seine Einreihung in dem I. Hauptstück keinesfalls die der Besteuerung nach dem II. Hauptstück unterliegenden Steuerpflichtigen im Sinne haben konnte, keine Anwendung.

Daß die Errichtung neuer Betriebsstätten als Begründung einer neuen Unternehmung anzusehen und nach diesem Paragraphen zu behandeln ist, folgt aus der Bestimmung des §. 101 von selbst. Übrigens vergl. §. 120.

Die Straffaction für die Nichtbefolgung des ersten Alinea des §. 116 ist im §. 243 Abf. 3 und §. 244 enthalten.

Über die Bestimmung der Gemeinden, in denen die Vorschreibung einer einzelnen neu zugewachsenen Unternehmung stattfinden soll, siehe §. 122 Alinea 1.

§. 118. Wird im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgegeben, so hat der Unternehmer binnen vier Wochen die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. Die Steuerpflicht hört mit dem

Personalsteuern.

Ende des Steuerquartals auf, in welchem die Unternehmung aufgegeben wurde.

Wird eine von mehreren von demselben Steuerpflichtigen betriebenen Unternehmungen aufgegeben, so ist von der dem Steuerpflichtigen für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Steuer jener Theil, welcher auf den von ihm nachzuweisenden Ertrag der aufgegebenen Unternehmung entfällt, mit jenem Zahlungstermine in Abschreibung zu bringen, welcher auf den Zeitpunkt der Einstellung der Unternehmung folgt.

Wird die Anzeige unterlassen oder verspätet überreicht, so erfolgt die Abschreibung erst mit jenem Zahlungstermine, welcher dem Zeitpunkte des Einlangens der Anzeige oder der behördlich erlangten Kenntniss der Einstellung der Unternehmung folgt.

Die Abschreibung der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger aus dem Grunde der Betriebseinstellung findet sowohl über die von dem Unternehmer eingebrachte Anzeige, als auch von amtswegen statt. Die diesbeziügl. Bestimmungen des §. 118 weichen zwar von jenen der §§. 67-69 der allgem. Erwerbsteuer ab, sind jedoch im Wesen der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen begründet.

Der Absatz 2 dieses Paragraphen findet seine Begründung in der Bestimmung des 2. Satzes des 2. Alinea §. 93. Diertheilweise Abschreibung kann auch sowohl über Einschreiten des Unternehmers als auch von amtswegen vorgenommen werden und ist abhängig von dem erbrachten Nachweise jenes Theiles des Ertrages, der auf die aufgegebenen Unternehmung entfällt. (Siehe §. 110 letztes Alinea.) Dieser Beweis lässt sich durch die Vorlage der Bilanz u. dgl. dieser Unternehmung, falls sie eine selbständige Verrechnung gehabt hat, erbringen, sonst aber kann der Verweis per analogiam im Sinne des dritten Alinea §. 102-108 geführt werden.

Bestanden bei dem Unternehmen, dessen Betrieb zur Gänze (§. 118 Abs. 1) eingestellt, oder bei dem nur einzelne Unternehmungen (Betriebsstätten) aufgelassen wurden (§. 118 Abs. 2) Steuertheilungen, so entfällt natürlich im ersten Falle in allen daran partizipirenden Gemeinden die nach §. 118 Abs. 1 resp. Abs. 3 in Abfall zu bringende Restquote zur Gänze, im zweiten nur ein aliquoter Theil, der nach dem §. 122 Alinea 2 und 3 zu bestimmen ist.

Dass es sich hier um die Abschreibung der Steuer für das betreffende Steuerjahr, in dem die Auflassung des steuerpflichtigen Betriebes eingetreten ist und nicht für das nächstfolgende handeln kann, folgt wohl aus der Sache selbst und bedarf weiter keiner Begründung.

§. 119. Der Eintritt einer Unternehmung in die Liquidation ist, soferne nicht zugleich die gänzliche Einstellung des Geschäftsbetriebes erfolgt, als ein Aufhören derselben im Sinne des §. 118 nicht aufzufassen.

Nachdem die Liquidation eines Unternehmens noch an und für sich nicht die Einstellung des Betriebes bedeutet, sondern nur den Zweck hat, das nunmehr (mit dem Beschlusse zu liquidieren) aufgegeben Geschäft nur bis zur vollständigen Abwicklung zu führen, weis erbracht werden, dass dieses Geschäft thätlich nicht mehr betrieben wird, sondern dass sich die Liquidation nur auf die Auseinandersetzung des bereits zur Gänze abgewickelten Geschäftes bezieht.

Im Falle des Concurses muss der Concursmassverwalter, wenn die Concursmasse das Unternehmen weiter zu betreiben nicht gedenkt, die Anzeige nach §. 118, Abs. 1 erstatten, da sonst die Abschreibung im Sinne des Abs. 3 eintreten würde. (Siehe im R. G. Bl. Nr. 1 ai 1869.)

§. 120. Gehen sämtliche Unternehmungen eines nach diesem Hauptstücke Steuerpflichtigen in den Besitz eines anderen solchen Steuerpflichtigen über, so hat der letztere die dem Geschäftsvorgänger bemessene Steuer von jenem Quartale an zu tragen, welches auf den Besitzübergang folgt.

Erfolgt der Besitzübergang nur hinsichtlich einer von mehreren Unternehmungen des Steuerpflichtigen, so endet die Steuerpflicht des Besitzvorgängers und beginnt die Steuerpflicht des neuen Besitzers mit dem Zahlungstermine, welcher auf den Besitzübergang folgt.

Als Zeitpunkt des Besitzüberganges ist jener Zeitpunkt anzusehen, von dem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

Dieser Paragraph enthält gegenüber §. 116 Alinea 2 u. 3 die Bestimmungen, betreffend den Übergang von, der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegenden Unternehmungen an andere, ebenfalls nach dem II. Hauptstücke zu besteuerte Unternehmer. Eine neue Bemessung der Steuer für jenes Jahr, in welchem die Übernahme erfolgte, hat daher nicht zu erfolgen. Dasselbe gilt von der Steuertheilung, wenngleich sich dieselbe z. B. mit Rücksicht auf den geänderten Sitz der Unternehmung als im Gesetze begründet erweisen sollte.

ad 2. Alinea. Selbstverständlich kann es sich hier um das Ende resp. den Beginn der Steuerpflicht bei dieser einzelnen Unter-

nehmung handeln. (Siehe §. 118 Abs. 2.) Für den Übernehmer ist die übernommene Unternehmung als eine neue anzusehen.

Über die Bestimmung des Vorschreibungsortes einer einzelnen neu entstehenden Unternehmung siehe §. 122 Abs. 1 und Abs. 2 cit. Paragraphen über die Bestimmung des Abschreibungsortes.

§. 121. Die Verpachtung einer Unternehmung zieht eine Änderung in der dem Verpächter vorgeschriebenen Steuer nicht nach sich; für den Pächter stellt sie eine neue Unternehmung dar.

In der für ein Steuerjahr vorgeschriebenen Erwerbsteuer treten Änderungen ein nur in den in den §§. 118 incl. 120 angeführten Fällen, alle anderen Änderungen haben auf dieselbe keinen Einfluss, nicht einmal der in dem §. 121 gedachte Fall einer Verpachtung der bisher von dem Steuerträger für eigene Rechnung betriebenen Unternehmung. Für den Pächter ist dies natürlich ein neues Unternehmen und verpflichtet ihn zur Anzeige nach §. 116 Abs. 1 resp. §. 64, wenn es der Besteuerung nach dem I. Hauptstück unterliegt.

Für den Verpächter bleibt die Steuerpflicht nach dem II. Hauptstücke, auch für die Zukunft begründet (§. 92).

§. 122. Die Gemeinden, in welchen die im Sinne der §§. 116 und 120 erfolgende nachträgliche Vorschreibung für eine einzelne neue Unternehmung eines mehrere Unternehmungen betreibenden Steuerpflichtigen stattzufinden hat, werden unter Anwendung der §§. 101 bis 108 in der Art ermittelt, als ob die neue Unternehmung die einzige Unternehmung des Steuerpflichtigen wäre.

In sinngemäßer Anwendung derselben Vorschriften werden auch die Gemeinden bestimmt, in welchen die im Sinne der §. 118 und 120 stattfindende Abschreibung der Steuer zu vollziehen ist.

Ergibt sich für eine Gemeinde eine größere Abschreibung, als der dort vorgeschriebene Steuerbetrag ausmacht, so ist die übrige Abschreibung auf jene Gemeinden, in welchen eine Steuer dieses Unternehmers in Vorschreibung steht, im Verhältnisse dieser Vorschreibung aufzuteilen.

Andere Veränderungen der Betriebsstätten während des Steuerjahres haben eine Änderung in der örtlichen Vertheilung der Steuer nicht zur Folge.

Es handelt sich hier um die Bestimmung jener Gemeinde, wo eine einzelne zu bereits mehreren bestehenden Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen zunehmende oder von denselben aus-

scheidende Unternehmung die Steuer vorgeschrieben, resp. abgeschrieben erhalten soll.

Nehmen wir den gewöhnlichsten Fall von auf Production eingerichteten Unternehmungen (§. 102) eines nach §. 93 zweiter Satz zu besteuerten Unternehmers zur Demonstration dieses Vorganges.

Entstehen mehrere derartige Unternehmungen ganz neu und nicht zu bereits besteuerten Unternehmungen, so steht die Anwendung des §. 102 ganz klar da.

Entsteht nur eine einzelne neue derartige Unternehmung zu bereits bestehenden desselben Steuerpflichtigen, bei denen also die Steuertheilung nach §. 102 bereits durchgeführt ist, handelt es sich darum, da der Reinertrag dieser Unternehmung nach §. 93 Abs. 2 zweiter Satz mit den anderen bereits bezüglich der Steuervorschreibung aufgetheilten Unternehmungen die Besteuerungsgrundlage bildet, den Ort der Vorschreibung zu bestimmen. Dies geschieht nun derart, dass angenommen wird, diese neu zugewachsene Unternehmung sei die einzige dieses Unternehmers und es findet daher die Vorschreibung im Orte des Sitzes des Unternehmers und in der Gemeinde, wo sich die Betriebsstätte befindet, statt, ohne Rücksicht auf die übrigen bereits bestehenden Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen (wenn nicht zufälliger Weise der Fall des §. 101 Abs. 1 eintritt, in welchem dann die Vorschreibung in einer und derselben Gemeinde eintritt).

Angenommen, es übergeht eine bisher nach dem I. Hauptstücke zu behandelnde Unternehmung mit mehreren in verschiedenen Orten gelegenen Betriebsstätten in eine Actienunternehmung.

Nach §. 38 war der Besteuerungsort diejenige Steuergemeinde, in welcher die Unternehmung betrieben wurde; nach dem II. Hauptstück wird eine Steuertheilung nach §. 102 eintreten.

Angenommen, eine bereits bestehende Actienunternehmung mit mehreren Etablissements, bezüglich deren die Steuertheilung besteht, übernimmt von einem Privatunternehmer (I. Hauptstück) ein Etablissement. Dieses unterlag früher nach §. 38 der Besteuerung im Standorte; nach dem II. Hauptstück wird es in der Gemeinde des Standortes und jener des Sitzes der Unternehmung nach §. 102 besteuert (wenn wieder nicht zufälliger Weise der §. 101 Abs. 1 anzuwenden kommt, d. h. dass das neu zugewachsene Etablissement sich in Sitz der Unternehmung befindet).

Daselbe tritt ein in den Fällen des §. 120.

Bezüglich der Abschreibung ist derselbe Vorgang zu beobachten. Daselbe gilt auch von anderen Zweigen von nach diesem Hauptstücke zu behandelnden Unternehmungen.

ad Schlussabsatz: „Andere Veränderungen . . .“ d. h. als jene in den §§. 116 incl. 120 angeführten, haben während des Steuerjahres eine Änderung in der örtlichen Vertheilung der Steuer nicht zur Folge, also z. B. die Verlegung einer Betriebsstätte derselben Unternehmung von der Gemeinde A in die Gemeinde B etc.



Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

§. 123. Die im ersten Hauptstücke dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen über das der Erwerbsteuer sammt Nebengebühren zustehende gesetzliche Pfandrecht (§. 76) finden auch auf die Erwerbsteuer der im §. 83 dieses Gesetzes bezeichneten Unternehmungen sinngemäße Anwendung.

Siehe §. 76 und die Anmerkung dazu.

### III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer.

Die Rentensteuer tritt an Stelle der nach dem Patente vom 3. 1849 bestandenen Einkommensteuer III. Cl., u. zw. insoweit als nicht einzelne Unternehmungen, die nach dem cit. Einkommensteuerpatente nach der III. Cl. besteuert wurden, nunmehr der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterliegen, wie dies z. B. der Fall ist bei Sparcassen etc.

Die Steuer ist jedoch eine wesentlich andere, als die bestandene Einkommensteuer III. Cl., sowohl was den Gegenstand derselben anbelangt §. 124, als auch was ihre Veranlagung und das Ausmaß §§. 128—130 und 131, dann den Beginn und Ende der Steuerpflicht §§. 145—149 betrifft. Die nähere Ausführung dieser Unterschiede würde jedoch über den Rahmen dieses Commentares hinausgehen und hat lediglich ein theoretisches Interesse, weshalb sich hier nur mit vorstehender Bemerkung begnügt wird.

#### Steuerpflicht.

§. 124. Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind.

Solche Bezüge sind insbesondere:

1. Die Zinsen und Renten von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, von den Obligationen der Landespropinationsfonde, von Landes-, Bezirks- und Gemeindecapitalen;

2. die Zinsen von allen anderen was immer für einen Namen habenden öffentlichen und privaten, verbrieften

oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuldforderungen oder sonstigen Capitalsforderungen, wie die Zinsen von Theilschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Hypothekendarlehen, Darlehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner von Kaufschillinggeresten, Contocorrent-Forderungen, Cautionen, Depositen, Cassenscheinen, Spareinlagen;

3. die die Stelle von Zinsen vertretenden Escomptegewinne;

4. die Pachtzins aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerbrechten und anderen, weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objecten;

5. Renten aller Art mit Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, sowie der im §. 167, Z. 4, bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, also: Renten (Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten), welche von Versicherungs-, Versorgungsanstalten, Pensionscassen, Witwencassen oder anderen Cassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabsolgt werden, oder welche auf einer Schenkung oder letztwilligen Anordnung oder auf einem Rentenkauf beruhen; Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Einlösungsrenten für verstaatlichte Unternehmungen, Auszugleistungen und Leibgedinge; Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, Grundlasten und ähnlichen Berechtigungen;

6. sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, sofern der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat, oder kraft des Gesetzes oder kraft richterlichen Urtheiles verpflichtet ist; wie Alimentationsleistungen, Bezüge für die Unterlassung der Ausübung von Berechtigungen, oder für die Gestattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen u. d. gl. durch einen andern;

7. die Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren, sofern diese Bezüge nicht nach dem §. 127, Absatz 1 von der Steuerpflicht ausgenommen sind; Actien und Prioritäten von Unternehmungen, welche auch nur von einem Theile ihres Betriebes der hierländigen Er-

werbsteuer im Sinne des zweiten Hauptstückes unterliegen, werden nicht als ausländische Wertpapiere betrachtet.

1. Das erste Alinea dieses Paragraphen stellt die allgemeine Regel auf, wer zur Zahlung der Rentensteuer verpflichtet ist, gleichgültig ob der Steuerpflichtige eine physische oder juristische Person ist, die weiteren Absätze 1—7 führen dann, jedoch nicht taxativ, diejenigen Fälle an, die unter die Bestimmung dieses ersten Alinea fallen.

2. Nach Alinea 1 sind also von der Rentensteuer ausgenommen Bezüge, welche durch die dort angeführten Steuerarten unmittelbar getroffen sind, also der Bezug aus der Landwirtschaft, dem Hauszins, nicht aber die Ausgebirge zc., weil dieselben den Charakter einer Reallast haben und von der Grund- resp. Gebäudesteuer nicht unmittelbar getroffen sind; der Ertrag einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung (I. u. II. Hauptstück) und schließlich die Empfänger von Dienstbesulzungen, welche den Betrag jährl. 3200 fl. erreichen oder übersteigen, weil selbe der Besoldungssteuer unterliegen (§. 233).

Von der Rentensteuer sind also nicht befreit diejenigen Bezüge, die von der Personaleinkommensteuer getroffen sind (§. 153 sowie §. 154 a contrario), ausgenommen wieder die Fälle des §. 167 (siehe §. 124 Alinea 1. . . . „wer aus Vermögen sobject oder Vermögen s rechte . . .“).

ad Abs. 1. Obligationen der Landespropinationsfonde bestehen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes jene des Galizischen und des Bukowinaer Propinationsfondes (das Nähere hierüber siehe die Anmerkung bei §. 100 Min. 12 u. 13).

Jene Zinsen von Staatsobligationen zc., die auf Grund von Specialgesetzen bei deren Emission von der Entrichtung allfälliger Steuern befreit wurden, werden durch dieses Gesetz der Steuerfreiheit nicht verlustig. (Siehe §. 125.)

ad Abs. 2. Die Zinsen der Prioritätsobligationen unterliegen der Rentensteuer nicht, weil dieselben nach §. 94 c) keine Abzugspost bei Ermittlung des Reineinkommens der betreffenden Unternehmungen sind, sondern vielmehr mit dem Actien capitale das Anlagecapital der Unternehmung, nach dem sich nach §. 100 Abs. 2 das Steuerminimum der auf Erwerb eingerichteten Unternehmungen richtet, bilden. Ebenso nicht die Zinsen und Dividenden von Actien (§. 100 Abs. 6) inländischer erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen.

Die Pfandbriefe der österr.-ung. Bank unterliegen für die Dauer des Bankprivilegiums, d. i. bis Ende 1897 nicht der Rentensteuer. Zinsen und Dividenden von Actien inländischer erwerbsteuerfreier Unternehmungen sind von der Rentensteuer nach §. 125 Abs. 12 ausgenommen. Über die Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere vergl. §. 124 Abs. 7.

ad Abs. 4. Die Pachtzins von Grundstücken unterliegen also nicht der Rentensteuer; ebenso unterliegen nicht die Pachtzins von

steuerfreien Häusern der Rentensteuer, weil steuerfreie Häuser der 5% Steuer unterliegen.

Der Pachtzins also von Steinbrüchen und sonstigem Parificationsland ist, weil das Parificationsland der Grundsteuer unterliegt, von der Rentensteuer ausgenommen. Die Befreiung des Ertrages der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude siehe §. 125 Abs. 15. Über die Pachtzins der öffentl. Rechnungsleger vergl. §. 92 u. 121.

ad Abs. 5. Dieser Absatz nimmt von der Rentensteuer aus die Dienstbezüge und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse des §. 167, ungeachtet dieselben gegebenen Falles nur der Personaleinkommensteuer und nicht auch der Besoldungssteuer unterliegen werden (§. 233 u. seq.), d. h. Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten und Angestellten, sowie der Diener des Staates und der öffentl. Körper, Anstalten, Vereine und Gesellschaften, als auch der Privatbeamten und Privatbediensteten aller Art, ferner der Officiere, sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen aus den in diesem §. 167 Min. 4 angeführten Quellen beziehen, endlich die Beiträge, welche Weltgeistliche und Mitglieder regulärer Communitäten aus dem Staatschatze, öffentl. Fonds oder von Gemeinden bekommen.

Die in diesem Absätze genannten Cassen sind genau zu unterscheiden von jenen des §. 167 Abs. 4, weil diese letzteren Cassen nur zur Versorgung der Angestellten des eigenen Unternehmens dienen und keine auf Erwerb eingerichtete Anstalten, wie die hier im Abs. 5 dieses §. 124 gedachten sind. Der Unterschied zwischen den Cassen, welche der §. 167 Abs. 4 im Sinne hat und jenen des §. 124 Abs. 5 besteht demnach darin, daß die ersteren nicht auf Erwerb eingerichtet sind und von dem Dienstgeber Beiträge erhalten, was bei den letzteren aber nicht der Fall ist.

ad Abs. 6. Nach dem Wortlaute dieses Absatzes ist die Rentensteuerpflicht der hier bezeichneten Bezüge von dem Umfange abhängig, daß sie auf einem Vertrage, einer gesetzlichen Vorschrift, einem richterlichen Ausspruche oder überhaupt auf einer rechtsverbindlichen Handlung des Gebers beruhen, daher nicht bloß in einer freiwilligen Zuwendung seitens des Gebers dem Nehmer gegenüber ihren Grund haben, mit anderen Worten, wenn dem Bezugsberechtigten ein Klage recht auf deren Leistung aus dem betreffenden, dieselben begründenden Titel zusteht.

Dieser Absatz führt denn auch derartige Bezüge heilpielsweise an, doch muß specicll bezüglich der Alimentationen hervorgehoben werden, daß die im §. 125 Abs. 8 angeführten von der Rentensteuer ausgenommen sind, diesem nach das Gesetz im §. 124 Abs. 6 lediglich Alimentationen, welche von anderen und an andere, als die im §. 125 Abs. 8 angeführten Personen gegeben werden, als rentensteuerpflichtig bezeichnet hat.

Wie die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Bezüge bei der Personaleinkommensteuer zu behandeln sind, hierüber cf. §. 157 Abs. 5 u. 6.

Zu Abf. 7: Der erste Satz hat den Zweck, die Zinsen und Dividenden der ausländischen (a contr. Num. ad Abf. 2) Wertpapiere nur dann mit der Rentensteuer zu belasten, wenn sie im Auslande einer speciellen directen Besteuerung (also die Personaleinkommensteuer ausgeschlossen) unterliegen und dieser Umstand von dem Steuerpflichtigen erwiesen (also nicht bloß bescheinigt) wird, z. B. durch Vorlage des betreffenden Zahlungsauftrages.

Im übrigen vergl. §. 127.

Zu Abf. 7, zweiter Satz: d. h. ihre Zinsen unterliegen nicht der Rentensteuer, u. zw. aus den in der Anmerkung zu §. 124 Abf. 2 dargelegten Gründen (§. 90).

#### Befreiungen.

§. 125. Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1. Der Staat und die Länder;
2. Bezirke (Straßenconcurrentz-, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehnswaluten;
3. Anstalten und Fonds, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;
4. die cumulativen Waisencassen, Invalidenfonde, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und Armenunterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Baue von Gotteshäusern, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;
5. die k. k. Postsparcasse und die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparcasse;
6. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, welche im Sinne des §. 84, lit. e, und des §. 85, Absatz 1 von der Erwerbsteuer befreit sind;
7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 600 fl. jährlich übersteigen;
8. jene Beiträge, welche ein Eheheil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen;

9. jene Zinsen von Staats-Obligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat;

10. die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank im Sinne und auf die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51;

11. jene Bezüge, welche dem im Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen;

12. jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Specialgesetz ausdrücklich zugesichert wurde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der Actien jener Unternehmungen zu rechnen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des §. 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2 befreit sind;

13. jene einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Theil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;

14. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§. 83) ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des §. 94, lit. c, von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des §. 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;

15. der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Während der §. 124 die Steuerpflicht und zugleich die Ausnahme aus derselben statuiert hat, normiert der §. 125 die Befreiungen von der Rentensteuer, die nach §. 124 vorzuschreiben wäre.

ad 1 u. 2. Der Staat und die Länder sind von der Rentensteuer überhaupt befreit, Gemeinden und Bezirke unterliegen aber bezüglich der Bezüge nach §. 124 erstes Minus der Rentensteuer, da sie von derselben nicht befreit sind. Diese Befreiung kommt ihnen zu nur bezüglich der Zinsen von zeitweilig angelegten fremden, einem bestimmten Zwecke gewidmeten Geldern, u. zw. den Steuergeldern und Anlehnswaluten, welche, da sie nicht sofort verwendet werden können, fruchtbringend bis zu ihrer

Verwendung angelegt werden; rüchfichtlich aller anderen unterliegen sie der Rentensteuer.

ad 3. Die staatl. Garantiebeträge der Bahnen unterliegen der Rentensteuer, weil sie nicht aus dem durch die Erwerbsteuer unmittelbar getroffenen Erträgnisse der Bahn fließen und auf privatrechtlichem Titel (Vertrag) beruhen und für die Befreiung der Zuschüsse nach diesem Absatz 3 u. 6 entscheidend ist, daß dieselben auf einem öffentlich rechtlichen Titel beruhen müssen.

ad 4. Die hier genannten Institute als solche bezüglich ihrer gesammten Einkünfte, also nicht bloß der etwa sub 3 angeführten Beträge. Die Einleger, z. B. bei der Waisencassa, genießen natürlich diese Steuerfreiheit nicht.

ad 5. Die Postsparkassa bezüglich ihres gesammten Einkommens und die Zinsenbezugsberechtigten bezügl. der aus derselben bezogenen Zinsbeträge von Spar-, nicht auch sonstigen Einlagen, weil dieselben nach dem Ges. vom 28. Mai 1882 R. G. Bl. Nr. 56 von jeder Steuer befreit wurden (Gegensatz zu Punkt 4).

ad 6. Siehe die Anmerkung zu §. 84 lit. e). Die Befreiung erstreckt sich nur auf diese Anstalten als solche, die von diesen Cassen etwa zur Auszahlung gelangenden Zinsen unterliegen aber der Rentensteuer und sind die Bezugsberechtigten dieser Zinsen von der Rentensteuer nicht befreit, außer es würde ihnen die Befreiung nach diesem Gesetze ausdrücklich zugestanden worden sein.

ad 7. Behufs Beurtheilung, ob die Steuerfreiheit nach diesem Absätze platzgreifen soll, ist das Gesamteinkommen des betreffenden Steuerträgers, aus welchen Quellen es immer fließen mag (d. h.: gleichgiltig ob aus rentensteuerpflichtigen oder derselben nicht unterliegenden Quellen), zusammen zu nehmen. Übersteigt dessen Summa den hier bezeichneten Betrag, so ist der Rentensteuer unterliegende Theil dieses Gesamtbetrages von der Rentensteuer nicht befreit, wenn er auch an und für sich den Betrag von 600 fl. nicht erreichen sollte.

Wie die Berechnung des Gesamteinkommens zu erfolgen hat, ist wohl bei der Rentensteuer nicht bestimmt, doch sind die Bestimmungen der §§. 159—171 (über die Personaleinkommensteuer) analog anzuwenden.

ad 8. Es wird dies gewöhnlich der Fall bei geschiedenen Eheleuten sein (§. 105 des a. b. G. B.), sowie Kindern, die mit den Eltern nicht im gemeinschaftl. Haushalte leben oder umgekehrt oder unehelichen Kindern sein. Das Wort „Unterhalt“ muß natürlich im strictesten Sinne deselben interpretiert werden, nicht also Beträge, die den genannten Personen zu anderen Zwecken zukommen.

Nachdem diese Befreiung nur auf die dort angeführten Personen beschränkt ist, sind die Beiträge, welche diese Personen von anderen als den dort angeführten Gebern erhalten, sowie vice versa Beiträge, welche andere, als die dort angeführten Nehmer, welche diese Beträge von den angeführten Personen erhalten, von der Rentensteuer nicht befreit, demnach auch nicht jene Be-

träge, welche Elternstelle vertretende Verwandte, geschweige denn Fremde von Kindern erhalten, obgleich im ersten Satze die Bezüge der Kinder von diesen Verwandten für steuerfrei erklärt wurden.

ad 9. Das Gesetz vom 20. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 66 betreffend die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgem. Staatsschuld lautet:

„In Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Ges. vom 24. December 1867 in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgem. Staatsschuld finde ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Gattungen der fundierten allgem. Staatsschuld mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 dieses Gesetzes angeführten werden in eine 5% einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16%, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird. Die Zahlung der Zinsen dieser Convertierungsschuld wird in Staatsnoten oder in klingender Münze erfolgen, je nachdem die Zinsen der convertierten Schuldtitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden.

Erfolgt die Zahlung in Gold, so ist das 20 Francstück gleich 8 Gulden v. Wgh. zu berechnen.

Ausgenommen von der Convertierung sind:

§. 2. 1. Die Lottoanlehen der Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, das Steueranlehen vom Jahre 1864, dann die Comorentenscheine.

2. Das bei der allgem. Bodencreditanstalt contrahierte Anlehen.

3. Die noch in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, in Betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt.

4. Die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde.

5. Die Schuld an die Nationalbank.

6. Die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Glognitzer Eisenbahn.

7. Die unverzinsliche Schuld.

§. 3. Die Umwandlung geschieht in der Weise, daß an neuen Schuldtiteln in österr. Wgh. erfolgt werden:

für je 100 Gulden 5% Metalliques oder die übrigen mit 5% Conventionsmünze in Papier verzinslichen Anlehen: 100 fl.

für alle anderen in Conventionsmünze Papier verzinslichen nicht verlosbaren Obligationen jener Betrag, welcher im Verhältnis ihres Zinsfußes zu jenem der 5% Metalliques entfällt:

für je 100 Gulden 5% österr. Währung . . . . . 95 fl.

für je 100 Gulden 5% österr. Wgh. v. Jahre 1866 102 fl. 50 kr.

für je 100 Gulden Nationalanlehen . . . . . 100 fl.

für je 100 Gulden des Convertierungsanlehens vom Jahre 1849, des Anlehens vom Jahre 1851 S. P.,

des Silberanlehens vom 1. Feber 1854, der beiden englischen Anlehen und des Silberanlehens vom Jahre 1865 . . . . . 115 fl.  
für je 100 Gulden des Silberanlehens vom Jahre 1864 . . . . . 110 fl.

§. 4. Von den Zinsen der von der Convertierung ausgenommenen Lotloanlehen der Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20% des Nominalbetrages jeder Zinsrate einzuhoben, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt.

§. 5. Die von dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an fällig werdenden Zinsen (Coupons) von den zur Convertierung bestimmten Staatsschulden (§. 3) werden bis zur Durchführung derselben mit jenem Betrage ausbezahlt, welchen der Besitzer des Schuldtitels nach erfolgter Convertierung zu erhalten haben wird. Die Verlosung, beziehungsweise der Rückkauf der zur Convertierung bestimmten Anlehen hat sogleich aufzuhören.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Finanzminister beauftragt.“

ad 10. Siehe die Anmerkung zu §. 86.

ad 11. Also, der Zinsenbezug von Prioritätsobligationen, Theilschuldverschreibungen oder hypothecierten Capitalien, die einen Theil des Anlagecapitals einer nach dem II. Hauptstücke erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung bilden.

Zinsen, welche aus den statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefen oder Communalobligationen bezogen werden, unterliegen daher der Rentensteuer.

ad 12. Bei nicht steuerfreien Unternehmungen sind die Zinsen und Dividenden der Actien wieder nach §. 124 Alinea 1 von der Rentensteuer befreit. Steuerfrei sind ferner auch die Pfandbriefe der österr.-ungar. Bank. Hauptsache ist, daß die Steuerfreiheit durch ein Specialgesetz zugesichert wurde.

ad 13. Einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer also überhaupt, ohne Rücksicht darauf, ob er nach dem ersten oder zweiten Hauptstücke erwerbsteuerpflichtig ist, resp. ob der Geschäftsertrag selbst dessen Theil sie erwiesenermaßen bilden mußte, der Erwerbsteuer nach dem ersten oder zweiten Hauptstück unterliegt. Dahin gehören die Pachtzinsen der öffentlichen Rechnungsleger (§. 92 erster Absatz u. §. 121). Rentensteuerpflichtige Bezüge der von der Erwerbsteuer befreiten öffentl. Rechnungsleger unterliegen daher der Rentensteuer.

ad 14. Durch Abs. 14 werden befreit z. B. alle Prioritätszinsen und Hypothekarpassivzinsen der Actiengesellschaften, die der Erwerbsteuer unterliegen, ferner Dividenden zc. an die hier genannten (von der Erwerbsteuer nach §. 84 Abs. 1 a oder Abs. 2 befreiten) Unternehmungen. Ausgenommen sind natürlich wieder

Dividenden und Zinsen von ausländischen Wertpapieren, welche nach §. 124 Abs. 7 der Rentensteuer unterliegen, wenn nicht erwiesen erscheint, daß sie im Auslande einer speciellen directen Steuer (die Personaleinkommensteuer des Empfängers ausgenommen) unterliegen.

Der Unterschied zwischen der Bestimmung des §. 125 Abs. 11 und dieses Abs. 14 besteht darin, daß die im Abs. 11 angeführten Zinsen deswegen von der Rentensteuer befreit sind, weil sie bereits dem Steuerabzugsrechte des Schuldners (der dieselben auszahlenden Unternehmung) unterliegen (Art. II des Einführ.-Ges.), was von den hier im Abs. 14 angeführten Zinsen nicht vorausgesetzt wird.

ad 15. Der Ertrag der von der Gebäudesteuer nicht zeitlich im Grunde der bestehenden Gesetze über die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten, sondern aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

§. 126. Die im §. 125, Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 festgesetzte Befreiung erstreckt sich nicht auf jene Zinsen und Renten, von welchen die Steuer gemäß §. 133 bei Auszahlung derselben von den betreffenden Cassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird.

Mit anderen Worten: Die in dem §. 125 unter den Posten 1—7 und 13 angeführten Bezugsberechtigten von Interessen, von denen die Steuer nach §. 133 gleich bei deren Auszahlung in Abzug gebracht wird, müssen sich diesen Abzug gefallen lassen, ohne daß sie die ihnen nach §. 125 zugesprochene (persönliche) Befreiung einwenden können.

#### Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

§. 127. Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen, sowie juristische Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn dieselben erweislich im Auslande, abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger einer speciellen directen Besteuerung unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohn-

sitz in diesen Ländern haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im §. 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

Personen, welche früher dem Staatsverbande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angehörten und nach Verlust der Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in diesen Ländern nehmen, unterliegen der Rentensteuer gleich den in diesen Ländern wohnhaften Staatsangehörigen.

Dieser Paragraph bestimmt die Steuerpflicht für physische und juristische Personen u. zw.:

1. für Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die

- a) im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen (erster Absatz),
- b) im Geltungsgebiete dieses Gesetzes (nicht wohnen (zweiter Absatz)),

2. für Angehörige anderer als der sub 1 angeführten Länder:

- a) die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz des Erwerbes wegen haben (erster Absatz),
- b) hier den Wohnsitz aus anderen als dem sub 2a angeführten Grunde angeschlossen haben (zweiter Absatz),
- c) hier überhaupt nicht ihren Wohnsitz haben.

In den Fällen 1a und 2a sind aus der Besteuerungsgrundlage die aus dem Auslande stiehenden Bezüge auszuscheiden, von denen der Bezugsberechtigte nachweist, daß dieselben bereits dort einer speciellen (nicht also bloß der Personaleinkommensteuer) Steuer unterzogen sind. Der gesammte übrige Bezug unterliegt sodann der Rentensteuer selbstverständlich insofern er überhaupt nach §. 124 und 125 rentensteuerpflichtig ist.

In den Fällen 1b und 2b und c ist die Steuerbasis im zweiten Alinea dieses Paragraphen festgesetzt und entspricht dem Principe, daß nur dasjenige rentensteuerpflichtige Einkommen getroffen werden soll, welches der Bezugsberechtigte aus diesen Ländern bezieht, da hier im Entgegenhalte zu den Fällen 1a und 2a angenommen wird, daß der Bezugsberechtigte sein Einkommen aus in diesem Geltungsgebiete nicht gelegenen Quellen schöpft, während in den ersteren Fällen das Gegentheil vorausgesetzt wird und er für den Fall des bereits besteuerten ausländischen Bezuges hierüber den Beweis zu erbringen hat.

Daß diese Personen bezügl. der nach §. 133 steuerpflichtigen Bezüge der Rentensteuer unterliegen, folgt aus dem Wesen des

§. 133 von selbst, denn es ist gewissermaßen eine von der Person des bezügl. Berechtigten zur Gänze unabhängige, an diesem Bezüge haftende Steuer, die von dem jeweil. Bezugsberechtigten getragen werden muß (Analogie der Realsteuern).

Der Fall des dritten Alinea dieses Paragraphen ist ziemlich selten.

Daß event. auch bei dieser Steuergattung die Reciprocität zu beobachten ist, folgt aus §. 285.

#### Besteuerungsgrundlage.

§. 128. Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

Feststehende Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Bezüge dagegen nur bei der erstmaligen nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung nach demselben Maßstabe, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre, in der Folge aber nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen.

Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange Zeit oder feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlage im ersten Jahre der Steuerpflicht eines Bezuges enthält der §. 145.

Hinsichtlich der im §. 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

Wo und von welcher Behörde diese jährl. Bemessung geschieht, siehe §. 132 und 137. Zur Bemessung werden die Bezüge eingetheilt in solche, die im vornherein festgesetzt sind (als z. B. Couponszinsen, Pachtzins etc.) und jene, die ihrem Betrage nach unbestimmt und schwankend sind (z. B. Zinsen aus dem Conto-corrente) und wird die Steuer auf Grund des resp. der Vorjahre bemessen.

Während bei feststehenden Bezügen zur Bemessung derjenige Betrag genommen wird, den diese Bezüge in dem der Steuervorschreibung vorhergehenden Jahre thatsächlich erreicht haben, gilt diese Regel für schwankende Bezüge nur bei der erstmaligen Bemessung nach diesem Gesetze, d. h. also für das erste Steuerjahr nach diesem Gesetze, für Personalsteuern.

das zweite Steuerjahr nach dem zweijährigen und für jedes weitere Steuerjahr nach dem dreijährigen Durchschnitt in den dem Steuerjahre vorangehenden Jahren tatsächlich je erreichten Betrage.

Wie die Besteuerungsgrundlage zu bilden ist, wenn die variablen Bezüge nicht diese ganze Dauer oder feststehende Bezüge nicht ein ganzes Jahr hindurch bestanden haben, normiert Abs. 3.

Es ist dies also eine ganz analoge Bestimmung, wie jene des bestandenen Einkommensteuerpotentes über die Einkommensteuer I. Cl. erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen oder von Pachtzinsen resp. II. Cl. der variablen Bezüge.

Dafs behufs Sicherstellung der Höhe der schwankenden Bezüge auch eventuell Sachverständige resp. Vertrauensmänner gehört werden können, folgt logischerweise aus der Bestimmung des §. 141 über die der Behörde obliegende Pflicht, die eingebrachten Belegstücke zu prüfen.

Wie die Besteuerungsgrundlage für die neu zuwachsenden Steuerpflichtigen zu bilden ist, bestimmt §. 145.

Von den Bestimmungen dieses §. 128 sind ausgenommen jene Bezüge, die überhaupt, obgleich der Rentensteuer unterliegend, von der Fütterungspflicht ausgenommen sind (§. 128, Schlussalinca, §. 138 erstes Alinea und §. 133), denn die Bemessung und Einhebung der Rentensteuer bei diesen Bezügen fällt zusammen und ist im Wesen dieser Rentenbezüge begründet.

§. 129. Besteht ein steuerpflichtiger Rentengenuß ganz oder theilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt.

Bei Annuitäten kommt nur der in denselben enthaltene Zinsbetrag in Anrechnung.

Wie diese Melierung stattfinden soll, bestimmt das Gesetz selbst nicht. Jedenfalls hat sich aber die Behörde der ihr durch die §§. 141, 142, 2 9—271 gegebenen Handhaben zu bedienen.

Hierher gehören fast durchwegs die Ausgebüinge.

Des „Vorjahres“, scil. mit Rücksicht auf die im §. 128 zweiter Absatz ausgesprochene Regel desjenigen Jahres, in welchem sie bezogen wurden.

Bei Bezügen, welche auch eine successive Rückzahlung des Capitals involvieren (z. B. Annuitäten), finden natürlich bei der Bemessung nur die entfallenden Zinsen, nicht auch die Capitalsquote Berücksichtigung und ist dieselbe aus dem Bezuge auszuscheiden.

Den Beweis über die Höhe der aus der Bemessungsgrundlage auszucheidenden Capitalsquote hat selbstverständlich der die Ausschcheidung derselben Beanspruchende zu liefern.

### Abzüge.

§. 130. Passivzinsen dürfen vom steuerpflichtigen Bezüge in der Regel nicht abgerechnet werden.

Nur in folgenden Fällen ist eine solche Abrechnung gestattet:

1. Wenn auf einem bestimmten Rentenbezug eine auf privatrechtlichem Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welchen Ertrag desselben vermindert; bei Stiftungen sind Ausgaben für Stiftungszwecke unter diesen Lasten nicht begriffen.

2. Von bezogenen Escompte- und Conto-Correntzinsen dürfen die bezahlten Reescompte-, beziehungsweise passiven Conto-Correntzinsen in Abzug gebracht werden.

Die Gestattung der sub 1 und 2 bezeichneten Abzüge ist überdies an die Bedingung geknüpft, daß die steuerbaren Bezüge nicht zu den in §. 133 bezeichneten gehören, daß ferner der Bestand der in Abzug zu bringenden Zahlungen glaubwürdig nachgewiesen wird.

3. Bei den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe dürfen mit der Erhaltung des Pachtobjectes verbundene Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibung der durch Abnutzung entstandenen Wertverminderung der Einrichtung, beziehungsweise des Betriebes materiales, soferne nicht der Pächter zur Tragung dieser Lasten verpflichtet ist, in Abzug gebracht werden.

Die Abzugsposten bei der Rentensteuer sind in diesem Paragraphen taxativ aufgezählt; es können daher außer den hier angeführten Posten keine anderen von dem steuerpflichtigen Bezüge in Abschlag gebracht werden und auch diese hat das Gesetz nur unter den im 5. Alinea, resp. im Schlusssatz des Absatzes 3 angeführten Voraussetzungen für abzugsfähig erklärt. Natürlich muß den verlangten Beweis derjenige führen, der die Ausschreibung dieser Posten aus der Besteuerungsgrundlage anspricht. Wenn der Beweis über den Bestand der in Abzug zu bringenden Zahlungen (5. Alinea §. 130) erbracht ist, mit anderen Worten: über die Glaubwürdigkeit der Angabe zu entscheiden, ist dem Ermessen der Steuerbehörde anheimgestellt. Die Behörde kann eventuell die Vorlage des diesbezügl. Contractes oder die Angabe des Namens und Wohnortes des Empfängers derselben verlangen.

Während den Beweis nach dem 5. Alinea der Steuerpflichtige selbst zu führen hat, hat im Absätze 3 sich die Steuerbehörde bei

der Prüfung der Fassion (§. 141) von amtswegen die Kenntnis darüber zu verschaffen, ob nicht etwa die dort angeführten Auslagen der Pächter zu tragen verpflichtet ist und hiebei den in den §§. 141 und 269 vorgezeichneten Vorgang zu beobachten.

ad 1. B. bei Bezügen aus einer Dienstbarkeit die Verpflichtung zur Instandhaltung des dienstbaren Objectes u. s. w., vorausgesetzt, daß diese Last auf einem privatrechtlichen Titel (z. B. Vertrag u. c.) beruht, mit dem betreffenden Rentenbezüge in unmittelbarem Zusammenhange steht und den Ertrag desselben vermindert. Bei Abgang eines dieser Erfordernisse kann die betreffende Last nicht passiert werden.

ad 2. Es genügt nicht, wenn die Reescomptezinßen, resp. passiven Contocorrentezinßen nur rechnungsmäßig durchgeführt sind, sie müssen behufs Passierung factisch bezahlt worden sein.

ad 3. Die zu passierenden Auslagen dürfen nur das Object, von welchem der rentensteuerpflichtige Bezug fließt, betreffen und sind nur unter der in diesem Absätze angeführten Bedingung zulässig. Ausgaben bei Objecten, deren Pachtzins nicht der Rentensteuer unterliegt, können selbstverständlich nicht in Betracht kommen (also Pachtzinße von Grund- und Gebäudesteuerobjecten).

Bei Stiftungen können jene Auslagen, die zu dem Zwecke, zu dem diese Stiftung errichtet wurde, nicht als Abzugspost angegeben und behandelt werden, was übrigens aus dem Vorangeführten auch ganz logisch folgt.

#### Ausmaß der Rentensteuer.

§. 131. Die Rentensteuer beträgt:

a) Zehn Procent von den Zinsen jener Theile der einheimischen Staatsschuld, welche weder durch Specialgesetze von der Leistung dieser Steuer befreit, noch auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, mit einem höheren Steuermaß belegt sind, mit Ausnahme der auf den Salinen Gmunden, Auffee und Hallein einverleibten Partialhypothekaramweisungen (Salinenscheine), ferner von den Einlösungsrenten für verstaatlichte oder dauernd in den Staatsbetrieb übernommene Unternehmungen, endlich von den Zinsen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittirten Obligationen der inländischen Landes-, öffentlichen Fonds- und ständischen Anlehen.

Die Steuerbeträge, welche von den Zinsen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittirten öffentlichen Fonds-, ständischen und Landesanlehen nach den bestehenden Tilgungsplänen entfallen, sind dem

Staatsschätze auch dann zu entrichten, wenn das Darlehensverhältnis mit den bisherigen Gläubigern durch mittelbare oder unmittelbare Convertierung in neue Landesanlehen vorzeitig gelöst oder umgewandelt wird.

b) Drei Procent von den Pachtzinßen für verpachtete Gewerbe.

c) Zwei Procent von den sonstigen rentensteuerpflichtigen Bezügen, vorbehaltlich der unter d) eingeräumten Begünstigungen.

d) Die Zinsen von Spareinlagen bei Sparcassen und bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschufcassen, sowie die Zinsen von Pfandbriefen der Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute und der Sparcassen sowie von den durch andere Landescreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittirten Obligationen unterliegen einer Rentensteuer von  $1\frac{1}{2}$  Procent.

Das Ausmaß der mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, eingeführten Steuer wird hiedurch nicht berührt.

Die Rentensteuer beträgt nach diesem Gesetze:

a) 10%, b) 3%, c) 2% und d)  $1\frac{1}{2}$ %.

Ein höheres als das 10% Ausmaß (nämlich 16 und 20 Procent) bestimmt das Gesetz vom 20. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 66 (siehe die Anmerkung zu Abs. 9 des §. 125).

ad a) Da zufolge Abs. a) der 10% Rentensteuer Zinsen der einheimischen Staatsschuld u. c. unterliegen, folgt hieraus, daß ausländische Effecten dieser Steuer nicht unterliegen. Unter die ausländischen Effecten müssen im Sinne des §. 127 auch die Effecten der ungarischen Staatsschuld und überhaupt ungarische Werteffecten gezählt werden.

Da nun zufolge §. 127 aus dem Auslande fließende Bezüge von der Rentensteuer nur dann ausgenommen sind, wenn dieselben erwieslich im Auslande (abgesehen von der Personaleinkommensteuer) einer speciellen directen Besteuerung unterliegen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Effecten der ausländischen und auch der ungar. Staatsschuld, die weder der Couponssteuer, noch einer speciellen directen Steuer unterliegen, wenn auch deren Steuerfreiheit in dem betreffenden Staate ausdrücklich gesetzlich festgesetzt sein sollte, in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes der Rentensteuer unterliegen, und dies umso mehr, weil sich die Bestimmung des



§. 131 Min. a) „durch Specialgesetze von der Leistung dieser Steuer befreit zc.“ lediglich nur auf die einheimischen Staatsschuldentitres, nicht aber auch auf die ausländischen, zu denen auch die ungarischen gehören, bezieht und auch beziehen kann.

Insoweit die Effecten Titres der einheitlichen Staatsschuld sind, fallen sie natürlich unter die Bestimmung des §. 131 lit. a), resp. des Ges. vom 20. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 66.

Der Zinsenbezug von diesen ausländischen Staatsobligationen ist nicht nach §. 131 Min. a), sondern nach §. 131 Min. c) zu besteuern, und es wird die Steuer event. nach Maßgabe des §. 133 bei Auszahlung der Zinsen in Abzug gebracht.

Dieser Steuerpflicht der Zinsen von ausländischen Staatsschuldentitres zc. im *Inlande* (d. i. in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes) steht keinesfalls entgegen die Bestimmung des §. 125 Abs. 12, wenn auch dieselben durch das betreffende Emissionsgesetz des betreffenden Staates für steuerfrei erklärt wurden, denn dieses die Steuerfreiheit constituierende Gesetz verbindet nur den diese Staatsschuld emittierenden Staat, die Zinsen nicht durch seine Steuer zu treffen, kann aber keinesfalls für fremde Staaten verbindlich sein, und es ist auch klar aus der ganzen Structur dieses Gesetzes über die Rentensteuer, daß der §. 125 Abs. 12 nur wieder auf die einheimischen Titres Bezug haben kann. Wären aber die Zinsen der einheimischen Titres im Auslande steuerfrei wie z. B. in Ungarn, wo die Zinsen der österr. Staatsschuld steuerfrei behandelt werden), so ist nach §. 285 die Reciprocität zu wahren und daher auch die Zinsen dieser ausländ. Titres im Inlande als steuerfrei zu behandeln.

Die Partialhypothekaramweisungen (Salinenscheine, die einen Theil der einheimischen schwebenden Staatsschuld ausmachen und deren Maximalsumme mit dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 20. November 1894 von 100,000,000 fl. auf 90,000,000 fl. restringiert wurde, sind von der 10% Steuer ausgenommen, fallen demnach unter die Bestimmung des §. 131 lit c).

Bezüglich der Besteuerung der Zinsen von Obligationen der inländischen Landes-, öffentlichen Fonds und ständischen Anlehen macht das Gesetz einen Unterschied zwischen jenen, die bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes und jenen, die nach Eintritt derselben emittiert wurden (resp. werden).

Die Zinsen dieser Art Obligationen, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittiert wurden, unterliegen der 10% Rentensteuer, jene, die nach dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zur Emission gelangten, aber schon nach §. 131 lit. c) der 2% Rentensteuer.

Die 10% Rentensteuer der Zinsen von Obligationen, die vor dem oberrwähnten Zeitpunkte emittiert wurden, bleibt aber nach dem zweiten Alinea des Absatzes a) auch für den Fall ihrer Convertierung nach diesem Zeitpunkte bis zur vollständigen, planmäßigen Tilgung dieser Schuld aufrecht, weil ja durch die Convertierung nicht das Substrat, sondern nur die Höhe des Zinsenbezuges alteriert wird.

Würde bei der Convertierung eine Vermehrung des Ansehens gegenüber dem alten Stande eintreten, wäre von dem Betrage, der noch auf den alten Schuldenstand entfällt, die 10% von dem Mehrbetrage aber die 2% Rentensteuer an den Staatsschatz zu entrichten.

ad b) Die 3% Rentensteuer besteht nur für Bachtzinsen für verpachtete Gewerbe, nicht auch von anderen Objecten (§. 124 Abs. 4), bezügl. derer die Rentensteuer nach §. 131 lit. c) vorzuschreiben ist.

ad c) siehe die Anmerkungen zu Abs. a) u. b). Hierher gehören also z. B. die Zinsen von Privatforderungen, die Renten aus Versicherungsgesellschaften zc.

ad d) z. B.: die Pfandbriefe der ersten österr. Sparcassa in Wien, der Hypothekenbank in Prag und Brünn.

Die in den Alinea a), b) und d) angeführten Fälle sind taxativ aufgezählt, es findet daher der dort angeführte Steuerfuß nur in diesen dort bezeichneten Fällen Anwendung, in allen anderen aber (selbstverständlich insoferne die Steuerpflicht überhaupt begründet ist) tritt das Steuerausmaß des §. 131 lit c) in Anwendung.

#### Ort der Vorschreibung.

§. 132. Die Rentensteuer wird mit Ausnahme jener Fälle, in welchen dieselbe nach §. 133 im Wege des Abzuges bei Auszahlung des Bezuges eingehoben wird, in jener Steuergemeinde (ausgeschiedenem Gutsgebiete) vorgeschrieben und eingehoben, in welcher der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Hat ein den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehöriger Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz nicht in diesen Ländern, ist die Steuer in seiner Heimatsgemeinde vorzuschreiben und einzuhoben.

Die Rentensteuer der im Inlande nicht wohnhaften Ausländer wird mit der im ersten Absätze bezeichneten Ausnahme in jener Gemeinde vorgeschrieben, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Nach dem vorstehenden Gesetze sind also viererlei Orte bestimmt, wo die Rentensteuer zur Vorschreibung gelangt, u. zw.:

1. Bei jenen Steuerbeträgen, die durch Abzug bei der Auszahlung oder Gutschreibung der rentensteuerpflichtigen Bezugsrate eingehoben werden (§. 133), derjenige Ort, wo die Auszahlung, resp. Gutschreibung geschieht.

2. In anderen als sub 1 angeführten Fällen in dem Orte des ordentlichen Wohnsitzes des Steuerpflichtigen (Rentenzugsberechtigten).

Handelt es sich um juristische Personen, so ist natürlich hierunter der Sitz (Standort) derselben zu verstehen.

Hierbei macht es selbstverständlich keinen Unterschied, ob der Bezugsberechtigte ein im Inlande wohnender Angehöriger dieser im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder ein Ausländer ist, entscheidend ist nur, daß er seinen ordentlichen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes habe.

3. In den sub 2 angeführten Fällen die Heimatsgemeinde des rentensteuerpflichtigen Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder dann, wenn er in diesen Ländern keinen ordentlichen Wohnsitz hat. Dasselbe findet statt, wenn der steuerpflichtige Inländer zwar im Inlande wohnt jedoch mehrere Wohnorte, von denen einer seine Heimatsgemeinde ist, hat. Bei mehreren in Betracht kommenden Wohnsitzen, von denen keiner die Heimatsgemeinde ist, wäre, da das Gesetz keine Bestimmung enthält, nach §. 176 letzter Satz per analogiam vorzugehen.

4. In den sub 2 angeführten Fällen der Wohnort des Schuldners, wenn rentensteuerpflichtige Ausländer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ihren Wohnsitz nicht haben (kurz: für im Auslande domicilierende rentensteuerpflichtige Ausländer). Siehe den Unterschied bei §. 176 letztes Alinea, die Personaleinkommensteuer betreffend.

Zur Bemessung der Rentensteuer ist dann natürlich jene Steuerbehörde erster Instanz berufen, in deren Sprengel der Vorschreibungsort liegt (§. 148 a contrario).

Eine Steuertheilung, wie solche bei der allgem. Erwerbsteuer und jener der öffentl. Rechnungsleger vorkommt, kennt das Gesetz bei dieser Steuergattung nicht.

#### Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner.

§. 133. In den nachstehend bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner in der Art erhoben, daß der letztere von jeder durch ihn, beziehungsweise durch seine Cassen zur Auszahlung gelangenden oder gutzuschreibenden Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge die im §. 131 bezeichneten Procentsätze dem Bezugsberechtigten für Rechnung des Staateschages in Abzug bringt und im Sinne der nachfolgenden §§. 134 und 135 an die Staatscasse abführt.

Ein solcher Abzug ist auszuüben:

1. Von den Cassen, beziehungsweise Zahlstellen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonds rücksichtlich der im §. 131, lit. a, c und d bezeichneten Bezüge.

2. Von den Cassen, beziehungsweise Zahlstellen der Bezirke und Gemeinden, sowie von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen:

a) rücksichtlich der steuerpflichtigen Zinsen und Renten der von ihnen emittierten Wertpapiere, ohne Unterschied, ob die Auszahlung durch Einlösung von Coupons oder, wie bei Cassescheinen, auf andere Weise stattfindet;

b) rücksichtlich der Zinsen der Spareinlagen.

Auf die durch die österreichisch-ungarische Bank zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Bezüge findet diese Bestimmung während der Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, keine Anwendung.

Dieser Paragraph zählt taxativ jene Fälle auf, in welchen die Rentensteuer mittels Abzuges bei der Auszahlung, resp. Gutsschreibung jeder Rate des steuerpflichtigen Bezuges entrichtet wird.

Diese Entrichtungsart findet daher auf andere als die hier angeführten Fälle keine Anwendung.

Aus der Eigenart der Einhebung der Rentensteuer nach §. 133 folgt, daß die Rentensteuer von diesen Bezügen des §. 133 von der Entrichtung von Umlagen der autonomen Körperschaften befreit bleibt, denn die auszahrende, resp. gutzuschreibende Cassa ist verpflichtet nur die im §. 131 bezeichneten Procentsätze dem Bezugsberechtigten in Abzug zu bringen (siehe den Wortlaut des ersten Alinea dieses Paragraphen).

Diese Bezüge können aber auch durch etwaige Landesgesetze zur Zahlung von autonomen Umlagen aus dem Grunde nicht herangezogen werden, weil diese Umlagen örtlicher Natur sind, und sich nach dem Orte richten, für den die Steuer in Vorschreibung kommt, d. h. nach dem Orte, dem der Gläubiger bezüglich seiner Steuerpflicht unterliegt, bei der nach §. 133 zu entrichtenden Rentensteuer jedoch eine eigentl. Vorschreibung gar nicht stattfindet (siehe §. 132 a contr.).

Zum Schlußabsatz siehe die Anmerkung zu §. 86.

§. 134. Die auf diese Art im Laufe eines jeden Vierteljahres abgezogenen Beträge sind, sofern der Abzug nicht von Staatscassen erfolgte, binnen 14 Tagen nach Schluß desselben an die von der Finanzverwaltung zu bezeichnende Cassa abzuführen.

Zu derselben Frist ist, und zwar auch von den Staatscassen, ein summarischer, nach Gruppen geordneter Ausweis über die eingehobenen und abgeführten Beträge der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Auszahlung stattfand, zu überreichen. Der Finanzminister ist ermächtigt, den zum Abzuge verpflichteten Schuldnern längere Abrechnungstermine, sowie Erleichterungen bei der Verfassung der erwähnten Ausweise zuzugestehen.

Die Steuerbehörde prüft die Richtigkeit der gemachten Abzüge und ordnet unter Angabe der Gründe allenfalls erforderliche Nachzahlungen mittels einer Zahlungsaufforderung an den zur Einhebung und Abfuhr Verpflichteten an.

Erfolge der Abzug der Rentensteuer nach §. 133 von den Staatscassen, so wird dieselbe gleich bei der Abzugsstelle für den Staatskassaz verrecknet; erfolgte aber dieser Abzug seitens anderer Cassen, also der Cassen der Länder, öffentlicher Fonds, Bezirke, Gemeinden, resp. seitens der Cassen der öffentlichen Rechnungsteiler, so sind dieselben quartaliter binnen 14 Tagen nach Ablauf des Quartales an die als Sammelstelle bezeichnete Staatscasse abzuführen.

Um aber eine Controle darüber zu haben, ob die zum Abzuge der Rentensteuer verpflichteten Cassen dieselbe auch richtig bemessen und von allen zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Bezügen zur Einhebung bringen, wurde angeordnet, daß die Steuerbemessungsbehörden diese Berechnung und Einhebung seitens der die rentensteuerpflichtigen Bezüge auszahlenden Cassen zu überwachen haben. Zu diesem Behufe ist die Bestimmung des zweiten Alinea dieses Paragraphen getroffen worden.

Zufolge Alinea 3 dieses Paragraphen hat die Steuerbehörde den vorgelegten Ausweis zu überprüfen. Diese Amtshandlung besteht in der Constatierung, ob die Steuer von allen in dem Sprengel dieser Behörde zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Bezügen, bei denen die Steuer im Sinne der Anordnungen des §. 133 einzubehalten ist, berechnet und abgeführt wurde, so wie ob die, nach den einzelnen Kategorien dieser steuerpflichtigen Bezüge laut §. 131 einzubehaltende Steuer von denselben auch thatsächlich bemessen wurde.

Es ist wohl selbstverständlich, daß auch die ziffermäßige Richtigkeit dieses Ausweises überprüft werden muß, d. h. ob die ausgewiesenen Zinssummen und die entfallenden Steuerbeträge richtig und vollständig eingestellt sind.

Für den Fall, als die Steuerbehörde bei der Prüfung dieser nach Alinea 2 an sie gelangten Ausweise Unrichtigkeiten in der obangeführten Richtung wahrgenommen hat, hat sie die entfallenden Nachzahlungen mittels einer Zahlungsaufforderung, in der die

Gründe der erfolgten Nachtragsbemessung angeführt sein müssen, von dem zur Einhebung der Steuer und zur Abfuhr derselben Verpflichteten einzufordern (siehe Anm. 4 zu §. 135). Von dem eigentlichen Steuerträger ist dies aus dem Grunde nicht möglich, weil derselbe der Steuerbehörde unbekannt ist, und der den steuerpflichtigen Bezug auszahlende Schuldner nach §. 135 erster Satz für die richtige Berechnung und Abfuhr der Steuer haftend ist. Daß sich derselbe im concreten Falle für die von ihm eingeforderte Nachzahlung an den ihm etwa bekannten Steuerträger halten kann, ist wohl selbstverständlich, doch müßte ein derartiger Anspruch nicht im administrativsondern im civilrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

§. 135. Die im §. 133 bezeichneten Schuldner haften für die Bemerkstellung, richtige Berechnung und Abfuhr der bezeichneten Abzüge. Sie haben bei Verzögerung der Abfuhr über die gesetzlichen oder vom Finanzminister zu gestandenen Termine die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen von den von ihnen in Abzug gebrachten, aber nicht abgeführten Steuerbeträgen zu entrichten.

1. Da bezüglich der Frage, von welchem Betrage an die Verzugszinsen zu entrichten sind, in diesem §. 135 keine Bestimmung enthalten ist, sondern nur die Gesetze vom 9. Mai 1870, R. G. Bl. Nr. 23, resp. vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26 bezogen werden und nur festgesetzt ist, daß die Verzugszinsen „von den von ihnen in Abzug gebrachten, aber nicht abgeführten Steuerbeträgen“ zu entrichten sind, folgt hieraus, daß, falls Verzugszinsen überhaupt zur Voranschreibung kommen sollen, die abzuführenden Beträge die im §. 1 des Ges. vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23 bestimmte Höhe (über 50 Gulden für das ganze Jahr) übersteigen müssen.

2. Die Verzugszinsen betragen nach dem Ges. vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26 1/3 kr. von jedem Gulden und jedem Tag von dem auf den Einhebungstermin nächstfolgenden Tage bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit und wird die Berechnung nach dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 11. März 1892, Z. 9338 derart angefaßt, daß der Rückstand mit der 1/3fachen Anzahl der Tage, für welche die Verzugszinsen zu entrichten sind (d. i. also jener Anzahl der Tage, die von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage bis einschließlich zu dem Tage der factischen Zahlung verstrichen sind) multipliciert, und das in Kreuzern sich ergebende Product durch 100 getheilt wird.

Zur Vereinfachung der Berechnung sind die rückständigen Beträge in ganzen Gulden anzunehmen, so daß rückständige Kreuzer unter einem halben Gulden fallen gelassen, mit und über einen

Gulden aber als ganze Gulden angenommen werden. Die Monate werden mit ihrer wirklichen Tageanzahl angenommen.

Angenommen z. B. der für das I. Quartal eines Jahres eingehobene und zufolge §. 134 erstes Alinea abzuführende Steuerbetrag würde 252 fl. 62 kr. ausmachen. Die einbelebende Cassa führt diesen Betrag anstatt spätestens am 14. April erst am 20. Mai ab. Es stellt sich die Berechnung folgendermaßen dar:

$$253 \times (116 + 20) \times 13 = 253 \times 468 = 1 \text{ fl. } 18 \text{ fr.}$$

3. Bei Steuerrückständen sind daher die Verzugszinsen für den Fall der Nichtzahlung der Steuerschuld innerhalb der auf den Steuerfälligkeitstermin nächstfolgenden 14 Tage für die ganze, von dem auf den Steuerfälligkeitstermin nächstfolgenden Tage an, bis zur factischen Bezahlung, laufende Dauer zu berechnen, während bei den nicht rechtzeitig abgeführten Rentensteuerbeträgen, da wir hier bei der Abfuhr mit keinem Fälligkeitstermine zu thun haben, die Verzugszinsberechnung vom 15. Tage nach Ablauf des für die Abfuhr jeder einzelnen Rentensteuerrate bestimmten Termines bis zum Tage der thatächlichen Abfuhr dieser Rate anzustellen ist.

4. Da nach der Bestimmung dieses Paragraphen dem Staatsfiskus gegenüber für die in Abzug zu bringende Rentensteuer nicht die einzelnen, diese rentensteuerpflichtigen Bezüge auszahlenden Cassen, sondern die Emittenten der betreffenden Schuldentitres haften, kann sich der Staatsfiskus auch nur an diesen, nicht aber an den einzelnen Cassen für den nicht erfolgten Abzug der Rentensteuer regressieren.

§. 136. Auf Grund des §. 135 von den daselbst genannten Personen beanspruchte Zahlungen sind denselben von der Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe mittels einer Zahlungsaufforderung bekannt zu geben, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Die Einbringung der rechtskräftig auferlegten Zahlung hat durch dieselben Organe und in derselben Weise stattzufinden, wie die Einbringung der directen Steuern.

Auch die Vorschrift des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Verjährung der Steuern, findet auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung.

Die Bemessung der im §. 135 gedachten Verzugszinsen, resp. die Vorschriften der Steuernachzahlungen, obliegt den competenten Steuerbehörden I. Instanz (§. 133, Alinea 2), welche über dieselben an die saumeligen Schuldner einen Zahlungsauftrag unter Angabe der Berechnungsgrundlage auszustellen hat.

Bezüglich der Ausübung des Bemessungsrechtes und des Einforderungsrechtes dieser derart bemessenen Abgabe, resp. der Verjährung dieser Rechte, siehe das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, §§. 1—4, resp. 5—7 (im 3. Bande dieser Gesetzes-Sammlung).

Über den gegen diesen Zahlungsauftrag in der durch das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28 (siehe §. 282) festgesetzten Frist eingebrachten Recurs, entscheidet die Finanz-Landesbehörde ohne weiteres Berufungsrecht (§. 282).

Aus dem zweiten Alinea dieses Paragraphen folgt, daß bei Verzögerung der Abfuhr den Bögernden nicht nur die Zahlung von Verzugszinsen, sondern auch die Execution und die Zahlung der entfallenden Executionsgebühren zu treffen hat und daß diese den saumeligen Schuldnern nach §. 135 vorgeschriebenen Beträge executiv erst dann hereingebracht werden können, wenn die Voreinschreibung in Rechtskraft erwachsen ist („rechtskräftig auferlegt“).

Da aus dem Wesen des Steuerabzuges des §. 133 folgt, daß Fondszuschläge der autonomen Körperschaften hiebei nicht eingehoben werden können, folgt hieraus, daß solche Zuschläge auch bei diesen Nachzahlungen nicht berücksichtigt werden können.

Verfahren, sofern der Abzug nicht stattfindet.

§. 137. In allen anderen, als den im §. 133 bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer von jener Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise (§. 132, Absatz 2 und 3) in deren Sprengel die Steuer zur Vorschreibung zu kommen hat, nach den folgenden Bestimmungen bemessen.

Eine eigentliche Bemessung der Rentensteuer unter Beobachtung der Anordnungen der §§. 125—132, dann 138—143 und 145 obliegt der Steuerbehörde I. Instanz in allen anderen, als jenen, im §. 133 angeführten Fällen.

Zur Bemessung der Rentensteuer ist jene Steuerbemessungsbehörde competent, welche zur Bemessung der Personaleinkommensteuer berufen ist (§. 176), falls nicht eine andere Bestimmung durch den §. 132 getroffen wurde.

Bekanntnisse.

§. 138. Die Steuerpflichtigen haben bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet (§. 133), ein Bekenntnis nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei jener

Steuerbehörde zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständig ist (§. 176).

Daselbe hat die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld oder Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen und, insofern es sich nicht um Escomptezinsen handelt, auch die Bezeichnung der Schuldner zu enthalten. Bei Capitalsforderungen ist der Capitalbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesamtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Capitalrückzahlung anzugeben; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommenen Abzüge (§. 130) anzugeben.

Das Bekenntnis ist vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden §. 139 alljährlich bei der zuständigen Steuerbehörde zur selben Zeit zu überreichen, zu welcher die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer einzubringen sind.

Dieser Paragraph enthält die wichtige Bestimmung, daß die Bekenntnisse zur Bemessung der Rentensteuer bei jener Steuerbehörde zu überreichen sind, die zur Entgegennahme der Fassionen der Personaleinkommensteuer nach §. 176 dieses Gesetzes berufen ist. Dieselbe kann, muß aber im speciellen Falle mit jener Behörde, die die Bemessung der Renten- und der Personaleinkommensteuer vornimmt, nicht identisch sein. (Siehe Anm. zu §. 137.)

Die Ausnahme von der Faterung desjenigen Bezuges, der nach §. 133 direct dem Abzuge der Steuer bei dessen Auszahlung obliegt, ist in der Natur der Sache selbst begründet und die Angabe der, im zweiten Alinea dieses Paragraphen angeführten Daten mit Rücksicht auf die §§. 128 und 129 erforderlich.

§. 139. Von der Überreichung des im §. 138 bezeichneten Bekenntnisses sind, soferne sie nicht von der Steuerbehörde insbesondere dazu aufgefördert werden, jene Steuerpflichtigen befreit, welche

1. im vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet,
2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und
3. keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben.

Die Steuerbemessung findet in diesem Falle ebenso statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer

Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenem Ausmaße einbekannt hätten.

Nach dem dritten Alinea des §. 138 sind die Bekenntnisse behufs Vorschreibung der Rentensteuer alljährlich einzubringen, was insbesondere bei jährl. schwankenden Bezügen behufs Feststellung der Bemessungsgrundlage (§. 128) erforderlich ist.

In den vorstehenden Paragraphen sind nun jene Fälle angeführt, in denen der Rentensteuerpflichtige von der jährlichen Überreichung dieser Bekenntnisse befreit ist. Diese hier angeführten drei Voraussetzungen müssen aber gleichzeitig vorhanden sein, wenn der Steuerpflichtige von der wiederholten Fassionslegung für das betreffende nächstfolgende Steuerjahr entbunden sein soll; fehlt eine, so muß die Fassion eingebracht werden. In anderen, als den hier angeführten Fällen findet eine Befreiung von der Fassionslegung nicht statt.

Die Befreiung von der jährlichen Fassionslegung bleibt bei Vorhandensein dieser Bedingungen solange aufrecht, so lange dieselben überhaupt zusammen eintreffen, oder es die Steuerbehörde nicht für gut findet, den Rentner zur Einbringung der Fassion insbesondere aufzufordern, was jedenfalls behufs Controle von Zeit zu Zeit geschehen wird, im freien Ermessen der Behörde liegt und von der Partei unter Berufung auf §. 139 nicht verweigert werden kann und darf (§. 250).

Über die Fälle der Steuerverheimlichung cf. §. 243, Abs. 3 und bezüglich der Strafe §. 244. Dieselbe tritt also dann ein, wenn ein rentensteuerpflichtiger Bezug in der Richtung eine Änderung erfahren hat, daß eine höhere Rentensteuer von demselben zu entrichten wäre und diese Änderung der Steuerbehörde nicht angezeigt wurde, da in diesem Falle die Bedingung, unter welcher die Faterung durch das Gesetz erlassen wurde (§. 139, Abs. 3), nicht erfüllt ist, demnach sich der Faterungspflichtige auf diese Bestimmung nicht berufen kann.

§. 140. Die Steuerbehörde ist befugt, Personen, von denen sie vermuthet, daß sie rentensteuerpflichtige Bezüge genießen, zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achtägigen Frist aufzufordern. Genießt eine solche Person keine rentensteuerpflichtigen Bezüge, so hat sie die Erklärung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge genieße, beziehungsweise in der für die Steuerpflicht maßgebenden Periode (§. 128) genossen habe.

Die Frist zur Einbringung der Bekenntnisse im Sinne dieses Paragraphen ist eine wesentlich andere, als jene des dritten Alinea des §. 138, folgt aber übrigens aus dem Wesen der Sache selbst.

Jene Person, an die derartige Aufforderungen gerichtet wurden und die nicht im Genuße eines rentensteuerpflichtigen Genußes steht (§§. 124 incl. 127), ist nicht gehalten, eine nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigte negative Fassion einzubringen, sondern lediglich eine nach diesem Paragraphen verfaßte Erklärung abzugeben (d. h. eine Erklärung, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge genießt, resp. in der für die Steuerpflicht maßgebenden Periode (§. 128) genossen hat).

Da die Bekenntnisse über rentensteuerpflichtige Bezüge von den hierzu verpflichteten Bezugsberechtigten über die allgemeine Aufforderung (§. 202) mit den Bekenntnissen behufs Vorschreibung der Personaleinkommensteuer einzubringen sind, demnach dieser Aufforderung unter Vermeidung der nachtheiligen Folgen des §. 142 seitens eines jeden Rentensteuerpflichtigen nachzukommen ist, ist die Behörde nicht verpflichtet, sondern nach dem Wortlaute dieses §. 140 nur berechtigt („befugt“), an derartige Steuerpflichtige eine separate Aufforderung zur Fäktierung dieser Bezüge hinauszugeben. Eine derartige specielle Aufforderung wäre aber in den Fällen des §. 145 zweiter Absatz (beim Zuzuge von rentensteuerpflichtigen Ausländern ins Inland) am Plage.

§. 141. Die Steuerbehörde hat die Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen. Sie ist befugt, vom Steuerpflichtigen den individuellen Nachweis seiner rentensteuerpflichtigen Bezüge, sowie die Vorlegung der Urkunden, auf denen dieselben beruhen, zu verlangen, und ihn zur mündlichen Einvernahme vorzuladen.

Sie ist verpflichtet, dem Steuerpflichtigen Bedenken, welche sich gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses ergeben, bekanntzugeben, und ihn zur Aufklärung derselben aufzufordern.

Die Prüfung der Bekenntnisse durch die Steuerbehörde erstreckt sich sowohl auf deren formelle als auch materielle Richtigkeit. Formell richtig ist die Fassion, wenn sie nach dem vorgeschriebenen Formulare im Sinne des §. 138 ausgefertigt ist, materiell, wenn der Inhalt derselben mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmend ist. Die Grundzüge dieses Verfahrens sind in dem vorstehenden Paragraphen angeführt. Die Bedenken gegen die Fassion müssen vor der Bemessung der Steuer (§. 142) dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben und er zur Aufklärung derselben aufgefordert werden (das Wort „verpflichtet“). Die im zweiten Satze des ersten Alinea dieses Paragraphen angeführten Amtshandlungen ist aber die Behörde bloß „befugt“, nicht also verpflichtet, vorzunehmen, kann daher ganz und gar von ihnen auch Absehen nehmen, wird aber jedenfalls bei Bedenken gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses

mit deren Bekanntgabe an den Steuerpflichtigen von denselben Gebrauch machen. Selbstverständlich ist die Behörde berechtigt, Sachverständige oder Vertrauensmänner zu hören.

§. 142. Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein oder kommt derselbe der an ihn ergangenen Aufforderung zur Ertheilung von Aufklärungen nicht nach, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Rentensteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Erfüllung der ihm ertheilten Aufträge binnen einer mindestens achttägigen Frist voranzugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Befragung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, gegen denselben mit Androhung von Ordnungstrafen vorzugehen, nicht aus.

Siehe die ganz analoge Bestimmung des §. 42 und die Anmerkung zu demselben, so wie auch §. 112 (wo aber die Frist des 2. Alinea eine andere ist). Die Bemessung der Rentensteuer von amtswegen kann also nur in den zwei im ersten Alinea §. 142 erwähnten Fällen vorgenommen werden, denn die Fälle des §. 139 kommen hier nicht in Betracht, weil in diesen Fällen doch schon eine (wenigstens die erste) Fassion vorliegt.

§. 143. Die Bemessung wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Gründe mittels eines Zahlungsauftrages bekanntgegeben, gegen welchen der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Bezüglich des Rechtsmittels des Recurses siehe §. 282, resp. das Gef. v. 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (III. Band dieser Gesetzessammlung).

Der Instanzenzug schließt mit der Entscheidung der Finanzlandesbehörde ab und steht dem Steuerpflichtigen in weiterer Folge nur die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof frei, deren Zulässigkeit natürlich nach dem Gesetze vom 22. October 1875

R. G. Bl. Nr. 36 ai 1876 betreffend die Errichtung des Verwaltungsgeschichtshofes beurteilt wird. (Siehe dritten Band dieser Gesetzesammlung.) Der Zahlungsauftrag über die bemessene Rentensteuer muß auch die Gründe dieser Bemessung enthalten.

#### Zahlungstermine.

§. 144. Soferne die Rentensteuer nicht in der im §. 133 bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten zu entrichten.

Die Einzahlungstermine der nach den §. 138—143 bemessenen Rentensteuer sind dieselben, wie bei der Personaleinkommensteuer (§. 226). Bei der allgem. Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sind ganz andere Steuerfälligkeitstermine (siehe §§. 75 und 115).

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§. 145. Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zugang in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zugang nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige sollen binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Befenntnisses erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden festen Renten anzugeben sind. Der Bemessung der Steuer ist sowohl bezüglich der stehenden als der veränderlichen Bezüge jener Betrag zugrunde zu legen, welcher in dem Reste des Steuerjahres fällig wird. Hinsichtlich der veränderlichen Bezüge findet die Bemessung der Rentensteuer zugleich mit jener für das nächstfolgende Jahr statt. Das nächstjährige Befenntnis ist entsprechend zu ergänzen.

Dieser Paragraph bestimmt, wann neu in die Rentensteuerpflicht eintretende Unternehmungen mit der Rentensteuer vorzuschreiben sind. Diese Bestimmungen können sich natürlich nur auf jene Fälle beziehen, wo die Rentensteuer nach §. 138 und folgenden

bemessen, nicht also dort, wo sie nach §. 133 durch Abzug bei der Auszahlung des steuerpflichtigen Bezuges eingehoben wird.

Für den Zeitpunkt der erstmaligen Bemessung der Rentensteuer bei neu zuwachsenden Steuerpflichtigen ist der Umstand maßgebend, ob der Steuerträger zur Zeit, als seine Steuerpflicht eingetreten ist, bereits im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ansässig war und durch Erwerb eines steuerpflichtigen Bezuges in die Steuerpflicht eingetreten ist, oder aber ob die Steuerpflicht erst durch Ansiedeln des Steuerpflichtigen aus dem Auslande in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes begründet wurde.

Im ersten Falle ist das erste Steuerjahr das nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse (also nach Erwerb des rentensteuerpflichtigen Bezuges) nächstfolgende Solarjahr, im zweiten Falle dasselbe Jahr, wo der Steuerpflichtige im Inlande seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Die Bemessungsgrundlage im ersten Falle ist nach Alin. 3 des §. 128 für dieses erste Steuerjahr zu bilden; im zweiten Falle ist die Bildung der Besteuerungsgrundlage in dem zweiten Alinea des §. 145 bestimmt. Was unter der in diesem Alinea gedachten zuständigen Behörde zu verstehen ist, siehe §. 138 drittes Alinea. Auch die Frist zur Einbringung der Fassion für die in dem zweiten Alinea des §. 145 gedachten Steuerpflichtigen ist eine andere als für die übrigen Steuerträger (vergl. §. 145 erstes Alinea mit §. 138 drittes Alinea und §. 202 erstes Alinea).

Für die folgenden (nach dem ersten Jahre der Steuerpflicht) Steuerjahre, findet bei Bildung der Bemessungsgrundlage auch bei diesen aus dem Auslande eingewanderten Steuerpflichtigen der §. 128 Anwendung, weil die exceptionelle Norm des zweiten Alinea des §. 145 nur für das erste Jahr der Steuerpflicht gilt.

Welche Steuerbehörde zur Bemessung der Rentensteuer in den Fällen des zweiten Alinea dieses Paragraphen berufen ist, siehe §. 148.

Die Unterlassung der im zweiten Absätze vorgeschriebenen Anzeige seitens des neu gekommenen Steuerpflichtigen resp. die Unterlassung der Einbringung des diesbezüglichen Befenntnisses wird als Steuerverheimlichung (§. 245 Abs. 3) oder nach §. 244 bestraft.

§. 146. Das Erlöschen der Steuerpflicht durch den Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes, oder bei Leibrenten und ähnlichen Bezügen durch den Tod der Bezugsberechtigten ist von dem nächstfolgenden Monat an zu berücksichtigen.

Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen die von demselben bezogenen rentensteuerpflichtigen Bezüge nicht gänzlich erlöschen, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Theile des Einkommens fort zu entrichten.

Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

1. Durch den Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes erlischt jedoch nicht immer schon die Steuerpflicht, denn es bleibt dieselbe aufrecht bezüglich jenes Einkommens, welches derselbe aus diesen Ländern bezieht (§. 127); es wird daher die Steuer, da der steuerpflichtige Bezug nicht erloschen ist, nicht in Abfall gebracht und zwar auch nicht theilweise, denn nach §. 149 sind Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe rentensteuerpflichtiger Bezüge oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, mit Ausnahme der Fälle des §§. 145 und 146 nicht zu berücksichtigen und der §. 146, die Bestimmung, betreffend eine theilweise Abschreibung der Rentensteuer nur für den Fall des Bezuges von Leibrenten und ähnlichen Bezügen bei deren theilweisem Fortzuge nach dem Ableben (daher nicht dem Wegzuge) des Bezugsberechtigten durch dessen Erbschaft oder Erben enthält.

Soll daher die vorgeschriebene Rentensteuer in Abfall kommen, so muß durch den Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes der Bezug von Renten, von denen die Steuer nach §. 128 bemessen wird, zur Gänze erlöschen. Der Bezug von nach §. 133 besteuerten Renten ändert aber hieran nichts (§. 127 Abs. 2).

2. Der zweite Fall, wo eine Abschreibung der für das betreffende Steuerjahr bemessenen Rentensteuer platzgreift, ist beim gänzlichen oder theilweisen Aufhören eines Leibrenten- oder diesem ähnlichen Bezuges (Ausgedinge etc.) beim Ableben des Bezugsberechtigten.

3. In allen anderen Fällen tritt nach §. 149 eine Rentensteuerabschreibung für das betreffende Steuerjahr nicht ein, also z. B. nicht beim Einstellen des Nachzinses u. s. w., sondern es erlischt die Steuerpflicht mit dem Ablaufe jenes Jahres, in welchem der rentensteuerpflichtige Bezug aufgehört hat.

4. Der zu bewerkstelligende Abfall ist von dem auf den Eintritt der oben angeführten zwei Fälle nächstfolgenden Monate (also nicht Semester! obgleich die Rentensteuer halbjährig fällig ist) durchzuführen, wenn die Bedingungen des §. 147 eingetreten sind.

Der Rechtsatz des zweiten und dritten Alinea dieses §. 146 ist im Wesen des Erbrechtes begründet und bedarf keiner besonderen Erklärung.

Im übrigen siehe die Anmerkung zu §. 147.

§. 147. Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Rentensteuer im Sinne des §. 146, Absatz 1,

ist von dem Wegzuge binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen haben die Erben nur dann, und zwar innerhalb drei Monaten die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden erblasserischen Steuer im Sinne des §. 146, Absatz 2, anstreben.

Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monats, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

1. Erlischt die Steuerpflicht durch Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes (siehe Anmerkungen zu §. 146), so kann die Rentensteuer nur über die Anzeige des Steuerpflichtigen abgeschrieben werden. Wann dieselbe einzubringen ist und welche Folgen deren verspätete Einbringung hat, normiert Abs. 1 und 3 dieses Paragraphen. Welche Behörde diese Abschreibung vornimmt, siehe §. 148.

2. Erlischt die Steuerpflicht bei Leibrenten und ähnlichen Bezügen durch den Tod des Steuerpflichtigen zur Gänze, so sind die Erben nicht verpflichtet, eine diesbez. Anzeige zu erstatten, sondern es kommt die Rentensteuer von amtswegen von dem im ersten Abs. §. 146 bezeichneten Momente in Abfall, so wie die Steuerbehörde zur Kenntnis dieses Umstandes gelangt, also auch über eine z. B. nach einem halben Jahre erst eingebrachte Anzeige der Erben. (Siehe Alinea 2 dieses Paragraphen a contrario.)

3. Erlischt der rentensteuerpflichtige Bezug durch das Ableben des Steuerträgers nicht zur Gänze (§. 146, Alin. 2), so müssen die Erben, falls sie überhaupt die theilweise Abschreibung der Rentensteuer im Sinne des zweiten Alinea des §. 146 anstreben, die nach Alinea 2 dieses Paragraphen angeordnete Anzeige erstatten.

Wann diese Anzeige mit der Rechtswirksamkeit des ersten Alin. des §. 146 einzubringen ist und welche Folgen deren verspätete Einbringung hat, normiert Alin. 2 und 3 dieses §. 147.

Welche Behörde die Abschreibung durchführt, siehe §. 148.

4. Eine Abschreibung der für das betreffende Steuerjahr vorgeschriebenen Rentensteuer von amtswegen findet daher in dem sub 1 und 3 angeführten Falle nicht statt.

§. 148. Die Bemessung der im Sinne des §. 145, Absatz 2, vorzuschreibenden Steuer, sowie die Feststellung der im Sinne des §. 146 zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuer-



behörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Die Abschreibungen der Rentensteuer nach §. 146, Abs. 1 und 2 sind nicht in den Wirkungskreis der Finanz-Landes-, sondern in jenen der Steuerbehörden erster Instanz gelegt.

Die Finanz-Landes-Behörde entscheidet nur über die Rechtsmittel gegen die in diesem Paragraphen normierten Amtshandlungen. Mit ihrer Entscheidung ist der Instanzenzug erschöpft. Bezüglich der einzubringenden Rechtsmittel gelten auch hier die einschlägigen Bestimmungen des Ges. vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28. (Siehe §. 282.)

§. 149. Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe rentensteuerpflichtiger Bezüge oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer in den in §§. 145 und 146 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

Siehe die Anmerkungen zu §. 146.

Unter Veranlagungsperioden sind selbstverständlich hier die Steuerjahre zu verstehen, nicht aber die Veranlagungsperioden des I. Hauptstückes.

#### Haftung für die Steuer.

§. 150. Der Rentensteuer sammt Nebengebühren wird ein gesetzliches Pfandrecht an jenen steuerpflichtigen Bezügen eingeräumt, von welchen die Steuer zu entrichten ist.

Die Haftung ist gegenüber dem zur Auszahlung der haftenden Bezüge Verpflichteten in der Weise geltend zu machen, daß demselben der Bestand des bezüglichen Rentensteuerrückstandes mit der Weisung bekannt gegeben wird, fernere Zahlungen der betreffenden Bezüge solange zurückzubehalten, bis der zurückgehaltene Betrag zur Deckung des bekanntgegebenen Rückstandes an der Rentensteuer sammt Nebengebühren ausreicht. Nach dem Tage dieser Bekanntgabe ist auch die Rangordnung des gesetzlichen Pfandrechtes zu beurtheilen.

Die zurückgehaltenen Beträge sind auf Verlangen den Steuerexecutionsorganen gegen Amtsquittung zu erfolgen.

Unterläßt der Schuldner den Vollzug der ihm zugekommenen Weisung, so haftet er persönlich für die

Zahlung derjenigen Beträge, deren Zurückhaltung er verfaßt hat.

Dem Vollzuge einer ferneren Zahlung von rentensteuerpflichtigen Bezügen steht die Compensation der letzteren mit einer nach der Bekanntgabe des Steuerrückstandes erworbenen Gegenforderung gleich.

Da die Rentensteuer von den ihr unterliegenden Bezügen nicht auch von der Quelle dieser Bezüge entrichtet wird, können nur diese für die zu entrichtende Steuer haftend sein. Es kann demnach z. B. beim Ausgedinge für die Rentensteuer von demselben nicht auch das Gut, von dem das Ausgedinge bezogen wird, haftend sein u. s. w.

Die Art und Weise der Geltendmachung dieses Pfandrechtes, welches jedoch kein Vorzugspfandrecht ist (siehe die Worte „gesetzliches Pfandrecht“ ohne nähere Bezeichnung), und die Folgen der Außerachtlassung der diesbezüglichen Weisung seitens des den Rentenbezug Auszahlenden, normiert Art. 2—5 dieses Paragraphen. Es ist also gewissermaßen eine gesetzliche Sequestration der rentensteuerpflichtigen Bezüge durch den dieselben Auszahlenden zu Gunsten des Staatsschatzes.

Daß es sich hier auch nur um die nach den §§. 137 seq. zu bemessende Rentensteuer, nicht aber auch um jene, welche nach §. 133 bei der Auszahlung des rentensteuerpflichtigen Bezuges durch Abzug eingehoben wird, handelt, folgt sowohl aus der Natur der Sache und dem Wortlaute dieses §. 150, als auch aus dem Umstande, daß das gesetzl. Pfandrecht für die Rentensteuer sammt Nebengebühren bestellt wird, Nebengebühren aber, unter denen nur die Verzugszinsen und Executionskosten verstanden werden können, können nur bei der nach §. 137 und folg. zu bemessenden Rentensteuer vorkommen; daß demnach auch bei der nach §. 133 bemessenen und in Abzug gebrachten Rentensteuer, sowie den im Grunde des §. 135 an derselben vorgeschriebenen Nachzahlungen logischerweise ein Pfandrecht nicht bestehen kann, da den bei dieser Art eingehobener Rentensteuer im Falle des §. 135 u. 136 bemessenen Verzugszinsen und Executionsgebühren der Charakter von Nebengebühren nicht innewohnt.

§. 151. Auf Grund der im §. 150 bezeichneten Haftung von den daselbst bezeichneten Schuldnern beanspruchte Zahlungen sind denselben von der Steuerbehörde erster Instanz mittels einer Zahlungsaufforderung bekannt zu geben, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Die Einbringung der rechtskräftig auferlegten Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden, wie die Einbringung der directen Steuern.

Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung.

Durch die Vernachlässigung der Pflicht des die rentensteuerpflichtigen Bezüge Auszahlenden, den ihm bekannt gegebenen Steuerrückstand bei der Auszahlung des Rentenbezuges in Abzug zu bringen, entsteht ein Schuldverhältnis zwischen ihm und dem Staatskassirer, welcher die Höhe derselben mit dem obgedachten Zahlungsauftrage dem Säumigen bekannt gibt, mit anderen Worten, dieselbe dem Säumigen bemisst. Auf die Verjährung dieser Bemessung, sowie auf die Einforderung der dieser Art bemessenen Beträge finden die Bestimmungen des Ges. vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31 Anwendung.

Der Betrag an Rentensteuer, für dessen Aufbringung der die rentensteuerpflichtigen Bezüge Auszahlende im Sinne des Article 4 des §. 150 aufzukommen hat, wird ihm von derjenigen Steuerbehörde I. Instanz vorgeschrieben, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz hat, über welche Vorschrift ein Zahlungsauftrag auszustellen ist.

Über allfällige, im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, gegen diesen Zahlungsauftrag einzubringende Beschwerden entscheidet die Finanz-Landes-Behörde in letzter Instanz (siehe §. 282).

§. 152. Die Bestimmungen der §§. 145 bis 151 finden auf die im §. 133 bezeichnete Rentensteuer keine Anwendung.

Die Bestimmung dieses Paragraphen erklärt sich aus dem Wesen der im §. 133 bezeichneten Rentensteuer zur Genüge.

#### IV. Hauptstück,

betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Nach diesem Hauptstück wird eine dem bisherigen Besteuerungssysteme in Oesterreich nicht bekannte Einkommensteuer, die sogen. Personaleinkommensteuer, die ihrem ganzen Wesen nach von der bisherigen Einkommensteuer des kais. Pat. vom 29. October 1849 R. G. Bl. Nr. 439 sich unterscheidet, und eine Besoldungssteuer von Dienstbezügen jährl. 3200 fl. und darüber eingeführt.

#### Steuerpflicht.

§. 153. Der Personaleinkommensteuer unterliegen die nachstehend bezeichneten physischen Personen :

1. Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

- a) wenn sie in diesen Ländern wohnen, hinsichtlich ihres gesammten Einkommens;
- b) außer diesem Falle hinsichtlich des gesammten ihnen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes zufließenden Einkommens;

2. Nichtangehörige dieser Länder:

- a) wenn sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des Einkommens, welches sie in diesen Ländern erwerben oder nach diesen Ländern beziehen. Jedoch ist aus einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes fließendes Einkommen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn dasselbe erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt;
- b) außer den sub lit. a) bezeichneten Fällen, wenn sie in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothecirte Forderungen oder ein durch Fideicommiss, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Theilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatscasse beziehen, hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Actien, Antheilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Theilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

Ferner unterliegen der Personaleinkommensteuer ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im §. 229 enthaltenen Bestimmungen.

Der Personaleinkommensteuerepflicht unterliegen nur physische, nicht also auch juristische (moralische) Personen und unter gewissen

Voraussetzungen auch die ruhende d. h. die dem Erben angefallene Erbschaft bis zu deren Einantwortung (hereditas iacens) (§. 229).

Das Gesetz unterscheidet hiebei, ob die Steuerpflichtigen

1. Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder
2. Nichtangehörige dieser Länder sind.

Als oberster Grundsatz wurde bezüglich beider Gattungen von Steuerträgern (1 u. 2) ausgesprochen, daß der Personaleinkommensteuer das gesammte, dem Steuerpflichtigen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes zustehende Einkommen, mag derselbe im In- oder im Auslande wohnen, unterliegt. Hierzu kommt bei Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die in einem derselben wohnen, noch alles andere auch aus fremden Ländern bezogene Einkommen unbedingte, und bei Nichtangehörigen, die im Inlande wohnen oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, dieses aus fremden Ländern bezogene Einkommen unter der Voraussetzung hinzu, als nicht erwiesen wurde, daß dieses Einkommen im Auslande durch die Personaleinkommensteuer oder eine gleichartige Steuer getroffen erscheint, in welchem letzterem Falle es natürlich von der inländischen Personaleinkommensteuer befreit wäre. Bezüglich derjenigen Ausländer, die im Inlande nicht wohnen (resp. nicht länger, als ein Jahr zc. §. 153 Abs. 2 lit. a, a contr.) kommt natürlich nur jenes Einkommen in Betracht, das dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes entspricht §. 153 2 lit. b. Inwieferne die Reciprocität zu wahren ist cf. §. 285. Die Bestimmung des Allin. 2 lit. b zweiter Absatz erklärt sich aus dem Wesen der Actien, Actienprioritäten zc. und dem Rechtsverhältnisse des Besitzers zu dem Unternehmen.

#### Befreiungen.

§. 154. Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.
2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.
3. Die am k. und k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufsconsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Consulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im §. 153, Absatz 2, lit. b), erwähnten Quellen beziehen.

4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Personaleinkommensteuer zukommt.

5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen theilhaftigen Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

6. Die Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurtheilung des auf das letztere anzuwendenden Steuerjages, sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des §. 155 die befreiten Einkommen in das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.

7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingetheilten Civilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge.

Dieser Paragraph führt und zw. taxative die Befreiungen von der Personaleinkommensteuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Bezüge an.

Die Befreiung von der Personaleinkommensteuer ad 1 ist eine absolute, ad 2—7 nur eine relative, d. h. sie trifft zu nur bezüglich der in diesen Absätzen als steuerfrei erklärten Bezüge; rücksichtlich aller anderen unterliegen besagte Personen der Personaleinkommensteuer, falls nicht die Befreiung nach §. 155 eintritt.

ad 3. Wenn die hier angeführten Personen österr. Staatsbürger sind, so unterliegen sie selbstverständlich der Personaleinkommensteuer nach §. 153 Abs. 1.

ad 4. Also z. B. fremde Souveraine zc.

ad 6. Seelsorger, d. h. wie aus der weiteren Stilisation folgt, die militärische Geistlichkeit, nicht auch die dem Militärverbände nicht angehörigen Geistlichen.

Die in diesem Absätze angeführten Personen sind von der Personaleinkommensteuer jedoch nur bezüglich ihrer Activitätsbezüge nicht auch des aus anderweitigen Quellen fließenden Einkommens befreit.

§. 155. Von der Personaleinkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesammtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt.

Auf die im §. 153, Z. 1 b) und Z. 2 b), genannten Personen findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Dieser Paragraph bestimmt, bis zu welcher Höhe ein an und für sich steuerpflichtiges Einkommen von der Personaleinkommensteuer befreit ist.

Behufs Beurtheilung dieses Umstandes ist das gesamte, also sowohl an sich steuerpflichtige, als auch das nach §. 154 event. steuerfreie Einkommen eines Jahres als ein Ganzes zu betrachten (siehe „deren gesamtes Einkommen . . .“) und hier- nach die Steuerfreiheit, resp. die Steuerpflicht und das sich ergebende Steuermaß (§. 207) für dieses steuerpflichtige Einkommen zu bestimmen.

Bei Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht wohnen, so wie bei Nichtangehörigen dieser Länder, die in diesen Ländern ihren Wohnsitz nicht haben oder sich daselbst zwar aufhalten aber nicht des Erwerbes wegen oder noch nicht über ein Jahr, aus diesen Ländern aber ein Einkommen im Sinne des §. 153 Abs. 1 lit. b, resp. Abs. 2 lit. b beziehen, wird angenommen, daß ihr Einkommen 600 fl. übersteigt, demnach die Steuerpflicht für begründet erachtet. Doch ist denselben der Gegenbeweis gestattet, der natürlich das gesamte, also auch aus anderen Ländern, als aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes entspringende Einkommen umfassen muß, um beurtheilen zu können, ob das gesamte Einkommen eines Jahres den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt.

Wie der Beweis zu erbringen ist, ist im Gesetze selbst nicht vorgeschrieben.

Wie die Berechnung des Jahreseinkommens durchzuführen ist, cf. §. 156, resp. die §§. 160—174.

#### Besteuerungsgrundlage.

§. 156. Feststehende Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen dagegen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen.

Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange Zeit, oder feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem

Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Fallen die Geschäftsabchlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts- (Bilanz-) Jahren einzutreten.

Von der im ersten Absätze über die Berechnung unbestimmter oder schwankender Einnahmen aufgestellten Regel finden in den ersten Jahren der Veranlagung nach diesem Gesetze folgende Ausnahmen statt:

- a) Einnahmen aus Grund- und Gebäudebesitz sind bei der erstmaligen nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre in Besteuerung zu ziehen;
- b) alle anderen Einnahmen dieser Art sind bei der erstmaligen nach diesem Gesetze erfolgenden Veranlagung nach dem Betrage, den sie im letztvorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre in Anschlag zu bringen.

Bei der Ermittlung des Durchschnittes bilden die in Betracht kommenden Jahre insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne anderer Jahre in Abzug gebracht wird.

1. Behufs Vornahme der Besteuerung, theilt dieser Paragraph sämtliche steuerpflichtigen Einnahmen ein in vorhin ein feststehende und in unbestimmte Einnahmen.

Die im vorhin ein festgesetzten Einnahmen (fixe Bezüge, z. B. Gehalt etc.) unterliegen der Besteuerung nach jenem Betrage, den sie in dem, dem Steuerjahre vorangehenden Kalenderjahre tatsächlich erreicht haben und wenn sie noch nicht ein ganzes Jahr hindurch bestanden haben, nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestandes, event. demjenigen Betrage, den sie mit Rücksicht auf den bereits abgelaufenen Zeitraum zum ganzen Jahr voraussichtlich erreicht hätten.

Unbestimmte und sich ändernde Bezüge werden nach ihrem dreijährigen Durchschnitte besteuert, wobei der Verlust eines

Jahres von dem Gewinne der anderen in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet dann die Besteuerungsgrundlage. Bei kürzerem Bestande dieser Art Bezüge dient der Durchschnitt des kürzeren Zeitraumes als Grundlage und wenn der variable Bezug nicht einmal ein ganzes Jahr hindurch gebauert hat, der vorausichtliche Jahresertrag.

Es ist dies also eine ganz analoge Bestimmung, wie bei der Rentensteuer (§. 128) und wie dieselbe in dem bisher geltenden Einkommensteuerepotente bezüglich der Einkommensteuer I. Cl. erwerbsteuerepflichtiger Unternehmungen und der Einkommensteuer II. Cl. der variablen Bezüge festgestellt war.

2. Eine wesentlich von dem bisherigen Einkommensteuerepotente abweichende, im Interesse der Steuerträger selbst gelegene Bestimmung ist jene des vierten Alinea dieses Paragraphen. Während nämlich nach dem Einkommensteuerepotente die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens immer nach Solarjahren erfolgen mußte und zw. auch dann, wenn die Geschäftsabläufe mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfielen (z. B. bei Zuckerraffinerien, Spiritusbrennereien etc.), ist nach vorstehender gesetzl. Bestimmung angeordnet, daß in diesen Fällen auf Wunsch des Steuerpflichtigen die Berechnung des Einkommens nach den Bilanzjahren und nicht nach Solarjahren vorzunehmen ist.

3. Von den oben angeführten Grundfällen ist für den Fall der erstmaligen Bemessung nach diesem Gesetze in dem 5. Alinea Abs. a und b eine Ausnahme festgesetzt, die jedoch nur bezüglich der unbestimmten oder variablen Bezüge (nicht also auch bezüglich der feststehenden Einnahmen) statuiert wurde. Hierbei wird ein Unterschied gemacht zwischen Einnahmen aus dem Grund- und Gebäudebesitz und jenen, die aus anderen Quellen fließen. Die ersteren Einnahmen sind für die erstmalige Bemessung nach dem Durchschnitt der zwei, dem Steuerjahre vorangehenden Fiskionsjahre, für die zweite Bemessung dann schon nach dem dreijährigen Durchschnitt; die Einnahmen der zweiten Art aber bei der erstmaligen Besteuerung nach dem Betrage, den sie in dem, dem Steuerjahre unmittelbar vorangehenden Fiskionsjahre tatsächlich erreicht haben, bei der zweiten Bemessung dann schon nach dem zweijährigen und bei der dritten Bemessung nach dem dreijährigen Durchschnitt der Besteuerung zu unterziehen. Es kommt also ceteris paribus bei den Einnahmen aus dem Grund- und Gebäudebesitz der dreijährige Durchschnitt bei der Besteuerung um ein Jahr früher in Anwendung als bei den übrigen Arten des Einkommens.

4. Was unter dem Begriffe feststehendes, unbestimmtes und schwankendes Einkommen zu verstehen ist, hat das Gesetz selbst nicht definiert, es wird daher Sache der Behörden sein, im concreten Falle diesen Begriff nach dem ganzen Wesen des betreffenden Einkommens zu statuieren, jedenfalls gehören aber z. B. Gehalte und dergleichen ähnliche Bezüge zu den feststehenden, das Ein-

kommen aus Grund und Boden, aus Gebäuden und Erwerbsrechten zu dem variablen Einkommen.

Gerade so, wie das zu besteuende Einkommen, werden auch die anrechenbaren Auslagen ermittelt.

§. 157. Behufs der Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

Eine Ausnahme hievon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. In diesem letzteren Falle hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens platzzugreifen.

Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Altermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.

Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin, sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgefordert der Besteuerung zu unterziehen.

Jene Beiträge, welche von dem einen Eheheile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheheile, sowie von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden, sind in das steuerbare Einkommen der Empfänger nur dann einzurechnen, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen.

Nur in letzterem Falle ist diese Zuwendung bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Verpflichteten als Abzugspost im Sinne des §. 160, Z. 6, zu betrachten.

1. Nach der Intention dieses Gesetzes ist jede Haushaltung als eine wirtschaftliche Einheit aufzufassen und bildet ein Steuerobject in der Person des Haushaltungsvorstandes. Diese Bestimmung bezieht sich nicht bloß auf Familien, sondern auf jedes anderweitige Zusammenleben von eine Haushaltung bildenden Personen, ohne daß eine Ehe bestehen müßte (siehe das Wort „Haushaltung“).

2. Wer zu den Angehörigen einer Haushaltung zu zählen ist, ergibt sich aus der Bestimmung des dritten Alinea a contrario, es werden dies, den Fall einer Familie genommen, sein: Die Verwandten und Verschwägerten in auf und absteigender Linie, Ehegatten, Adoptiv- und Pflegeeltern resp. Adoptiv- und Pflegekinder etc., daher nicht auch Seitenverwandte, Diensthofen, Kostgänger, Mieter etc.

3. Wird die abgeforderte Besteuerung des Einkommens eines Haushaltungsangehörigen verlangt, so muß der Beweis erbracht werden, daß dieses Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Wie dieser Beweis zu erbringen ist, hat das Gesetz selbst nicht bestimmt, es wird daher im concreten Falle Sache des Behauptenden sein, wie er diesen Beweis am besten zu liefern im Stande ist. Ob der Beweis erbracht ist, hat die Commission nach freiem Ermessen zu würdigen.

4. Von dem gesammten Einkommen des Haushaltungsvorstandes kommen sodann die in den §§. 160—162 angeführten Auslagen in Abzug und der Rest bildet unter Bedachtnahme auf die Begünstigungen der §§. 173 und 174 die Grundlage zur Feststellung der Einkommensstufe und des entfallenden Steuerbetrages.

5. Das vierte Alinea ist die logische Folge des im ersten Alinea ausgesprochenen Principes der Einheit einer Haushaltung, denn da, wo sonst zu einer Haushaltung angehörige Personen an derselben nicht theilnehmen, kann selbstverständlich auch das obige Princip nicht zur Geltung kommen und sind derartige Personen als selbständige Steuerträger anzusehen und zu behandeln.

6. Aus dem Schlußsinea dieses Paragraphen folgt, daß die dort gedachten Zuwendungen einzurechnen sind in das steuerbare Einkommen:

a) des Empfängers dann, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen (z. B. die Alimentation der geschiedenen Gattin, vertragmäßige Bezüge verheirateter Kinder anstatt einer Mitgift etc.);

b) des Gebers dann, wenn es sich um rein freiwillige, schenkungsweise, nicht vertragmäßige oder sonst auf einem Rechtstitel oder nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Zuwendungen handelt.

Findet deren Einrechnung in das Einkommen des Empfängers statt (Fall a), so ist der Geber berechtigt, dieselben bei Festsetzung seines Einkommens als Auslage nach §. 160, Abs. 6 in Abzug zu bringen.

Diese Einrechnung kann nur bei den hier (fünfter Absatz, §. 157) angeführten Beiträgen resp. unter den dort angeführten Personen stattfinden.

§. 158. In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Theilhaber aus dem Ge-

samteinkommen entfallende Antheil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Antheile nicht feststellen, so ist die Vertheilung in gleiche Theile anzunehmen.

Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Corporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Theile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen.

Diese Bestimmung hat im ersten Absatz die Fälle des Mittheilunges, wo die Mittheilungsberechtigten keine Haushaltung bilden, im zweiten jene Fälle im Sinne, wo Mitglieder von Corporationen aus dem Einkommen dieser Corporationen eine Versorgung erhalten, ohne daß ihnen ein bestimmter Theil dieses Gesamteinkommens zukäme. Der erste Fall kommt speciell bei Handelsgesellschaften, der zweite Fall tritt hauptsächlich bei den geistlichen Corporationen (Orden etc.) ein, denn die Mitglieder dieser Corporationen sind von der Entrichtung der Personaleinkommensteuer nach §. 154 nicht befreit. Daß dieselben von dieser Steuer im Sinne des §. 155 befreit werden können, liegt an der Hand.

(Siehe im übrigen §. 167 Abs. 2.)

#### Erklärung des Einkommens.

§. 159. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluss des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören, nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen. (§§. 160 bis 171.)

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjecten sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die

### Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist.

1. Das Gesetz gibt keine Definition des reinen, der Personaleinkommensteuer unterworfenen Einkommens, sondern bestimmt dasselbe auf die in dem obigen Paragraphen angeführte Weise durch Aufzählung dessen, was hiezu gehört.

2. Von den im ersten Alinea aufgezählten Einkommensarten sind als der Personaleinkommensteuer nicht unterworfen nach dem zweiten Alinea die dort angeführten zufälligen, von der Thätigkeit des Steuerpflichtigen nicht abhängigen außerordentlichen *Zuwendungen* ausgenommen. Nachdem aber unter diese Zuwendungen *Los- und Lotteriegewinnste* nicht zu rechnen sind, so unterliegen dieser Art Einkünfte der Personaleinkommensteuer.

Nachdem zufolge zweiten Absatzes dieses Paragraphen nur die außerordentlichen Einnahmen von den dieselbst angeführten Zuwendungen keinen Gegenstand der Einkommensteuer bilden, folgt hieraus, daß dort, wo sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder in Ausübung des Dienstes gegeben werden, einen Theil des Einkommens des Empfängers bilden und zu steuern resp. zu versteuern sind.

So unterliegen z. B. der Steuer die Trinkgelder, Douceurs und sonstige dem Dienstpersonal zukommenden Gaben bei diesen Empfängern, falls dieselben natürlich in Ausübung ihres Berufes empfangen werden, weil sie da nicht zu den unentgeltlichen Zuwendungen gerechnet werden können.

3. Zu dem Einkommen eines Steuerträgers gehören nicht nur Einnahmen an Geld oder Geldeswert (Resuta, Naturaldeputate ic.), sondern auch der Zinswert der Wohnung im eigenen Hause, resp. der Naturalwohnungen (z. B. der unentgeltlichen Wohnungen der verschiedenen Beamten und Angestellten, Bankdirectoren, Verwalter, Vereins- oder Amtsdienere ic.) und der im eigenen Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft, resp. des eigenen Gewerbebetriebes, demnach nicht der Zinswert der gemieteten Wohnung, resp. der anderweitig angeschafften Erzeugnisse.

4. Das Einkommen aus der Veräußerung von Vermögensobjecten (also gleichgiltig, ob beweglichen oder unbeweglichen) ist nur dann in die Besteuerungsgrundlage einzurechnen, wenn mit denselben eine Erwerbs- oder Speculationsunternehmung betrieben wird, d. h. wenn derartige Veräußerungen von Personen betrieben werden, welche berufsmäßig einen Handel mit denselben betreiben (bei diesen ist die Erwerbs- und Speculationsunternehmung vereinigt, da die letztere ein Ausfluß der ersteren ist) oder von Personen, die zwar einen derartigen Handel berufsmäßig nicht betreiben, sich aber mit Veräußerungen von Vermögensobjecten (Immobilien, Wertpapieren, Handelsartikeln und sonstigen Waren) zu dem Zwecke befassen, um im

concreten Falle einen Gewinn zu erzielen, der durch Eintritt, resp. Ausbleiben von Ereignissen bedingt ist, die von dem Willen des Unternehmers nicht abhängen.

Wenn ein Speculationsgeschäft vorliegt, ist im concreten Falle zu entscheiden.

### Abzüge.

§. 160. Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesammten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterialies, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kurs- und anderen Verluste entsprechen.

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und todtten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 100 fl. nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 200 fl. erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Be-

trage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschriften des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionscassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Concurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

Nach der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und aus den Bestimmungen des §. 159 folgt, dass nicht das Brutto-, sondern das reine Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen der Personaleinkommensteuer zu unterziehen ist. Es kommen daher von den nach §. 159 statuierten Einnahmen sämtliche Auslagen in Abzug, die dieses Einkommen als mit demselben verbunden und zu dessen Herbeiführung und Erhaltung unumgänglich notwendig, alterieren, also die sogenannten Regieauslagen. Nicht jede, sondern nur jene Auslage ist abzugsfähig, die gemacht werden muss, um das steuerpflichtige Einkommen zu gewinnen und zu erhalten. Welche Auslagen als Regieauslagen daher anrechenbar zu betrachten sind, bestimmt §. 160 und seq., die nicht abzugsfähigen der §. 162.

ad 1. Ungeachtet das Gesetz im ersten Alinea dieses Absatzes 1 die Abschreibungen an Inventar und Betriebsmaterialie, sowie an Substanzverlusten, im zweiten die factisch gemachten Ausgaben für Erhaltung und Ergänzung des Inventars und der sonstigen Betriebsanlagen als passierbare Auslagen anerkennt, kann dennoch nicht gefolgert werden, dass beiderlei Posten für ein und dieselbe Auslage als passierbare Ausgabe in Anrechnung gebracht werden können, da hier jedenfalls eine Doppelpasserung eintreten

würde, die durch nichts begründet wäre. Es ist daher dort, wo Abschreibungen und factische Auslagen in Anrechnung gebracht werden, genau zu erheben, welche Posten die eine und welche die andere Bedeckung betrifft.

Die Angemessenheit der Abschreibungen ist in jedem concreten Falle separat zu beurtheilen, event. ist hierüber ein Sachverständigen-Gutachten einzuholen, die übrigen Auslagen sind nach den §§. 206—211 zu prüfen. Vermögensstammverluste sind nach §. 162 Abs. 2 nicht abzugsfähig. Dafs unter die Betriebskosten die an die Arbeiter und Angestellten zc. gezahlten Löhne und Besoldungen fallen, ist wohl selbstverständlich. Diese Auslagen können aber auch nur insoweit aufgerechnet werden, als und inwieweit sie zur Herbeiführung und Erhaltung des steuerpflichtigen Einkommens erforderlich sind; es fallen daher Auslagen für Dienftboten, die nur zum Privatdienste des Steuerpflichtigen bestellt sind, nicht unter die Regieauslagen; die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienmitglieder fällt aber nach §. 162 Abs. 4 unter die Regieauslagen.

ad 2. Also Feuer-, Hagelschadens-, Waren-, Material- zc. -Versicherungsprämien. Bezügl. der Lebensversicherungsprämien siehe Abs. 3. Im Abs. 2 ist ein Höchstausmaß dieser Prämien nicht festgesetzt, wie dies im Abs. 3 der Fall ist.

Selbstverständlich ist in zweifelhaften Fällen über die Höhe dieser Auslagen der Beweis event. durch Vorlage der betreffenden Polizee oder sonstigen Bestätigungen der Versicherungsanstalt zu erbringen.

ad 3. Die Lebensversicherungsprämie des Steuerpflichtigen ist nur bis zu dem hier festgesetzten Höchstausmaße anrechenbar. Außer der Lebensversicherungsprämie des Steuerpflichtigen ist nur noch jene des Ehegatten und der Kinder (gleichgültig ob leibliche oder adoptierte Kinder) desselben unter der in dem zweiten Alinea dieses Absatzes festgesetzten Bedingung anrechenbar; demnach nicht auch die für die übrigen Angehörigen der Haushaltung etwa gezahlten Prämien.

Als nicht abzugsfähige Prämien wurden die sogen. Tontinen, resp. Halbtontinenprämien bezeichnet, d. i. jene Einzahlungen, die nach Ablauf einer bestimmten Zeit denjenigen der Einleger mit Zinsen als Capital oder Rente zurückgezahlt werden, welche dann noch am Leben sein werden.

Wohin die anrechenbaren Versicherungsprämien seitens des Steuerträgers gezahlt werden, wie die betreffende Anstalt eingerichtet ist, und unter welchem Namen die versicherte Summe seinerzeit zur Auszahlung gelangt, ist für die Frage der Passierbarkeit dieser Prämien irrelevant.

ad 4. Die Voraussetzung, unter welcher diese Beiträge für abzugsfähig erklärt wurden, ist, dass der Steuerpflichtige zu ihrer Entrichtung gesetzlich oder vertragsmäßig verpflichtet ist. Hieraus folgt, dass derartige freiwillige Beiträge als anrechenbare Auslagen nicht angesehen werden können, desgleichen



nicht jene, die sich der Steuerpflichtige rückerstatten läßt (z. B. durch Lohnabzüge etc.).

ad 5. Nachdem die Personaleinkommensteuer aus dem Reineinkommen zu zahlen ist, kann dieselbe nicht auch in Abzug als Auslage zur Zustandebringung und Erhaltung dieses Reineinkommens gebracht werden. Ebenso nicht die eventuell zu dieser Personaleinkommensteuer hinzutretenden Zuschläge (siehe Art. XIII).

Die Zinskrenzer sind als Gemeindevorauslage passierbar bei demjenigen, der sie zu zahlen verpflichtet ist, d. h. bei dem Mieter, nicht aber auch bei dem Vermieter (hierüber siehe I. Band II. Abtheilung S. 372).

ad 6. Wann der Beweis glaubwürdig ist, ist Sache des billigen Ermessens der die Bemessung der Personaleinkommensteuer veranlassenden Commission.

Bezüglich der Berechnung der abzugsfähigen Auslagen siehe §. 156 drittes Alinea.

Die abzugsfähigen Lasten müssen a) das Einkommen dauernd schmälern und b) auf besonderen Rechtstiteln beruhen. Eine solche Last ist z. B. das bäuerliche Ausgedinge. Dasselbe ist also für den Geber desselben als abzugsfähige Post anzusehen. Sind diese Bedingungen nicht vorhanden, so können diese Beträge als abzugsfähig nicht behandelt werden.

Siehe außerdem auch Anmerkung 6 zu §. 157.

Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden a contr. §. 162 Abs. 3: Zinsen von dem investierten eigenen Capitale, die nicht abzugsfähig sind.

Bei Annuitäten sind nur die Zinsbeträge, nicht auch die in der Annuität enthaltene Capitalsrückzahlung abzugsfähig.

§. 161. Die im §. 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthast, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen.

Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden, §. 153, §. 1 h) und §. 2 h), sind nur jene Abzüge statthast, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder auf Schulden beruhen, die zu diesem Erwerbe aufgenommen sind.

Die Vorschrift des ersten Absatzes wird hauptsächlich in den Fällen des §. 154 praktisch sein; jene des zweiten Absatzes dieses Paragraphen ist die logische Folge des §. 153, Abs. 1 lit. b, und Abs. 2, lit. b, da nur dieses Einkommen der Steuer unterliegt. Es muß aber hervorgehoben werden, daß die betreffenden Passivposten mit jenem Einkommen, welches sie belasten sollen, in einem Causalnexus stehen müssen, d. h. daß dieselben wegen dieses Einkommens, resp. aus demselben bestehen; es kann daher nicht jede, z. B.

Schuldpost, beziehungsweise deren Zinsen als anrechenbare Auslage passiert werden.

§. 162. Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Capitalanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden, sowie Verbesserungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen.

3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Capital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen, sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Diensthoten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder ist unter die Betriebskosten (§. 160) einzurechnen.

5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben nicht im Sinne des §. 160, §. 1, unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.

ad 1. „Abtragung von Schulden“, also nicht deren Verzinsung, siehe §. 160 Abs. 6, denn diese ist eine Belastung des Betriebes, während die Tilgung der Schuld einer Capitalsvermehrung des Unternehmens gleichkommt.

ad 2. a contrario §. 160 Abs. 1: vergl. auch die Num. ad 1 zu §. 160.

ad 3. a contrario §. 160 Abs. 6: fremdes Capital (Schulden etc.).

ad 4. Die hier genannten Auslagen für nicht zur persönlichen Bedienung des Steuerpflichtigen, resp. seiner Angehörigen gehaltenen Diensthoten, daher für Arbeiten, die mit dem steuerpflichtigen Unternehmen verbunden sind, gehören selbstverständlich unter die Regieauslagen (§. 160 Abs. 1), ebenso die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd, daher nicht bloß ausbittungsweise verwendeten Familienglieder, in welchem letzterem Falle diese Auslagen nicht passierbar wären (Abs. 4 erster Satz).

Dass die vom Steuerpflichtigen den Angestellten gezahlten Wohnungen, resp. die denselben gegebenen Naturalwohnungen als Regieauslagen zu passieren sind, folgt aus §. 160 Z. 1.

ad 5. a contrario §. 160 Abf. 4. Es sind dies also Ausgaben, die der Steuerpflichtige behufs Erlangung und Erhaltung des Einkommens nothwendiger Weise zu machen nicht gehalten ist, daher ganz freiwillige, durch die Erlangung zc. dieses Einkommens nicht bedingte Auslagen, als da sind z. B. Almosen, Geschenke an Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten zc. zc.

Spenden und Geschenke, resp. Unterstützungen und sonstige derartige Zuwendungen aber, welche der Steuerpflichtige den in seinem Unternehmen Angestellten zukommen lässt, oder usuelle derartige Zuwendungen (als da sind: Trinkgelder an Bedienstete für verschiedene Verrichtungen, Neujahrgelder an dieselben, event. auch an dem Unternehmen nicht angehörende, mit demselben aber in Verbindung kommende Individuen, z. B. Briefträger u. f. w.) sind aber als Regieauslagen nach §. 160 Abf. 1 anzusehen und zu passieren.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163. Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitz ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesammten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitz verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Productionszweigen und Rechten (Fischerei, Jagdrecht u. f. w.) thatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.

Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitz verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung

1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,
  2. der durch Elementarschäden, Missernten u. f. w. begründeten Pachtzinsnachlässe,
  3. des Aequivalentes der Abnutzung des Pachtobjectes,
- das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungscommissionen vollständig freie Beurtheilung vorbehalten bleibt.

Bei Feststellung der Grundlage der Personaleinkommensteuer vom Grundbesitz wird ein Unterschied gemacht zwischen selbst-

bewirtschafteten und verpachteten Grundstücken, resp. Grundbesitzungen. Unter selbstbewirtschafteten Grundstücken ist, wie schon aus der Entgegenstellung dieses Begriffes zu dem Begriffe verpachteter Grundstücke folgt, nicht der Fall zu verstehen, dass die Grundstücke von dem Besitzer persönlich, resp. nur unter zeitweiliger Zuziehung von Hilfsarbeitern bearbeitet sein müssen (§. 3 Abf. 2), denn in diesen Fällen wird bei der überwiegenden Mehrzahl vorzugsweise eine Befreiung von der Personaleinkommensteuer nach §. 155 Abs. 1 eintreten, sondern eben der Unterschied zwischen jenen Grundstücken, die der Eigentümer in seiner eigenen Regie hält, und jenen, die ein Pächter bebaut.

Das erste Alinea handelt von dem Einkommen bei selbstbewirtschafteten, d. h. also nicht verpachteten, das zweite von jenem der verpachteten Grundstücke selbstredend für den Verpächter, denn das Einkommen des Pächters wird wieder nach dem ersten Alinea (selbstbewirtschafteter Grundbesitz) beurtheilt (§. 166).

Nach dem Wortlaute des ersten Alinea gehört unter das aus dem selbstbewirtschafteten Grundbesitz erzielte Einkommen auch das Einkommen der landwirtschaftlichen Nebengewerbe (§. 2 Abf. 3) und der sonstigen mit der Land-, resp. Forstwirtschaft verbundenen Unternehmungen, vorausgesetzt, dass dieselben der Erwerbsteuer nicht unterliegen. Hieron kommen dann, wenn die vorstehenden landw. Nebengewerbe nicht erwerbsteuerpflichtig sind, die in dem §. 160, resp. §§. 161 u. 162 angeführten Auslagen in Abrechnung, sind dieselben aber mit dem landw. Betriebe nicht unmittelbar verbunden (daher erwerbsteuerpflichtig), so ist deren Ertrag selbst nach dem §. 165 zu ermitteln und der ermittelte Reinertrag als Reinertrag aus Erwerbsunternehmungen auszuweisen, bei verpachteten Grundstücken aber, d. i. bei der Ermittlung des Einkommens des Verpächters sind von dem nach Maßgabe des Einganges des zweiten Alinea construirten Einkommen des Verpächters vorerst die sub Abf. 1—3 angeführten Beträge abzuschlagen und erst von dem auf diese Weise sichergestellten Einkommen werden allenfalls die sub §. 160, resp. §§. 161—162 angeführten Auslagen abgerechnet.

Bei der Einschätzung des Einkommens der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist die Commission an den Katastraleintrag keinesfalls gebunden, sondern entscheidet nach freier Würdigung aller das Einkommen beeinflussenden Momente.

Des ausführlicheren siehe die Instruction.

ad 3. 1. Diese Lasten müssen nach Maßgabe der allgem. Bestimmungen des §. 160 Abf. 1, event. 2, 5 und 6 abzugsfähig sein und dem Verpächter scil. vertragsmäßig obliegen. Würde er daher Auslagen unternehmen, die vertragsmäßig dem Pächter obliegen, so kann er deren Passierung nicht beanspruchen.

ad 3. 2. Z. B. durch Mäusefraß zc.

ad 3. 3. „Des Pachtobjectes“, daher überhaupt der Grundstücke, der Gebäude und des fundus instructus zc.

Im übrigen ist im concreten Falle nach dem Pachtvertrage zu beurtheilen, was als Pachtobject anzusehen ist.

§. 164. Das Einkommen aus Gebäuden ist nach dem wirklich erzielten reinen Mietzinsertrage und, insoweit die Gebäude von den Besitzern selbst bewohnt oder sonst benützt oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, nach dem reinen Nutzwerte, welchen die Gebäude oder die benützten Theile derselben nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Miets-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Hauses, des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer tatsächlichen Benützung haben, zu bemessen.

Insoweit Gebäude oder Gebäudetheile von ihrem Besitzer zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (einschließlich der Benützung zu unentgeltlichen Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswert weder bei Berechnung des Einkommens, noch bei Berechnung der betreffenden Betriebskosten in Anschlag zu bringen.

Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude werden, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen.

Bei dem Einkommen aus Gebäuden bildet nicht der nach den Gebäudesteuernormen ermittelte reine Zinsertrag, resp. Zinswert die Basis der Personaleinkommensteuer.

Der Zinsertrag, resp. Zinswert ist wohl nach den diesfalls bestehenden Vorschriften (I. Band II. Abtheilung) einzubekennen, er ist aber nicht die alleinige Grundlage der Beschreibung der Einkommensteuer. Es tritt vielmehr zu diesem Zinsertrage noch alles anderweitig aus dem Hause, resp. aus und wegen dem Mietverhältnisse dem Vermieter zufließende, von der Zinssteuer befreite Einkommen, wie z. B. jeues vom mitvermieteten Mobiliar, Inventar (z. B. bei Kaffeehaus- oder Schanklocalitäten), von mitverpachteten Gärten zc.

Nach der allgemeinen Regel des §. 159 sind nun von dem auf diese Weise festgestellten Einkommen die im §. 160 und 161 aufgezählten Regieauslagen, insoweit sie dieses Einkommen belasten und zu dessen Erzielung, resp. Erhaltung (nicht daher zum persönlichen Gebrauche des Steuerpflichtigen) dienen, in Abzug zu bringen. Aus den obangeführten Beispielen der einzelnen, dem Zinsertrage als Einnahmen hinzuzurechnenden Posten folgt also, daß auch die Auslagen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 160—162 für Erhaltung des mitvermieteten Mobiliars, des Gartens zc., als Regieauslagen zu passiren sind, nicht aber

Auslagen für Erhaltung eines nur zur Benützung des Hauseigenthümers dienenden Gartens oder Auslagen für Neuanschaffungen an Mobiliar (außer für alles Defecte). Selbstverständlich ist nach §. 160 Abs. 1 auch ein gewisser Betrag für die Abnützung des Gebäudes zu passiren, dessen Angemessenheit commissionell sicherzustellen ist.

Bei belasteten Häusern kommen natürlich auch die Passivzinsen nach §. 160 Abs. 6 in Abrechnung. Es ist dies derselbe Vorgang, wie bei der Bemessung der 5% Steuer von zeitlich ganz steuerfreien Häusern bisher beobachtet wurde, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Grundlage der Besteuerung nicht der einjährige Zins, sondern der nach §. 156 ermittelte Durchschnitt bildet, und daß, nicht wie bei ganz steuerfreien Häusern, die im Steuerjahre erweislich fällig werdenden Zinsen, sondern ebenfalls die nach dem dritten Alinea des §. 156 zu ermittelnden, die Abzugspost und dies nicht bloß für ganz zeitlich steuerfreie, sondern für alle, also auch die steuerpflichtigen Gebäude bildet.

Da, wie bereits hervorgehoben, außer den im Abs. 6 auch noch die in den übrigen Absätzen des §. 160 angeführten Auslagen von dem, wie vorstehend angeführt, festgestellten Zinsertrage in Abrechnung kommen, ist auch der Fall zu berücksichtigen, wenn Zinsbeträge un einbringlich geworden sind zc. (siehe §. 160 Abs. 1 andere Verluste und §. 164 „reiner“ Zinsertrag).

Die Bestimmung des §. 164 bezieht sich aber nicht bloß auf vermietete Gebäude, resp. Gebäude in der Zinssteuer nach §. 1 lit. a des Ges. vom 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17 liegenden Orten, sondern auch auf die nicht vermieteten in den nach §. 1 lit. b obcit. Ges. der Zinssteuer unterliegenden Orten befindlichen Gebäude, resp. Gebäudetheile.

In diesen Fällen ist natürlich der Zinswert zu erheben (siehe den allgem. Wortlaut des §. 164). Selbstverständlich ist aber hier nicht der Zinswert der Wohnung allein, sondern auch des übrigen Zugehöres derselben (siehe Alinea 2 dies. Anm.) mit zu ermitteln.

Aus dem letzten Satze des ersten Alinea §. 164 folgt, daß bei Gebäuden, die nicht das ganze Jahr hindurch benützt werden (z. B. Schlösser, Villenbauten zc.), es darauf ankommt, ob sie **thatsächlich** benützt werden oder nicht, ungeachtet, daß sie z. B. zu dieser Benützung eingerichtet wären und im bejahenden Falle wie lange sie benützt werden.

Sind derartige Gebäude überhaupt nicht **thatsächlich** benützt, so bildet auch ihr Zinswert keine Grundlage zur Bemessung der Personaleinkommensteuer ihres Inhabers, diese Pflicht tritt nur dann ein, wenn und insoweit eine **thatsächliche** Benützung dieser Gebäude eintritt, d. h. nur für die Dauer der **thatsächlichen** Benützung wird der Zinswert erhoben und der Personaleinkommensteuer unterzogen.

Von dem nach dem ermittelten Zinsertrage, resp. von dem erhobenen Zinswerte sind aber nicht die nach den Hauszinssteuernormen bei der Zinssteuerbemessung in Abzug zu bringenden Gebäudeerhaltungsprocente (15% und 30%) vorerst abzurechnen und von dem Reste erst die nach den §§. 160 und 161 zulässigen

Auslagen in Abzug zu bringen, denn dann wären diese Erhaltungsauslagen zweimal passiert, weil ja die mit der Gebäudeerhaltung verbundenen Auslagen nach §. 160 Abs. 1 bei der Personaleinkommensteuer mit ihrem factischen Aufwande, den natürlich der Steuerpflichtige auszuweisen haben wird, passiert werden müssen. Kommen in einem Gegenstandsjahre also keine derartigen Auslagen vor, so können dieselben nach Maßgabe des §§. 159 und 154 bei der Feststellung der Grundlage zur Bemessung der Personaleinkommensteuer nicht in Betracht kommen, daher auch nicht mit den obigen bei der Zinssteuerbemessung festgesetzten Procenten (15% resp. 30%), während diese Erhaltungsprocente (15% und 30%) bei der Bemessung der Zinssteuer stets in Abzug kommen müssen.

Bei Häusern, die von dem Besitzer selbst theilweise benützt oder an andere Personen unentgeltlich überlassen werden (die unentgeltlichen Arbeiter- und Dienstwohnungen des Besitzers ausgenommen), theilweise aber zu gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen Zwecken (zu denen auch die obgedachten Arbeiter- und Dienstwohnungen gerechnet werden) benützt werden, ist nur der erlangte Theil derselben Grundlage des zu berechnenden Einkommens.

Der Zinswert der vom Hauseigentümer selbst benützten oder anderen zur unentgeltlichen Benützung überlassenen Gebäude, resp. Gebäudetheile ist entweder nach den, für die Veranlagung der Hauszinssteuer geltenden Normen (I. B. dieser Gesetzesammlung, II. Abtheilung, zu ermitteln, oder von der Schätzungscommission auf anderem Wege festzusetzen.

Bei Verpachtung der Nutzungen eines Hauses findet selbstverständlich die Bestimmung des §. 164 sinngemäße Anwendung auf den Pächter, während auf den Verpächter die analoge Bestimmung des §. 163 zweites Alinea 1—3 anzuwenden ist (§. 159), welcher Fall am häufigsten bei verpachteten Wirtschaften vorkommt, wo dann natürlich das Einkommen (Pachtzins) aus Grund, Boden und Gebäuden in einer Summe inbegriffen zu sein pflegt.

§. 165. Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter welchen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließ- lich der Pachtungen zu verstehen sind, ist in der Art zu berechnen, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§. 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind.

Der thatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu Speculationszwecken abgeschlossenen Geschäften, und aus der Betheiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger

dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

1. Ob das betreffende Unternehmen der Gewerbeordnung unterliegt oder nicht, ist gleichgiltig (Advocatie ic.).

2. Daß die öffentlichen Rechnungsleger der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen, folgt aus der Bestimmung des §. 153 erstes Alinea („physische“ Personen) und der Eigenart der Besteuerung derselben (II. Hauptstück), durch welche bereits das reine Einkommen getroffen erscheint und kann auch nicht aus dem Schlusssatze des 2. Alinea des §. 165 gefolgert werden. Wohl unterliegen aber die aus diesen Unternehmungen ihr Einkommen beziehenden physischen Personen nach Maßgabe des IV. Hauptstückes der Personaleinkommensteuer.

3. Wann ein zu Speculationszwecken abgeschlossenes Geschäft, d. h. eine Unternehmung mit der Erwartung eines Gewinnes beim Eintritt oder Ausbleiben gewisser, von dem Willen des Unternehmers unabhängiger Ereignisse vorliegt, ist natürlich im concreten Falle zu beurtheilen.

Der Gewinn aus solchen Unternehmungen muß, um der Besteuerung zu unterliegen, thatsächlich vereinnahmt worden sein, daher nicht bloß buchmäßig bestehen. Hierbei ist es gleichgiltig, ob die diese Geschäfte betreibenden Personen dem Stande der Handels- oder Gewerbetreibenden angehören oder nicht und ob sie der allgem. Erwerbsteuer unterliegen oder von derselben befreit sind. Diese Geschäfte werden immer nach §. 165 beurtheilt.

4. Unter Pachtungen (erstes Alinea) sind nach dem allgem. Wortlaute des §. 165 hier nicht nur die Pachtungen von Gewerben, Gewerbrechten, sondern auch die landwirtschaftlichen Pachtungen zu verstehen. Specielle Bestimmungen über die landw. Pachtungen siehe §. 166.

§. 166. Bei landwirtschaftlichen Pachtungen haben die im §. 163, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei allen Pachtungen ist der bezahlte Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden sonstigen Nebenleistungen nach Ausschreibung desjenigen Betrages, der auf die von dem Pächter oder seinen Angehörigen benützte Wohnung entfällt, in Abzug zu bringen.

Der letzte Satz des zweiten Alinea findet seine Begründung in dem §. 162 Abs. 4.

§. 167. Das Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen umfaßt insbesondere:

1. Die Gehalte, Personalzulagen, Activitätszulagen, Remunerationen und alle anderen wie immer benannten, vorhinein festgesetzten (stehenden) Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener des Staates, der öffentlichen Körper und Anstalten, sowie aller Vereine und Gesellschaften; endlich der Privatbeamten und Privatbediensteten aller Art.

2. Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und den Mitgliedern regulärer Communitäten (§. 158, Absatz 2) aus dem Staatsfchatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, insbesondere die Congruaergänzungen.

3. Alle anderen den im Punkte 1 und 2 genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufstellung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantiemen, Präsenztagen, Collegiengelder, Prüfungstagen, Stolgebüren, Accord- und Stücklöhne, Provisionen u. dgl. (veränderliche Bezüge).

4. Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art, welche die im Punkte 1 und 2 genannten Personen, dann Officiere nach ihrer zeitlichen oder bleibenden Veretzung in den Ruhestand oder nach einem in anderer Art erfolgten Austritte aus dem activen Dienste, sowie dergleichen Genüsse, welche die Wittwen und Waisen der genannten Personen von dem Dienstgeber oder aus Fonden und Cassen beziehen, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden.

Die Bezüge der mit Wartegebühr heurlaubten Officiere sind unter den hier aufgezählten Genüssen nicht inbegriffen.

ad 1. „Wie immer benannten Bezüge,“ daher auch Quartiergeber, der Wert der Naturalwohnung, Neujahrsremunerationen zc., nicht aber auch die Vergütung von Dienstesauslagen (§. 168). Durch diese gesetzl. Bestimmung ist die bisher nach dem Gesetze vom 15. April 1873 R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, den Activitätsbezügen der Staatsbeamten zukommende Befreiung von der Einkommensteuer aufgehoben und unterliegen selbe sammt dem Gehalte daher der Besteuerung.

Wenn im Sinne des Art. XIII die Befreiung der Personaleinkommensteuer von den Umlagen ausgesprochen werden wird,

kommt dieselbe auch den bisher derselben nicht theilhaftig gewesenen Privatbeamten zugute.

Nach dem Eingange des §. 167 unterliegen aber nicht nur die sub 1—4 hier angeführten Bezüge, sondern auch die Lohnbezüge der Arbeiter der Personaleinkommensteuer.

ad 3. Diese hier angeführten Bezüge sind nicht feststehende, sondern veränderliche.

ad 4. a. contrario §. 124 Abs. 5 (siehe auch die Anmerkung zu demselben). Beziehen diese Personen die Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus Cassen und Fonden, in welche der Dienstgeber keine Beiträge leistet, d. h. also von Versicherungsanstalten und sonstigen mit derartigen Geschäften sich befassenden und hierauf eingerichteten Anstalten, so fallen derartige Bezüge unter die Rentensteuer. Daß aber auch diese Bezüge in der weiteren Folge der Personaleinkommensteuer unterliegen, steht mit Rücksicht auf §. 153 erstes Alinea außer Frage (übrigens siehe auch §. 160), während die im §. 167 Abs. 4 angeführten Bezüge einer anderen als der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen.

Die Bezüge der mit Wartegebühr heurlaubten Officiere sind nach §. 154 Abs. 6 von der Personaleinkommensteuer ausgenommen. Im übrigen siehe §. 168.

§. 168. Vergütungen für Dienstesauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen. Inwieferne Functionszulagen, Reisepauschalien, Diäten und ähnliche Bezüge der Staatsbeamten als Vergütungen für Dienstesauslagen anzusehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Sind Dienstbezüge theilweise zur Bestreitung eines durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes zu dienen bestimmt, so ist von dem Betrage derselben der thatsächlich daraus bestrittene Dienstaufwand in Abzug zu bringen.

Naturalbezüge sind nach den wirklichen Preisen in Anschlag zu bringen.

Von den zur Bestreitung der mit dem Dienste verbundenen Auslagen bezogenen Theile eines Dienstbezuges ist jedoch nur der von demselben thatsächlich bestrittene Dienstaufwand in Abzug zu bringen. Es ist daher nicht der ganze, aus diesem Titel gegebene Bezug als Auslage zu passiren, wenn er nicht zur Gänze zu diesem Zwecke verbraucht wird.

Daß die Onerosität eines Bezuges von dem auf dieselbe sich Berufenden nachzuweisen ist, folgt aus der Sache selbst, wie der Beweis zu erbringen ist, hat jedoch das Gesetz selbst nicht bestimmt; der gewöhnlichste und beste Beweis ist jener durch den Dienstvertrag.

Die Functionszulagen sind, insoferne sie zum Zwecke der Bestreitung gewisser Dienstesauslagen gegeben werden, steuerfrei; dort aber, wo sie diesen Charakter nicht haben, steuerpflichtig.

Dass die Bestimmungen der §§. 160—162 auch auf die in diesen §§. 167 u. 168 angeführten Bezüge Anwendung finden, steht außer Frage. Es folgt aber aus dem Wesen dieser Bezüge, dass von den in dem cit. §. 160 angeführten Auslagen nur der Abs. 3, 4 und 6 hier zutrifft, von dem Abs. 5 nur die Besoldungssteuer und die Dienststaxe, event. auch noch die mit der Behebung des Bezuges verbundenen Auslagen (Stempel etc.), dann allfällige Auslagen für den Dienstgeber, die nicht erlegt werden, als auf dem Einkommen haftende Auslagen nach §. 159 in Abrechnung kommen können.

§. 169. Zum Einkommen aus dem Capitalvermögen gehören:

1. Alle der Rentensteuer unterworfenen Bezüge (§§. 124 bis 126);

2. jene Zinsen, Renten und sonstigen Erträge aus Capitalien oder nutzbaren Rechten, welche von der Entrichtung der Rentensteuer befreit und nicht schon in einem der vorstehenden §§. 163 bis 167 inbegriffen sind; insbesondere gehören hierher die Zinsen und Renten von den Obligationen der allgemeinen Staatsschuld; die Zinsen von den durch Specialgesetze eine Steuerbefreiung genießenden Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anlehen; die Zinsen von Einlagen in Postsparcassen; die Zinsen und Dividenden von allen Arten von Actien, Prioritätsactien, Curen, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsantheilen u. dgl.; die im §. 94, lit. c), bezeichneten Zinsen von Prioritätsobligationen und Hypothekendarlehen; Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren aller Art und sonstigen im Auslande angelegten Capitalien.

Hier wäre nur hervorzuheben, dass für die Personaleinkommensteuerpflicht es irrelevant ist, ob die Zinsen der betreffenden Titres von der Steuer durch Specialgesetze befreit sind oder nicht, weil diese Befreiung eine sachliche ist, daher die Rentensteuer trifft, nicht aber der Steuerpflicht der Person des Bezugsberechtigten präjudicieren kann, die sich nur nach den Bestimmungen der §§. 153 bis 155 richtet.

Selbstverständlich bilden Zuwendungen, welche jemandem zukommen, ohne dass der Geber hierzu verpflichtet wäre (also Schenkungen, Unterstützungen nicht obligatorische etc.) kein steuerpflichtiges Einkommen des Empfängers, außer sie würden sich regelmäßig wiederholen, wo sie dann den Charakter eines stabilen Bezuges annehmen. Zuwendungen, welche Eltern den Kindern oder ein Ehegatte dem anderen zukommen lassen, bilden, wenn sie in der gesetz-

lichen Alimentationspflicht begründet sind, und nicht auf einem besonderen Rechtsittel beruhen, ebenfalls kein steuerpflichtiges Einkommen des Bezugsberechtigten, u. zw. auch dann nicht, wenn sie sich regelmäßig wiederholen. (Vergl. Anm. 6 zu §. 157).

Von den hier unter die Bestimmungen des §. 169 Abs. 1 u. 2 fallenden Einkommensarten gehören die Zinsen von Contocorrentforderungen, Deposcitencassenscheinen, die Escomptegewinne, ferner Zinsen und Dividenden von Actien, Prioritätsactien, Curen, Geschäftszinsen und Genossenschaftsantheilen unter die variablen (nicht im vorhinein fest gesetzten), alle anderen unter die fixen Einnahmen.

Naturalbezüge gehören, ungeachtet der Wert derselben nicht jedes Jahr der gleiche ist, ebenfalls zu den feststehenden Einnahmen.

Wie die Besteuerungsgrundlage bei fixen, und wie bei den variablen Bezügen zu bilden ist, hierüber cf. §. 156.

Nachdem zufolge §. 159 „als Einkommen die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen“ anzusehen ist, folgt hieraus, dass nur dasjenige als Einkommen gerechnet werden kann, was factisch „eingenommen“ wurde; es bilden demnach uneinbringliche Posten an Zinsen etc. keine Einnahme; ebenso können aber die zur Vereinerbringung dieser uneinbringlichen Posten gemachten Auslagen nicht als Regieauslagen von dem übrigen Einkommen in Abzug gebracht werden.

Zinsenposten, welche in einem anderen Jahre bezogen werden, als für dessen Rechnung sie bestehen (also z. B. vor- oder nachhinein bezogene) sind, weil das Einkommen von feststehenden Quellen mit dem „thatächlich erreichten Betrage“ (§. 157) der Besteuerung zu unterziehen ist, nicht für jenes Jahr, für dessen Rechnung sie zu entrichten waren, sondern für jenes, in dem sie bezogen werden, der Besteuerung zu unterziehen.

§. 170. Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswertes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebscapital eines kaufmännischen Geschäftes gehören.

Jedoch sind thatächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen.

Siehe die gleiche Bestimmung bei §. 165 zweites Alinea, betreffend die Gewinne aus Speculationsgeschäften.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden hauptsächlich Anwendung auf Privatbanken, Wechselstuben etc., deren Einkommen aus dem Handel mit Wertpapieren fließt und betreffen speciell diesen Handel, sonst findet aber der §. 165 hier die volle Anwendung.

Thatächlich nicht vereinnahmte (also z. B. bloß rechnungsmäßige) Gewinne bilden kein Einkommen. Unter den hier

als anrechenbar gedachten Verlusten können nur Geschäfts-, nicht auch das Betriebscapital (Vermögen) betreffenden Verluste gedacht werden.

§. 171. Endlich sind Zinsen, welche in unverzinslichen Capitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Capital zurückgewährt wird, enthalten sind, dem Einkommen desjenigen Jahres zuzurechnen, in welchem sie mit der Capitalrückzahlung vereinnahmt werden.

Dieser Fall tritt hauptsächlich bei Wechselforderungen ein.

#### Ausmaß der Steuer.

§. 172. Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer:
	fl.	fl.	fl. kr.
1. Stufe	600	625	3.60
2. "	625	650	4.—
3. "	650	675	4.40
4. "	675	700	4.80
5. "	700	750	5.40
6. "	750	800	6.—
7. "	800	850	6.80
8. "	850	900	7.60
9. "	900	950	8.40
10. "	950	1 000	9.20
11. "	1.000	1.100	10.—
12. "	1.100	1.200	12.—
13. "	1.200	1.300	14.—
14. "	1.300	1.400	16.—
15. "	1.400	1.500	18.—
16. "	1.500	1.600	20.—
17. "	1.600	1.700	22.—
18. "	1.700	1.800	24.—
19. "	1.800	1.900	27.—
20. "	1.900	2.000	30.—
21. "	2.000	2.200	34.—
22. "	2.200	2.400	39.—
23. "	2.400	2.600	44.—
24. "	2.600	2.800	49.—

	von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer:
	fl.	fl.	fl. kr.
25. Stufe	2.800	3.000	55.—
26. "	3.000	3.300	62.—
27. "	3.300	3.600	71.—
28. "	3.600	3.900	80.—
29. "	3.900	4.200	90.—
30. "	4.200	4.600	101.—
31. "	4.600	5.000	114.—
32. "	5.000	5.500	129.—
33. "	5.500	6.000	146.—
34. "	6.000	6.500	163.—
35. "	6.500	7.000	181.—
36. "	7.000	7.500	199.—
37. "	7.500	8.000	217.—
38. "	8.000	8.500	235.—
39. "	8.500	9.000	253.—
40. "	9.000	9.500	272.—
41. "	9.500	10.000	291.—
42. "	10.000	11.000	319.—
43. "	11.000	12.000	357.—
44. "	12.000	13.000	395.—
45. "	13.000	14.000	433.—
46. "	14.000	15.000	471.—
47. "	15.000	16.000	510.—
48. "	16.000	17.000	550.—
49. "	17.000	18.000	590.—
50. "	18.000	19.000	630.—
51. "	19.000	20.000	670.—
52. "	20.000	22.000	730.—
53. "	22.000	24.000	800.—
54. "	24.000	26.000	880.—
55. "	26.000	28.000	960.—
56. "	28.000	30.000	1.040.—
57. "	30.000	32.000	1.125.—
58. "	32.000	34.000	1.212.—
59. "	34.000	36.000	1.300.—
60. "	36.000	38.000	1.390.—
61. "	38.000	40.000	1.482.—

	von mehr als: fl.	bis einschließ- lich: fl.	Steuer: fl. fr.
62. Stufe	40.000	42.000	. . 1.574.—
63. "	42.000	44.000	. . 1.668.—
64. "	44.000	46.000	. . 1.764.—
65. "	46.000	48.000	. . 1.860.—

Bei Einkommen von über 48 000 fl. bis einschließlich 100.000 fl. steigen die Stufen um je 2000 fl. und die Steuer um je 100 fl.; bei Einkommen von über 100.000 fl. bis einschließlich 105.000 fl. beträgt die Steuer 4650 fl.; bei Einkommen über 105.000 fl. steigen die Stufen um je 5000 fl. und die Steuer um je 250 fl.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des §. 153, Z. 1, lit. b) und Z. 2, und des §. 155, Absatz 2, Einkommen von 600 fl. oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 25 fl. und die Steuer um je 15 fr.

Zum vorletzten Alinea: In diesem Falle ist dann die Differenz des höchsten, nach Abzug der Steuer übriggeliebenen Einkommens der nächst niedrigeren Einkommensstufe und dem zunächst zu besteuern den als Steuer vorzuschreiben.

Würde ein steuerpflichtiges Einkommen 48.000 fl. betragen, so entfällt von demselben an Einkommensteuer 1860 fl.; es erübrigt daher nach Abzug dieser Steuer vom obigen Einkommen (48.000—1860) = 46.140; von einem Einkommen von 48.050 entfällt aber an Einkommensteuer (nach dem drittletzten Alinea) 1960 fl. Es beträgt daher die Differenz (48.050—1960) = 46.090, daher weniger als die obige Differenz. Es gelangt somit an Steuer zur Vorschreibung: (48.050—46.140) = 1910 fl., also um 50 fl. weniger (denn 48.050—1910 gibt 46.140).

Zum letzten Alinea: Kommt nämlich in Betracht in den Fällen, wo steuerfreies Einkommen mit steuerpflichtigem zusammenkommt und nach §. 155 eine Befreiung des steuerpflichtigen Bezuges nicht eintreten kann, nämlich in dem cit. §. 153 Z. 1 lit. b, Z. 2 lit. a u. b, und §. 155 zweites Alinea. Der §. 154 Abs. 6 gehört nicht her, wohl aber §. 154 Abs. 3 letzter Satz. Den Fall des §. 154 Abs. 6 regelt §. 175.

Es ist also hiernach vorzuschreiben von 575 fl. bis 600 fl. : 3 fl. 45 fr., von 550 fl. bis 575 fl. : 3 fl. 30 fr., von 525 fl. bis

550 fl. : 3 fl. 15 fr., von 500 fl. bis 525 fl. : 3 fl. und so weiter zurück immer von je um 25 fl. Einkommen und 15 fr. Steuer weniger; das Einkommen bis einschließlich 25 fl. bleibt natürlich steuerfrei.

§. 173. Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 2000 fl. nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird für jedes derartige Familienglied über diese Anzahl von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zwanzigstel in Abzug gebracht. Hierbei hat jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Abzuges die Ermäßigung des Steuerjahres um mindestens eine Stufe einzutreten.

Wird jedoch durch den Ehegatten oder andere Familienglieder ein dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes gemäß §. 157 zuzurechnendes Arbeitseinkommen erworben, so ist für jedes solche Familienglied der Betrag von 250 fl., falls aber sein zugerechnetes Arbeitseinkommen nur einen geringeren Betrag erreicht, dieser geringere Betrag vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Familienstandes.

Die unter die vorstehende Bestimmung fallenden Familienglieder, desgleichen jene, deren Verköstigung auf Grund des §. 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.

Erübrigt in Folge der vorstehend normierten Abzüge ein anrechenbares Einkommen von nicht mehr als 600 fl., so entfällt die Einkommensteuerpflicht.

§. 174. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des §. 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 5000 fl. eine Ermäßigung des Steuerjahres um höchstens drei Stufen gewährt wird.



Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittel- oder Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisierung, Waffen- oder Dienstesübung) in Betracht.

Bei den Steuerpflichtigen der drei ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer stattfinden.

Wenn die Commission von den ihr eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch macht, hat sie die tatsächlichen Umstände, die sie dazu bestimmten, in ihrer Entscheidung genau anzugeben.

Beschlüsse, durch welche eine Ermäßigung des Steuerfußes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehenden Steuerpflichtigen gewährt werden soll, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen gefasst werden.

Die §§. 173 und 174 gewähren bei der Veranlagung der Personaleinkommensteuer dem Steuerträger unter den dort angeführten Bedingungen gewisse Erleichterungen behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens, resp. des Steuerfußes.

§. 173 bestimmt diese Erleichterungen bezüglich des der Steuer zu unterwerfenden Einkommens, der §. 174 aber bezüglich des in Anwendung zu bringenden Steuerfußes, ohne Rücksicht auf den §. 173.

Finden nämlich die die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen alterierenden Verhältnisse ihre Berücksichtigung nach §. 173 und dies kann nur dann eintreten, wenn die Bedingungen dieses §. 173 Min. 1, resp. Min. 2 erfüllt sind, so können dieselben nach §. 174 nicht mehr berücksichtigt werden, da hiedurch dem Steuerträger eine doppelte Begünstigung zuteil wäre; können dieselben aber nach diesem §. 173 nicht berücksichtigt werden, weil die in diesem Paragraphen aufgestellten Kriterien auf dieselben nicht passen, so können die Begünstigungen des §. 174 platzgreifen.

Zu §. 173. Die Hauptbedingung, dass die Bestimmungen dieses Paragraphen im concreten Falle Anwendung finden, ist die, dass es sich um das Einkommen eines Haushaltungsvorstandes, d. h. also des Steuerträgers nach §. 157 erstes Alinea handelt (siehe die Anmerkung zu §. 157). Es findet daher der §. 173 bei allein stehenden (ledigen) Personen keine Anwendung. Die Wohlthat dieses Paragraphen kommt aber nicht jedem Haushaltungsvorstande zugute, sondern nur

a) jenem, dessen Einkommen höchstens 2000 fl. beträgt und  
b) in dessen Versorgung sich die in dem ersten, resp. in dem zweiten Alinea angeführten Familienglieder (nicht also bloß Kinder, sondern auch die nach §. 157 erstes Alinea [resp. drittes Alinea a contrario] gedachten Familienglieder, zum Unterschiede von Angehörigen der Haushaltung [siehe die Anmerkung zu §. 157]) befinden.

Die Berechnung dieser Begünstigung ist nun verschieden, je nachdem die in der Versorgung des Steuerträgers befindlichen Familienglieder ein selbständiges, zu dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes nach §. 157 erstes Alinea hinzuzurechnendes Arbeitseinkommen haben oder nicht.

Im ersteren Falle ist für jedes selbständig erwerbende Familienmitglied, den Ehegatten, der ein selbständiges Arbeitseinkommen hat, nicht ausgenommen, von dem Gesamteinkommen des Haushaltungsvorstandes ein Höchstbetrag per à 250 fl., resp. wenn das Familienmitglied weniger als 250 fl. erwirbt, dieser geringere Betrag in Abzug zu bringen, gleichgiltig, wie zahlreich der Familienstand ist und der Restbetrag der Einkommensteuer zu unterziehen; z. B. der Haushaltungsvorstand hat nach durchgeführter Amtshandlung im Sinne der §§. 156—171 ein ermitteltes Einkommen von 1500 fl., in welchem inbegriffen ist:

a) sein eigenes Einkommen mit . . . 1000 fl.	}	= 1500 fl.
b) das Einkommen der Gattin mit . . . 300 fl.		
c) eines Kindes mit . . . . . 200 fl.		

Der Familienstand besteht also hier aus drei Personen. Es kommt daher von den 1500 fl. abzurechnen . . . ad b): 250 fl.  
ad c): 200 fl.

Sa. 450 fl.

so dass zur Besteuerung der Betrag von 1050 fl. erübrigt.

Hierbei ist es gleichgiltig, ob das erwerbende Familienglied in dem Unternehmen des Haushaltungsvorstandes selbst gegen fixen Bezug angestellt ist oder nicht.

Im zweiten Falle d. h. wo die Familienglieder ein derartiges selbständiges Arbeitseinkommen nicht haben, fällt die Anzahl der Familienglieder derart in's Gewicht, dass für nicht mehr als zwei Familienglieder, den Ehegatten nicht gerechnet, ein Abzug von dem Gesamteinkommen des Haushaltungsvorstandes nicht platzgreift und erst bei jedem diese Anzahl übersteigenden Familienmitgliede von dem obbezeichneten Einkommen der zwanzigste Theil in Abzug gebracht wird. In die obangeführte Anzahl der Familienglieder wird aber in diesem Falle der Ehegatte nicht eingerechnet, während derselbe nach dem zweiten Alinea dieses Paragraphen, also in unserem ersten Falle mit zu zählen ist.

Angenommen daher, ein Steuerpflichtiger hätte einen Haushaltungsstand bestehend aus ihm, seiner Gattin und 4 Kindern und es würde sein nach den §§. 156, 160—162 sichergestelltes Einkommen 1800 fl. betragen. Keines von seinen Familienmitgliedern

hat ein selbständiges Einkommen. Es wird daher sein Einkommen, das der Besteuerung unterzogen wird, betragen:

1800 fl. — (90 fl. + 90 fl. = 2 Kinder) = 1620 fl.

Würde durch diese Abrechnung der steuerpflichtige Bezug in derselben Stufe bleiben (z. B. in unserem Falle, wenn nur 3 Kinder wären, daher nur 90 fl. in Abzug kämen), so ist nach dem letzten Satze dieses Alinea der nächstniedrige Steuersatz in Anwendung zu bringen (in unserem Fall daher dann derselbe Effect).

Würden außer diesen Familiengliedern noch solche vorkommen, die nach Alinea 2 ein selbständiges Arbeitseinkommen haben, so sind diese hier nicht zu zählen, ebenso nicht jene, welche gegen Verköstigung, also ohne ein eigenes Arbeitseinkommen, in dem eigenen Unternehmen des Haushaltungsvorstandes dauernd beschäftigt sind, weil im ersteren Falle die Berechnung der abzuschlagenden Quote nach dem zweiten Alinea des §. 173 stattfindet und im zweiten Falle der Haushaltungsvorstand ihre Verköstigung unter die abzugsfähigen Auslagen einzurechnen befugt ist, demnach hier gegenüber anderen derartigen Steuerträgern eine doppelte Begünstigung desselben eintreten würde.

Nachdem der §. 173 ein Begünstigungs-Paragraph ist, so findet unter Berücksichtigung des dritten Alinea dieses Paragraphen in dem Falle der Concurrenz der Bedingungen des ersten und des zweiten Alinea die Berechnung unter Beobachtung auf Alinea drei nach dem ersten und dem zweiten Alinea statt, dies wird eben der Fall sein, wenn sich unter seinen Familienangehörigen solche befinden, die ein selbständiges Einkommen nicht haben und solche, die ein derartiges, seinem Einkommen nach §. 157 hinzuzurechnendes Einkommen besitzen, denn sonst würde z. B. bei einer Kinderzahl von sieben Köpfen, dort wo die Gattin verdient, nur ein Betrag von 250 fl. in Abzug kommen, wogegen auf die 5 zu berücksichtigenden Kinder in unserem obigen Beispiele ein Betrag von 450 fl. entfielen, denn die Worte „ohne Rücksicht auf die Größe des Familienstandes“ am Schlusse des 2. Absatzes dieses §. 173 können nur den Sinn haben, daß in diesem Falle die Beschränkung der Anzahl der Familienglieder, wie selbe der erste Absatz feststellt, hier nicht platzgreifen kann.

Es muß hier noch erwähnt werden, daß das zweite Alinea dieses Paragraphen von selbständigen zuzurechnenden Arbeitseinkommen spricht, demnach dieser Fall nicht eintritt, wenn das betreffende Familienmitglied z. B. ein selbständiges, nicht aus einer Arbeit, sondern aus dem Vermögensbesitze stiehkendes Einkommen besitzt, ungeachtet dasselbe auch nach §. 157 jenem des Haushaltungsvorstandes zuzurechnen ist.

Unter Arbeitseinkommen ist nicht bloß das aus der Handarbeit, sondern auch jenes aus geistiger Arbeit stiehkende Einkommen, also z. B. aus dem Unterrichte, schriftstellerischen Arbeiten zu verstehen.

Der Schlußabsatz ist eine Consequenz des §. 155.

Die Besteuerung des nach Maßgabe dieses Paragraphen konstruirten steuerpflichtigen Einkommens erfolgt nach §. 172, wobei aber die im §. 174 enthaltenen Steuerbegünstigungen nur in

dem Falle des ersten Alinea angewendet werden können und nur in dem dort angeführten Umfange, denn erstens enthält §. 172 nur diese hierauf Bezug habende Bestimmung und zweitens finden diese Steuererleichterungen, wie wir bei §. 174 sehen werden, nur dann statt, wenn der §. 173 keine Anwendung finden konnte.

Sind die in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes stehenden Personen nicht seine Familienglieder, so finden rücksichtlich derselben die Begünstigungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

Zu §. 174. Die Begünstigungen des §. 174 bestehen darin, daß in den dort angeführten Fällen die Steuer mit einem bis um drei Stufen niedrigeren Ausmaße als dem nach dem ermittelten Einkommen entfallenden Steuersatze, zur Vorschreibung gelangen resp. nach Alinea 3 die Freilassung von der Einkommensteuer eintreten kann.

Diese Begünstigungen können nicht nur einem Haushaltungsvorstande, sondern auch jedem anderen Steuerpflichtigen zukommen (siehe im §. 173 „Haushaltungsvorstand“, im §. 174 „Steuerpflichtigen“), falls:

- a) dessen Einkommen nicht mehr als 5000 fl. beträgt,
- b) die im zweiten Alinea angeführten außerordentlichen Verhältnisse seine Steuerkraft alterieren und
- c) wenn er Haushaltungsvorstand ist, diese außerordentlichen Verhältnisse nicht bereits nach §. 173 Berücksichtigung gefunden haben.

Daß die Begünstigung des §. 173 gegenüber jener des §. 174 eine viel weitergehendere ist, ungeachtet das als Bedingung der Anwendung aufgestellte Einkommenshöchstausmaß in diesem letzteren Paragraphen bedeutend höher ist, als bei dem ersteren, ist auf den ersten Blick erkenntlich.

Aus der Bestimmung des zweiten Alinea des §. 174 folgt, daß nur die dort angeführten außerordentlichen, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigenden Verhältnisse Berücksichtigung finden können, ferner, daß unter Angehörigen mit Rücksicht auf Alinea 3 des §. 157 hier auch nicht die Seitenverwandten zc. (siehe die Anmerkung zu §. 157) inbegriffen sind, und daß z. B. zeitweilige Krankheiten, die ab und zu immer und überall vorkommen, bei der Veranlagung keine Berücksichtigung finden können. Ob die Krankheit eine andauernde ist, resp. die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinflussenden Verhältnisse dieser Art wesentlich sind, wird jedenfalls von demjenigen, der ihre Berücksichtigung verlangt, durch ein ärztl. Zeugnis auf Wunsch der Steuerbehörde oder der Commission, falls derselben dieser Umstand nicht bekannt sein sollte, zu erweisen sein. Ebenso muß der Steuerpflichtige für das Vorhandensein der von ihm zur Berücksichtigung beanspruchten sonstigen außerordentlichen Belastungen den verlangten Beweis erbringen, worüber die Commission nach freiem Ermessen entscheidet.

Bei Zählung der im ersten Alinea gedachten Ermäßigung der Steuer (um höchstens drei Stufen) ist jene Stufe, die ohne Be-

rücksichtigung dieser außerordentlichen Verhältnisse zur Vorschreibung zu gelangen hätte, nicht mit zu zählen, also z. B. bei einem Steuerpflichtigen, dessen Einkommen 3000 fl. beträgt, treten die Verhältnisse des §. 174 ein: es ist daher nicht der Steuersatz von 55 fl., sondern entweder 49 fl. oder 44 fl. resp. 39 fl. vorzuschreiben.

Dies folgt ganz klar aus dem dritten Alinea dieses Paragraphen, denn sollte hier die gesetzlich entfallende Stufe mit gezählt werden, so könnte aus diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer nicht stattfinden, da der Steuersatz bei der ersten Stufe die höchste erreichbare Ermäßigung erlangt hätte.

Die §§. 173 und 174 unterscheiden sich außer dem angeführten Inhalte auch noch durch ihre Stillfision von einander. Während nämlich der §. 173 bestimmt, daß bei Vorhandensein der dort angeführten Umstände die in demselben normierten Begünstigungen einzutreten haben (siehe im ersten Alinea: „wird . . . in Abzug gebracht“. „Dabei hat . . . einzutreten“; im zweiten Alinea: . . . „ist . . . zu bringen“), ist die Stillfision des §. 174 eine facultative, d. h. die Commission kann in freier Erwägung aller Umstände im concreten Falle bei Vorhandensein der Bedingungen des §. 174 von dessen Bestimmungen Gebrauch machen. (Siehe: „ist es gestattet. . .“. Alinea 3: „kann . . . auch die Freilassung von der Steuer stattfinden.“) Nur in dem zweiten, vierten und fünften Alinea des §. 174 ist der Wortlaut ein apodiktischer, so daß bei Nichterfüllung der dort angeführten Umstände die Begünstigungen dieses Paragraphen überhaupt nicht oder nicht in höherem Maße eintreten, resp. ein Mangel des Verfahrens vorliegt.

Daß die Bestimmungen der §§. 173 und 174 auch auf die Empfänger von Dienstbezügen (§§. 167 und 168) Anwendung finden, unterliegt wohl keinem Zweifel, da das Gesetz diesfalls keine Ausnahme statuiert.

Die Anordnung des letzten Absatzes des §. 174 ist eine Ausnahme von dem allgemeinen im ersten Alinea des §. 193 aufgestellten Grundsatz über die Beschlussfassung der Commissionen.

§. 175. Bei Steuerpflichtigen, welche außer dem nach diesem Hauptstücke der Personaleinkommensteuer unterliegenden Einkommen noch ein Einkommen der im §. 154, Z. 6, bezeichneten Art beziehen, ist von dem auf das gesammte Einkommen des Steuerpflichtigen entfallenden Steuersatz der Antheil zu berechnen, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen verhältnismäßig entfällt. Sie haben denjenigen Steuersatz zu entrichten, welcher diesem Antheil am nächsten kommt.

Auf diese Fälle findet das letzte Alinea des §. 172 keine Anwendung.

Der Vorgang ist der, daß die Steuer für den Gesamtbeitrag der steuerpflichtigen und der steuerfreien Bezüge ermittelt wird, und hiernach der auf den steuerpflichtigen Theil des Einkommens entfallende Theilbetrag berechnet. Trifft dieser Theilbetrag keinen Steuersatz nach §. 172, so wird derselbe auf den ihm nächststehenden, durch Zu- oder Abschlag hinauf resp. heruntergesetzt.

Z. B. nach §. 154, Absatz 6 bezieht jemand ein steuerfreies Einkommen von . . . . . 1100 fl.

Hiezu bezieht er ein steuerpflichtiges Einkommen . . . . . 600 fl. (an und für sich nach §. 155 steuerfrei).

zusammen 1700 fl. = 17. Stufe = 22 fl. Steuer.

Es verhält sich daher: 1700 fl.: 22 fl. = 600 fl.: x, was einen Betrag von 7 fl. 76 kr. ergibt, der von diesem steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten wäre. Da aber 7 fl. 76 kr. kein Steuersatz ist und dieser Betrag zwischen der 8. Stufe mit 7 fl. 60 kr. und der 9. mit 8 fl. 40 kr. liegt, gelangt als nächster Steuersatz 7 fl. 60 kr. von diesem Einkommen per 600 fl. zur Vorschreibung.

#### Ort der Besteuerung.

§. 176. Die Personaleinkommensteuer wird in der Regel dort bemessen und vorgeschrieben, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Kommen in dieser Beziehung mehrere Schätzungsbezirke in Betracht, so hat die Bemessung und Vorschreibung in jenem Schätzungsbezirke stattzufinden, in welchem der betreffende Steuerträger den höchsten Betrag an directen Steuern entrichtet.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche in letzteren keinen Wohnsitz haben, werden im Schätzungsbezirke ihrer Heimatsgemeinde, Nichtangehörige dieser Länder im gleichen Falle in jenem Schätzungsbezirke besteuert, in welchem sich ihre steuerpflichtige Einkommensquelle, beziehungsweise, falls sie deren mehrere besitzen, ihre größte Einkommensquelle befindet.

Bezüglich des Ortes, wo die Bemessung der Personaleinkommensteuer erfolgt, macht das Gesetz einen Unterschied zwischen:

a) den Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die

α) in einem dieser Länder ihren ständigen Wohnort,

β) oder mehrere derselben haben,

γ) oder in diesen Ländern überhaupt nicht wohnen;

- b) Ausländern (Nichtangehörigen dieser Länder),  
 α) die in einem dieser Länder ihren ordentlichen Wohnsitz,  
 β) deren mehrere haben oder  
 γ) in diesen Ländern überhaupt nicht wohnen.

In den Fällen a) α) und b) α) wird die Personaleinkommensteuer in jenem Schätzungsbezirke vorgeschrieben, in dessen Sprengel dieser Wohnort liegt.

In den Fällen a) β) und b) β) in jenem Schätzungsbezirke, wo der betreffende Steuerpflichtige den höchsten Betrag an directen Steuern entrichtet.

Im Falle a) γ) in jenem Schätzungsbezirke, in dem die Heimatsgemeinde des Steuerpflichtigen liegt.

Im Falle b) γ) in jenem Orte, in welchem der Steuerpflichtige seine Einkommensquelle besitzt, und wenn er deren mehrere hat, dort, wo ihre größte Einkommensquelle sich befindet.

Vorgeschrieben wird die Personaleinkommensteuer in jener Steuergemeinde, welche den vorstehenden Bestimmungen entspricht. Eine Steuerheilung kennt das Gesetz bei dieser Steuer nicht.

Wo die Steuer Personen vorzuschreiben ist, die mehrere Wohnsitze in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern haben, aber keine directe Steuer zahlen, hat das Gesetz nicht bestimmt und kleibt diese Frage offen.

#### Organe der Steuerveranlagung.

§. 177. Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Personaleinkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Commissionen bestellt:

A. Schätzungscommissionen, und zwar Bezirkscommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes und Ortscommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesauschusses auch Städte nicht mit mehr als 10.000 Einwohnern der Schätzungscommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen.

B. Berufungscommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes.

Für ausgedehnte Sprengel können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungscommissionen aufgestellt werden.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze bestehen für die Veranlagung der Personaleinkommensteuer zweierlei Organe:

- a) die bereits bestehenden Steuerbehörden (I., II. u. III. Instanz),  
 b) die durch dieses Gesetz eingeführten Schätzungs- und Berufungscommissionen.

Die Schätzungscommissionen selbst werden errichtet in jedem politischen Bezirk für denselben (Bezirkscommissionen) und in Städten und Industrialorten von über 10.000 Einwohner für deren Rayon (Ortscommissionen), insoferne dieselben nicht der Bezirkscommission des politischen Bezirkes, zu dem sie gehören, zugewiesen werden, was nach Anhörung des betreffenden Landesauschusses von der Regierung vorgenommen werden kann.

Es wird also in der Regel für jeden politischen Bezirk und jeden Industrialort, resp. Stadt über 10.000 Einwohner je eine Schätzungscommission bestellt werden.

Inwieferne hievon eine Ausnahme durch Errichtung mehrerer derartigen Commissionen eintreten kann, bestimmt das letzte Alinea des §. 177, welche Maßregel aber nicht von der Einvernahme des competenten Landesauschusses abhängt wie im Abs. A. Aber auch im Falle des Abs. A ist die Regierung nur verpflichtet, den Landesauschuss über die beabsichtigte Maßregel zu hören, ist aber an das diesbezügliche Votum desselben nicht gebunden (siehe „nach Einvernahme des . . . Landesauschusses“, also nicht im Einvernehmen mit dem . . . Landesauschusse).

Das Pouvoir der Regierung, für ausgedehnte Sprengel mehrere Commissionen zu bestellen, bezieht sich auch auf die Berufungscommissionen.

#### a) Schätzungscommissionen.

§. 178. Die Schätzungscommissionen sind zur Erhebung der Einkommensverhältnisse und Feststellung der Steuerfäße berufen.

#### b) Berufungscommissionen.

Die Berufungscommissionen entscheiden über alle gegen das Verfahren der Schätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt, und insbesondere über Berufungen gegen die von diesen Commissionen vorgenommenen Feststellungen der Steuerfäße.

Dieser Paragraph normiert den Wirkungskreis der Personaleinkommensteuercommissionen.

Für die Schätzungscommissionen (Bezirks- und Ortscommissionen) ist derselbe in den §§. 209—214, für die Berufungscommissionen in den §§. 221—225 festgelegt.

Die Berufungscommission entscheidet nur über Berufungen gegen das Verfahren der Schätzungscommissionen, und den von denselben angewendeten Steuerfuß, nicht auch über Berufungen gegen das Verfahren bei den Steuerbehörden und die von denselben ausgehenden Verfügungen. Die Entscheidung über dieser Art Berufungen steht den bisher bestehenden, als Berufungsinstanz bestellten Steuerbehörden zu.

Welche Functionen außer dem Entscheiden über Berufungen der Berufungscommission, resp. ihrem Vorsitzenden zustehen, hierüber vergl. §. 221.

#### Zusammensetzung der Schätzungscommissionen.

§. 179. Die Zahl der Mitglieder der Schätzungscommission bestimmt mit Rücksicht auf die Größe und die Einkommensverhältnisse des Schätzungsbezirkes der Finanzminister.

Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt.

Die Mitglieder werden zur Hälfte aus der Mitte der Bewohner des Schätzungsbezirkes, welche der Personaleinkommensteuer unterliegen, gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.

Von der Zahl der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder darf höchstens die Hälfte, von einer ungeraden Zahl aber dürfen jedenfalls zwei dem Stande der activen Staatsbeamten angehören.

Bei der Ernennung der Mitglieder ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß in jedem Schätzungsbezirke vorhandenen Arten des Einkommens thunlichst gleichmäßig vertreten sind.

In den §§. 179—181 ist die Zusammensetzung der Schätzungscommissionen (§. 177, A) festgesetzt.

Die Anzahl der Mitglieder dieser Schätzungscommissionen ist verschieden und wird vom Finanzminister nach den obwaltenden Verhältnissen des Schätzungsbezirkes im Verordnungswege bestimmt. Den Vorsitzenden und die Hälfte der Commissionsmitglieder ernannt der Finanzminister, und zwar nur aus den Bewohnern des betreffenden Schätzungsbezirkes, die andere Hälfte wählen die Personaleinkommensteuerpflichtigen aus ihrer Mitte.

Aus dem letzten und vorletzten Alinea dieses Paragraphen folgt, daß die Finanzverwaltung bei der Nominierung ihrer Commissionsmitglieder in der Richtung beschränkt ist, daß sie nur die dort bestimmte Zahl von Mitgliedern dem Stande der activen Beamten entnehmen kann, die übrigen aber theils aus dem Stande der Pensionisten, theils aus den übrigen Personaleinkommensteuerpflichtigen des Schätzungsbezirkes zu entnehmen hat, wobei darauf zu sehen ist, daß sämtliche Arten des Einkommens, die in dem betreffenden Schätzungsbezirke vorkommen, gleichmäßig in der Commission vertreten sind. Bezüglich der durch Wahl zu berufenden Commissionsmitglieder besteht eine derartige Beschränkung nicht, es

wird daher die Finanzverwaltung bei der Ernennung von Commissionsmitgliedern hauptsächlich die durch Wahl nicht vertretenen Einkommensarten zu berücksichtigen haben.

Die durch Wahl zu berufenden Mitglieder müssen in dem betreffenden Schätzungsbezirke, in dessen Commission sie berufen werden, ihren Wohnsitz haben; es kann daher nicht ein Personaleinkommensteuerpflichtiger, der in dem Schätzungsbezirke A seinen Wohnort hat, in die Commission des Schätzungsbezirkes B gewählt werden (siehe das Wort: „Bewohnern“). Dasselbe gilt für den Fall, wenn in einem politischen Bezirke neben der Schätzungscommission die Ortscommission nach §. 177 A oder mehrere Schätzungscommissionen (§. 177 letztes Alinea) bestehen, weil jede für sich einen bestimmten Schätzungsbezirk umfaßt. („Bewohner des Schätzungsbezirkes“.)

Bezüglich der zu ernennenden Mitglieder gilt dieselbe Bestimmung.

Nachdem das Gesetz bestimmt, daß die Commissionsmitglieder aus der Mitte der Bewohner des Schätzungsbezirkes gewählt resp. ernannt werden müssen, folgt hieraus, daß dieser Umstand (neben der sonst erforderlichen Personaleinkommensteuerpflichtigkeit des Betreffenden) für dessen Bestellung als Commissionsmitglied einzig maßgebend ist und daß es nicht erforderlich ist, daß er gerade in diesem Schätzungsbezirke selbst personaleinkommensteuerpflichtig wäre. Es können demnach auch solche Personaleinkommensteuerpflichtige als Commissionsmitglieder in einem Bezirke bestellt werden, welche in demselben zwar wohnen, in einem anderen aber steuerpflichtig sind. (Siehe z. B. den Fall des §. 176, zweites Alinea.)

Der Personaleinkommensteuer nicht unterliegende Personen können natürlich nicht Mitglieder der Commissionen sein und zwar weder durch Wahl, noch durch Ernennung, und können auch in diese Commissionen nicht wählen, kurz, das active und passive Wahlrecht in diese Commissionen hängt von dem Vorhandensein der Personaleinkommensteuerpflicht ab.

§. 180. Dem Vorsitzenden, sowie jedem Mitgliede der Schätzungscommissionen ist für Fälle zeitweiliger Verhinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Funktionsperiode ein Stellvertreter beizugeben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Finanzminister ernannt. Die Stellvertreter der Mitglieder werden in derselben Weise bestellt, wie diese.

Die Funktionsperiode ist laut §. 189 auf die Dauer von 4 Jahren festgesetzt.

Die Stellvertreter treten ein in zwei Fällen:

a) im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Commissionsmitgliedes (den Vorsitzenden nicht ausgenommen), für das sie ernannt sind,

b) im Falle des Ausscheidens eines Commissionsmitgliedes im Laufe der Functionsperiode (ob freiwillig oder unfreiwillig).

Für jedes Commissionsmitglied kann nur der für dasselbe bestellte Vertreter eintreten, es kann daher z. B. für den Vorsitzenden nur *se i n*, nicht auch ein anderer Stellvertreter in die Function eintreten, sowie für ein ernanntes Mitglied wieder nur ein ernannter und nicht ein gewählter Ersatzmann, der nur wieder für ein gewähltes Mitglied eintreten kann, fungieren. Welcher von den Gewählten, resp. ernannten Ersatzmännern in diesen Grenzen fungieren soll, hängt von der Berufung desselben seitens des Vorsitzenden ab.

Die Stellvertreter werden den Commissionsmitgliedern auf dieselbe Weise „beigegeben“, auf welche diese Commissionsmitglieder selbst berufen wurden, also durch Ernennung vom Finanzminister und durch Wahl. Dafs die Stellvertreter ebenfalls personaleinkommensteuerpflichtige Parteien sein müssen, wie die Mitglieder, für die sie bestellt werden, dafs sie eventuell auch in dem betreffenden Schätzungsbezirke wohnen müssen wie die Mitglieder selbst, folgt logisch aus dem Begriffe Stellvertreter und der Function derselben. (Siehe die Anmerkungen zu §. 179.)

§. 181. Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungscommissionen und deren Stellvertreter werden von den personaleinkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in drei Wahlkörpern gewählt.

Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämtliche Personaleinkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Personaleinkommensteuer in ein Verzeichnis gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämtlichen Verzeichneten zu entrichtende Personaleinkommensteuersumme wird in drei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müßte bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getheilt werden, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müßte.

Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42 zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden.

Jeder Wahlkörper entsetzt die gleiche Zahl von Commissionsmitgliedern und Stellvertretern.

Für die erstmalige Wahl nach dem Inlebenetretens dieses Gesetzes sind alle jene wahlberechtigt, welche sich rechtzeitig (§. 202) zur Personaleinkommensteuer fähig haben. Ihrer Einreihung in die Wahlkörper sind jene von der Steuerbehörde vorläufig zu berechnenden Steuerbeträge zugrunde zu legen, welche von den fähigsten Einkommensbeträgen an Personaleinkommensteuer entfallen würden.

Aus der Bestimmung dieses Paragraphen ist zu ersehen, dafs die Wahlkörper nicht nach dem Einkommen, sondern nach der Steuer gebildet werden, die Steuerpflichtigen degressiv geordnet und in Wahlkörper eingetheilt werden. Welche Steuerträger in den ersten Wahlkörper, welche in den zweiten und welche in den dritten Wahlkörper gehören, bestimmt das Gesetz im 2. Satze des zweiten Alinea. Aus dem Wortlaute des 2. Alinea folgt nur, dafs in dem anzulegenden Verzeichnisse die Steuerpflichtigen ihrer Jahresschuldigkeit nach angeführt werden müssen, nicht aber auch, dafs die von jedem derselben zu entrichtende Steuersumme aus diesem Verzeichnisse ersichtlich sein muß.

Gegen die Einreihung in den betreffenden Wahlkörper steht dem Steuerträger das Beschwerderecht zu. Über derartige Beschwerden entscheidet, weil sie gegen die Verfügung der Steuerbehörde d. I. Finanz gerichtet sind, die Finanz-Landes-Behörde (§. 184).

Zusammensetzung der Berufungscommissionen.

§. 182. Die Mitglieder und Stellvertreter, deren Anzahl mit Rücksicht auf die Größe des Landes und die Einkommenverhältnisse der Finanzminister bestimmt, werden, unter möglicher Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, aus der Mitte der Personaleinkommensteuerpflichtigen zur Hälfte von den Landtagen gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.

Von der Zahl der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder darf höchstens die Hälfte dem Stande der activen Staatsbeamten angehören.

Den Vorsitzenden der Commission, sowie dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister.

Sowie bei den Schätzungscommissionen, ist auch bei den Berufungscommissionen die Anzahl der Mitglieder im Gesetze nicht bestimmt, sondern dem Verordnungswege überlassen, nur wird hier auch bezüglich der zu wählenden (also nicht bloß zu ernennenden) Mitglieder bestimmt, daß die verschiedenen Einkommensarten thunlichst hiebei berücksichtigt werden (siehe die verschiedene Schätzung der §§. 182 und 179). Bezüglich der zu ernennenden Mitglieder ist eine analoge Bestimmung wie im §. 179, 4. Alinea, mit dem Unterschiede, daß die Bestimmung für den Fall der ungeraden Zahl entfallen ist, woraus sich entnehmen läßt, daß dieser Umstand hier nicht eintreten wird (d. h. daß die Commission aus einer geraden Anzahl gewählter und ernannter Mitglieder, den Vorsitzenden nicht gerechnet, bestehen wird).

In die Landescommissionen (Berufungscommissionen) wählen aber nicht mehr die Personaleinkommensteuerepflichtigen des betreffenden Landes ihre Mitglieder, sondern es wird deren Wahl durch den Landtag vorgenommen, weshalb hier auch nicht die im §. 181 gebachten Wahlkörper vorkommen.

#### Bestimmungen über die Wahlen zu den Commissionen.

§. 183. Die durch die Landtage zu bewirkenden Wahlen sind nach den in den Landesordnungen für die Wahl der Landesauschufsbeisitzer, in Triest nach den für die Wahl des Verwaltungsausschusses des Gemeinderathes festgesetzten Bestimmungen vorzunehmen; jedoch ist die Wahl nicht auf die Mitglieder des Landtages, beziehungsweise des Stadtrathes beschränkt.

Die Wahlen in die Schätzungscommissionen finden am Orte und unter Leitung der politischen Behörde erster Instanz statt. Kommen in dieser Beziehung mehrere Behörden in Betracht, so entscheidet zwischen ihnen die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Behörde zweiter Instanz. Denselben Behörden steht es zu, nach ihrem Ermessen auch mehrere Wahlorte innerhalb eines Schätzungsbezirkes zu bestimmen.

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Commission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von dem Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben, oder durch die Post an die

wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl das Los.

Das active Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden.

Minderjährige, sowie unter Curatel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Die Wahl, die ohne amtliche Stimmzettel vorgenommen werden sollte, ist null und nichtig. Jeder Wahlberechtigte, die Frauen nicht ausgenommen, übt das Wahlrecht persönlich aus, nur Minderjährige und unter Curatel stehende Personen haben dieses Recht durch ihre gesetzlichen Vertreter, d. i. also bei Minderjährigen durch den Vater, resp. den Vormund, bei den unter Curatel stehenden Personen durch den Curator auszuüben.

Wer das active Wahlrecht nicht besitzt, siehe die Anmerkung zu §. 18 Nr. 3.

#### Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§. 184. Die von der Steuerbehörde erster Instanz zu vollziehende Einreichung der Personaleinkommensteuerepflichtigen in die einzelnen Wahlkörper ist mindestens vier Wochen vor Vornahme der Wahlen zur Einbringung von Beschwerden unter Festsetzung einer Präklusivfrist von acht Tagen im Amtlocale der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerepflichtigen aufzulegen.

Über die eingebrachten Beschwerden, welche jedoch der Vornahme gültiger Wahlen nicht im Wege stehen, entscheidet die Finanzlandesbehörde. Beschwerden gegen das Wahlverfahren und gegen die vollzogenen Wahlen sind binnen acht Tagen nach der Wahl bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen; über dieselben entscheidet die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde. Die genauen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen werden. Solche Berufungen stehen jedoch der Constituierung der Commission nicht im Wege.

Die Rechtsmittel vor Constituierung der Commission sind zweierlei Art:

1. Rechtsmittel gegen die Einreichung der Steuerpflichtigen in die einzelnen Wahlkörper (§. 181 zweites Alinea),

2. und Rechtsmittel gegen das Wahlverfahren selbst, resp. die vollzogene Wahl.

Über die ad 1 eingebrachten Beschwerden entscheidet die Finanzlandesbehörde allein, über jene ad 2 diese Behörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde.

Weber in dem einen noch in dem anderen Falle haben derartige Beschwerden eine aufschiebende Wirkung, denn im ersten Falle ist es ja mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 181 viertes Alinea, wornach jeder Wahlkörper die gleiche Anzahl von Commissionsmitgliedern und Stellvertretern wählt, für den materiellen Erfolg gleichgiltig, in welchem Wahlkörper der betreffende Steuerpflichtige sein Wahlrecht ausgeübt hat, im zweiten Falle aber, wo der Recurs gegen das Wahlverfahren, resp. die vollzogene Wahl selbst gerichtet ist, erscheint diese Maßregel behufs rechtzeitiger Constatuierung und behufs rechtzeitigen Abschlusses der Arbeiten der Commission (§. 231) dringend geboten.

Würde natürlich die Steuerbehörde erster Instanz wahrnehmen, daß im concreten Falle eine offenbare Illegalität des Wahlverfahrens vorliegt, so wird sie selbstverständlich, insofern dies nicht ohne eine gänzliche Störung des Bemessungsgeschäftes stattfinden kann, eine derartige Commission gar nicht zur Amtshandlung einberufen.

Die Bestimmung des zweiten Alinea, resp. Abs. 2 dieser Anmerkung, findet selbstverständlich Anwendung sowohl bezüglich der Wahlen in die Schätzungscommissionen, als auch bezüglich der Wahlen in die Berufungscommissionen.

§. 185. Wählbar sind nur jene Personaleinkommensteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Dieselbe Bestimmung über das passive Wahlrecht enthält der §. 20. Siehe die Anmerkungen zu demselben.

Daß in die Commission nur Personaleinkommensteuerpflichtige wählbar sind, folgt nicht nur aus der klaren Intention des Gesetzes (§. 179), sondern auch aus der ausdrücklichen Bestimmung dieses §. 185. Die Bestimmung dieses Paragraphen bezieht sich auf die Wählbarkeit, sowohl in die Schätzungs- als auch in die Berufungscommissionen.

§. 186. Für die erstmalige Wahl nach dem Inlebenreten dieses Gesetzes sind alle jene wählbar, welche sich rechtzeitig (§. 202) zur Personaleinkommensteuer fiktirt haben.

Dieser Paragraph normiert das passive Wahlrecht nur für die erste Wahl in die Personaleinkommensteuercommissionen nach

dem Inlebenreten dieses Gesetzes. Selbstverständlich müssen auch bei diesen Personen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 185 zutreffen, denn die Bestimmung des §. 186 hat nur den Zweck, daß bei dieser erstmaligen Wahl nicht in die Commission Personen gewählt werden, die ihrer Fiktirungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind.

Wann die Fassionen einzubringen sind, resp. wann im Sinne dieser gesetzl. Bestimmung eine rechtzeitige Fiktirung vorliegt, bestimmt §. 202.

Da sich diese Bestimmung nicht nur auf die in die Schätzungs-, sondern auch in die Berufungscommissionen vorzunehmenden Wahlen bezieht, muß der Landtag, der die Wahl vorzunehmen hat, in Kenntniß dieses Umstandes gesetzt werden.

Bezüglich der zu ernennenden Mitglieder der Commissionen ist die Regierung nach dem stricte Wortlaute dieses Paragraphen an diese Voraussetzung nicht gebunden, es werden aber jedenfalls auch hier nur diejenigen Personaleinkommensteuerpflichtigen in Betracht kommen, die ihrer Meldepflicht nach §. 202 genügegethan haben.

§. 187. Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrathes, des Landtages, von Geistlichen aller Confessionen und activen öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und Dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungscommission waren, während der folgenden vier Jahre.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Commission ohne jede weitere Berufung.

Ein Mitglied einer Berufungscommission oder Stellvertreter desselben kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Stellvertreter in einer innerhalb des Wirkungskreises desselben bestellten Schätzungscommission sein.

1. Nachdem das Gesetz bezüglich der Berechtigung, die Wahl in die Commission abzulehnen, bei den Geistlichen nicht unterscheidet, steht dieses Recht zu nicht nur dem Sacular- und Regular-Clerus, sondern auch den im Anbestande befindlichen Geistlichen. Pensionierten Beamten (Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, öffentlichen Fondsbeamten und Dienern) und Militärpersonen steht dieses Recht nur dann zu, wenn bei denselben die Bedingungen des zweiten Satzes dieses Alinea, unter denen dann jeder die Wahl



ablehnen kann, vorkommen, d. h. wenn sie über 60 Jahre alt etc. sind.

2. Das Schlussalinea dieses Paragraphen findet seine Begründung in der Bestimmung des §. 178 b. Sollten nach Zulaß des §. 177 B, zweites Alinea, für ein Land mehrere Berufungscommissionen eingesetzt werden, so kann ein Mitglied oder Stellvertreter der einen Berufungscommission Mitglied oder Stellvertreter einer Schätzungscommission in dem Wirkungskreise der anderen Berufungscommission sein, weil der Ausschließungsgrund nur dann vorliegt, wenn die Schätzungscommission in dem Wirkungskreise derselben Berufungscommission, der das betreffende Mitglied angehört, liegt. Aus demselben Grunde kann selbstverständlich ein Personaleinkommensteuereinschätzer als Mitglied oder Stellvertreter einer Schätzungscommission und Berufungscommission, die jedoch jede in verschiedenen Ländern liegen, bestellt werden, was speciell bei den Höchstbesteuerten leicht eintreten kann.

3. Im übrigen siehe die Bestimmung des §. 21, wornach einem Mitglied der Personaleinkommensteuerschätzungscommission auch noch das Recht zusteht, die Wahl in die Erwerbsteuer- und zwar sowohl in die Bezirks- (Schätzungs- oder Gesellschafts-) als auch in die Landescommissionen nicht anzunehmen.

Nachdem dieses Recht zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des §. 21 nur den Mitgliedern einer Schätzungscommission für die Personaleinkommensteuer zusteht, bezieht sich dasselbe auf jene, die Mitglieder einer Berufungscommission (§. 177 B) sind, nicht.

Selbstverständlich steht den Mitgliedern der Schätzungscommission für die Personaleinkommensteuer das Recht, die Wahl in die Erwerbsteuercommissionen aus diesem Grunde abzulehnen, nur so lange zu, als ihre Funktionsdauer als Mitglieder dieser Personaleinkommensteuereinschätzungscommission dauert (§. 189) (siehe das Wort „Mitglieder“ und „sind“) und sie während dieser Funktionsdauer zu Mitgliedern der Erwerbsteuercommission gewählt werden sollten.

Mitgliedern von Erwerbsteuercommissionen steht aber umgekehrt nicht das Recht zu, aus diesem Grunde die Berufung in eine Personaleinkommensteuercommission, gleichgültig ob die Einschätzungs- oder Berufungscommission, abzulehnen (§. 21 u. 187 a contrario).

4. In anderen als den im §. 187 erstes Alinea angeführten Fällen kann die Wahl in die Commission (gleichgültig ob Schätzungs- oder Berufungscommissionen) nicht abgelehnt werden.

Bezüglich der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder ist eine derartige Ablehnungsmöglichkeit überhaupt nicht festgesetzt.

5. Die Bestimmung dieses Paragraphen findet Anwendung nicht nur bei Wahlen in die Schätzungs-, sondern auch in die Berufungscommissionen.

§. 188. Wird die rechtzeitige Wahl in die Commissionen durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Finanzminister zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Stellvertreter haben dieselben Rechte und Pflichten, wie gewählte Mitglieder und Stellvertreter.

Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Commission möglich ist, abzurufen, wenn die Wahl nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine von der politischen Behörde auszusprechende Neuwahl vollzogen wird, und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Commission eintreten.

Siehe dieselbe Bestimmung des §. 29 und die Anmerkung zu demselben mit der Modification, daß anstatt §. 21 Abs. 1 hier §. 187 bezogen wird. Die Bestimmung dieses Paragraphen findet Anwendung nicht nur auf die Wahlen in die Schätzungs-, sondern auch in die Berufungscommissionen.

ad zweites Alinea. Sie können also z. B. die Berufung nach §. 187 ablehnen. Bezüglich der Bestrafung derjenigen, die ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund, oder nach dessen Zurückweisung die Übernahme der Function eines Mitgliedes oder Stellvertreters verweigern, vergl. §. 250.

§. 189. Die Commissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren berufen.

Am Ende des zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Theil, und zwar das erstemal der größere Theil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Functionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

Dieselbe Bestimmung enthält §. 22 betreffs der Erwerbsteuere-commissionen. Siehe die Anmerkung zu demselben.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet Anwendung auf die Schätzungs- und Berufungscommissionen.

§. 190. Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter behalten ihr Mandat, wenn auch während der Funktionsdauer die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

Sind die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates eines Mitgliedes oder Stellvertreters nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der Funktionsdauer des Mitgliedes oder Stellvertreters, so bleibt bis zur Constituierung der neuen Commission, beziehungsweise bis zum Eintritte des neu gewählten Mitgliedes, die frühere Commission, beziehungsweise das frühere Mitglied oder dessen Stellvertreter in Function.

Diese Bestimmung, die eigentlich aus dem Wesen der Sache selbst entspringt, ist im I. Hauptstück betreffend die allgemeine Erwerbsteuer nicht enthalten, dieselbe findet jedoch auch dort analoge Anwendung, wenn diese Fälle dort eintreten.

Siehe Anmerkung 4 zu §. 19.

§. 191. Der Vorsitzende der Commission hat die Geschäfte zu leiten und ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich.

Jeder Commission wird vom Finanzminister ein Finanzorgan als Referent beigegeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn es zugleich Mitglied der Commission ist.

Von der analogen Bestimmung des §. 16 unterscheidet sich dieses zweite Alinea des §. 191 dadurch, daß nach §. 16 der Erwerbsteuercommission vom Finanzminister ein Finanzorgan als Referent beigegeben werden kann, während bei den Personaleinkommensteuercommissionen überall ein berartiger Referent bestellt werden wird.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet Anwendung sowohl auf die Schätzungs-, als auch auf die Berufungscommissionen.

Für den Fall des wiederholten nicht entschuldigtem Erscheinens der Commissionsmitglieder zu den Sitzungen enthält die Strafsanction der 2. Absatz des §. 249. Die Folgen der Weigerung an der ordnungsmäßigen Mitwirkung theilzunehmen sind im ersten Absätze des §. 188 enthalten.

§. 192. Zu jeder Commissionsitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, beziehungsweise an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Die Commissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerkten schriftlich einzuladen, daß die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein werde.

Dieselbe Bestimmung enthält §. 23. Diese Vorschrift findet Anwendung sowohl für die Schätzungs-, als auch die Berufungscommissionen.

§. 193. Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstige Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Steuerpflichtigen günstigere solange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Diese Bestimmung findet sowohl für die Schätzungs- als auch für die Berufungscommissionen Anwendung.

Im übrigen siehe §. 24, der dieselbe Vorschrift enthält, und die Anmerkung zu demselben.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des ersten Alinea dieses Paragraphen enthält das letzte Alinea des §. 174, wo eine qualifizierte Majorität erforderlich ist.

§. 194. Wenn über die Besteuerung eines Commissionsmitgliedes, seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis

zum dritten Grad der Seitenlinien oder, wenn über die Besteuerung des Dienstherrn eines Commissionsmitgliedes verhandelt wird, oder im Falle ein Mitglied von der Entscheidung erheblichen Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat, hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlussfassung zu entfernen.

Der Vorsitzende hat in gleichem Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder an ein anwesendes Commissionsmitglied abzugeben.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet sowohl für die Schätzungs-, als auch die Berufungscommissionen Anwendung.

Dasselbe Princip enthält §. 25, von dem sich der vorstehende Paragraph nur durch die Bestimmung unterscheidet, dass, wenn über die Besteuerung des Dienstherrn eines Commissionsmitgliedes verhandelt wird, oder wenn ein Commissionsmitglied von der Entscheidung erheblichen Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat, sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlussfassung zu entfernen hat, welche Bestimmung der §. 25 in dieser Form nicht enthält.

§. 195. Die Commissionen haben über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Protokolle aufzunehmen, welche vom jedesmaligen Vorsitzenden und zwei der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder oder Stellvertreter zu unterfertigen sind.

Auch diese Norm gilt für die Schätzungs- und Berufungscommissionen.

Dieselbe Bestimmung enthält §. 26.

§. 196. Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Commissionen und die Stellvertreter der Mitglieder haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Commissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntniss gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen streng geheim zu halten.

Jene Mitglieder und Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben.

Gilt sowohl für die Schätzungs-, als auch für die Berufungscommissionen. Die Strafsanction auf die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung der Commissionsverhandlungen und der den

Mitgliedern zur Kenntniss gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen statuiert §. 246.

**Frist zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungscommissionen.**

§. 197. Die Schätzungscommissionen haben ihre Arbeiten innerhalb der vom Finanzminister angemessen zu bestimmenden Frist zu vollenden.

Im Falle eine Schätzungscommission den ihr zur Durchführung des Geschäftes eingeräumten Termin nicht einhält, können deren Befugnisse nach dem Ablaufe desselben an die zuständigen Steuerbehörden übertragen werden.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich lediglich auf die mit dem Bemessungsgeschäfte betraute Commission, die Schätzungscommission. Bezüglich der Arbeiten der Berufungscommissionen gibt es eine derartige Bestimmung nicht und kann auch logischerweise eine solche nicht festgesetzt werden.

Die Festsetzung einer bestimmten Frist zur Beendigung der Arbeiten der Commission, resp. die auf deren Nichteinhaltung gelegte Sanction ist aus dem Grunde erforderlich, damit das Ergebnis der Bemessung der Personaleinkommensteuer rechtzeitig behufs Feststellung der Nachlässe und Zuweisungen an die Länder nach Art. V—XIII des Einführungsgesetzes bekannt werde.

**Kostenaufwand für die Commissionen.**

§. 198. Die Vorsitzenden und Commissionsmitglieder, welche nicht active Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden.

Active Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

Siehe dieselbe Bestimmung bei den Erwerbsteuercommissionen §. 28; siehe die Anmerkung zu demselben.

Die Norm dieses Paragraphen findet Anwendung sowohl auf die Schätzungs-, als auch auf die Berufungscommissionen.

**Verfahren.**

§. 199. Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernehmen von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener in ihrem Sprengel wohn-

haften Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden. Desgleichen ist ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigenthümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.

Die Vertrauensmänner, deren Anzahl für jeden Schätzungsbezirk der Finanzminister bestimmt, werden für alle Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch die Bezirksvertretungen gewählt; in Ländern dagegen, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, ernannt der Landesausschuss die Vertrauensmänner.

Bevor zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und zur Bemessung der Personaleinkommensteuer, welche die Schätzungscommission normirt, geschritten werden kann, muß das Materiale zusammengetragen, gesichtet und zur Entscheidung über die anzuwendende Einkommensstufe und den in Vorschreibung zu bringenden Steuerfuß vorbereitet werden. In diese Arbeit theilen sich sowohl die Steuerbehörde I. Instanz als auch die Schätzungscommission derart, daß die eigentlichen vorbereitenden Schritte, das Zusammentragen und Sichten des Materiales die Steuerbehörden I. Instanz besorgen und die Commissionen an der Hand dieses Materiales die denselben etwa noch erforderlich scheinenden Ergänzungen und Erhebungen pflegen und sodann zu ihrer eigentlichen Aufgabe der Festlegung der Einkommensstufe und des Steuerfußes schreiten.

Das erstere Verfahren normieren die §§. 199—203, das letztere die §§. 209—214.

Als erste vorbereitende Arbeit bestimmt §. 199 die Anlegung von Verzeichnissen. Dieselben sind zweierlei Art und zwar:

- a) ein Verzeichnis über in dem Sprengel der Steuerbehörde erster Instanz wohnende Personen, die vermuthlich, d. h. nach der vorläufigen Annahme der Steuerbehörde und der von derselben zu diesem Behufe einberufenen Vertrauensmänner nach Maßgabe der §§. 153 incl. 155 der Personaleinkommensteuer unterliegen, und
- b) ein Verzeichnis sämtlicher Einkommensquellen, die aus dem Sprengel dieser Behörde Personen zukommen, welche in demselben nicht ihren Wohnsitz haben.

Vor dieser Amtshandlung hat die Steuerbehörde I. Instanz die ihr nach dem 2. Alinea dieses Paragraphen normirten Vertrauensmänner zu hören. Diese Bestimmung bezweckt die Sicherstellung der möglichsten Vollständigkeit dieser Verzeichnisse.

Im zweiten Alinea dieses Paragraphen ist bestimmt, wer die Vertrauensmänner zu nominieren hat. Wer als Vertrauensmann bestellt werden kann, ist im Gesetze selbst nicht enthalten, doch wird

jedenfalls auch hier der §. 185 analoge Anwendung finden, mit der alleinigen Ausnahme, daß, nachdem nicht festgesetzt ist, daß diese Vertrauensmänner nur dem Stande der Personaleinkommensteuerpflichtigen entnommen werden müssen, die die Vertrauensmänner berufenden (wählenden) Behörden an die Personaleinkommensteuerpflichtigen selbst nicht gebunden sind, daher als Vertrauensmänner auch solche Personen gewählt werden können, die von der Entrichtung dieser Steuer befreit sind.

Ob diese Personen ihre Wahl als Vertrauensmänner ablehnen können, ist wohl im Gesetze selbst nicht enthalten. Doch dürfte sich dieses Recht von selbst verstehen, da eben im Gesetze keine Bestimmung getroffen ist, unter welcher der als Vertrauensmann Gewählte diese Wahl ablehnen könnte.

Die Anzahl der Vertrauensmänner ist ebenfalls im Gesetze selbst nicht festgesetzt und wird dieselbe nach der Größe und den sonstigen hiebei in Betracht kommenden Verhältnissen eines jeden Bezirkes von dem Finanzminister im Verordnungswege festgesetzt werden.

Zur Zusammenstellung dieser hier sub a) und b) gedachten Verzeichnisse dienen die nach den §§. 200 und 201 der Steuerbehörde zu liefernden Ausweise.

§. 200. Die Besitzer bewohnter Häuser oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Kundmachung zu bestimmenden Frist der Steuerbehörde eine Nachweisung aller im Hause wohnenden Personen, geordnet nach Wohnungen, beziehungsweise Geschäftslocalen, bei vermieteten Gebäuden mit Angabe des Mietzinses und der etwaigen Aftervermieter in der Form der Zinsfassion unter Angabe des Namens und der Berufs- oder Erwerbsart der Bewohner vorzulegen. Für welchen Zeitpunkt der Stand der Bewohner nachgewiesen werden soll, bestimmt die Steuerbehörde.

Die Aftervermieter haben ihre Aftermieter und die von ihnen bezahlten Zinse, die Haushaltungsvorstände alle zu ihrem Haushalte gehörigen Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, anzugeben.

Von diesen Verpflichtungen der Vermieter sind die Besitzer von Hotels und Einkehrgasthäusern hinsichtlich der bei ihnen einkehrenden Reisenden entbunden, sofern dieselben nicht einen längeren als dreimonatlichen ununterbrochenen Aufenthalt nehmen.

Nach dem ersten Alinea des §. 200 sind die Besitzer aller bewohnten Häuser gehalten, der Steuerbehörde eine Nachweisung vorzulegen:

a) über alle Personen, die im Hause wohnen, daher nicht bloß der Mietparteien, sondern auch der Astermieter und der sonstigen, bei den einzelnen Mietparteien sich aufhaltenden (wohnenden) Personen (Wettgeber u. s. w.), gleichgiltig, ob das Haus vermietet ist oder nicht, und ob diese Personen für das Wohnen dem Hausbesitzer oder den Parteien, bei denen sie diese Wohnung in Benutzung haben, irgend einen Zins zahlen oder nicht;

b) bei vermieteten Häusern ein Verzeichnis der ad angeführten Personen, in dem die Astermiether ausdrücklich zu bezeichnen sind und der gezahlte Zins anzuführen ist.

Diese Verzeichnisse sind in der Form von Zinsfassionen einzuzureichen und haben außer dem vollen Namen der betreffenden Personen und dem event. gezahlten Zins auch die Berufs- und Erwerbssart dieser Personen zu enthalten.

Inwiefern für die Besitzer von Hotels und Einbeleggasthäusern von dieser Bestimmung eine Ausnahme besteht, siehe letztes Alinea dieses Paragraphen (zum letzten Satze siehe §. 153).

Dieselbe Verpflichtung zur Anzeige obliegt auch den Astermiethern bezüglich ihrer Astermieter und den Haushaltungsvorständen (also nicht bloß Familienvorständen) bezüglich aller zu ihrem Haushalte gehörigen Personen, welche ein eigenes Einkommen besitzen (§. 157), gleichgiltig ob dieses Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung zufließt oder nicht.

Besitzen die Angehörigen seines Hausstandes kein selbständiges Einkommen, so ist der Haushaltungsvorstand zu deren Anführung nicht verpflichtet.

Es ist wohl in diesem Paragraphen nicht bestimmt, ob diese Nachweisungen der Steuerbehörde alljährlich oder ein für allemal zu geben sind, doch folgt aus deren Zweck (die Evidenzhaltung und Sicherstellung der der Personaleinkommensteuer zu unterziehenden Personen) wohl von selbst, daß dieselben alljährlich zu liefern sind, wenn nicht im Verordnungswege eine andere Bestimmung getroffen werden sollte.

Die Verweigerung dieser Nachweisung event. deren unrichtige Ausfüllung wird nach §. 247 bestraft.

§. 201. Jedermann, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung der im §. 167 bezeichneten Bezüge in einem jährlich für Eine Person 600 fl. übersteigenden Betrage verpflichtet ist, hat alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge

zu überreichen. Haben solche Bezüge nicht während des ganzen Vorjahres bestanden, so ist der Betrag des Jahresbezuges und der Tag anzugeben, von welchem an oder bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangten.

Warum das vorjährige und nicht wie nach dem Einkommensteuer-Patente das für das Steuerjahr zugesicherte Einkommen anzuzeigen ist, erklärt sich aus den Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage der Personaleinkommensteuer §. 156.

Hier ist die jährliche Vorlage dieser Anzeigen bestimmt.

Die Anzeige hat sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 167 nicht bloß auf die stehenden als Gehalt bezeichneten Bezüge, sondern auch auf alle anderen, welchen Namen immer habenden Zuwendungen, also Tantiemen, Remunerationen zc. zu erstrecken.

Daß Tag-, Wochen-, Stück-, resp. Accordlöhne, falls dieselben den obigen Betrag erreichen, ebenfalls zur Anzeige zu gelangen haben, folgt aus der Bestimmung des §. 201 im entgegenhalte zu jener des §. 167 von selbst.

Verschweigungen oder unrichtige Angaben derartiger Bezüge werden als Steuerhinterziehung (§. 240) nach §. 241, die Unterlassung dieser Anzeige als Steuerverheimlichung (§. 243 Abs. 6) nach §. 244 geahndet.

**Bekanntnisse.**

§. 202. Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare einzubringen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Hinsichtlich des Einkommens aus den im §. 167 bezeichneten Bezügen hat das Bekenntnis die Angabe, ob dieselben in Geld, Naturalgenüssen, Sachnutzungen oder anderen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort des oder der zur Entrichtung der Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

Bei Bezügen dieser Art, welche zum Theil zur Bestreitung von Dienstaussgaben bestimmt sind (§. 168), ist der Gesamtbetrag des Bezuges und die Höhe des daraus zu bestreitenden Dienstaufwandes anzugeben.

Geistliche, welche im Genusse einer Congruaergänzung stehen, haben die Stolgebühren und jene Messstipendien, welche im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, bei Bemessung der Congruaergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Messstipendien sind nach ihrem tatsächlichen Ertrage einzubekennen.

Das Bekenntnis hat hinsichtlich des Einkommens aus Capitalvermögen in der Regel die nähere Bezeichnung des den Ertrag gewährenden Objectes und, insofern dieses eine Capitalsumme ist, den Zinsfuß und den Gesamtinteressenbezug, sowie den Namen und Wohnort des zur Zahlung der Zinsen u. s. w. Verpflichteten zu enthalten.

Der Steuerpflichtige genügt jedoch dieser Verpflichtung, wenn er sich im Bekenntnisse auf die im Vorjahre angegebenen Daten beruft oder sich bereit erklärt, die oben bezeichneten Angaben über Verlangen der Steuerbehörde oder der Commission bekannt zu geben.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige in das Bekenntnis statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf.

Das Bekenntnis hat endlich die summarische Angabe des der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens zu enthalten.

In diesem Paragraphen ist die allgemeine Verpflichtung zur jährlichen Fäktierung ausgesprochen. Ausnahmen von dieser Pflicht statuiert §. 204.

Die Frist zur Einbringung der Bekenntnisse für bereits bestehende Personaleinkommensteuerpflichtige wird von der Finanzbehörde II. Instanz jährlich bestimmt und öffentlich bekannt gegeben, für in die Steuerpflicht neu eintretende Personen gelten die Bestimmungen des §. 227.

Welche Steuerbehörde zur Entgegennahme des Bekenntnisses berufen ist, folgt aus der Bestimmung des §. 176, v. h. also jene Steuerbehörde, in deren Sprengel der Ort liegt, wo die Personaleinkommensteuer zur Vorschreibung gelangen soll.

Die nachtheiligen Folgen der nicht erfolgten rechtzeitigen Einbringung des Bekenntnisses normieren die §§. 205, 243 Abs. 5, 244 event. 250.

Welche Angaben das Bekenntnis zu enthalten hat, und inwiefern bei dessen Verfassung eine Erleichterung gewährt wird, bestimmen die weiteren Article dieses Paragraphen.

Der vorletzte Absatz dispensiert den Steuerpflichtigen von der Einstellung der ziffermäßigen Posten nur bei den dort angeführten Arten des Einkommens, v. h. also bei demjenigen Einkommen, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, z. B. wie im §. 159 angeführt erscheint. Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause, der Wert der im Haushalte des Steuerträgers verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft zc.; bei allen sonstigen Einnahmen kann von deren ziffermäßigen Aufzählung nicht Umgang genommen werden. Welche Nachweisungen der Steuerpflichtige behufs Abschätzung der erstangeführten Art von Einkommen zu liefern hat, ist Thatbestandsfrage und hat die Commission zu bestimmen.

Der Schlussabsatz bezieht sich auf die §§. 154 und 175.

Im übrigen siehe auch §. 204 zweites Article.

In derselben Frist wie die Personaleinkommensbekenntnisse sind die Fäktionen zur Rentensteuer einzubringen (§. 138).

Bezüglich der Sicherstellung des Einkommens der Geistlichen aus Dienstbezügen, da hier nur von der Fäktierung der Stolgebühren und Messstipendien die Rede ist, siehe §. 206 in fine.

§. 203. Die Entgegennahme der für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses von dem Obersthofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch das steuerpflichtige Einkommen feststellt.

§. 204. Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 1000 fl. nicht überschreitet, sind von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und sind dazu nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungscommission an sie ergeht. Diese Personen sind jedoch in jedem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.

Die Steuerbehörde wird auch die übrigen zur Einbringung von Bekenntnissen im Sinne des §. 202 jedenfalls verpflichteten Steuerpflichtigen hiezu unter Anschluss

eines Formulars des Bekenntnisses mindestens drei Wochen vor Ablauf der zur Einbringung bestimmten Frist auffordern lassen, sofern sich deren Wohnort im Inlande befindet und der Steuerbehörde bekannt ist.

Durch den §. 202 wurde festgesetzt, daß die Einkommensfassion jedes Jahr zu legen ist, obgleich bezüglich der Ausfertigung derselben schon in diesem §. 202 gewisse Erleichterungen gewährt wurden. Von der jährl. Fassionspflicht sind entbunden jene Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 1000 fl. nicht überschreitet, jedoch nur insoferne, als an sie nicht eine specielle Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses seitens der Steuerbehörde (I. Instanz) oder des Vorsitzenden der Veranlagungscommission ergangen ist. Sollten sie in diesem Falle dann der Fassionspflicht nicht nachkommen, so treten die Folgen des §§. 205, 243 Abf. 5, resp. 250 ein.

Da dieser Paragraph nur eine Erleichterung für die obangeführten Steuerpflichtigen enthält, folgt hieraus auch logischerweise die Bestimmung des letzten Satzes des ersten Alinea dieses Paragraphen, daß nämlich diesen Steuerpflichtigen das Recht, die Fassion dennoch in der allgemein festgesetzten Frist einzubringen, nicht benommen wird.

Außer der allgemeinen Aufforderung mittels Kundmachung (§. 202) sind auch in den Fällen des 2. Alin. des §. 204 die der Steuerbehörde bekannten Steuerpflichtigen zur Einbringung des Bekenntnisses unter Anschluß eines Fassionsblanquettes aufzufordern, damit niemand sich mit der Unkenntnis der ihm durch den §. 202 auferlegten Pflicht entschuldigen könne. Auf die Nichtbefolgung dieser Aufforderung siehe die Straffaction des §. 250.

§. 205. Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen einleiten und die Schätzungscommission dieselbe vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrüchlichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist voranzugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungscommission, denselben

zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

Siehe dieselbe Bestimmung des §. 42.

Das erste Alinea dieses Paragraphen bezieht sich natürlich auch auf den Fall des §. 204, d. h. auf den Fall, wo der Steuerpflichtige ein 1000 fl. nicht übersteigendes Einkommen besitzt, an denselben eine specielle Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses nicht ergeht und er von dem Rechte dieses Bekenntnis einzubringen keinen Gebrauch macht. Dagegen beziehen sich aber das zweite und dritte Alinea auf diese Fälle nicht, wohl aber z. B. auf den obigen Fall des §. 204, dann, wenn an den sonst zur Fassion nicht verpflichteten Steuerträger (dessen Einkommen 1000 fl. nicht erreicht) eine diesbezügliche separate Aufforderung seitens der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Schätzungscommission ergangen ist, sowie auf die übrigen Fälle, in denen die Partei der Fassionspflicht nicht nachkommt.

Für das erste Jahr der Bemessung dieser Personaleinkommensteuer hat nach §. 181 letzter Absatz die nicht rechtzeitige Einbringung des Einkommensbekenntnisses auch den Verlust des Wahlrechtes in die Schätzungscommissionen (§. 179 seq.) zur Folge.

§. 206. Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungshelfe sind, soweit als thunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungscommission vorzubereiten.

Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§. 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im §. 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge

sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Nachdem der Steuerbehörde die Vorbereitung der der Schätzungscommission obliegenden Amtshandlungen zukommt, hat dieselbe in weiterer Ausführung dieser Obliegenheit die an sie gelangenden Fassionen vorläufig zu prüfen. Die definitive Beamtsbehandlung und Prüfung dieser Fassionen steht also der Schätzungscommission zu (§. 209).

Diese Prüfung der Fassionen betrifft sowohl die formelle als auch die materielle Seite derselben, die formelle in der Richtung, ob die Fassionen genau nach der gesetzlichen Vorchrift ausgefertigt sind, ob sie alle jene Aufschlüsse geben, die zur Bemessung der Personaleinkommensteuer erforderlich sind, in materieller Hinsicht, ob der Inhalt der Fassion den factischen Verhältnissen entspricht (§. 202). Die der Behörde zu diesem Behufe zustehenden Mittel resp. die vorzunehmenden Amtshandlungen sind in dem §. 206 genau vorgeschrieben und es haben bei deren Durchführung die Bestimmungen der §§. 269 bis 280 der Behörde als Richtschnur zu dienen.

Als Sachverständiger kann der Einvernommene nur über Fragen, die seine Wissenschaft, Kunst, kurz seinen Beruf tangieren, gehört werden, gleichgiltig ob er behördlich als Sachverständiger bestellt ist oder nicht, weil die Steuerbehörde resp. die Commission an die Einvernahme von z. B. gerichtlich bestellten Sachverständigen keinesfalls gebunden ist, sondern selbe nach Belieben wählen kann.

Wer als Auskunftsperson einvernommen werden kann, bestimmt §. 269.

In demselben Paragraphen ist die Berechtigung der Sachverständigen und Auskunftspersonen, in bestimmten Fällen die Abgabe von Gutachten resp. Auskünften zu verweigern, normiert.

Diese hier besprochenen Personen (Sachverständige und Auskunftspersonen) sind genau zu unterscheiden von den Vertrauensmännern, die bei der Zusammenstellung der im §. 199 gedachten Verzeichnisse fungieren, denn die Vertrauensmänner werden von den in dem §. 199 angeführten Behörden bestellt, während die Sachverständigen und die Auskunftspersonen die Steuerbehörde resp. die Schätzungscommission selber wählt und beruft.

Inwieferne die bei der Zusammenstellung der Verzeichnisse von Personaleinkommensteuerpflichtigen und Einkommensquellen thätigen Vertrauensmänner (§. 199) auch bei den nach §. 206 vorzunehmenden Arbeiten mitzuwirken haben, bestimmt die Vollzugsvorschrift.

Bezüglich der Einschätzung der Einkünfte von Geistlichen aus Dienstbezügen enthält das dritte Alinea dieses Paragraphen eine Ausnahme von den zwei vorstehenden Absätzen. Es findet demnach bezüglich dieser Einkommensstatuierung weder eine Sachverständigen-, noch eine Vertrauensmänner-Auskunftspersoneneinvernahme statt, sondern es ist für die Steuerbehörde resp. die Schätzungscommission das in diesem dritten Alinea gebachte Gutachten bindend.

Über die Fattierung der Stolagebüren und Messstipendien cf. §. 202 fünfter Absatz. Bezüglich der Einschätzung des Einkommens der Geistlichen, welches dieselben aus allen anderen Quellen beziehen, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Für die Ermittlung des Einkommens von Mitgliedern einzelner Corporationen, welche die Versorgung aus dem Gesamteinkommen der Corporation beziehen, ohne jedoch einen bestimmten ziffermäßigen Antheil an demselben zu haben, gelten die Bestimmungen des §. 158.

Nachdem der §. 206 nur die in dem vorbereitenden Stadium zur Bemessung der Personaleinkommensteuer vorzunehmenden Amtshandlungen festsetzt, folgt hieraus und aus der Einreichung der §§. 210 u. 211, das diese Amtshandlungen auch nicht an jene Formlichkeiten gebunden sind, die der §. 210 u. 211 normieren; es obliegt daher der Steuerbehörde nicht die Pflicht, dem Steuerpflichtigen behufs Abgabe von Ergänzungen und Aufklärungen zu seiner Fassion, die Gründe mitzutheilen, die einen Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Fassion aufkommen lassen, noch denselben überhaupt zu hören; die Steuerbehörde ist aber auch nicht verpflichtet, Sachverständige und Auskunftspersonen einzuberufen, wenn sie auf einem anderen Wege in Kenntnis der erforderlichen Daten gelangt (siehe das Wort „allenfalls“), zumindest ist sie nicht verpflichtet, ja sogar auch nicht berechtigt, die eidliche Einvernahme dieser Personen in diesem Vorverfahren zu verlangen (§. 211).

§. 207. Die Steuerbehörden können sich bei den nach §§. 199, 200 und 206 ihnen obliegenden Amtshandlungen der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den darauf bezüglichen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Der Gemeindevorsteher ist, sofern nicht seine persönliche Mitwirkung von der Behörde ausdrücklich in Anspruch genommen wird, berechtigt, sich durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten zu lassen.

Behufs Durchführung der vorbereitenden Arbeiten steht den Steuerbehörden das Recht zu, die Mitwirkung der Gemeindevorsteher in Anspruch zu nehmen und es sind diese verpflichtet, sich hiezu entweder persönlich, oder wenn dies nicht ausdrücklich verlangt wird, durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes verwenden zu lassen. Es darf daher der Gemeindevorsteher seine Mitwirkung in keinem Falle ablagen.

§. 208. Sobald die Arbeiten der Steuerbehörde hinlänglich vorgeschritten sind, gibt dieselbe dem Vorsitzenden der Schätzungscommission hievon Kenntnis,



worauf die Schätzungscommission binnen acht Tagen ihre Thätigkeit zu beginnen hat.

Nach der Intention dieser Bestimmung übernimmt die Schätzungscommission von der Steuerbehörde die vorbereiteten Fassionen partienweise und braucht nicht erst abzuwarten, bis die Steuerbehörde das ganze Material gesichtet und vorbereitet hat, da sonst die Gefahr vorliegen würde, dass sie ihre eigenen Arbeiten nicht rechtzeitig beendigen könnte (siehe das Wort „hinlänglich“ d. h. so weit, dass die Commission überhaupt in Thätigkeit treten kann). Behufs Erleichterung der Arbeit für die Schätzungscommission kann und wird die Steuerbehörde in der Regel für Steuerpflichtige, deren g e s a m t e s Einkommen 4000 fl. nicht übersteigt, auch schon den Antrag, betreffend die zu wählende Einkommensstufe und den Steueratz erstatten (§. 212), bezüglich jener Steuerträger, deren Einkommen 4000 fl. übersteigt, steht es der Steuerbehörde ebenfalls frei diesen Antrag zu erstatten.

Die Commission ist selbstverständlich an diese Anträge nicht gebunden. Nur im Falle des zweiten Satzes des zweiten Alinea des §. 212 ist der Antrag der Steuerbehörde maßgebend.

#### Verfahren der Commissionen.

§. 209. Die Schätzungscommission hat in Bezug auf die Personaleinkommensteuer alle Befugnisse einer Steuerbehörde.

Sie hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§§. 199, 200) sowie die eingegangenen Steuerbekenntnisse zu prüfen. Der Vorsitzende, sowie die Commission sind berechtigt, Steuerpflichtige zur Abgabe, beziehungsweise Erneuerung ihres Bekenntnisses unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern, den Steuerpflichtigen zum persönlichen Erscheinen und zur Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse für einen bestimmt bezeichneten Tag vorzuladen.

Auf die vorbereitende Arbeit der Steuerbehörde folgt nun die Berathung und Schlussfassung der Commission. Die Commission hat das ihr von der Steuerbehörde zusammengetragene Materiale bei ihrer Entscheidung zu benutzen. Zu diesem Behufe muss die Commission dieses Materiale einer eingehenden Prüfung und Würdigung unterziehen, nach deren Erfolg sie sodann zur Bestimmung der Einkommensstufe und des Steueratzes schreitet.

Um der Commission diese Arbeit zu vereinfachen, wurden ihr inbezug auf diese Arbeit sämmtliche der Steuerbehörde in dieser Hinsicht zustehende Befugnisse eingeräumt (§§. 209, 199—207), ja

in mancher Hinsicht auch noch erheblich erweitert (§. 210 und folgende). Selbstverständlich hat die Commission bei den diesbezüglichen Amtshandlungen auch auf die Bestimmungen der §§. 269 bis 280 Rücksicht zu nehmen.

Die Straffaction auf die Nichtbefolgung der im Sinne dieses Paragraphen an den Steuerpflichtigen ergehenden Aufforderungen von der Commission resp. des Vorsitzenden derselben seitens des Steuerpflichtigen siehe §. 250 resp. 213, der die materiellen Folgen der nicht befolgten Vorladung festsetzt.

§. 210. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende, beziehungsweise die Commission verpflichtet, den Steuerpflichtigen unter Mittheilung der Gründe zur schriftlichen oder mündlichen Aufklärung aufzufordern je nach Wahl des Steuerpflichtigen. Die Commission ist auch berechtigt, von demselben auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen, doch ist hiezu ein förmlicher Beschluss der Commission unter Angabe der Gründe im Protokolle erforderlich.

Bringt der Steuerpflichtige die Fassion ein, so bildet diese das Substrat, die Grundlage der Veranlagung der Personaleinkommensteuer (§. 202). Findet die Commission bei der ihr zustehenden Prüfung dieses Bekenntnisses nach §. 209 dasselbe dem Inhalte nach für richtig, stellt sie für den Steuerpflichtigen nach §. 212 die Einkommensstufe und den Steueratz fest; hegt sie jedoch Bedenken, die im vorbereitenden Verfahren seitens der Steuerbehörde nicht beseitigt wurden, dass der Inhalt des Bekenntnisses richtig oder vollständig ist, dann muss der Veranlagung noch das Verfahren behufs Beilegung dieser Bedenken resp. Entscheidung, ob nach der gelegten Fassion oder den der Commission vorliegenden Erhebungen die Steuer zu bemessen ist, vorangehen. Es müssen nämlich dem Fassionsleger diese Bedenken u n t e r A n g a b e d e r G r ü n d e derselben von der Commission behufs deren Behebung bekannt gegeben werden und derselbe aufgefordert werden, innerhalb der ihm bestimmten Frist die erforderlichen Aufklärungen zu geben. Die nachtheilige Folge, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt (gleichgiltig aus welchem immer Grunde), enthält §. 213.

Dieses Recht, Aufklärungen zu verlangen, steht nicht nur der Schätzungscommission, sondern auch ihrem Vorsitzenden zu.

Erstattet der Steuerpflichtige die abverlangten Aufklärungen, so entscheidet die Commission darüber, ob durch dieselben der Beweis der fraglichen Thatsumstände erbracht ist oder nicht, nach freiem Ermessen mit absoluter Stimmenmehrheit (§. 193). Ebenso steht es der Commission frei zu beurtheilen, ob die von dem Steuerpflichtigen zur Erhärtung seiner Behauptungen geführten Zeugen

einzuvernehmen sind oder nicht, da durch unnützes Zeugenführen und Einvernehmen derselben der rechtzeitige Abschluß der Arbeiten der Commission (§. 197) sehr leicht gefährdet werden könnte.

Sollte die Commission, ohne diesen Vorgang beobachtet zu haben, zur Veranlagung nach den ihr bekannten oder erhobenen Verhältnissen über die gelegte Fassion hinweg schreiben, so wäre diese Amtshandlung null und nichtig. (Wesentliches Formgebrechen.)

Die Befugnis, welche der Commission in dem zweiten Satze dieses Paragraphen eingeräumt ist, ist lediglich ein Ausfluß des §. 209 und §. 210 erster Satz. Die zu beantwortenden Fragen hat die Commission selbstverständlich zu formulieren. Behufs Vornahme dieser Amtshandlung muß aber ein förmlicher motivierter Beschluß der Commission vorliegen, der im Protokolle (§. 195) unter Angabe der Gründe einzutragen ist. Auch in diesem Falle hätte die Außerachtlassung dieser Anordnung die Nichtigkeit der ganzen Amtshandlung zur Folge.

§. 211. Der Vorsitzende und die Commission sind berechtigt, den Commissionsberathungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Antheil nehmen; auch ist die Commission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatfachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Commission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Verwaltungswege zu treffen.

Nachdem den Commissionsmitgliedern unmöglich alle Steuerpflichtigen bekannt sein können und dieselben auch sonst nicht in der Lage wären, in allen Fällen sich ein richtiges Urtheil aus eigener Ueberzeugung zu verschaffen, ist in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß die Commission als beratende Mitglieder Sachverständige, und sonstige, mit den Verhältnissen genau bekannte Personen als Auskunftspersonen den Commissionsverhandlungen beiziehen kann. Diese Personen haben aber kein Stimmrecht.

Das Recht, Sachverständige für bestimmte Fragen von wesentlicher Wichtigkeit in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Einvernehmung zu beantragen, räumt das Gesetz auch dem Steuerpflichtigen ein; daß er auch Auskunftspersonen bezeichnen und

deren Einvernahme (nicht aber auch eidliche) verlangen kann, dies geht aus den Bestimmungen der §§. 209 und 210 deutlich hervor, da diese Personen ja nichts anderes als über bestimmte Thatfachen geführte Zeugen sind und jedenfalls als Auskunftsmittel des Steuerpflichtigen in den §§. 209 und 210 zugelassen werden müssen.

Ob die von dem Steuerpflichtigen geführten Sachverständigen über die bestimmten Fragen eidlich einzuvernehmen sind oder nicht, entscheidet die Commission resp. der Vorsitzende.

Bezüglich der eidlichen Einvernahme überhaupt siehe die analoge Bestimmung des §. 46.

In welchen Fällen Sachverständige oder Auskunftspersonen die Aussage verweigern können, bestimmt §. 269

Es ist selbstverständlich, daß die Sachverständigen oder Zeugen nicht gezwungen werden können, ihre Aussagen in Anwesenheit des Steuerpflichtigen zu machen.

Sachverständige und Auskunftspersonen, welche von der Schätzungscommission resp. der Steuerbehörde beigezogen werden und welche die von ihnen aberlangten Aussagen abzugeben sich weigern, sind nach §. 250 zu bestrafen.

Zur übrigen siehe auch die Bestimmungen der §§. 269—280.

§. 212. Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Commission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuerfuß fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge (§§. 167, 168, 233) ziffermäßig festzustellen.

Die Commission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen; sie ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Steuerbehörde, und falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, bei Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen 4000 fl. nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse die Einkommen und Steuerfüße mehrerer Steuerpflichtiger im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

Die Einkommenstufe und den Steuerfuß bestimmt die Commission auf Grund der in den vorstehenden Paragraphen festgesetzten Amtshandlung mittels Beschlusses in jedem einzelnen Falle. Eine Ausnahme hievon statuirt das zweite Alinea behufs Geschäftsvereinerung.

Handelt es sich um ein Einkommen, in dem auch Dienstbezüge vorkommen oder um diese allein, so ist, falls die Bedingungen des §. 233 vorliegen, auch auszusprechen, welcher Betrag besoldungssteuerpflichtig ist (nicht aber auch die Stufe und das Steuermaß dieser besoldungssteuerpflichtigen Bezüge).

Damit die Erleichterung nach dem zweiten Alinea dieses Paragraphen eintreten könne, muß hier vorliegen:

1. der hierauf abzielende Antrag der Steuerbehörde,
2. die Übereinstimmung des Referenten der Commission mit demselben (§. 191) und
3. es dürfen nur Steuerpflichtige in Betracht kommen, deren gesamt es Einkommen 4000 fl. nicht übersteigt.

ad 1. Würde der Antrag von einer anderen Seite als von der Steuerbehörde ausgehen, z. B. von einem Commissionsmitgliede oder

ad 2. würde der Referent gegen diesen Antrag sein, so kann diese Erleichterung nicht eintreten. Bei Steuerpflichtigen, deren Gesamteinkommen dieses Maximum von 4000 fl. übersteigt, ist diese Begünstigung überhaupt ausgeschlossen und kann auch ein diesbezügl. Antrag von der Steuerbehörde gar nicht gestellt werden.

In dem Falle dieses zweiten Satzes des zweiten Alinea dieses Paragraphen ist die Commission, falls sie überhaupt in diesem Sinne vorzugehen gedenkt, an den von der Steuerbehörde gestellten Antrag gebunden, würde sie mit den Anträgen der Steuerbehörde nicht übereinstimmen, so könnte dieses abgekürzte Verfahren nicht platzgreifen.

Im übrigen siehe §. 208 und die Anmerkung zu demselben.

§. 213. Unterläßt es der Steuerpflichtige, einer Vorladung vor die Commission Folge zu leisten oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Commission ohneweiters die Veranlagung vornehmen.

Siehe §. 209 und 210. sowie die Anmerkung zu dem letzteren.

Unter der Verweigerung der Beantwortung von gestellten Fragen ist nicht bloß die directe Absage dieser Beantwortung, sondern auch die stillschweigende zu verstehen, d. h. die einfache Nichtbeantwortung der, ob schon mündlich oder schriftlich (§. 210) an ihn gestellten Fragen. Bei schriftlich gestellten Fragen wird angenommen, daß nach fruchtlosem Verstreichen der zur Beantwortung derselben gestellten Frist die Beantwortung verweigert wurde, wenn der Steuerpflichtige nicht beweist, daß ihm dies aus gewichtigen Gründen nicht möglich war, z. B. krankheitshalber, anlässlich von unverschuldeten Unglücksfällen, Zufällen etc., oder weil der betreffende Bescheid weder ihm noch einem hiezu Bevollmächtigten zugestellt wurde u. s. w. (Begriff des Wortes: „verweigert“.)

Es hat daher nicht jede unterlassene Beantwortung der an den Steuerpflichtigen gestellten Fragen seitens desselben die im §. 213 aufgestellten nachtheiligen Folgen, sondern nur jene, in der eine Verweigerung dieser Antwort gelegen ist. Bei an den Steuerpflichtigen ergangenen Vorladungen zieht schon die einfache Unterlassung, dieser Vorladung Folge zu leisten, also das Nichterscheinen des Vorgeladenen die nachtheilige Folge des §. 213 nach sich, gleich-

giltig aus welchem Grunde diese Unterlassung entstanden ist. Sollten selbstverständlich von seinem Willen unabhängige Einflüsse ihn an dem Erscheinen verhindert haben, so muß er behufs Wahrung seines Rechtes hievon die rechtzeitige Anzeige erstatten und um Bestimmung einer neuen Frist ansuchen.

§. 214. Sofern die Commission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesammte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

Die Bestimmung dieses Paragraphen setzt voraus, daß gegen die gelegte Fassung keine im §. 210 besprochenen Bedenken vorliegen, daß diese Fassung vielmehr als formell richtig und vollständig anerkannt werden mußte, dessenungeachtet aber das von dem Steuerpflichtigen faterierte Einkommen (selbstverständlich das der Besteuerung unterliegende [§. 202 erstes Alinea] resp. die Grundlage der Steuervorschreibung bildende) im Verhältnis zu den der Commission bekannten Thatfachen und Umständen zu gering ist. In diesem Falle hat vorerst die Commission behufs Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens alle jene Behelfe zu berücksichtigen, welche dieses Einkommen ziffermäßig genau angeben.

Sind derartige Behelfe nicht bei der Hand, so muß sich die Commission aus äußeren Merkmalen ein Urtheil über die Größe des steuerpflichtigen Einkommens bilden, wobei sie natürlich die erhobenen Umstände und deren Einwirkung auf das Einkommen des Steuerträgers nach freiem Ermessen zu würdigen hat.

Welche Umstände hier maßgebend sind, siehe §. 214 in fine.

Daß zu diesem Behufe der Commission die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen, Sachverständigen etc. und des Steuerpflichtigen selbst zusteht, steht wohl (aus der Einreihung dieses Paragraphen nach jenem 209 u. ff. zu schließen) außer Frage.

#### Einschätzungsregister.

§. 215. Über die Einschätzungsergebnisse sind für jeden Schätzungsbezirk Einschätzungsregister anzulegen; dieselben haben lediglich das festgestellte steuerbare Einkommen der Steuerpflichtigen auszuweisen.

Die innere Einrichtung dieser Einschätzungsregister (eigentlich Verzeichnisse der Steuerträger mit dem festgestellten steuerbaren Einkommen) wird im Verwaltungswege geregelt.

Diese Einschätzungsregister sind nicht wie die Register der allgem. Erwerbsteuer (§. 58) öffentlich aufzulegen, und sind auch aus denselben keine Registerauszüge zu verassen, sondern dieselben dienen nur für den Amtsgebrauch bei der Steuerbehörde resp. der Schätzungscommission.

§. 216. Nach Beendigung des Einschätzungsgeschäftes sind die Verhandlungsacten und Protokolle an die Steuerbehörde zu leiten.

#### Zahlungsauftrag.

§. 217. Die Steuerbehörde erster Instanz hat dem Steuerpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben, welcher auch die Angabe der festgesetzten Einkommensstufe und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat.

Im Falle sich der Steuerpflichtige im Genusse besoldungssteuerpflichtiger Dienstbezüge befindet, ist auch das festgestellte Ausmaß der letzteren (§. 212) im Zahlungsauftrage bekanntzugeben.

Ein Auszug aus den ausgefertigten Zahlungsaufträgen, welcher die Bezeichnung des Steuerpflichtigen und den Betrag der von demselben zu entrichtenden Einkommensteuer zu enthalten hat, ist durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Personaleinkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen.

Die Function der Ausfertigung des Zahlungsauftrages auf Grund der von der Schätzungscommission festgesetzten Einkommensstufe und des Steuerbetrages (§. 212) obliegt der Steuerbehörde I. Instanz (demnach nicht der Schätzungscommission selbst).

Gegen diesen Zahlungsauftrag steht natürlich dem Steuerpflichtigen das Beschwerderecht zu, welches in den §§. 218—225 näher normiert ist. (Siehe auch die Anmerkungen zu diesen Paragraphen.)

#### Berufungen.

§. 218. Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungscommission zu.

Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.

Siehe §. 212 erstes Alinea und §. 177 B resp. 178 lit. b.

Das Berufungsrecht steht daher bei der Personaleinkommensteuer nicht dem Vorsitzenden der Schätzungscommission zu, wie dies bei der allgem. Erwerbsteuer der Fall ist.

Bezüglich der Frist, wann die Berufung von dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde einzubringen ist, gilt das Gesetz vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28. Der Zeitpunkt, von dem diese Frist läuft, ist aber verschieden, für den Steuerpflichtigen es nach dem cit. Gesetze der nach der Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgende Tag, für die Steuerbehörde der Tag, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangte, nicht also der auf diesen Tag nächstfolgende (§. 216); wo die Berufungen einzubringen sind, siehe §. 219.

Dem Vorsitzenden der Schätzungscommission steht daher nicht (wie im §. 59 bezügl. der allgem. Erwerbsteuer vorgesehen ist) das Berufungsrecht zu, weshalb ihm auch in der weiteren Folge kein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof (§. 225) eingeräumt werden konnte.

Unter der Steuerbehörde kann hier selbstverständlich nur die Steuerbehörde I. Instanz verstanden werden und zwar wieder nur jene, welche zur Entgegennahme und Prüfung der an sie gelangenden Bekenntnisse competent ist (siehe §. 202 und die Anmerkung zu demselben, dann die §§. 203 u. 206).

§. 219. Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungscommission einzubringen.

Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung die Berufung sich richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

Einbringungsstellen für Berufungen in Personaleinkommensteuerfällen nach §. 218 sind zweierlei und zwar:

- a) Die Steuerbehörde (scil. erster Instanz), wenn den Recurs der Steuerpflichtige selbst einbringt,
- b) die Schätzungscommission, wenn den Recurs die Steuerbehörde einbringt.

Welche Steuerbehörde resp. Schätzungscommission gegebenen Falles zur Übernahme dieser Recurse competent ist (dh. bei welcher die Berufungen einzubringen sind), hiefür sind die Bestimmungen der §§. 176 und 177 maßgebend.

Das zweite Alinea des §. 219 bestimmt eine wichtige Pflicht der recurrierenden Steuerbehörde, nämlich von der seitens dieser Behörde eingebrachten Berufung den Steuerpflichtigen, gegen dessen

Veranlagung die Berufung eingebracht würde, hievon zu verständigen und zwar unter Angabe der Gründe, welche die Steuerbehörde hiezu bewogen haben.

Es sind hiebei nicht bloß die wesentlichsten oder nur einige, sondern alle Gründe dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind von der Steuerbehörde in einigen Fällen im eigenen Wirkungsbereiche zu beamtshandeln, in anderen aber der Schätzungscommission zur weiteren Amtshandlung zu übergeben (hierüber siehe §. 220).

§. 220. Sofern sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der stempelfreie Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungscommission zu übermitteln.

Die Schätzungscommission hat die bei ihr einkommenden Berufungen der Steuerbehörde, sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuerpflichtigen mit ihrer gutachtlichen Äußerung der Berufungscommission vorzulegen.

Die Berufungen der Steuerpflichtigen, die bei der Steuerbehörde eingebracht werden, hat dieselbe in der Richtung zu prüfen, ob es sich nicht etwa um einen Verstoß bei der Ausfertigung des Zahlungsauftrages handelt. Liegt ein derartiges Versehen vor, so ist die Steuerbemessungsbehörde berechtigt, die Nichtigstellung des Zahlungsauftrages selbst vorzunehmen und sie hat hierüber dem Recurrenten einen Bescheid hinauszugeben, gegen den demselben ein weiteres Berufungsrecht, jedoch nicht an die Berufungscommission, sondern an die der Steuerbehörde vorgesetzte Finanz-Landes-Behörde zusteht.

Betrifft die Berufung des Steuerpflichtigen das Wesen der Steuergrundlage resp. der vorgeschriebenen Steuer selbst, so ist die Steuerbehörde zu einer Nichtigstellung oder sonstigen Amtshandlung hierüber nicht kompetent und übergibt diese Berufung der Schätzungscommission, deren Laborat hiedurch angefochten erscheint, zur weiteren Instruierung und Einbegleitung.

§. 221. Über die Berufungen entscheidet die Berufungscommission. Der Vorsitzende der Berufungscommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungscom-

mission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungscommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

Über den Sprengel der Berufungscommission siehe §. 177 lit. B. Wie der Beschluss der Berufungscommission zu fassen ist, siehe §. 193. Wann die Schätzungscommissionen das Veranlagungsgeschäft zu vollenden haben, siehe §. 197.

Aus der Intention des §. 221 geht hervor, dass dem Vorsitzenden der Berufungscommission die Oberleitung und die Oberaufsicht über das ganze Veranlagungsgeschäft der Personaleinkommensteuer zusteht.

§. 222. Der Berufungscommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu, wie der Schätzungscommission.

Die Berufungscommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden. Findet sie jedoch aus Anlass einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, dass die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diesfalls competente Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungscommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des §. 223 neuerdings das Berufungsrecht zusteht.

Zum ersten Alinea. Diese Befugnisse sind in den §§. 209—214 enthalten. Die Berufungscommission kann daher diese Amtshandlungen jedoch nur über eine Berufung eines Steuerpflichtigen im concreten Falle die etwa erforderlichen Erhebungen entweder durch die Steuerbehörde oder die Schätzungscommission vornehmen lassen.

Zum zweiten Alinea. Nach dem zweiten Alinea des §. 222 steht daher der Berufungscommission das Recht zu, die Bemessung der Personaleinkommensteuer gegebenen Falles auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen reassumieren zu lassen. Die betreffende Bemessungsbehörde ist bei dieser angeordneten Amtshandlung an die Anschauung der Berufungscommission gebunden. Dass dieses Recht der Berufungscommission auch in dem Falle zusteht, wenn die Berufung nur von der Steuerbehörde und nicht auch von dem Steuerpflichtigen eingebracht wurde, ist wohl selbstverständlich. Die Aufnahme der Bestimmung „aus Anlass einer einseitigen Veru-

fung des Steuerpflichtigen“ ist nicht etwa als Beweis gegen diese Behauptung aufzufassen, im Gegentheile wird dieselbe hiedurch nur noch mehr bestätigt, denn diese Bestimmung wurde deshalb hier ausdrücklich hervorgehoben, um allen Zweifeln zu begegnen, daß der Berufungscommission die Anordnung der Reassumierung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen (in pejus) auch dann zusteht, wenn der Steuerpflichtige selbst die Berufung gegen die ursprüngliche Bemessung eingebracht hat, da es sich ja bei, von der Steuerbehörde eingebrachten Berufungen gewissermaßen von selbst versteht, daß durch die von der Steuerbehörde eingebrachte Berufung die allzugünstige und im Gesetze nicht begründete Veranlagung der Personaleinkommensteuer zu Ungunsten des betreffenden Steuerpflichtigen reassumiert werden soll.

Dieses zweite Alinea ist ein Ausfluß des zweiten und vierten Satzes des §. 221.

§. 223. Gegen Nachtragsbemessungen, welche außerhalb des Strafverfahrens erfolgen, stehen dieselben Rechtsmittel offen wie gegen anfängliche Steuerbemessungen.

Der Rechtszug im Strafverfahren wird im V. Hauptstücke geregelt.

Siehe §. 218 und folgende. Das Verfahren in Strafsachen siehe die §§. 256—261.

§. 224. Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Dieselben Bestimmungen über die Wirkung der eingebrachten Recurse auf die Zahlungspflicht bestanden bis dato nach dem Erwerb- und dem Einkommensteuerpatente.

Die Maßregeln zur Hereinbringung der rückständigen Personalfsteuer normiert einestheils das Gesetz vom 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23 §. 4, andernteils die einzelnen Particular-executionsordnungen betreffend die Eintreibung der directen Steuern resp. das Real-executionsverfahren.

§. 225. Gegen die Entscheidungen der Berufungscommission steht sowohl den Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungscommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen. (Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.)

Siehe die analoge Bestimmung des 62 und die Anmerkungen zu demselben.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Paragraphen steht die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht auch dem Vorsitzenden der Schätzungscommission oder der Steuerbehörde II. event. III. Instanz zu.

Daß für den Vorsitzenden der Berufungscommission dieses Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof statuiert wurde, ist eine Folge der im §. 221 im zweiten Satze enthaltenen Bestimmung, wornach dieser Vorsitzende als Vertreter der Staatsinteressen in Bezug auf die Feststellung der Personaleinkommensteuer für den ganzen Sprengel der Berufungscommission anzusehen ist, demnach zur Wahrung dieser Interessen alle ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel anzuwenden hat.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann nur von den nach §. 225 hiezu berufenen Personen und nur in den dort angeführten Fällen eingebracht werden.

#### Zahlungstermine.

§. 226. Die Personaleinkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 234 in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten einzuzahlen.

In denselben Terminen ist nach §. 144 die Rentensteuer fällig. Diese Raten sind Decursivraten.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt bei der Einkommensteuer von Dienst- und Lohnbezügigen §. 167 und 168, wo die Personaleinkommensteuer in denselben Terminen fällig ist, in denen die Auszahlung der steuerpflichtigen Bezüge stattfindet. (§. 234.)

**Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.**

§. 227. Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monats.

In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, welches der Steuerpflichtige aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften während des Restes

des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

Bei neu in die Steuerpflicht tretenden (also zuwachsenden) Unternehmern beginnt die Steuerpflicht:

a) Beim Zuzuge in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes (§. 153 1. lit b, 2 lit. a und b) mit dem auf diesen Zuzug nächstfolgenden Monate;

b) bei Erlangung fester Dienstbeszüge (§. 167 und 168), falls dieselben natürlich die steuerpflichtige Höhe erreichen (§. 155 erstes Alinea) von dem auf diese Erlangung nächstfolgenden Monate;

c) in allen anderen Fällen von dem auf den Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses nächstfolgenden Jahre an. In allen 3 Fällen selbstverständlich dann, wenn die Bezüge überhaupt steuerpflichtig sind. (§. 154 und 155.)

ad a) Dieser Fall wird gewöhnlich bei Ausländern eintreten. Hat der Ausländer aber in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes schon seinen Wohnort gehabt, war derselbe aber aus den Gründen des §. 153, Abs. 2 a) a contrario nicht einkommensteuerpflichtig, treten aber später die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle ein (dh. wenn er seinen Aufenthalt hier über ein Jahr ausdehnt oder einen Erwerb beginnt), so kann von einer Begründung der Steuerpflicht durch „Zuzug“ nicht mehr die Rede sein und es kommt dann §. 227 erstes Alinea zur Anwendung.

ad b) Der zweite Fall d. i. die Begründung der Steuerpflicht durch Erlangung fester Dienstbeszüge kann nur dann als vorhanden angesehen werden, wenn ein Bezugsberechtigter, der, weil sein Bezug bisher unter 600 fl. betragen hat, von der Einkommensteuer nach §. 155 freigelassen ward, diesen steuerpflichtigen Bezug nunmehr erreicht hat, findet daher nicht die Anwendung auf den Fall des §. 173 letztes Alinea resp. überhaupt auf solche Steuerpflichtige, die ohne Anrechnung der zulässigen Auslagen steuerpflichtig wären, in den Vorjahren aus diesem Grunde steuerfrei waren und infolge von Erhöhungen der Bezüge resp. Wegfall von Auslagen in die Steuerpflicht treten. Derartige Zuwächse an Einkommen sind nach §. 232 erstes Alinea als Zuwächse in einem Jahre (Steuerjahre) zu behandeln, dh. erst bei der nächstjährigen Veranlagung zu berücksichtigen. Es ist somit von dieser Art Erhöhungen keine Nachtragseinkommensteuer für das Gegenstandsjahr vorzuschreiben.

Nach diesem Beginn der Steuerpflicht richtet sich auch die Bemessungsgrundlage für diese erste Bemessung. Während nämlich für die sub a und b angeführten Fälle die Besteuerungsgrundlage für diese erste Bemessung nach §. 227 drittes Alinea zu ermitteln ist, ist für die Fälle sub c hiebei der §. 156 maßgebend. Ebenso verhält es sich dann mit dem Abfall der Steuer, da für die sub a

und b angeführten Fälle die Bestimmungen des §. 229 durchgehend, für jene des lit. c diese Bestimmung nur im Falle des Erlöschens des Bezuges infolge von Todesfällen (d. i. von dem nächstfolgenden Monate an), abzuschreiben, sonst aber jene des §. 232 maßgebend ist (dh. erst von dem auf den Eintritt des betreffenden das Einkommen einstellenden Ereignisses nächstfolgenden Jahre angefangen).

Auch die Amtshandlung, betreffend die Vorschreibung der Personaleinkommensteuer in den sub a und b angeführten Fällen, steht nicht der Schätzungscommission (wie in jenen sub c) zu, sondern der Steuerbehörde erster Instanz (§. 231).

Aus dem Schlusssatze des §. 227 folgt, dass die Steuer immer nach dem verhältnismäßigen Jahreseinkommen zu berechnen und in Vorschreibung zu bringen ist, dh. es ist nicht der Steuerfuss in Vorschreibung zu bringen, der sich mit Rücksicht auf das vom Beginne der Steuerpflicht bis Ende des Jahres zu beziehende Einkommen nach dem §. 172 zur Vorschreibung ergeben würde, sondern jener Betrag, der von der jährlichen auf das präsumptive Jahreseinkommen entfallenden Steuer mit Rücksicht auf die noch nicht abgelaufene Anzahl von Monaten entfallen würde.

Also z. B. Angenommen, ein Dienstbesitzer von 2000 fl. würde vom 1. Juli 1898 an steuerpflichtig werden. Es würden daher vom 1. Juli bis 31. Dec. zur Auszahlung 1000 fl. gelangen, von diesen kommen aber nicht nach der II. Stufe zur Vorschreibung 10 fl., sondern mit Rücksicht auf die Bestimmung des dritten Alinea des §. 227, nachdem von 2000 fl. nach der II. Stufe jährl. 34 fl. zur Vorschreibung zu gelangen haben, der für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1898 entfallende Theilbetrag per 17 fl.

Welcher Behörde die Bemessung der Personaleinkommensteuer in den Fällen des zweiten Alinea dieses Paragraphen zusteht, siehe §. 231.

§. 228. Personen, welche im Sinne des §. 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluss eines Bescheinigungsscheines zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, welches der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften bezieht.

Dieser Paragraph statuiert für diejenigen Personen, bei denen nach dem zweiten Alinea des §. 227 die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des begünstigten Ereignisses nächstfolgenden Monate eintritt, die Verpflichtung, von dem diese Steuerpflicht begründenden Ereignisse innerhalb des dort festgesetzten

Zeitraumes bei der zuständigen (§. 176) Steuerbehörde die Anzeige zu erstatten.

Es ist wohl angeordnet, daß mit dieser Anzeige auch die Fassung einzubringen ist, doch muß hervorgehoben werden, daß auch hier jene Personen, die nach §. 155, resp. 204 dieses Gesetzes von der Fassungseignung befreit sind, dieser Pflicht auch hier entbunden sind, und es werden daher diese Personen nur gehalten sein, die vorgeschriebene Anzeige von dem die Steuerpflicht begründenden Ereignisse zu erstatten. Sollte natürlich die Steuerbehörde von dem ihr zustehenden Recht, die Fassung dennoch zu verlangen, nach §. 204 Gebrauch machen, so bleibt der Steuerpflichtige selbstverständlich verpflichtet dieser Aufforderung nachzukommen.

Im übrigen siehe §. 204 und Anmerkung zu demselben.

Die Frist des §. 228 ist wesentlich anders festgesetzt als jene des §. 202. Die Unterlassung der hier vorgeschriebenen Anzeige ist nach §. 244 erster Absatz entweder als Steuerverheimlichung (§. 243 Abs. 6) oder als Ordnungswidrigkeit nach dem letzten Absätze dieses §. 244 zu ahnden.

Die Personaleinkommensteuer in diesen Fällen bemißt die competente Steuerbehörde I. Instanz, welcher hiezu auch alle nicht bloß der Commission reservierten Functionen (§§. 210 und 211) zustehen. Welche Steuerbehörde competent ist, siehe §. 176.

Der Recurs gegen diese Vorschrift geht an die Finanzlandes-Behörde (nicht an die Berufungscommission), der auch die Functionen der Berufungscommission (§. 222) zustehen.

§. 229. Das Erlöschen der Steuerpflicht durch Tod, Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes, sowie durch Aufhören oder Herabsinken fester Dienstbeszüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß ist von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen.

Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen das von demselben bezogene Einkommen nicht gänzlich erlischt, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Theile des Einkommens fort zu entrichten.

Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

Siehe die Anmerkungen zu §. 227. Die Bedingung, daß die Einkommensteuerabschreibung eintreten könne, ist, daß durch die im ersten Alinea dieses Paragraphen angeführten Fälle die Einkommensteuerpflicht erlischt.

Erlischt die Steuerpflicht beim Todesfalle des Steuerpflichtigen nicht zur Gänze, so tritt die Bestimmung des zweiten, resp. dritten Alin. dief. Paragraphen ein. Durch Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes erlischt die Steuerpflicht nicht in den Fällen des §. 153 I, lit. b (d. h. wenn Angehörige dieser Länder, die ursprünglich den Wohnort in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehabt haben, aus demselben übersiedelt sind, jedoch aus demselben ein steuerpflichtiges Einkommen weiter beziehen, bezüglich dieses Einkommens) und 2 lit. b (für den Fall nämlich, wenn die Ausländer aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgezogen sind, aber ein in diesem Absätze angeführtes Einkommen weiter beziehen). Wenn auch die Besteuerung in diesen Fällen nach 1. Abt. a und 2. Abt. a des §. 153 eingetreten ist, erlischt dennoch anlässlich des Auswanderns dieser Steuerpflichtigen in den oben angeführten Fällen die Steuerpflicht nicht; es findet daher hier aus diesem Anlasse an der ursprünglich mit Bedacht auf §. 153 Z. 1 lit. a und 3. 2 lit. a zur Vorschreibung gelangten Einkommensteuer eine Abschreibung im Sinne des §. 229 nicht statt, da auf diese Fälle der §. 232 Anwendung findet (Änderungen an dem steuerpflichtigen Einkommen im Laufe des Steuerjahres). Es findet aber auch nicht einmal eine theilweise Abschreibung statt, weil die theilweise Abschreibung im zweiten, resp. dritten Alinea des §. 229 nur für den Fall des Ablebens eines Steuerpflichtigen, nicht aber auch für die anderen im ersten Alinea benannten Fälle vorgesehen ist.

Die Herabsetzung eines festen Dienstbezuges (nicht aber auch das Herabsinken desselben unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß, bezügl. dessen das erste Alin. dieses §. 229 gilt), resp. dessen Erhöhung im Laufe des Steuerjahres ist, wie bereits in der Anmerkung zu §. 227 ad b angedeutet wurde, als eine auf die vorgeschriebene Steuer keinen Einfluß habende Änderung im Laufe des Steuerjahres nach §. 232 anzusehen, es wäre denn, daß dieser feste Dienstbezug überhaupt im Laufe des Steuerjahres aufhören oder unter das, die Steuerpflicht begründende jährliche Ausmaß herabgesetzt würde, da das Gesetz eine Änderung der für das Steuerjahr von diesen festen Dienstbezügen vorgeschriebenen Einkommensteuer in diesem Steuerjahre nach §. 229 nur in diesen zwei Fällen (nämlich beim Aufhören und dem Herabsinken der Bezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß) anerkennt.

Die Steuerpflicht der hereditas iacens (ruhende Erbschaft) ist bereits im §. 153 in fine bestimmt. Wird die hereditas iacens im Laufe des Steuerjahres eingantwortet, so findet nach §. 232 erster Absatz eine Abschreibung an ihrer Einkommensteuer nicht statt.

Behufs theilweiser Abschreibung der Einkommensteuer im Falle des zweiten Alinea dieses §. 229, wird durch die Gleichung von einer Unbekannten die von der Gesamteinkommensteuer auf den wegfallenden Theil des Einkommens entfallende Quote ermittelt, von welcher dann pro rata temporis (d. h. von der Einstellung des Bezuges bis Ende des Steuerjahres) der abzuschreibende Steuerbetrag ermittelt wird, z. B.: von einem versteuerten Ein-



kommen per 9000 fl. (Steuer = 253 fl.), entfällt durch den am 25. Juni erfolgten Todesfall des Steuerpflichtigen ein Betrag per 3000 fl., es beträgt daher die auf die 3000 fl. entfallende Steuer  $(9000 : 3000 = 253 : x) = 84$  fl. 34 kr., von welchem Betrage der für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December entfallende Theilbetrag per: 42 fl. 17 kr. in Abfall zu gelangen hat.

§. 230. Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Einkommensteuer im Sinne des §. 229, Absatz 1, ist von dem Wegzuge oder von dem Aufhören, beziehungsweise Herabsinken des Dienstbezuges binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen haben die Erben nur dann, und zwar innerhalb drei Monaten die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden, erblasserischen Steuer im Sinne des §. 229, Absatz 2, anstreben.

Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monats, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

Soll die Einkommensteuer beim gänzlichen Erlöschen des Bezuges durch

a) Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes,

b) durch Herabminderung des stehenden Bezuges unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß oder das Aufhören desselben (siehe Anmerkung zu §. 229)

in Abfall kommen, so muß der Steuerpflichtige hievon die in dem ersten Alinea des §. 230 vorgeschriebene Anzeige bei der competenten Steuerbehörde (§. 176) erstatten.

Wird dieses Gesuch (Anzeige) innerhalb der Zeit von 14 Tagen nach Eintritt der obigen Ereignisse eingebracht, so gelangt die Einkommensteuer von dem, auf den Eintritt dieser Ereignisse nächstfolgenden Monate nach §. 229 erstes Alinea zur Abschreibung; wird dasselbe später eingebracht, von dem im dritten Alinea des §. 230 festgesetzten Zeitpunkte an.

Erlischt der steuerpflichtige Bezug durch den Tod des Steuerträgers zur Gänze, müssen die Erben eine diesbezügliche Anzeige nicht oder (wenigstens) in keiner festgesetzten Frist einbringen, denn die Steuer gelangt von amtswegen in Abfall, wenn die Steuerbehörde von diesem Umstande die Kenntnis erlangt (also auch z. B. nach einem längeren als 3monatl. Zeitraum über eine allfällige Anzeige des Erben etc.).

Erlischt dieser Bezug nicht zur Gänze, könnte eine theilweise Abschreibung der Steuer nicht eintreten, wenn die Erben nicht

unter Nachweis der im zweiten Alinea des §. 229 angeführten Thatumstände um diese theilweise Abschreibung ansuchen würden. In diesem Falle müssen sie also unter Verlust des ihnen nach der obcitirten Bestimmung zustehenden Rechtes vorgeschriebene Anzeige innerhalb der im zweiten Alinea §. 230 gesetzten Frist erstatten. Die nachtheiligen Folgen der verspäteten Anzeige bestimmt das dritte Alinea.

Welche Behörde die Abschreibung durchführt, siehe §. 231.

Verpätete, im Monate November eingebrachte Anzeigen sind also mit Rücksicht auf die Bestimmung des Schlußablaufes dieses Paragraphen von der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz (§. 231) zurückzuweisen.

§. 231. Die Bemessung der im Sinne des §. 227, Absatz 2 und 3, vorzuschreibenden Steuer, sowie die Feststellung der im Sinne des §. 229 zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Zur Vorschreibung der Einkommensteuer (selbstverständlich dieser erstmaligen d. h. für das Jahr, in welchem diese Personen in die Steuerpflicht eintreten) in den Fällen des Zuzuges in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes und bei Erlangung seiner (selbstverständlich steuerpflichtiger §. 155) Dienstesbezüge, ist nicht die Schätzungscommission berufen, sondern die jeweils zuständige Steuerbemessungsbehörde erster Instanz (§. 176), für das zweite Jahr der Steuerpflicht ist diese Steuer von der zuständigen Schätzungscommission (§. 176) vorzuschreiben. Auch stehen der Schätzungscommission nicht zu: die nach diesem Gesetze zulässigen Abschreibungen an der vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer. Zur Durchführung dieser Abfälle ist jene Steuerbemessungsbehörde berufen, in deren Sprengel die betreffende Einkommensteuer in Vorschreibung steht.

Wann und wo der Recurs gegen diese Entscheidungen der Steuerbehörden erster Instanz einzubringen ist, bestimmt das Gesetz vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28.

§. 232. Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§. 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

Doch kann die Finanzlandesbehörde Personen, deren Einkommen infolge besonderer Umstände im Laufe des

Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Rücksicht bedürftig sind, ausnahmsweise einen verhältnismäßigen Theil der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer nachsehen.

Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Rücksicht eines verhältnismäßigen Theiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

Nachdem die Personaleinkommensteuer mit Ausnahme der festen Dienstbeszüge nach einem Durchschnitt (dreijährigen in der Regel) der dem Steuerjahre vorhergehenden Jahre (Fassionsjahre) zur Vorschreibung gelangt (§. 156) finden logischer Weise die im Steuerjahre eingetretenen Änderungen in der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens ihren Ausdruck in der Bemessung für die nächstfolgenden Jahre. Die Ausnahmen der §§. 227 und 229 sind taxativ angeführt und können auf andere als die dort angeführten Fälle nicht angewendet werden.

Von dieser Regel statuiert das zweite Alinea aus Billigkeitsrücksichten eine Ausnahme. Bedingungen sind:

a) der Eintritt besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres, durch die eine Verminderung; des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages am Einkommen auf weniger als zwei Drittel eintritt (Elementarunfälle etc.); findet daher dort nicht statt, wo z. B. das Betriebscapital, nicht aber das Einkommen geschmälert werden sollte;

b) dass um diese theilweise Rücksicht der Einkommensteuer seitens des Steuerpflichtigen nach dem dritten resp. vierten Alinea dieses Paragraphen ein Gesuch eingebracht wird (tritt daher nicht von amtswegen ein);

c) dass der Steuerpflichtige, der diese theilweise Rücksicht anspricht, das Vorhandensein der Bedingungen sub a erwiesen hat, und

d) dass die über dieses Gesuch und die sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen eingeleiteten Erhebungen ergeben haben, dass

derselbe der angeführten Rücksicht bedürftig ist, was bei notorisch reichen Steuerpflichtigen nicht zutrifft.

Fehlt eine der hier angedeuteten Bedingungen, dann tritt eine theilweise Rücksicht der vorgeschriebenen Einkommensteuer nicht ein.

Zur Entscheidung über derartige Gesuche ist nicht die Berufungscommission, sondern die Finanz-Landes-Behörde resp. im Berufswege das Finanz-Ministerium competent, das nach freier Würdigung der erbrachten Beweise und des ganzen Sachverhaltes über die Zulässigkeit dieses Gesuches und den event. abzuschreibenden Steuerbetrag entscheidet.

Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof steht hier, wo diese Behörden nach freiem Ermessen entscheiden, dem Steuerpflichtigen nicht zu.

Werden verspätete Anzeigen im Monate November des Steuerjahres eingebracht, so sind dieselben im Hinblick auf die Bestimmung des vorletzten Absatzes dieses Paragraphen, von der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz (§. 231) im eigenen Wirkungskreise abzuweisen (§. 232 dritter Absatz und zweiter Absatz a contrario).

#### Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge.

§. 233. Die Empfänger von Dienstbezügen (§§. 167, 168), welche den Betrag jährlicher 3200 fl. erreichen oder übersteigen, haben neben der Personaleinkommensteuer auch eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen beträgt:

1. Stufe von	3.200 fl. bis ausschließlich	4.000 fl.	0·4 Proc.
2. " "	4.000 " "	4.500 "	0·8 "
3. " "	4.500 " "	5.000 "	1·2 "
4. " "	5.000 " "	6.000 "	1·6 "
5. " "	6.000 " "	7.000 "	2 "
6. " "	7.000 " "	8.000 "	3 "
7. " "	8.000 " "	10.000 "	4 "
8. " "	10.000 " "	15.000 "	5 "
9. " "	15.000 " und darüber		6 "

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, dass von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge sind behufs der Steuerbemessung zusammenzurechnen.

Die Besoldungssteuer ist auf Grund der von den Schätzungscommissionen vorgenommenen, beziehungsweise von der Berufscommission berichtigten Feststellung der Dienstbezüge (§. 212) mittels eines besonderen von der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz auszufertigenden Zahlungsauftrages den Steuerpflichtigen vorzuschreiben.

Gegen diesen Zahlungsauftrag findet wegen allfälliger Verstöße bei der Berechnung und Vorschreibung des Steuerbetrages der Recurs an die Finanzlandesbehörde statt.

Aus der Bestimmung dieses Paragraphen geht hervor, daß nur die Empfänger von den in den §§. 167 und 168 angeführten Bezügen und nur rücksichtlich dieser Bezüge, falls sie den Betrag jährl. 3200 fl. erreichen, resp. übersteigen, der Besoldungssteuer unterliegen. Würden diese Bezüge erst durch Hinzurechnung von Einkommen aus anderen, als den im §. 167, resp. §. 168 angeführten Quellen diesen Betrag von 3200 fl. erreichen, resp. übersteigen, so kommt eine Besoldungssteuer ebensowenig zur Vorschreibung, als wenn es sich überhaupt um Bezüge handelt, die nicht aus dem Dienstverhältnis entspringen (also überhaupt aus anderen Quellen, als aus den in den §§. 167 und 168 angeführten fließen). Diesemnach unterliegen daher z. B. der Besoldungssteuer nicht das Einkommen der Verwaltungsräthe von Actienunternehmungen, resp. sonstige Bezüge von Steuerpflichtigen, die nicht als ein Ausfluß eines Dienstverhältnisses angesehen werden können.

Das dritte Alinea enthält dieselbe Bestimmung, wie jenes des §. 172 (siehe die Anmerkung zu demselben). Bezieht ein Besoldungssteuerpflichtiger Dienstbezüge (§§. 167 und 168) aus verschiedenen Quellen, so sind behufs Begründung der Besoldungssteuerpflicht, resp. zur Sicherstellung, mit welchem Procenttage die Besoldungssteuer im gegebenen Falle in Anwendung zu kommen hat, diese aus verschiedenen Quellen fließenden Dienstbezüge zusammenzurechnen.

Bei der Besoldungssteuer finden keine Abzüge, wie bei der Bemessung der Personaleinkommensteuer statt.

Auf welcher Grundlage die Besoldungssteuer, von welcher Behörde vorzuschreiben ist, und welche Rechtsmittel gegen diese Vorschreibung dem Steuerpflichtigen zustehen, enthalten die zwei letzten Alinea dieses Paragraphen.

Wann und wo der betreffende Recurs einzubringen ist, bestimmt das Gesetz vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28. Mit der Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist der Instanzenzug erschöpft.

Zur Bemessung der Besoldungssteuer ist daher die Schätzungscommission nicht competent (wohl aber, wie aus dem §. 212 ersten Absätze folgt, zur Festsetzung des Betrages der besoldungssteuerpflichtigen Bezüge), ebenso ist nicht die Berufscommission zur Entscheidung von Recurven gegen diese Bemessung berufen. Über die Vorschreibung der Besoldungssteuer ist dem Steuerpflichtigen ein separater Zahlungsauftrag hinauszugeben.

Daß das letzte Alinea dieses Paragraphen nur von dem Recurse gegen den die Besoldungssteuer betreffenden Zahlungsauftrag für den Fall von Verstößen bei der Berechnung und Vorschreibung des Steuerbetrages, nicht auch für den Fall, als die Steuerpflicht überhaupt, resp. die Höhe des besoldungssteuerpflichtigen Bezuges in Frage kommen sollte, spricht, erklärt sich dadurch, daß nach dem fünften Alinea die Besoldungssteuergrundlage das von der Schätzungscommission festgesetzte Diensteseinkommen bildet (§. 212). Gegen diese Festsetzung steht aber dem Steuerpflichtigen nach §. 218 die Berufung an die Berufscommission frei, welche selbstverständlich zufolge §. 221, resp. §. 222 auch dieses Einkommen endgiltig regeln kann, so daß mit dieser Entscheidung die Frage der Besoldungssteuerpflicht meritorisch entschieden ist, demnach nur noch ein allfäll. Recurs wegen unrichtiger Vorschreibung, resp. Berechnung des entfallenden Steuerbetrages platzgreifen kann.

Bezüglich der Bestimmung des 2. Alinea dieses §. 233, vergl. die Anmerkung zum vorletzten Alinea des §. 172.

§. 234. Diejenigen, welche Bezüge der in den §. 167 und 168 bezeichneten Art auszahlen, sind verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesen Einkommen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, die ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbemessungsbehörden alljährlich bekanntzugeben ist, abzutreiben. Die Bekanntgabe geschieht durch eine Zahlungsaufforderung, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Der Abzug erfolgt in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten, wie die Auszahlung des Bezuges.

Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die dieses betreffende Steuervorschreibung noch nicht bekannt gegeben wurde, so ist bis zum Einlangen der diesbezüglichen Verständigung der Steuerbehörde der Steuerabzug vorläufig und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung nach dem vorjährigen Ausmaße fortzusetzen.

Unter demselben Vorbehalte ist von neu entstehenden Dienstbezügen bis zum Eintreffen der ersten Verständigung

der Steuerbehörde die Steuer durch den Auszahlenden in jenem Ausmaße zu berechnen und in Abzug zu bringen, welches auf den auszahlenden Jahresbezug nach der gesetzlichen Steuerscala (§§. 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiel, daß derselbe das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wäre.

Zu diesem Paragraphen ist die Pflicht der die Bezüge nach §§. 167 und 168 auszahlenden Cassen, resp. Dienstgeber etc. statuiert, bei Auszahlung dieser Bezüge die von diesen Bezügen entfallende Personaleinkommensteuer und bei den Besoldungssteuerpflichtigen auch die Besoldungssteuer in Abzug zu bringen.

Das anderweitige, dem Bezugsberechtigten (Steuerpflichtigen) aus anderen Quellen zufließende Einkommen, ist natürlich seitens der die Dienstbezüge auszahlenden Cassa bei diesem Abzuge nicht zu berücksichtigen, denn diese Einkommensteuer zahlt der Steuerpflichtige direct und in ganz anderen Terminen als jene, die von seinem Dienst Einkommen entfällt.

Die näheren Modalitäten dieses Abzuges enthält vorstehender Paragraph und die Vollzugsvorschrift.

Hier sei nach hervorgehoben, daß der Cassa gegen die Zahlungsaufforderung (erstes Alinea §. 234) der Recurs an die Finanzlandesbehörde eingeräumt wurde, welches Recht in dem bisher geltenden Einkommensteuerpatente nicht ausdrücklich normiert erscheint. Mit der Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist der Instanzenzug erschöpft.

Diese Zahlungsaufforderung ist jedoch wohl zu unterscheiden von dem dem Steuerpflichtigen selbst zukommenden Zahlungsauftrag (§. 217), denn dieselbe hat lediglich den Zweck, die auszahlende Cassa darüber in Kenntnis zu setzen, welchen Betrag an Personaleinkommen event. Besoldungssteuer sie dem Steuerpflichtigen in Abzug zu bringen hat, die Michtigkeit der Vorschreibung und der Bemessungsgrundlagen aber zu prüfen und gegen selbe die Berufung (§. 218) einzulegen, steht der Cassa, resp. dem Dienstgeber nicht zu; dieses Recht bleibt vielmehr zufolge §. 218 ledigl. dem Steuerpflichtigen, resp. der Steuerbehörde vorbehalten (siehe die ausdrückliche Bestimmung des §. 218, ferner die Benennung des Rechtsmittels gegen den Zahlungsauftrag „Berufung“ gegenüber jenen, gegen diese Zahlungsaufforderung „Recurs“ und die Verschiedenartigkeit der über beide diese Rechtsmittel entscheidenden Instanzen).

Der Cassa, resp. dem Dienstgeber steht daher gegen diese Zahlungsaufforderung nur insoweit der Recurs zu, als derselbe nicht gegen das Ergebnis der Veranlagung selbst, resp. gegen die Feststellung der besoldungssteuerpflichtigen Bezüge der oder des einzelnen Steuerpflichtigen (§§. 218 resp. 217), wohl aber z. B. gegen die Pflicht, diese Abzüge zu machen, gerichtet ist.

Das zweite Alinea dieses Paragraphen ist eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 226.

Das Schlussalinea des §. 234 bezieht sich auf die Bestimmung des vierten Alinea des §. 233 resp. §. 155 und erstes Alinea §. 234, mit anderen Worten, der Dienstgeber, resp. die auszahlende Cassa hat sich bloß an den bei derselben zur Auszahlung gelangenden Bezug, nicht aber auch auf das anderweitige dem Percipienten zukommende, wenn auch aus Dienstbezügen von anderen Cassen oder Firmen fließende Einkommen zu halten und die entfallende Steuer nur nach diesem, bei ihm (Ihr) selbst zur Auszahlung gelangenden Bezüge, wenn derselbe überhaupt steuerpflichtig ist (§. 155), zu bemessen (§. 172) und in Abzug zu bringen (§. 234).

Die Berechnung von Abzügen nach §. 160 und seq., resp. nach §. 173 und 174, resp. die Statuierung des hiernach steuerpflichtigen Einkommens vorzunehmen, ist der Dienstgeber, resp. die auszahlende Cassa weder berechtigt noch verpflichtet, dies steht nur der Schätzungscommission zu.

Wurde auf diese Weise, bevor die Steuerbehörde dem Dienstgeber, resp. der auszahlenden Cassa das Ergebnis der Veranlagung mittels Zahlungsaufforderung bekannt gegeben hat, seitens derselben dem Steuerpflichtigen nach §. 172, resp. §. 233 oder nach dem Vorjahre ein Abzug bereits gemacht, fällt dann aber die Bemessung der Einkommensteuer seitens der Schätzungscommission niedriger aus, so ist natürlich mit Rücksicht auf die einzubehaltende Steuer summe und bereits eingehobenen Raten die Ausgleichung durchzuführen. Sollte für den Steuerpflichtigen nach den Beschlüssen der Schätzungscommission sich die Steuerfreiheit für das betreffende Jahr ergeben, so ist der demselben vorläufig in Abzug gebrachte Steuerbetrag wieder rückzusetzen. Selbstverständlich muß ein diesbezüglich. Rückzahlungsgesuch unter Nachweis der Steuerfreiheit seitens des Steuerträgers eingebracht worden sein.

§. 235. Die auf diese Art im Laufe eines Monats abgezogenen Beträge sind in der Regel binnen 14 Tagen nach Schluss desselben an die Staatscasse abzuführen. Die Bezeichnung der zuständigen Staatscasse, die Regelung des Vorganges hinsichtlich der von den Staatscassen bemerkten Abzüge, endlich die Gewährung anderer als der oben erwähnten Abfuhrtermine bleibt dem Verwaltungswege vorbehalten.

Auf Ansuchen des Dienstgebers, resp. der auszahlenden Cassa, kann der Finanzminister bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe, zur Abfuhr der monatlich bei Auszahlung der Dienstbezüge in Abzug gebrachten Personaleinkommen- resp. Besoldungssteuer auch andere, als die hier festgesetzten Termine bewilligen.

Zur Entgegennahme dieser Abfuhr ist jene Staatscasse competent, in deren Sprengel sich der Wohnort des Steuerpflichtigen (nicht also der Standort der die steuerpflichtigen Bezüge auszahlenden

Cassa) befindet, außer es wäre seitens der Staatsverwaltung eine andere Verfügung getroffen worden.

§. 236. Steuerpflichtige, welche sich durch einen ihnen im Sinne des §. 234 gemachten Abzug beschwert erachten, können binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug eine Beschwerde an die zur Entgegennahme ihrer Befehntechnisse zur Personaleinkommensteuer zuständige Steuerbehörde erster Instanz richten. Gegen die Entscheidung derselben ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Von den Entscheidungen der Steuerbehörde erster Instanz und der Finanzlandesbehörde ist der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete, beziehungsweise die Staatscasse, welche die Abzüge gemacht hat, zu verständig.

Dieses Rechtsmittel steht dem Steuerpflichtigen selbstverständlich neben der nach §. 218 einzubringenden Berufung zu, da ja das Substrat beider Rechtsmittel verschieden ist.

Über diese Beschwerden entscheidet die competente Steuerbemessungsbehörde (§. 176), gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen der Recurs an die Finanz-Landesbehörde (nicht Berufungskommission) offen steht, mit deren Entscheidung der Instanzenzug erschöpft ist.

Die hier gedachte Beschwerde ist also einer wesentlich anderen Natur, als die nach §. 218 gegen das Bemessungsergebnis, welches dem Steuerpflichtigen mittels Zahlungsauftrages bekannt gegeben wurde, demselben freistehende Berufung. Ebenso ist die Kompetenz in beiden Fällen eine grundverschiedene.

Die Beschwerde des §. 236 unterscheidet sich auch wesentlich von dem im ersten Alinea des §. 234 normierten Recursrechte des Dienstgebers, resp. der auszahlenden Cassa gegen die Zahlungsaufforderung.

§. 237. Die im Sinne des §. 234 zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten haften für deren richtigen Vollzug, sowie für die zeitgerechte Abfuhr der in Abzug gebrachten Beträge.

Bei Verzögerung der Abfuhr haben sie von den nicht abgeführten Steuerbeträgen ohne Rücksicht auf deren Höhe die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen zu entrichten.

Die Einbringung der ihnen obliegenden Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden wie die Einbringung der directen Steuern.

Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung.

Nach dem zweiten Alinea dieses Paragraphen tritt bei nicht rechtzeitig (also binnen 14 Tagen nach Ablauf des Monats oder in der von dem Finanzminister festgesetzten Zeit) erfolgter Abfuhr die Verpflichtung für den Dienstgeber, resp. die auszahlende Cassa, von diesem nicht in Abfuhr gebrachten Steuerbeträge die Verzugszinsen zu entrichten, ungeachtet dieser nicht in Abfuhr gebrachte Steuerbetrag weniger als 50 fl. beträgt („ohne Rücksicht auf deren Höhe“).

Über die Höhe und die Berechnung der Verzugszinsen, siehe die Anmerkung 2 zu §. 135.

Nachdem in diesem Gesetze nicht wie im §. 136 vorgefagt ist, daß dem faumseligen Dienstgeber zc. über die zu entrichtenden Zinsen ein Zahlungsauftrag auszufertigen und zuzustellen ist, gegen den demselben ein Recursrecht zustehen würde, folgt hieraus, daß diese Zinsen bei der Abfuhr der betreffenden Rate, sowie dies bei den directen Steuern der Fall ist, direct von der percipierenden Cassa zu berechnen und einzubehalten sind.

Die mit der Abfuhr der in Abzug gebrachten Steuerbeträge Säumigen (Dienstgeber resp. Cassen) treffen außer den Verzugszinsen auch die nachtheiligen, mit der executiven Eintreibung dieser Rückstände verbundenen Folgen (Executionsgebühren und sonstige Auslagen).

Das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, handelt von der Verjährung des Bemessungsrechtes und des Einforderungsrechtes bereits bemessener (vorgeschiebener) Steuern und Gebühren, und wird durch die vorstehende Bestimmung des §. 237 auf diejenigen Beträge ausgedehnt, welche nomine eingehobener Personaleinkommen- resp. Besoldungssteuer von dem zum Abzuge und zur Abfuhr Verpflichteten an die Staatscassen abzugeben sind.

Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarungen.

§. 238. Vertragsmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, daß die Personaleinkommensteuer an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder zum Theile von einer anderen Person zu tragen sei, sind ohne rechtliche Wirkung.

Derjenige, der auf Grund einer solchen Vereinbarung oder Verfügung etwas durch Zahlung, Anrechnung oder in sonstiger Weise geleistet hat, ist berechtigt, die Rückstellung des Geleisteten von dem Steuerpflichtigen binnen der im §. 1479 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist zu fordern.

Diese Bestimmungen (Absatz 1 und 2) finden jedoch keine Anwendung auf Vereinbarungen, nach welchen der Dienstgeber die von ihm im Sinne des §. 234 einzuhaltende Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer der bei ihm Bediensteten ganz oder zum Theile ersetzt oder übernimmt.

Siehe hierzu Art. XIV des Einführungsgesetzes.

Der §. 1479 a. b. G. B. lautet: „Alle Rechte gegen einen dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt sein oder nicht, erlöschen also in der Regel längstens durch einen dreißigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen“.

Die auf Grund des zweiten Alinea des §. 238 erhobenen Ansprüche sind nicht im administrativen, sondern im civilrechtlichen Verfahren auszutragen, weil vertragsmäßige Vereinbarungen privatrechtlicher Natur sind.

Von der Bestimmung des ersten Alinea bildet jene des dritten eine Ausnahme. Nachdem aber diese Ausnahme nur für die dort angeführten Fälle festgesetzt wurde, folgt logischerweise hieraus, daß sie für andere nicht zulässig ist.

## V. Hauptstück, betreffend Strafbestimmungen.

Dieses Hauptstück regelt in den §§. 239—255 das materielle, in den §§. 256—261 das formelle Strafrecht inbetreff der nach diesem Gesetze begangenen Übertretungen (Hauptstück I—IV).

### A.

Was das materielle Strafrecht anbelangt, so unterscheidet das Gesetz:

1. eigentliche Steuerdelicte,
2. sonstige Übertretungen, sei es der gesetzlichen Vorschriften selbst, oder aber der von den Verwaltungsorganen erlassenen Aufträge, Aufforderungen etc., resp. Außerachtlassungen derselben.

Sowohl die eigentlichen Steuerdelicte, als auch die sonstigen Übertretungen, werden entweder durch **H a n d l u n g e n**, die gegen

die betreffenden Vorschriften gerichtet sind, oder durch **U n t e r l a s s u n g e n**, diesen Vorschriften nachzukommen, begangen.

ad 1. Die eigentlichen Steuerdelicte theilt das Gesetz wieder ein in

a) **Steuerhinterziehungen**, d. i. in solche Delicte, die durch wissentlich falsche Angaben der Steuerpflichtigen oder ihrer Machthaber, dann der Dienstgeber in den gesetzlich geforderten Anzeigen und Fassionen auf eine Steuerverfälschung gerichtet sind, gleichgiltig, ob diese Angaben positive Ausführungen oder Verschweigungen sind.

b) **Steuerverheimlichungen**, d. i. jene im §. 243 taxativ aufgezählten Delicte, die in der Unterlassung der gesetzlichen Anzeigen und Bekenntnisse denselben Effect, wie die Steuerhinterziehungen (a) zur Folge haben oder haben können. Diese Steuerverheimlichungen sind also durchgehends Unterlassungsdelicte.

Diese sub a—b angeführten Steuerdelicte können nur von den Steuerpflichtigen selbst, resp. ihren Vertretern (Machthabern, gesetzlichen Vertretern etc.), dann von den Dienstgebern bezügl. der von ihnen ausgezahlten steuerpflichtigen Bezüge, nicht aber auch von dritten Personen begangen werden, weil eben das Gesetz diese hier genannten Personen zur Einbringung der diesbezügl. Fassionen, Anzeigen etc. verpflichtet, daher nur diese Personen allein die ihnen obliegende Pflicht verletzen können.

Soll im concreten Falle jemandem ein Delict als Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung zur Last gelegt werden, muß vor allem der Beweis erbracht werden, daß hier sowohl der objective als auch der subjective Thatbestand des betreffenden Delictes (§§. 239, 240 u. 243) vorliegt.

Unter dem Thatbestande eines Delictes verstehen wir nämlich den Inbegriff aller jenen Merkmale, die nach dem Gesetze zum Begriffe eines (des betreffenden) Delictes erforderlich sind; jene Merkmale, die zum Begriffe einer jeden strafbaren That überhaupt gehören, nennt man den allgemeinen, jene, die zur Begründung einer speciellen Gattung von Delicten erforderlich sind, hingegen den besonderen (speciellen) Thatbestand. Der Thatbestand wird ferner eingetheilt in den objectiven und subjectiven. Unter dem objectiven Thatbestand verstehen wir alles dasjenige, was durch die verpönte That resp. Unterlassung nach außen hin eingetreten (entstanden) ist, der subjective Thatbestand ist aber die innere Seite des Delictes d. i. die Beschaffenheit des Willens des dieses Delict Begehenden und der Zweck, den derselbe hiebei verfolgt (also Absicht, Nachlässigkeit inbezug auf die Gesetzbestimmungen, Fahrlässigkeit etc.).

Daß die im concreten Falle begangene That resp. Unterlassung in dem Gesetze für strafbar erklärt sein muß, ist selbstverständlich, weil ja anderenfalls überhaupt von keinem Delicte die Rede sein kann.

Zur Begründung des Delictes der Steuerhinterziehung und der Steuerverheimlichung im concreten Falle ist es daher erforderlich

derlich, daß dem Beschuldigten sowohl das Vorhandensein des objectiven, als auch des subjectiven Thatbestandes nachgewiesen werde; fehlt der eine oder der andere Thatbestand, so kann im concreten Falle von der Gesetzesübertretung der Steuerhinterziehung resp. Steuerverheimlichung keine Rede sein. Bei Abgang des subjectiven, aber Vorhandensein des objectiven Thatbestandes treten die Strafbestimmungen des dritten Alinea des §. 241, resp. §. 244 ein.

Das Nähere siehe bei den betreffenden Paragraphen.

ad 2. Als sonstige Gesetzesübertretungen führt das Gesetz an:

a) wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen (§. 242),

b) die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung von Verhältnissen, welche nach dem Gesetze geheimzuhalten sind, seitens derjenigen Personen, denen das Gesetz diese Pflicht auferlegt hat (§. 246),

c) die Verweigerung von nach §. 200 geforderten Auskünften oder deren wissentlich unrichtige Erstattung seitens derjenigen Personen, die dazu verpflichtet sind,

d) die auf die Vereitlung oder Verhinderung des Localaugenscheines bezughabenden Delicte des §. 248,

e) einzelne Fälle von Ungehorsam u. zw. gegen gesetzliche Vorschriften (§. 249) und gegen von den Verwaltungsorganen erlassene Aufträge zc. (§. 250).

Die sub a—c angeführten Delicte können nur von dritten Personen, nicht also von dem im concreten Falle Steuerpflichtigen selbst begangen werden, jene sub d und e sowohl von dem betreffenden Steuerpflichtigen resp. dessen Nachhaber und Vertreter, als auch von dritten Personen.

Auch zur Begehung der nach den §§. 242 (siehe a) und 248 (siehe d) strafbaren Delicte, ist die auf die Übertretung der betreffenden gesetzlichen Vorschrift abzielende Absicht erforderlich (siehe §. 242: „...in der Absicht“... §. 248 „verweigert“... „zu verhindern sucht“), bei Abgang derselben tritt in dem §. 242 ein anderes Strafmaß, im §. 248 überhaupt Strafflosigkeit ein.

Zur Begehung der nach §. 246, 247, 249 und 250 (siehe lit. b, c und e) strafbaren Delicte ist das Vorhandensein einer hierauf abzielenden Absicht erforderlich.

Die hier sub 1 a u. b, dann sub 2 a, c—e angeführten Delicte sind von Amts wegen, jenes sub 2 b (§. 246) nur über Antrag der Regierung oder des betreffenden Steuerpflichtigen zu verfolgen.

Was die Strafen selbst anbelangt, muß unterschieden werden, ob es sich um jene Delicte handelt, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten obliegt (siehe hier sub B a), es sind dies die in den §§. 242, 246 u. 248 des Gesetzes angeführten Delicte) oder solche, bezüglich derer die Jurisdiction den Steuerbehörden zusteht (sämmliche anderen; hier sub B. a β—δ).

Die ersteren werden bestraft mit Arrest event. Geldstrafen, deren Mindest- und Höchstmaß in den §§. 242—246 und 248 festgesetzt ist, die Strafe der zweiten Kategorie von Delicten besteht a) in einem Multiplicum der verfürzten Steuer, das in den Fällen der §§. 241 u. 244 mit einem Mindest- und Höchstbetrage, in den übrigen Fällen (z. B. §§. 247 und 249) mit einem Höchstmaße bestimmt ist, daher das Mindestmaß dem freien Ermessen der Behörde überlassen bleibt, b) in Ordnungstrafen (§. 250). Diese kommen vor in den Fällen der §§. 42, 112, 142, 205; 243 im Entgegenhalte zu §. 244 letzter Absatz.

Es muß aber ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Anordnungen der §§. 241 u. 244 in den dritten Absätzen nicht als Ordnungstrafen angesehen werden können, denn der Thatbestand eines mit einer Ordnungstrafe zu belegenden Delictes besteht (mit Ausnahme der Fälle des §. 244 letztes Alinea) darin, daß der Beschuldigte sich einer Unterlassung der Erfüllung eines ausdrücklichen Auftrages in einer hiezu bestimmten Frist zuschulden kommen ließ. Es ist demnach zu dessen Begründung erforderlich, daß an den Beschuldigten ein diesbezüglicher Auftrag unter Androhung der Ordnungstrafe für den Fall der Nichtbefolgung desselben ergangen ist, und dieser Auftrag von ihm in der hiezu bestimmten Frist nicht befolgt wurde, während der Thatbestand der nicht mit Ordnungstrafe, sondern den anderen Strafen bedrohten Delicte im Gesetze selbst präcisirt erscheint.

Bezüglich der Verjährung der Strafbarkeit der Delicte und der Verjährung zuerkannter Strafen theilt das Gesetz diese hier angeführten Delicte in drei Gruppen ein:

1. in die nach den §§. 239, 240, 243 und 247 strafbaren Delicte (Abs. 1 lit. a und b, dann Abs. 2 lit. c);
2. in die nach den §§. 249 und 250 strafbaren Delicte (Abs. 2 lit. e);
3. in die nach den §§. 242, 246 und 248 strafbaren Delicte (Abs. 2 lit. a, b und d).

Bei den sub 1 angeführten Delicten erlischt die Strafbarkeit, sowie die auferlegte Strafe nach Ablauf von fünf Jahren nach Maßgabe der §§. 251 und 252; bei jenen sub 2 ist diese Verjährungsfrist nach §. 253 eine wesentlich kürzere (sechs Monate) und bei jenen sub 3 sind die Bestimmungen der §§. 227, resp. 531 des allgem. Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 R. G. Bl. Nr. 117 maßgebend.

§. 227 lautet: „Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechen; oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung

wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschlufs zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittels der Racheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.“

§. 531 bestimmt: „Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zurechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittels der Racheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.“

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Übertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben, ferner muss er

b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen noch ein Vergehen oder eine Übertretung begangen haben.“

Dieselbe Bestimmung ad a—c bezüglich der Verbrechen enthält §. 229, der außerdem noch als Bedingung aufstellt, dass sich der Verbrecher während des Laufes der Verjährungszeit nicht aus diesen Staaten geflüchtet hat.

Bezüglich der Verjährungszeit nach dem allgem. Strafgesetze selbst bestimmt §. 228:

„Die Zeit der Verjährung wird:  
a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf 20 Jahre;

b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von 10—20 Jahren belegt werden sollen, auf 10 Jahre;

c) für alle übrigen Verbrechen auf 5 Jahre bestimmt und §. 532 (bezügl. der Vergehen und Übertretungen).

„Die Zeit der Verjährung ist, insoweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerrechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Übertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis 50 fl. festgesetzt ist, 3 Monate, wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung oder eine Geldstrafe bis 200 fl. bestimmt ist, 6 Monate,

bei den sämtlichen schwerer verpönten Vergehen und Übertretungen wie auch wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.“

Die Wirkung der Verjährung der Strafbarkeit ist, dass weder eine Untersuchung eingeleitet, noch auch eine Strafe zuerkannt werden kann; die Verjährung der zuerkannten Strafe hat aber die Folge, dass diese Strafe nicht vollzogen, resp. (bei Geldstrafen) nicht eingetrieben werden kann, mit anderen Worten, die Verjährung hat den Effect der vollständigen Straflosigkeit.

Die Verjährung der Strafbarkeit kann unterbrochen werden, u. zw. in allen Fällen dadurch, dass gegen den Schuldigen nach Analogie der §§. 227, resp. 531 des allgem. Strafgesetzes Strafverfolgungsschritte eingeleitet werden (also derselbe, z. B. zur Einvernahme unter Befragung des Gegenstandes vorgeladen, oder ihm ein schriftlicher Vorhalt des ihm zur Last gelegten Vergehens gemacht oder sonst ein Schritt unternommen wird, aus dem er entnehmen kann, dass gegen ihn die Untersuchung, resp. das Verfahren wegen eines begangenen Steuerdelictes eingeleitet wurde).

Außer diesem Falle der Unterbrechung der Verjährung tritt dieselbe noch ein:

a) bei den in den §§. 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen durch Begehung einer neuen nach den vorbezeichneten Paragraphen verpönten straffälligen Handlung oder Unterlassung;

b) bei den in den §§. 242, 246 und 248 angeführten Delicten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 227 und 531 allgem. Strafgesetzes.

Die Verjährung der zuerkannten Strafe wird durch die Unternehmung der zur Vollziehung derselben führenden Schritte unterbrochen.

## B.

Was nun das formelle Strafrecht anbelangt, so setzt dasselbe fest, welche Behörden zur Sicherstellung des objectiven und subjectiven Thatbestandes eines der obangeführten Delictes und zu dessen Verfolgung competent sind, sowie in welchen Formen sich das Strafverfahren zu bewegen hat.

a) Welche Behörde zum Einschreiten in concreten Fälle berechtigt, resp. verpflichtet ist, das richtet sich nach dem Wesen des betreffenden Delictes.

α) Hinsichtlich der unter das allgemeine Strafgesetzbuch fallenden Delictes, d. i. der wesentlich unrichtigen Angaben und Zeugnisse der Sachverständigen und Auskunftspersonen (§. 242), der Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen seitens der bei der Bemessung mitwirkenden Personen (§. 246), und endlich rücksichtlich der Verhinderung von Amtshandlungen in den gewerblichen Locali-



täten des Steuerpflichtigen (§. 248) hat das Gesetz die Competenz der ordentlichen Gerichte festgesetzt, es finden daher bezüglich dieser Fälle die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119 (Strafproceßordnung) auf das Verfahren Anwendung und es richtet sich auch die Competenz im concreten Falle nach diesen Bestimmungen (ordentl. Gerichtsstand des Wohnortes des Beschuldigten).

f) Die Jurisdiction bezüglich der eigentlichen Steuerdelicte (der Steuerhinterziehung §. 239 und 240 und der Steuerverheimlichung §. 243), der nach §. 241 und 244 dritte Abfätze strafbaren Ordnungswidrigkeiten, dann des nach §. 247 strafbaren Delictes (Verweigerung oder wissentlich unrichtige Ertheilung von Auskünften über die Hausbewohner nach §. 200), steht denjenigen Steuerbehörden erster Instanz zu, die rücksichtlich der betreffenden Steuerergattung, welche dieses Delict betrifft, zuständig sind (§. 38, 78, 80, 81, 82, 109, 132, resp. 138 und 176).

g) Die Jurisdiction bezüglich der nach §. 249 strafbaren Delicte (grundlose Verweigerung der Commissionsmitgliedschaft, resp. nichtentschuldigtes Fernbleiben von den Commissionsitzungen) steht ebenfalls den Steuerbehörden erster Instanz zu, und es ist im concreten Falle jene Steuerbehörde competent, in deren Verwaltungssprengel die betreffende Commission ihren Sitz hat.

h) Ordnungsstrafen zu verhängen steht schließlich jenem Organe zu, das dieselben angedroht hat. (Also auch den Vorsitzenden der Commissionen, demnach auch jenen der Landes-, resp. Berufungscommissionen, diesen Commissionen zc. zc.) Über die zweiten Instanzen vergl. hier sub h unter „Rechtsmittel“.

b) Was nun das Strafverfahren selbst anbelangt, so statuiert das Gesetz im §. 258 gewisse wesentliche Formen für das von den Steuerbehörden selbst durchzuführende Strafverfahren bezüglich der nach §. 239, 240, 243, 247 und 249 strafbaren Delicte. Bezüglich der nach den §§. 242, 246 und 248 verpönten Handlungen hat das Gesetz keinerlei besondere Vorschriften aufgestellt, da deren Aburtheilung nach dem ersten Minea des §. 256 in die Competenz der ordentlichen Gerichte fällt, daher für das Strafverfahren die Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119 maßgebend sind.

Von den in dem §. 258 angeführten Normen hat aber das Gesetz auch die durch Ordnungsstrafen nach §. 250 und 244 Abf. 2 zu ahndenden Ubertretungen der von den Commissionen, deren Vorsitzenden und den Steuerbehörden erlassenen Aufträge und Aufforderungen ausgenommen, da die Voraussetzungen der Strafbarkeit nach diesem Paragraphen in demselben bereits enthalten sind. Es beschränkt sich demnach das von dem Gesetze im §. 258 vorgeschriebene Verfahren bloß auf die nach den §§. 239, 240, 243, 247 und 249 strafbaren Delicte.

Diese wesentlichen Formen setzen einerseits für die Steuerbehörde gewisse Verpflichtungen, anderseits für den Steuerpflichtigen

gewisse Rechte fest, von denen er Gebrauch machen kann. Während aber die Steuerbehörde die ihr auferlegten Verpflichtungen, das ihr vorgeschriebene Verfahren unter allen Umständen bei sonstiger Ungültigkeit des ganzen Strafverfahrens einhalten muß, steht es selbstverständlich dem Steuerpflichtigen vollkommen frei, ob er von dem ihm zustehenden Rechten Gebrauch zu machen gedenkt oder aber nicht.

Der zur Gültigkeit des Strafverfahrens erforderliche, von der Steuerbehörde zu beobachtende Vorgang ist:

1. der Steuerpflichtige (scil. der Beschuldigte) muß vor der Fällung des Erkenntnisses wenigstens einmal einvernommen werden;
2. bei dieser Einvernahme sind demselben alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten.

Würde über die Einwendungen des Steuerpflichtigen gegen diesen Vorhalt eine neue Erhebung eingeleitet und event. andere oder noch andere Verdachtsgründe zum Vorschein kommen, so sind dieselben selbstverständlich dem Steuerpflichtigen abermals vorzuhalten und er event. noch einmal einzuvernehmen. Diese Proceßur müßte solange wiederholt werden, bis sich keine neuen, dem Beschuldigten noch nicht vorgehaltenen Umstände ergeben.

Gegen diesen Vorhalt stehen dem Steuerpflichtigen nachstehend Rechte zu:

1. er kann die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden verlangen und von den vorgewiesenen eine Abschrift nehmen;

2. er kann die Confrontation mit den Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen verlangen, natürlich insoweit dieselben nicht etwa inzwischen verstorben sind, deren Aufenthalt zur Zeit dieses Verlangens nicht unbekannt ist, oder an ihrem persönlichen Erscheinen vor der Behörde wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, ihres Alters, entfernter Aufenthaltes, oder aus anderen erheblichen Gründen nicht verhindert sind (§. 252, Abf. 1, Strafproceß-Ordn.), in welchen Fällen sich der Steuerpflichtige nur mit der Vorweisung event. auch mit der Abschrift der mit denselben aufgenommenen Protokolle begnügen müßte;

3. die ihm vorgehaltenen Verdachtsgründe ist der Steuerpflichtige nicht gehalten sofort zu beantworten, er kann sich hiezu eine Frist erbitten. Eine mindestens 14tägige Frist muß ihm von der Steuerbehörde bewilligt werden, eine längere Frist aber zu bewilligen ist dem freien Ermessen der Behörde anheimgestellt. (Dem nur diesen Sinn kann der zweite Satz des zweiten Minea §. 258 haben, nicht aber den, daß der Steuerpflichtige eine Frist von nicht mehr als 14 Tagen zur Beantwortung der Verdachtsgründe verlangen dürfte);

4. der Steuerpflichtige ist berechtigt, über bestimmt von ihm bezeichnete Fragen die event. ebdliche Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu beantragen.

Über diesen Antrag entscheidet die Steuerbehörde nach freiem Ermessen.

Mit Rücksicht auf diese dem Steuerverpflichtigen zustehenden Rechte ist die Steuerbehörde gesetzlich verpflichtet, damit er nicht gegen das Erkenntnis die Einwendung machen kann, es wären ihm diese ihm zustehenden Rechte nicht bekannt gewesen, den Steuerverpflichtigen von diesen ihm zustehenden Befugnissen zu belehren und dass dies geschehen, ist im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

Die Außerachtlassung dieser gesetzlichen Bestimmung würde einen wesentlichen Mangel des Strafverfahrens und die Cassierung des Erkenntnisses wegen Formgebrechen zur Folge haben.

Dass es der Steuerbehörde im Strafverfahren zusteht, die eidliche Abhörung der Zeugen und Auskunftspersonen oder Sachverständigen, insoferne dies im Steuerverfahren des concreten Falles noch nicht geschehen sein sollte, zu verlangen, liegt wohl, auch wenn der §. 258 nicht diese ausdrückliche Verfügung getroffen hätte, an der Hand. Zur Vornahme dieser eidlichen Einvernahme ist das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes des Einvernehmenden berufen.

Sind dem Steuerverpflichtigen im Steuerverfahren vor einer Commission die Urkunden bereits vorgewiesen, die Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen dann diese Amtshandlungen in dem Strafverfahren (von der Steuerbehörde) nicht wiederholt zu werden, vorgehalten müssen ihm aber werden in diesem Strafverfahren die gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe immer, er muss immer wenigstens einmal einvernommen worden sein; es entfällt daher nur die abermalige Vorweisung der Urkunden und die Confrontation und zwar auch dann, wenn er sie ausdrücklich verlangen würde.

Insoferne natürlich im Strafverfahren außer den dem Steuerverpflichtigen vor der Commission bereits vorgewiesenen Urkunden, noch andere zum Vorschein kommen sollten, oder noch andere Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige einvernommen werden sollten, müssen dieselben auf Wunsch des Steuerverpflichtigen ihm vorgewiesen, resp. unter den sub 2 hier angeführten Bedingungen mit ihm auf Wunsch confrontiert werden.

Auf diejenigen Beweismittel (Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen etc.), die dem Steuerverpflichtigen nicht vorgewiesen, resp. zur Geltendmachung seiner Gegenbeweise nicht mitgetheilt wurden (Vorweisung, Abschrift, Confrontation etc.), kann sich das Erkenntnis in seiner Begründung nicht berufen. Würde dies doch geschehen, so wäre das Erkenntnis, bezügl. des betreffenden Beweismittels, resp. Begründungspunktes hinfällig event. ganz null und nichtig.

Verweigert der Steuerverpflichtige auf die ihm vorgehaltenen Verdachtsgründe die Antwort oder Rechtfertigung, resp. bringt er selbe in der von ihm erbetenen, beziehungsweise ihm gewährten

Grift nicht ein, so ist natürlich der vorgehaltene Thatbestand für erwiesen anzusehen und das Erkenntnis auf Grund des der Behörde vorliegenden Materiales zu fällen.

Wenn die Nichtbefolgung der an den Steuerverpflichtigen im Strafverfahren ergehenden Vorladung denselben Effect hat, siehe §. 259 und die Anmerkung zu demselben.

Für das Erkenntnis selbst ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben, es muss aber selbstverständlich die genaue Angabe des Verschuldigten, des ihm zur Last gelegten Delictes, der Beweismittel, so wie der zuerkannten Strafe und der gegen dasselbe zulässigen Rechtsmittel enthalten. Die Form der von den ordentl. Gerichten erlassenen Urtheile ist in der Strafproceßordnung vorgeschrieben.

Was die Rechtsmittel anbelangt, die gegen die nach diesem V. Hauptstück gefällten Erkenntnisse, resp. Urtheile eingebracht werden können, muss wie bezügl. der Kompetenz zur Fällung derselben auch hier der Unterschied zwischen den von den zuständigen Gerichten gefällten Urtheilen und den von den Steuerbehörden, resp. sonstigen Verwaltungsorganen ausgehenden Erkenntnissen gemacht werden.

Bezüglich der gegen die Urtheile seitens der ordentl. Gerichte (§§. 242, 246 und 248) den Verurtheilten zustehenden Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung, sind die diesbezügl. Vorschriften der Strafproceßordnung (§§. 280—296, event. 343—351, 463—481) vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119 maßgebend.

Gegen die Erkenntnisse der Steuerbehörden und der sonstigen Verwaltungsorgane steht dem Steuerverpflichtigen das Recht des Recurses nach dem Gesetze vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 an die Finanz-Landesbehörde zu.

Betrifft der Recurs Erkenntnisse nach §§. 250, resp. 241 und 244 drittes Alinea (Ordnungswidrigkeiten), so entscheidet hierüber die Finanz-Landesbehörde selbst, handelt es sich aber um Recurse gegen Erkenntnisse in den übrigen der Steuerbehörde zur Aburtheilung zustehenden Fällen (§§. 239, 240, 243 und 247), so entscheidet die Finanz-Landesbehörde in einem Spruchsenate von wenigstens vier Mitgliedern, unter welchen mindestens zwei richterliche Beamte sich befinden müssen.

Gegen die Erkenntnisse der Finanz-Landesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen, und zwar auch in dem Falle, wenn die Finanz-Landesbehörde in dem oberwähnten gemischten Spruchsenate entschieden hat. Es involviert daher die Bestimmung des Schlusssatzes des zweiten Alinea §. 260 eine Ausnahme von dem §. 2 lit. h Gesetzes vom 22. October 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ai 1876, betreffs der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Dass über von den gerichtlichen Oberinstanzen gefällte Urtheile der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht

zustehen kann, folgt aus dem bereits oben Angeführten, wornach für Rechtsmittel gegen Urtheile der ordentlichen Gerichte die einschlägigen Bestimmungen der Strafproceßordnung maßgebend sind.

Dass gegen Entscheidungen der Finanzlandesbehörde über Erkenntnisse der Steuerbehörden resp. Verwaltungsorgane nach §. 250 beziehungsweise 241 u. 244 drittes Alinea der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof freisteht, hierüber siehe §. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ai 1876 über die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes.

Wann die Rechtsmittel gegen von den ordentlichen Gerichten erklossene Urtheile (§§. 242, 246 u. 248) einzubringen sind, hierüber siehe die oben cit. §§. der Strafproceßordnung; die Frist, wann Recurse gegen Erkenntnisse der Steuerbehörden resp. der sonstigen Verwaltungsorgane in directen Steuerfällen einzubringen sind, bestimmt das Gesetz vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28.

Für die Vollziehung der seitens der ordentlichen Gerichte gefällten Urtheile sind die §§. 396—411, resp. §. 482 der Strafproceßordnung maßgebend, die Vollstreckung der Straferkenntnisse der Steuerbehörden tritt erst nach erlangter Rechtskraft des Erkenntnisses ein, doch steht es der Steuerbehörde frei, ob sie in Anbetracht der bestehenden Verhältnisse die Strafbeträge vor der Erlangung der Rechtskraft des Erkenntnisses sicherstellen will.

Was schließlich die Frage anbelangt, wohin die auferlegten Strafgeelder fließen, so verweist das Gesetz im §. 261 rückfichtlich der von den ordentlichen Gerichten in den Fällen der §§. 242, 246 und 248 zuerkannten Geldstrafen auf die Strafproceßordnung (es ist dies der §. 7 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119 und die §§. 50—54 der B. B. vom 19. November 1873 R. G. Bl. Nr. 152, wornach alle Geldstrafen zur Unterfüllung dürrstiger Gefangener bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zur Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe zu verwenden sind). Die von den Steuerbehörden und sonstigen Steuerwaltungsorganen zuerkannten Geldstrafen fließen a) dem Staatsschatz zu in den Fällen der §§. 241 und 244, b) dem Gemeinde-Armenfonde in allen anderen Fällen, u. zw. dem Gemeinde-Armenfonde:

a) jener Gemeinde, wo die Steuer zur Vorschreibung gelangt, wenn die Strafe dem Steuerpflichtigen selbst vorgeschrieben wurde,  
 β) jener Gemeinde, wo der Zahlungspflichtige seinen Wohnort oder Aufenthalt hat, dann, wenn im Falle α) die Steuer in mehr als einer Gemeinde zur Vorschreibung gelangt (also wenn eine Steuertheilung vorliegt), oder wenn die Strafe einer anderen Person als dem Steuerpflichtigen selbst vorgeschrieben wird (z. B. in den Fällen der §§. 247 und 249 c.).

Die sub a und b (α und β) angeführten Strafen, sind jedoch nicht in die betreffende Gemeindecassa, sondern in das zuständige Steueramt einzuzahlen; es ist dies jenes Steueramt, in dessen Amtsbezirke sich die betreffende Gemeinde befindet.

### Steuerhinterziehung.

§. 239. Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer nach diesem Gesetze von ihm abzugebenden Steuererklärung, oder in einem Steuerbekenntnisse, oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage, oder zur Begründung eines Rechtsmittels, oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Steuerbefreiung zu veranlassen; ferner der Machthaber, welcher die bezeichneten straffälligen Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Besteuerung des von ihm Vertretenen begeht.

Das Steuerdelict der Steuerhinterziehung wird begangen entweder durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigungen, welche geeignet sind, die Vorschreibung der dem Steuerpflichtigen nach dem Gesetze gebührenden Steuer:

- a) zu vereiteln oder
- b) die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer, oder
- c) die Zuwendung von, dem Steuerpflichtigen nicht gebührender Steuerbefreiungen zu erwirken, also kurz gesagt, die auf eine Steuerverkürzung ausgehen.

Um aber diese, darauf abzielenden Angaben, resp. Verschweigungen zu dem Delicte der Steuerhinterziehung zu stempeln, ist erforderlich, daß diese Angaben, resp. Verschweigungen:

- a) der Steuerpflichtige oder sein Machthaber sich zuschulden kommen läßt,
- b) dieselben wissentlich und in der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen,
- c) in den nach dem Gesetze von ihm abzugebenden Steuererklärungen oder Steuerbekenntnissen oder bei Beantwortung von zuständiger Seite an ihn gerichteter Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels oder überhaupt behufs Erwirkung einer Steuerbefreiung macht, resp. sich zuschulden kommen läßt.

Es ist also hier erforderlich, daß sowohl der objective Thatbestand (der Steuerverkürzung), als auch der subjective (die dahin abzielende Thätigkeit oder Unterlassung, verbunden mit der

Abſicht, den Effect, d. h. die Steuerverkürzung herbeizuführen) hier vereinigt ſind. Dort alſo, wo eine Steuer überhaupt nicht zur Vorſchreibung gelangen würde, könnte auch bei der wiſſentlichen abſichtlichen Handlung, resp. Unterlaſſung des Steuerträgers oder ſeines Machhabers, ſich der geſetzlichen Steuerleiſtung zu entziehen, keine Steuerhinterziehung begründen, weil eben in dem concreten Falle eine geſetzliche Steuerleiſtung überhaupt nicht ſtattfindet. Ebenſo könnte von einem Delict der Steuerhinterziehung dort keine Rede ſein, wenn die beſagten Angaben, beziehungsweise Verſchweigungen anderswo und bei anderen Gelegenheiten als in den im §. 239 angeführten Fällen (Steuerbekenntniſſen 2c.) vorkommen würden, z. B. wenn der Steuerpflichtige oder ſein Machhaber Perſonen gegenüber, die zur Stellung derartiger Fragen überhaupt nicht competent ſind, unrichtige Angaben macht 2c.

Fehlt der subjective Thatbeſtand, d. h. die wiſſentliche Verſchweigung resp. Erſtattung unrichtiger Angaben, ſo kann von einer Steuerhinterziehung überhaupt keine Rede ſein; der bloße Abgang der auf die Steuerverkürzung gerichteten Abſicht bei ſonſt wiſſentlicher Abgabe unrichtiger Angaben hat nur einen Einfluß auf die vorzuſchreibenden Strafen, vorausgeſetzt natürlich, daß der objective Thatbeſtand vorliegt (derartige Fälle ſind nach §. 241 drittes Alinea zu ahnden); ſollte der auch fehlen, dann liegt ja überhaupt keine Steuerhinterziehung vor.

Es iſt nach der Intention des Geſetzes und dem Weſen dieſes Delictes gleichgültig, ob der Effect, d. i. die Steuerverkürzung thatſächlich eingetreten iſt oder nicht, denn es kommt nur darauf an, daß die in dem §. 239 angeführten unrichtigen Angaben, resp. Verſchweigungen in den dort angeführten Fällen mit der betreffenden Abſicht eingetreten ſind, beziehungsweise gemacht wurden und daß dieſe unrichtigen Angaben, resp. Verſchweigungen geeignet ſind, den in dieſem Paragraphen angeführten Effect, die Steuerverkürzung im concreten Falle zu bewirken.

Ob alle dieſe Vorausſetzungen zur Anrechnung eines Delictes als Steuerhinterziehung im concreten Falle vorhanden ſind, muß ſelbſtverſtändlich durch die einzuleitende und durchzuführende Unterſuchung ſichergeſtellt werden; ergibt die Unterſuchung, daß z. B. dieſe unrichtigen Angaben, resp. Verſchweigungen nicht geeignet ſind, die Vorſchreibung der geſetzlichen Steuer zu vereiteln, resp. die Vorſchreibung einer geringeren Steuer oder gar die Gewährung einer ungebührlichen Steuerbefreiung zu bewirken, ſo kann das Steuerdelict nicht als Steuerhinterziehung angeſehen werden. Ebenſo können andere, als die ſub a angeführten Perſonen, mit Ausnahme jener des §. 240, dieſes Delict der Steuerhinterziehung nicht begehen.

Unvollständige Angaben können keinesfalls als unrichtige Angaben angeſehen und behandelt werden, auch wenn ſie wiſſentlich und abſichtlich gemacht worden wären. Da der Behörde nach den einschlägigen geſetzlichen Beſtimmungen das Recht zusteht, die

unvollständigen Angaben von der Partei ergänzen zu laſſen, ſo kann die allfällige Nichtbefolgung des diesbezüglichen Auftrages nach §. 250 geahndet werden. Im übrigen ſiehe die allgemeinen Anmerkungen zu dem V. Hauptſtück und zu §. 240.

§. 240. Derſelben ſtrafbaren Handlung macht ſich ſchuldig, wer in einer von ihm auf Grund des §. 201 gelieferten Anzeige über die Empfänger ſteuerpflichtiger Dienſtbezüge wiſſentlich mit der Abſicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht, oder ſich Verſchweigungen zuſchulden kommen läßt, welche geeignet ſind, die Vorſchreibung der von dieſen Bezügen geſetzlich zu entrichtenden Steuern zu vereiteln oder die Vorſchreibung geringerer als der geſetzlichen Steuern zu veranlaſſen.

Da in dem §. 201 die Pflicht für jene Perſonen, die Bezüge nach §. 167 auszahlen, dieſe Bezüge, wenn dieſelben das ſteuerfreie Ausmaß (§. 155 erſtes Alinea) überſteigen, der Steuerbehörde auszuweiſen, feſtgeſetzt iſt, folgt hieraus, daß dieſe Perſonen das Delict der Steuerhinterziehung dann begehen, wenn ſie in dieſen Anzeigen wiſſentlich und in der Abſicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben machen oder ſich Verſchweigungen zuſchulden kommen laſſen, die eben geeignet ſind, die Steuerverkürzung herbeizuführen. Würden daher die von ihnen ausgezahlten Dienſtbezüge die ſteuerfreie Summe nicht überſteigen (wenn auch unter Hinzurechnung von aus anderen Caſſen oder Quellen ſtiefendem Einkommen der Bezug des betreffenden Steuerpflichtigen höher als 600 fl. und demnach ſteuerpflichtig wäre), ſo ſind ſie natürlich dieſer Anzeigepflicht enthoben, und es kann gegebenen Falles auch von keiner Steuerhinterziehung die Rede ſein. Ebenſo nicht, wenn es ſich nicht um die Auszahlung von Dienſteſſonbern anderweitigen Bezügen handelt.

Da nun mit Ausnahme des §. 201 für die die Bezüge eines Steuerpflichtigen Auszahlenden eine derartige Anzeigepflicht nicht ſtatuiert iſt, kann auch von einer Steuerhinterziehung ſeitens dritter Perſonen in keinem anderen Falle als in jenem des §. 201, resp. 240 die Rede ſein.

Es kann daher das Delict der Steuerhinterziehung begangen werden nach §. 239 nur von dem Steuerpflichtigen ſelbſt, resp. deſſen Machhaber (Princip des allgem. bürgerl. Geſetzbuches) und nach §. 240 ſeitens dritter Perſonen nur von demjenigen, der eine auf Grund des §. 201 zu erſtattende Anzeige über Empfänger von ſteuerpflichtigen Dienſtbezügen zu liefern hat, ſonſtigen dritten Perſonen kann dieſes Delict nicht zur Laſt gelegt werden.

Im übrigen ſiehe die Anmerkungen zu §. 239 und die allgem. Anmerkungen zu dieſem Hauptſtück.

§. 241. Die Steuerhinterziehung wird mit einer Geldstrafe im Ausmaße des drei- bis neunfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden kann, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen.

An die Stelle dieser Strafen tritt eine Geldstrafe bis 50 fl., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgte.

In jedem Falle ist außer der Strafe der verkürzte Steuerbetrag nachzuzahlen.

Bei der Bemessung der Strafe für Steuerhinterziehung ist genau zu unterscheiden, ob die dieses Delict begründenden unrichtigen Angaben, resp. Verschweigungen wissentlich und in der Absicht, die Steuerverkürzung herbeizuführen, oder ob dieselben zwar wissentlich, aber ohne diese Absicht vorgenommen wurden. Im ersteren Falle treten die Bestimmungen des ersten, resp. zweiten Alineas, im zweiten jene des dritten Alinea ein. Daß sowohl im ersten als im zweiten Falle der thatsächlich verkürzte Steuerbetrag in die Strafe nicht einzurechnen, sondern außer derselben nachzuzahlen ist, bestimmt das letzte Alinea dieses Paragraphen.

Würde natürlich die Steuerhinterziehung nicht den erwarteten, resp. beabsichtigten Erfolg, nämlich die thatsächliche Steuerverkürzung zur Folge gehabt haben, d. h. wäre es nur bei dem (jedemfalls nach §. 239 resp. 240 ebenfalls strafbaren) Versuche dieses Delictes (siehe die Anmerkung zu §. 239) geblieben, so entfällt natürlich die Entrichtung einer Nachtragssteuer, weil im Sinne des letzten Alinea außer der Strafe der verkürzte Steuerbetrag nachzuzahlen ist. Es würde daher in einem derartigen Falle nur das Bönale zur Vorschreibung gelangen.

Im übrigen siehe auch die einleitende Anmerkung zu diesem Hauptstücke A pecto Strafen.

**Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen.**

§. 242. Wer als Sachverständiger oder Auskunfts-person vor den Steuerbehörden, den Steuercommissionen oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche von diesen Behörden und Organen bestimmten Zeugnisse, in der Absicht eine Steuer oder Strafbemessung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige

tige Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Übertretung und wird mit Arrest von einem Tage bis zwei Monaten oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. bestraft.

Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der vorstehend bezeichneten Absicht erfolgte, ist auf eine Geldstrafe von 5 fl. bis zu 100 fl. zu erkennen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf Sachverständige oder Auskunftspersonen, nicht auch auf die Vertrauensmänner des §. 199. Ob diese Sachverständigen oder Auskunftspersonen von dem Steuerpflichtigen selbst geführt sind oder ob es Sachverständige, resp. Auskunftspersonen der Steuerbehörde selbst sind, ist gleichgültig.

Das in dem §. 242 normierte Delict begehen diese Personen, wenn sie wissentlich unwahre Angaben (nicht also auch Unterlassungen) machen vor den dort angeführten Behörden, Organen resp. Personen und in der dort angeführten Absicht, und zwar gleichgültig, ob diese unwahren Angaben zu Protokoll gegeben wurden (mündliche Auslagen) oder aber in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden resp. Organen bestimmten Zeugnisse niedergelegt sind (z. B. in einem schriftlichen Sachverständigenprotokolle).

Vor anderen Behörden resp. Organen oder auf andere Weise abgegebene unwahre Angaben, wenn auch wissentlich gemacht, können die in dem Gesetze vorgelebene Absicht nicht haben, bezw. ist diese Absicht nicht realisierbar (weil eben diese anderen als die hier angeführten Behörden und Organe zur Steuerbemessung u. nicht berufen sind), es kann daher in diesen Fällen von einem Delict nach §. 242 keine Rede sein, gerade so wie wenn unwahre Angaben auf die in diesem Paragraphen normierte Art und vor den dort angeführten Behörden und Organen nicht wissentlich abgegeben wurden.

Der Mangel der nach §. 242 auf die Herbeiführung des dort angeführten Erfolges gerichteten Absicht hat ein anderes Strafmaß zur Folge, wobei nur auf Geldstrafe (von 5—100 fl.) zu erkennen ist, war jedoch obige Absicht vorhanden, so ist entweder auf Arrest oder die höhere Geldstrafe (von 5—300 fl.) zu erkennen. Diese Geldstrafe oder umgekehrt die Arreststrafe, ist aber in diesem Falle nicht suppletorisch, sondern es kann die Behörde bei Delicten im concreten Falle entweder auf Arrest oder auf Geldstrafe erkennen, bei Abgang einer bösen Absicht aber nur auf Geldstrafe.

#### Steuerverheimlichung.

§. 243. Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:  
1. Wer seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung in der gesetzlichen Frist weder der Steuer- noch der Gewerbebehörde zur Anzeige bringt;

2. wer einen in den §§. 78 und 82 dieses Gesetzes genannten Betrieb ohne Anzeige über jenen Bezirk oder jenen Zeitraum hinaus ausdehnt, für welchen er die Steuer entrichtet hat;

3. wer, zur Erstattung von Anzeigen über eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenene Unternehmung (§. 116) verpflichtet, das Entstehen einer solchen Unternehmung in der gesetzlichen Frist nicht anzeigt;

4. wer einen gemäß §§. 138 und 139 zur Rentensteuer einzubekennenden Bezug in der gesetzlichen Frist nicht einbekennt oder die im §. 145 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist nicht erstattet;

5. wer, zur Einbringung eines Bekennnisses verpflichtet (§§. 202, 204), sein der Personaleinkommensteuer, beziehungsweise Besoldungssteuer unterliegendes Einkommen in der gesetzlichen Frist einzubekennen oder die im §. 228 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;

6. wer, zur Einbringung einer Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge verpflichtet (§. 201), dieselbe in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;

7. der Machthaber, welcher die in den vorstehenden Punkten I bis 6 bezeichneten strafbaren Handlungen hinsichtlich der Steuerobjecte des von ihm Vertretenen begeht.

Die Fälle der Steuerverheimlichung sind in diesem Paragraphen *taxativ* aufgezählt und sind, wie aus dieser Aufzählung zu entnehmen ist, *Unterlassungsdelicte*, d. h. Delicte, die durch Nichterfüllung von gesetzlichen Anordnungen in der Absicht, eine Steuerverkürzung durch Verheimlichung des Steuerobjectes herbeizuführen, begangen werden, gleichgiltig, ob dieser beabsichtigte Effect *thatsächlich* eingetreten ist oder nicht (siehe §. 244 erstes Alinea in fine: „die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde“). Diese Delicte kann daher nur jene Person begehen, die zur Erstattung der unterlassenen Anzeige *ic. gesetzlich verpflichtet* war, resp. ihr Machthaber, nicht aber auch dritte Personen, denen eine derartige Verpflichtung nicht oblag. Ob durch diese Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige die Vorschreibung der Steuer zur Gänze oder nur zum Theile (d. h. des höheren Betrages) zu umgehen beabsichtigt wurde, ist hiebei gleichgiltig.

Dass ein und dieselbe Person im concreten Falle sich sowohl der *Steuerverheimlichung* durch Unterlassung der rechtzeitigen Forderung von ihr obliegenden Fassionen, resp. Anzeigen *behußs* Steuerverkürzung, als auch der *Steuerhinterziehung* in den später gelieferten Fassionen *ic. schuldig* machen kann, liegt wohl an der Hand und braucht nicht näher erörtert zu werden.

Im übrigen siehe §. 244 und die Anmerk. 1. Absatz zu demselben.

ad 1. Siehe §. 64 und die Anmerkung zu demselben. Nachdem laut §. 64 die Pflicht für den Unternehmer einer steuerpflichtigen Beschäftigung *ic. besteht*, dieses von ihm selbst betriebene Unternehmen anzuzeigen, daher eine Anzeigepflicht für von anderen Personen betriebene Beschäftigungen niemandem aufgetragen werden kann, folgt hieraus, daß auch die Unterlassung der Anzeige über den Betriebsbeginn einer, seitens eines dritten betriebenen Unternehmung niemandem anderen, als nur wieder demjenigen als *Steuerverheimlichung* zugerechnet werden kann, den die Anzeigepflicht dieser Unternehmung nach dem Gesetze trifft (siehe das Wörtchen „*seine*“).

Ist die von dem Anmeldepflichtigen betriebene Unternehmung nicht *erwerbsteuerpflichtig* (§. 2), entfällt natürlich die im §. 64 festgesetzte Meldepflicht, es kann daher auch in dem betreffenden Falle keine Rede von einer *Steuerverheimlichung* sein.

Hat der Unternehmer einer *erwerbsteuerpflichtigen* Beschäftigung die Anzeige bei der Steuerbehörde, nicht aber bei der Gewerbebehörde gemacht, so unterliegt er *event. der Bestrafung* wegen Übertretung des Gewerbegesetzes; hat er die Anzeige bei der Gewerbebehörde, nicht aber auch bei der Steuerbehörde gemacht, so kann ihm wohl die Unterlassung dieser Anzeige bei der Steuerbehörde nicht als *Steuerverheimlichung* angerechnet werden, weil er ja keine Absicht gehabt hat, das Steuerobject zu verheimlichen, es wird aber diese Auserachtlassung der gesetzlichen Vorschrift (§. 64) nach §. 244 letztes Alinea als eine *Ordnungswidrigkeit* bestraft.

Im übrigen vergl. auch den Schlusßabsatz der Anm. zu §. 64.

ad 2. Siehe §§. 78 und 82 und die Anmerkung zu demselben. Nach dem Betriebsumfange richtet sich der *event. in Anwendung zu bringende Steuerfuß*, so daß durch die Nichterstattung der vorgeschriebenen Anzeige jedenfalls *zumindest* die Steuer einer *Verkürzung* ausgesetzt ist.

ad 3. Siehe §. 116 und die Anmerkung zu demselben.

ad 4. Siehe §§. 138, 139 und 145 und die Anmerkung zu demselben. Auf die Unterlassung der Anzeige *rentensteuerpflichtiger Bezüge*, bei denen die Steuer nach §. 133 bemessen und *eingehoben* wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung, weil bei demselben eine *derartige Anzeigepflicht überhaupt nicht besteht*. Nachdem in den Fällen des §. 125 ebenfalls eine *Katierungspflicht* für den Bezugsberechtigten *derartiger Bezüge* nicht besteht (siehe §. 138 die Worte „*aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge*“), kann bei Unterlassung der Anzeige dieser Bezüge demselben ebenfalls

keine Steuerverheimlichung zur Last gelegt werden (siehe: „ein-  
zubekennenden Bezug“).

ad 5. Dort, wo eine Fattierungspflicht nicht besteht (§§. 154, 155 erstes Alinea und 204) liegt bei Nichteinbringung der Fassion, resp. Anzeige auch keine Steuerverheimlichung vor. Würde der Steuerpflichtige, zur Einbringung der Fassion von der Behörde aufgefordert, dieselbe doch nicht einbringen, und kann im concreten Falle von einer Steuerverheimlichung keine Rede sein, so wird eine derartige Nichtbefolgung behördl. Aufträge nach §. 250 geahndet. Wäre eine Steuerverheimlichung vorhanden, so ist diese Strafe neben jener des §. 250 zu verhängen.

Im übrigen siehe die §§. 202, 204 und 228 nebst Anmerkungen zu denselben.

Wenn eine Steuerhinterziehung vorliegt cf. §. 239.

ad 6. Siehe §. 201 und Anmerkung zu demselben. Die Steuerhinterziehung dieser Personen siehe §. 240.

ad 7. Diese Bestimmung ist die logische Folge der Stellung eines Machthabers gegenüber seinem Machtgeber.

§. 244. Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht (§. 243, Z. 1, 2), mit dem einfachen bis dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem zwei- bis sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen.

Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobject zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 20 fl. zu belegen.

So wie bei §. 241 ist auch hier das Vorhandensein oder der Abgang der auf die Verheimlichung des Steuerobjectes gerichteten Absicht sehr wichtig für das Strafmaß. Ist diese Absicht vorhanden, so werden die in dem §. 243 angeführten Unterlassungen zu Steuerverheimlichungen gestempelt und nach dem ersten, resp. zweiten Alinea §. 244 bestraft, bei Abgang einer diesbezüglichen Absicht aber werden diese Unterlassungen als bloße Ordnungswidrigkeiten nach dem dritten Alinea §. 244 geahndet.

Werden diese Unterlassungen als Steuerverheimlichungen oder als Ordnungswidrigkeiten bestraft, so ist in allen Fällen außer

der Strafe auch noch die verkürzte Steuer zu entrichten; wäre es zur Verkürzung der Steuer nicht gekommen, d. h. wäre es bei dem (ebenfalls strafbaren) Versuche der Steuerverkürzung durch versuchte Verheimlichung des Steuerobjectes geblieben, so kann natürlich von einer Nachzahlung der „verkürzten“ Steuer keine Rede sein und es gelangt nur die nach dem ersten, resp. zweiten, beziehungsweise dritten Alinea zu berechnende Strafe zur Vorschreibung.

Diese Strafe ist verschiedenartig festgesetzt, je nachdem es sich um Delicte der Steuerverheimlichung bei der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen (§. 243 Abs. 1 und 2) oder in anderen Fällen (§. 243 Abs. 3—6) handelt; im ersteren Falle ist die Strafe mit dem 1—fachen, im zweiten mit dem 2—fachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, zu bemessen.

#### Erlöschen der Strafbarkeit.

§. 245. Die Strafbarkeit der in den §§. 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor eine Anzeige erfolgt oder ihm die erste Vorladung behufs seiner Vernehmung als Beschuldigter zugestellt wurde, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtet oder vervollständigt.

Die Strafbarkeit der im §. 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht, bevor er hiezu von der Behörde aufgefordert wurde.

Das erste Alinea des §. 245 handelt von der Strafflosigkeit der begangenen Steuerhinterziehung nach §. 239, resp. 240, das zweite Alinea von jener der begangenen Steuerverheimlichung (§. 243).

Die Voraussetzung der Strafflosigkeit in beiden Fällen ist die, daß der Straffällige (§. 239 resp. 240), resp. der Anzeigepflichtige (§. 243), nicht also auch jede dritte Person, die eine Fattierungspflicht, resp. Anzeigepflicht überhaupt nicht trifft, das begangene Delict sanirt in den Fällen des §. 239 resp. 240

a) bevor eine Anzeige von diesem begangenen Delicte der Behörde zugekommen ist, oder

b) dort, wo keine derartige Anzeige erfolgte, d. h. also in denjenigen Fällen, wo die Behörde bei Prüfung der betreffenden Schriftstücke selbst die Kenntnis von diesem begangenen Delicte erlangt hat, bevor dem Straffälligen die erste Vorladung behufs seiner Vernehmung als Beschuldigter zugestellt wurde;

und in den Fällen des §. 243, wenn der Steuerpflichtige die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige, resp. das Bekenntnis überreicht

a) bevor er hiezu von der Behörde aufgefordert wurde. Ob der Straffällige, resp. Steuerpflichtige dieser Verpflichtung rechtzeitig nachgekommen ist, wird in den hier sub a und c angeführten Fällen durch das Präsentatum der betreffenden Schriftstücke, in dem Falle b durch den Empfangsschein über die erfolgte Zustellung der Vorladung an den Straffälligen, im Entgegenhalte zu dem Datum der erfolgten Einbringung dieser Verichtigungen constatirt.

Selbstverständlich muß aus den an den Steuerpflichtigen ergangenen Vorladung, die ihm zugestellt sein muß, der Umstand ersichtlich sein, daß er zur Einvernahme als Beschuldigter vorgeladen wird. Würde dieser Umstand aus der Vorladung nicht ersichtlich sein, so steht es dem Straffälligen immer noch frei, die Verichtigung seiner unrichtigen Kassationsangaben, resp. Verschweigungen auch nach erfolgter Zustellung dieser Vorladung mit der vollen Wirkung der Straflosigkeit an der zuständigen Stelle zu machen.

Würde die Verichtigung nicht bei der zuständigen, d. h. bei der zur Bemessung der betreffenden Steuer im concreten Falle competenten Behörde gemacht, so hat dieselbe nicht den Effect der Straflosigkeit zur Folge.

Die Folge der Erlöschung der Strafbarkeit ist die, daß überhaupt keine Strafe, also auch nicht die nach dem dritten Alinea des §. 241, resp. 244 auferlegt werden kann.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§. 246. Die bei der Bemessung der Steuer beteiligten Beamten und sonstigen Functionäre, sowie die Mitglieder der Commissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniss gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung, oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disciplinavorschriften.

Wer aus den in den §§. 58, 181 und 184 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen

Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuercommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Delictes durch eine Druckschrift, eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis 1000 fl. zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Commissionsmitgliedes statt.

Nachdem diese Bestimmungen des ersten Alinea sich lediglich auf die Beamten und sonstigen Functionäre, sowie Mitglieder der Commissionen (gleichgültig ob der Erwerbsteuerbezirks- oder Landescommissionen, der Einkommensteuerschätzungs- oder Berufungcommissionen), die bei der Bemessung der Steuer betheiligigt sind, beziehen, folgt hieraus, daß andere Personen, wenn sie auch unbefugterweise die zu ihrer Kenntniss gelangten Erwerbs-, Vermögens- u. c. Verhältnisse eines Steuerpflichtigen offenbaren (z. B. Sachverständige, die keine Commissionsmitglieder sind u. c. oder sogar Beamte, die jedoch bei der Bemessung der Steuer nicht betheiligigt sind u. s. w.), nach diesem §. 246 nicht belangt werden können.

Insoferne diese bei der Steuerbemessung betheiligten Beamten, resp. Commissionsmitglieder zu einer derartigen Offenbarung befugt waren, kann ihnen natürlich das Delict nach §. 246 (der unbefugten Offenbarung) nicht zur Last gelegt werden.

Die Strafe dieses Vergehens ist je nach Wahl der hierüber erkennenden Behörde entweder eine Geld- oder Arreststrafe; für Staatsbeamte außerdem noch die Behandlung nach den Disciplinavorschriften.

Während die Bestimmung des ersten Alinea sich auf Beamte und sonstige Functionäre, die bei der Bemessung der Steuer betheiligigt sind, sowie Mitglieder der Commissionen bezieht, betrifft jene des zweiten Alinea nicht nur diese Personen, sondern jeden, der sich das dort bezeichnete Delict zuschulden kommen läßt. Diese letztere Anordnung unterscheidet sich ferner von jenen des ersten Alinea dadurch, daß die hier benannten Personen strafbar sind, wenn sie die Pflicht zur Geheimhaltung übertreten, während das zweite Alinea verlangt, daß dritte Personen, um wegen dieses Delictes strafbar zu sein, derartige Umstände, deren Geheimhaltung durch das Gesetz geboten erscheint, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen mißbrauchen. Geht diese Verletzung nicht auf diese Art, so kann der bezügliche Mißbrauch jener Daten nicht nach diesem Paragraphen geahndet werden.



Wenn von der Bestimmung des §. 246 im concreten Falle Gebrauch gemacht werden soll, muß ein hierauf abzielender Antrag der Regierung oder des hiedurch betroffenen Steuerpflichtigen vorliegen.

#### Anderer strafbare Handlungen.

§. 247. Wer die in Gemäßheit des §. 200 dieses Gesetzes von ihm geforderte Auskunft über die Hausbewohner verweigert oder wissentlich unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. bestraft.

Die Voraussetzung dieses Delictes ist die wissentlich unrichtige Erstattung von nach §. 200 einzubringenden Anzeigen seitens der hiezu nach dieser gesetzlichen Bestimmung verpflichteten Personen oder aber die Weigerung, diese Anzeigen einzubringen. Es begründet demnach nicht jede unrichtige Anzeige dieses Delict, sondern erst diejenige, die wissentlich unrichtig verfaßt wurde, welcher Zweck hiebei verfolgt wurde, ist gleichgültig, weil das Gesetz einen diesbezüglichen Unterschied nicht aufstellt.

Von einer Weigerung, die nach §. 200 vorzulegende Anzeige einzubringen, kann aber nicht schon dann die Rede sein, wenn der hiezu Verpflichtete diese Anzeige überhaupt einzubringen unterläßt, weil in jedem Unterlassen nicht immer eine Weigerung liegen muß, sondern nur dann, wenn aus dem Unterlassen auf diese Weigerung geschlossen werden kann, z. B. wenn für den Fall, als er es in der allgemein verlaublichen Frist nicht gethan hätte, von der zuständigen Steuerbehörde an ihn die Aufforderung zur Einbringung dieser Anzeige unter Hinweis auf die nachtheiligen Folgen des §. 247 event. 250 ergangen wäre. Wird auf diese Aufforderung hin die Anzeige nicht eingebracht und ist aus den Umständen zu entnehmen, daß dies nicht absichtlich geschehen ist, so tritt die Bestrafung des Schuldigen nach §. 250 ein, ist aber die Absicht, dieser Aufforderung keine Folge zu leisten, evident, so treten die Folgen des §. 247 ein, unbeschadet der weiteren Verfolgung nach §. 250 (wegen nicht befolgten Auftrages). (Siehe den Begriff des Wortes „verweigert“, der immer eine wissentliche, auf die Nichtbefolgung des diesbezügl. Auftrages hinausgehende Thätigkeit oder Unterlassung voraussetzt, gegenüber dem Schlusssatze des ersten Affin. des §. 250.)

Die Erstattung unvollständiger Anzeigen, wenn auch wissentlich begangen, kann als Delict des §. 247 nicht behandelt werden. Erst dann, wenn behufs Ergänzung dieser unvollständigen Angaben seitens der zuständigen Steuerbehörde an den hiezu Verpflichteten die diesbezügl. Aufforderung ergangen wäre, derselbe aber diese Ergänzung verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben erstattet hätte, kann nach §. 247 gegen ihn das Amt gehandelt werden, wäre aber eine Weigerung oder wissentlich unrichtige Beantwortung der gestellten Fragen nicht nachweisbar, dann könnte der Schuldtragende nur nach §. 250 behandelt werden.

Würden wissentlich unrichtige Anzeigen nach §. 200 von anderen, als den hiezu nach §. 200 verpflichteten Personen eingebracht worden sein, oder deren Einbringung verweigert, so kann natürlich diesen Personen das in dem §. 247 normierte Delict nicht zur Last gelegt werden, denn wo keine gesetzliche Verpflichtung besteht, kann von einer Übertretung derselben auch keine Rede sein.

§. 248. Wer den von einer Erwerbsteuer- oder Schätzungs- oder Berufungscommission beauftragten Personen den Eintritt in die Gewerberäume und die Beschäftigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräthe verweigert, oder diese Amtshandlung zu verhindern sucht, macht sich, insofern die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 bis 100 fl. zu bestrafen.

Damit dieses Delict im concreten Falle vorliege, ist erforderlich, daß diejenigen Personen, die zum Eintritt in die Gewerberäume und zur Beschäftigung derselben, sowie von Betriebsanlagen und Vorräthen von der sie entlassenden Erwerbsteuer-, Schätzungs- oder Berufungscommission mit dem diesbezüglichen Auftrage versehen sind und daß ihnen ungeachtet der Vorweisung dieses Auftrages der Eintritt in diese Gewerberäume, resp. die fragliche Amtshandlung in den Arbeits- und Geschäftsstunden des Steuerpflichtigen überhaupt verweigert, resp. verwehrt wurde oder wenigstens ein Versuch gemacht wurde, sie nach erfolgter Ausweisung des betreffenden Auftrages an der Vornahme dieser Amtshandlung zu hindern.

Da nach §. 66 der Steuerbehörde behufs Vorschreibung der Erwerbsteuer dieselben Functionen zustehen, wie dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission, beziehungsweise dieser Commission selbst, folgt hieraus, daß der §. 248 auch dann Anwendung zu finden hat, wenn den von der Steuerbehörde beauftragten Personen der Eintritt in die Gewerberäume und die Beschäftigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräthe verweigert oder diese Amtshandlung verhindert, resp. ein Versuch gemacht wird, diesen Localausweis zu verweigern oder diese Amtshandlung überhaupt zu verhindern.

Hiebei ist es gleichgültig, wer diesen Personen diese Amtshandlungen verweigert oder sie hieran zu hindern sucht, ob dies der Steuerpflichtige selbst, seine Angestellten oder überhaupt dritte Personen sind (siehe das Wort: „wer“).

Das Gesetz bestimmt in diesem Paragraphen die Strafe für dieses Delict nur in dem Falle, wenn es nicht unter das allgem.

Strafgesetz fällt. Würde dieser Fall eintreten, dann sind natürlich je nach der Art dieses Delictes die Bestimmungen des allgem. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 N. G. Bl. Nr. 117 maßgebend (also z. B. §. 65, 68, 69, 73, 81, 279, 300 c.). Im übrigen siehe §. 280 und die Anmerkung zu demselben.

§. 249. Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Function eines Mitgliedes einer nach diesem Gesetze aufzustellenden Commission oder des Stellvertreters eines solchen Mitgliedes verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu belegen.

Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Commissionsitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis 25 fl. belegt werden.

Diese Strafen können wiederholt und solange ausgesprochen werden, bis das betroffene Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist.

Welcher Behörde die Jurisdiction in diesen Fällen des §. 249 zusteht, siehe §. 256 viertes Min. und einleit. Anm. zu diesem Hauptstück Ba γ.

Dass die Bestimmung des §. 249 nicht bloß auf die Einschätzungs- (§. 177 A, Bezirks- [§. 16]) Commissionen, sondern auch auf die Landes-, resp. Berufungscommissionen (§§. 19 und 177 lit. B), ja auch auf die Contingentcommission (§. 53) Geltung hat, versteht sich mit Rücksicht auf deren allgemeinen Wortlaut von selbst.

ad Min. 1. Siehe §§. 21 und 187. Nach der Intention des Gesetzes muß aus der Nichtannahme der Function eines Commissionsmitgliedes, resp. dessen Stellvertreters im Sinne dieses ersten Alinea eine Weigerung ersichtlich sein. Es kann demnach die Straf sanction dieses Alineas nicht eintreten, wenn eine derartige Weigerung nicht sichergestellt werden kann. Die Anferlegung der Strafe für diese Weigerungsfälle ist nicht wie im zweiten Alinea in das Ermessen der Behörde gelegt, sondern diese Strafe ist bei n a c h g e w i e s e n e r W e i g e r u n g immer aufzuerlegen (siehe „i f . . . zu belegen“ gegenüber „f ö n n e n . . . belegt werden“ im zweiten Alinea).

ad Min. 2. Siehe §§. 23 und 192. Das Fernbleiben von den Commissionsitzungen des betreffenden Mitgliedes, resp. Stellvertreters muß, um dieses Delict zu begründen, wiederholt vorgekommen und es muß der Betreffende zur Theilnahme an den Commissionsitzungen aufgefordert (eingeladen) worden sein.

Unterläßt er es wiederholt, an diesen Sitzungen theilzunehmen, ungeachtet der an ihn ergangenen Einladungen, so muß er ermahnt werden, seiner Pflicht nachzukommen. Es genügt natürlich auch nur eine einmalige Ermahnung. Ob ein genügender Entschuldigungsgrund für sein Fernbleiben von den Sitzungen vorliegt oder nicht, hat die Behörde nach freiem Ermessen zu würdigen.

Die Pönalisierung ist auch, wenn die Voraussetzungen für dieselbe vorliegen, nicht wie im ersten Alinea stricte angeordnet, sondern dem Ermessen der Behörde anheimgestellt („f ö n n e n . . . belegt werden“).

Es ist wohl im Gesetze selbst nicht aufgenommen, daß die an den Fernbleibenden zu richtende Ermahnung den Hinweis auf die nachtheiligen Folgen des §. 249 zu enthalten habe, es wird sich aber jedenfalls anempfehlen, diesen Hinweis in den diesbezüglichen Bescheid aufzunehmen.

#### Ordnungsstrafen.

§. 250. Die Steuerpflichtigen, Auskunftspersonen und Sachverständigen, sowie die zur Erstattung von Anzeigen verpflichteten Personen, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den auf Grund dieses Gesetzes von den Steuerbehörden, den Commissionen oder deren Vorsitzenden an sie gerichteten Aufträgen und Aufforderungen keine Folge leisten, können, sofern diese Außerachtlassungen nicht eine in den §§. 239 bis 249 bezeichnete strafbare Handlung bilden, von den genannten Organen mit Ordnungsstrafen bis 100 fl. bestraft werden.

Der gleichen Strafe unterliegen die in diesem Gesetze speciell mit Ordnungsstrafen bedrohten Unterlassungen.

Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat die Aufforderung zur Bornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter ausdrücklicher Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe vorauszugehen.

Ob ein genügender Entschuldigungsgrund vorliegt, hat die mit der Jurisdiction in diesen Fällen betraute Behörde (resp. das betreffende Organ nach freiem Ermessen zu beurtheilen (§. 256 in fine).

Würden die Erfordernisse des dritten Alinea des §. 250 nicht erfüllt, so kann auf Ordnungsstrafe nach §. 250 erstes Alinea im concreten Falle nicht erkannt werden (wesentl. Mangel des Verfahrens, denn: „der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat . . . vorauszugehen“).

Die Anferlegung der Ordnungsstrafen ist in das Ermessen derjenigen Behörde, resp. desjenigen Organes gelegt, dessen Auftrag nicht befolgt wurde, („... „f ö n n e n . . . bestraft werden“), es fehlt nämlich die categorische Stillisirung, wie sie in den §§. 241, 242, 244, 246—249 erstes Min. betriffs der eigentl. Steuerdelicte und der von dritten Personen begangenen Gesetzesübertretungen enthalten ist.

Selbstverständlich können diese Ordnungsstrafen auch neben denjenigen, mit welchen nach den vorhergehenden Paragraphen die einzelnen Delicte zu belegen sind, vorgeschrieben werden, wenn die betreffende Partei außer dem Delicte eines der vorhergehenden Paragraphen sich auch die Nichtbefolgung der in diesem §. 250 gedachten behördlichen Anträge hat zuschulden kommen lassen.

#### Verjährung.

§. 251. Die Strafbarkeit der in den §§. 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf der Veranlagungsperiode, auf welche sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens die Verjährungsfrist erst mit Ablauf jener Veranlagungsperiode, auf welche sich das letzte Vergehen bezieht, neu zu laufen.

Die Verjährungsfrist für die durch die Steuerbehörden zu ahnenden eigentlichen Steuerdelicte der Steuerhinterziehung (§§. 239 und 240), Steuerverheimlichungen (§. 243), gleichgiltig, ob dieselben von den Steuerträgern (Steuerpflichtigen) selbst oder deren Machthabern (siehe §§. 239 u. 247 Z. 7) oder Dienstgebern (§. 240) begangen worden sind, ferner für die nach §. 247 (Verschweigung von Hausbewohnern oder besoldeter Personen, resp. Weigerung die diesbezügl. gesetzlich vorgeschriebene Anzeige zu erstatten) bezeichneten Delicte ist auf fünf Jahre festgesetzt. Es findet daher das Ges. vom 18. März 1878 R. G. Bl. Nr. 31 Anwendung nur auf die Vorschreibung von Steuern (und Gebüren), nicht auch von Strafen.

Damit die Verjährung des Strafbemessungsrechtes ohne Rücksicht auf das zweite Minnea dieses §. 251 unterbrochen werde, ist es nöthig, dass der Straffällige innerhalb dieser Verjährungsdauer zur Verantwortung gezogen werde. Als solche Unterbrechung

gilt also die erste Vorladung, die an den Beschuldigten unter Angabe des Zweckes seiner Einvernahme ergeht, resp. überhaupt jede anderweitige Amtshandlung, aus der derselbe entnehmen kann, dass er wegen des betreffenden Delictes zur Verantwortung gezogen wird. (Also z. B. auch durch schriftlichen Vorhalt zc.)

Da nach der Intention des zweiten Minnea §. 251 jede neue straffällige Handlung, resp. Unterlassung der §§. 239, 240, 243 u. 247 die Verjährung einer bereits früher begangenen straffälligen Handlung, resp. Unterlassung unterbricht, so ist es natürlich gleichgiltig, ob das erstbegangene Delict eine Steuerhinterziehung und das zweite eine Steuerverheimlichung oder das nach §. 247 straffähre Delict war, d. h. es muss nicht immer das nach begangene Delict derselben Beschaffenheit sein, wie das erstere, dessen Verjährung unterbrochen werden soll. (Siehe die Worte „neue straffällige Handlung der . . . bezeichneten Art“, also nicht derselben Art.) Eine Unterbrechung durch Delicte des §. 250 findet nicht statt. Bei diesen Delicten findet die Verjährung der Strafbarkeit nach §. 253 statt.

Dass auch in dem Falle des zweiten Minnea des §. 251 die von neuem laufende Verjährung nach dem ersten Minnea abläuft (also wieder 5 Jahre dauert) und nach dem zweiten Minnea von neuem unterbrochen werden kann, liegt wohl an der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Nachdem die Strafe nur den Schuldtragenden treffen kann, so versteht es sich wohl von selbst, dass durch seinen Tod die Strafbarkeit überhaupt erlischt.

Unter Veranlagungsperiode (erstes Min.) ist hier der Zeitraum, für welchen die Steuervorschreibung zu geschehen hat, zu verstehen (also theils die Veranlagungsperiode des §. 11 bei der allgem. Erwerbsteuer, theils das betreffende Steuerjahr bei den anderen Steuergattungen).

§. 252. Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erforderlich.

Während in dem §. 251 die Bedingungen angeführt sind, unter denen das Strafbemessungsrecht im concreten Falle verjährt, handelt §. 252 von der Verjährung der auf die im §. 251 aufgezählten Delicte bereits erkannten Strafe, also von der Verjährung des Einforderungs- resp. Vollzugsrechtes der gefälligen Strafe.

Über die Verjährung der Strafbarkeit und des Einforderungsrechtes bereits zuerkannter Strafen bei den übrigen Delicten und Außerachtlassungen vergl. die §§. 253—255.

Hervorzuheben ist, dass die fünfjährige Verjährungsfrist des §. 252 eine wesentlich andere, als jene des §. 251 ist. Während nämlich nach §. 251 diese fünfjährige Verjährungsfrist von jenem Jahre an zu laufen beginnt, welches auf dasjenige Jahr (R e r-

aufangsperiode) folgt, auf welches sich die straffällige Handlung, resp. Unterlassung bezieht, läuft die fünfjährige Verjährungsfrist von demjenigen Tage, mit welchem das Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist.

Rechtskräftig ist das Erkenntnis, wenn gegen dasselbe keine instanzmäßigen Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden können (§. 260).

Von den Erben eines Straffälligen können Geldstrafen nur dann eingefordert werden, wenn das diesbezügl. Erkenntnis zu dessen Lebenszeit in Rechtskraft erwachsen ist und die Verjährung nicht entgegensteht; Freiheitsstrafen übergehen auf die Erben in keinem Falle.

§. 253. Die Strafbarkeit der im §. 249 bezeichneten und der im §. 250 mit Ordnungsstrafen bedrohten Handlungen und Unterlassungen verjährt mit dem Ablauf von sechs Monaten vom Zeitpunkt ihrer Begehung, beziehungsweise vom letzten Zeitpunkte, in welchem die unterlassene Handlung noch rechtzeitig hätte vorgenommen werden können.

Bereits zuerkannte Strafen der im ersten Absätze bezeichneten Art verjähren mit dem Ablauf von sechs Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses.

Im Falle des §. 249 zweites Alinea läuft also z. B. die Verjährung der Strafbarkeit nach §. 253 von jenem Tage an, an welchem die erste Sitzung der Commission nach der an das saumselige Mitglied ergangenen und zugestellten Ermahnung stattgefunden hat, ohne daß dieses Mitglied ohne genügenden Entschuldigungsgrund, ungeachtet der ergangenen Einladung an dieser Sitzung theilgenommen hätte, im Falle des §. 250 nach fruchtlosem Versprechen der im Sinne des dritten Alinea zur Befolgung des Auftrages gestellten Frist, weil erst nach fruchtlosem Ablauf der zur Befolgung der diesbezüglichen Aufforderungen ic. gestellten Frist dieses Unterlassungs-Delict als begangen angesehen werden kann, während bei Delicten, die durch Begehung der verpönten That entstehen, die Vornahme der diesbezügl. strafbaren Handlung das Delict und daher auch dessen Strafbarkeit begründet, mithin in diesen Fällen derjenige Zeitpunkt maßgebend sein kann, wann die verpönte That, beziehungsweise Handlung vorgenommen (vollzogen) wurde.

Das zweite Alinea handelt von der Verjährung des Einforderungsrechtes zuerkannter Strafen dieser Art.

Die Bestimmung des §. 253 unterscheidet sich wesentlich sowohl bezügl. der Dauer, als auch des Zeitpunktes, von welchem an die Verjährung zu laufen beginnt von jener des §. 251.

§. 254. Inwieferne die Verjährung durch Einleitung von Schritten zur Strafverfolgung unterbrochen wird, ist

nach Analogie der diesbezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu beurtheilen.

Siehe die §§. 227 und 531 des allgem. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 R. G. Bl. Nr. 117, dann §. 251 dieses Gesetzes und die Anmerkung zu demselben, sowie auch die Einleitung zu diesem V. Hauptstück.

§. 255. Hinsichtlich der Verjährung der in den §§. 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden.

Siehe §. 531 allgem. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 R. G. Bl. Nr. 117 und die einleitenden Anmerkungen zu diesem V. Hauptstück (A).

#### Verfahren.

§. 256. Das Verfahren hinsichtlich der in den §§. 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.

Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§. 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen.

Dieselbe Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.

Straferkenntnisse hinsichtlich der im §. 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Commission zu fällen.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angebroht hat.

Siehe die einleitenden Anmerkungen zu diesem Hauptstück.

Nach dem zweiten Alinea ist angeordnet, daß das von der Steuerbehörde bezügl. der Delicte nach §§. 239, 240, 243 und 247 ergehende Erkenntnis die Gründe, unter welchen dasselbe geschöpft wurde, zu enthalten habe, damit der Verurtheilte zur Begründung des ihm nach §. 260 zustehenden Rechtsmittels die Gegenbeweise anführen kann.

Bei den seitens der zuständigen Gerichte geschöpften Urtheilen über die ihnen nach dem ersten Alinea zur Aburtheilung zugewiesenen Delicte ist eine diesbezügliche Bestimmung nicht nothwendig gewesen, weil nach der Strafprocessordnung jedem Urtheile die Gründe beigegeben werden müssen.

Bezüglich der nach den zwei letzten Alineas zu schöpfenden Erkenntnissen ist wohl nicht ausdrücklich angeordnet, daß die Gründe beizufügen sind, doch ergibt sich dies bereits aus dem Wesen des Erkenntnisses selbst, das sich hier nur auf das nach §. 249, resp. 250 vorliegende einfache Factum in seinem Conterte selbst beziehen wird, demnach eine motivierte Begründung hier überflüssig ist.

Da die Bestimmungen des §. 249 nicht nur auf die Mitglieder und Stellvertreter bei den erstinstanzlichen Commissionen (Erwerbssteuercommissionen, Einschätzungscommissionen), sondern auch auf jene bei den Landes- (§. 19), den Berufungscommissionen (§. 177 B), resp. Contingentcommissionen (§. 53) Bezug haben, so kann natürlich auch der Fall eintreten, daß die Steuerbehörde erster Instanz auch in die Lage kommen wird, bezüglich der Mitglieder und Stellvertreter dieser letzteren Commissionen (Landes-, Berufungscommissionen und der Contingentcommission) nach §. 256 Alin. 4 abzuurtheilen. In diesem Falle ist aber nicht jene Steuerbehörde erster Instanz competent, der das betreffende Commissionsmitglied, beziehungsweise Stellvertreter nach seiner persönlichen Zuständigkeit unterliegen würde, sondern jene, die am Sitze dieser Berufungs-, resp. Landes-, beziehungsweise Contingentcommission sich befindet (siehe §§. 19 und 177 lit. B, insbes. das letzte Alinea dieses §. 177 und §. 53).

Was die Form der Straferkenntnisse nach §. 256 zweites, drittes und viertes Alinea anbelangt, so ist dieselbe im Gesetze selbst nicht vorgeschrieben, die Form der von den ordentlichen Gerichten nach dem ersten Alinea ergehenden Urtheile aber ist nach der Strafproceßordnung bestimmt.

§. 257. Wenn eine nach diesem Gesetze aufgestellte Commission eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten strafbaren Handlungen wahrnimmt, hat sie hievon die Steuerbehörde unter Mittheilung ihrer auf den betreffenden Besteuerungsfall bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse in Kenntniß zu setzen.

Nach dem allgem. Wortlaut dieses Paragraphen obliegt die Anzeigepflicht auch den Landes- und Berufungscommissionen, und zwar auch bezüglich der nach §§. 242, 246 und 248 strafbaren Delicte, die in die Competenz der ordentlichen Gerichte fallen. Die Steuerbehörde, an die eine derartige Anzeige gelangt, prüft dann die Competenz zur Amtshandlung und entscheidet entweder selbst, oder tritt den betreffenden Fall der competenten Behörde ab.

§. 258. Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im §. 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speciell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem

alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Der Steuerpflichtige kann die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden und die Confrontation mit den Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerlicher Abhörnung bei der Steuerbehörde eines der im §. 252, Z. 1, der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht.

Auch ist ihm gestattet, von den vorgewiesenen Urkunden Abschrift zu nehmen oder durch seine ausgewiesenen Vertreter nehmen zu lassen. Endlich steht ihm frei, die Gewährung einer 14tägigen Frist zur mündlichen oder schriftlichen Einbringung seiner Vertheidigung zu verlangen.

Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.

Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörnung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, über bestimmte Fragen, welche für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen.

In dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im §. 243 bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis 20 fl. zu verhängen findet (§. 244, Absatz 3), kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen werden.

Sind in der Verhandlung vor einer Commission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

Der §. 258 enthält wichtige Normen des Verfahrens vor Schöpfung des Erkenntnisses durch die Steuerbehörden, also bezüglich jener Defecte, die nicht unter die Jurisdiction der ordentlichen Gerichte fallen, weil bezüglich derselben die Normen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119 maßgebend sind.

Diese hier angeordneten Normen haben aber auch auf die nach §§. 250 und 244 Abs. 2 zu fällenden Ordnungsstrafen keine Anwendung.

Die Confrontation mit den Vertrauensmännern (§§. 199, resp. 206 Min. 2) kann der Steuerpflichtige nach dem Wortlaut des §. 258 nicht verlangen und wäre dies auch überflüssig, weil diesen Vertrauensmännern auf die Steuerbemessung, resp. die Sicherstellung der den object. Thatbestand des betreffenden Defectes bildenden Umstände keine derartige Ingerenz zusteht, wie den Zeugen, Auskunftspersonen und den Sachverständigen.

Im übrigen siehe die allgem. Anmerkungen zu dem V. Hauptstück.

Der cit. §. 252 Abs. 1 der Strafproceßordnung lautet:

„Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernter Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen sichtlich nicht bewerkstelligt werden kann.“

§. 259. Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigtem Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe vorgegangen werden würde.

Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Ertheilung von Auskünften nicht nachkommt.

Die Bedingungen, unter denen ohne Einvernahme des Steuerpflichtigen zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten werden kann, führt §. 259 an. Die hier angeführten Bedingungen müssen genau erfüllt worden sein. War daher der Zweck der Vorladung in derselben nicht ausdrücklich angeführt, und erschien der Steuerpflichtige auf eine derartige Vorladung nicht, so kann an denselben die wiederholte Vorladung mit der in dem ersten Minnea gedachten Androhung nicht erlassen werden und müßte vorerst eine neuerliche, mit der ausdrücklichen Ausführung des Zweckes derselben versehene Vorladung an ihn erlassen werden. Erscheint der Steuerpflichtige auf eine derartige, den Zweck ausdrücklich bezeichnende Vorladung nicht, so muß, bevor zur Fällung des Erkenntnisses geschritten wird, diese Vorladung unter ausdrücklicher Hervorhebung des Zweckes derselben wiederholt werden und es müssen hierbei dem Steuerpflichtigen die nachtheiligen Folgen der abermaligen Nichtbefolgung dieser Vorladung in Erinnerung gebracht werden.

Würde bei dieser wiederholten Vorladung entweder die Bezeichnung des Zweckes derselben oder aber diese Androhung fehlen, so kann im Sinne des §. 259 nicht zur Fällung des Erkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe vorgegangen werden und es müßte vorerst eine dieser gesetzlich vorgeschriebenen Form genügende Vorladung erlassen und seitens des Steuerpflichtigen nicht befolgt worden sein.

Ein ohne Beachtung dieser Formalität gefälltes Erkenntnis müßte über den dagegen ergrienen Recurs wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

§. 260. Gegen das Straferkenntnis, sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Dieselbe hat über die Recurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von vier Mitgliedern, unter welchen sich mindestens zwei richterliche Beamte befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgiltigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicher-

stellung des Strafbeitrages in einem früheren Zeitpunkte verfügen.

Siehe die einleitenden Anmerkungen zu diesem Hauptstück. Über den Recurs, der gegen die Nachtragssteuer gerichtet ist, entscheidet die Finanzlandesbehörde im eigenen Wirkungskreise ohne Beziehung von richterlichen Beamten. Ebenso über Recurse gegen die auferlegten Ordnungsstrafen.

In welcher Frist Recurse gegen die Nachtragsvorschreibungen und Ordnungsstrafen einzubringen sind, siehe das Gesetz vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28.

Dass der Partei nicht nur gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde, sondern auch gegen die Entscheidungen über Recurse gegen die Nachtragssteuer die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof freisteht, hierüber siehe §. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ai 1876, betreffend die Errichtung und die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Nachtragssteuer kann ohne Rücksicht auf die Rechtskraft des Zahlungsauftrages und des bezügl. Strafartenmittesses sofort eingetrieben werden (§§. 63, 114, 143, 224).

§. 261. Hinsichtlich der im Sinne der §§. 242, 246 und 248 verhängten Geldstrafen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

Ordnungsstrafen, die aus Anlass einer Steuerangelegenheit dem Steuerpflichtigen selbst auferlegt werden, fließen dem Armenfonde der Gemeinde zu, in welcher die Steuer vorzuschreiben ist. Falls jedoch eine Theilung der Steuer stattzufinden hätte, oder die Ordnungsstrafe einer anderen Person auferlegt wird, fließt dieselbe dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Letzteres gilt auch von den im Sinne der §§. 247 und 249 verhängten Strafen.

Die im Sinne der §§. 241 und 244 verhängten Geldstrafen fließen dem Staatschätze zu.

Siehe die einleitenden Anmerkungen zu dem V. Hauptstück.

## VI. Hauptstück, enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auf alle nach diesem Gesetze bestehenden Personalsteuergattungen (Erwerbs-, Renten-, Personal- und Besoldungssteuer), falls nicht in dem Gesetze bezüglich einzelner Gattungen ausdrücklich eine andere Norm statuiert wurde.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

§. 262. Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben und zu unterfertigen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollierte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Corporationen u. s. w. die nach dem Statute hiezu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben.

Aus der Stilisation des ersten Alinea (siehe die Worte „in der Regel“) folgt, dass die eigenberechtigten Steuerpflichtigen die Bekenntnisse und Erklärungen nicht in allen Fällen selbst zu unterfertigen und abzugeben verpflichtet sind, sondern sich hiezu auch eigens bestellter Machthaber bedienen können.

Dasselbe gilt auch von den gesetzlichen oder behördlichen, resp. statutarischen Vertretern, von nicht eigenberechtigten und moralischen (juristischen) Personen und den zur Firmazeichnung für protokollierte Firmen bestellten Personen.

Nur dort, wo im Gesetze im speciellen Falle die Intervention eines derartigen Machthabers ausdrücklich ausgeschlossen ist und angeordnet wurde, dass die Bekenntnisse und Erklärungen von den eigenberechtigten Steuerpflichtigen persönlich und von den nicht-eigenberechtigten durch ihre gesetzlichen, resp. behördlichen, dann bei juristischen Personen durch ihre statutarischen Vertreter, bezw. bei Firmen durch die zur Firmazeichnung nach dem Handelsgesetzbuche berufenen Personen zu unterfertigen und einzubringen sind, würde eine diesbezügl. von dem Machthaber unternommene Amtshandlung ungültig sein. Dasselbe gilt, wenn der Vollzug obiger Verpflichtungen seitens der Steuerpflichtigen oder deren gesetzlichen oder behördlichen Vertreter von der Behörde oder der Commission ausdrücklich verlangt wird.

Im übrigen siehe §. 264.

Bezügl. der hereditas iacens siehe §. 263.

§. 263. Nicht eingantwortete Erbschaftsmassen werden in Bezug auf die in diesem Gesetze geregelten Steuern gleich dem Erblasser behandelt. Sie werden durch jene Personen vertreten, welche die Vermögensverwaltung führen; die letzteren haben insbesondere die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bekenntnisse und Erklärungen abzugeben.

Die Erben haften für die Steuerbeträge, welche infolge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärungen oder Bekenntnisse des Erblassers nicht oder zu gering bemessen worden sind, wie für andere Verlassenschaftsschulden.

Sie haben die zur nachträglichen Bemessung dieser Steuern erforderlichen Erklärungen und Bekenntnisse abzugeben.

Für Geldstrafen haften die Erben nur dann, wenn das betreffende Erkenntnis noch zu Lebzeiten des Straffälligen in Rechtskraft erwachsen ist. (Siehe die Anmerkung zu §. 252.)

Die Haftung für die Verlassenschaftsschulden cum oder sine beneficio inventarii regeln die §§. 800—802 des allgem. bürgerl. Gesetzb.

Die Haftung der Erben im concreten Falle muß demselben mittels Bescheides (Zahlungsauftrages) bekanntgegeben werden, gegen den denselben selbstverständlich das Recursrecht zusteht. Dieser Recurs richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28. Es entscheidet über denselben die Finanz-Landes-Behörde, gegen deren Entscheidung, weil in diesem Gesetze keine den weiteren Instanzenzug nicht gestattende Bestimmung enthalten ist, der weitere Recurs an das Finanzministerium der Partei freisteht.

Weitere Fälle von Haftungen siehe §. 266.

§. 264. Sofern nicht im einzelnen Falle das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist oder von der Behörde oder Commission ausdrücklich verlangt wird, können die Bekenntnisse und Erklärungen durch Machthaber abgegeben werden. Die Machthaber haben eine auf die Vertretung in Steuerangelegenheiten lautende schriftliche stempel-freie Vollmacht beizubringen.

Mehrere Miteigentümer einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung sind verpflichtet der Steuerbehörde einen Machthaber namhaft zu machen; wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, gilt jeder derselben als Machthaber der übrigen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner von ihm nicht geschiedenen Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder die Gattin stünde in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel oder es würde dieser Vermuthung von der Gattin ausdrücklich widerprochen.

Siehe die Anmerkung zu §. 262.

Die Machthaber, die für die zur Fassunglegung zc. nach §. 262 verpflichteten Personen eintreten, müssen zur Giltigkeit ihrer Amtshandlungen eine specielle, auf die Vertretung in Steuer-sachen lautende schriftliche Vollmacht, die für diesen Fall für stempelfrei erklärt wurde, besitzen. Es würde daher der Besitz einer generellen Vollmacht ohne ausdrückliche Bevollmächtigung zur Vertretung in Steuerangelegenheiten den betreffenden Machthaber zur Vornahme der diesbezüglichen Functionen nicht berechtigen und es wären daher diese Functionen null und nichtig.

Sollte die Vollmacht nicht nur zur Vertretung in Steuerangelegenheiten, sondern auch in anderen Fällen den Machthaber berechtigen, so ist dieselbe natürlich nicht stempelfrei.

Der von mehreren Miteigentümern einer der allgem. Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung der Behörde namhaft gemachte Machthaber kann sowohl eine aus ihrer Mitte gewählte oder eine dritte Person sein; in beiden Fällen muß er natürlich mit Rücksicht auf den allgem. Wortlaut des ersten Alinea mit der in diesem Alinea gedachten Vollmacht ausgestattet sein.

Ist ein Machthaber von diesen Miteigentümern der Behörde nicht ausgewiesen worden, so gilt jeder derselben der Behörde gegenüber als Machthaber der anderen, er bedarf daher als Eigentümer, d. h. als Steuerpflichtiger selbst von den anderen Miteigentümern keiner specielleu Vollmacht zur Vertretung in Steuer-sachen und es haben alle von demselben ausgehenden Verfügungen, resp. Verhandlungen mit der Behörde und alle zu dessen Gunsten ergangenen, resp. zugestellten ämtl. Ausfertigungen für die übrigen Miteigentümer bindende Kraft.

Die Bestimmung des dritten Alinea ist der Ausfluß der Principien des a. b. G. B. betreffs des ehelichen Güterrechtes.

§. 265. Steuerpflichtige, welche sich bleibend außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, können zur Namhaftmachung eines in demselben wohnhaften Machthabers (§. 264) verhalten werden.

Aus dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung folgt, daß Steuerpflichtige, die sich außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes nur vorübergehend aufhalten, zur Namhaftmachung eines in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnhaften Machthabers nicht verhalten werden können.



Ob der bleibend außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wohnende Steuerpflichtige zur Namhaftmachung eines Nachhabers verhalten werden soll oder nicht, richtet sich nach dem freien Ermessen der Behörde im concreten Falle ( . . . „können verhalten werden“ ).

Der zu bestellende Nachhaber eines im Auslande wohnhaften Steuerpflichtigen muß seinen Wohnort in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern haben.

Die Nichtbefolgung der seitens der Behörde im Sinne des §. 265 an den Steuerpflichtigen ergangenen Aufforderung wird nach §. 250 geahndet. Die nachtheiligen Folgen für weitere Zustellungen normirt der §. 268 zweites Alinea.

In die an diese Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung zur Namhaftmachung eines in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnenden Nachhabers ist jedenfalls auch die nachtheilige Folge des §. 268 zweiter Absatz für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung aufzunehmen.

§. 266. Physische und juristische Personen, sowie Erbschaftsmassen haften für die Folgen allfälliger Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter, insbesondere auch für die gegen die letzteren aus diesem Grunde verhängten Strafen.

Von dieser Haftung sind jedoch nicht eigenberechtigte physische Personen hinsichtlich ihrer behördlich bestellten Vertreter entbunden.

Die in dem ersten Alinea festgesetzte Haftung ist im Wesen der Vollmacht, resp. der gesetzlichen Vertretung gelegen. Die Haftung betrifft nicht nur die vorgeschriebene Steuer, resp. Nachtragssteuer, sondern auch die event. vorgeschriebenen Pönalien.

Aus dem oben angeführten Principe, auf dem die im ersten Alinea ausgesprochene Haftung beruht, erklärt sich die im zweiten Alinea getroffene Ausnahme. Für die Folgen allfälliger Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter bleiben nicht eigenberechtigte physische Personen natürlich im Sinne des ersten Alinea haftend.

Die Haftungsspflicht im concreten Falle ist dem Haftenden mittels eines Bescheides (Zahlungsauftrages?) bekannt zu geben, gegen welchen demselben nach dem Gesetze vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 das Recursrecht an die Finanzlandesbehörde und gegen deren Entscheidung an das Finanzministerium zusteht.

#### Zustellungen.

§. 267. Die Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge

wird entweder unmittelbar durch Organe der Behörde oder durch die Gemeindevorsteherung oder durch die Post vollzogen.

Sie hat entweder zu eigenen Händen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten (§. 264) desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung.

Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post, noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.

Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, daß die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung als rechtswirksam vollzogen.

Im Sinne des dritten Alinea soll also die Zustellung für vollzogen gelten, wenn die Annahme des betreffenden Bescheides von der zu derselben berechtigten, resp. verpflichteten Person (zweites Alinea §§. 262—264) verweigert wird, ist daher diese Annahme seitens einer zur Annahme nicht berechtigten resp. verpflichteten Person verweigert worden, so würde, wenn auch das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen worden wäre, diese Zurücklassung dennoch die Wirkung einer Zustellung nicht haben.

Ob die Weigerung begründet war oder nicht, ist Sache der Zustellungsbehörde im concreten Falle zu beurtheilen, beziehungsweise über eine allfällige Beschwerde, Sache der Entscheidung der II. Instanz.

In den Fällen des vierten Alinea ist der Zustellungsort nicht die Heimatsgemeinde des Steuerpflichtigen, sondern diejenige Gemeinde, wo die Steuer vorgeschrieben wird. Für die Fälle dieses Alineas ist im Schlusssatze dieses Paragraphen bestimmt, wann die Zustellung als vollzogen gilt. Es muß daher stets der Tag der Verlautbarung genau sichergestellt sein. Soll ein anderer Zeitpunkt als der im ersten Satze dieses letzten Alineas bestimmte, als Zeitpunkt der erfolgten Zustellung in den im dritten Alinea angeführten Fällen gelten, so muß:

1. der Beweis erbracht worden sein, daß die Zustellung an den Adressaten erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich geschehen ist,

2. daß an dieser späteren Zustellung der Adressat keine Schuld trägt und

3. daß seit der Verlautbarung (Alinea 3) noch nicht sechs Monate verstrichen sind. Wäre seit diesem Zeitpunkte der Zeitraum von sechs Monaten bereits verstrichen, so kann sich auf die, an den Adressaten wirklich erfolgte Zustellung nicht mehr berufen werden, und es gilt daher als Zustellungstag nicht mehr dieser Tag, an dem die Zustellung an den Adressaten factisch erfolgte, sondern der nach dem ersten Satze dieses letzten Alineas zu ermittelnde Tag (also der 29. Tag seit der erfolgten Verlautbarung).

§. 268. Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zu bewirkende Zustellungen können mittels recommandierter Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, sobald nach dem Tage der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist.

Haben Steuerpflichtige, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wohnen, ungeachtet ergangener Aufforderung die Bestellung eines inländischen Machthabers unterlassen, so sind die ferneren Zustellungen an sie in der im §. 267, Absatz 4, bezeichneten Weise durch den Gemeindevorsteher zu bewirken.

Die Aufforderung an die bleibend außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wohnenden Steuerpflichtigen zur Bestellung eines in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wohnhaften Machthabers (§. 265) ist demselben daher im Auslande zuzustellen, wozu es der Behörde freisteht, um die Zustellung dieses Bescheides das betreffende Gemeinbeamt seines Wohnortes zu ersuchen, oder aber diesen Bescheid dem Steuer-

pflichtigen direct mittels Post und in diesem Falle mittels recommandierten Schreibens zuzustellen. Dasselbe gilt für sonstige Zustellungen ins Ausland an Steuerpflichtige, die sich dort nicht bleibend aufhalten, daher zur Nominierung eines Machthabers nach §. 265 nicht verpflichtet sind, vorausgesetzt, daß ihr Wohnort im Auslande der Behörde bekannt ist. Ist derselbe nicht bekannt, so tritt natürl. der Fall des vierten und fünften Alineas des §. 267 ein.

Das zweite Alinea regelt die weiteren Zustellungen an jene im Auslande wohnenden Steuerpflichtigen, welche der an sie noch direct ergangenen Aufforderung zur Namhaftmachung eines Bevollmächtigten nach §. 265 nicht nachgekommen sind. (Siehe §. 265 und die Anmerkung zu demselben.)

**Verpflichtung zur Auskunftsertheilung an die Bemessungsorgane.**

§. 269. Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Commissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekennnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.

Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im §. 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen, dann von anderen Personen in Ansehung solcher Fragen verweigert werden, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im §. 152, Z. 1, der Strafproceßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schaden verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zugezogen, oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

Im ersten Alinea ist die allgem. Pflicht zur Auskunftsertheilung in Besteuerungs- (also nicht Straf-) Angelegenheiten, in den

zwei anderen Absätzen die Ausnahmen von dieser Verpflichtung festgesetzt.

Der §. 152 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119 lautet:

„Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund und Mündel;

2. Verteidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, welche die letzteren betreffen, nicht möglich ist.

Der Untersuchungsrichter hat die unter 1 bezeichneten Personen, wenn sie als Zeugen vorgeladen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihm ihr Verhältnis zu dem Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren, und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.“

Selbstverständlich muß von dem Vorhandensein der Bedingung des §. 152 Abs. 1 u. 2 seitens desjenigen, der hierauf sein Recht das Zeugnis zu verweigern stützt, wenn es die Behörde verlangt, der Beweis erbracht werden; das Vorhandensein der übrigen Fälle, auf Grund derer die Zeugen resp. Sachverständigenausgabe seitens anderer, als der im §. 152 der St. P. O. angeführten Personen verweigert wird, muß, wenn es die Behörde verlangt, wenigstens bescheinigt werden.

In den Fällen des §. 269 zweites Alinea, kann auch im Strafverfahren vor den Steuerbehörden die Abgabe des Zeugnisses oder Sachverständigengutachtens verweigert werden, woraus a contrario folgt, daß in dem Strafverfahren vor den Steuerbehörden jedermann, bei dem die Bedingungen dieses zweiten Alinea des §. 269 nicht zutreffen, zur Abgabe des Zeugnisses resp. Sachverständigengutachtens verpflichtet ist, daher auch die in dem dritten Alinea §. 269 erwähnten Personen, auch ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen, denn diese Bestimmung des dritten Alinea gilt lediglich für das Besteuerungs-, nicht auch für das Strafverfahren und dies umsoweniger, als in diesem Alinea von Zeugen gar keine Rede ist, sondern nur von Sachverständigen (die sowohl im Besteuerungs- als auch im Strafverfahren vorkommen) und

von Auskunftspersonen. Zeugen und Auskunftspersonen sind aber nach der Stilisirung dieses Paragraphen nicht identisch, sondern werden hier vielmehr nebeneinander gestellt. Es kann daher die Steuerbehörde im Strafverfahren auch die in dem dritten Alinea des §. 269 genannten Personen auch ohne Zustimmung des Beschuldigten als Zeugen oder Sachverständige in seiner Strafsache einvernehmen, und es sind diese Personen auch gehalten, wenn nicht einer der Gründe des zweiten Alinea entgegensteht, das Zeugnis abzulegen.

Es gilt daher die Bestimmung des dritten Alinea des §. 269 nur für das Besteuerungs-, nicht auch für das Strafverfahren.

Die Einvernahme der im dritten Alinea angeführten Personen ohne Einwilligung des Steuerpflichtigen, wäre ein wesentlicher Mangel des Verfahrens und die auf derselben gegründete Entscheidung der Behörde null und nichtig.

Nachdem aber durch diese gesetzl. Bestimmung die Einvernahme dieser Personen nur als Auskunftspersonen oder Sachverständige untersagt ist, können selbe als Zeugen oder Vertrauensmänner im Sinne dieses Gesetzes einvernommen werden.

Wird die Abgabe einer Aussage von den als Zeugen oder Sachverständige einzunehmenden Personen verweigert, ohne daß hiezu der im zweiten Absätze dieses Paragraphen festgesetzte Grund vorhanden wäre, so kann diese Weigerung nach §. 250 bestraft werden.

Wie unrichtige Aussagen geahndet werden, hierüber siehe §. 242.

§. 270. Alle öffentlichen Behörden und Ämter einschließlich der Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden und Ämter, haben die Steuerbehörden und Commissionen wirksam zu unterstützen und ihnen die zur Durchführung dieses Gesetzes nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen, sofern nicht besondere Bestimmungen oder zwingende dienliche Rücksichten entgegenstehen.

Sollte eine dieser Behörden sich weigern, den Requisitionen der Steuerbehörden oder Commissionen nachzukommen, ist hierüber seitens der requirierenden Behörde bezw. Commission sofort die Anzeige an die Finanz-Landes-Behörde behufs Abhilfe zu erstatten, welche sich sodann mit der, dem betreffenden sich weigernden Amte vorgelegten Behörde in's Einvernehmen setzen wird.

§. 271. Die Gerichte sind insbesondere verpflichtet, von denjenigen Urtheilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen sie nach den bestehenden Vorschriften den Gebührenbemessungsämtern Abschriften zuzufertigen haben, insofern solche Ausfertigungen auf mechanischem Wege vervielfältigt werden, je eine Abschrift derjenigen Steuer-

Behörde erster Instanz mitzutheilen, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet.

#### Einsicht in die Geschäftsbücher.

§. 272. Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen hat stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet, und die bemessende Behörde oder Commission seine Angaben nicht ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Thatsache, deren Beweis durch die Einsicht der Bücher erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigenfalls sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Aus der Stilisirung dieses Paragraphen folgt, daß die Bücher-einsicht nie von amtswegen vorgenommen, noch auch die Vorlage der Geschäftsbücher dem Steuerpflichtigen, ohne daß sich derselbe hiezu erbieten hätte, aufgetragen werden kann. Aber auch dann, wenn der Steuerpflichtige die Einsichtnahme der Bücher angeboten hat, ist die Behörde nicht verpflichtet, diese Einsicht vorzunehmen:

a) wenn sie die Angaben des Steuerpflichtigen auch ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher für glaubwürdig findet, oder

b) der Steuerpflichtige die Thatsache, deren Beweis durch die Bücher erbracht werden soll, nicht genau bezeichnet hat, oder

c) die Thatsachen, welche durch den Bücherbeweis festgestellt werden sollen, für die Steuerbemessung zwecklos sind.

Über die Zulässigkeit der Vornahme des angebotenen Bücherbeweises entscheidet die Behörde nach freiem Ermessen.

Daß event. auch der Oberbehörde (Finanz-Landes-Behörde, resp. Berufungscommission) das Recht zusteht von dem angebotenen Bücherbeweise im weiteren Instanzenzuge Gebrauch zu machen, versteht sich wohl mit Rücksicht auf die überwachende Stellung dieser Behörde von selbst.

§. 273. Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist von dem Vorsitzenden der Commission, oder einem hiezu schriftlich beauftragten Mitgliede der Commission, sofern diese Personen Staatsbeamte sind, oder von einem ebenfalls schriftlich beauftragten Beamten der Steuerbehörde in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§. 264) vorzunehmen.

Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches ist nach Ermessen der Behörde oder Commission gestattet.

Die Büchereinsicht kann nur von einem Staatsbeamten vorgenommen werden, der hiezu eines schriftlichen Auftrages seines Vorgesetzten bedarf. Nur in dem Falle, wenn der betreffende Staatsbeamte Vorsitzender der Commission ist, dem die Vornahme der Büchereinsicht angeboten wurde, bedarf er zum Vollzuge dieser Büchereinsicht keines schriftlichen Auftrages.

Mitglieder der Commissionen, die keine Staatsbeamten sind, dürfen die Büchereinsicht auch dann nicht vornehmen, wenn der die Büchereinsicht anbietende hiemit einverstanden wäre (a contr. §. 280 letzter Absatz; siehe die Anmerkung zu diesem §. 280), und dürfen hiezu auch nicht von dem Vorsitzenden beauftragt werden, da sonst ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegen würde.

Die Büchereinsicht darf nur in Gegenwart des Steuerpflichtigen oder seines ebenfalls schriftlich beauftragten Vertreters vorgenommen werden. Der Vertreter des Steuerpflichtigen muß aber neben der nach §. 264 erforderlichen Vollmacht keine andere specielle schriftliche Bevollmächtigung des Steuerpflichtigen zur Intervention bei der angebotenen Büchereinsicht besitzen. Besitzt er aber die nach §. 264 erforderliche Vollmacht nicht, dann muß er sich behufs Intervention bei der Büchereinsicht mit einer speciell für diese Amtshandlung ausgestellten Vollmacht ausweisen.

Nachdem die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches zur Büchereinsicht dem Ermessen der die Büchereinsicht vornehmenden Behörde oder Commission anheimgestellt ist, steht dem die Büchereinsicht anbietenden Steuerpflichtigen kein Beschwerderecht gegen diese Verfügung zu.

Über den Ertrag diesfälliger Kosten siehe §. 278.

§. 274. Die Geschäftsbücher sind in der Regel in die Amtsräume der Behörde oder Commission zu überbringen; bei umfangreichen Erhebungen dieser Art oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen kann auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in die Bücher auch in den Gewerberäumen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

Wünscht der Steuerpflichtige, daß die Büchereinsicht in seinen Geschäftsräumen oder seiner Wohnung vorgenommen werde, so hat er das diesbezügl. Gesuch bei der die Büchereinsicht vornehmenden Behörde, resp. Commission einzubringen, worüber dieselbe nach freiem Ermessen entscheidet („kann . . . vorgenommen werden“).

Wann ein diesbezügliches Gesuch berücksichtigt werden kann, bestimmt §. 274. Würde die Behörde auch über die Gründe zur Vornahme der Büchereinsicht außerhalb der Amtsräume nicht bei-

pflichten und einem derartigen Ansuchen nicht willfahren, so muß der Steuerpflichtige in der ihm mittels Bescheid festzustellenden Frist die Geschäftsbücher in die Amtsräume der Behörde, resp. Commission zur Vornahme der angebotenen Büchereinsicht überbringen.

Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist würde angenommen werden, daß er von der Durchführung dieses Beweises absteht.

Ein Recurs gegen die Nichtbewilligung der Vornahme der Büchereinsicht in den Gewerberäumen oder der Wohnung des Steuerpflichtigen steht dem Steuerpflichtigen nicht zu.

§. 275. Befinden sich die Wohnung oder die Gewerberäume des Steuerpflichtigen nicht in dem Sprengel der Behörde oder Commission, welcher die Büchereinsicht angeboten wurde, so ist um die Vornahme der letzteren die Steuerbehörde, in deren Sprengel sich die Wohnung oder die Gewerberäume befinden, zu ersuchen.

§. 276. Über das Ergebnis der Büchereinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge festzustellen sind, welche sich auf die von dem Steuerpflichtigen behaupteten Thatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen erteilten Aufklärungen und Auskünfte, sowie die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, welche für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen. Der die Einsicht nehmende Beamte kann die Einsichtnahme von Aufschreibungen, welche zur Herstellung des angebotenen Beweises erforderlich sind, verlangen; falls dieselbe vom Steuerpflichtigen verweigert wird, ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes der Weigerung im Protokolle festzustellen.

§. 277. Die Behörde oder Commission hat nach freier Beweismwürdigung darüber zu erkennen, ob und inwiefern durch die vorgenommene Büchereinsicht der Beweis für die Behauptung des Steuerpflichtigen erbracht sei. Die Gründe, aus welchen der Beweis als mißlungen erachtet wurde, sind dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben.

Über den Erfolg der durchgeführten Büchereinsicht entscheidet die Behörde resp. Commission nach freiem Ermessen und kann

selbstverständlich hierüber auch ein Gutachten von Sachverständigen einholen. Über das Ergebnis der durchgeführten Büchereinsicht ist dem Steuerpflichtigen seitens der dieselbe vornehmenden Behörde, beziehungsweise Commission ein Bescheid hinauszugeben, mittelst welchem ihm das Resultat dieser durchgeführten Büchereinsicht mitgeteilt wird. Ob diese Büchereinsicht den Beweis der Behauptung des Steuerpflichtigen erbracht hat oder nicht, das beurtheilt die die Büchereinsicht vornehmende Behörde, resp. Commission nach freier Würdigung. Wird der Beweis als nicht erbracht angesehen, so müssen in dem diesbezügl. Bescheide dem Steuerpflichtigen die Gründe dessen mitgeteilt werden.

Ein Recursrecht gegen diesen Bescheid steht dem Steuerpflichtigen nicht zu (freie Beweismwürdigung).

§. 278. Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäftsbücher die Richtigkeit der Behauptungen des Steuerpflichtigen nicht ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der mißbräuchlich angebotenen Büchereinsicht aufgelaufenen Kosten auferlegt werden.

Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an die Finanzlandesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Commission die Berufung an die Berufungscommission, beziehungsweise Erwerbssteuerlandescommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungscommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an das Finanzministerium offen.

Nach der Intention des Gesetzes kann daher dem Steuerpflichtigen nicht in jedem Falle, wenn die vorgenommene Einsicht der Geschäftsbücher die Richtigkeit der Behauptungen des Steuerpflichtigen nicht ergeben hat, der Ersatz der mit der Büchereinsicht aufgelaufenen Kosten auferlegt werden, sondern nur dann, wenn aus dem Resultate der Büchereinsicht evident ist, daß der Büchereinsichtsbeweis aus Muthwillen, zur Chicanie der Behörde angeboten wurde, kurz, wenn das dem Steuerpflichtigen zustehende Recht, die Bücher zum Beweise seiner Behauptungen vorzulegen und deren Einsichtnahme zu fordern, von demselben mißbraucht wurde.

Das Recursrecht gegen den ausgesprochenen Kostenersatz normirt das zweite Alinea. Wann das betreffende Rechtsmittel des Recurses einzubringen ist, siehe das Ges. vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28.

§. 279. Die Einsicht in die Geschäftsbücher kann sowohl in dem Bemessungs- als in dem Beschwerdeverfahren angeboten werden.

## Eintritt in die Gewerberäume des Steuerpflichtigen.

§. 280. Zum Zwecke der Erhebung der für die Steuerbemessung belangreichen Thatfachen sind die von der Steuerbehörde oder dem Vorsitzenden der in diesem Gesetze aufgestellten Commissionen schriftlich beauftragten Personen berechtigt, die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe des Steuerpflichtigen während der Arbeits- und Geschäftsstunden zu besichtigen. Insofern der Betrieb einer Erwerbsunternehmung in der Wohnung des Steuerpflichtigen stattfindet, erstreckt sich die oben bezeichnete Befugnis auch auf die in der Wohnung befindlichen Betriebsvorrichtungen und Vorräthe.

Hiebei ist eine Störung des Betriebes thunlichst zu vermeiden und jedwede Nachforschung nach den im Geschäftsinteresse geheim zu haltenden Besonderheiten der Betriebs- oder Fabricationsweise zu unterlassen.

Mit der Vornahme einer solchen Besichtigung dürfen ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen andere Personen als Staatsbeamte nicht beauftragt werden.

Mit der Besichtigung der Gewerberäume und Vorräthe der Steuerpflichtigen können nicht nur Staatsbeamte, wie mit der Büchereinsicht (§. 273), sondern auch andere Personen betraut werden, diese aber nur dann, wenn der Steuerpflichtige hiezu seine Einwilligung gegeben hat. Der Staatsbeamte bedarf einer dergleichen Bewilligung nicht. Personen, die diesen Localaugenschein vorzunehmen haben, müssen sich mit einem auf die Vornahme dieser Amtshandlung lautenden schriftlichen Auftrage der Steuerbehörde, resp. des Vorsitzenden der Commission, die diesen Localaugenschein vorzunehmen beschlossen hat, ausweisen. Sind diese Personen nicht im Besitze eines diesbezgl. schriftlichen Auftrages, resp. ist zur Vornahme des Localaugenscheines eine andere Person als ein Staatsbeamter ohne Einwilligung des Steuerpflichtigen beauftragt, so kann ihnen die Vornahme dieser Amtshandlungen im letzteren Falle auch, wenn sie mit diesem schriftlichen Auftrage versehen wären, verweigert werden. Würde den zur Vornahme dieser Amtshandlung legitimierten Personen dieselbe verweigert oder sie hieran verhindert werden, so tritt je nach der Beschaffenheit dieser Verweigerung ic die Bestrafung des Schuldtragenden nach dem allgem. Strafgesetze oder nach §. 248 ein (siehe §. 248 und die Anmerkung zu demselben).

Da der Localaugenschein nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieses Paragraphen nur während der Arbeits- oder Geschäftsstunden

vorgenommen werden kann, so folgt hieraus, daß den hiezu entwendeten Personen, auch wenn sie sich ordnungsmäßig mit dem hiezu erforderl. Auftrage ausgewiesen haben, die Vornahme dieser Amtshandlung zu einer anderen Zeit verweigert werden kann, ohne daß hier das Delict des §. 248 vorliegen würde.

Der Localaugenschein nach §. 280 ist in der Regel unentgeltlich vorzunehmen, und ist auch die Anwesenheit des Steuerpflichtigen hiebei nicht erforderlich.

## Oberste Leitung der Veranlagung.

§. 281. Die oberste Leitung der Veranlagung sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern obliegt dem Finanzminister.

## Einbringung von Rechtsmitteln.

§. 282. Auf sämtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

In denjenigen Fällen, für welche in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz ohne ausdrückliche Bezeichnung einer dritten Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab.

Das Gesetz vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 siehe im III. Bande dieser Ges.-Sammlung.  
ad zweites Alinea: solche Fälle sind z. B.: §§. 15, 59, 61, 66, 70, 78, 114, 148, 151, 184, 218—225, 231, 234, 236 und 260; die Fälle, wo das Finanz-Ministerium als zweite Instanz entscheidet, sind die §§. 15, 59, 66, 70, 73, 78, 114, 136, 143, 148, 151, 184, 218, 220, 231, 233, 234, 236, 260, 278.

## Einhebung der Steuern und Verzugszinsen.)

§. 283. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt, beziehungsweise des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Ein-



# Alphabetisches Sachregister.

Abfälle und Zuwächse siehe unter Änderungen.	
Abfuhr der bei der Rentensteuer abgezogenen Steuerbeträge 233, 234	
— dieser Beträge, Folgen, wenn dieselbe nicht rechtzeitig ge-	
— sehen ist . . . . .	234, 235
Ablehnung der Wahl in die Commissionen . . . . .	61, 293, 360, 361
Abschreibetaxe, wann erwerbsteuerfrei . . . . .	152, 153
Abschreibungen am Inventar bei der Erwerbsteuer der öffentl.	
Rechnungsleger . . . . .	168, 170, 171
— der Erwerbsteuer bei öffentl. Rechnungslegern . . . . .	209
— am Inventar zc., bei der Personaleinkommensteuer 259, 260, 261.	
— bei der Rentensteuer . . . . .	243—244
Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner . . . . .	232—237
Abzüge bei der allgemeinen Erwerbsteuer: entfällt, da das	
Wesen der Veranlagung von jenem der anderen Steuer-	
gattungen abweichend ist.	
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	164—177
— — — Rentensteuer . . . . .	227—228
— — — Personaleinkommensteuer u. der Besoldungssteuer 259—274	
Abzugsposten siehe Abzüge.	
Abzugsrecht der Grund- und Hausbesitzer sowie der Eigen-	
thümer von Handels- und Gewerbsunternehmungen . . . . .	2
Accordlöhne, deren Steuerpflicht . . . . .	270
Actiengesellschaften, deren Besteuerung . . . . .	127, 128, 178, 179—183
Actienzinsen, deren Besteuerung . . . . .	164, 165
Actiendividenden, deren Besteuerung . . . . .	164, 165
Actives Wahlrecht in die Commissionen, siehe unter Wahlrecht	
und Commissionen.	
Activitätszulagen, deren Besteuerung . . . . .	270—272
Änderungen in der Person des Steuerträgers siehe unten	
(Steuerobject), im Objecte (dem steuerpfl. Betriebsein-	
kommen zc.):	
— bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	114—117
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	208—214
— — — Rentensteuer . . . . .	242—246
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	321—329
Änderungen in dem Orte der Besteuerung:	
— bei der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	113—114
— — — Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungsleger 185—201, 208—214	
Änderungen im Steuerobject:	
— bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	114
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	208—214
— — — Rentensteuer . . . . .	242—246
— — — Personaleinkommen- und Besoldungssteuer . . . . .	321—329

Ärzte, deren Erwerbsteuerpflicht . . . . .	11
Affermieter, Nichtangehörige der Haushaltung . . . . .	255
— Ausweis über dieselben . . . . .	301, 302, 358, 359
Affermieter, Anzeige über dieselben . . . . .	301, 302, 358, 359
Allgemeine Erwerbsteuer . . . . .	11—126
— bei den öffentl. Rechnungslegern . . . . .	169
Altersversorgungsbeiträge, deren Behandlung bei der Per-	
sonaleinkommensteuer . . . . .	270
Altersversorgungsanstalten und Fonds, deren Steuerbehandlung 132	
Altersversorgungsbeiträge siehe Altersversicherung.	
Angaben von Kunstpersonen und Sachverständigen wissent-	
lich unrichtige und unwahre, wie zu ahnden . . . . .	338, 350, 351
— dieser Personen, wann unter Eid abzugeben . . . . .	84, 312, 313
Angehörige des Haushaltsstandes, wer als solcher angu-	
sehen ist . . . . .	255—256
— mittellose, Unterhalt derselben bei der Personaleinkommen-	
steuer . . . . .	277—293
Anlagecapital bei der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	78
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	162, 165
Anmeldepflicht der Zuwächse im Steuerobjecte:	
— bei der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	107, 108
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	209
— — — Rentensteuer . . . . .	242, 243
— — — Personaleinkommen- und Besoldungssteuer . . . . .	321—324
— der Zuwächse im Objecte:	
— bei der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	107, 108
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	209
— — — Rentensteuer . . . . .	242, 243
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	321—324
Anstalten, öffentliche, wann von der Erwerbsteuer ausgenom-	
men . . . . .	12, 31, 132—134
Anzeigen über Änderungen bei der allgemeinen Erwerbsteuer 107, 108	
— der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	208, 209
— — — Rentensteuer . . . . .	242, 243
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	323, 324
Anzeigen über die Betriebseinstellung siehe oben: Anzeigen von	
Änderungen.	
— über die Einstellung eines steuerpflichtigen Bezuges siehe	
oben: Änderungen.	
— über Änderungen in dem steuerpflichtigen Betriebe oder Be-	
zuge, wann zu erstatten und die Folgen der Nichterstattung	
derselben siehe oben.	
Arbeiter, wann erwerbsteuerfrei . . . . .	33
Arbeiterinnen, wann erwerbsteuerfrei . . . . .	32, 33
Arbeitsbezüge, deren Einkommensteuerpflicht . . . . .	270, 271
Arbeitslöhne . . . . .	270, 271
Auführen des Betriebes, wann anzumelden und Folgen der	
Nichtanmeldung siehe: Anzeigen.	



	Seite
Aufbrennen stehender und rentensteuerpflichtiger Bezüge, wann anzumelden und Folgen der Nichtanmeldung siehe: Anzeigen von Änderungen.	
Auftheilung der Erwerbsteuer, wie vorzunehmen . . . . .	73, 75—78
— des Mehrverträgnisses an directen Steuern . . . . .	4—9
Ausgaben passierbare siehe: Abzugsposten.	
— nicht passierbare bei der allgemeinen Erwerbsteuer entfällt.	
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	167—172
— — — Rentensteuer . . . . .	227
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	262—264
Auskunft über Hausbewohner . . . . .	301, 302
— — — verweigerter oder wissentlich unrichtige . . . . .	353, 359
Auskunftsvertheilung an die Bemessungsorgane, wer hierzu verpflichtet ist . . . . .	377—380
Auskunftspersonen, deren Einvernahme . . . . .	82, 83, 312
— — — eidliche, deren Einvernahme . . . . .	84, 312, 344, 367
— bei Commissionsberathungen . . . . .	312, 313
— deren wissentlich unwahre Angaben, wie zu ahnden . . . . .	350, 351
Auslagen siehe Ausgaben nicht passierbare und Abzüge.	
Ausland, Verhältnis der in demselben sich aufhaltenden Steuerträger zum Inlande:	
— bei der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	43—45, 124, 125, 336
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	157—161, 336
— — — Rentensteuer . . . . .	223—225, 336
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	248—250, 336
Ausländer, deren allgem. Erwerbsteuerpflicht . . . . .	124, 125
— sonst siehe unter Ausland.	
Ausländische Betriebe, wie im Inlande zu besteuern siehe: Ausland.	
Ausmaß der directen Steuern, dessen definitive Festsetzung . . . . .	8
— — — der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	68
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	177—185
— — — Rentensteuer . . . . .	228—231
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	274—276
— — — Besoldungssteuer . . . . .	329—331
Ausnahmen von der Steuerpflicht bei der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	12—31
— von der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	132—151
— — — Rentensteuer . . . . .	214—223
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	250—252
Ausscheiden der Commissionsmitglieder . . . . .	61, 62, 295—296
Auszahlende Cassen, deren Verpflichtung zum Abzuge der Rentensteuer . . . . .	232—237
— Cassen, deren Verpflichtung zum Abzuge der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer . . . . .	331—335
Bank, österrreichisch-ungarische, deren Besteuerung . . . . .	153, 154
Baugenossenschaften, deren Besteuerung . . . . .	127
Bauunternehmungen, wo zu besteuern . . . . .	75—78

Bedenken gegen die Richtigkeit der Erwerbsteuererklärungen . . . . .	83
— gegen die Richtigkeit der Fassung . . . . .	203, 240, 241, 311
Befridigung von Sachverständigen, Zeugen und Auskunftsper-	
sonen, wann und wo zukünftig . . . . .	82, 83, 84, 312, 344, 367
Befreiungen von der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	31—41
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	132—151
— — — Rentensteuer . . . . .	218—223
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	250—252
Beginn der Gültigkeit des Gesetzes über die Personalsteuern . . . . .	9
— — — Steuerpflicht bei der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	108—111
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	209
— — — der Rentensteuer . . . . .	242, 243
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	321—324
Begrüßungskosten sind keine abzugsfähigen Posten bei der Erwerb-	
steuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	166
Behörden im Steuerverfahren 53, 56, 80, 81, 82, 84, 97, 104, 105,	
106, 115, 120, 124, 126, 186, 203, 208, 231, 284—286, 303,	
305, 307, 309, 310—315, 316—321.	
— — — Strafverfahren . . . . .	341—342, 345, 346, 365—370
— — — Wahlverfahren . . . . .	54, 55, 56, 290, 291
Beitragsleistung zur Versorgung von Angestellten, wie bei der	
Besteuerung der öffentl. Rechnungsleger zu behandeln . . . . .	169
— wie bei der Personaleinkommensteuer zu behandeln . . . . .	270
Bekanntnisse bei der allgem. Erwerbsteuer siehe: Erwerbsteuer-	
erklärungen.	
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	202—207
— — — Rentensteuer . . . . .	237—242
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	303—316
— Amtshandlung mit denselben . . . . .	202—207, 237—242
— Bedenken gegen deren Richtigkeit . . . . .	202—207, 240
— Befreiung von deren Einbringung . . . . .	238, 239
— der Mitglieder des kaiserl. Hauses . . . . .	305
— deren Einbringung . . . . .	371—374
(siehe auch bei den einzelnen Steuergattungen).	
— Folgen deren Nichteinbringung . . . . .	206, 207, 241
— deren Prüfung und Adjustierung . . . . .	202—207, 237—242
— unvollständige . . . . .	83, 203, 240, 241
— unrichtige . . . . .	83, 203, 240, 241
— wann als nicht erfüllt die Pflicht zur Fattierung anzuse-	
hen . . . . .	81, 206, 238, 303, 306
— siehe auch Frist (zu deren Einbringung).	
Bemessungsgrundlagen der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	72
— der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	161—177
— — — Rentensteuer . . . . .	225, 226
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	252, 253
Bemessungsperioden der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	71
— bei den öffentlichen Rechnungslegern . . . . .	161
— bei der Rentensteuer . . . . .	225
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	252, 253



	Seite
Definitive Bemessung der Erwerbsteuer . . . . .	93—96
— Festsetzung des Ausmaßes der directen Ertragssteuern . . . . .	8
Diäten der Commissionsmitglieder . . . . .	64, 299
— wie zu besteuern bei der Personal-Einkommensteuer . . . . .	271
Dienstbesulge, deren Besteuerung . . . . .	270
Dienstboten, Auslagen für dieselben, wann passierbar . . . . .	263, 264
Dienstleistung, Einberufung zu derselben, Wirkung bei der Personal-Einkommensteuer . . . . .	278, 281
Dienstverhältnis nicht erwerbsteuerpflichtig . . . . .	12
Dividenden, wie zu besteuern . . . . .	215, 272
Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, deren Besteuerung . . . . .	156, 157
Drachhinder, deren Besteuerung . . . . .	121
Dürftige Erwerbsteuerpflichtige, deren Befreiung von der allg. Erwerbsteuer . . . . .	37
Eidliche Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen . . . . .	84, 312, 344, 367
Einberufung zur Waffenübung etc., Einfluss derselben bei der Personal-Einkommensteuer . . . . .	278, 279
Einbringung der Personalsteuern, Strafbeträge und der sonstigen auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Beträge . . . . .	118, 119, 214, 246—248, 334—336, 346, 369, 370, 385, 386
Einhebung der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	118—120
— — Rentensteuer . . . . .	232—237, 246—248
— — Personaleinkommensteuer . . . . .	334—336
— — Steuern und Verzugszinsen überhaupt . . . . .	385, 386
Einladung der Commissionsmitglieder zu Sitzungen . . . . .	62, 297
Einschätzungsregister bei der Personal-Einkommensteuer . . . . .	315
Einstufnahme in die Geschäftsbücher . . . . .	83, 380—383
— wann zulässig und wann angeboten werden kann . . . . .	380, 381, 383
— von wem durchzuführen . . . . .	380, 381
— wie durchzuführen . . . . .	381, 382, 383
— wo . . . . .	381, 382
— Ergebnis derselben . . . . .	383
— Beweiswürdigung . . . . .	382, 383
— Kostenersatz . . . . .	383
Eintritt in die Gewerberäume . . . . .	384, 385
Eisenbahnen, deren Besteuerung . . . . .	127, 130, 190—201
— niederer Ordnung, Gesetz über dieselben . . . . .	137
— Steuerfreiheiten derselben . . . . .	137—151
Entscheidungen der Commission, wie zu fällen . . . . .	62, 63, 297
Erhaltungskosten bei der Personal-Einkommensteuer . . . . .	259—262
Erklärung des Einkommens siehe Bekenntnisse.	
Erklärungen der allgemeinen Erwerbsteuer siehe Erwerbsteuer- erklärung.	
— deren Einbringung (siehe auch die einzelnen Steuer- gattungen) . . . . .	371—374
Erkenntnisse im Steuerstrafverfahren . . . . .	345—346
— Kompetenz der Behörden . . . . .	341, 342

	Seite
Erlöschten der Steuerpflicht bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	111—113
— — — — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	209—212
— — — — — Rentensteuer . . . . .	243—246
— — — — — Personal-Einkommensteuer . . . . .	324—327
Ermäßigungen bei der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	115—116
— — — — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	208, 210
— — — — — der Rentensteuer . . . . .	241
— — — — — Personaleinkommensteuer . . . . .	327, 328
Erfahrungswahlen in die Commissionen, wann zulässig . . . . .	62—65, 295, 296
Erträgnis der directen Personalsteuern, was hierunter zu ver- stehen ist und dessen Verwendung . . . . .	3—9
Ertragsfähigkeit mittlere bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	67—71
Ertragsgruppen . . . . .	70
Erwerbsteuer, allgemeine . . . . .	11—126
— — — — — Ausnahmen . . . . .	12—31
— — — — — Befreiungen . . . . .	31—46
— — — — — Einführung derselben . . . . .	1
— — — — — Gegenstand . . . . .	11
— — — — — Tarif (Schema) . . . . .	68
— — — — — Verfahren (Veranlagung) . . . . .	67—96
— — — — — Rechtsmittel . . . . .	101—107
— der öffentl. Rechnungsleger siehe unter Rechnungsleger öffentl.	
Erwerbsteuercommissionen, Arten derselben . . . . .	53, 56
— Bildung derselben . . . . .	53—62, 66
— Obliegenheiten derselben . . . . .	62—96
— Verfahren bei denselben . . . . .	62—96
Erwerbsteuerhauptsumme . . . . .	4, 8, 45—47
Erwerbsteuererklärungen bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	78—85
— von wem einzubringen . . . . .	78—82
— wie eingerichtet . . . . .	78—82
— wann und wo einzubringen . . . . .	78—82
— unrichtige und unwahre Angaben . . . . .	347
— Folgen derselben . . . . .	347
— Folgen, wenn nicht eingebracht . . . . .	81, 82
Erwerbsteuerlandescommissionen siehe Erwerbsteuercommissionen.	
Erwerbsteuerpflicht allgemeine . . . . .	11
Erwerbsteuerpflichtige, deren Einreihung in Classen . . . . .	47—49
— — — — — Steuergesellschaften . . . . .	51—52
— — — — — wann befreit von der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	12—41
— — — — — siehe Befreiungen und Ausnahmen.	
Erwerbsteuerregister bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	100, 101
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Besteue- rung . . . . .	127, 131, 151—153, 162, 163, 169, 172, 178
Fabriken, Steuerheilung bei der Erwerbsteuer der öffentlichen Rechnungsleger . . . . .	186—190
Fabrikniederlagen, wie zu besteuern . . . . .	73—75
Familienmitglieder, wer als solcher anzusehen und Einfluss derselben bei der Festsetzung der Besteuerungsgrundlage der Personaleinkommensteuer . . . . .	255, 256

Fasstionen siehe Bekenntnisse.	
Faterungspflicht, Befreiung von derselben siehe Bekenntnisse.	
Fernbleiben von den Commissionsitzungen, Folgen . . . . .	62, 297
Fischeret, wann erwerbsteuerfrei . . . . .	12—15
Flektiker, deren Steuerbehandlung . . . . .	121
Forstwirtschaft erwerbsteuerfrei . . . . .	12
Frauen, deren Wahlrecht in die Commissionsionen . . . . .	59, 292
Frist zur Einbringung der Erklärungen bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	78—80, 107
— — — von Rechtsmitteln bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	101—107
— — — gegen das Wahlverfahren bei der allg. Erwerbsteuer entfällt.	
— — — Beendigung der Arbeiten der Bezirkscommissionsionen . . . . .	66
— — — — Schätzungscommissionsionen . . . . .	299
— — — Einbringung von Bösungsgesuchen bei der allg. Erwerbsteuer . . . . .	112
— — — sonstige in dem Verfahren der allg. Erwerbsteuer 52, 100, 101, 107	
— — — Einbringung der Fasstionen der öffentl. Rechnungsleger 202, 203	
— — — — Rechtsmittel gegen die Vorschreibung dieser Erwerbsteuer . . . . .	207, 208
— — — sonstige im Verfahren der Erwerbsteuerbeanlagung der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	208, 211
— — — — Einbringung der Fasstion bei der Rentensteuer . . . . .	238
— — — — von Rechtsmitteln bei der Rentensteuer . . . . .	241, 242
— — — sonstige im Verfahren bei der Veranlagung der Rentensteuer . . . . .	242—246
— — — zur Einbringung der Bekenntnisse bei der Personaleinkommensteuer . . . . .	303, 323
— — — — Rechtsmittel bei der Personal- und der Besoldungssteuer . . . . .	316, 320, 330, 331, 334
— — — — im Wahlverfahren bei der Personaleinkommensteuer . . . . .	291, 292
— — — zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungscommissionsionen . . . . .	299
— — — sonstige im Verfahren bei Veranlagung der Personaleinkommen- und der Besoldungssteuer . . . . .	323, 326, 328, 333
Fünfpromontige Steuer, Änderung des Veranlagungsmodus derselben bei ganz zeitlich steuerfreien Häusern . . . . .	3, 4
— — — kein Nachlaß für dieselbe . . . . .	4
Functiönsdauer der Commissionsionmitglieder:	
der Bezirkscommissionsionen . . . . .	61
„ Landescommissionsionen . . . . .	61
„ Contingentcommissionsionen . . . . .	97
„ Schätzungscommissionsionen . . . . .	295
„ Berufungscommissionsionen . . . . .	295
Functiönszulagen, deren Besteuerung . . . . .	271, 272
Garantiebeiträge bei den zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, wie bei der Erwerbsteuerbemessung zu behandeln . . . . .	165, 166

Gartenbau, wann erwerbsteuerfrei u. wann erwerbsteuerpflichtig 12—15	
Gasanstalten, wie bei der Steuervorschreibung zu behandeln . . . . .	12
Gebäudesteuerzuschlässe an derselben . . . . .	4—9
Gehalte, deren Besteuerung . . . . .	270—272
Geheimhaltung, Verlesung derselben . . . . .	64
Geistliche, Faterung des Einkommens derselben . . . . .	12, 270, 304, 305
Geldstrafen, wohn sie fließen . . . . .	346, 370
Gemeinden, deren Erwerbsteuerpflicht . . . . .	12
Gemeindevorshufscassen, deren Besteuerung . . . . .	128
Gemeindevorshufer, Mitwirkung derselben bei der allg. Erwerbsteuer . . . . .	83
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	309
Genossenschaftsantheile, Zinsen von denselben . . . . .	272, 273
Genossenschaften von Landwirten, deren Besteuerung 133, 136, 137	
Gerichte, deren Mitwirkung bei verschiedenen Amtshandlungen nach dem Gesetze über die directen Personaleinkommen 84, 312, 313	
— — — — — 341—346, 365—367, 379	
Geschäftsbücher, Einsichtnahme in dieselben siehe Einsichtnahme.	
Geschäftsleinlagen, Zinsen von denselben . . . . .	272, 273
Geschäftsführung der Erwerb- und Einkommensteuercommissionsionen siehe unter Commissionsionen.	
Geschäftsjahr, Berücksichtigung des Reinertrages desselben bei den öffentl. Rechnungslegern . . . . .	161—163
Geschäftsschulden, Zinsen derselben bei der Personaleinkommensteuer . . . . .	260, 262
Gesthenke und Spenden, deren Behandlung bei der Steuervorschreibung der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	165, 166
— — — bei der Personal-Einkommensteuer . . . . .	263, 264
Gesellschaftscontingente bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	85—93
Gesetzliches Pfandrecht siehe Pfandrecht.	
Gewässer, Eigenschaft derselben . . . . .	14, 15
Gewerbeverpächter, deren Besteuerung . . . . .	47
Gewerbsräume, deren Beschäftigung . . . . .	82, 384
Gewerkschaften, deren Steuerbehandlung . . . . .	127, 128, 129
Grundsteuer, Zuschlässe an derselben . . . . .	4—9
Grundstücke, Erwerb aus deren Pachtung, wann erwerbsteuerfrei und wann pflichtig . . . . .	13—15, 31, 32, 33
Gymnastische Künste, deren Besteuerung . . . . .	121
Haftung für die Steuer bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	119, 120
— — — jener der öffentlichen Rechnungsleger . . . . .	214
— — — bei der Rentensteuer . . . . .	235, 246—248
— — — — Personaleinkommen- und Besoldungssteuer . . . . .	334, 335
Handelsgärtneret ist nicht von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit . . . . .	13, 15
Handelskammerbezirke bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	50
Handelsmarine, Gesetz über deren Unterstützung . . . . .	38, 133, 137
— — — deren Besteuerung . . . . .	133, 134, 137
— — — siehe auch Schiffsahrtsunternehmungen.	



Miteigenthümer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung, Haftung derselben für die allgem. Erwerbsteuer . . . . . 119, 120  
 — bei der Personaleinkommensteuer . . . . . 256, 257  
 Mitglieder der Commissionen, deren Berufung und Functionsdauer siehe: Commissionen.  
 Mittelheilung der beschlossenen Steuerlässe an die Steuerbehörde 84  
 Mittlere Ertragsfähigkeit bei den der allgem. Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen . . . . . 67—75  
 Mitwirkung bei der Veranlagung der directen Personalsteuern seitens der autonomen Behörden  
 " " Finanzbehörden } siehe: Aus-  
 " " Gemeindeämter } kunftsper-  
 " " sonstigen Ämter } sonen, Be-  
 " " Vertrauensmänner (Auskunftspersonen) } hörden, Sach-  
 " " Zeugen und Sachverständigen } verständige  
 u. Zeugen.  
 Mobilisierung, Einberufung zu derselben, Wirkung bei der Veranlagung der Personaleinkommensteuer . . . . . 278  
 Moralische Personen, deren Erwerbsteuerpflicht . . . . . 12  
 Muggin, neu zu errichtende Unternehmungen, deren Steuerfreiheit . . . . . 38—40, 134, 137  
 Musikalische Aufführungen, wann erwerbsteuerpflichtig und wie die Steuer vorzuschreiben . . . . . 125  
 Musikanten wandernde, deren Steuerbehandlung 120—123, 125, 126  
 Nachlässe an der Grund- und Gebäudesteuer . . . . . 4—9  
 — Berechnung derselben . . . . . 4—9  
 — an der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . . 4, 6  
 — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . . 6  
 Nachtragsbemessungen und Rechtsmittel gegen dieselben . 320, 386  
 Nachträgliche Richtigstellung des Erwerbsteuercontingentes . 97, 98  
 — der vorgeschriebenen allgem. Erwerbst. . . . . 94—96  
 Nachweisungen über Hausbewohner, wer verpflichtet zu erstatten und Folgen deren unterlassener Lieferung oder unrichtiger Angabe . . . . . 301, 302  
 — die wesentlichen des Betriebsumfanges von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen . . . . . 69, 70  
 Nachweisung stehender Bezüge, wer dazu verpflichtet und Folgen der Unterlassung, resp. unwichtigen Anzeige . . . . . 302, 303  
 Naturalbezüge, wie zu behandeln bei der Personaleinkommensteuer . . . . . 257—259  
 — — — — — Rentensteuer . . . . . 226  
 Naturalwohnungen, wie zu behandeln bei der Personaleinkommensteuer . . . . . 270—271  
 Nebenbeschäftigungen, wann von der allgem. Erwerbsteuer befreit . . . . . 32, 33  
 Nebengewerke, landwirtschaftliche, deren Befreiung von der allgem. Erwerbsteuer . . . . . 13—31  
 Neujahrsgebelber, wie bei der Besteuerung der öffentl. Rechnungsleger zu behandeln . . . . . 166

Neuentscheidende Unternehmungen, wann erwerbsteuerpflichtig . 108  
 — — — — — 109, 161—163, 208, 209, 208  
 — wer zur Voranschreibung der Erwerbst. competent 109—111, 207, 208  
 — wann in die Steuerergelasschaften einzureihen . . . . . 110  
 — Pflicht zur Anmeldung derselben und Folgen der Vernachlässigung derselben . . . . . 107, 108, 351, 352, 353  
 Neu in die Steuerpflicht eintretende Steuerträger  
 bei der allgem. Erwerbsteuer } siehe neu entstehende Unter-  
 " den öffentl. Unternehmern } nehmungen. . . . . 242, 243  
 " der Rentensteuer . . . . . 321, 324  
 " Personaleinkommensteuer . . . . . 385  
 Oberste Leitung der Veranlagung der Personalsteuern . . . . . 35  
 Öffentliche Gewässer siehe Gewässer.  
 — Lehranstalten, wie zu behandeln, bezüglich der Steuerpflicht . 11,  
 — — — — — " " " 32, 35, 270  
 — — — — — Lehrer an denselben, " " " 153, 154  
 Oesterreichisch-Ungarische Bank, deren Besteuerung . . . . . 251  
 Officiere, deren Gehaltsbezüge bei der Personaleinkommensteuer wie zu behandeln . . . . . 270  
 — — — — — Rubegenüsse, wie bei der Personaleinkommenst. zu behandeln 270  
 — mit Wartgebür, " " " " " " " 251  
 — d. sonstige Bezüge, " " " " " " " 338, 339, 361, 362  
 Ordnungsstrafen, wann aufzuerlegen . . . . . 342, 361, 362  
 — wer hierzu competent . . . . . 369, 370  
 — Rechtsmittel gegen dieselben . . . . . 370  
 — wohin dieselben fließen . . . . .  
 Organe der Steuerveranlagung bei der allg. Erwerbst. } siehe  
 — — — — — Erwerbst. der öffentl. Rechnungsleger } Behörden.  
 — — — — — Rentensteuer  
 — — — — — Personaleinkommen- und der Be-  
 soldmassteuer. . . . . 75—78  
 Ort der Steuervoranschreibung bei der allgem. Erwerbst. . 185—201  
 — — — — — Erwerbst. der öffentl. Rechnungsleger . . . . . 231—233  
 — — — — — Rentensteuer . . . . . 233, 234  
 — — — — — Personaleinkommensteuer . . . . . 342, 361, 362, 370  
 — — — — — Voranschreibung der Ordnungsstrafen . . . . .  
 Pachtungen von Gewerbegerechtigkeiten, wie bei der Steuer-  
 veranlagung zu behandeln . . . . . 70, 212  
 — von Grundstücken, wann erwerbsteuerpflichtig und wann von der Erwerbsteuer befreit . . . . . 13, 31, 32, 33, 70  
 — landwirtschaftliche bezüglich der Erwerbsteuer siehe oben:  
 Pachtungen von Grundstücken.  
 — — bei der Personaleinkommensteuer . . . . . 269  
 Pachtzins, wie zu besteuern bei Unternehmungen, welche der öffentl. Rechnungslegung unterliegen . . . . . 12, 212  
 — wie zu besteuern bei den anderen Bezugsberechtigten 12, 215, 216, 217, 227

<b>Pächter von Gewerbsgerechtigkeiten, Grundstücken und Wirt-</b> <b>schaften, deren Erwerbsteuerpflicht siehe: Pachtungen.</b>	
<b>Pariftrationsland, Ausbeute der Substanz desselben nicht</b> <b>erwerbsteuerpflichtig</b> . . . . .	13, 30
— Begriff und Arten desselben . . . . .	30
<b>Passives Wahlrecht in die Commissionen der allg. Erwerbst.</b>	59—61
— — — — — Personaleinkommensteuer . . . . .	292—294
<b>Passivzinsen, wie zu behandeln b. d. Erwerbsteuervorschrift</b>	165—168
<b>Patronatskosten, passierbar bei der Personaleinkommensteuer</b>	260
<b>Pensionate von der Erwerbsteuerpflicht nicht befreit</b>	35
<b>Personalsuern, nach den bestandenen Gesezen, wie zu zählen</b> bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	10, 47
<b>Personen, physische u. juristische, deren Steuerpflicht</b>	12
<b>Personaleinkommensteuer, Abschreibungen</b>	272, 273
— Abzug derselben durch die Cassen bei stehenden Bezügen	331—335
— Abzugsposten bei derselben . . . . .	259—274, 277—283
— Änderungen am Einkommen . . . . .	327
— Ausmaß derselben . . . . .	274—276
— Befreiung von derselben . . . . .	250—252
— derselben von Umlagen . . . . .	9
— Beginn der Steuerpflicht . . . . .	321—324
— Besteuerungsgrundlage . . . . .	248—250, 252—257
— Einführung derselben . . . . .	I
— Erklärung des Einkommens . . . . .	257—259
— Ermittlung des Einkommens behufs Vorschreibung derselben bei den verschiedenen Arten von Unternehmungen und Be- schäftigungen . . . . .	248—250, 259—274
— — — — — von Capitalvermögen, Dienst- und Lohnbe- zügen und Nebengewinnen . . . . .	270—272
— — — — — Grundstücken . . . . .	264—265
— — — — — Gebäuden . . . . .	265—268
— — — — — Gewerben (Erwerbsunternehmungen) . . . . .	268, 269
— — — — — Pachtungen . . . . .	269
— — — — — Wertpapieren . . . . .	273
— Fixierung des Einkommens siehe Bekennnisse.	
— Commissionen bei derselben und deren Functionen . . . . .	284—299
— Competenz zur Vorschreibung derselben . . . . .	283, 284, 285
— Ort der Vorschreibung derselben . . . . .	283—284
— Tarif derselben . . . . .	274—276
— Termine der Fälligkeit derselben . . . . .	321
— Überwälzung derselben ungiltig . . . . .	335, 336
— Zahlungsauftrag . . . . .	316
<b>Personalsulagen wie bei der Personaleinkommensteuer zu be-</b> <b>handeln</b> . . . . .	270, 271
<b>Pfandleihanstalten wann steuerfrei</b> . . . . .	36, 37
<b>Pfandreht für die allgemeine Erwerbsteuer</b> . . . . .	118, 119
— — — — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	214

<b>Pfandreht für die Rentensteuer</b> . . . . .	246—248
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	334, 335
<b>Physische Personen, deren Pflicht zur allgem. Erwerbsteuer</b>	11—41
— — — — — Rentensteuer . . . . .	214—225
— — — — — Personaleinkommensteuer . . . . .	248—252
<b>Postmarkenverschleißer, deren Erwerbsteuerpflicht</b>	12
<b>Postmeister, deren Erwerbsteuerpflicht</b>	12
<b>Postparcasse, Steuerbegünstigung derselben bei der Erwerb-</b> <b>steuer der öffentlichen Rechnungsleger</b> . . . . .	133
— — — bei der Rentensteuer . . . . .	133
— — — Personaleinkommensteuer . . . . .	272
<b>Prämienreserven bei den wechselseitigen Versicherungsanstalten</b>	167
<b>Präsingelder (= Taxen) bei der Personaleinkommensteuer wie zu</b> <b>behandeln</b> . . . . .	270
<b>Prioritätsactien, Zinsen und Dividenden bei der Erwerbsteuer</b> <b>der öffentl. Rechnungsleger</b> . . . . .	165, 166
— — — — — Rentensteuer . . . . .	214, 219
— — — — — Personaleinkommensteuer . . . . .	272
<b>Prioritätsobligationen, deren Zinsen</b> . . . . .	165, 166
<b>Private Gewässer siehe Gewässer.</b>	
<b>Privatlehrer wie zu besteuern</b> . . . . .	11, 32, 35
<b>Privatlehranstalten wie bezüglich der Erwerbsteuerpflicht zu</b> <b>behandeln</b> . . . . .	32, 35
<b>Privatunterricht siehe Privatlehrer und Unterricht.</b>	
<b>Privatanschulden, Zinsen derselben bei der Personaleinkommen-</b> <b>steuer</b> . . . . .	261
<b>Productiugenossenschaften wie zu besteuern</b> 133, 136, 137, 151—153	
<b>Propinationsfonds, deren Besteuerung</b> . . . . .	179, 180, 184, 185
<b>Protokolle über die Commissionsitzungen</b> . . . . .	64
<b>Provisionen wie bei der Personaleinkommensteuer zu behandeln</b>	270
<b>Prüfung der Bekennntisse und Erwerbsteuererklärungen siehe</b> <b>diese und Verfahren.</b>	
<b>Prüfungstaxen wie bei der Personaleinkommensteuer zu behandeln</b>	270
<b>Quartiergelder wie bei der Personaleinkommensteuer zu behandeln</b>	270
<b>Ratificirte Spar- und Darlehenscassen wann steuerfrei</b> 133, 136	
<b>Realsteuern, Nachlässe an denselben</b> . . . . .	4—9
— Überweisung von Quoten derselben an die Länder . . . . .	4—9
<b>Rechnungsleger, öffentliche</b> . . . . .	126—214
— Abfälle und Änderungen . . . . .	208—213
— Ausmaß der Steuer . . . . .	177—185
— Befreiungen von der Steuer . . . . .	132—151
— Bemessungsperiode . . . . .	161—177
— Besteuerungsgrundlage . . . . .	161—177
— Betrag der Steuer (Ausmaß derselben) . . . . .	177—185
— Competenz zur Vorschreibung . . . . .	202
— Einführung der Erwerbsteuer . . . . .	1
— Gattungen derselben . . . . .	127—132
— Herabsetzung des Steuerfußes derselben . . . . .	6

	Seite
Rechnungsleger, Ort der Steuervorschreibung . . . . .	185—201
— Pfandrecht . . . . .	214
— Rechtsmittel . . . . .	207, 208
— Steuerbekenntnisse . . . . .	202—207
— Steuerheilung . . . . .	185—201
— Verhältnis zu Ungarn und dem Auslande siehe Ausland.	
— Zahlungsauftrag und Termine . . . . .	207, 208
— Zuständige Steuerbehörden . . . . .	202
Rechtsmittel bei der allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	101—107
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	207, 208
— — — Rentensteuer . . . . .	241
— — — Personaleinkommen- und der Besoldungssteuer . . . . .	291, 292
— im Strafverfahren . . . . .	345, 346, 369, 370
— Wahlverfahren . . . . .	291, 292
— Einbringung derselben überhaupt . . . . .	385
Reciprocität wann zu wahren . . . . .	386
Recurse siehe Rechtsmittel.	
Registerauszüge bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	100, 101
Regensfürmausbeisserer, deren Besteuerung . . . . .	121
Reinertrag, Bildung desselben bei der Besteuerung der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	161—177
Reisenanlagen der Commissionsmitglieder bei der allgem. Erwerb- und der Personaleinkommensteuer . . . . .	64, 299
Reffende, deren Steuerbehandlung . . . . .	123—125
Reisepauschalien wie bei der Personaleinkommensteuer zu behandeln . . . . .	271, 272
Remunerationen wie bei der Besteuerung der öffentlichen Rechnungsleger zu behandeln . . . . .	165, 169
— — — Personaleinkommensteuer zu behandeln . . . . .	270
Rentensteuer, Abfälle an derselben . . . . .	242—246
— Abschreibung an derselben . . . . .	243—246
— Abzug derselben durch den Schuldner . . . . .	232—237
— Abzüge bei derselben . . . . .	227—228
— Änderungen bei derselben . . . . .	242—246
— Ausmaß derselben . . . . .	228—231
— Befreiungen . . . . .	218—223
— Beginn und Ende der Steuerpflicht . . . . .	242—246
— Bekenntnisse . . . . .	237—242
— Bemessungsgrundlage . . . . .	225—226
— Einführung derselben . . . . .	1
— Einhebung . . . . .	232—237
— Gegenstand . . . . .	214—218
— Haftung für dieselbe . . . . .	246—248
— Ort der Steuervorschreibung . . . . .	231—232
— Rechtsmittel bei derselben . . . . .	241
Rentensteuerpflicht der Ausländer . . . . .	223
— — — Inländer . . . . .	214—248

	Seite
Rentensteuer, Zahlungsauftrag . . . . .	241
— Zahlungsstermine . . . . .	242
— Zuwächse . . . . .	242—246
Repartition der Erwerbsteuerhauptsumme wie durchzuführen 67, 93 bis 96 . . . . .	204—206
Revierbergäuter . . . . .	121
Ringelspiele, deren Besteuerung . . . . .	151—153
Rohstoffvereine, deren Steuerbehandlung . . . . .	215, 270
Ruhgehülse, deren Steuerbehandlung . . . . .	1, 9, 10
Rückwirkung der Personalsteuergesetze nicht zulässig . . . . .	82, 83
Sachverständige, deren Einvernahme, Zeugenschaftspflicht zc. . . . .	338, 350, 351
— — — Bönalisierung derselben wegen wissenschaftlich unwarmer Angaben . . . . .	121
Sägefeiler, wandernde, deren Besteuerung . . . . .	120—122
Sammler von Industrieabfällen und Naturproducten, deren Steuerbehandlung . . . . .	284, 285
— deren Wirkungskreis . . . . .	310—316
— — — Zusammensetzung . . . . .	286—289
Schätzungsregister bei der Personaleinkommensteuer siehe Einschätzungsregister.	
Schaustellungen, deren Besteuerung . . . . .	125
Schmiedeschleifer, . . . . .	200, 201
Schiffahrtsunternehmungen, Besteuerung u. Steuerheilung . . . . .	121
Schleifer wandernde, deren Besteuerung . . . . .	11
Schlichter, deren Erwerbsteuerpflicht . . . . .	32, 35
— — — wann erwerbsteuerfrei . . . . .	35
Schulen, private, wie zu besteuern . . . . .	13
Schweizer ist nicht erwerbsteuerfrei . . . . .	88, 89
Seehandelschiffe wann erwerbsteuerfrei . . . . .	304
Seelfarger, deren Stolaekünfte wie bei der Personaleinkommensteuer zu behandeln . . . . .	121
Seiltänzer und gymnast. Rünkte wie zu besteuern . . . . .	255
Seitenverwände, Nichtangehörige des Haushaltes . . . . .	121
Siebmadher im Herumwandern wie zu besteuern . . . . .	31
Sitz des land- und forstwirtschaftl. Betriebes . . . . .	34
Sitzgesellen, deren Wesen . . . . .	127, 131, 168, 169, 179
Sparcassen wie zu besteuern . . . . .	133, 136
Spar- und Darlehenscassen (Vereine) wie zu besteuern . . . . .	163, 170, 173—177
Specialreservecasse bei den öffentl. Rechnungslegern wie bei deren Besteuerung zu behandeln . . . . .	258, 268, 269, 273
Speculationsgeschäfte, Behandlung derselben bei der Personaleinkommensteuer . . . . .	
Spenden und Geschenke siehe Geschenke.	
Spiritusbrennereien der Consumabgabe unterliegende sind nicht als landw. Nebengewerbe anzusehen . . . . .	13, 16—30
— der Consumabgabe unterliegende, welche als landw. Nebengewerbe anzusehen sind . . . . .	13, 16—30
— — — Productionsabgabe . . . . .	16—30
— landwirtschaftliche, was darunter zu verstehen . . . . .	13, 16—30



Staatliche Unternehmungen wann von der allgem. Erwerbsteuer befreit	31, 32
Staatsseisenbahnen, deren Besteuerung	127, 130
— Steuererläßung	190—201
Staatsseisenbahngesellschaft privileg., deren Steuerbehandlung	155, 156
Staatsanwaltschaften wie bei der Besteuerung der öffentl. Rechnungsleger zu behandeln	167
Stellvertreter der Vorsitzenden und Commissionsmitglieder, deren Berufung und Functionen siehe Commissionsen.	
Stempelmarkenverschleißer, deren Steuerbehandlung	12
Steuerbekennnisse siehe Bekennnisse.	
Steuergesellschaften, Begriff derselben und Zusammensetzung	51
Steuerhinterziehung, Begriff derselben	337, 347
— Fälle derselben	347—349
— Strafen	350
Steuernachlässe bei den Realsteuern	4—9
— der allgem. Erwerbsteuer	4, 6, 115—117
— — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger	6
Steuerpflicht, Beginn und Ende derselben bei der allgem. Erwerbsteuer	108—113
— bei der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger	208—212
— — — Rentensteuer	242—246
— — — Personaleinkommen- und der Besoldungssteuer	321—329
Steuerregister bei der allgem. Erwerbsteuer	100—101
— — Personaleinkommensteuer	315, 316
— Mißbrauch derselben	356—358
Steuerfuß bei der allgem. Erwerbsteuer	68
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger	177—185
— — — Rentensteuer	228—231
— — — Personaleinkommensteuer	274—276
— — — Besoldungssteuer	329
Steuertheilung bei der Erwerbsteuer der öffentlichen Rechnungsleger	186—201
Steuerverheimlichung, Begriff derselben	337, 351
— einzelne Fälle derselben	351—354
— Strafen	354, 355
Stimmensählung bei den Commissionsen	62, 63, 99
Stolaeinkünfte der Gesessorger wie bei der Personaleinkommensteuer derselben zu zahlen	304—305
— sind nicht erwerbsteuerpflichtig	12
Strafen, Ausmaß derselben	338, 339, 350, 351, 354, 355, 357, 358, 359, 360, 361
— Eintheilung derselben	336—370
Strafbarkheit, Eintritt derselben	336—341, 347—355
— Erhöhen derselben	355, 356
— Unterbrechung der Verjährung	339—341
Strafbeträge, wohin dieselben fließen	346, 370
Straferkenntnisse, Vollstreckung derselben	369, 370

Strafverfahren, Behörden zur Durchführung desselben	341—342
— Voraussetzungen desselben	336—341
Straßenammler, deren Besteuerung	121
Studierende, Privatunterricht ertheilende, erwerbsteuerfrei	32, 34
Stücklöhne wann und wie zu besteuern	270
Substanzverluste wie bei der Verschreibung der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger zu behandeln	168, 170
— — Personaleinkommensteuer zu behandeln	259, 260
Subvention der Donauidampfschiffgesellschaft	157
Suppen- und Theeanstalten wann steuerfrei	37
Tabaktrafikanten, deren Erwerbsteuerpflicht	11
Tabakverleger	11
Taxidemen bei den öffentl. Rechnungslegern	164, 169, 171
— der Personaleinkommensteuer	270
Theaterunternehmungen wandernde, deren Besteuerung	121
Theilschuldverschreibungen bei öffentl. Rechnungslegern	2, 165, 166
Thierärzte, deren Erwerbsteuerpflicht	11
Triester Industriebauten, Gesetz über deren Befreiung	38, 39, 40, 134, 137
Übergang von Gewerben und Beschäftigungen an andere Steuerträger: Einfluß desselben auf den Beginn der Steuerpflicht bei der allgemeinen Erwerbsteuer	114
— — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger	211—212
Überschüsse der directen Personalsteuern, Verwendung derselben	3—9
Überfiedlungen der Steuerpflichtigen, Einwirkung auf die Besteuerung	113
Übertrittungen, Arten derselben	337, 338, 347—361
Überwälzung der Personaleinkommensteuer, Ungültigkeit derselben	9, 335, 336
Überweisung von Realsteuerquoten an die Landesfinanzen	4—9
Umlagen, Befreiung von denselben bei der Rentensteuer	233
— — — Personaleinkommensteuer	9
— wann und welche passierbar bei der Veranlagung der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger	165, 176
— — — der Personaleinkommensteuer	260
Unfallversicherungsbeträge bei den öffentl. Rechnungslegern	132
— der Personaleinkommensteuer	260
Ungarn, Verhältnis der in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu denselben bei der allgem. Erwerbsteuer	41—43
— der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger	154—157
— — — Rentensteuer	223—225
— — — Personaleinkommensteuer	248—250
Ungehorsam, einzelne Fälle desselben	338
Unglücksfälle besondere, deren Einwirkung auf die allgem. Erwerbsteuer	115—117
— bei der Festsetzung der Grundlage zur Verschreibung der Personaleinkommensteuer	278

Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen bei der Personaleinkommenst. ist keine passierbare Auslage	263, 278
Unternehmungen ausländische, deren Steuerpflicht im Inlande bei der allgem. Erwerbsteuer	44, 45
— bei der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger	160, 161
— inländische, wie beim Auslandsbetriebe zu besteuern bei der allg. Erwerbsteuer	43, 44
— bei der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger	157—160
— ungarische, deren Steuerpflicht im Inlande	41, 42, 154—157
— mehrere Gattungen derselben in einer Betriebsstätte, wie zu behandeln bei der allg. Erwerbsteuer	73—75
— der Gemeinden, wann erwerbsteuerpflichtig	12
— des Staates auf Grund staatl. Hoheitsrechte betriebene oder zu Zwecken der öffentl. Verwaltung von der allg. Erwerbsteuer ausgenommen	31, 32
— zur Förderung öffentl. wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke	36
Unterricht, wann erwerbsteuerpflichtig	11, 32, 35
Unterstützungen, wie bei der Personaleinkommensteuer zu behandeln	255, 256
Unterstützungsfonds, welche steuerfrei	132
Urtheile im Strafverfahren	345
Veranlagungsbeschränke bei der allgem. Erwerbsteuer	50, 51
Veranlagungsgrundsätze bei den einzelnen Steuergattungen siehe diese.	
Veranlagungsperioden bei der allgem. Erwerbsteuer	71
Vereine, deren Arten	127—132
— Erwerbsteuerpflicht	12
Verfahren in Strafsachen	341—346, 365—370
— bei der Veranlagung der allgem. Erwerbsteuer	67—96
— — — — — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger	161—214
— — — — — Rentensteuer	225—228, 231—248
— — — — — Personaleinkommensteuer	299—303
Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone siehe Ungarn.	
— dem Auslande siehe Ausland.	
Verhinderung der Beschäftigung von Gewerbsräumen	359, 360
Verjährung des Bemessungsrechtes von Steuern	386
— Einforderungsrechtes bemessener Steuern	386
— der Strafbarkeit	339—341, 362, 363, 365
— der zuerkannten Strafen	341, 363—365
Verköstigung der Familienmitglieder ist bei der Personaleinkommensteuer nicht als Regieauslage anzusehen	263
Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung, deren Bestrafung	338, 356—358
Verluste, wie zu behandeln bei der Vorschreibung der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger	166, 167
— bei der Personaleinkommensteuer	263, 267, 273
Verpachtung von Gewerbeberechtigten siehe Pachtungen und Pachtzins.	

Verrechnung der Überschüsse der directen Personalsteuern	4—9
— Zuwächse und Abfälle bei der allgem. Erwerbsteuer	117
Verpflichtung, Einfluss derselben auf die Festsetzung der Besteuerungsgrundlage der Personaleinkommensteuer	278
Versicherungsanstalten auf Erwerb eingerichtete, deren Besteuerung	127, 129, 168, 174, 179, 183, 190
— wechselseitige	127, 179, 183, 184, 190
Versicherungsfonds und Versicherungsunternehmungen, wie zu besteuern	127—129, 132, 134, 135
Versicherungsprämien, welche und bis zu welchem Betrage bei der Personaleinkommensteuer anrechenbar	260, 261
Versicherungsunternehmungen siehe Versicherungsanstalten.	
Versorgung von Angestellten, Beitragsleistung zu derselben, deren Berücksichtigung bei der Erwerbst. öffentl. Rechnungsleger	169
Vertrauensmänner, deren Mitwirkung bei der Veranlagung siehe Anstufungspersonen und Zeugen.	
Verweigerung des Eintritts in die Gewerbsräume, Folgen derselben	338
— der Mitwirkung von gewählten Commissionsmitgliedern bei der allgem. Erwerbsteuer	65, 66, 360
— bei der Personaleinkommensteuer	295, 360
— von nach §. 200 geforderten Anstufungen	338
Verzeichnis erwerbsteuerpflichtiger Personen siehe Erwerbsteuerregister.	
— Personaleinkommensteuerpflichtiger Personen siehe Einschätzungsregister	
Verzinsungsbeiträge, welche passierbar, welche nicht bei der Besteuerung der öffentlichen Rechnungsleger	164—172
Verzugszinsen bei der Rentensteuer	235—236
— deren Einhebung überhaupt	385
Viehstuhleider, deren Besteuerung	121
Volkshäuser, wann steuerfrei	37
Volkshäuser, wann erwerbsteuerfrei	37
Vorarbeiten zur Durchführung der direct. Personalsteuern, wann zu beginnen	9
Vorgang der Commission bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer	23—85
— bei der Personaleinkommensteuer	296—299, 310—316
Vorladung im Strafverfahren	344, 368, 369
Vorhofsstrassen, deren Besteuerung	128, 131, 168, 169, 172
Vorhofsvereine, "	133
Vorsitzende der Commissionen, deren Berufung	53, 56
— — — — — Functionen	82, 85
Waffenübung, Einberufung zu derselben, Einfluss bei Veranlagung der Personaleinkommensteuer	278
Wahl, Ablehnungsrecht	61, 293
— in die Commissionen, deren Ausschreibung zc.	55, 291
Personalsteuern.	

Wahl bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	54—62, 65
— — Personaleinkommensteuer . . . . .	286, 288—298
Wahlkörper, deren Bildung bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	54, 55
— — Personaleinkommensteuer . . . . .	288, 289
Wahlrecht actives in die Commissionen . . . . .	55, 289
— passives . . . . .	59, 292
Wahlverfahren, Rechtsmittel in demselben . . . . .	291, 292
Wählbarkeit siehe Wahlrecht passives.	
Waisenpensionsbeiträge bei der Personaleinkommensteuer . . . . .	260
Waisenpensionsfonds, deren Steuerbehandlung . . . . .	132
Wandergewerbe, " Besteuerung . . . . .	47, 120—123
Wanderlager, " " . . . . .	125
Warenverkäufe, " " . . . . .	125
Wartgebühr der Officiere bei der Personaleinkommensteuer . . . . .	270
Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes bei der Rentensteuer . . . . .	243, 244
— bei der Personaleinkommensteuer . . . . .	324—326
Werksgenossenschaften, deren Besteuerung . . . . .	127, 133
Wertpapiere, Einkommen aus denselben bei der Personaleinkommensteuer . . . . .	273
Werkzeihenverschleißer, deren Erwerbsteuerpflicht . . . . .	12
Widmungen, wie steuertechnisch zu behandeln . . . . .	165, 167
Wirksamkeit des Gesetzes über die directen Personalsteuern, Beginn derselben . . . . .	9
Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften, deren Besteuerung . . . . .	127, 131, 151—153, 162, 168, 169, 172
Witwenpensionsbeiträge bei der Personaleinkommensteuer . . . . .	260
Witwenpensionsfonds, deren Steuerbehandlung . . . . .	132
Wohnungsgenossenschaften, deren Besteuerung . . . . .	137
Wohnung des Steuerpflichtigen als nicht passierbare Auslage bei der Personaleinkommensteuer . . . . .	263
Zahlungsaufforderung bei der Personaleinkommensteuer . . . . .	331—333
— Recurs gegen dieselbe . . . . .	331—333
Zahlungsauftrag bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	100
— — Erwerbsteuer der öffentl. Unternehmer . . . . .	207, 208
— — Rentensteuer . . . . .	241
— — Personaleinkommensteuer . . . . .	316
— — Besoldungssteuer . . . . .	330
Zahlungstermine der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	118
— — Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	208
— — Rentensteuer . . . . .	242
— — Personaleinkommensteuer . . . . .	321
Zeugen, deren eidliche Einnahme . . . . .	84, 312, 344, 367
Zeugenschaftsleistung, wer hiezu verpflichtet ist . . . . .	377—379
Zinsen, Beträge wie zu behandeln bei der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger . . . . .	165, 168
Zuckerfabriken sind keine landw. Nebengewerbe . . . . .	13
Zusammentreffen vom steuerfreien und steuerpflichtigen Einkommen . . . . .	282, 283

Zuständigkeit der Steuerbehörden bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	75—78, 120, 123—126
— bei der Erwerbsteuer öffentl. Rechnungsleger . . . . .	202
— — Rentensteuer . . . . .	231—233
— — Personaleinkommensteuer . . . . .	283, 284
Zustellungen . . . . .	374—377
Zuwächse und Abfälle, Verrechnung derselben bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	117
— bei der Erwerbsteuer der öffentl. Rechnungsleger siehe Änderungen.	
— — Rentensteuer siehe Änderungen.	
— — Personaleinkommensteuer siehe Änderungen.	
Zuwendungen unentgeltliche bei der Personaleinkommensteuer . . . . .	257
Zuzug aus dem Auslande in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes bei der allgem. Erwerbsteuer . . . . .	44, 124
— bei der Rentensteuer . . . . .	242
— — Personaleinkommensteuer . . . . .	321
Zweiganstalten wo zu besteuern . . . . .	73—75
Zweigniederlassungen, wo zu besteuern bei öffentl. Rechnungslegern . . . . .	157—161

Wir erlauben uns auf den bereits erschienenen  
ersten Theil der vorliegenden

## **Sammlung österr. Steuergesetze**

aufmerksam zu machen und zur Anschaffung zu empfehlen :

Die

# **Grund- und Gebäudesteuer.**

Mit Einbeziehung

der Bestimmungen über Grundsteuernachlässe

bei

**Elementarschäden**

und

**Steuerbefreiungen bei Bauführungen.**

Für die

Bedürfnisse des Studiums

und der

Praxis zusammengestellt, und auf Grund der Entscheidungen  
oberster Behörden

und

**Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes**

erläutert

und mit einem chronologischen und alphabetischen Sachregister versehen.

UK PrF MU Brnc



3129S35912